Digitized by Google

32.17 Acad 114 I (15

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrbücher

des

Vereins für meklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde,

aus

den Arbeiten des Vereins

herausgegeben

von

Dr. G. C. Friederich Liſch,

großherzoglich-meklenburgiſchem Archivar und Regierungs-Bibliothekar, Aufſeher der großherzoglichen Alterthümer- und Münzen-Sammlungen zu Schwerin,

auch

Ehren- und correſpondirendem Mitgliede der geſchichts- und alterthumsforſchenden Geſellſchaften zu Stettin, Halle, Kiel, Salzwedel, Voigtland, Leipzig, Sinsheim, Berlin, Kopenhagen, Hamburg, Breslau, Würzburg, Riga, Leiden, Regensburg, Meiningen, Lübeck, Caſſel, Chriſtiania, Reval, Königsberg und Dresden,

als

erſtem Secretair des Vereins für meklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Funfzehnter Jahrgang.

Mit ſechs Holzſchnitten.

Mit angehängtem Jahresberichte.

Auf Koſten des Vereins.

In Commiſſion in der Stillerſchen Hofbuchhandlung zu Roſtock und Schwerin.

Schwerin, 1850.

Digitized by Google

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei in Schwerin.

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

A. Jahrbücher für Geschichte. Seite

I. Geschichte der Besitzungen auswärtiger Klöster in Meklenburg, vom Archivar Dr. Lisch.
Geschichte der Besitzungen des Klosters Arendsee: . . 1
1) des Dorfes Wargentin bei Basedow 1
2) des Dorfes Rögelin 15

II. Zur Genealogie der Grafen von Schwerin und über den Verkauf der Grafschaft Schwerin:
1) Beiträge vom Archivar Dr. Lisch 23
2) Beiträge von E. F. Mooyer zu Minden 36
3) Beiträge vom Pastor Masch zu Demern 38

III. Ueber die Gefangennehmung des Fürsten Albrecht von Meklenburg durch den Grafen Günther von Schwarzburg im J. 1341, vom Archivar Dr. Lisch 43
Nachtrag S. 173, Nr. 16.

IV. Beiträge zur Geschichte der Vitalienbrüder und der Landstädte am Ende des 14. Jahrh. von demselben . . . 51
Beilagen:
1) Die Preen auf Davermoor 63
Nachtrag S. 181, Nr. 10.
2) Die Gamm auf Bülow 66

V. Ueber das Dorf Zweendorf oder Wozezekendorf, Albertsdorf, Abtsdorf und Woabstorf, von demselben . . . 70

VI. Ueber wendisches Recht im Mittelalter, von demselben 74

VII. Ueber die rechtliche Stellung der Bauern im Mittelalter, von demselben 76
Nachtrag S. 173, Nr. 5.

VIII. Autobiographie und Testament der Herzogin Sophie von Lüdz, von demselben 79

IX. Ueber das Compositionen-System und das Strafrechtsverfahren in Meklenburg im 16. und 17. Jahrh., vom Archiv-Registrator Glöckler zu Schwerin 99

X. Zur Geschichte des Klosters und der Kirche zu Tempzin, vom Archivar Dr. Lisch 150
und der Filial-Präceptoreien:
1) Mohrkirchen in Schleswig 157
2) Frauenburg in Ermeland 157
3) Lennewarden in Livland 158

XI. Zur Geschichte des Schlosses zu Schwerin und dessen Bauperioden, von demselben 159

XII. Miscellen und Nachträge:
1) Ueber die Inschrift von Althof, vom Director und Professor Dr. Wiggert zu Magdeburg 166
2) Zur Geschichte des Bisthums Schwerin, über den Bischof Albrecht von Sternberg und den Dompropst Heinrich Gherwe, von demselben 168

Digitized by Google

Seite

3) Ueber das Patriciat in den mecklenburgischen Landstädten, vom Archivar Dr. Lisch 170
4) Zur Geschichte der Deutsch-Ordens-Comthurei und des Patriciats zu Wismar 171
5) Ueber die rechtliche Stellung der Bauern im Mittelalter, vom Archivar Dr. Lisch 173
6) Ueber das Schloß Ranis, von demselben 173
7) Ueber die Insel Liepe in der Ostsee 174
8) Ueber Geldbußen im 15. Jahrhundert, vom Archivar Dr. Lisch 175
9) Ueber die Herzoge Johann Albrecht, Ulrich und Christoph im Verhältnisse zu Leonhardt Thurneisser, vom Bibliothekar Dr. Friedländer zu Berlin 178
10) Ueber die Burg Davermoor, vom Archivar Dr. Lisch 181
XIII. Urkunden-Sammlung, vom Archivar Dr. Lisch 183
A. Urkunden zur Geschichte des Klosters Arendsee . . . 185
B. Urkunden zur Geschichte der Grafen von Schwerin . . 200
C. Urkunden zur Geschichte der Präceptorei Tempzin . . 208
D. Vermischte Urkunden 234

B. Jahrbücher für Alterthumskunde.

I. Zur Alterthumskunde im engern Sinne 261
1) Vorchristliche Zeit 261
a. Im Allgemeinen 261
b. Zeit der Hünengräber 263
c. Zeit der Kegelgräber 265
Mit 2 Holzschnitten.
d. Zeit der Wendengräber 273
e. Alterthümer gleich gebildeter europäischer Völker . 275
α. der Deutschen 275
β. der Römer 276
2) Neuere Zeit 278
II. Zur Ortskunde 281
III. Zur Baukunde 283
1) Mittelalter 283
a. Kirchliche Bauwerke 283
Ueber die Kirche und das Kloster zu Rehna, vom Archivar Dr. Lisch 287
b. Weltliche Bauwerke 316
Ueber die mecklenburgischen Ziegelbauten, vom Archivar Dr. Lisch 316
Ueber das Mauerwerk des Mittelalters, von demselben 324
IV. Zur Münzkunde 334
Ueber den Münzfund von Rüst und die Wittenpfennige des 14. Jahrh., vom Pastor Masch zu Demern . . . 335
V. Zur Wappenkunde 355
Ueber das alte Siegel der Stadt Stavenhagen, vom Archivar Dr. Lisch 355
Mit 1 Holzschnitte.
VI. Zur Rechtskunde 357
Ueber die eiserne Jungfer, von demselben 357
Mit 3 Holzschnitten.
VII. Zur Naturkunde 362

Digitized by Google

A.

Jahrbücher

für

Geschichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Geſchichte
der
Beſitzungen auswärtiger Klöſter
in Meklenburg,
von
G. C. F. Liſch.

Geſchichte
der
Beſitzungen des Kloſters Arendſee.

---

1. Das Dorf Wargentin.

Das ganze Mittelalter hindurch hatte die Ciſtercienſer-Abtei Doberan einen bedeutenden Einfluß auf die Cultivirung des Landes. Das Kloſter Amelungsborn hatte dieſe Abtei gegründet, übte fortwährend die Oberaufſicht und Viſitation aus und ſtand dadurch in der engſten Verbindung mit Meklenburg; daher hatten die Landesherren dieſes Kloſter, aus welchem auch der Obotriten-Apoſtel Berno hervorgegangen war, ſchon früh mit den beiden Höfen Satow und Dranſe beſchenkt [1]); Doberan ward aber wieder das Mutterkloſter vieler anderer Stiftungen. Es fehlt uns aber bisher an einer Nachweiſung über den Urſprung der großen

1) Vgl. Jahrb. XIII, S. 116 flgd.

Digitized by Google

Cistercienser-Nonnenklöster Meklenburgs, welche ebenfalls ein Mutterkloster haben mußten. Die Cistercienser-Mönchsklöster wirkten nicht so sehr auf die Gesittung der höhern Stände, als vielmehr auf die landwirthschaftliche Ausbildung des Landvolks, da die Mönche selbst die Landwirthschaft übten. Daher sehen wir selten Personen aus den höhern Ständen in den Mönchsklöstern; am häufigsten waren die Mönche Bürgersöhne aus den Städten oder Söhne kleinerer Landbesitzer, welche nicht dem ritterschaftlichen Stande angehörten. In Meklenburg waren viele fremde Mönche aus den überelbischen Ländern, „Sachsen" genannt, in den Klöstern Doberan und Dargun, welche mit den einheimischen Mönchen aus den Hansestädten, „Wenden" genannt, in kalten Verhältnissen, ja oft in offenbarer Feindschaft standen[1]). In den Cistercienser-Nonnenklöstern ging es dagegen ganz anders her. Die Cistercienser-Feldwirthschaft ward zwar von den männlichen Beamten geleitet; aber die Mehrzahl der Nonnen gehörte den adeligen Geschlechtern Meklenburgs an, die übrigen stammten aus den reichen und vornehmen Patricierfamilien der Hansestädte, namentlich Lübeks und anderer Städte. Die Cistercienser-Nonnenklöster waren häufig Zufluchtsörter für die unvermählten Fürstentöchter. Die Nonnenklöster wirkten daher bedeutend auf die Gesittung der höhern Stände durch die Pflege weiblicher Bildung, theils mittelbar durch den ganzen Einfluß, den sie durch das in ihnen herrschende Leben übten, theils unmittelbar, indem sie Erziehungsanstalten waren und den Landesfürstinnen und deren weiblichen Umgebungen sehr häufig auf ihren Reisen und sonst einen angenehmen und veredelnden Aufenthalt gewährten[2]).

Schon vor dem J. 1178, also sehr bald nach der Stiftung der Mönchsklöster Doberan und Dargun, hatte der Bischof Berno ein Nonnenkloster zu Bützow gestiftet, welches aber nach Pribislav's Tode 1179 von den Wenden wieder zerstört und seit 1233 zu Rühn wieder aufgerichtet ward[3]). Ein gleiches Schicksal hatte ein zweites zu Parkow bei Bukow gestiftetes Nonnenkloster. Dieses stellten im J. 1219 die Landesfürsten und der Bischof Brunward auf der fürstlichen Domaine Kussin wieder her und nannten es das „Neue Kloster Sonnenkamp", nach einer Uebersetzung des wendischen Wortes Parkow[4]); so ward **Neukloster das älteste, angesehenste und reichste Cistercienser-Nonnenkloster im Lande und ohne Zweifel das Mutterkloster der übrigen Cistercienser-Nonnenklöster.**

1) Vgl. Jahrb. VII, S. 39 flgd.
2) Man vgl. sehr viele Urkunden des Klosters Neukloster in dem ganzen II. Bande von Lisch Meklenb. Urk.
3) Vgl. Jahrb. VIII, S. 1 und 6.
4) Vgl. Meklenb. Urk. II, S. 1 flgd.

Digitized by Google

Mehr als wahrscheinlich ward Neukloster von dem Nonnenkloster Arendsee in der Altmark bei Salzwedel gestiftet. Arendsee, im Bisthum Verden, war um das J. 1184 gegründet und das älteste Nonnenkloster in der Mark Brandenburg und wohl in den wendischen Ostseeländern überhaupt. Einen Fingerzeig für diese Annahme, welche sich freilich durch keine Urkunde direct beweisen läßt, giebt der Umstand, daß eines der ältesten Güter des Klosters Sonnenkamp, an der Ostsee bei Neu-Bukow, neben dem Gebiete der Abtei Doberan, den Namen Arendsee führte. Aus dieser Stellung des Klosters Arendsee erklärt es sich denn auch, daß die Priorin Adelheit und der ganze Convent des Klosters Arendsee („Arenze") am 16. Mai 1394 den Ritter Segheband Thun, dessen Frau und Kinder und den Knappen Otto Thun und dessen Schwester in die Marienbrüderschaft[1]) des Klosters Arendsee aufnahm und mit Ablaß beschenkte, und die darüber ausgefertigte Urkunde zu Wismar ausstellte; vielleicht waren die Abgeordneten des Klosters Arendsee zur Visitation des Klosters Neukloster nach Meklenburg gekommen.

Deshalb gewann auch wohl das Kloster Arendsee schon früh Besitzungen in den meklenburgischen Wendenländern, da gewöhnlich nur diejenigen Klöster, welche besondere Verdienste um gewisse Länder hatten, in diesen Landgüter geschenkt erhielten, theils zur Belohnung für die Arbeiten, theils um einen bequemen Aufenthalt bei den jährlichen Visitationen und andern Geschäften im Lande zu haben. So erhielt denn auch das Kloster Arendsee schon sehr früh das Dorf Wargentin bei Basedow in der Nähe von Malchin geschenkt, und mit der Germanisirung dieses Dorfes beginnt die Geschichte jener schönen, in alter Zeit aber sehr dunklen Gegend. Die durch ihr Alter und ihre Vollständigkeit seltenen Urkunden bewahrt sämmtlich das reiche Archiv des Herrn Grafen Hahn auf Basedow, des jetzigen Besitzers der ehemaligen wargentiner Güter, welcher mit bereitwilliger Wissenschaftlichkeit die vollständige Benutzung der Urkunden gestattete. Früher waren diese Verhältnisse durchaus unbekannt[2]) und die öffentlichen Archive besitzen keine einzige

1) An der Original-Urkunde vom 16. Mai 1394 hängt ein parabolisches Siegel, auf welchem dargestellt ist, wie eine auf der Mondsichel stehende Maria ihre Arme über viele, um sie her knieende Gläubigen ausstreckt; die Umschrift dieses Siegels lautet:

✠ s. alme . fraternitatis . saſncte . virgīs] . marie . in . arneſſe.

Auch in der Urkunde wird gesagt, daß die Thun aufgenommen seien „in almam nostram fraternitatem."

2) In allgemeinen Umrissen ist die Geschichte von Wargentin schon mitgetheilt in Lisch Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn, I, S. 78 flgd.

Digitized by Google

Nachricht über diese Güter. Die Stiftungsurkunden gehören zu den schätzbarsten Kleinodien der vaterländischen Geschichte und sind wohl die ältesten Urkunden, welche ein norddeutsches Privatarchiv besitzt.

Am 15. Junii 1215 schenkte Kasimir II., der Pommern und Leutizen Herzog, dem Kloster Arendsee das Dorf Wargentin (Wargutin), mit allem Rechte und allen Zubehörungen, mit dem halben See, an welchem das Dorf lag (malchiner See) und welcher in die Pene ausfließt, mit den Fischwehren, mit allen Aeckern und Wäldern von dem Flusse Zuziza bis an die Fuchsgruben in dem Eichenwalde zwischen Wargentin und Malchin[1]). Gegenwärtig waren bei dieser Schenkung zu Demmin: der Abt Sueno von Eldena, der Propst Robert von Demmin, der Domherr Wastrad von Jerichow, welcher vielleicht der Vermittler dieser Schenkung war, der Pfarrer Gozwin von Levin, der Kapellan Arnold von Demmin und 8 Edle des Hofes, mit dem Burghauptmann Rochil an der Spitze. Nach der Bestätigung dieser Schenkung durch die werleschen Fürsten vom J. 1233 und nach einer andern Urkunde vom 2. Oct. 1314 hatte auch Kasimirs Sohn Wartislav seine Zustimmung zu derselben gegeben, vielleicht durch spätere Anhängung seines Siegels oder durch eine eigene Urkunde, welche jedoch nicht mehr erhalten ist. Gleichzeitig wird aber diese Zustimmung nicht gewesen sein, da Wartislav im J. 1215 kaum geboren sein konnte und erst mit dem J. 1225 unter Vormundschaft handelnd auftritt. Wollte man eine gleichzeitige Zustimmung annehmen, so würde allerdings die Angabe des J. 1215 nicht richtig sein. Es ist jedoch nicht nöthig, Zweifel in diese Angabe zu setzen.

Diese Schenkung geschah schon ein Jahr vor der Wiederherstellung des von den Wenden zerstörten Klosters Dargun[2]). Die Gegenwart des Pfarrers von Levin bei der Ausstellung der Urkunde ist dadurch von geschichtlicher Bedeutung, daß er derjenige Pfarrer ist, welcher am frühesten in diesen Gegenden vorkommt. Er wird in den Urkunden des Klosters Dargun viel genannt[3]) und hatte ohne Zweifel bedeutenden Antheil an der Germanisirung der Gegend.

Das Kloster schritt sogleich zur Colonisirung der Gegend und zum Bau einer Kirche, über welche es das Patronat erhielt. Nach der Urkunde vom 10. Mai 1335[4]) bestätigte der Bischof Conrad von Camin dem Kloster die Stiftung und deren Patronat. Leider ist die Urkunde verloren gegangen und es läßt

1) Vgl. Urk.-Samml. Nr. I.
2) Vgl. Lisch Mekl. Urk. 1, S. 19.
3) Vgl. das. Register.
4) Vgl. Urk.-Samml. Nr. IV.

Digitized by Google

ſich daher nicht beurtheilen, ob es Conrad II. oder III. war, welche auf einander folgten, Conrad II. 1217—1233 und Conrad III. 1233—1248. Jedenfalls aber ward die Kirche zu Wargentin früh gegründet, vielleicht zugleich mit den Kirchen zu Malchin und Baſedow 1247 beſtätigt[1]). Daß Conrad IV. 1317—1322 gemeint ſei, iſt nicht wahrſcheinlich, und iſt das in der Urkunde gebrauchte Wort Vorgänger (antecessor) wohl im weitern Sinne zu verſtehen.

Die Gegend von Malchin, alſo auch Wargentin, lag im Lande Circipanien[2]), welches ſich zwiſchen der Reknitz und den Quellgebieten der Flüſſe Nebel und Pene weſtlich bis Güſtrow erſtreckte[3]). In den verwüſtenden Bekehrungskriegen gegen die obotritiſchen und wilziſchen Völkerſchaften hatten ſich die Fürſten von Pommern in den Beſitz der Länder Circipanien und Stargard geſetzt und behaupteten dieſe eine ziemlich lange Zeit, wie wir aus den Stiftungen zu Dargun und Wargentin ſehen. Mit dem Beginne der Ausbildung deutſcher Cultur in dem jetzigen Meklenburg nach dem Tode der beiden Borwine ereignete ſich aber eine wichtige Begebenheit, welche das Land Circipanien wieder unter die meklenburgiſchen Fürſten zurückbrachte. Nach den Stiftungs- und Beſtätigungs-Urkunden aus dem 12. Jahrh. ſollte der Sprengel des Biſchofs von Schwerin über das Land Circipanien[4]) nach Pommern hinein bis an das Meer reichen. In den Zeiten der Unterdrückung der weſtwendiſchen Herrſchaft hatte aber auch der pommerſche Biſchof von Camin die Gunſt der Zeiten benutzt und ſeinen Sprengel ſo weit ausgedehnt, als damals das Gebiet ſeiner weltlichen Landesherren reichte, alſo auch über Circipanien. Der Biſchof Brunward von Schwerin hatte vergeblich ſein Recht auf dem Wege der Güte gefordert. Als nun die beiden Borwine geſtorben und die vier jungen meklenburgiſchen Fürſten kaum zu ihren vollkommenen Jahren gekommen waren, erreichte es Brunward leicht, daß ſie mit den Waffen in der Hand ihr eigenes Land und ſeine Zehnten aus Circipanien wieder forderten[5]). Die Fürſten hatten auch ſchon im Anfange des J. 1236 ihr Land wieder gewonnen; der Biſchof aber verlor dennoch den reichen Theil ſeines Sprengels, und ſeine Nachfolger mußten nach vielfachen Verhandlungen im J. 1260 endlich ihr Recht aufgeben. In demſelben J. 1236

1) Vgl. Liſch Geſch. u. Urk. des Geſchl. Hahn, I, B, Nr. 14.
2) Auch Gilow bei Malchin lag noch im J. 1228 urkundlich im Gebiete der Herzoge von Pommern; vgl. Mekl. Urk. I, S. 39.
3) Vgl. Jahrb. XII, S. 34 flgd.
4) Ueber die Grenzen des Landes Circipanien vgl. Jahrb. XII, S. 34.
5) Vgl. auch Boll Geſch. des Landes Stargard, I, S. 43 flgd. und Liſch Mekl. Urk. III, S. 32.

Digitized by Google

verloren die Herzoge von Pommern durch den Vertrag von Kremmen auch das Land Stargard an die Markgrafen von Brandenburg, von welchen es nach 65 Jahren wieder an Meklenburg überging.

Nachdem die jungen Fürsten, vorzüglich wohl durch die kräftigen Edlen ihrer Herrschaft, wieder zum Besitze des Landes Circipanien gelangt waren, theilten sie sich alle vier in dasselbe[1]) und suchten es baldmöglichst zu cultiviren: erst mit der Regierung der eingebornen Fürsten beginnt die Cultur des Landes. Sie veranlaßten neue Stiftungen, bestätigten die alten und suchten Ritter aus den westlichen Landestheilen, namentlich aus den Ländern Gadebusch und Wismar, in diese Gegenden zu ziehen. Im J. 1238 machten sie auch dem Kloster Dargun die ersten Schenkungen und der Herzog Wartislav von Pommern entsagte dadurch seinen landesherrlichen Rechten an dem Kloster und dessen Gebiet, daß er die Verleihungen der vier meklenburgischen Fürsten anerkannte und bestätigte[2]). In dieser Zeit bestätigten die meklenburgischen Fürsten auch die Schenkung des Dorfes Wargentin an das Kloster Arendsee. Die Bestätigungs-Urkunde[3]) ist von den Fürsten „Nicolaus und Heinrich von Rostock, am 20. Juni 1219, zu Güstrow" ausgestellt. Das Datum kann aber unmöglich richtig sein. Borwin I, der Großvater der Fürsten, starb erst am 28. Jan. 1227, nachdem ihr Vater Borwin II. schon am 4. Juni 1226 gestorben war; in der Urkunde sind drei Domherren von Güstrow: Gottfried, Theodorich und Reiner[4]) Zeugen, und das Dom-Collegiatstift zu Güstrow ward am 3. Juni 1226 errichtet, nachdem die Stadt Güstrow erst im J. 1222 gegründet war; die vier jungen Fürsten standen bis in das Jahr 1229 unter Vormundschaft und theilten in diesem Jahre ihre Länder, deren Regierung sie nach und nach, so wie sie volljährig wurden, antraten, und zwar so, daß die beiden älteren Brüder eine Zeit lang paarweise mit einem der jüngern Brüder regierten: der zweite der Brüder, Nicolaus, welchem später das Land Werle und von Circipanien das Land Malchin[5]), also auch Wargentin, zufiel, regierte zuerst mit dem dritten der Brüder, Heinrich, später Borwin genannt, zusammen, beide unter dem Titel der Herren von Rostock, und zwar sicher bis zum J. 1233; im J. 1236 trat „Borwin von Rostock" schon allein

1) Vgl. Mekl. Urk. I, Nr. 20, 21, 26, 27, 28.
2) Vgl. Das. I, Nr. 20, 21, 22.
3) Vgl. Urk.-Samml. Nr. II.
4) Gottfried und Theodorich waren nach andern Urkunden z. B. im J. 1229 die beiden ersten Domherren zu Güstrow; Theodorich war noch im J. 1238 Propst und Reiner noch im J. 1243 Dechant.
5) Vgl. Mekl. Urk. I, Nr. 26, vgl. Nr. 53.

Digitized by Google

ſelbſtſtändig auf[1]). Die Beſtätigungs-Urkunde kann alſo nicht vor dem J. 1229 und nur zwiſchen den Jahren 1229—1233 ausgeſtellt ſein; wahrſcheinlich ward ſie im J. 1233 ausgeſtellt, und hiezu ſtimmt auch die 6 Indiction, welche neben dem Jahre nach Chriſti Geburt angegeben iſt. Dieſe Forſchung würde das wichtige hiſtoriſche Reſultat geben, daß die Eroberung Circipaniens ſchon im J. 1233 ſtatt fand. — Das offenbar falſche Datum 1219 iſt ohne Zweifel ein Schreibfehler. Die in dem gräflich-hahnſchen Archive zu Baſedow befindliche Urkunde iſt ohne allen Zweifel gleichzeitig, aber ſie iſt eben ſo ſicher kein Original[2]), wofür ich ſie früher gehalten habe, ſondern nur eine durch Anhängung von Siegeln beglaubigte Abſchrift. Die Einrichtung der Urkunde iſt ſehr intereſſant: es ſtehen die beiden Urkunden, die Schenkungs-Urkunde vom 26. Juni 1215 und die Beſtätigungs-Urkunde vom 20. Juni (1233) auf einem Blatte Pergament neben einander, und an demſelben hangen 4 Siegel; dieſe Siegel gehören aber nicht den ausſtellenden Fürſten, ſondern, ſo dunkel ſie auch ſind, den beglaubigenden Perſonen, welche die Beglaubigung durch bloße Anhängung der Siegel vollzogen; dieſe Perſonen waren wohl die Kloſtervorſteher zu Arendſee und die Behörden zu Salzwedel, welche Mitvorſteher des Kloſters waren: auf zwei Siegeln ſind Reſte des Namens Salzwedel mit Sicherheit zu erkennen. Dennoch iſt das Verſehen, wenn man nicht lieber das J. 1229 annehmen will, etwas ſtark.

Von Wargentin iſt keine Spur mehr vorhanden. Nach der Urkunde und nach ſpätern Nachrichten erſtreckte ſich die Beſitzung am rechten Ufer des malchiner Sees und der aus demſelben fließenden Pene von dem Fluſſe Zuziza bis an den Eichenwald zwiſchen Wargentin und Malchin, welches damals noch keine Stadt war; der Fluß Zuziza iſt ohne Zweifel der von Lupendorf herabkommende Bach zwiſchen Baſedow (oder Wargentin) und Rothenmoor, welcher am 6. Jan. 1404 die „Lubenbek“ genannt wird, als Lüdeke Hahn den Beſitz des halben wargentiner Sees von der Lubenbek bis an die Pene zugeſichert erhielt; der Eichenwald zwiſchen Wargentin und Malchin ſtand wohl an der viel jüngern Landwehr der Stadt Malchin, an welcher noch heute Eichen ſtehen. Das Dorf Wargentin erſtreckte ſich alſo von den Grenzen von Malchin an dem malchiner See und der Pene entlang und ward an der andern Seite von Baſedow

1) Ueber alle dieſe Vormundſchafts- und Landestheilungs-Verhältniſſe vgl. Jahrb. X, S. 1 flgd.

2) Vgl. Liſch Geſch. und Urk. des Geſchl. Hahn, I, B, Nr. 1 und 2. Vgl. Jahrb. X, S. 13, Not. 1, wo ich als früheſtes Datum das Jahr 1229 angenommen habe, welches aber nicht zu der Indiction und nicht zu der Geſchichte der Zeit paßt. Vgl. Beyer in Jahrb. XI, S. 44.

Digitized by Google

begrenzt. Daher ist es erklärlich, daß das sonst so reizende Schloß Basedow nicht höher und nicht näher am See liegt. Das Dorf Wargentin, dessen Feldmark die Felder Basedow's von der Seeniederung abschnitt, lag in ziemlich grader Richtung zwischen Basedow und der See- und Pene-Niederung; das Dorf ist in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach und nach verfallen, und seine Feldmark ist in die Feldmark von Basedow aufgenommen; von der Kirche liegen auf freiem Felde, dem basedowschen Ackerschlage am See, auf einer erhöheten Stelle noch Fundamente und Trümmer unter dichtem Dornengebüsch. Es standen hier allerdings zwei Kirchen möglichst nahe bei einander, indem am 14. Jan. 1247 auch zu Basedow eine Kirche gegründet ward, welche in frühern Zeiten Tochter der Kirche zu Malchin war[1]).

Wargentin erlangte als die früheste Colonie in diesen Gegenden eine gewisse topographische Bedeutsamkeit. Daher heißt der jetzige malchiner See, welcher durch seine reizenden und reichen Umgebungen berühmt ist, in ältern Zeiten immer nur der wargentiner See; das der basedowschen Seite zugewandte Thor der im J. 1236 gegründeten Stadt Malchin heißt noch heute das wargentiner Thor und die zu demselben führende Straße die wargentiner Straße; der jetzige Thiergarten von Basedow hieß noch bis zum Ende des 18. Jahrh. das wargentiner Holz.

Die Feldmark Wargentin lag nach dem Stiftungsbriefe ohne Zweifel an dem rechten Ufer der Pene. Nun entstand, dem zum Kloster Arendsee gehörenden Dorfe gegenüber, am linken Ufer der Pene sehr früh ein zweites, jetzt ebenfalls untergegangenes Dorf Wargentin, welches Wendisch-Wargentin genannt ward, wohin wohl die alten wendischen Bewohner der Feldmark übergesiedelt wurden, und nicht weit davon ein drittes Dorf Wendisch-Hagen oder bloß Hagen genannt, welches, nach dem Namen Hagen zu schließen, von sächsischen Colonisten aus Waldgrund urbar gemacht ward. Im Gegensatze zu Wendisch-Wargentin ward das alte, jetzt vom Kloster Arendsee germanisirte Dorf Deutsch-Wargentin genannt. Von Wendisch- nach Deutsch-Wargentin ging seit alter Zeit ein Damm durch den Pene-Grund und an diesem lag die Feste Knipenburg.

Das Kloster Arendsee erhielt nach den Urkunden nur das Dorf geschenkt, welches später Deutsch-Wargentin genannt ward. Das Dorf Wendisch-Wargentin mit dem Hagen aber ward schon früh an rittermäßige Personen zu Lehn gegeben. In

1) Vgl. Lisch Gesch. u. Urk. des Geschl. Hahn, I, B, Nr. 14.

Digitized by Google

dem Verleihungsbriefe an das Kloſter Arendſee iſt nur von Einem Dorfe Wargentin die Rede; vielleicht ward auch in den früheſten Verleihungen von Wendiſch-Wargentin kein Unterſchied zwiſchen Deutſch- und Wendiſch-Wargentin gemacht. Daher entſtanden ſchon früh Uebergriffe, namentlich von Seiten der ritterlichen Beſitzer von Wendiſch-Wargentin und ſelbſt der Landesherren. Schon der Fürſt Heinrich I. von Werle (1277 — 1291) hatte dem Ritter Johann von Geetz[1]) das Dorf Wargentin, d. h. wohl nur die landesherrlichen Gerechtſame an demſelben, verpfändet und das Kloſter Arendſee hatte den Beſitz von den Erben des Ritters mit ſeinem eigenen Gelde wieder einlöſen müſſen. Daher verliehen am 2. Oct. 1314 die Fürſten von Werle dem Kloſter das „Dorf Wargentin“ mit der höhern und niedern Gerichtsbarkeit, mit der großen und kleinen Bede und mit der Befreiung vom Burgdienſt und beſtätigten dem Kloſter das Dorf eben ſo und mit denſelben Worten, wie die pommerſchen Fürſten es demſelben verliehen und die Fürſten von Roſtock die Verleihung beſtätigt hatten[2]).

Im Anfange des 14. Jahrh.[3]) hatten aber die Klöſter durch die aufgeregten politiſchen Verhältniſſe viel zu leiden. Auch das Kloſter Arendſee ward wohl hart mitgenommen, da es klagte, daß ſeine Einkünfte zur Erhaltung ſeiner Bewohner nicht ausreichten. Deshalb vereinigte der Biſchof Friederich von Camin, um nach Kräften die Einkünfte des Kloſters verbeſſern zu helfen, am 10. Mai 1335 die „Pfarrkirche zu Wargentin“ mit dem Kloſter, dem das Patronatrecht zuſtand, dergeſtalt, daß er dem Kloſter die Pfarre mit allen Einkünften zuſchrieb und demſelben die Erlaubniß gab, die Pfarre durch einen paſſenden Kloſterbruder oder durch einen Vikar verwalten zu laſſen[4]), wodurch die Einkünfte der Pfarre dem Kloſterconvente zu gute kamen. Dabei aber blieb es noch immer Pflicht des Kloſters, dem Biſchofe den Pfarrverwalter zu präſentiren; ſo iſt z. B. noch eine Urkunde vorhanden, durch welche das Kloſter am 18. April 1478 dem Biſchofe Ludwig von Camin den Prieſter Martin Soben an die Stelle des verſtorbenen Pfarrers Reinold Krämer zu der erledigten Pfarre Wargentin präſentirte[5]). Durch die In-

1) Ueber den Ritter Johann von Geetz und deſſen nicht oft vorkommende Familie vgl. Jahrb. XII, S. 393, Urk. Nr. X.

2) Vgl. Urk.-Samml. Nr. III.

3) Nach einem Siegel an einer Urkunde vom 11. Nov. 1329 mit der Umſchrift:

✠ S. VIAKA. MOLTIK'. DA. WARKATI.

(vgl. Biſch Maltzan. Urk. I, S. 455) war Wargentin damals im Beſitze der Moltke, wenn hier nicht Barchentin zu verſtehen iſt, was ſich jetzt noch nicht entſcheiden läßt.

4) Vgl. Urk.-Samml. Nr. IV.

5) Vgl. Urk.-Samml. Nr. V.

Digitized by Google

corporirung der Pfarre mit dem Kloſter, dem Beſitzer des Dorfes, erklärt es ſich auch, daß es den ſpätern Beſitzern des Dorfes, den Hahn auf Baſedow, leicht ward, die Pfarre Wargentin, welcher wohl kein anderes Dorf eingepfarrt war, durch die benachbarte Pfarre Baſedow verwalten zu laſſen.

Bald aber ward der ganze Beſitz des Dorfes Wargentin ſchwankend. Am 3. Mai 1337 wurden die vier Brüder Nicolaus, Eckhart, Mathias und Nicolaus Hahn zu geſammter Hand mit Baſedow belehnt, welches am 11. November 1349 dem älteſten der Brüder, Nicolaus III. d. ä., mit großen Freiheiten allein für ſich und ſeine Nachkommen übertragen ward; dadurch ward das angeſehene und reiche Haus Baſedow gegründet, welches bis heute geblühet hat. Ungefähr um das J. 1337 ward auch Nicolaus Hahn mit dem Dorfe Wargentin belehnt; die Verleihungsurkunde ward den Hahn ſchon im 14. Jahrh. geſtohlen, und die Belehnung iſt nur durch den erneuerten Lehnbrief vom 6. Jan. 1404 bekannt geworden. Wahrſcheinlich war bei dieſer Belehnung unter Wargentin nur Wendiſch-Wargentin verſtanden; auch erhielt Nicolaus Hahn im J. 1344 das Dorf Wendiſch-Hagen zu Lehn. Die Hahn zu Baſedow erbaueten nun ſowohl zu Wendiſch-Wargentin als zu Wendiſch-Hagen Ritterhöfe, welche oft von einzelnen Gliedern der Familie bewohnt wurden. Um das J. 1380 wurden die Güter der Linie Baſedow getheilt und es entſtanden nun das Haus Baſedow, am rechten Ufer der Pene, und das Haus Wargentin, welches die Güter am nördlichen und linken Ufer des Sees und der Pene beſaß, nämlich Wendiſch-Wargentin, Wendiſch-Hagen, Remplin, Lilienberg und Briſtow und Jahmen, Wozeten und Kl. Wardow bei Lage, nebſt dem Patronat der Kirche zu Panſtorf. Das hahnſche Haus Wargentin, mit den Ritterſitzen zu Wendiſch-Wargentin und Wendiſch-Hagen, beſtand bis zum J. 1466, wo es ausſtarb und die Güter wieder an das Haus Baſedow zurückfielen.

Kurz vor einer Erneuerung der Belehnung und einer Theilung des Hauſes Wargentin ließ ſich Lüdeke Hahn auf Baſedow im J. 1404 von den Landesherren ſeine alten Beſitzungen beſtätigen. Er erreichte es dabei auch, daß ihm am 6. Jan. 1404 ein neuer Lehnbrief auf Wargentin gegeben und dieſer auf Deutſch-Wargentin ausgeſtellt ward, obgleich das Dorf im Beſitze des Kloſters Arendſee war; die Landesherren verſprachen in dem erneuerten Lehnbriefe ausdrücklich, den Lüdeke Hahn gegen das Kloſter Arendſee Gewähr zu leiſten und falls er das Dorf von dieſem kaufen würde, ihn in derſelben Weiſe damit zu belehnen, wie er mit Baſedow belehnt ſei. Bei der Theilung vom J. 1380 war beſonders der Fall berückſichtigt, daß derjenige, welchem

Digitized by Google

Basedow zufiele, das Dorf „Deutsch-Wargentin“ von dem Kloster kaufen würde. Die Hahn nahmen also das Lehnrecht an dem Dorfe Deutsch-Wargentin in Anspruch, wenn sie auch dem Kloster Arendsee den Besitz nicht streitig machen konnten. Zugleich bestätigten die Fürsten von Werle am 6. Jan. 1404 dem Lüdeke Hahn den halben wargentiner oder malchiner See von der Lubenbeck bis an die Pene und die halbe Pene bis an die Feldscheide von Malchin, also dieselben Gewässer, welche das Kloster geschenkt erhalten hatte; schon im 14. Jahrh. ward dieser Theil des Sees das Hahnenwasser genannt.

Mit Verlangen sahen die Hahn nach dem Dorfe, welches ihre Besitzungen allerdings sehr unvortheilhaft zerschnitt und die beiden Gebietstheile auf unbequeme Weise von einander trennte. Dem Kloster Arendsee lag auch nicht besonders viel an der Besitzung, da sie zu weit entfernt lag, als daß es dieselbe nach damaliger Wirthschaftsart vortheilhaft hätte benutzen können. Jedoch kam es noch lange nicht dahin, daß die Hahn das Dorf vom Kloster kauften.

Am 29. Nov. 1415 producirte der Propst des Klosters, Johann von Königsmark, auf dem bischöflichen Schlosse zu Witstock vor dem Fürsten Balthasar von Werle die fürstlich-werlesche Bestätigungs-Urkunde vom 2. Oct. 1314 und ließ sich den Inhalt der Urkunde beglaubigen und die Producirung derselben bezeugen[1]).

Dies vermochte aber das Kloster nicht viel zu schützen. Das Fürstenhaus Werle starb im J. 1436 aus. Die Zeiten änderten sich im 15. Jahrh. bedeutend; viele alte Rechte kamen gegen das Ende des Jahrhunderts in Vergessenheit und manche alte Kraft ward wankend; die Hahn, welche immer mehr an Ansehen und Reichthum wuchsen, suchten ihre verbrieften Rechte auch geltend zu machen. Auf dem zwischen den brandenburgischen und meklenburgischen Räthen zur Schlichtung vieler Streitigkeiten und Fehden am 17. April 1494 zu Witstock gehaltenen Tage brachten die brandenburgischen Räthe auch vor:

„Furpringen vnnd clag der abtissin von Arentse.
„Auch von wegen Bargentin beclagten sie sich, das
„her Claus Hahn gerechtigkeit und gericht daselbst zu
„haben vnndterstеend, sie auch mit diensten vnnd anderm
„groslich besweret, vnnd doch vormals von seinen vor-
„eltern nach laut ains entschaids begeben.“

Aus dieser Klage geht hervor, daß die Hahn auf Basedow allen Beschwerungen des Klosters entsagt hatten; leider ist die Urkunde verloren gegangen.

1) Vgl. Urk.-Samml. Nr. III.

Digitized by Google

Als nun beim Hereinbrechen der Reformation die Gefahr des gänzlichen Verluſtes des Gutes ziemlich nahe kam, ſo traten die Vorſteher und die Abgeordneten des Kloſters Arendſee mit den Hahn auf Baſedow, unter Beiſtand der Flotow auf Stuer, am 19. Nov. 1532 im Kloſter Stepenitz zuſammen[1]) und beredeten den völligen Verkauf des Dorfes Wargentin an die Hahn auf Baſedow: das Kloſter Arendſee verkaufte hierauf die ganze Beſitzung, welche ſie nicht ohne Gefahr und Schaden gebrauchen konnte, mit Pächten, Kirchenpatronat und allen Herrlichkeiten für 800 Gulden gangbarer meklenburgiſcher Münze an die Hahn auf Baſedow. Das Kaufgeld ward am 20. April 1533 zu Stuer ausgezahlt[2]) und dabei die Beſiegelung eines Kaufbriefes urkundlich verſprochen, welcher denn auch ausgefertigt und auf den 2. April 1532 zurückdatirt ward[3]), da ſich das Kloſter die Zahlung der Pächte von Oſtern 1532 bis zur Zahlung des Kaufgeldes ausbedung, nachdem es ſchon im J. 1532 das Dorf abgetreten hatte.

Seitdem ward Wargentin ein Beſtandtheil von Baſedow und ging allmählig ganz ein. Am Ende des dreißigjährigen Krieges lebten in Wargentin nur 4 Perſonen, obgleich es früher 6 Bauern und 7 Koſſaten gehabt hatte; jedoch hatte das Dorf im J. 1703 ſchon wieder 75 Einwohner[4]). Im ſiebenjährigen Kriege wurden aber durch das Gefecht bei Baſedow am 24. Dec. 1761 einige und in den nächſten Zeiten mehrere Bauerwohnungen von fremden Truppen zerſtört, und das Dorf verödete immer mehr. Die Kirche, welche im J. 1659 noch ziemlich erhalten war, hatte im J. 1761 ſo ſehr gelitten, daß ſie abgetragen werden mußte; es kam jedoch der Kirchen- und der Kirchhofsraum, als geweihet, bis heute nicht unter den Pflug. Ungefähr um das J. 1788 ging das Dorf ganz ein, und die Feldmark ward, in dem Jahrhundert der Bauernlegung, der Feldmark Baſedow einverleibt, deren Zierde ſie bildet.

Ueber die Pfarrverhältniſſe ſind nur dürftige Nachrichten vorhanden, um ſo mehr, da die Kirchen-Viſitations-Protocolle erſt mit dem J. 1648 beginnen und auch nicht reichhaltig ſind. Die Kirche zu Baſedow ward am 14. Jan. 1247 der Kirche zu Malchin als Tochterkirche zugeſchrieben (vgl. Liſch Urk. des Geſchl. Hahn I, B. Nr. XIV). Die Kirche zu Wargentin war dagegen eine ſelbſtſtändige Pfarrkirche, welche, wenn auch am 10. Mai 1335 dem Kloſter Arendſee incorporirt[5]),

1) Vgl. Urk.-Samml. Nr. VII.
2) Vgl. Urk.-Samml. Nr. VIII.
3) Vgl. Urk.-Samml. Nr. VI.
4) Vgl. Jahrb. VI, S. 136.
5) Vgl. Urk.-Samml. Nr. IV.

Digitized by Google

doch immer einen Pfarrer hatte, wie die Urkunde vom 18. April 1478 beweiſet[1]). Nachdem die Hahn auf Baſedow im J. 1532 das Dorf Wargentin mit den Kirchen-Patronat gekauft hatten[2]), ward, bei der großen Nähe beider Kirchen, in der Reformationszeit die Kirche zu Baſedow wohl Hauptkirche, indem mit dem Patronat die Pfarre hierher verſetzt ward. Schon im J. 1648 wird Wargentin als Tochterkirche von Baſedow aufgeführt und im Viſitations-Protocolle von 1662 heißt es bei Baſedow;

„Filia Wargentin. In dieſer Filial-Kirche hat der „Paſtor vor dieſem alle Sontage predigen müſſen, itzo „aber nicht, ſondern es gehen die Einwohner nacher „Baſedow zur Kirche.“

2. Das Dorf Rögelin.

Das Dorf Wargentin bei Malchin, welches das Kloſter Arendſee das ganze Mittelalter hindurch beſaß, lag innerhalb der Grenzen des meklenburgiſchen Landes. Nicht ſo unbeſtritten war die Landeshoheit über das Dorf Rögelin, in welchem das Kloſter Arendſee ſchon früh einen bedeutenden Theil erwarb und welches es mit der Zeit ganz gewann.

Das Dorf Rögelin grenzt öſtlich an die meklenburgiſchen Enclaven Netzeband und Roſſow; es lag alſo an der ſüdlichen Grenze zwiſchen den Ländern Lieze, welches bis Roſſow und Netzeband hinaufreichte, und dem Lande Turne, welches noch das weite Gebiet von Zechlin umfaßte[3]), und gehörte ohne Zweifel noch zum Lande Litze. Beide Länder wurden zum größten Theile an geiſtliche Stiftungen weggegeben z. B. an die Johanniter-Comthurei Mirow, an die Klöſter Doberan, Dobbertin, Eldena, Alten-Camp, Amelungsborn, Arendſee, Dunamünde, deren Beſitzungen zum großen Theile das Bisthum Havelberg mit der Zeit an ſich brachte. Die Landeshoheit der meklenburgiſchen Fürſten über dieſe Länder in den früheſten Zeiten unſerer Geſchichte iſt eben ſo unzweifelhaft, als es dagegen gewiß iſt, daß ſie in allen Zeiten vielfach angefochten ward. In Beziehung auf die Beſitzungen des Kloſters Arendſee in Rögelin erging es den meklenburgiſchen Fürſten eben ſo, wie in Beziehung auf den Hof Dranſe des Kloſters Amelungsborn[4]).

1) Vgl. Urk.-Samml. Nr. V.
2) Vgl. Urk.-Samml. Nr. VI.
3) Vgl. Jahrb. II, S. 92 flgd., XIII, S. 135 flgd. und XIV, S. 70 flgd. und Voll Geſch. des Landes Stargard I, S. 49 flgd.
4) Vgl. Jahrb. XIV, S. 71 flgd.

Digitized by Google

Schon vor dem J. 1232 hatte das livländische Kloster Dünamünde von den edlen Herren und Brüdern Johann und Gebhard von Plote, den Stiftern und Besitzern von Kiritz und Wusterhausen, 30 Hufen in Rögelin und 30 Hufen in Trampitz erworben; am 6. Jan. 1238 verliehen die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, von denen die Brüder Plote die Dörfer Rögelin und Trampitz zu Lehn trugen, dem Kloster Dünamünde das Eigenthumsrecht an diesen Dörfern[1]). Diese Urkunde ist also nicht, wie man wohl irrig angenommen hat, die erste Verleihungsurkunde über die Dörfer, sondern nur eine spätere Urkunde über die Verleihung des landesherrlichen Eigenthumsrechts; denn als im J. 1232 das Kloster Arendsee seine Besitzungen in Rögelin erwarb, hatte das Kloster Dünamünde schon seine Besitzungen in demselben Dorfe.

Am 2. Mai 1232 verliehen nämlich die Brüder Johann und Gebhard von Plote dem Kloster Arendsee 42 Hufen, welche zwischen Netzeband und den Besitzungen des Klosters Dünamünde am Flusse Temnitz lagen („XLII mansi jacent inter „Nyzzebant et dominum abbatem de Dunamunde super „Timenitze fluuium“)[2]), also ebenfalls ohne Zweifel auch auf der Feldmark des Dorfes Rögelin[3]).

Damals also waren diese Dörfer im Lehnsbesitze der Edlen Herren von Plote gewesen und die Markgrafen von Brandenburg maßten sich die Landesherrschaft an. — Uebrigens darf die Menge der Hufen in Einem Dorfe nicht auffallen; noch am 28. Nov. 1662 sagte die brandenburgische Kammer aus: „das Dorf Rögelin sei vor diesem mit einem „Schulzen, 21½ Bauern und 3 Kossaten besetzt gewesen.“

Das Kloster Dünamünde legte auf seinen Besitzungen auf der Feldmark Rögelin einen Hof an und nannte diesen Dünamünde[4]); als es später diese Besitzungen[5]) an den Bischof von Havelberg veräußerte, ging dieser Hof Dünamünde wieder ein[6]).

1) Die Urkunde ist gedruckt in Dreger Cod. dipl. Pomer. I, p. 190, und Riedel Cod. dipl. Brand. I, 2, S. 305.

2) Die Urkunde ist gedruckt in Riedel Cod. dipl. Brand. I., 1, S. 366; vgl. Riedel Mark Brandenburg, I, S. 376.

3) Wenn Riedel in Cod. dipl. Brand. I, 2, S. 305, welcher selbst I, 1, S. 366 den Verleihungsbrief an das Kloster Arendsee mittheilt, bemerkt, daß es noch nicht aufgeklärt sei, wie diese (?) Besitzungen des Klosters Dünamünde in der Folge wieder dem Kloster Arendsee gehören konnten, so fällt dieser Zweifel durch die Thatsache weg, daß beide Klöster auf derselben Feldmark neben einander Besitzungen hatten.

4) Ueber den Hof Dünamünde bei Rögelin vgl. Riedel Cod. dipl. Brand. I, 2, S. 327, und Jahrb. XIV, S. 71.

5) „Im J. 1285 versicherte der Papst Honorius dem Kloster Dünamünde das „diesem Stifte von den Markgrafen Otto, Albert und Otto verliehene Patronat „über die Kirche zu Tramnitz und das Mühlenwerk zu Tornow“. Riedel Cod. dipl. Brand. I, 2. S. 304.

6) Vgl. Riedel Cod. dipl. Brand. I, 2, S. 327.

Digitized by Google

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. sehen wir das Land Lieze unter der Landeshoheit der Herzoge von Meklenburg-Stargard. Im J. 1353 verlieh der Herzog Johann von Meklenburg-Stargard dem Henning Bere das erbliche Obermarschallamt des Landes Stargard und legte dazu als Dienſteinkommen alle landesherrlichen Gefälle von der „ganzen Lieze“[1]), welche damals in das Ober- (ſüdliche) und Nieder- (nördliche) Liezländchen getheilt ward. Bald nach dem J. 1360 gerieth der Ritter Henning Bere in eine heftige Fehde mit dem Biſchofe von Havelberg, welchem der Graf von Lindow Helfer war; Henning Bere war wegen dieſer Fehde in den Bann gekommen, und der Biſchof verſprach bei der Ausſöhnung[2]) im J. 1363, ihm Bittſchreiben an den Papſt zur Löſung vom Banne zu geben. Aus einer Klageſchrift des Ritters Henning Bere[3]), gegen den Grafen von Lindow, welche ſicher aus dieſer Zeit ſtammt, erſieht man, daß Henning Bere damals in dem Beſitze von Netzeband mit den dazu gehörenden Dörfern Druſedow, Grüneberg, Darſekow und Rotſtil war[4]); er klagt ausdrücklich:

„dat se my auebranden myn dorp tu Nece-
„bant, — — dar se my afgebrandt hebben
„myne tymmere to deme dorpe, dar se my aue-
„branden myne kerke vnde myne kerckhoff
„also spiker vnde grouen vp myn klochus vnde
„voreden wech myne klocken, des ich ny heren
„horede dun.“

In derſelben Klage wird auch ausdrücklich geſagt, daß ihm die Bede aus dem Dorfe Rögelin, welche ihm als Erblandmarſchall von der Lieze zukam, entzogen ſei:

„Vortmer so clage ik, dat se my hebben ge-
„namen mine bede to deme dorpe tu Ro-
„gelin dre iare, des iars sos punt brandenbur-
„gischen geldes.“

Henning Bere veräußerte bald darauf ſeine Güter auf der Lieze, denn im J. 1387 erklärten die Brüder Bere auf Röddelin, daß ihr Vetter Henning Bere vor Jahren die Güter Netzebant, Dargitz, Druſedow und Grüneberg zuerſt an Hermann

1) Vgl. Voll Geſch. des Landes Stargard I, S. 148, Jahrb. VII, S. 280, und XIV, S. 71.
2) Vgl. Riedel a. a. O. I, 2, S. 465.
3) Vgl. Riedel a. a. O. I, 2, S. 309.
4) Wenn v. Raumer in v. Ledebur's Archiv VIII, S. 320 behauptet, daß nach Riedel's Mark Brandenb. I, S. 376, Netzeband im 13. Jahrh. dem Kloſter Dünamünde gehört habe, ſo ſteht dies nicht hier, ſondern nur das, was oben angegeben iſt. Es fehlt uns bisher ganz an andern alten Nachrichten über Netzeband; wahrſcheinlich aber iſt, daß es, wie vom 14. Jahrh. an, auch früher immer Ritterlehn war.

Digitized by Google

Gadow, dieſer ſie aber bald wieder an die Rohr verkauft habe[1]), welche in jenen Zeiten immer mächtiger in dieſen Gegenden wurden. Seitdem waren die Rohr im Beſitze der netzebanter Güter. Am 19. Nov. 1418 belehnte der Herzog Heinreich d. ä. von Meklenburg-Stargard die Brüder Otto und Meineke Rohr mit der Veſte Netzebant mit allen Zubehörungen, mit ganz Druſedow, ganz Grüneberg, mit 18 Hufen und aller Freiheit und Gerechtigkeit in Darſekow und mit dem See zu Plauen; dieſe Belehnung erneuerten im J. 1478 die Herzoge Albrecht und Magnus und im J. 1511 die Herzoge Heinrich und Albrecht von Meklenburg.

Neben den Rohr brachten in dieſen Gegenden die Biſchöfe von Havelberg, welche ihre Reſidenz in ihrem weiten Domainen-Amte in der Stadt Witſtock hatten, ihre Beſitzungen zu einer bedeutenden Ausdehnung. Schon im J. 1320 hatten ſie die Güter Zechlin[2]) gekauft, welche im J. 1237 dem Kloſter Doberan geſchenkt und von dieſem im J. 1306 an den Fürſten Heinrich von Meklenburg vertauſcht waren. Im J. 1430 verkaufte das Kloſter Amelungsborn ſeine Güter auf der Lieze um den Hof Dranſe an den Biſchof von Havelberg[3]). Ferner kaufte der Biſchof im J. 1438 das weſtlich an Roſſow grenzende, bekannte markgräfliche Schloß Friedrichsdorf oder Fretzdorf, mit 13 dazu gehörenden Dörfern[4]), unter denen auch Rögelin und Trammitz genannt werden. Das Schloß Friedrichsdorf mit dem halben Dorfe Kl. Doſſe verlieh der Biſchof im J. 1439 an Lütke von Warnſtaedt.

So war das Dorf Rögelin hin und her geworfen und ward von einer Menge Herren und einer noch größern Menge von Herrendienern geplagt, ſo daß dem Kloſter Arendſee der ſogenannte Beſitz wohl verleiden mußte.

Die Herzoge von Meklenburg machten aber immer das Recht auf die Landeshoheit über Rögelin geltend. Auf dem zwiſchen Brandenburg und Meklenburg gehaltenen Tage zu Witſtock am 17. April 1494 erhoben die brandenburgiſchen Räthe gegen die meklenburgiſchen Landesherren:

„Furpringen vnnd clag
„der abtissin vonn Arentsee.
„Bracht der merckisch canntzler von irn wegen
„fur die meynung vnnd sagt, sie wurden von

1) Vgl. Boll a. a. O. I, S. 149.
2) Vgl. Riedel a. a. O. I, 2, S, 315 flgd.
3) Vgl. Jahrb. XIII, S. 138 flgd.
4) Vgl. Riedel a. a. O. I, 2, S. 300 flgd.

„meinem g. bernn beschwert vnd vmb stewr,
„schatzung vnnd anders angelanngt, desgleichen
„auch ir arme leut zu Rogelin.“

Mit dem Ende des 15. Jahrh. begannen die vielfachen und vieljährigen Grenzstreitigkeiten zwischen Meklenburg und Brandenburg[1]), aus denen freilich Brandenburg durch zähes Festhalten fast überall siegreich hervorgegangen ist.

Wir besitzen ein von dem Canzler Caspar von Schöneich geschriebenes Verhör des Curt Rohr, in welchem es heißt:

„Anno etc. VIII am montag in pfingsten.
„Curt Rhoer hat bekant — — — — —
„— — — — — — — — — — —
„Rogelyn ist meckelburgisch, dem closter
„Arnsehe zcugehorig, stost auch in die Tem-
„nitz.“

So sehr dem Kloster auch der Besitz von Rögelin verleidet ward, so konnte es sich doch nicht so leicht zum Verkaufe des Dorfes entschließen, wie es im J. 1532 Wargentin verkaufte. Um viele Irrungen mit den von Warnstaedt auf Fretzdorf beizulegen, entschloß es sich zu einem Vergleiche[2]) mit denselben, welchen der Bischof Busso von Havelberg am 13. Jan. 1534 folgendermaßen vermittelte und ausführte: das Kloster Arendsee soll fortan alle jährlichen Pächte und Zinse, die von Warnstaedt dagegen eine Menge namentlich aufgeführter Dienste im Dorfe Rögelin behalten; außerdem sollen die Bewohner den von Warnstaedt die von Alters her gebräuchliche Abgabe von Roggen und Heringen und die Anfuhr von ruppinschem Bier bei Hausfesten unweigerlich leisten; auch ward die Abhaltung der Gerichte festgesetzt.

Nach dem Tode des letzten Bischofs Busso II. im J. 1548 wurden die Güter der Bischöfe von Havelberg eingezogen, zu Domainen gemacht und in die Aemter Witstock und Zechlin getheilt. „In Folge der wenige Jahre nach dem Vergleiche von „1534 erfolgten Einziehung mehrerer Klostergüter „Arendsee's wurden die grundherrlichen Rechte im Dorfe Rö„gelin dem Amte Zechlin beigelegt, und in der Folgezeit „ließen die Gebrüder Thomas und Hans von Warnstaedt auf „Fretzdorf sich auch geneigt finden, mittelst eines am 16. Febr. „1620 documentirten Vertrages, ihre zum Hause Fretzdorf ge„hörigen dienstherrlichen und gerichtsherrlichen Rechte in Rögelin „dem Amte Zechlin abzutreten[3]).“

1) Vgl. Jahrb. XIII, S. 140 flgd.
2) Die Vergleichsurkunde ist gedruckt in Riedel a. a. O. I, 2, S. 313 flgd.
3) Vgl. Riedel a. a. O. I, S. 303; vgl. S. 352.

Digitized by Google

Das Dorf Rögelin bestand im 16. Jahrh. aus 6 Feldmarken: Rögelin, Wüsten-Rögelin, Priebitz, Dünamünde, Pritzechen und Rodenschlebe[1]).

Die Herzoge von Meklenburg hatten es wegen der Landeshoheit über Rögelin nun mit den Kurfürsten von Brandenburg zu thun, welche allerdings gefährlichere Gegner als die sonst mächtigen Geistlichen waren.

Am 11. Aug. 1557 hatte der Herzog Johann Albrecht Erasmus Behm, Christoph Peckatel und Eitel Schenck zu Balthasar Rohr nach Netzebant abgesandt, um sich wegen der Landesgrenzen zu erkundigen und B. Rohr darüber zu vernehmen. Balthasar Rohr sagte aus:

„Daß Dorff Rochelin, daß zwei Meilen hinder dem „Zechelin gelegen, gebe alle Jahr ahm Pfingstage auffs „Hauß Bredenhagen vier Tonnen Saltz vnd bier „und auff Michaelis ein Dromptt Saltz ken Wesen„bergk, sonst geben sie zum Closter Arntsehe vnd „den Warnstedenn auch etwas, daß hett sein vetter „Curt Roher nu ahn sich gebrachtt, der wurde woll „wissen, von wehme he derhalben die Lehen suchen „solde."

„So wehre Drußedum, die wuste Feltmarck Nitze„bant vnd Grunebergk sein. Die hette er von den „Hertzogen zu Meckelnburg zu Lehen vnd hett Nitze„bant, das wuste gewest, von grunde new er„bauett, vnd lege Nitzebant zwischen dem felt Rochelin „vnd Katerbow, ginge die Greinitz von Nitzebantt ahn „die Temnitzs, auff jenstt der Temnitzs wehre stifftesch „vnd Reppinsch. Es wehre aber deß orths die Tem„nitz kaum eine halbe Meile eine scheide, denn sie ent„sprunck kaum eine halbe Meile von Nitzebant vnd ver„lore sich balt wider vnder der Molle, do flusse sie nach „dem Lande Reppin ꝛc. Es hette aber sein Vetter „Curdt Roher auch deß orths ahn seinen Feltmarckenn „drei andere Feltmarken, als schonebergk (das nu „Curdt Roher angefangen zu erbauen), Rossow vnd „daß felt zu Schaffe, daß sich streckett an die Brucke „zu Fretzdorff, welchs den wernsteden zugehort, vnd „ist Fretzdorff stysstesch."

„Desse obengenannte sechs Feltmarcken, die he „vnd sein Vetter Curdt Roher hettenn, wehren Meckeln-

1) Die vielschichtigen Verhältnisse des Dorfes Rögelin sind auseinandergesetzt in Riedel a. a. O. 1, 2, S. 303—304.

„burgiſche, wo aber die Grentze furder ginge nach „Reinſperge, aber Furſtenberge, wuſte he nichtt. Aber „daß holtz auff jenſit Reinſperge hieße man die flache „Heide, da hette woll ehr Hertzogk Heinrich gejagett „vnnd ann dem Beltz Sehe die Netze ahngebunden, Es „hettenn auch woll deß orts der Graff von Reppin ge„jagt: wehr erſt kommen, der hett erſt gejagett.“

In der „Articulierten Landtgrentze zwiſchen der Mark zu „Brandenburgk vnnde dem lande zu Mecklenburg“ vom J. 1564 heißt es:

„Item wahr das von dem Swartzenn ſehe die lanndt„grentze ſich ſtrecke bis an das feldt Rochelin, welches „itzt Kor Rohr gebauwet.“

„Item wahr, das das Dorf Rochelinn zur rechtenn „hannt iſt meklenburgiſch.“

Noch im J. 1568 führte die Bauerſchaft bei den Herzogen von Meklenburg darüber Klage, daß Hans Rohr ſie mit vielfältigen Dienſten, ungewöhnlichen Auflagen und andern Neuerungen beſchwere; da er „endlich dieſe Bauern, welche doch ohne „alle Mittel auf meklenburgiſchem Grund und Boden beſeſſen „ſeien, dadurch in die Mark zu ziehen Vorhabens ſein ſolle,“ ſo verbot ihm der Herzog Carl am 3. April 1568 jeden Uebergriff.

Und damit hörten denn alle Verhandlungen auf. Rögelin blieb unter der Landeshoheit der brandenburgiſchen Kurfürſten; jedoch wurden noch einige Zeit lang mehrere außerordentliche Lieferungen an die meklenburgiſchen Aemter gethan.

Das Dorf Rögelin hatte nämlich zu leiſten:

1) an das Amt Wredenhagen:
   4 Tonnen ruppinſch Bier auf Pfingſten;
2) an das Amt Weſenberg:
   1 Drömt Salz, und zwar 6 Scheffel auf Walpurgis und 6 Scheffel auf Dionyſii, Morgens vor Sonnenaufgang einzubringen.

Das Bier war im J. 1654[1]) ſeit 1637 und das Salz im J. 1661 ſeit 1635 nicht geliefert. Man fing in den Jahren 1654—1659 an, dieſe Abgaben wieder in Erinnerung zu bringen. Aber in Rögelin wohnten im J. 1662 nur der Schulze, fünf Bauern und zwei Koſſaten, welche dazu verarmt waren; der übrige Acker war mit großen Fichten bewachſen. Die brandenburgiſche Kammer bat, die Herzoge möchten der Dorfſchaft die Leiſtungen ſo lange erlaſſen, bis das Dorf wieder beſetzt ſei.

1) Vgl. Jahrb. XIII, Urk. Nr. XXX, S. 311.

Digitized by Google

Bei fernerer Verhandlung im J. 1663 kam denn zum Vorschein, daß die „kurbrandenburgischen Beamten zu Zechlin sich geweigert, „die Rögelinschen zu fernerer Lieferung anzuhalten.“

Diese Abgaben wurden von der zwischen Rögelin und Rossow liegenden wüsten Feldmark Pribiß gegeben, welche die Einwohner des Dorfes Rögelin im J. 1428 von Rossow auf Wiederkauf erworben hatten. Da nun die Abgaben nicht geleistet wurden, so machten die Beamten zu Wredenhagen im J. 1665 den Vorschlag, daß die Bewohner von Rossow die Feldmark Pribiß von den rögelinschen Bauern wieder kaufen und so wieder an Meklenburg bringen sollten.

Aber Rögelin blieb brandenburgisch!

Digitized by Google

II.

Zur Genealogie der Grafen von Schwerin

und

über den Verkauf der Grafschaft Schwerin.

1. Beiträge

von

G. C. F. Lisch.

Die Geschichte der Grafschaft Schwerin, eines sehr wichtigen Theiles des jetzigen Meklenburgs, ist immer sehr vernachlässigt gewesen. Chemnitz brachte zuerst die Auszüge der Grafenurkunden, so weit sich diese ohne tiefere Studien überblicken ließen, zusammen; Rudloff, welcher zuerst die Geschichte der Grafen im Zusammenhange auffaßte, folgt ihm größtentheils mit Zuversicht. Es ist daher noch viel zu thun übrig, um so mehr da noch nicht einmal das Gerippe der Grafengeschichte feststeht. Es folgen hier einige Forschungen, deren Veröffentlichung am dringlichsten zu sein scheint.

1. Graf Nicolaus I. von Schwerin-Wittenburg und dessen Familie.

Der würdige Graf Gunzelin III. (1228 † 1274), welcher in fast funfzigjähriger Regierung alle Länder der Grafschaft zusammenhielt und allein regierte, war im Herbste des J. 1274 gestorben. Seine drei ihn überlebenden Söhne theilten die Herrschaft so, daß Helmold II. Boizenburg, Gunzelin IV. Schwerin und Nicolaus I. Wittenburg erhielt; durch diese Theilung stifteten die drei Brüder drei Linien, welche bis zu ihrem Aussterben von einander gesondert bestanden und sich auch durch das Wappen, wenn auch nicht ganz scharf, doch bemerkenswerth, aus einander hielten, indem die Grafen von Boizenburg den queer getheilten Schild, die Grafen von Schwerin das schreitende, ungesattelte Pferd, die Grafen von Wittenburg zwei Lindwürmer an einem Baume, das alleinige Wappen der alten Grafen, am meisten und vorherrschend gebrauchten.

Digitized by Google

Der Graf Nicolaus I. (1274 † 1323), welcher ebenfalls beinahe ein halbes Jahrhundert regierte, wird sehr häufig, in Urkunden und in Chroniken, schlechthin Graf von Wittenburg, auch Graf von Schwerin und Wittenburg genannt; er residirte in Wittenburg, wo er wohl ein Schloß und eine Residenz einrichtete, und datirte seine meisten Urkunden von Wittenburg. Die Stadt Wittenburg hat auch zum Andenken an die Grafen zwei Lindwürmer auf einem Stadtthore im Siegel.

Nicolaus I. hatte eine zahlreiche Familie, welche in mancher Beziehung interessant ist. Er starb im J. 1323; Rudloff sagt nur, daß er, nach seiner letzten Urkunde, nach dem 11. Nov. 1322 gestorben sei; aber in Detmar's lübischer Chronik steht ausdrücklich:

„1323. Dor starf greve nicolaus van wittenborch;
„twe sone he leth, gunceline vnde nicolawese, gheheten
„pyst."

Am 15. Aug. 1324 nennt sich seine zweite Gemahlin Merislave schon Wittwe („Myroslava relicta quondam domini „Nicolai comitis de Wittenborch") [1]).

Elisabeth,
des Grafen Nicolaus I. von Schwerin-Wittenburg erste Gemahlin.

Der Graf Nicolaus I. von Wittenburg war zwei Male vermählt. Seine erste Gemahlin hieß sicher Elisabeth und war nicht lange vor dem 14. Aug. 1284 gestorben; an diesem Tage stiftete nämlich der Graf [2]) aus besonderer Liebe zu seiner geliebten Gemahlin Elisabeth seligen Andenkens und aus Zuneigung gegen das Nonnenkloster Zarrentin, wo sie begraben lag, mit 7½ Hufen des Dorfes Wendisch-Welzin, (A. Schwerin?), eine Vicarei zur Feier von Seelenmessen für seine verstorbene Gemahlin, ihn selbst, seine Aeltern und alle seine Erben. Woher diese Gräfin Elisabeth stammte, wissen wir noch nicht. Rudloff (Mekl. Gesch. II, S. 245 und Stammtafel) hat sie zu einer Gräfin von Cesse gemacht; aber abgesehen davon, daß Grafen von Cesse nicht bekannt sind und man bei Vermählung regierender Landesherren im 13. Jahrh. schon immer nach bestimmten, bekannten Fürstenfamilien fragen kann und muß, beruht diese Ernennung zu einer Gräfin von Cesse durch Rudloff auf einem Irrthume, der noch mehr Wunder nehmen müßte, wenn

1) Vgl. Urk. Schlesw. Holst. Urk. Sammlung II, 2, S. 160, Nr. 136.
2) Vgl. Urk. Samml. Nr. IX.

Digitized by Google

es sich nicht täglich klarer herausstellte, daß Rudloff nur zu sehr den Urkunden-Auszügen oder der sogenannten Chronik von Chemnitz gefolgt ist: Chemnitz nennt in seiner Chronik des Grafen Nicolaus I. „verstorbene Gemahlinne Fraw Elisabeth Gräffinne „von Ceße."

Die Ernennung der Elisabeth zu einer Gräfin von Cesse ist aus der oben angeführten Urkunde vom 14. Aug. 1284 hergenommen; in derselben sagt der Graf Nicolaus wörtlich, daß er in dem Kloster Zarrentin eine Vicarei stifte aus besonderer Liebe zu „seiner geliebten Gemahlin seligen Andenkens, der ver„storbenen Gräfin Elisabeth:

vxoris nostre dilecte sancte recordacionis Elizabet comitisse decesse.

Decesse oder decessae ist nun das Particip von dem zusammengesetzten Worte decedere in der bekannten mittelalterlichen Bedeutung = sterben, mit Tode abgehen (affgân, mid dôde affgân). Dies heißt nun wörtlich:

unserer geliebten Gemahlin seligen Andenkens Elisabeth der verstorbenen Gräfin.

Chemnitz und nach ihm Rudloff, welcher die Original-Urkunde nicht verglichen haben wird, haben aber das Wort decesse (verstorben) getrennt und de Cesse = von Cesse, gelesen und haben so eine Person in die Geschichte gebracht, welche nie existirt hat und nirgends zu finden ist.

Wir haben also bis jetzt nichts weiter gewonnen, als daß die erste Gemahlin des Grafen Nicolaus I. Elisabeth hieß. Aus welchem Hause sie stammte, wissen wir nicht. Vielleicht gelingt es einmal durch Entdeckung bisher unbekannter Urkunden oder durch die Namen ihrer Kinder ihre Aeltern zu erforschen. Es scheinen Gunzelin VI., Nicolaus III., Audacia, Kunigunde und Agnes ihre Kinder gewesen zu sein. Gunzelin und Nicolaus hatten ihre Namen von ihrem Großvater und Vater; von den Töchtern, welche alle drei Nonnen des Klosters Zarrentin waren, führte Audacia den Namen ihrer Großmutter väterlicher Seite; es blieben also nur Kunigunde und Agnes übrig, welche Anhaltspuncte geben könnten.

Merislave,
des Grafen Nicolaus I. von Schwerin-Wittenburg zweite Gemahlin.

Eine andere Gemahlin des Grafen Nicolaus I. von Wittenburg war Merislave, eine Tochter des Herzogs Barnim I.

Digitized by Google

von Pommern-Stettin († 1278). Sie war ſchon am 28. Jan. 1304 mit dem Grafen Nicolaus vermählt und hatte ſchon damals zwei Töchter in das Kloſter vor Stettin gegeben [1]). Sie erſcheint in meklenburgiſchen Urkunden 1317, 1319 und zuletzt als Gemahlin des Grafen Nicolaus am 11. Nov. 1322, endlich als Wittwe deſſelben am 15. Aug. 1324, und zwar mehrere Male unter Anhängung ihres ſehr großen Siegels. Die Gräfin Merisleve führt nämlich ein großes, rundes Siegel, $2\frac{3}{4}$" im Durchmeſſer, mit folgender Bildung: auf einem Seſſel ſitzt eine weibliche Figur, welche mit der rechten Hand einen vorwärts gekehrten Helm mit graden Reiher(?)-Federn über den queer getheilten gräflich-ſchwerinſchen Schild und mit der linken Hand einen rechts gekehrten Helm mit einem großen Pfauenwedel über den pommerſchen Schild mit dem rechts anſteigenden Greifen hält, mit der Umſchrift:

✠S'. MARVSLAVA. DI. GRA. NOBIL'. COMITISSA. ZVARIN.

Bemerkenswerth iſt, daß auf dem Siegel dieſer Gräfin 1319 zuerſt der queer getheilte Schild der Grafen von Schwerin vorkommt, während die ältern Grafen und noch der Graf Nicolaus I. zwei Lindwürmer am Baume im Siegel führen.

Die Herkunft dieſer Gräfin Merislave iſt ganz ſicher geſtellt. Am 28. Jan. 1304 hatte die Herzogin Mechthild, Mutter des Herzogs Otto I. von Pommern-Stettin, eines Sohnes des Herzogs Barnim I., zwei Töchter (Mechthild und Beatrix) des Grafen Nicolaus von Schwerin, Schwagers des Herzogs Otto I., in das Ciſtercienſer-Nonnenkloſter vor Stettin gegeben und zu ihrer Erhaltung die Einkünfte von 8 Hufen des Dorfes Daber bei Stettin ausgeſetzt [2]), und am 15. Aug. 1306 ſchenkte durch eine beſondere Urkunde die Herzogin Mechthild von Pommern-Stettin, unter Zuſtimmung ihres Sohnes Otto, dieſe 8 Hufen in Daber dem Kloſter vor Stettin zu Gunſten der zwei Töchter Mechthild und Beatrix ihrer Tochter Merislave, Gräfin von Schwerin [3]). Nach dieſen beiden neu entdeckten, intereſſanten Urkunden waren die ſichern Verwandtſchaftsverhältniſſe der Gräfin Merislave folgende:

1) Vgl. Urk. Samml. Nr. X, und Nr. XI.
2) Vgl. Urk. Samml. Nr. X.
3) Vgl. Urk. Samml. Nr. XI.

Digitized by Google

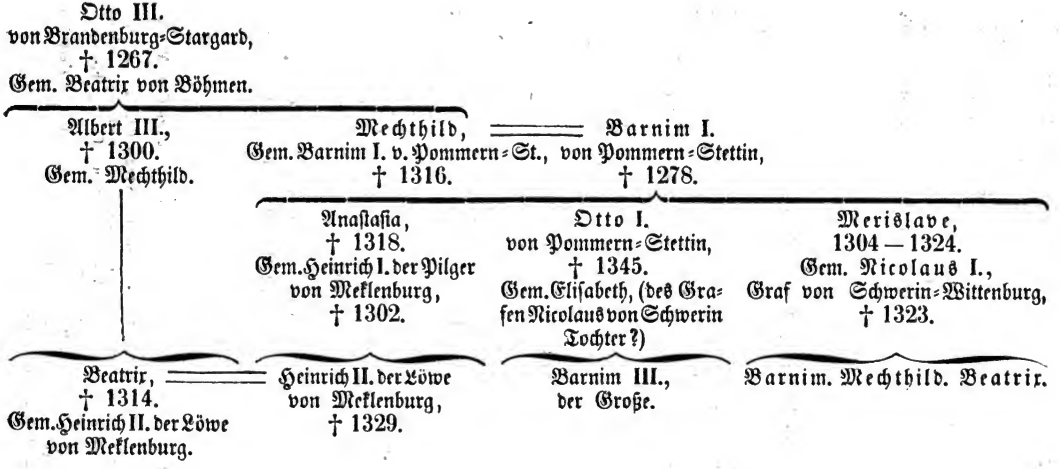

Digitized by Google

Aus dieser mächtigen Verwandtschaft, welche manches Ereigniß in jener merkwürdigen Zeit aufzuhellen vermag, geht unbezweifelt hervor, daß Meriślave, des Grafen Nicolaus I. von Schwerin-Wittenburg Gemahlin, eine Tochter des Herzogs Barnim I. von Pommern-Stettin war.

Bei dieser Gelegenheit wird es passend sein, einen unzweifelhaften Fehler in der pommerschen Geschichte zu rügen: es soll

Elisabeth,

des Herzogs Otto I. von Pommern-Stettin Gemahlin,

eine Gräfin von Schwerin und zwar des Grafen Nicolaus I. von Wittenburg Tochter gewesen sein. Als solche wird sie überall aufgeführt und Oelrichs z. B. sagt, es gelte bei den pommerschen Geschichtschreibern als gewiß, daß sie des Grafen Nicolaus von Schwerin Tochter gewesen sei [1]). Elisabeth hieß sie, da ihr Sohn, Barnim III. der Große, im J. 1343 dem Kloster Colbaz ihre Mühlen bei der Stadt Demmin giebt, und dafür ewige Lichter und Seelenmessen in dem Kloster bedingt, und unter diesen die neunte zum Andenken an seine Mutter Elisabeth [2]) und seine Schwester Mechthild:

„Nonum in anniversario generose ducisse Elizabeth matris nostre, dilecte et amantissime „sororis nostre Mechthildis, quod precedente die „beate Praxedis virginis est agendum.“

Ob Elisabeth aber eine Tochter des Grafen Nicolaus I. von Schwerin gewesen sei, darüber dürften keine urkundliche Beweise vorliegen; es ist nicht einmal wahrscheinlich, da Nicolaus I. eine Schwester des Herzogs zur Frau hatte und Otto I. sein Schwager war; ein älterer Graf Nicolaus von Schwerin existirt aber nicht. Vielleicht ist diese Folgerung durch ein Mißverständniß aus den oben erwähnten Urkunden vom 28. Jan. 1304 und 15. Aug. 1306 [3]) gezogen, in denen viel von der Verwandtschaft des Herzogs Otto mit dem Grafen Nicolaus die Rede ist, freilich auf die oben dargelegte Weise.

---

1) Vgl. Oelrichs in Sacrum saeculare quintum templi collegiati b. Mariae dicati, Stetini, 1763, p. VII.:
„Hoc nondum ad liquidum perductum, vtrum Otto I. duas habuerit uxores? quum de una tantum Elisabetha, Nicolai „comitis Suerinensis Megapolitani filia, historicos „inter nostros certo constet.“

2) Die Urkunde ist gedruckt in v. Eickstedt Urk. Samml. zur Geschichte des Geschlechtes der von Eickstedt, I, 1838, S. 203.

3) Vgl. Urk. Samml. Nr. X, und XI.

Digitized by Google

Kinder
des Grafen Nicolaus I. von Schwerin-Wittenburg.

Rudloff giebt 7 Kinder des Grafen Nicolaus I. an: Gunzelin VI., Anaſtaſia, Nicolaus III., Barnim, Audacia, Kunigunde und Agnes; dieſe werden alle in Urkunden des ſchweriner Archivs genannt.

Wahrſcheinlich waren von den Söhnen Gunzelin und Nicolaus, von den Töchtern Audacia, Kunigunde und Agnes Kinder erſter Ehe. Dieſe drei Töchter waren Nonnen im Kloſter Zarrentin, dem Lieblingskloſter der Grafen von Schwerin, in welchem auch ihre Mutter Eliſabeth begraben lag; Audacia lebte ſehr lange und war an 40 Jahre Aebtiſſin dieſes Kloſters. Die Namen dieſer Töchter werden vielleicht einſt auf die Spur leiten, woher ihre Mutter ſtammte.

Barnim, welcher nur ein Mal, im J. 1322, genannt wird, war dem Namen nach zuverläſſig ein Sohn zweiter Ehe; er führte ſeinen Namen von ſeinem Großvater mütterlicher Seite; es ſtellt ſich nämlich immer mehr mit Sicherheit heraus, daß die Enkel den Namen der Großältern führen, und dann weiter der Aeltern und der Urältern. Daher möchte ich denn auch die Anaſtaſia für eine Tochter zweiter Ehe des Grafen Nicolaus I. halten, da ihr Name in der pommerſchen Herzogsfamilie gebräuchlich war. Sie war, nach Rudloff, an den Grafen Gerhard von Holſtein-Plön vermählt. Hier iſt aber die Angabe Rudloffs wieder mangelhaft. Anaſtaſia ward zuerſt im J. 1306 in zweiter Ehe an den Grafen Waldemar von Jütland († 1311) vermählt; in der Fortſetzung der Chronik des Albert von Stade [1]) heißt es nämlich:

„1306. Eodem anno Waldemarus dux Jutie, „defuncta filia ducis Saxonie, secundas nuptias „celebravit cum filia Nicolai comitis de Wit„tenborg.“

Die Anaſtaſia iſt hier freilich nicht mit Namen genannt, wenn auch deutlich genug bezeichnet; dieſe Vermählung wird jedoch durch die folgenden Verhandlungen außer Zweifel geſetzt. Anaſtaſia heirathete nämlich im J. 1313 zum zweiten Male den Grafen Gerhard IV. von Holſtein-Plön, welcher bis dahin Dompropſt zu Lübeck geweſen war, wie ſein Schwager Graf Gunzelin VI. bis zu eben dieſer Zeit Domherr zu Schwerin geweſen war. Hierüber redet nicht nur Detmar's lübiſche Chronik:

1) Vgl. Contin. Alberti Stad. ad a. 1306; v. Kobbe Geſch. des Herzogthums Lauenburg, II, S. 12; Lappenberg: Die Elbkarte des Melchior Lorichs, Stammtafel zu S. 136.

Digitized by Google

„1312. Gherd vom Holsten — — nam hertoghen „woldemers wedwen graven nycolaus dochter van „wittenborch.“

Diese, mit Ausnahme der Jahrszahl, richtige Angabe wird durch eine Reihe von Original-Urkunden bestätigt. Am 30. Juli 1313 schloß der Graf Gerhard IV. den Vertrag mit dem Grafen Nicolaus von Schwerin über die Vermählung mit der Tochter des letztern, in welchem es heißt:

„primo filiam eius Anastasiam ducemus ma-„trimonialiter in uxorem.“

Am 21. Oct. 1313 verschrieb der Herzog seiner Gemahlin Anastasia („dominae Anastasiae nostrae legitimae“) ihr Leibgedinge und am 21. Dec. 1313 quittirte er den Grafen Nicolaus über die Hälfte der Mitgift seiner Gemahlin [1]). Daß die Anastasia Wittwe war, wird auch dadurch angedeutet, daß sie in den Urkunden nie „Jungfrau“ genannt wird, wie gewöhnlich, sondern Frau („domina“). Daß die Anastasia Gemahlin des Herzogs Waldemar von Jütland gewesen war, geht ferner auch daraus hervor, daß der Graf Nicolaus von Schwerin die Mitgift von 1200 Mark reinen Silbers auf den Herzog Erich von Jütland, den Sohn Waldemar's, anwies; diese Summe war also wohl die erste Mitgift, welche Anastasia nach dem Tode ihres ersten Gemahls von dessen Erben zu fordern hatte. Uebrigens war die Anastasia bei ihrer zweiten Vermählung noch jung. Nehmen wir an, daß des Grafen Nicolaus I. Gemahlin Elisabeth im J. 1284 starb und er im J. 1285 die Mersilave wieder heirathete, so war die Anastasia bei ihrer ersten Vermählung im J. 1306 ungefähr 20 Jahre und bei ihrer zweiten Vermählung im J. 1313 erst 27 Jahre alt.

Außer diesen Kindern hatte der Graf Nicolaus I. von Schwerin-Wittenburg aber noch zwei Töchter zweiter Ehe,

Mechthild und Beatrix,

welche ihre Großmutter Mechthild von Pommern-Stettin nach den oben behandelten Urkunden im J. 1304 wahrscheinlich noch jung in das Cisterzienser-Nonnenkloster vor Stettin gegeben hatte.

Hiernach dürften sich die Kinder des Grafen Nicolaus I. von Schwerin-Wittenburg in folgende Reihe stellen:

1) Die im Geh. und H. Archive zu Schwerin aufbewahrten Urkunden sind gedruckt in Schlesw. Holstein. Urk. Samml. II, 2, 1848, S. 219 flgd.

Kinder des Grafen Nicolaus I. von Wittenburg.

1.	1.	1.	1.	1.
Gunzelin VI.	Nicolaus III.	Audacia. Aebtissin	Kunigunde. Nonnen zu Zarrentin.	Agnes.
2.	2.	2.	2.	
Anastasia Gem. 1. des Hz. Waldemar von Jütland. 2. des Gr. Gerhard von Holstein.	Barnim.	Mechthild Nonnen zu Stettin.	Beatrix	

Merislave,
des Grafen Nicolaus II. von Schwerin-Boizenburg Gemahlin.

Bei dieser Untersuchung ist es nothwendig, von der zweiten Gemahlin des Grafen Nicolaus I. von Schwerin-Wittenburg eine andere schwerinsche Gräfin Merislave zu scheiden, welche mit jener zu gleicher Zeit lebte. Dies war die Gemahlin des Grafen Nicolaus II. von Schwerin-Boizenburg († 1316), wie es heißt, eine Tochter des Fürsten Wizlav III. von Rügen, mit dem im J. 1325 der rügensche Mannsstamm ausstarb. Ihr einziger Sohn Nicolaus IV. war der letzte der boizenburger Linie der Grafen von Schwerin. Am 19. April 1326 zog sich dieser einstweilen auf 10 Jahre von der Regierung zurück und ließ seinem Vaterbruder Heinrich III., der zu Neustadt residirte, die Lande und Städte Boizenburg und Crivitz erbhuldigen, wofür er sich für sich selbst freien Unterhalt mit fünf Begleitern und für seine Mutter Merislave den Hof zu Bantschow und 400 Mark wend. Pf. Geldes, mit aller Gerechtigkeit, die sie bisher gehabt hatte, versichern ließ. Zu gleicher Zeit mit ihm regierte zu Wittenburg Graf Nicolaus III., dessen Stiefmutter ebenfalls Merislave (von Pommern) hieß. Beide sind aber durch die Siegel klar und bestimmt von einander zu unterscheiden. An der eben erwähnten Urkunde vom 19. April 1326 hangen noch die Siegel der Merislave, Wittwe des Grafen Nicolaus II. von Boizenburg, und ihres Sohnes Nicolaus IV. Das Sigel dieser Merislave ist ein kleines, rundes Siegel, von $1\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser, auf welchem ein Baum mit verschlungenen Aesten steht, an denen links der gräflich-schwerinsche queer getheilte Schild,

Digitized by Google

rechts ein Schild mit einem rechts gekehrten, aufsteigenden Greifen hängt; die Umschrift lautet:

SECRET . MERIZSLAWE . COMITISSE . [ZWERIN'.]

Der Greif auf dem Schilde, eigentlich das pommersche Wappenzeichen, ist durchaus klar zu erkennen, und muß die Untersuchung über diese auffallende Erscheinung einer andern Untersuchung vorbehalten bleiben. Das an derselben Urkunde hangende Siegel ihres Sohnes Nicolaus IV. ist parabolisch, 2 Zoll hoch, und enthält im gegatterten Felde den rechts gelehnten, queer getheilten gräflich-schwerinschen Schild unter einem vorwärts gekehrten Helme, hinter welchem eine viereckige Helmdecke ausgespannt ist; die Umschrift lautet:

✠S'. DOMICELLI. NICOLAI. DE. ZWERIN.

Dieses Siegel ist sehr klar zu erkennen, indem es das einzige von parabolischer Form ist in der Familie der Grafen von Schwerin. Der Graf Nicolaus IV., der es führt, wird 1326—1332 beständig und öfter domicellus oder juncherre genannt, weil er noch nicht Ritter war. In dem vorliegenden Falle ist er mit seiner Mutter sehr bestimmt zu erkennen, indem er (Clawes junchere tu Zwerin) in dem Verzicht auf Boizenburg vom 19. April 1326 die Merislave ausdrücklich seine Mutter nennt (vnse moder vor Meritzslawe), und beide die Urkunde durch Anhängung ihrer so eben beschriebenen Siegel bestärken.

Eine dritte

Merislave,
Tochter des Grafen Nicolaus II. von Schwerin-Boizenburg

und der eben genannten Merislave, ward im Jahre 1327 mit dem Grafen Johann III. von Holstein-Plön vermählt [1]). Bei dieser Gelegenheit verzichtete ihre Mutter Merislave auf den ihr am 19. April 1326 verschriebenen Hof zu Bantschow mit der Hebung von 400 Mark.

Nachdem diese Personen von einander geschieden sind, bleibt es noch übrig, eine andere neue Person in die Familie der Grafen von Schwerin einzuführen.

---

1) Die darüber redenden, im Geh. und H. Archive zu Schwerin aufbewahrten Urkunden sind gedruckt in Schlesw. Holstein. Urk. Samml. II, 2, Nr. 179—181, S. 223 flgd.

Digitized by Google

2. Graf Gunzelin VI. von Schwerin-Wittenburg und dessen Gemahlin Rixe.

Rudloff[1]) sagt, indem er von der Merislave von Pommern, Gemahlin des Grafen Nicolaus I. von Wittenburg redet, sie habe im J. 1326 ihr Leibgedinge Hagenow, welches damals noch ein Dorf war, dem Grafen Heinrich von Schwerin abgetreten; mit dieser Angabe verlängert er die Geschichte der Merislave fast um zwei Jahre. In der hierüber ausgestellten Original-Urkunde[2]) nennt sich aber die von ihm gemeinte Gräfin nicht Merislave, sondern Rictze. Diese Namensform muß Rudloff für eine Abkürzung des Namens Merislave genommen, oder auch falsch gelesen haben, indem er wahrscheinlich Merictze statt Wy Rictze las. Diese Abkürzung ist aber wohl nicht leicht möglich. Der Name Rixa, Richissa, Richenza oder Richardis ist ein uralter, deutscher Name, neben dem männlichen Namen Richard stehend. Und so (Rixe) wird der Name sowohl in Urkunden, als auf Siegeln stets geschrieben. Der Name Merislave ist dagegen wendisch, wird immer und häufig in dieser vollen Form gebraucht und läßt nicht die Abkürzung in Rixe zu, gewiß schon nicht um die Verwechselung mit dem im Norden sehr häufig in den fürstlichen Familien vorkommenden Namen Rixe zu vermeiden. Auch redet in Beziehung auf die hier behandelten Personen das Siegel der Rictze gegen die Annahme, daß sie mit der Merislave dieselbe Person sei. Freilich ist kaum noch die Hälfte des Siegels der Rixe vorhanden, aber doch noch so viel von demselben, um die völlige Verschiedenheit von den Siegeln der beiden Merislaven zu erkennen. Die Gräfin Rixe führt ein kleines, rundes Siegel mit dem Bilde einer sitzenden Frau, welche in der rechten Hand den queer getheilten gräflich schwerinschen Schild hält, und mit der Umschrift:

✠SE . . . . . E . ZWERIN'.

Leider fehlt ihr Name und ihr Vatersschild ganz.

Es ist nun die Frage, wohin die schwerinsche Gräfin Rixe gehört. Es ist freilich nur eine Vermuthung; aber wir glauben, daß sie die Gemahlin des Grafen Gunzelin VI. von Wittenburg, des ältesten Sohnes des Grafen Nicolaus I., war, dessen Gemahlin bisher noch nicht bekannt gewesen ist. Sie hat die Urkunde auf dem Schlosse zu Wittenburg aus-

1) Vgl. Rudloff Mekl. Gesch. II, S. 246.

2) Vgl. Urk.-Samml. Nr. XII.

Digitized by Google

gestellt, und ihre Enkelin heißt ebenfalls Richardis. Diese Zeichen und der Umstand, daß sie nirgends anders hinzubringen ist, hat uns zu unserer Annahme geführt.

Eine viel wichtigere und für unsere Geschichte überhaupt sehr wichtige Frage ist endlich die, woher diese Gräfin Rixe stammte. Im J. 1358 verkauften die Grafen von Schwerin ihre Grafschaft Schwerin an den Herzog Albrecht von Meklenburg und nannten sich Grafen von Teklenburg. Diese wichtige Begebenheit des Ueberganges der Grafen von Schwerin in die Grafschaft Teklenburg ist bis jetzt völlig dunkel. Die bisherigen meklenburgischen Geschichtschreiber sagen darüber nichts und eben so schweigsam sind die Urkunden unserer Archive; v. Lützow Mekl. Gesch. II., S. 191, führt eine reiche Litteratur über diese Begebenheit auf, kann aber eben so wenig eine aufhellende Thatsache beibringen, als die frühern Schriftsteller, irrt jedoch, wenn er sagt, daß „Rudloff sogar mit völligem „Stillschweigen darüber hinweggehe."

Rudloff sagt nämlich Mekl. Gesch. II, S. 282:

> „Graf Gunzelin von Wittenburg kommt nun (nach 23. „Apr. 1338) auch nicht, weiter vor: sein ältester Sohn „Otto folgte ihm in der wittenburgischen Regierung; „der jüngere Nicolaus hingegen nannte sich Graf „von Tekeneburg, und es wird daher wahrscheinlich, „daß dessen unbekannte Mutter ihrem Gemahl „diese Grafschaft zugebracht und auf ihren „Sohn vererbt habe."

Und diese Ansicht muß auch ich einstweilen, bis das Ausland uns mehr sichere Kunde bringt, festhalten und sie dahin erweitern, daß des Grafen Gunzelin VI. bisher „unbekannte" Gemahlin Rixe geheißen habe und die Tochter und Erbin des Grafen Otto VII. von Teklenburg gewesen sei. Nach dem folgenden, von dem Herrn E. F. Mooyer zu Minden, unabhängig von den vorstehenden und nachfolgenden Forschungen, für unsern Verein gütigst ausgearbeiteten und auf urkundliche Beweise gegründeten Stammbaum der Grafen von Teklenburg, so weit er für unsere Geschichte von Wichtigkeit ist, ging die Grafschaft Teklenburg durch Erbschaft an den Grafen Otto V. von Bentheim über; diese Grafen von Teklenburg aus dem bentheimschen Stamme blüheten bis auf die Gräfin Richardis oder Rixe, die letzte dieses Stammes, welche durch ihre Vermählung die Grafschaft Teklenburg an den Grafen Gunzelin VI. von Schwerin brachte, dessen Söhne die Grafschaft Schwerin verkauften und die Grafen von Teklenburg fortsetzten. Dazu

Digitized by Google

ſtimmen denn auch die Namen in der Familie der letzten Grafen von Schwerin. Rixe, Gunzelin's VI. Gemahlin, und Rixe, Gunzelin's VI. Enkelin, führten dieſen Namen von ihren Großmüttern, und der Graf Otto I. von Schwerin führte ſeinen Namen von ſeinem Großvater mütterlicher Seite, wie ſein Bruder Nicolaus VI., der erſte Graf von Teklenburg aus ſchwerinſchem Stamme, von ſeinem Großvater väterlicher Seite.

Werle.	**Schwerin.**	**Teklenburg.**
Johann I., † 1283. Gem. Sophie von Lindow.	Gunzelin III., † 1274. Gem. Margarethe von Meklenburg.	Otto VI., 1264—1283. Gem. Richardis, Gräfin von der Mark.
Nicolaus IV., † 1316. Gem. Rixe von Dänemark.	Nicolaus I., † 1323. Gem. Eliſabeth.	Otto VII., 1277—1299. Gem. Beatrix von Rietberg.
Johann III., † 1352. Gem. Mechthild von Pommern.	Gunzelin VI., † (1338.) Gem. Rixe von Teklenburg.	Rixe, (Erbin v. Teklenburg.)
Rixe, Priorin zu Dobbertin.	Mechthild = Otto I., Graf von Schwerin, † 1357. Gem. Mechthild v. Werle.	Nicolaus (VI.), Graf von Teklenburg, bis 1359.
	Rixe, Gem. Albrecht von Meklenburg und K. v. Schweden.	Otto II., Graf von Teklenburg und Schwerin.

Digitized by Google

2. Beiträge

von

E. F. Mooyer zu Minden.

Urkundlicher Stammbaum der Grafen von Teklenburg

aus der Zeit 1250—1350.

Otto III., Graf von Teklenburg 1198 † 11. Sept. 1262.
Gem. Mechthild, Gräfin von der Mark 1226—1249.

Otto IV.	Adolf.	Heinrich.	Oda.	Elike.	Mechthild.	Heilwig.	Elisabeth.
1226—1234, todt 1238.	1232—1234, todt 1238.	1246 † 1248 vor 12. März. Gem. Jutta, Gf. v. Ravensberg, geb. 1231 — 1302, dann an: Walram II., Edlen v. Monjoye, 1251—1264, † vor 1269.	1226 geistl. 1265 Aebt. v. St. Aegidii in Münster, † 26. Juli (?) vor 1272.	1232.	1232.	1253. Gem. Otto (V.) Gf. v. Bentheim, 1246—1268, dann deutscher Ordens-Ritter in Utrecht, lebte noch 1277, dann etwa verheirathet mit Jutta (1272, 4. Sept.)	1232? † 1268. Gem. Heinrich der Bogener, Gf. v. Oldenburg, † 1270.

Digitized by Google

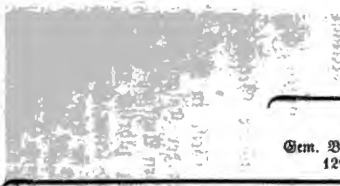

Otto (VI.) Gf. v. **Teklenburg.**
(1251) 1264—1283.
Gem. **Richardis**, Gf. v. d. Mark.
1277. 1279.

Egbert (II. od. III.) Gf. v. **Bentheim.**
1277—1295.
Gem. **Hedwig**, Gf. v. Oldenburg.
(1285.)

(Balduin)
praepos. S. Petri
Ultraject.
1258.

Otto (VII.)
1277—1299.
Gem. **Beatrix**, Gf. v. Rietberg
1296, lebte noch 1312.

Engelbert 1277. 1279.
Dompropſt in Münſter
(nur) 1296.

Otto (VIII.), Gf. v. Teklenburg und Dale,
1302 † 1328.
Gem. **Kunigunde**, Gf. v. Dale,
1319—1330; dann an:
Wilhelm v. **Cuyck**, Hrn. v. Bortel und Oyen,
(1330 † 1350).
(Vgl. Weſtfäl. Prov. Blätter Bd. III. H. IV, 193.)

Heilwig.
1310.

Richardis.
1310.
vermuthlich verheirathet an
Gunzelin VI., Gf. v. Schwerin,
† nach 1328.

Jutta.
1306—1318.
Gem. **Heinrich III.**,
Gf. v. Sternberg.
1281—1312, todt 1317.

Otto I., Gf. v. Schwerin.
† 1357.
Gem. **Mechthild** v. **Werle**,
1358.

Richardis.
Gem. **Albrecht II.**, Hz. v. Mekklenburg,
† nach 1377.

Nikolaus, Gf. v. **Teklenburg.**
(1319) 1329—1359 † 1360.
Gem. **Helene**, Gf. v. der Hoye
u. Altbruchhauſen.
1335—1351.

Otto, Gf. v. Teklenburg u. Schwerin.
1315—1359 † 1388.
Gem. **Adelheid**, (Burggräfin
v. Stromberg? od. Edle v. d. Lippe?)

Richardis,
todt 1386.
Gem. (**Woldemar**? † 1364),
Herzog v. Schleswig.

?
Hedwig.
Gem. **Otto** v. **Bronkhorſt.**

3. Beiträge

von

G. M. C. Masch.

Beate,
Gemahlin des Herzogs Albert von Sachsen-Lauenburg,

und

Rixe,
Gemahlin des Herzogs Waldemar von Jütland,

Töchter der Grafen Gunzelin VI. von Schwerin-Wittenburg.

Beate.

Beate, die erste Gemahlin des Herzogs Albert IV. von Sachsen-Lauenburg, wird von keinem der ältern Genealogen gekannt, wie denn überhaupt die lauenburgische Genealogie bis in die neuesten Zeiten die allerdunkelste und verwirrteste war; sie kommt aber in zwei Urkunden ihres Gemahles vor. In der ersten, ausgestellt in Mölln den 14. August 1336 [1]), verkauft der Herzog Albert

> de consensu et beneplacito uxoris nostre domine Beate
>
> d. i. mit Zustimmung und Willen unserer Gemahlin Frau Beate

an Albert Witte, Vicar der Capelle zum heil. Geist in Mölln, und an Nicolaus, Kirchherrn zu Nusse, Decan der Kalandsbrüder daselbst, 10 Mk. lüb. Pf. Rente, die von den Aufkünften der Schleuse auf der Stekeniz bei der Steinburg jährlich erhoben werden soll, für 130 Mk., die zu seinem und seiner Gemahlin Nutzen verwandt sind, und soll letztere, so lange sie lebt, das Patronat haben. Ihre Zustimmung zu allem diesen gab die Herzogin

1) Schlesw. Holst. Lauenb. Urkunden-Sammlung II, 1. N. LXXXIII. p. 95.

Digitized by Google

Beata dei gracia ducissa Saxonie, Angarie et Westphalie, uxor illustris principis Alberti ducis Saxonie predicti

und hing zum Zeugniß ihr Siegel an.

In der zweiten [1]), in Mölln am 3. Sept. 1340 ausgestellten Urkunde giebt Herzog Albert der Kirche zu Ratzeburg 6 Mk. lüb. Pf. jährliche Hebung aus der Schleuse über die Stekeniz zum Seelenheil des Bischofs Ludolf von Ratzeburg, seines Vaters des H. Johann von Sachsen, seiner Mutter Elisabeth, ehemals Königin von Dänemark, und der Beate, ehemals seiner Gemahlin,

Beatae quondam uxoris nostrae.

Aus diesen beiden Urkunden ergiebt sich nun, daß Beate 1336 noch lebte und daß sie vor dem 3. Sept. 1340 gestorben ist. An der ersten hat sich ihr Siegel erhalten; es ist rund, 1½ Zoll im Durchmesser und hat die Umschrift:

✠ S'. BEATE . DVCISSE . SAXONIE.

Die Fürstin, das Haupt mit einem Schleier bedeckt, sitzt auf einem Stuhle und hält mit der Rechten über den sächsischen Rautenschild den sächsischen Helm, mit der Linken über einen getheilten Schild einen Helm mit einem offenen Fluge, also vollständig das gräflich-schwerinsche Wappen, wie es damals geführt ward, und ihre Herkunft aus diesem Hause ist erwiesen [2]).

Rixe.

Richardis oder Rixe war die Gemahlin des Herzog Waldemar V. von Jütland (Schleswig). Seine Geschichte kommt hier nicht in Betracht [3]); es ist bekannt, wie er nach Entsetzung des Königs Christoph II. 1326 zur dänischen Krone durch Wahl gelangte, die Constitutio Waldemariana wegen des Verhältnisses von Schleswig zu Dänemark gab, doch schon 1330 den Königstitel ablegte und Herzog von Südjütland ward, wo er bis 1364 regierte und gestorben ist. Der Name seiner Gemahlin Rigizza ist bekannt; sie wird eine weise und beredte Dame genannt, als sie dem König Waldemar, der Sonderburg belagern wollte (1357), entgegen ging und ihn mit freundlichen Worten um Gnade bat [4]). Huitfeld (I, 515) scheint zuerst die

1) Vgl. Urkunden-Sammlung Nr. XIII.
2) v. Kobbe lauenb. Gesch. II. S. 58, N. 15, hat bereits diese Bemerkung benutzt.
3) Vgl. Dahlmann Gesch. v. Dänemark II, S. 464 flgd.
4) Vgl. Michelsen und Asmussen Archiv II, S. 217, wo die Annales Danorum den Namen nicht nennen, den aber Christiani Gesch. v. Schlesw. und Holstein II, S. 438, hat.

Digitized by Google

Meinung aufgebracht zu haben, daß sie eine lauenburgiſche Prinzeſſin geweſen ſei; als ſolche, und zwar als Tochter des H. Erich, wird ſie von Gebhardi [1]) aufgeführt; Suhm und andere ſind ohne Kritik der Huitfeldſchen Annahme gefolgt.

Von ihr ſind 2 Urkunden, deren Originale ſich im geheimen Archiv in Kopenhagen befinden, veröffentlicht worden; in der erſten vom 19 Juni 1358 bezeugt Richardis,

Rikardae, dei gracia ducissa Sleswicensis,

daß ihr der König Waldemar von Dänemark Alſen und Sundewith unter gewiſſen Bedingungen eingeräumt habe [2]), und in der zweiten vom 1. Januar 1373 erklärt

vrowe Rixe hertoginne to Sleswich,

daß ſie den König Waldemar zu ihrem Vormund und Vertreter erwählt habe [3]).

Beide Urkunden tragen noch das Siegel der Fürſtin und zwar hat das an der Urkunde von 1358, 2 Zoll im Durchmeſſer, die Umſchrift:

✠ S' RIAKA . . . . . SSA IVAIA ✠

Die gekrönte Herzogin, welche einen Schleier unter der Krone und neben ſich an jeder Seite des Hauptes einen ſechsſtrahligen Stern hat, ſteht und hält in der rechten Hand einen Helm, auf dem eine unkenntliche mondförmige Figur liegt, darüber ein Balken und darüber ein Pfauenwedel an einem Schafte, über den ſchleswigſchen Schild mit den beiden Löwen, in der linken Hand aber einen Helm mit 2 Flügeln über einen getheilten Schild, deſſen obere Hälfte ſchraffirt iſt. Das Siegel an der zweiten Urkunde von 1373 iſt größer, 2½ Zoll im Durchmeſſer, und hat in einem doppelten geperlten Rande die Umſchrift:

. . . . DOMINA . . . . DVCISSA * IVAIA * ✠ ✠

Die gekrönte Frau, mit fliegendem Haar, ſteht zwiſchen zwei großen, vierblättrigen Roſen, die aus dem untern Rande des Siegelfeldes an Stielen hervorkommen, und auf deren jeder ein links gekehrter Vogel ſitzt, und hält in der rechten Hand den Schild mit den 2 Löwen, in der linken einen getheilten, oben ſchraffirten Schild, beide ohne Helme [4]). Alſo in beiden Siegeln erſcheint als Wappen ihres Hauſes der Schild der Grafen von Schwerin und es bedarf demnach keiner Widerlegung der oben angeführten Angabe, welche ſie dem ſächſiſchen Fürſtengeſchlechte zuweiſet.

1) Genealog. Erläuterungen I, t. 75.
2) Schlesw. holst. lauenb. Urk. Samml. II, 2, S. 235, N. CLXXXVIII. und ſchon früher gedruckt in Suhm XIII, p. 831.
3) Schles. holst. lauenb. Urk. Samml. daſ. S. 288, N. CCXXVI. nach Carſtens in der Schrift der Kiobenh. Selskab. X. p. 127.
4) Ich verdanke die Mittheilung dieſer Siegel dem Herrn Dr. Oſtwald in Kopenhagen.

Digitized by Google

Nachdem nun die Siegel, deren Bedeutſamkeit für genealogiſche Forſchungen ſich hier ſo recht deutlich zeigt, das Haus der beiden Fürſtinnen feſtgeſtellt haben, kommt es darauf an, das Verhältniß derſelben zum ſchweriniſchen Grafenhauſe zu ermitteln. Dazu bieten denn folgende 2 Urkunden hinlängliche Auskunft dar.

Graf Otto von Teklenburg ſagt in einer zu Lynghen 1386 am 6. Mai ausgeſtellten Urkunde: [1])

> Wy Otte — greve to Thekeneuborch dot wytlik, — dat wy vnseme leven ome, deme olderen hertoghe Erike to Sassen hebbet ghegheuen — macht — to donde — wes em nutte vnd ghud dunked wezen uth to manende vnd to vorderne — al vnse del, dat vns anvalt vnd tohoren mach van al deme dat vnses vaders zuster vor Rychardis hertoghinne to Sleswyk den beyden got gnedich sy — — — —

Herzog Erich von Sachſen zu Nigenhuze am 18. October 1393 läßt ſich alſo vernehmen: [2])

> Wy Erik — hertoghe thu Sassen — de oldere bekennen — dat wy — all vnze rechticheit de vns, vnzen erven und unzeme oeme greven Otten van Tekkeborch vnd sinen erven anestorven is, beide van vnzer medderen wegen vrowen Rixen hertoginne thu Sleswig saliger dechtnisse — —

Aus dieſen beiden Urkunden ergiebt ſich nun das verwandtſchaftliche Verhältniß der beiden Ausſteller zu der bereits verſtorbenen Herzogin Rixe von Schleswig. Graf Otto von Teklenburg nennt ſie ausdrücklich ſeines Vaters Schweſter und Herzog Erich der ältere ſeine Medderen, was bekanntlich Mutter-Schweſter bezeichnet. [3])

Graf Otto II. von Teklenburg (und Schwerin bis 1359 März 31.) war der Sohn des Nicolaus VI. Grafen zu Teklenburg, welcher zu Wittenburg von 1349 April 3., zu Schwerin von 1357—1359 März 31. regierte, und Nicolaus war der Sohn des Grafen Gunzelin VI. von Schwerin in Wittenburg, welcher nach 1338 ſtarb. [4]) Es iſt alſo klar, daß Richardis die Schweſter des Grafen Nicolaus IV. und eine Tochter des

1) Schlesw. holſt. Urk a. a. O. S. 351 N. CCLXXV., auch gedruckt in Michelſen polem. Erört. S. 67.
2) Daſelbſt N. CCXCIII. S. 373, und Michelſen S. 73.
3) Vgl. Gatterer Genealogie, S. 56.
4) Vgl. Rudloff, mecklenb. Geſch. II, S. 338.

Digitized by Google

Grafen Gunzelin VI. gewesen ist, welche mit ihrer Mutter den gleichen Namen führte.

Herzog Erich der ältere von Sachsen zu Mölln und Bergedorf ist derjenige, welcher in der Reihe der sächsischen Herzoge als der III. dieses Namens bezeichnet wird. Es ist eine Abweichung von der Zählung, wenn die Herausgeber der Urkunden-Sammlung ihn als den IV. bezeichnen; denn Erich IV. ward erst nach dem Tode des vorhin genannten († 1401) als der ältere bezeichnet [1]), und der kommt hier gar nicht in Betracht, da er ein Sohn Erich's II. und der Agnes von Holstein war.— Unser Erich der ältere ist ein Sohn des Herzogs Albrecht IV. zu Bergedorf [2]), und der nennt in den angegebenen Urkunden seine Gemahlin Beate, welche, wie nachgewiesen, eine Gräfin von Schwerin war. Wenn nun Erich in der Urkunde von 1393 die Nire seiner Mutter Schwester nennt, so ist klar genug, daß Beate die andere Tochter des Grafen Gunzelin VI. von Schwerin gewesen ist und daß Herzog Erich und Graf Otto Geschwisterkinder waren, wozu auch das Wort oeme ganz gut paßt, da es auch dieses Verhältniß oft genug bezeichnet und nicht als Vaters oder Mutter Bruder gefaßt werden muß, was hier ja ganz unstatthaft sein würde.

Die Genealogie stellt sich nun nach diesen Ermittelungen also:

Gunzelin VI.,
Gr. zu Schwerin, † nach 1338 Apr. 23.
Gem. Nire.

Otto I., Graf zu Schwerin, † 1357.	Nicolaus, Gr. zu Teklenburg u. Schwerin bis 1359.	Beate, † vor 1340. Gem. Albrecht IV., Herzog zu Sachsen.	Nire, † vor 1386. Gem. Waldemar V., Herzog zu Schleswig.
	Otto II., Graf zu Teklenburg.	Erich III., Herzog zu Sachsen.	

1) Vgl. v. Kobbe, lauenb. Gesch. II, S. 96.
2) Vgl. v. Kobbe a. a. O. S. 56.

Digitized by Google

III.

Die Gefangennehmung des Fürsten Albrecht von Meklenburg

durch

den Grafen Günther von Schwarzburg

im J. 1341,

von

G. C. F. Lisch.

Alle meklenburgischen Geschichtschreiber berichten, daß der Fürst Albrecht im J. 1342 von einem Grafen von Schwarzburg gefangen genommen sei; auch Rudloff Mekl. Gesch. II, S. 284 sagt:

> „Vielleicht war es auch eine schwedische Angelegenheit, „in welcher Albrecht eine persönliche Reise an den kaiserlichen Hof unternahm, worüber er aber unterwegs „in Thüringen von einem Grafen von Schwarzburg „aufgehoben und, wegen einer rückständigen väterlichen „Schuld, fast ein halb Jahr in Verwahrung gehalten „ward."

Aehnliches berichtet v. Lützow Mekl. Gesch. II, S. 176, mit dem Hinzufügen, daß

> „die Geschichte die Veranlassung dieses Ereignisses nicht „aufbewahrt habe."

Das Ereigniß ist merkwürdig und für die Geschichte wichtig genug, um darin eine Veranlassung zu genauerer Forschung zu finden. Auffallend ist es, daß bisher nirgends Urkunden aufgefunden sind, welche über diese Begebenheit irgend eine Andeutung machen. Es ist daher ein werthvolles Geschenk, wenn der Freiherr von Freyberg, Vorstand des königl. baierischen Reichsarchives zu München, in seiner beurkundeten Geschichte Herzogs Ludwig des Brandenburgers, München, 1837, die Vergleichs-Urkunden[1]) über die Freilassung des Fürsten Albrecht aus der Gefangenschaft vom 25. Mai 1342 mittheilt. Hiedurch ist die

---

1) Vgl. Urkunden-Sammlung: Vermischte Urkunden.

Digitized by Google

Thatsache außer Zweifel gestellt, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß diese Urkunden nicht viel mehr Licht über die Veranlassung der Gefangennehmung verbreiten, als die Chroniken; es ist übrigens jede urkundliche Bereicherung aus jenen Jahren von Wichtigkeit, da die urkundlichen Quellen aus dieser Zeit ungewöhnlich spärlich fließen. Da nun aber die Thatsache festgestellt ist, so verdienen die Chroniken um so viel mehr Glauben, als sie mit den urkundlichen Angaben übereinstimmen.

Die älteste chronistische Quelle ist Detmar's lübische Chronik, welche, nach Grautoff's Ausgabe, sagt:

„1342. By der tyd do wolde de edele here albrecht „van mekelenborch then to deme keisere unde wart in „boringhen vanghen van deme greven van zwarte„borch, de ene helt wol en half iar vor ghut, dat „sin vader eme sculdich blef."

Der wohl unterrichtete Detmar, dem noch zuverlässige Nachrichten zu Gebote standen, deutet auf die Veranlassung der Gefangenschaft hin. Die jüngere Chronik Corner's (in Eccard II, p. 1058) nennt, nach der wendischen Chronik, die Veranlassung der Reise des Fürsten Albrecht und die bei der Gefangennehmung betheiligten Personen mit Namen:

„Albertus dominus de Mykelenburg in lega„tione Magni regis Sweorum ad Lodo„wicum imperatorem missus, tanquam paranym„phus pro quodam conjugio sociando, in „Thuringia a Gunthero comite de Swartzeburg „cum omnibus suis est captivatus, secundum „chronicam Obotritorum, sed tandem per „Lodovicum imperatorem potenter est liberatus „et cum gloria in patriam suam est remissus, „negotio suo peracto."

Albert Crantz (Vandalia VIII, cap. XXI.) berichtet nicht mehr, als was diese beiden Chroniken sagen. Dagegen weiß Marschall Thurius (in Annales Herulorum L. VIII, cap. 1, und in Chronicon rythmicum, cap. LXVII.) viele Dinge, von denen einige sicher ungegründet sind.

Der junge Fürst Albrecht von Meklenburg erreichte seine Volljährigkeit (mit 18 Jahren?) um Ostern des J. 1336. Darauf vollzog er alsbald, Pfingsten d. J., zu Rostock seine Vermählung mit der ihm früh verlobten Euphemia, Schwester des Königs Magnus von Schweden, und segelte mit seiner jungen Gemahlin nach Stockholm zur feierlichen Krönung seines Schwa-

Digitized by Google

gers, von wo er im Juli 1336 nach Meklenburg heimkehrte. Hier suchte er sich zuerst durch Bündnisse seiner nächsten Verwandten zu stärken, bändigte im Anfange des J. 1337 seine widerspenstigen Vasallen, ordnete die inneren Angelegenheiten seiner Herrschaft, reisete im ganzen Lande umher, beschwichtigte den überall gährenden Zwiespalt und stärkte die Städte, denen er sich späterhin vorzüglich hingab, durch Rath und Beistand. Darauf ging er an das große Werk der Befestigung der Achtung gebietenden städtischen Mächte, indem er am 11. Jan. 1338 zu Lübeck das große Landfriedensbündniß der norddeutschen Fürsten mit den großen Hanseſtädten vermittelte [1]) und dadurch in der That den Grund zu dem großen Ansehen und Einflusse der nordischen Hanse legte. Die Entwickelung dieser Landfriedensbündnisse und des Flors der Städte, welche im 14. Jahrh. auch den Gipfel ihrer Macht erreichten, war das Hauptstreben des großen Fürsten, der ein halbes Jahrhundert hindurch auf dem Throne seiner Väter saß. Aus den nächstfolgenden Jahren haben wir ungewöhnlich wenig Urkunden des jungen Fürsten; wir sehen ihn nur einige Male in Schweden für das Wohl der Städte und sonst hin und wieder im Lande wirken. In der zweiten Hälfte des J. 1341 gerieth er, kaum 24 Jahre alt, in die Gefangenschaft des Grafen Günther von Schwarzburg.

Es ist interessant, zu wissen, welcher Günther von Schwarzburg der Feind Albrecht's war. Es war ohne Zweifel der nachmalige Kaiser Günther († 1349), ein Sohn Heinrich's († 1324), ein „tüchtiger, wackerer, starker, aber unruhiger“ Mann. Er wird in der Vergleichsurkunde vom 25. Mai 1342 beständig „Graf Günther von Schwarzburg auf Arnstadt“ [2]) („Gunther graue von Swartzburg des „Arnstete ist“) genannt; und so heißt auch der nachmalige Kaiser in den Urkunden [3]) über seine Kaiserwahl („Gunther „greue zu Schwartzburgk her zue Arnstede, Guntherus „comes de Swartzburg dominus in Arnstete“); auch wird er der ältere („graf Günther von Swartzburg der elter, „herre zu Arnsteth“) genannt, im Gegensatze zu einem jüngern Grafen, der auf der Wachsenburg saß („graf Günther „von Swartzburg, herre zu Wassenburg, graf Günther „von Swartzburg des Wachsenburg ist“), der in derselben Urkunde über die Kaiserwahl neben dem ältern Grafen aufgeführt wird. Dieser jüngere Graf Günther war ein Brudersohn des ältern Günther, ein Sohn Heinrichs († 1336). Ein Sohn

1) Vgl. Jahrb. VII, S. 1—50.
2) Vgl. Riedel cod. dipl. Brand. II, 2, Nr. 866, 867, 872, 873, S. 234—239.
3) Vgl. daselbst Nr. 867, S. 235, vgl. Nr. 667.

Digitized by Google

des ältern Grafen war vielleicht der Graf Günther von Schwarzburg auf Spremberg [1]) und Landsberg. Diese Ansicht, daß der nachmalige Kaiser Günther der Feind Albrecht's war, wird noch mehr bestärkt durch die öfter erwähnte Vergleichsurkunde vom 25. Mai 1342, in welcher ausdrücklich gesagt wird, daß der Graf Günther von Schwarzburg auf Arnstadt den Fürsten gefangen genommen habe, daß aber Graf Günther sein Vetter („greve Günther sin vettir"), der den Fürsten Albrecht des Verraths am Reiche beschuldigt habe, sein Geleitsmann in der Gefangenschaft gewesen sei („want er des [gevenknusses] ein geleidisman sal sin gewest"). Und dies wird auch Marschalk, der sicher noch Urkunden gesehen hat, gewußt haben, da er ebenfalls sagt:

Der herre der graff (Günther) blieb aldo,
Sein vettir der greiff bey Blankenberg noh
Den herrn mit allem seinen gefehrte.

Die Veranlassung der Gefangennehmung des Fürsten Albrecht wird verschieden erzählt. Die lübecker Chronik erzählt, es sei geschehen wegen „Gut, welches der Fürst seinem Vater „schuldig war", also wegen einer alten Geldschuld. Andere meinen, es sei aus Rache geschehen, weil Albrecht's Vater, Heinrich der Löwe, seinen Vater gefangen genommen habe. Die Vergleichs-Urkunde vom 25. Mai 1342 giebt als Grund der Gefangennehmung nur an den „Schaden, der dem Grafen „und dessen armen Leuten (d. i. Unterthanen) von dem „Fürsten von Meklenburg und den Seinen geschehen „und der doch groß sei." Können wir nun auch den in der Urkunde angegebenen Grund als zuverlässig, im Allgemeinen als richtig annehmen, so ist doch die eigentliche Veranlassung nicht ganz klar zu erkennen. Möglich ist es, daß ein alter Groll zwischen beiden Häusern herrschte, weil der Vater des Grafen von dem Vater des Fürsten in der großen, den Brandenburgern unheilvollen Schlacht von Gransee im J. 1316 (vgl. Jahrb. XI, S. 212 flgd.) gefangen genommen war. Aber die Veranlassung lag wohl sicher in dem Verhältnisse der Schwarzburger zu den Markgrafen von Brandenburg. Die Grafen von Schwarzburg standen den Markgrafen in jener Zeit sehr nahe, waren oft Hauptleute in den Marken und hatten oft märkische Güter zu Pfande; und so mag es denn bei den damals herrschenden, unaufhörlichen Reibungen zwischen Meklenburg und Brandenburg wohl geschehen sein, daß die Grafen von Schwarzburg von den

1) Vgl. Riedel cod. dipl. Brand. II, 2, Nr. 818, 841; Lenz Marggräfl. Urk. S. 288.

Digitized by Google

mellenburgiſchen Fürſten auf irgend eine Weiſe verletzt wurden. Irgend eine Gewaltthat des Fürſten Albrecht muß übrigens geübt ſein, da auch des Grafen Vetter Günther, nach der Vergleichs-Urkunde, ihn „wegen derſelben Sache vor das Reich geladen und „ihn beſchuldigt hatte, daß er ſich am Reiche vergangen habe („er habe an daz riche geraden“).

Als Veranlaſſung zu der Reiſe des Fürſten Albrecht wird ſeit Corner allgemein angegeben, der Fürſt habe im Auftrage ſeines Schwagers, des Königs von Schweden, zum Kaiſer reiſen wollen; ja es wird ſogar angegeben, die Reiſe ſei wegen einer beabſichtigten Vermählung geſchehen.

Der Kaiſer Ludwig war damals in Kärnthen, als der Fürſt Albrecht ſeine Reiſe antrat. Der Fürſt reiſete im Geleite des Kaiſers. Er ging über Erfurt, wo er von dem Rath und der Stadt feierlich empfangen und zwei Tage lang feſtlich bewirthet ward, weil er ſein Land rein von Raubgeſindel hielt. Dies erzählt nur Marſchalk, jedoch ſo ausführlich, daß wir annehmen müſſen, Marſchalk, der früher Profeſſor in Erfurt war, habe alte ausführliche Chroniken und Urkunden vor ſich gehabt; er ſagt:

Und als er kam gegen Erfurth ein,
Der rath ſchenket ihm futter und wein,
Zwene tage ihm thaten freud und ehre;
Denn von ihm ſagt man ſüsse mähre:
Er hielt ſein strass von placken rein;
Der kaufmann lobt das rüchte gemein.

Der Graf von Schwarzburg ſoll auch in Erfurt geweſen ſein. Daß er aber ſein „Geleitsmann“ geweſen ſei, wie Marſchalk ſagt, iſt ſicher Sage; denn in der Vergleichsurkunde ſteht ausdrücklich, der Graf habe verſichert und ſolle bei den Heiligen erhärten, daß ihm nicht kund gethan von irgend jemand, daß der Fürſt in des Kaiſers oder des Markgrafen Geleit gereiſet ſei, er auch von Niemand gebeten ſei, den Fürſten zu geleiten oder durch ſein Land zu führen.

Nach Marſchalk's Erzählung blieb der alte Graf in Erfurt, als Albrecht abzog. Unterweges aber, im Thüringer Walde, in der Grafſchaft Schwarzburg, nicht weit von Blankenberg, griff der jüngere Graf Günther, der Vetter des ältern Grafen, den Fürſten mit ſeinem ganzen Gefolge und führte ihn in die Gefangenſchaft nach der Burg Blankenberg, welche Greifenſtein heißt, „der Wiege des unglücklichen Kaiſers Günther“, von der über der Stadt Blankenburg, im Schwarza-Thale zwiſchen Schwarzburg und Rudolſtadt, noch die maleriſchen Trümmer ſtehen. Marſchalk ſagt:

Digitized by Google

Von Schwartzburg graff Günther was
Sein geleitsmann. So zog er fürbass
Der herre. Der graffe blieb aldo.
Sein vetter der greiff bei Blankenberg noh
Den herrn mit allem seinen gefehrte.
Von Blankenberg satzte [er ihn] zu Ranis harte.

Dieser Bericht Marschalk's hat allerdings viel Wahrscheinlichkeit. In der Vergleichsurkunde wird derjenigen, die der Graf mit dem Fürsten gefangen, öfter gedacht; bei Blankenburg stand das Hauptschloß der arnstädter Linie der Grafen von Schwarzburg; des Grafen Vetter Günther d. j. hatte den Fürsten, nach der Vergleichsurkunde, wegen Verbrechen gegen das Reich angeklagt und war mit in den Vergleich begriffen.

Marschalk berichtet ferner, der Graf habe den Fürsten mit der Zeit von Blankenberg nach Ranis bringen lassen. Hier steckt wahrscheinlich ein Schreibfehler, da Marschalk die Gegend in Thüringen ohne Zweifel genau kannte. Eine Feste Ranis im Schwarzburgischen ist nicht bekannt, und das Amt und Schloß Ranis im Burggrafenthum oder Herzogthum Magdeburg wird nicht gemeint sein; wenigstens liegt dazu bis jetzt keine Veranlassung vor, auf diesen Ort zu rathen. Sollte Konitz, bei Saalfeld, zu lesen sein? Aber Marschalk nennt sowohl in seinen Ann. Herul. als in seinem Chron. Rythm. das Schloß Ranis.

Wenn nun ferner Marschalk sagt, der Graf habe in der Folge die Begleiter des Fürsten bei dieser Versetzung der Haft entlassen, so ist dies nicht im vollen Umfange wahr, indem in der Vergleichsurkunde auch über die Befreiung derjenigen verhandelt wird, die „der Graf mit ihm gefangen hatte."

Nach Marschalk war des Fürsten Kanzler, damals Barthold Rode, vor seinem Herrn der Haft entlassen. Dieser wandte sich selbst, mit Briefen des Herzogs Rudolph von Sachsen versehen, nach Meran an den Kaiser, um die Befreiung des Fürsten zu erreichen.

Der Kaiser Ludwig und sein Sohn, der Markgraf Ludwig von Brandenburg, vermittelten „auf dem Tage zu Würzburg" [1]) eine Aussöhnung und sorgten in der Weise für die Befreiung des Fürsten, daß sie zu München, der Vater am 3. April, der Sohn am 25. April 1342, den Erzbischof Heinrich von Mainz zum Schiedsrichter in dieser Angelegenheit einsetzten. Am 9. Mai 1342 unterwarf sich auch der Graf Günther dem Ausspruche dieses Schiedsmannes. Hierauf söhnte der Erzbischof am Sonnabend nach Pfingsten (25. Mai) 1342 zu

1) Nach v. Freiberg a. a. O. S. 52.

Digitized by Google

Nürnberg die Partheien aus, indem er urkundlich aussprach:[1])

1. daß der ältere Graf Günther den Fürsten und seine Gefährten „wider Ehre nicht gefangen habe“, da es ihm nicht bekannt gewesen sei, daß der Fürst in des Kaisers oder seines Sohnes Geleite reise, er auch von keinem um Geleitung des Fürsten gebeten sei, und dies zu seiner Sicherheit eidlich („zu den hiligen“) erhärten solle;

2. daß der jüngere Graf Günther, des ältern Grafen Vetter, der den Fürsten um derselben Sache willen vor das Reich gefordert und ihn des Verrathes am Reiche beschuldigt habe, vor dem Kaiser und öffentlich bekennen solle, daß er es damit nicht böser gemeinet habe, als er durch die Gefangennehmung des Fürsten, deren „Geleitsmann“ er gewesen, an den Tag gelegt habe;

3. daß der Graf Günther der ältere auf die Ersetzung des Schadens, der ihm durch das Gefängniß des Fürsten und ihm und seinen Unterthanen („armen luten“) sonst durch den Fürsten von Meklenburg und die Seinen geschehen, der „doch groß sei“, dem Kaiser und dem Erzbischofe zu Ehren verzichten solle;

4. daß auch der Kaiser, sein Sohn und der Fürst von Meklenburg auf Ersetzung alles Schadens den sie von des Gefängnisses wegen gehabt haben, verzichten sollen;

5. daß damit alle Dinge gesühnt sein und ferner alle Bestimmung binnen acht Tagen ausgeführt werden sollen;

6. daß endlich die Gefangenen und die Ihrigen Urfehde schwören sollen.

Nach dieser Vermittelung wird der Fürst seiner Bande auf friedlichem Wege ledig geworden sein. Er hatte nach den Chroniken „wohl ein halbes Jahr lang“ in der Gefangenschaft geschmachtet. Am 27. Sept. 1341 war noch in Neu-Brandenburg[2]), am 25. Mai 1342 sprach der Erzbischof Heinrich von Mainz die Sühne aus.

Nach Marschalks Bericht setzte der Fürst seine Reise zum Kaiser fort und ging über Nürnberg, wo er sich wieder neu rüstete:

Zu letzt so wart der herre loss,
Wie wohl sein niederlagen schaden gross
Ihm bracht. Er liess die reise nicht nach.
Stadt Nürnberg sah sein ungemach;
Er wart daselbst von neuem gerüst.

1) Vgl. Urk. Samml. Vermischte Urkunden.
2) Vgl. Lisch Urkundl. Gesch. des Geschlechts von Oertzen, 1, B, S. 121.

Digitized by Google

Er ſetzte darauf ſeine Reiſe nach Kärnthen fort, ſah hier einen herrlichen Empfang, erreichte ſeinen Zweck und ward ehrenvoll in ſein Heimathland entlaſſen.

Darauf ſoll der Fürſt Albrecht zu ſeinem Schwager nach Schweden gegangen ſein, aber nicht „zu deſſen Krönung im J. 1341," wie Marſchalk berichtet, da dieſe ſchon im J. 1336 geſchehen war.

Marſchalk berichtet endlich zwei Male, der Kaiſer habe darauf Rache an dem Grafen Günther genommen, und entwirft von der Execution eine gräßliche Beſchreibung:

Den Kayser verdross des herren unlust.
Dem marggraffen von Meissen die rach befohlen,
Der brand die gegend schwarz als kohlen,
Die von Erfurth thaten mit das beste,
Sie brachen ihm abe borg und veste;
Man siehet die zeichen noch zur zeit.
Vil gutes selten bringet der streit.

(Id quoque (Albertus) consequutus, ut Marcomannus Bryzanus ex caesaris decreto retalitionem de comite sumeret, id quod ruinae etiamnum vastae declarant.

Dennoch mag dieſe Angelegenheit die entferntere Veranlaſſung zu einem Kriege gegen den Grafen Günther geweſen ſein, der wirklich im J. 1342 ausbrach. „So brach ein Krieg aus [1]) „im Jahre 1342 zwiſchen Günther und ſeinen Freunden, dem „von Mainz und Honſtein, gegen Friedrich von Thüringen, welcher Günther auf dem Rathhauſe zu Erfurt „gehöhnt. Es wurde viel Land verwüſtet. Der Kaiſer brachte „es zu einem Frieden. Aber bald darauf neuer Krieg und „Schlacht bei Arnſtadt, wo der Landgraf verwundet wurde."

Am 17. Aug. 1342 lag der Graf von Schwarzburg vor Lübeck [2]) zur Vermittelung des Friedens zwiſchen der Stadt und den Grafen von Holſtein.

Dies ſind die Grundzüge einer intereſſanten Begebenheit, welche ſowohl aus ſchwediſchen, als aus mittel- und ſüddeutſchen Chroniken und Urkunden wohl noch mehr Aufhellung erhalten kann. Es ſchien aber nöthig, die vorſtehende Entwickelung der Begebenheiten als geſicherte Thatſachen in die meklenburgiſche Geſchichte einzuführen.

1) Vgl. v. Freiberg a. a. O. S. 51 flgd.
2) Vgl. Schlesw. Holſt. Urk. Samml. II, S. 108 flgd.; Riedel Cod. dipl. Brand. II, 2, Nr. 777, S. 158.

Digitized by Google

IV.

Beitrag zur Geſchichte der Vitalienbrüder und Landſtädte am Ende des 14. Jahrhunderts,

von

G. C. F. Lisch.

Die Geſchichte der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den einzelnen Hauptrepräſentanten dieſer Zeit, den Fürſten, den Städten und der Ritterſchaft, vermag mehr, als die Geſchichte jeder andern Zeit, den eigenthümlichen Entwickelungsgang des deutſchen und ſkandinaviſchen Nordens aufzuhellen; namentlich iſt es das Leben der ſogenannten Vitalienbrüder,[1]) welches uns tiefe Blicke in jene bewegte Zeit gönnt, wenn man die einzelnen Ereigniſſe, Perioden und Perſonen ſcharf von einander ſondert und beleuchtet. Namentlich iſt es von der höchſten Wichtigkeit, die einzelnen Perſonen, welche in dem ungewöhnlichen Schauſpiele wirken, klar zu erkennen. Wir können daher der Darſtellung Voigts nicht ganz beiſtimmen, wenn er das Treiben der Vitalienbrüder aus allgemein menſchlichen Neigungen, der Liebe der Meerſtrandsbewohner zum Seeleben und dem Reize dieſes Lebens, zu entwickeln ſucht; vielmehr glauben wir in der Geſchichte der Vitalienbrüder bedeutende politiſche und ſociale Elemente zu erkennen.

Die wendiſchen Hanſeſtädte entwickelten ſich unglaublich raſch zu einer unerhörten Macht und Bedeutſamkeit; es war kaum ein Jahrhundert ſeit ihrer Gründung vergangen und ſchon gehörten ſie zu den bedeutendſten Mächten des Nordens. Das erſte Zeichen ihrer Bedeutſamkeit lag in der Abſchließung des roſtocker Landfriedens vom 13. Juni 1283, des erſten

1) Wir beſitzen über die Vitalienbrüder eine neuere, umfaſſende Darſtellung von Johannes Voigt in Fr. v. Raumer hiſtoriſchem Taſchenbuche, Neue Folge, II, 1841, S. 1—159.

Gleich darauf ſind noch ſchätzenswerthe Beiträge geliefert über Klaus Störtebeker von Laurent und Lappenberg in der Zeitſchrift des Vereins für hamburgiſche Geſchichte, II, 1, 1842, S. 43—99.

Digitized by Google

großen Bündnisses zwischen den Fürsten und Städten, und in Folge dessen im J. 1291 die Brechung der lauenburgischen und ratzeburgischen Raubschlösser. Im Gegensatze zu der Macht der Städte entwickelte sich jetzt dennoch immer mehr das Ansehen der Ritterschaft, theils aus innerer Kraft, theils aus dem Kampfe gegen die Fürstengewalt und die Städtemacht. Die Städte griffen aber schon im Anfange des 14. Jahrhunderts zu übermüthigen Handlungen über, während innerhalb ihrer Mauern die Revolution einer zügellosen Demokratie aufloderte. Da erhielt Meklenburg einen Fürsten, der fast das ganze 14. Jahrhundert hindurch alle Gewalten des Nordens in gleicher Waage hielt: Albrecht der Große (1329—1379), der Landfriedensstifter, vermochte es durch seine Klugheit, sein Ansehen und seinen gewaltigen Einfluß, die ganze Maschine in der strengsten Ordnung zu halten; durch unmittelbar fortgesetzte Landfriedensbündnisse[1]) seit dem großen norddeutschen Landfrieden von Lübeck vom 11. Januar 1338 verwirklichte er in den deutschen Ostseeländern ein Leben, wie es sich wohl selten geregt hat. Von dieser Seite steht Albrecht unübertroffen da. Die Städte gelangten zu einem Glanze, der uns noch heute Bewunderung abnöthigt: alle die erhabenen und herrlichen Bauten, die uns noch jetzt in Erstaunen setzen, stammen aus seiner Zeit. Handel und Gewerbe, und in Folge dessen Reichthum, blüheten üppig empor und die Gesetzgebung entwickelte sich in freier Bewegung mit Tiefe und Nachdruck. Albrecht schützte vor allem die Städte und stützte seine ganze Macht auf sie, wie sie wiederum sich ihm ganz hingaben. Vorzüglich durch ihren Einfluß gelangte sein Sohn Albrecht im J. 1363 auf den schwedischen Königsthron und erhielt sein Enkel Albrecht die Aussicht auf die dänische Krone.

Albrecht der Große starb nach einer funfzigjährigen, ruhm- und segensreichen Regierung im J. 1379, und mit seinem Scheiden floh der Engel des Friedens aus dem Lande. Die Ritterschaft, auf den Glanz und den Einfluß der Städte eifersüchtig und der Segnungen des Friedens müde, fing an, von dem damals geltenden Fehderechte oft eigenmächtig und ungerechter Weise Gebrauch zu machen; die Städte, auch die Landstädte, der Plackereien ungewohnt, griffen zu den Waffen und übten oft harte Selbsthülfe und Gewalt.

Zwar suchte Albrecht's ältester Sohn Heinrich dem Unwesen zu steuern und führte das Schwert der Gerechtigkeit nicht

1) Vgl. Albrecht der zweite, Herzog von Meklenburg, und die norddeutschen Landfrieden, von G. C. F. Lisch, 1835, und Jahrb. VI, S. 1 flgd., S. 49 flgd., S. 281.

Digitized by Google

umsonst: er ließ jeden Gewaltthätigen ohne Ausnahme und ohne Gnade henken und soll oft selbst auf den Landstraßen die Schlinge um den Hals der eingeholten Verbrecher geworfen haben, weshalb er auch der Henker genannt wird; aber seine unerbittliche Strenge that nicht gut, und der Tod raffte ihn schon im J. 1383 dahin.

Schon während dieser Zeit erblicken wir den nordischen und norddeutschen Adel, durch die Verbindung mit Schweden an das Seeleben gewöhnt, öfter auf dem Meere und hier nicht selten das Gewerbe der Seeräuberei treiben; der Adel übertrug sein Fehdeleben vom Lande auf die See. Die Eifersucht des Adels gegen die Städte war ohne Zweifel die Veranlassung zu dem feindlichen Benehmen des Adels zu Lande und zur See und namentlich zu der ungewohnten Erscheinung, daß der Adel auf See ging. Die lübische Chronik von Detmar, herausgegeben von Grautoff, I, S. 373, sagt bei der Beschreibung der Feste nach der Befreiung des Königs Albrecht ganz klar:

> In dem vastelavende dessulven iares 1396 do helt de koning van Sweden enen groten hoff to Zwerin. — In deme hove was grot vroude unde hoverent, als de wise is in vorsten hoven; ok wart dar vele quades betrachtet up der stede arch, alse men dat wol na bevant.

Nach Heinrich's des Henkers Tode war Meklenburg sehr übel berathen. Die im Lande residirenden Fürsten waren theils zu alt, theils zu schwach, theils zu jung, um das Staatsruder zu lenken, und der König Albrecht von Schweden war zu kraftlos, um sich gegen innere und äußere Feinde behaupten zu können. Er verlor in der Schlacht von Arenwalde am 24. Febr. 1389 Krone und Freiheit an die Königin Margarethe von Dänemark und mußte seine politische Leichtfertigkeit bis zum Sept. 1395 mit dem Verluste der Freiheit büßen.

Die Befreiung des gefangenen Königs Albrecht war nun mehrere Jahre hindurch die Losung zur allgemeinen Bewegung in Norddeutschland; theils war es das eigene Interesse, da die Seestädte ihre wichtigsten, kaum erworbenen Handelsprovinzen und die Ritter einen glänzenden Hof verloren hatten, theils war es politische Begeisterung für die deutsche Monarchie, die im Norden eine Zeit lang so glänzende Eroberungen gemacht hatte, welche eine seltene, allgemeine Erhebung hervorrief. Noch war nicht Alles verloren: dem Könige Albrecht war die Hauptstadt Stockholm treu geblieben, wo seines verstorbenen

Digitized by Google

Bruders Magnus Sohn, der junge Herzog Johann, die königliche Regierung fortführte, jedoch von der Königin Margarethe belagert war. Der greise Herzog Johann von Meklenburg-Stargard, der Vaterbruder des Königs, der sich der Regierung der verlassenen meklenburgischen Lande angenommen hatte, suchte auch in Schweden zu retten, was möglich war: er unternahm zwei Male einen Seezug, um Stockholm zu entsetzen, beide Male ohne Erfolg.

Da griffen die Seestädte Rostock und Wismar zu dem letzten Mittel, den dänischen Feind zu vernichten, nämlich ihn durch ein Uebermaaß kleiner Plackereien und Ueberfälle zu entkräften. Noch war die politische Begeisterung wach und bei allen Ständen die Neigung lebendig, den durch ein Weib an Meklenburg verübten Schimpf auszulöschen. Die Städte Rostock und Wismar gaben im J. 1392 Kaperbriefe aus, d. h. sie verkündeten allen Partheigängern, die sich auf eigene Gefahr gegen die drei nordischen Reiche ausrüsten wollten, Sicherheit für ihre Schiffe und die von ihnen geraubten Güter. Alsbald wimmelte die See von Kaperschiffern, die mit herzhaften, kühnen Gesellen bemannt waren und jedes Schiff aufbrachten, das nur einigermaßen mit den nordischen Reichen in Verkehr zu stehen schien; gegen Lübecks Flagge war die Kaperei nicht weniger gerichtet, da man Lübek eines heimlichen Einverständnisses mit der Königin beschuldigte und man, wohl nicht ganz mit Unrecht, annahm, daß diese Stadt besondere Verbindungen mit Skandinavien anknüpfen wollte. Diese politischen Freibeuter bildeten „bald unter einem „neuen Namen eine politisch anerkannte Macht.“ Man nannte sie Vitalienbrüder [1]), weil sie zunächst besonders das belagerte Stockholm mit Vitalien, d. i. Victualien oder Lebensmitteln, versehen wollten: „Vitalien“ ist in alter Zeit eine bekannte und allgemeine Form der Benennung für Lebensmittel; man nannte sie auch Likendeler, d. i. Gleichtheiler, weil sie die Beute unter sich zu gleichen Theilen theilten. Diese Vitalienbrüder waren in den ersten Jahren nur „ordentliche Kriegsleute“, welche zur See den Krieg eben so führten, wie er damals zu Lande geführt zu werden pflegte: das Hauptgeschäft im Kriege war die Dörfer niederzubrennen, das Gut zu rauben, Menschen als Gefangene und Vieh als Beute wegzutreiben. Freilich unterschied sich diese Art Kriegsführung von Räuberei nur dadurch, daß sie offen und von ehrlichen Leuten und so lange geschah, als

1) Die Handlungen der Vitalienbrüder sind weitläuftig beschrieben in Reimar Kocks Chronik, im Auszuge gedruckt in den lübischen Chroniken, herausgegeben von Grautoff, I, S. 493 flgd.; jedoch leidet die Darstellung dieses Chronisten etwas an zu allgemeiner Auffassung der Seeräuberei.

Digitized by Google

die Fehde angesagt und noch kein Friede geschlossen war. So lange also der Krieg mit Schweden dauerte, waren diese Züge der Vitalienbrüder nach damaligen Ansichten ganz in der Ordnung. In Detmar's lübischer Chronik, herausgegeben von Grautoff, werden die ersten Vitalienbrüder ganz treffend geschildert:

> In demsulven iare 1392 warp sik tosamende en sturlos volk van meniger iegen, van hoveluden, van borgeren ute velen steden, van amptluden, van buren, unde heten sik vitalienbroder. Se spreken, se wolden teen up de koninghinnen van Denemarken tò hulpe deme koninghe van Sweden, den se hadden gevangen, ene los to ridende, unde nemande nemen scolden noch beroven, sunder de dar sterkeden de koninghinnen mit gude edder mit hulpe. So bedroweden se leider de gansen see unde alle koplude unde roveden beide uppe vrunt unde viande, also dat de sconesche reise wart nedderlegget wol dre ioar.

Aber es war ein schlechtes Beispiel gegeben, der Gewinn lockte, und so ward, als die Zeiten sich verschlimmerten, das Unwesen allgemein und nach der Freigebung des Königs nichts anders als gemeine Seeräuberei. Mit dem Anfange des 15. Jahrh. begann nämlich zu Lande eine allgemeine Räuberei, namentlich aus der Mark gegen Meklenburg, so daß man später die erste Hälfte des 15. Jahrh. als die bekannte Zeit bezeichnete, „in welcher man aus der Mark zu rauben pflegte"; dazu kamen in dieser Zeit die wilden und blutigen demokratischen Revolutionen in den Hansestädten.

Es ist nun eine Hauptfrage für die Geschichte, wer jene ersten Vitalienbrüder waren, so lange der Krieg mit der Königin Margarethe und die Gefangenschaft des Königs Albrecht währte. Die Masse des Schiffsvolks bestand natürlich aus gewöhnlichen Kriegs- und Seeleuten; aber es ist die Frage, wer die Anführer und Hauptleute waren. Die Frage ist sehr schwer zu beantworten, da es bei dem unsteten Seeleben der Leute natürlich an urkundlichen Nachrichten fehlt; die Geschichtsforscher haben sich mit der Beantwortung dieser Frage nicht beschäftigt, theils aus dem angeführten Grunde, theils weil sie selbst die alten Vitalienbrüder nur für gemeines Raubgesindel hielten. Auch Voigt geht, wohl aus dem letztern Grunde, auf diese Frage nicht ein, sondern sagt (a. a. O. S. 42) nur von Rambold Sanewitz und Bosse von Kaland, wie es scheint etwas spöttisch, daß „sich beide Ritter genannt."

Digitized by Google

Wir kennen glücklicherweise eine Urkunde [1]), welche den Weg zu weiterer Forschung zeigt. Am Johannistage 1394 stifteten nämlich zu Stockholm Herr Rambold Sanewitz, Herr Bosse von Kaland, Ritter, Arnd Stük, Claus Mylges, Marquard Preen, Hartwig Seedorf, Lippold Rumpshagen, Heinrich Lüchow, Bertram Stockeled und der Schiffsherr Joseph, Knappen, in Vollmacht und auf Rath der „guten Leute", die sich mit ihnen hatten belagern (bestallen) lassen öffentlich in dem Eise auf der „Vörde(?) bei Dalerne", in Hoffnung auf die Bestätigung ihres lieben Herrn des Königs Albrecht und dessen, der nach ihm möchte König werden, mit ihrem eigenen Gute und mit „guter Leute Hülfe", eine ewige Messe zu Ehren Gottes, des heiligen Kreuzes, des heiligen Blutes, des h. Georg, der h. Gertrud und aller Heiligen in einer der Kirchen (buykerke) zu Stockholm, weil Gott sie mit seiner Gnade beschirmte und bewahrte vor ihren Feinden, und bestellten zugleich den Priester Johann Osterburg, um die Messe zu halten und zu beten für ihren lieben Herrn den König, für die Seinen, für sie allesammt und für alle, welche die Messe bessern und stärken würden mit Worten, mit Willen und mit Werken.

Dies sind die Hauptleute der Vitalienbrüder, die uns auch sonst noch genannt werden. Sie waren fast alle dieselben, welche ihren Mittelpunkt in Wisby hatten und in Reval einfielen, hier alles verheerend: es werden genannt [2]) Henning Manteufel, Zickow, Berkelink, Kraseke, Kule, Marquard Preen, Olav Schutte, Heino Schutte, Arnold Stuke, Nicolaus Mylges u. a. Ja, mehrere von diesen, namentlich Arnold Stuke, Nicolaus Mylges, Marquard Preen und einige andere [2]) wagten es im J. 1392 sogar, den Bischof Tordo von Strängnäs an den Seen bei Stockholm zu überfallen, auszuplündern und mit seinem Hofgesinde gefangen nach Stockholm zu führen, wo er, an Händen und Füßen gefesselt, der Bewachung des Herzogs Johann von Meklenburg überliefert ward und so lange im Kerker saß, bis er durch ein bedeutendes Lösegeld seine Freiheit erkaufte. Der über die Vitalienbrüder deshalb ausgesprochene päpstliche Bann wirkte natürlich gar nichts. Die in der Urkunde vom 24. Juni 1394 genannten Hauptleute [3]) waren es auch, welche im Winter 1393—94 das bekannte und noch jetzt viel er-

1) Vgl. Urk. Samml. Vermischte Urkunden.
2) Vgl. Voigt a. a. O. S. 27.
3) Vgl. Voigt a. a. O. S. 41. Die Begebenheit kann wohl nicht „gegen den Ausgang des Jahres 1394" geschehen sein, da die Messe für die Errettung Johannis im Mittensommer 1394 gestiftet ward.

Digitized by Google

zählte Abentheuer auf der See beſtanden. Als nämlich Stockholm von den Dänen ſtrenge belagert ward und ſchon große Hungersnoth in der Stadt herrſchte, ſchickten die Städte Roſtock und Wismar acht mit Lebensmitteln beladene Schiffe durch die Hauptleute der Vitalienbrüder nach Stockholm. An der Küſte von Schweden trat aber plötzlich eine ſo heftige Kälte ein, daß die Schiffe einfroren. Da nun ein ſtürmender Angriff der Dänen zu befürchten war, ſo gingen die Vitalier zur Nachtzeit ans Land, fällten hier Bäume, baueten damit um die Schiffe einen großen Wall, den ſie mit Waſſer begoſſen, und ſägten und brachen das Eis umher ein. Als nun die Dänen zum Sturme heranrückten, brach unter ihnen das Eis ein und alle ſanken in die Tiefe. Die kühnen Seeleute und Krieger blieben aber verſchont, bis ſie bei eintretendem Thauwetter in den Hafen von Stockholm einlaufen konnten. Dieſes Abentheuer iſt ohne Zweifel daſſelbe, deſſen in der Stiftungsurkunde der Meſſe gedacht wird. Der Plan und die Anführung wird einem wismarſchen Hauptmann Hugo zugeſchrieben, der jedoch in der Urkunde nicht genannt wird; vielmehr werden hier die öfter genannten Hauptleute der Vitalianer aufgeführt.

So viel iſt von den namhaften Hauptleuten der Vitalienbrüder bekannt. Fragt man nun darnach, was es für Leute geweſen ſeien, welche die Züge der Vitalienbrüder anführten, ſo läßt ſich im voraus nach allgemeinem Ueberblicke die Antwort geben, daß es meklenburgiſche Edelleute waren, welche die Titel Ritter und Knappe nicht aus Anmaßung führten.

Von einem der Hauptleute läßt ſich durch mehrere urkundliche Entdeckungen eine ſichere Nachweiſung und Geſchichte geben, von dem Knappen Marquard Preen. Marquard Preen gehörte zu der bekannten, alten, meklenburgiſchen, adeligen Familie, welche noch jetzt blüht. Er war der Sohn des Henneke Preen, der ſeinen Ritterſitz zu Davermoor hatte; das Gut Davermoor lag ſüdlich von Gr. Brütz in der Grafſchaft und Vogtei Schwerin, eine Meile weſtlich von der Stadt Schwerin, und ging am Ende des 14. Jahrh. unter; das Feld gehörte ſeitdem zwei Jahrhunderte als wüſte Feldmark zum Dorfe Gr. Brütz und nahm ſeit dem Anfange des 17. Jahrh. einen neuen Ritterſitz auf, welcher den Namen Gottesgabe erhielt [1]). Die Linie der Preen auf Davermoor war ſtets kampfluſtig und gerüſtet, ſo lange ſie ſich verfolgen läßt. Kaum hatte der Graf Otto von Schwerin im Anfange des J. 1357 die Augen geſchloſſen und der Herzog Albrecht von Meklenburg gegen den

1) Vgl. Beilage Nr. 1.

Digitized by Google

Grafen Nicolaus von Teklenburg und deſſen Sohn Otto ſeine Anſprüche an die Succeſſion in die Grafſchaft erhoben, als ſchon am 27. Juli 1357, nach einer Original-Urkunde, „Henneke „und ſeine Söhne Johann, Heinrich und Gottſchalk, „Knappen, geheißen Preen von dem Davermore“, welche bisher Vaſallen der Grafen von Schwerin geweſen waren, „mit „allen ihren Verwandten (frunden), die ſie beſtimmen konnten „(de wy vormoghen), auf Rath ihrer nächſten Angehörigen „(negesten) ſich dem Herzoge Albrecht zu Dienſte gaben und „ſetzten, alſo daß ſie ihm dienen und helfen wollten mit ihrer „ganzen Macht gegen jedermann, namentlich gegen den Grafen „von Teklenburg und die Schwerinſchen und ihre Helfer.

Marquard Preen muß damals entweder außerhalb Landes oder noch ein Knabe geweſen ſein, als ſein Vater mit ſeinen erwachſenen Söhnen ſich für die mekleburgiſchen Herzoge erklärte; er erſcheint aber ſchon nach zehn Jahren auf dem Schauplatze. Unter dem Herzoge Albrecht hatten die von ihm ſo ſehr begünſtigten Städte ungewöhnliche Kraft, Selbſtſtändigkeit und Bedeutſamkeit gewonnen, und das Gefühl derſelben hatte ſich auch andern Städten mitgetheilt, die nicht grade unter ſeiner Herrſchaft ſtanden; namentlich übten die werleſchen Städte, je mehr ſie häufig von ſchwachen Fürſten vernachläſſigt wurden, nicht ſelten eine ſcharfe, eigenmächtige Juſtiz. So hatten die Bürger der Stadt Güſtrow den Hans Preen, einen Sohn des Henneke Preen auf Davermoor, wir wiſſen nicht bei welcher Gelegenheit, aber wahrſcheinlich auf einem Raubzuge gefangen und demſelben vor Güſtrow den Kopf abgeſchlagen. Am 29. Jan. 1367 mußten ſein Vater Henneke Preen und deſſen Sohn Marquard Preen, die wahrſcheinlich auch gefangen geweſen waren, dem Fürſten Lorenz von Werle und dem Rath und der Bürgerſchaft der Stadt Güſtrow Urfehde ſchwören[1]) und geloben, wegen dieſer Angelegenheit nimmer gegen den Fürſten und beſonders gegen die Stadt Güſtrow Anſprüche oder Gewaltthat zu erheben; für die unverbrüchliche Haltung dieſer Sühne mußten alle ihre „Vettern“ und Verwandte, welche in zahlreichen Linien namentlich aufgeführt ſind, bürgen; Henneke und Marquard Preen führten das bekannte v. preenſche Siegel mit drei Pfriemen (plattdeutſch = prên) im Wappen.

Hiemit iſt die Stellung des Marquard Preen genau und beſtimmt nachgewieſen. Sein Vater iſt wohl ohne Zweifel derſelbe, welcher ſich 1357 zu dem Herzoge Albrecht wandte, und ſein kurz vor dem J. 1367 geköpfter Bruder Hans der älteſte

1) Vgl. Urk. Samml. Vermiſchte Urkunden.

Digitized by Google

Sohn Henneke's, welcher 1367 Johann genannt wird; von den beiden andern Söhnen Henneke's, von Heinrich und Gottschalk, ist nicht weiter die Rede.

Darauf erscheint Marquard Preen, dessen Vater sich so früh und kräftig dem Fürstenhause Meklenburg angeschlossen hatte, als Hauptmann der Vitalienbrüder, so lange diese noch die Befreiung des Königs Albrecht und die Verproviantirung der Hauptstadt Stockholm zum Zweck hatten: 1392 vor Oesel und Reval, 1393 vor Stockholm, 1394 in Stockholm. Mit der Befreiung des Königs verschwindet nicht allein Marquard Preen aus der Geschichte, sondern auch die ganze Linie seines Geschlechts, deren Rittersitz Davermoor wohl ohne Zweifel bald darauf zerstört ward, da er schon im J. 1425 als wüste Feldmark genannt wird. Marquard Preen wird in der Fremde oder auf der See sein Leben beschlossen haben.

Marquard Preen war also ohne Zweifel, nach urkundlichen Aussagen ein meklenburgischer Edelmann. Aber auch von andern seiner Genossen läßt sich dasselbe nachweisen.

Der Ritter Bosse von Kaland war ebenfalls ein Meklenburger. Die Familie von Kaland war eine alte, jetzt ausgestorbene, meklenburgische adelige Familie, welche von der meklenburgischen Stadt und Fürstenburg Kaland, oder jetzt Kahlen oder Kahlden, den Namen trug. Der Vorname Borchard, oder das Diminutiv desselben Bosse für Knappen, war in der Familie sehr gebräuchlich. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. theilte sich die Familie in drei Linien nach den Gütern Rey, Sukow und Vinkenthal, welche alle in der Nähe der Stadt Kalen und des Klosters Dargun liegen; das Gut Rey war noch am Ende des 17. Jahrh. im Besitze der Familie. In der Linie Sukow lebte im J. 1360 ein Knappe Borchard von Kalant und in der Linie Vinkenthal im J. 1392 ein Knappe Bosse von Kaland; der letztere wird der Hauptmann der Vitalienbrüder sein, da er sich um diese Zeit seiner Güter entäußerte und durch seine Frau Geld aufnahm. Am 4. Nov. 1387 verkaufte, nach einer ungedruckten Urkunde, „Bosse von dem Kalande, Hermann's Sohn, „der zu Vinkenthal gewohnt hatte, seines rechten Vaters Erbe „(mynes rechten vader erue), zwei Hufen zu Vinkenthal.“ Am 19. Sept. 1392 ertheilte der Herzog Johann von Meklenburg, zu Wismar, auf Rath der Räthe des Königs Albrecht, welcher ihm die Regierung des Landes übertragen hatte, „dem Busse von dem Kalande“ die Freiheit, das halbe Gut Stove, welches seiner Ehefrau, Gottschalk's von Stove Tochter, aus der väterlichen Erbschaft zugefallen war, nach seinem Belieben zu verpfänden oder zu verkaufen, und am 2. Oct. 1392 bezeugt

Digitized by Google

der Herzog Johann, daß Sigrit, „Busse von Kaland's Weib“, vor ihm aufgelassen habe ihr väterliches Erbe, nämlich die Hälfte des Dorfes und Hofes Stove, welches sie an Johann Bassewitz und Bernd Dume zum brauchlichen Pfande überlassen hatte [1]). Aus allen diesen Veräußerungen geht hervor, daß Bosse von Kalant zu besondern Unternehmungen Geld gebrauchte und aufnahm und sogar seine Frau ihr Erbtheil verpfänden mußte; er scheint bei dieser Verpfändung schon außerhalb Landes gewesen zu sein. Wann und wo er Ritter geworden ist, ist nicht bekannt; um Michaelis des J. 1392 war er es noch nicht, wenigstens war es im Lande nicht bekannt, da es sonst in den Urkunden sicher ausgesprochen sein würde.

Eben so waren die meisten andern Hauptleute der Vitalienbrüder meklenburgische Edelleute.

Lippold Rumpeshagen, von dem bei Penzlin belegenen Gute gleiches Namens so genannt, war ein Glied einer bekannten rittermäßigen Familie Meklenburgs, welche jedoch nicht sehr ausgebreitet war und im 17. Jahrh. ausgestorben ist.

Arnd Stük, nach dem Gute gleiches Namens in der Nähe von Schwerin, gehört einer alten meklenburgischen Ritterfamilie an, welche schon im J. 1171 genannt wird und im 15. Jahrh. ausstarb. Die Hauptfeste der Stük war Kützin (Pf. Körchow, bei Wittenburg), welche im J. 1349 zugleich mit den v. Züleschen Festen Neuenkirchen, Tessin und Camin von den Lübekern gebrochen ward: „1349 wunnen se de vestene Koessyn, de horde to dem van Stuken (Detmar Lüb. Chron.). Das Gut Stük war schon 1440 im Besitze der Familie Raven.

Heinrich Lüchow, von dem Gute gleiches Namens bei Kalen, war ein Glied einer meklenburgischen rittermäßigen Familie, welche wenig genannt wird und mit dem Ende des 14. Jahrh., vielleicht mit diesem Heinrich, ausstarb.

Bertram Stokeled (Stokvlet?) wird auch aus einer meklenburgischen Familie stammen, da der Name einige Male in der meklenburgischen Ritterschaft genannt wird.

Henning Manteuffel gehört zu der noch blühenden Familie, welche im Mittelalter ihre Wohnsitze im Lande Stargard hatte.

Kule gehört auch einer meklenburgischen Familie an, welche jedoch nicht sehr verbreitet war.

Moltke, der im J. 1395 von den Stralsundern gefangen

1) Diese beiden Urkunden sind gedruckt in Pötker Sammlung Meklenburg. Urkunden, V, S. 28.

Digitized by Google

und enthauptet ward, war ein Glied der bekannten großen meklenburgischen Familie, die schon im 14. Jahrh. auch in Dänemark ansässig war und hier in großem Ansehen stand.

Andere lassen sich mit geringerer Sicherheit nachweisen, wie die Schütte, Seedorp, jedoch klingen die Namen sehr meklenburgisch und kommen öfter unter verschiedenen Verhältnissen in Meklenburg vor.

Einige Hauptleute, wie der Ritter Rambold Sanewitz, lassen sich noch nicht nachweisen; es mögen aber auch einige Namen falsch gelesen sein.

Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß bei weitem die Mehrzahl der ersten Hauptleute der eigentlichen Vitalienbrüder meklenburgischen rittermäßigen Familien angehörte. Alle diese Hauptleute der Vitalienbrüder wirkten so lange, als die Gefangenschaft des Königs Albrecht dauerte: mit dem J. 1395 verschwinden sie aus der Geschichte.

Mit dem J. 1394 traten [1]) zuerst jene berüchtigten Seeräuber auf, namentlich Claus Störtebeker, welche so viele Jahre die See völlig unsicher machten und deren Zweck allein Raub war. Diese bloßen Seeräuber sind mit den Vitalienbrüdern nicht zu verwechseln, wie es von den Chronisten wohl öfter geschehen ist. Claus Störtebeker war wahrscheinlich ein Einwohner der Stadt Wismar [2]).

Ein anderes wichtiges Element in der Bewegung von der Mitte der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. lag in der Erstarkung der Städte, welche bei dem regen Leben oft in gewaltthätigen Uebermuth und in eigenmächtige Selbsthülfe ausartete. Es waren nicht allein die Seestädte, sondern auch die Landstädte, welche ihre Kraft oft auf eine etwas ungemessene Weise äußerten, namentlich die Städte des Fürstenthums Werle, welches häufige Landestheilungen und oft schwache Fürsten hatte. So hatten z. B. die Bürger der Stadt Malchin im J. 1372 das dortige fürstliche Schloß gebrochen und die Fürsten mußten die Schloßstätte an die Stadt verkaufen [3]); im J. 1385 vereinigten sich die Seestädte mit dem Könige Albrecht, um die gefährlichsten Ritterburgen zu brechen, unter diesen auch die Burg Schorssow: bei dieser Gelegenheit erschlugen die malchiner Bürger den Maltzan auf Schorssow zu Faulenrost [4]).

1) Vgl. Laurent a. a. O. S. 47—48.
2) Vgl. Jahrb. III, S. 157—158.
3) Vgl. Lisch Maltzan. Urk. II, Nr. 293, S. 245.
4) Vgl. Lisch Maltzan. Urk. II, Nr. 337—345.

Digitized by Google

Dergleichen Beispiele kommen in dieser Zeit öfter vor. Die Entdeckung einiger interessanter Urkunden im Archive der Stadt Güstrow giebt mir die Gelegenheit, bei der Untersuchung über die Herkunft und die Stellung der Vitalienbrüder hier einige bisher unbekannte Beispiele in die Geschichte einzuführen, um so mehr als sie mit der obigen Darstellung in gewissem Zusammenhange stehen.

Im J. (1366) hatten die Bürger der Stadt Güstrow einen Strauß mit den fehdelustigen Preen auf Davermoor gehabt und dem Hans Preen, einem Bruder des nachmaligen Vitalienbruderhauptmanns Marquard Preen, vor Güstrow den Kopf abgeschlagen; am 29. Jan. 1367 mußte der Vater Henneke Preen auf Davermoor mit seinem Sohne Marquard der Stadt Güstrow und dem Fürsten Lorenz von Werle Urfehde schwören und sämmtliche Vettern der Familie mußten Bürgschaft dafür leisten [1]). Im J. 1373 hatten die Bürger der Stadt Güstrow dem Bernd Gamm seine Burg Bülow [2]) bei Güstrow „zerhauen und zerbrochen“ und ihn selbst gefangen genommen; auch er mußte am 11. Sept. 1373 der Stadt und dem Fürsten Urfehde schwören [3]).

Solche Beispiele, die in jener Zeit nicht sehr selten sein werden, werfen ein sehr helles Licht auf die damaligen Rechtszustände und geben den Beweis, daß es gegen das Ende des 14. Jahrh. auf dem Lande nicht viel sicherer war, als auf der See.

1) Vgl. Urk. Samml. Vermischte Urkunden, und oben S. 58.

2) Ueber die Burg Bülow bei Güstrow vgl. Beilage Nr. 2.

3) Vgl. Urk. Samml. Vermischte Urkunden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 1.

Die Preen auf Davermoor.

Das Gut Davermoor war bisher nur aus Einer Urkunde bekannt, nach welcher der Ritter Ludolf Maltzan am 27. April 1282 mit den Hebungen aus drei Hufen in dem Dorfe „Dauermor“ eine Vikarei im Dome zu Schwerin stiftete. Rudloff (Urk. Lief. Nr. XL, S. 110) überſetzt den Namen „Davermor“ durch „Dannenmoor“ und erklärt ihn in einer Parentheſe durch „Dümmer.“ Da dieſe Erklärung in ſich grade nicht viel Unwahrſcheinliches hat und der Ort Davermoor weiter nicht vorgekommen war, ſo nahm ich (Maltzan Urk. I, Nr. XXV, S. 52) Rudloff's Deutung als richtig an, um ſo mehr da ſich keine Unterſtützung für eine andere Erklärung finden wollte. Mit der Zeit wurden jedoch mehrere neue Urkunden entdeckt, in denen der Name Davermoor beſtändig in derſelben Form geſchrieben war.

Am 27. Juli 1357 verpflichteten ſich Henneke Preen und ſeine Söhne Johann, Heinrich und Gottſchalk auf „Dauermore“ dem Herzoge Albrecht zum Dienſte mit ganzer Macht gegen die Grafen von Teklenburg und die Schwerinſchen und ihre Helfer. Am 29. Jan. 1367 gelobten Henneke Preen auf „Dauermüre“ und ſein Sohn Marquard der Stadt Güſtrow Urfehde [1]), nachdem Henneke's Sohn Hans vor Güſtrow enthauptet worden war.

Dieſe Gleichmäßigkeit in der Schreibung des Namens mußte Verdacht gegen die von Rudloff verſuchte Deutung erregen, um ſo mehr da ſchon in dem Zehntenregiſter des Bisthums Ratzeburg (um das J. 1230) [2]) der Name des Dorfes Dümmer in der Form „Dummere“ aufgeführt, alſo in dieſer wohl urſprünglich iſt. Davermoor konnte alſo wohl nicht gut Dümmer ſein.

Die Aufklärung fand ſich in dem „Verzeichniß der Vicarien zu Schwerin Einkommen, 1553“, in welchem es heißt:

1) Vgl. oben S. 62.

2) Vgl. das Zehntenregiſter des Bisthums Ratzeburg, herausgegeben von Arndt, 1833, S. 16; **Xmansi. Dammere dim. dec. habet Coruus.**

Digitized by Google

„Laurentius Fetting,
„custos in arre Swerinensi et etiam ecclesiae cathedralis.
„Beneficium der Moltzan in Grubenhagen.
„Die börunge belegen:
„Zum Dauer-Mohr bey Groſſen-Brütze:
„III Hufen dar belegen;
„Darvon gibt Achim Halverſtadt II marck XII ß.,
„und iſt IX marck und IIII witte vorhin geweſen.
„Restat annuatim VI mark IIII ß."

Und wirklich giebt die große Schmettauſche Charte von Meklenburg noch hinreichende Aufklärung. Grade ſüdlich von und neben Gr. Brütz liegt unmittelbar neben dem Hofe des Gutes Gottesgabe das „Dabel-Mohr". Es iſt alſo außer Zweifel, daß Gottesgabe daſſelbe Gut iſt, welches früher Davermoor hieß. Eine kurze Geſchichte des Gutes wird dieſe Anſicht noch mehr beſtätigen.

Am Ende des 13. Jahrh. beſaß das Gut die Familie Maltzan, da der Stammvater aller jetzt noch blühenden Linien des Geſchlechts, der Ritter Ludolf Maltzan, im J. 1282 drei Hufen des Gutes zur Stiftung einer Vicarei im Dome zu Schwerin hergab. Die den Maltzan ſtammverwandte Familie Haſenkop beſaß zu derſelben Zeit das benachbarte Gut Driberg [1]). Im 14. Jahrh. ſaß eine Linie der Familie Preen auf dem Gute und hatte hier einen Ritterſitz; hiefür zeugen ausdrücklich die angeführten Urkunden von 1357 und 1367. Außerdem hatte dieſe Linie noch andere Beſitzungen in der Nähe von Davermoor; am 31. Mai 1361 belehnte der Herzog Albrecht von Meklenburg, der in den erſten Zeiten nach der Erwerbung der Grafſchaft Schwerin viele Veränderungen in derſelben vornahm, den Knappen Johann (d. i. Henneke) Preen mit 4 Hufen in dem an Kl. Brütz grenzenden Dorfe Gotmansvörde, welche zur Grafſchaft Schwerin gehört hatten (prout ipsi ab antiquo ad comiciam Zwerinensem et nunc ad nos pertinere dinoscuntur), die er aber von dem Knappen Babbeſin, der ſie zu Pfande beſaß, einzulöſen hatte. Eine andere Linie der Preen beſaß das benachbarte Gut Steinfeld mit Antheilen in Warnitz und Rugenſee, bis Volrath Preen auf Grantzow im J. 1516 dieſe Beſitzungen an die Herzoge verkaufte; daß die Preen auf Steinfeld eine von den Preen auf Davermoor verſchiedene Linie geweſen ſein müſſe, geht daraus hervor, daß in der Urkunde vom 29. Jan. 1367 „Volrat Preen van deme „Stênvelde" als Bürge für „Henneke Preen tu deme

1) Vgl. Liſch Maltzan. Urk. I, Nr. XVIII und XXIV.

Dauermüre“ unter den übrigen vielen Preen namentlich aufgeführt wird.

Die Linie der Preen auf Davermoor scheint mit dem Vitalienbrüderhauptmann Marquard Preen in der Fremde erloschen zu sein. Im 15. Jahrh. wird weder des Rittersitzes Davermoor als eines solchen, noch der Preen auf Davermoor gedacht, und das Gut erscheint im Anfange des 15. Jahrh. in andern Händen. Nach einer verloren gegangenen Urkunde des Bisthums Schwerin, von welcher jedoch Dan. Clandrian in den Regesten derselben den Inhalt aufbewahrt hat, verpfändet am 18. Jan. 1425 der Burgmann Reimar von Bülow zu Gadebusch aus

„zwei Hufen auf dem Felde zu Davermore in zwei
„Bauern, die da wohnen zu Gr. Brusewitz in
„der Vogtei Schwerin“

3 lüb. Mark an den Vikar Johann Lomesen zu Neu-Bukow.

Im J. 1497 existirte das Gut Davermoor nicht mehr, da nach einem Contributions-Register von diesem Jahre

das Kirchspiel Groten Brüsewitze:
das Dorf Groten Brüsewitze,
Lütken Brüßze,
Grambow,
Rosenhagen,

umfaßte. Es existirte also Davermoor nicht mehr und Gottesgabe noch nicht. Nach dem Vicareien-Verzeichnisse von 1553 gehörte die Feldmark Davermoor damals zu Gr. Brütz und der Familie von Halberstadt auf Brütz. So blieb es das ganze 16. Jahrh. hindurch, bis mit dem Anfange des 17. Jahrh. das Gut Gottesgabe an der Stelle von Davermoor und die Familie von Halberstadt 1614 — 1674 im Besitze desselben erscheint.

Digitized by Google

Beilage Nr. 2.

Die Gamm auf Bülow.

Die Familie Gamm gehört zu den ältesten adeligen Familien Meklenburgs; ihr Stammvater hat bedeutenden Antheil an der ersten Einrichtung des Landes, und doch ist fast nichts über die ältesten Wohnsitze der Familie bekannt. Seit dem 14. Jahrh. erscheinen die Gamm mit großem und festem Güterbesitze auf den alten Familiengütern Alt-Schwerin am plauer See und Göhren am Flesen-See, beide bei Malchow, nach denen sich die beiden alten Hauptlinien des Geschlechts benannten. Die ältesten Güter der Familie sind aber noch unbekannt und ebenso die Besitzer derselben, deren Namen auch in den Stammtafeln fehlen.

Als der Stammvater des Geschlechts erscheint Heinrich Gamme oder Gammo, Gamma, Gamba, Gambe, auch schlechthin ohne Vornamen Gampa genannt, in der Reihe der alten wendischen Dynastengeschlechter. Er tritt zuerst 1218 — 1226 am Hofe des alten Borwin I. und seiner Söhne und darauf 1226 — 1231 als Mitglied der Vormundschaft für die Söhne des früh gestorbenen Fürsten Heinrich Borwin II. als Hofstruchseß oder nach neuern Begriffen als Hofmarschall (dapifer oder dapifer curiae)[1] auf. Nach Vollendung der ersten Landestheilung erscheint er 1232 — 1240 als der älteste und erste Rath am Hofe Nicolaus I. von Werle zu Güstrow, zuletzt noch einmal wieder als Hofstruchseß[2].

Aller Wahrscheinlichkeit nach besaß er Güter und Burglehen in der Nähe der Stadt Güstrow. Und wirklich finden wir die Familie ungefähr 150 Jahre später noch im Besitze des früh untergegangenen Dorfes Glin, dessen Feldmark in unmittelbarer Nähe der Stadt Güstrow begann und sich an der Nebel entlang bis gegen den parumer See erstreckte. Im J. 1375 verkauften die Fürsten von Werle das Dorf an die Stadt Güstrow, nachdem sie es von Heinrich Gamm gekauft hatten, und die Stadt legte es zur Stadt-Feldmark[3]; wahrscheinlich ist der Acker der Bülower Burg ganz oder theilweise ein Theil des ehemaligen Dorfes Glin, dessen Nebelwiesen im Lande wegen ihrer Fettigkeit berühmt sind. Im 13. Jahrh. reichten noch zwei andere Feldmarken, die der Dörfer Glewin und Tebbezin, bis an die

1) Vgl. Jahrb. XIII, S. 92 flgd. und X, S. 6.
2) Vgl. daselbst S. 103 flgd.
3) Vgl. daselbst X, S. 6, und Franck A. u. N. M. VI, S. 301.

Digitized by Google

Thore der Stadt Güstrow[1]); auch diese waren im Besitze ritterlicher Familien gewesen, z. B. der von Geez auf Karcheez, d. i. Kark (=Kirch)=Geez[2]).

Das Dorf Glin war aber mehr als wahrscheinlich ein Bauerdorf. Der alte Rittersitz der Familie Gamm war das Landgut Bülow[3]) bei Güstrow, welches westlich an die Feldmark des Dorfes Glin grenzte. Im J. 1373 hatten die Bürger der Stadt Güstrow die Veste Bülow gebrochen und den Bernd Gamm gefangen genommen; zu seiner Befreiung mußte dieser mit seinem Sohne Bernd am 11. September 1373 Urfehde schwören[4]).

Ungefähr seit dieser Zeit verlor sich das Rittergut Bülow nach und nach aus dem Besitze einer bisher unbekannten Linie der Familie Gamm, während diese Linie selbst schon früh erloschen. Nach ungedruckten Urkunden gestaltete sich dieser Hergang folgendermaßen. Am 21. Dec. 1371 verpfändete die Frau des Henneke von der Böken, Namens Slaweke, eine Schwester des Bernd Gamm[5]) auf Bülow, an diesen ihren Bruder Bernd und dessen Frau Anneke, welche wahrscheinlich eine geborne von Bülow[6]) (von Gülzow?) war, alle ihre Besitzungen im Dorfe Bülow, namentlich 3½ Bauernhufen, ½ Kathenland und 12 Morgen Herrenland, mit der verseſſenen Pacht von 9 Jahren[7]). Am 11. Sept. 1373 schwur Bernd Gamm mit seinem Sohne Bernd der Stadt Güstrow Urfehde nach der Brechung seiner Burg Bülow; es bürgten für sie die drei Verwandten: Danquard Arecow, Thydeke von Bülow auf Gülzow und Heinrich Gamm auf Schwerin. Seit dieser Zeit beginnt die Zerstückelung und Veräußerung der Feldmark Bülow. Am 2. Febr. 1402 ver-

1) Vgl. Jahrb. XII, S. 5 flgd.
2) Vgl. daselbst S. 12 flgd.
3) Dieſes Landgut Bülow bei Güstrow hieß in den ältesten Zeiten Byliewe (vgl. Mekl. Urk. III, S. 80); dieser Name kommt wahrscheinlich von der slavischen Wurzel bjely (oder bel) = weiß. Das Dorf Bülow bei Rhena, von dem die Familie von Bülow den Namen hat, hieß von alter Zeit her immer Bulowe.
4) Vgl. Urk. Samml. Vermischte Urkunden.
5) Das Siegel der Slaweke v. d. Böken, geb. Gamm, enthält eine weibliche Figur, welche in der rechten Hand den v. Gamm'schen Schild mit drei schräge links gestellten Sternen, in der linken Hand einen Helm hält; die Umschrift lautet:

S . DNA . SLAWAKAN.

6) Der erste Zeuge dieser Urkunde ist der Ritter Danquard von Bülow, die folgenden sind die Knappen Heinrich und Godeke von Bülow, Brüder, und Danquard von Arecow; auch in der Urk. vom 11. Sept. 1373 ist Danquard von Arecow Bürge. Danquard von Arecow ist, nach dem Vornamen, wahrscheinlich ein Enkel des Danquard von Bülow, wie Danquard Gamm (1402), wahrscheinlich ein Sohn der Slaweke.
7) Der Name Slaweke, der sich bis 1371 erhielt, deutet wohl noch darauf hin, daß die Familie Gamm eine ursprünglich wendische war.

Digitized by Google

kaufte Danquard Gamm, unter Zustimmung seines Schwagers Hermann Steinbek, seine Besitzungen in Bülow, namentlich auch den Besitz von 12 Morgen Herrenlandes, so wie er diese Besitzungen von Vaters und Mutter wegen besessen hatte, an Henning Barold; Danquard Gamm war also wohl ein Sohn des Bernd Gamm d. j. und seine Mutter eine geborne von Bülow. Am 18. Nov. 1403 verkaufte Hermann Steinbek mit seiner Frau Adelheid eine halbe Hufe und mehrere Pächte und Hebungen aus dem Dorfe Bülow ebenfalls an Henning Barold.

Die vermählte Adelheid Steinbek war also eine Schwester des Danquard Gamm, wie auch in der folgenden Urkunde vom J. 1422 ausdrücklich steht, wo sie aber irrthümlich Anneke genannt und mit ihrer Mutter verwechselt wird. Am 16. Oct. 1422 verkaufte Heinrich Barold, „Bürger zu Güstrow", an die Brüder Claus von Restorf auf Bolz und Johann, Domherrn zu Güstrow, 2½ Hufen, das Herrenland und ein Kathenland in und bei dem Dorfe Bülow, wie seine Vorfahren (olderen) diesen Besitz geerbt und sie und Danquard Gamm und dessen Schwester, Steinbeks Frau, gehabt hatten.

Seit dieser Zeit wird der Besitz des Dorfes sehr wandelbar und dunkel. Am 2. März verpfändete der Herzog Heinrich d. j. alle seine Rechte an dem Dorfe „Bülow, belegen bei Güstrow", namentlich Bede, Hundekorn, Burgdienst und das höchste Gericht, an seinen Rath Claus von Oldenburg auf Gremmelin. Mit Danquard Gamm scheint die Linie der Gamm auf Bülow erloschen zu sein, wenigstens werden sie nie wieder genannt; vielmehr treten die Gamm auf Alt-Schwerin und Göhren im Anfange des 16. Jahrh. als Lehnsfolger mit Anrechten an Bülow auf. Im J. 1513 geriethen diese beiden Linien der Familie in Streit vor dem Hofgerichte über einseitige Verpfändung mehrerer Pächte aus Bülow. Die Hebungen, welche die Gamm im 16. Jahrh. aus dem Dorfe Bülow bezogen, waren aber nicht bedeutend; der Besitz des Dorfes war schon fast ganz von den Landesherren erworben. Am 29. Jan. 1594 verkauften die Gamm, nämlich Moritz d. ä. auf Alt-Schwerin zur Hälfte, die drei Brüder Christoph, Dethlof und Otto auf Alt-Schwerin zum Viertheil und die beiden Brüder Joachim und Johann und Moritz d. j. auf Göhren zum Viertheil, alle Gerechtigkeit, Pacht und alle andern Herrlichkeiten, wie ihre Vorfahren sie bisher an dem Dorfe Bülow gehabt, des Betrages von 31 Gulden 4 ßl. Pacht, für 500 Gulden an Joachim v. Bülow auf Karcheetz.

Weil aber der Herzog Ulrich seinen Consens zu dieser Veräußerung nicht geben wollte, weil er in dem Dorfe Bülow alle andere Gerechtigkeit zum Schlosse Güstrow bereits

gehabt, so sah Joachim v. Bülow sich genöthigt, dem Herzoge den mit den Gamm geschlossenen Kauf-Contract gegen Wiedererstattung des Kaufgeldes zu cediren.

Genealogie der letzten Gamm auf Bülow.

Bernd.
1373.

Bernd	Slaweke
1371—1373.	1371.
Gem. Anneke v. Bülow.	Gem. Henning von der Böken.

Danquard.	Adelheid.
1402.	1402—1403.
	Gem. Hermann Steinbek.

Digitized by Google

V.

Ueber
das Dorf Zweendorf im Amte Bukow,
oder
Wozezekendorf, Albertsdorf und Abtsdorf,
letzteres mit
der wendischen Bezeichnung Woabstorf,
von
G. C. F. Lisch.

Die genannten Dörfer bereiten nicht selten große Verdrießlichkeiten bei der Forschung in der meklenburgischen Geschichte, um so mehr, als die Dörfer Wozezekendorf, Albertsdorf und Abtsdorf nicht mehr existiren und man nach Zweendorf in alter Zeit vergeblich sucht.

Vorzüglich war es das Dorf Wozezekendorf, dessen Auffindung bedeutende Schwierigkeit machte und mich noch in Maltzan. Urk. I, 1842, S. 142, auf Irrwege führte. Im J. 1290 kaufte das Kloster Rehna 8 Hufen in Gostorf, 8 Hufen in Wocecikendorf und 2 Hufen in Martensdorf. Am 5. März 1307 verkaufte das Kloster Rehna diese 8 Hufen in Wocezekendorp wieder an das Kloster Doberan[1]), ohne Zweifel, weil das Dorf dem Kloster Rehna für die eigene Bewirthschaftung zu ferne lag. Am 9. März 1306 hatte der Fürst Heinrich von Meklenburg dem Kloster 8½ Hufen in Wozcecekendorp und am 20. Mai 1306 das Eigenthumsrecht der Dörfer Wocezekendorp und Albertesdorp verkauft. Ich rieth (in Maltzan. Urk. a. a. O.) auf Wokendorf, jetzt Wakendorf bei Rehna, entschied mich jedoch für Wodorf (früher Wodarge) in der Nähe von

1) Vgl. Lisch Maltzan. Urk. I. Nr. 58, S. 140.

Digitized by Google

Wismar bei den alten doberaner Klostergütern Farpen und Redentin: diese Annahmen sind jedoch alle falsch.

Im J. 1257 gab der Fürst Johann von Meklenburg dem Kloster Doberan das Dorf Albertsdorf zur Freiheit des Cistercienser-Ordens; das Kloster hatte dieses Dorf von mehrern Besitzern so eben gekauft, nämlich den Hauptheil, gewisse Lehngüter im Lande Bug (oder Bukow) (bona quaedam in Buch sita"), von den drei Söhnen des verstorbenen Ritters Albert von Bug (oder vom Buge), sonst Rode genannt (Alberti militis fidelis nostri de Buch, cognomento Ruffi), zwei Hufen von dem Fürsten Johann und eine Hufe von den Söhnen eines gewissen Boldewin, Namens Ulfing und Heinrich. Bei der Uebertragung des ganzen Dorfes an das Kloster Doberan bestimmte der Fürst Johann, daß das ohne (Zweifel von dem Ritter Albert vom Buge so genannte) Dorf Albertsdorf (villa Alberti) fortan Abtsdorf (villa abbatis) heißen solle[1]). Diese Umwandlung des Namens hat aber nie recht lebendig werden wollen.

Albertsdorf lag nun sicher im Lande Bug, wie noch heute von den Seeleuten das vorspringende Land bei Bukow genannt wird. Da nun Wozezekendorf immer neben Albertsdorf genannt wird, so wird auch jenes neben diesem gelegen haben. Ein fürstlicher Vertrag über die Theilung der Vogtei Bukow vom J. 1412, welcher die Dörfer zuerst neben einander nennt, giebt ihre Lage in der kleinen Pfarre Russow bei Neu-Bukow an, indem der Vertrag aufzählt:

„in deme kerspele to Russow den hof to Rog-
„ghow, Wetzesekendorpe, Aluerstorpe.

Eben so drückt sich eine Urkunde vom J. 1421 aus, in welcher zugleich diese zwei Dörfer zuerst „zu den Zween Dörfern" (to den twên dorpen), d. i. Zweendorf, genannt werden. Am 25. Jan. 1421 verpfändete nämlich der Herzog Johann von Meklenburg, unter Zustimmung seines Bruders Albrecht, dem Bürger Curt Pegel

„in Alberstorpe vnde Wotzezekendorpe,
„ghehêten to den twên dorpen, belegen
„in deme kerspele to Russowe, veer vnde
„twyntich mark lubisch."

Das jetzige Gut Zweendorf besteht also aus den zwei Dörfern Wozezekendorf und Albertsdorf. Zu den beiden Dörfern ward nämlich schon früh ein Wirthschaftshof gebaut und dieser to den twên dorpen benannt; daher hieß zuerst der Hof so, später wurden auch die beiden Dörfer so genannt, nach-

1) Vgl. Schröder P. M. 1, S. 664.

Digitized by Google

dem sie schon fast ganz untergegangen waren. Noch heute giebt es Hof und Dorf Zweendorf.

In der Berechnung der Landbede aus der Vogtei Bukow vom J. 1430 heißt es noch:

Parrochia Russowe.
Alberstorp dedit XI mr.
Weszezekendorp dedit XIII mr.

Weiter ist kein Dorf in der Pfarre Russow aufgeführt und Zweendorf wird in der Rechnung von 1430 nicht genannt.

Dagegen wird in den Rechnungen von 1441 Twedorpe und 1488 to Twendorpen allein genannt und Wozezekendorf und Albertsdorf fehlen.

Dennoch wurden auch noch später die Dörfer noch bei ihren alten Namen genannt. So lautet es in der Berechnung der Landbeden aus dem Amte Bukow vom J. 1552:

„Kerspel Russow.
„Sefkendorp.
„Aluerstorp.
„Russow."

Dagegen heißt es im bukower Landbuche von 1586:

„Zweidorff.
„Dieß ist ein dobberanisch Dorf und dem Amte Bukow „zugelegt."

Der Name Abtsdorf kam, trotz der fürstlichen Bestimmung, gar nicht zur allgemeinen Geltung; er ward nur in der Abtei Doberan gebraucht. In allen Registern der Vogtei Bukow werden immer Wozezekendorf und Albertsdorf neben einander genannt, dagegen in den Registern der Abtei Doberan immer nur Wozezekendorf und Woabstorf, z. B. in dem Amtsbuche und dem Inventarium von 1552, dem Landestheilungsregister von 1557 ꝛc. In dem doberaner Amtsbuche und Inventarium heißt es:

„Wotzetzkendorp ꝛc. — — dem Huse Doberan tho„gehorich; — — wowol se dem Huse Doberan de „denste vormals gethan hebben vnd dorch de vagede von „Bukow darhen gebracht, dat se de denste jegen Bukow „hebben don mothen, vnd wanen in dessem dorpe VI „Bowlude."

„Uth dessen beiden vorgeschreuen dorpen, alse „Woabstorp vnd Wotzetzkendorp geuen se ock semt„lick m. g. h. jegen Bukow XVI ſ. lüb. Stolbede „vnd ꝛc. afflegger."

Auffallend ist es, daß das eine Dorf hier noch einen andern Namen, nämlich Woabstorf statt Abtsdorf erhält;

Digitized by Google

denn offenbar ſoll Woabſtorf das Dorf Abtsdorf oder Albertsdorf bezeichnen. Es iſt augenſcheinlich, daß die Sylbe Wo — dem Namen Abtſtorf vorgeſetzt iſt. In dem Namen Wozezekendorf gehört die Sylbe Wo- wohl zur Wurzel des Namens, in dem Namen Woabſtorf iſt ſie aber nur Vorſylbe, welche ſonderbarer Weiſe hier vortritt, während ſie dort wegzufallen anfängt. Wo iſt nämlich eine wendiſche Präpoſition mit der Bedeutung: „um, an, von," und würde hier am beſten durch „zu" überſetzt werden, wie es ja immer heißt: „to der Wismar, to deu Twendorpen (zu den zwei Dörfern), to der Oedeskirchen oder Oeskirchen (Dreweskirchen). Wo-Abtsdorf würde alſo: „Zum Abtsdorfe" heißen. Wäre dieſe Vermuthung richtig, ſo hätten wir hier wieder einen ſeltenen Ueberreſt von **wendiſcher Eigenthümlichkeit** gefunden.

VI.

Wendisches Recht

im Mittelalter in Meklenburg,

von

G. C. F. Lisch.

Es ist häufig die Frage aufgeworfen, ob und etwa wie lange wendische Eigenthümlichkeit in Meklenburg nach der Bekehrung der Bewohner zum Christenthume bestanden habe. Für das Fortleben der Sprache in einzelnen Theilen des Landes bis zum 16. Jahrh. sind in den Jahrbüchern hin und wieder Beweise beigebracht; aber über alles Andere fehlte es bisher an jeder urkundlichen Bestimmung. Die Benennung „wendisch“ leitete irre, denn „wendische Pfenninge“ waren nur solche Münzen, welche in den ehemaligen Wendenländern geprägt und in Geltung waren; „wendische Dörfer“, z. B. Wendisch-Mulsow, Wendisch-Wehningen (noch heute so genannt) ꝛc., deren es sehr viele im Lande gab, waren nur solche Dörfer, welche bei der Germanisirung den Wenden zur Bewohnung angewiesen waren, über deren Bevölkerung aber keine Nachricht weiter existirt; „wendische Mönche“ im Kloster Doberan während des 14. Jahrh. waren nur solche Mönche, welche aus den Städten der ehemaligen Wendenländer, namentlich den Städten der „wendischen Hanse“ gebürtig waren und nur im Gegensatze gegen die Ausländer, die überelbischen Sachsen, so genannt wurden, u. s. w. Alles dies giebt keinen Haltpunct für die Beantwortung der Frage, namentlich nicht dafür, ob auch in Meklenburg noch längere Zeit wendisches Recht gegolten habe.

Es ist mir endlich gelungen, eine Urkunde vom J. 1315 zu entdecken, in welcher unverhüllt vom alten wendischen Rechte die Rede ist; aber jede andere, viele Jahre lang fortgesetzte Forschung nach einer Unterstützung dieser vereinzelten Angabe durch andere urkundliche Zeugnisse aus derselben oder aus noch jüngerer Zeit ist bisher vergeblich gewesen, und so müssen wir uns wohl mit dieser Einen Angabe begnügen und froh sein, daß wir überhaupt eine Andeutung haben.

Digitized by Google

Am 30. April 1315 ſchenkte nämlich der Fürſt Heinrich der Löwe von Meklenburg[1]) dem Kloſter Doberan zum Seelenheile ſeines verſtorbenen Vaters[2]), des Pilgers, der in der Kirche zu Doberan begraben lag, und ſeiner verſtorbenen Erben, ſo wie zur Vergütung für die Schäden, welche er dem Kloſter zugefügt, die geſammte Gerichtsbarkeit und das Eigenthumsrecht mit den Beden und Dienſten in den bei Doberan liegenden

„**wendiſchen Dörfern** Stülow und Hohenfelde"
(„in villis **slauicalibus** Stulowe et Hogenvelt"),

machte dabei jedoch die Bedingung, daß die ganze Verwaltung der Rechtspflege („iurisdictionis"),

„nach **wendiſchem** Rechte geſchehen ſolle, wie die „**Wenden** es **von alter Zeit her** gehabt hatten"
(„**jure slavicali, prout antiquitus Slavi usi fuerunt**").

Hier iſt offenbar und unzweifelhaft der Beweis, daß ungefähr 100 Jahre nach der Germaniſirung Meklenburgs in den wendiſchen Kloſterdörfern noch altes wendiſches Recht galt.

Die Veranlaſſung zu dieſer Schenkung dürfte folgende ſein. Durch die Schwäche des letzten roſtocker Fürſten Nicolaus des Kindes war Heinrich in ernſte Verwickelungen mit der Stadt Roſtock gerathen, in welcher im J. 1312 eine heftige Revolution[3]) ausbrach, welche zu einem blutigen Kriege mit Roſtock führte. Die Revolution ward zwar durch den Fürſten Heinrich unterdrückt, welcher darauf im Herbſte des J. 1313 auf die Wallfahrt nach Roccamadonna in Frankreich[4]) ging. Kaum hatte er aber den Rücken gewandt, als die Revolution gegen die Rathsgeſchlechter wieder ausbrach, welche der Fürſt jedoch nach ſeiner Heimkehr wieder ſtillte. In dieſen Kriegen wurden die Güter des der Stadt Roſtock benachbarten Kloſters wohl oft hart mitgenommen, und daher mußte ſich der Fürſt wohl zur Entſchädigung[5]) verſtehen.

Nach dieſen Begebenheiten und als eben der große Krieg mit Brandenburg begann, ging der Fürſt nach der Abtei zum Grabe ſeines Vaters und bewilligte hier dem Kloſter den Erſatz für die demſelben zugefügten Schäden.

1) Vgl. Urk. Sammlung: Vermiſchte Urkunden.
2) Die Fürſtin Anaſtaſia war damals alſo noch nicht todt; vgl. Jahrb. VI, S. 103.
3) Vgl. Jahrb. XI, S. 175 flgd.
4) Vgl. Jahrb. VIII, S. 225.
5) Vgl. Jahrb. II, S. 8 flgd.

Digitized by Google

VII.

Ueber
die rechtliche Stellung der Bauern
im Mittelalter,

von

G. C. F. Lisch.

Die rechtliche Stellung der meklenburgischen Bauern im Mittelalter ist schon häufig der Gegenstand der Forschungen gewesen, und doch haben wir noch keine übersichtliche und urkundliche Darstellung der Verhältnisse der frühern Bauern. So viel hat sich bis jetzt schon herausgestellt, daß der Stand der Bauern im Mittelalter bis in das 16. Jahrh. viel zahlreicher, freier und selbstständiger war, als in den folgenden Zeiten, daß dagegen der Tagelöhnerstand der neuern Zeiten im Mittelalter auf dem Lande noch nicht existirte.

Einige besondere Rechtsverhältnisse sind bis jetzt jedoch schon genugsam erhellt worden, so z. B. die Handhabung der Volksgerichte, von Beyer in Jahrb. XIV, S. 106 flgd.; die Behandlung der Besitzverhältnisse, von Masch in Jahrb. II, S. 141 flgd. und in vielen Urkunden: selbst Lehnleute mußten das von ihnen verkaufte Bauererbe in ihren eigenen Bauerdörfern vor dem Schulzen und den Bauern verlassen; ganze Dorfschaften kauften Communal-Eigenthum und bewahrten ihre Urkunden bei den Dorfschulzen auf; vgl. Jahr. II, S. 294—296 Not. und XIV, S. 197—198 Not.

Einen interessanten Seitenblick eröffnet jedoch eine Original-Urkunde [1]) des großherzogl. Archives zu Schwerin, aus welcher hervorgeht, daß die Bauern auch Siegel führten. Zwar wohnten diese Bauern, welche eigene Siegel führten, in den Dörfern des lübecker Hospitals zum Heil. Geist auf der Insel Pöl, und sie mochten etwas freier stehen, als die Bauern in den ritterschaftlichen Dörfern; immer aber bleibt diese Erscheinung sehr

1) Vgl. Urk. Samml. Vermischte Urkunden.

Digitized by Google

merkwürdig. Am 22. Jan. 1349 verkaufte nämlich der Bauer Nicolaus Elers zu Weitendorf mit seinen Söhnen Nicolaus und Heinrich und unter Zustimmung seines Bruders Johann und seines Enkels Erich dem Heil. Geist-Hospitale zu Lübeck seine Hufe (unum meum mansum) in dem Dorfe Weitendorf, und seine Söhne Nicolaus und Heinrich, sein Bruder Johann Elers und sein Enkel Erich, so wie Johann von Pöl (Bürger der Stadt Wismar), Peter von Malchow (auf Pöl, Bauer?), Henneke Ulrichs (Bauer zu Malchow auf Pöl), Henning Kros von Timmendorf und die Brüder Nicolaus und Barthold Schulte (Bauern auf Pöl) leisteten bei der Verlassung des Erbes vor dem Bischofe von Lübek zu Lübek einfache („redende") Bürgschaft für den Verkäufer. Mit Ausnahme des Verkäufers und seines ältesten Sohnes besiegeln alle genannten Personen mit eigenen Siegeln die Urkunde.

Der Verkäufer wird Nicolaus Elers (Eleri, d. i. des Eler Sohn) Bauer (villanus) in Weitendorf genannt; eben so heißt unter den Bürgern sein Bruder auch Johann Elers (Johannes Eleri); daß der lateinische Ausdruck villanus = Bauer bedeute, ist sicher, wie villicus = Schulze bedeutet. Daß Nicolaus Elers ein Bauer war, geht nicht allein daraus hervor, daß er so (villanus) genannt wird, sondern auch daraus, daß er nur „eine" Hufe besaß, welche er „seine" Hufe (unum meum mansum) nennt. Obgleich nun die beiden Brüder sich mit Zunamen Elers nennen, so heißt doch auf den Siegeln ihr Zuname Weitendorf: ein Beispiel, wie noch in der Mitte des 14. Jahrh. Zunamen von dem Grundbesitze entstehen. Die drei Glieder der Familie Elers, nämlich Heinrich, Johann und Erich, welche die Urkunde besiegeln, führen im Siegel:

einen Schild mit einer heraldischen Lilie, unter welcher drei kleine Kugeln stehen.

Alle drei nennen sich in den Umschriften der Siegel nur: Heinrich Weitendorf, Johann Weitendorf und Erich Weitendorf.

Der wismarsche Bürger Johann von Pöl, nach dem Namen wohl ohne Zweifel aus Pöl stammend und wahrscheinlich ein Verwandter des Verkäufers führt nur ein gewöhnliches Hauszeichen im Siegel.

Digitized by Google

Dagegen führen die pöler Bauern Peter von Malchow und Henneke Ulrichs ein Zeichen im Siegel, das man eher für ein Wappenzeichen, als für ein Hauszeichen halten sollte; da beide dasselbe Siegelzeichen führten, so waren sie wohl mit einander verwandt:

Henneke Kros führt ein redendes Wappen, drei Krüge (plattdeutsch = Krôs) auf einem Schilde.

Die beiden Brüder Nicolaus und Barthold Schulte, vielleicht Söhne oder Nachkommen eines Dorfschulzen, führen verschiedene Siegel: der ältere Bruder hat einen Schild mit einer rechten Spitze und drei Herzen unter demselben, also ein wirkliches Wappen, der jüngere ein Hauszeichen im Siegel:

Die 3 Elers oder Weitendorf und Nicolaus Schulte führen also förmliche Wappen mit Schilden im Siegel: das Wappen der Elers ist den Wappen der v. Kamptz und v. Schack, das Wappen des Schulte den Wappen der Negendank und v. Parkentin gleich, nur mit dem Unterschiede, daß die Bauern in ihren Siegeln Nebenstücke (drei Kugeln und drei Herzen) unter dem Schildzeichen haben.

Jedenfalls ist diese Erscheinung sehr beachtenswerth; zufällig wird und kann sie nicht sein, da verschiedene Glieder einer Bauerfamilie dasselbe Schildzeichen führen. Die Siegel sind also nach einem gewissen Plane angefertigt und rechtlich geführt, da sie vor dem Bischofe von Lübek gebraucht wurden.

Digitized by Google

VIII.

Autobiographie und Teſtament
der
Herzogin Sophie von Lübz,
Gemahlin des Herzogs Johann VII. von Meklenburg,
mitgetheilt
von
G. C. F. Liſch.

Unter allen Geſtalten der Geſchichte des Ueberganges zur neuern Zeit iſt eine der hervorragendſten und bezeichnendſten „Sophie von Lübz“, Gemahlin des Herzogs Johann VII. von Meklenburg, eine (1569) geborne Herzogin von Holſtein. Jung (1588) vermählt, ward ſie früh (1592) Wittwe und trug bis zu ihrem Tode (1634) mit ſeltener Kraft und Umſicht in verhängnißvollen Zeiten die ſchwere Laſt eines trüben Wittwenſtandes. Ihr Gemahl hinterließ ihr nach ſeinem ſchrecklichen Ende drei unmündige Kinder: zwei Söhne, Adolph Friederich und Johann Albrecht, und eine Tochter, Anna Sophie. Schwäche der Regierung, Aermlichkeit der Zeit, Ränkeſucht und Eigennutz vieler Beamten und andere Vorläufer des unglückſeligen dreißigjährigen Krieges beſchäftigten ſie neben der Sorge für ihre Kinder dermaßen, daß ſie faſt in einem beſtändigen Kampfe lebte. Kaum waren ihre Söhne zur Regierung herangewachſen, als ſie von der Schroffheit Adolph Friederich's und der Schwäche Johann Albrecht's viel zu leiden hatte. Und als ſie endlich hoffen durfte, alle Wege zum Frieden und zur Ruhe geebnet zu haben, da brach der Sturm des gewaltigen Krieges herein, der ihre Kinder von dem Throne in die Verbannung trieb. Sophie blieb aber dem eiſernen Wallenſtein gegenüber ſtandhaft und erreichte es durch ihr zähes Feſthalten, daß ſie während der Verbannung ihrer Kinder auf ihrem Wittwenſitze Lübz im Lande blieb. Hier vereinigte ſie alle Fäden des Gewebes zur Wiederherſtellung ihrer Söhne und es iſt ihre aufopfernde Sorgfalt in dieſen trüben

Digitized by Google

Zeiten eben so bewundernswerth, als ihre kluge Standhaftigkeit dem großen Manne gegenüber. Zwar erlebte sie noch den Tag der von ihr vorbereiteten Rückkehr ihrer Söhne; aber sie schloß bald darauf ihr müdes Auge, das sich nach Ruhe sehnte, im noch kräftigem Lebensalter.

Sophiens Leben bezeichnet am klarsten sowohl die schwache Zeit von dem Tode der beiden wackern Fürsten Johann Albrecht I. von Schwerin und Ulrich von Güstrow, als auch die Zeit der Herrschaft Wallensteins über Meklenburg; ihre zahlreichen Briefe, Tagebücher und andere Schriften geben das klarste Bild jener Zeiten. Dabei war sie eine vollendete Hausmutter, wie keine andere. „Ueberall thätig und umsichtig, immer zum Besten ra„thend, tröstend und heilend, in jeder Lage beharrlich, Hülfe „bringend und dabei ächt weiblich und im höchsten Grade häus„lich, war sie allein oft die Stütze des wankenden Hauses. Und „in jeder Bedrängniß ließ sie nicht ab, überall selbst zu wirth„schaften, um oft wenigstens das Unentbehrliche für das Leben „der Ihrigen zu gewinnen“ [1]). So finden wir sie stets rastlos thätig, bald im Hause wirthschaftend, bald auf Reisen auf ihre Leibgedingsämter und Meierhöfe, wo sie bald Rechnung aufnimmt, bald Leinewand zuschneidet, Kohl schneiden oder Johannisbeeren pflücken läßt u. dgl., bald persönlich für die Armen sorgend. Zur wallensteinschen Zeit sehen wir sie bald Kinderzeug und Wiegen, Brot und Schinken ihren Kindern in die Verbannung nachschicken, bald geheime und wichtige Rathschläge und weit verbreiteten Briefwechsel zur Wiederherstellung ihrer Söhne führen. Kurz, es giebt keine Thätigkeit und Sorge, in welche diese kräftige Frau nicht eingeweihet gewesen wäre. Zwar gefiel dem etwas starren Herzoge Adolph Friederich in seiner Jugend das herrische Walten seiner Mutter nicht recht und er schreibt von ihr in seinem Tagebuche [2]): „sie will allezeit Recht haben; „es ist böse mit ihr disputiren“, und „meine Frau Mutter viel „Stichelreden ausgeworfen; man muß bösen Weibern viel zu „gut halten:“ aber Adolph Friederich überzeugte sich bald eines Bessern, nachdem er in ihr die wahre Freundin in der Noth kennen gelernt hatte.

In der Kirche zu Lübz [3]), vor deren Altare ihre Ruhestätte ist, sehen wir die Bildsäule der merkwürdigen Frau: eine

1) Vgl. Jahrb. VII, S. 66.
2) Vgl. Jahrb. XII, S. 60 und 63.
3) Ueber das Begräbniß und das Epitaphium der Herzogin Sophie vgl. Jahresber. VIII, S. 134 flgd. und Jahrb. IX, S. 456 flgd. und XII, S. 475 flgd. — Der Wohnsitz der Herzogin zu Lübz ist abgebildet in Lisch Meklenburg in Bildern Jahrg. IV und beschrieben daselbst S. 16—20.

Digitized by Google

ungewöhnlich kräftige, entschiedene Gestalt, mit gefaltenen Händen, in denen sie, nach der Sage der Lübzer, früher sehr bezeichnend ein Bund Schlüssel getragen haben soll.

Wir sind so glücklich, aus jener verhängnißvollen Zeit sehr merkwürdige Schriften gerettet zu haben: wie den Gesandtschaftsbericht über den Hof des Herzogs Johann Albrecht II. zu Güstrow in Jahrb. VI, S. 144 flgd. und die Tagebücher des Herzogs Adolph Friederich I. von Schwerin in Jahrb. XII, S. 59 flgd. Wir theilen hier das eigenhändig geschriebene Testament der Herzogin Sophie mit, dem sie einen kurzen Abriß ihres innern Lebens voraufgeschickt hat: ein ehrwürdiges Denkmal nicht allein zur Beurtheilung ihrer Zeit, sondern zur ernsten Betrachtung für alle Zeiten; denn die Menschen bleiben im Wesentlichen zu allen Zeiten gleich.

Um eine Einsicht in das tägliche, gewöhnliche Leben der Herzogin zu gewähren, lassen wir hier zunächst noch einen kurzen Abschnitt aus ihren Tagebüchern [1]) folgen.

Auszug

aus den Tagebüchern der Herzogin Sophie.

1625.

Den 1. Juni nach Chritzaw nach dem Sehe. Den 2. 3. 4. still.

S. Den 5. 6. 7. ist bernt pleß hir gekommen, bin ich zu Chritzaw nacht gewest.

Den 8. 9. 10. 11. still.

S. Den 12. bin ich zu gottes disch gewesen.

Den 13. montag stil, den 14. noch, den 15. auch.

Den 16. wieder nach Chritzaw, ist daß hauß sollents abgebrochen vnd hereingeführett.

Den 17., den 18. ist Jochem Moltzan vnd Hanß Holstein hir gekommen vnd bin ich bey dem Suckower sehe gewesen, habe die Koppeln zu mahen angeordnett zu kritzaw von baumgartten biß an den zaun, dar nach eine kleine, noch 3 biß an den sehe, darnach einer biß an die weidenkoppel.

S. Den 19. stil.

Den 20. ist hartich bulow vnd Jochem moltzan hir gekommen.

Den 21. sind sie mit mir biß an den sehe vnd zu Chritzaw gewesen.

---

1) Ein Auszug aus diesen Tagebüchern für besondere Zwecke ist schon mitgetheilt in Jahrb. VII, S. 112 flgd. und die Bemühung der Herzogin um die Eisengewinnung auf ihren Gütern geschildert daselbst S. 66 flgd.

Digitized by Google

Den 22 mittwochen ist Jochem weggezogen vnd habe ich Rechnung vom ambt R[ehn] genommen.

Den 23. bin ich nach woten gewesen.

Den 24. stil.

Den 25. ist gotlib von hagen mitt seiner frawen hir gekommen.

S. Den 26., 27. still.

Den 28. ist Christen vnd ihr man wieder weg gezogen.

Den mittwochen ist wilhelm ferber nach lübeck gezogen vnd habe ich Rechnung vom küchemeister genommen zu lüptz.

Den 30. ist kruhl mitt der frawen nach hamburgk gezogen.

Den 1. Juli bin ich wieder nach Chritzaw gewesen. Ist Jochem moltzan hir gekommen vnd peckatelsche.

Den 2. ist moltzan hir wieder weggetzogen.

S. Den 3. ist peckatelsche wieder weg gezogen.

Den 4. bin ich nach bentzin gewesen.

Den 5. ist wintterfeldtsch weg gezogen. vnd ich biß woten.

Den 6. nach Rehn.

Den 7. 8. 9. still.

S. Den 10. noch still.

Den 11. biß wedendorff.

Den 12. biß lüptz.

Den 13. ist Daniel mahler gekomen, vnd ist die gantze nacht ein gar böses Donnerwetter gewesen.

Den 14. 15. nach Chritzaw.

Den 16. in des Secretari hauß.

Den 17. 18. stil, ist Siuertt petersen nach Dennemarck getzogen.

Den 19. 20. 21. 22. 23. bin ich nach Chritzaw vnd bobbesin gewest vnd hatt der küchemeister zu wittenburgk seine Rechnung abgeleget vnd habe ich schreiben von meinem bruder wegen h. angnuß gehatt vnd wieder abgefertiget.

S. Den 24. 25. 26. still. Den 27. 28. 29. still, 30. still.

S. Den 31. bin zu woten.

Den 1. augusti. Den 2. 3. 4. 5. 6. still.

S. Den 7. 8. nach woten.

Den 9. 10. 11. 12. nach Chritzaw vnd die Johannesbehren abplucken lassen.

Den 13. habe ich daß fieber bekommen.

S. Den 14. 15. 16. ist. h. hanß vnd sein gemahl hir gekommen. Den 17. stil. Den 18. wieder weg.

Den 19. 20. still.

S. Den 21. ist adolff mitt s. gemahl vnd sohn hir gekommen. Den 22. vnd 23. hir stil. Den 24. wieder weg gezogen.

Digitized by Google

Den 25. 26. 27. ſtill.

S. Den 28. 29. 30. iſt der dockter wieder weg getzogen.

Den 31. bin ich erſt wieder in die kirche gangen.

Den 1. September bin ich wieder im gartten geweſt, den Freitag im gewelbe.

Den 3. iſt Matthias auß ſchweden von Jacob von Duſſin kommen.

S. Den 4. 5. iſt der Secretaries weg gezogen.

Den 6. bin ich nach Chritzaw geweſen.

Den 7. 8. ſtill. 9. iſt ehr wieder gekommen.

Den 10. bin ich wieder ſehr kranck geweſen.

S. Den 11. iſt es markt geweſen.

Den 12. 13. 14. 15. 16. Den 17. iſt die h. von Curlantt hir gekommen.

S. Den 18. ſtill, iſt hertzog hanß vnd ſein gemahl hir gekommen.

Den 19. ſtil. Den 20. alle wieder weg.

Den 21. 22. 23. 24.

S. Den 25. bin ich zu gottes diſch geweſen.

Den 26. 27. nach woten.

Den 28. 29. ſtill.

Den 30. nach ruten beim kohl.

S. Den 1. October.

Den 2. 3. beim kohl zu ruten.

Den 4. ſtil.

Den 5. 6. nach retzaw. bin wieder krank geworden.

Den 7. 8. iſt der dockter wieder gekommen vnd iſt wilhelm Ferber von güſtraw nach roſtock gezogen.

S. Den 9. 10. 11. 12. habe ich den Kindern im knütterhauſe linenzeuge ſchneiden laſſen 14 metgen vnd 4 jungens, jeder 2 hemde, den metgens 2 linwants ſchurtzen vnd ein taſchen, 2 kregen jder.

Den 13. habe ich zwei betten geſchnitten und 2 ſchlaffbenk vor die gemecher, 2 pfühl hatt die hofmeiſterin dar zu gedahn, habe 30 hölde hanthwelen geſchnitten, ſint inß gewelbe. Den 13. der altfrawen 26 hölde hanttücher new gethan vnd 15 par drellen.

Den 14. den hollender angenommen.

Den 15. daß ſilber probirtt.

S. Den 16. ſtil. Den 17. Johan abfertiget in Holſtein.

Den 18. bin ich im gildegartten geweſt, habe den kohl auffſchneiden laſſen.

Digitized by Google

Autobiographie und Teſtament der Herzogin Sophie von Meklenburg. 1632.

Hilff Gott zu einem Seligen Ende.

Nachdem von Gottes Gnaden ich Sophia geborn zu Schleßwig Holſtein, Hertzogin zu Meckelnburgk wittwe Reiflich bey mir bewogen die nichtigkeitt des menſchlichen lebenß, daß Niemantt eine ſtunde für den todt vergewiſſert, in Sonderheitt die ihre Jahre erreicht haben ſtundtlich einen Seligen abtritt auß dieſem betrubten Jammerthal muſſen erwartten, So achte ichs darfur, daß einer, der ſeiner ſachen richticheitt gemacht vnd geordenett, viel ſanfter einſchlaffen vnd dieſe welt geſegenen könne, So habe ich mich vorgenommen, itzo in meiner geſunden lebens zeit, da ich noch bey gutter vernunft von dem lieben gott gefriſtet, ein richtiges teſtament vnd ordenung zu ſetzen, wie ich es auff meinen todesfahl, den der Almechtiger Gott nach ſeinem vetterlichen willen ſchicken wirdt, es mitt meiner verlaſſenſchaft, welches zwar wenig, doch durch gottes ſegen vnd meinen fleiß vnd muhe zuſamen geſpartt vnd gebracht, ſol gehaltten werden, zwiſchen meinen lieben kindern, als beide Söhne vnd tochter, vnd ſonſten, damitt aller zweyſpalt vnd ſtreitt, ſo dahero entſtehen möchte, abgeſchaffet vnd verhütet werde. Weil aber die zeitt ich in Meckelnburgk geweſen beides in der Ehe vnd witwenſtande zugebracht, wenich auff Roſen gegangen, ſondern viel falſchliches nachreden von einem vnd andern erfahren, viel vnd mancherley wiederwillen, daß got bekant iſt, dardurch mir nicht wenich trehnen auß den augen gebracht worden, erdulden müſſen, Muß mich dahero befürchten, daß es an leichtfertigen, verlogenen Meulern, die gott wol finden wirtt, nicht mangeln werde, die mir auch nach meinem tode mit ihren Teuffelszungen zu uerleumden vnd vmbzutragen vnd meiſtern ſich nicht ſchemen dörffen, daß ich nicht mehr hinderlaſſen, vnd nicht anſehen werden, waß mein leibgedinge zuuor getragen vnd nu drecht, vnd was es gekoſtet, ehe es ſo weitt ingerichtett, ſo habe

Digitized by Google

ich mich vorgenommen, den gantzen verlauff, wie es mir hir im lande vom anfangk ergangen, erst zu beschreiben, darauß meinen kinder den wol mag genung ingebildett gewesen sein, vnd auch ander vieleicht zu ersehen haben, waß ich gehatt vnd waß daruon zu verubern gewesen, wen ich mich nach meinem stande doch ohn vppigkeitt habe haltten sollen.

Anno 1588 den 17. Februari,
damahls Sonabent vor Faßnacht, Bin ich meinem Gotseligen hern in der trawr wegen meines Gotseligen hern uatters vnd brudern hertzog Friederich getrawett zum Reinebeck. Da bey der hochtzeitt gewesen Meine Fraw Mutter, beide bruder h. Philip vnd Johan adolff, nu alle in gott ruhent, so wol auch h. Sigemundes Augustus vnd hertzog Vlrich von Meckelnburgk gesandter Jochem von der luhe. Waß geschenckt, soll auff einer verzeichnuß mit A gesetzet befunden werden. Den 21. bin ich mitt meinem gottseligen hern nach mullen getzogen, den 22. biß Rehn, den 23. biß Schwerin, da meines hern Fraw mutter vorgesunden, vnd sindt folgenden tag als zu der heimführung gekommen h. vlrich zu Meckelnburgk, h. Frantz zu Sachsen. Ist zu der zeit meinett halben so großer vncostung nicht auffgewantt, den von den meinen niemants mitt mir gekommen ist. Den 15. decembriß ist Mein Sohn adolff F. Geborn zwischen 10 vnd 11 vhr auff einen Sontag abent zu Schwerin.

Anno 589 den 2. Februarii ist ehr getauft vnd gefattern gewesen h. vlrich zu Meckelnburgk vnd sein gemahl, Meines hern Fraw mutter vnd mein Fraw mutter, die ist aber kranck vnd nicht zur stelle gewesen, hertzog Sigesmundes augustus, Meine beiden bruder hertzog philip vnd Johannes adolff, der nicht zur stelle, sondern den thumdechant geschickt hatt, hertzog Christoffer zu Meckelnburgk sein gemahl, die stete lubek, lunburgk, rostock, wißmar, 4 landrette, warner han, Jochem kruse, Johan Cramon, hanß Linstaw, Jurgen blanckenburg der eltter, altte Jochem von der schulenburgk, albrecht von qwitzaw, 3 Frawen: ölgart von qwalen, vlrich pentzen wittwe, sicke örtzen wittwe. Daß gefattern gabe ist so groß nicht gewesen, wie die verzeichnuß außweisett mit B.

Anno 90 den 5. Maij zwischen 2 vnd 3 vhr in der Nacht ist hanß albrecht geboren zu wahren, vnd weil ehr zu zeittig gekommen vnd schwach gewesen, ist ehr also balt getauft, vnd zu gefattern gebeten den marschalk adam von bulaw, hinrich von stralendorff, den hofemeister Jochem wangelin, Jochem belaw, mein hofmeisterin margrete Rantzaw. Die gefattern gabe ist in der vorigen verzeichniß.

Digitized by Google

Anno 91 den 29. Septembriß iſt mein tochter Anna Sophie geborn des morgens zwiſchen 4 vnd 5, damals den montag, zu Schwerin.

Den 23. Octobriß iſt ſie getauft worden. ſindt geuattern geweſen an furſtlichen perſohnen hertzog Carhl zu M., h. wilhelm zu kurlandt, hertzog hanß von holſtein zu Sundrburgk mitt ſeiner gemahl, meine ſchweſter damahlß F. Chriſtina, Adam von bulaw haußfraw, Clauß vnd vitt lutzawen frauens, henning halberſtat fraw. Es ſindt aber keine furſtliche perſohnen zur ſtete geweſen, als hertzog Cahrl vnd h. wilhelm, der zu Roſtock ſtudirt vnd mein herr S. Jhm mitt ſeinen eigen wagen vnd pferden holen ließ. ging auff die kinttauff auch nicht viel. Daß geſchenk wirtt auff den vorigen zettel auch befunden.

Den 24. Februari anno 92 ſindt mein herr vnd ich mitt den kindern nach ſtargartt gezogen.

Den 8. Martzij wie wir etliche tage bey hertzog Sigeßmunduß auguſtus zu Jſenach geweſen und des abents in vnſer wiederkunſt erfharen, daß h. Chriſtoffer zu Meckelnburgk ſo ſchleunig geſtorben, entzette ſich mein herr ſo ſehr, daß es allen wunder nam, den ſie niemals eines wehren vnd h. Chriſtoffer meinen h. S. allen verdruß tete. S. L. wahren faſt den abent ſehr trawrich, gingen wol zu tiſche, eſſen aber gar nichts, gingen vmb neun vhr zu bette, wahr ſonſt noch ſo ziemlich zu frieden, redete mitt den Retten den gantzen abent, ſpielett noch mitt hinrich ſtralendorff vnd Jochem wangelin in der kartte. Da ehr den gutte nacht geben, hatt ehr geſagt: ich folge meinem vettern balt; hetten ſie geſagt: Da ſoltte gott vor ſein; ſein gemahl, kinder vnd daß gantze landt köntten ihn nicht miſſen. Wahr er lachen geworden: Ja, ſie müſſen mich wohl miſſen. Hette geſagt: der kopf wehr ihm ſo ſeltzam, muſte von dem ſenackiſchen drinken ſein. Legten vnß beide zu bette. Jch ſchliff ſo feſte, denn ich wahr nicht wol auf vnd auch müde von der vnruhe; hatte die vorige nacht auch nicht geſchlaffen, da ſich S. L. ingebildet, ſein bruder woltte ihn gefangen nehmen, wollte ihm den kopf abhawen laſſen. Solcher ſeltzamen rede wahr ich woll gewohnett; wen ehr vol wahr, ſo pflag er ſolche Rehden woll zu fhuren; wen ihm waß zu wiedern wahr, pflag er auch wol von vmbbringen zu ſagen. Hette ſolchs vor eine gewonheitt gehatt, da ehr noch bey dem preceptor geweſen, welchs ich von ſeiner Fraw mutter vnd andern, die ihn damahls gekant vnd mitt ihm vmgegangen, woll gehorett, daß es ſein gebrauch von iungk auff zu reden geweſen. Aber den abent, da ehr es leider zu werck gerichtet, habe ichs nicht gedencken gehorett. Nu war es leider zwiſchen 12 vnd einß, da ehr ſich ſtach ſieben wunden. Jch hörete ſeine

Digitized by Google

ſtimme oft im ſchlaffe, konnte mich nicht ermunttern, eehr ehr mich bey namen rieff; da ſach ich auff, daß ehr all vol bluttes wahr, hub ich an zu ruffen: Hilff Jeſus Chriſtus. Da warff ehr den pock weck. Ein ider kan leichtlich gedenken, wie mir zu ſinne geweſen, ſpranck vom bette, wollte hulfe ruffen, lieff die treppe hinauff vnd rieff vber Junffern vnd megde. Mir wahr leide, daß ehr todt bleiben ſolt. Da lieff ehr hinder mir her mit dem lichte; halb auff der treppe viel ihm das licht auß der hant, da meine Junffer armgartt von anfelt ihm entgegen kam, der viel ehr in die armen vnd ſagett: Ach armgartt, waß habe ich gethan! Da brachten ſie ihn auff daß bette, bekantte ſeine Sunde vnd wahr ihm hertzlich leitt, kam ſein wieder zu ſich ſelbſt, tadt ſeine bekentniß fein verſtendich gegen dem prediger, entpfingk daß Sacramentt. Den tag wahr es zimlich, aber gegen den abent hatte ehr wieder angefangen, begertte, man ſoltte ſeinen Sohn adolff zu ihm bringen. Da man ihn brachte, ſagete ehr, nu die Mutter todt iſt, ſoltte man daß kindt auch nur vmbringen. Sein bruder Sigesmundus, den ich holen ließ, ſagete: Behutt gott, bruder, wo kombſtu zu den reden; dein gemahl ſtehett ja hier, die Fraw mutter iſt nicht todt. Ja, ſagt ehr, ich weiß woll, daß ſie todt iſt; da ich mich ſtechen wolltte, da wolltte ſie mir wehren, da ſtach ich ſie dodt; ach, wie vbel habe ich an ihr gethan! Waß man ſagete, bleib ehr bey ſeinen reden vnd meinung vnd war alle ſeine Rede mitt den predigern vnd dienern, ſie ſoltten ſich auch nur umbringen. So bracht ehr balt 14 tage zu, nacht vnd tag. Gott im himmel iſt es bekant, wie mir die Zeitt zu ſinne geweſen; habe mitt keinem mehr zu zeugen, den ſie alle todt. Es hatt mich manch erlich menſch zeugniß geben muſſen meines leits. Die 7 wunden, die ſich mein herr geſtochen, wahren heil. Den tag zuuorn, eehr ehr verſcheidete, wahr der 22. Martzi, den abent zwiſchen 5 vnd 6 vhr, kam er ſein wieder zu ſich ſelbſt, nam einen ſanften todt, wil nicht zweifeln, daß ehr bey gott ewig lebett.

Diß iſt mir keine Freude zu beſchreiben geweſen vnd weiß gott meine gröſte betrübnuß, habe es aber darumb tuhn wollen, daß ihr, meine kinder, den rechten verlauff wiſſen ſollett. Ich weiß wol leichtfertiger böſer leutt plaudern, die mich auß ihrem hertzen gerichtet haben. Gott als ein erbarmer aller hertzen vnd dem nichts verborgen vnd ein gerechter richtter iſt, der wirtt ſie wol wiſſen zu finden, wie es vielen bereits belohnet, mehr als ich es begerett habe. Hette auch mein herr ſeine vernunft vnd verſtandt behaltten vnd nicht der ſinnen beraubt geweſen wehr, So wehre es zu dem vngelück nicht gekommen. Es hatt es der liebe Gott mir zu einem großen Creutz vnd hertzleidt verhengt

Digitized by Google

vnd zugelaſſen, deſſen willen nicht wieder zu ſtreben iſt, habe alles mitt gedult verſchmertzen muſſen. Gott iſt es bekantt, in welchem elent ich mitt den dreien kleinen kindern bin nachgeblieben, ohn ratt vnd troſt von menſchen. Meines hern bruder Seliger gunnete mir wol alles guttes, aber Radt wahr auch ſehr gering bey ihm. Cantzeler vnd andere Rette dorfften auch wieder andere nichts ſagen: die ſagten, wie ihr herr geſtorben, wehren ſie ihres Eides loß, außgenommen adam von bulaw vnd hinrich ſtralendorff nahmen ſich meiner vnd meiner kinder ſo trewlich an, daß ichs inen mein lebetage dancken muß vnd den ihren nach vermugen vnd der damahls gethanen Zuſage noch genieſſen laſſen will, weil ich das leben habe.

Den 5. Mai iſt meines herrn begrebnuß geweſen zu Schwerin. Den tag zuuorn iſt h. Chriſtoffer begraben worden. Den dritten tag nach der begrebnuß ſindt die furſtlichen vnd greflichen perſohnen alle weggezogen, ohn h. vlrich vnd ſein gemahl vnd h. ſigesmundes. Ob ſie wol angefangen zu infentiren, haben ſie doch nicht mit fertig werden können, ſind noch zwey tage zu ſchwerin geblieben, alles infentiren und verſiegeln laſſen, habe nichts daruon geſehen, waß vorhanden geweſen. Hatt h. vlrich alle ſchlüſſeln zu kiſten, kaſten vnd zu den gewelben oder loſementer, da daß zeuge vnd Siegel vnd briefe in geweſen, mitt ſich genommen, haben ich vnd meine tochter daß geringſte nicht dauon bekommen an golt vnd ſilber, ohn eine kleine kette, hatte 104 goltgulden, daß wartt von Jurgen warnſtete, damahls kammerjuncker, erinnert, daß mein herr mir die kette geben, vnd lach noch in ſeiner lade, vnd mein trawringk krech ich auch wieder, ſonſt nicht daß geringſte. Habe ſeit der zeitt wol ſehen, was andere wittwen bekommen, vnd mir auch woll geburett hette. Ich war im 23. iar, in fruchtten erzogen vnd mein leben in trübſal ſo weitt zugebracht, durfte nichts fordern, verſtundt es ſelbſt nicht, hette auch niemandts bey mir, die mir raten kuntten. Meine elteſten bruder waren todt, die andern waren junck, ſo hatte ich niemandts, dem ich vmb radt fragen könnte, der den gebrauch wuſte. Vmb ein iar oder 4, auff erinnerung hertzog vlrichs gemahl, theten ſie mir meines hern kleider, auß der meinung, daß ſie verderben würden, vnd weil die kinder noch klein, könnte man ſie noch gebrauchen, wahren nicht viel von werden, wie daß Inuentarium woll außweiſett.

Den 27. Maij bin ich von Schwerin nach Rehn mitt meinen kindern gezogen auff mein leibgedinge, darnach von dar auff wittenburgk vnd luptz, da ich den allerwegen einen gar geringen zuſtandt gefunden vnd keinen vorrath, alte bawfellige heuſer, höfe, ſcheffereien, mühlen, daß ich alles habe bawen

Digitized by Google

muſſen auß meinem beutel, geringe viehe. Alles waß noch in vorraht geweſen an korn, biehr vnd vicktualy, welches mir auch geburett hatte, nahmen detloff warnſtete vnd andreas Meier weg, die damahls daß gantze Regiment hatten, ſageten, ſie hettens gegen die grebnuß auff Schwerin bringen laſſen. Es iſt alles, was noch in voratt vorhanden geweſen, daß iar zuuor, da meines hern frawmutter ſtarb, zu Luptz inuentierett worden, iſt auch an haußgeradt, bettgewantt vnd alles im Inuentarium geblieben, aber, wie vorgedacht, haben ſie es wehgenommen. Fant zum erſten mal wie ich nach luptz kam, etliche gardinen vnd diſchteppich, die ſchloß ich in ein loſement, nam die ſchluſſel mitt. Da ich weg wahr, kamen warnſtete vnd Meiehr darhin vnd liſſen die kammer vnd kiſte aufbrechen vnd nahmens darauß. Ob ſie von allem richtige Rechnung getan haben, daß mach gott wiſſen, ſie hatten ihr teil darfür; ich habe es mit meinen ohren gehörtt, daß es h. vlrich befahl mir wieder hin zu bringen, aber ich wartt ſo lange vertröſtet, daß ich müde darauff wartt. Kann es woll mitt wahrheitt ſchreiben, daß ich eitel alt zuriſſen linnen gerete vnd betzeug gefunden habe.

Bin ſo auff daß leibgeding vnd von Schwerin gezogen, daß ich nicht mehr als 200 Fl. gehatt, die mir der Rentmeiſter als auff oſtern mein betagetes hantgelt geben. Wie elende ich mitt meinen kindern ſas vnd wie ungewohn mir die genawe haußhaltung vorkahm, iſt got bekant. Voratt vnd gelt wahr nicht viel vorhanden. Ich wuſte mich nicht zu raten, als daß ich zu gott ſchreitte vnd weintte; doch ſage ich dem lieben gott danck, der mich biß an itzo noch ſo gnedich durchgeholffen vnd noch alle wege gutten radt geſchaffet, daß ich im von hertzen zu loben vnd dancken pflichtſchuldig bin. Der liebe gott ſchickte mir die beiden noch zu mit trewem radt vnd hulffe, die mir gelt vorſtreckten vnd ſonſt vorthulffen, wo ſie konnten. Ich hette noch tauſent thaler im lant zu holſtein, die hatte mein herr uatter mir geben, ich ſoltte ketten darvon machen laſſen vnd bremen ſie auff einen Rock, wie es damahl gebreuchlich wahr; Dieweil aber mein herr uatter ſ. ſtarb vnd die hochtzeitt in der trawr wahr vnd mich deuchtte, daß ich in Meckelnburgk mitt zu vielen fremden kam, ließ ichs mitt den ketten bleiben vnd behillt das gelt auff zinſe; aber daß muſte ich auß nott damahls abnehmen, wolt ich kauffen, waß mir vnd den kindern nott wahr, vnd mich ein wenig nach meinem ſtande haltten. Ich muſte habern, butter, alles kauffen, die embter trugen nicht viel, wie die Regiſter außweiſen, es wahr alles zu nichte vnd verdorben. Ich wahr des kümmerlichen lebens in meines vatern hauſe nicht gewonett, wahr noch jungk vnd der haußhalttung vnerfharen, wuſte mich

Digitized by Google

nicht dar in zu schicken, muste viel mitt schaden lernen, wie daß pflegett zuzugehen: so dancke ich doch gott, der mich meinen feinden vnd verfolgern nicht hatt zu spott werden lassen, sondern noch altzeitt gnedich außgeholffen, besser als ich gedacht vnd mir von den bösen, verlogen Meulern ist gegunnett. Ich weiß, daß es außgesprengett, auch wol von meinen eigen kindern, die es von leichtfertigen, verlogen leutten sich mögen haben bereden lassen, als habe ich bey meines heren leben, auch seidt der zeitt, vrsach geben zu meiner kinder schulde: solchs wirtt kein erlicher mensch mir mitt wahrheitt nachreden können. Daß mein herr das geringste an mich gewanndt, daß ehr vor mich gekauft oder gelt außgeben, daß wirtt man auß des kammerschreibers Rechnung wol sehen, alle einnahmen vnd außgaben. Er hatte seltten gelt in der kammer; wen ehr dar einen schilling von außgab, daß pflag mein herr wol genaw anzuschreiben, wilchs noch wol wirtt vor handen sein. Er meinete ja alle seine sachen so genaw in zu zichen, daß ehr woltte auß den schulden kommen. Ich kan wol vor gott mitt gutem gewissen sagen, daß ich nichts wuste in den 4 jaren, die ich im Ehestande mitt ihm gelebt, daß ehr vor mich gekauft, als 18 ellen schwartzen Sampt vnd 15 E. weissen atlasch zu rockken, die hatt ehr mir zu zwey mahlen geben: den weissen, wie mein Sohn adolff Friedrich jung geworden, den andern, wie anne Sophia jungk geworden. So woltte ehr mich auch einmahl ein spiegel kauffen vor 60 thaler, da nam ich daß gelt vnd liß dem Cramer den spigel. Nu weiß ich wol, daß viel im halben jar mehr bekommen, als ich in den 4. Ich hatte alle jar 400 fl., da muste ich mein frawenzimmer vnd megde von haltten, so wol selbst schu vnd strumpe vnd waß ich zu meiner nottorft haben muste, vor kauffen. Hette wol nicht mitt zukommen können, wen mein Frawmutter seliger mir nicht außgeholffen, die mir kleidung zu den junffern gegeben vnd sonsten linwantt vnd gelt mitt abzulohnen. Daß leste jar ehr mein herr starb, wartt erst ein ordnung gemacht, daß S. L. vntterschrieben, aber ich habe nie nichts darauß empfangen. Wen ich zu gefattern oder auff hochtzeiten gebeten wardt, muste ich sehen, wo ichs krech. Es wehr wol viel daruon zu schreiben. Es wirdt kein erlich mensch sagen können, daß bey meines gotseligen heren lebenzeitt viel auf mich vnd die meinen gegangen ist oder meinetthalben schult gemacht, sondern wirtt nur von leichtfertigen verlogen leutten geredet sein, die nichts daruon gewust oder auch nur auß ihrem bösen hertzen zu verunvergelimpffen sindt bedacht gewesen, mach auch wol von den gescheen sein, die es woll besser genossen, als ich, vnd woll hetten eins teils gallgen vnd ander straffe woll werdt gewesen, dar zu ich sie

woll hette bringen können, wen ichs nicht vmb gottes willen gelassen. Ist inen nu alles verzeihen. Gott hat sie selbst gefunden. Ist mir zu der zeitt nicht einmahl wiederfahren, waß mir wol von rechts wegen, als andere meines standes gebürete. Wen mein g. h. vnd ich zu gefattern gebeten worden von furstlichen personen, muste ich daß geschenck außthun, sollte es wieder haben, lautt der vertzeichnuß mitt C, ist nicht geschehen. Waß ich an kleider, kleinodien vnd Silbergeschir mitt inß lant gebracht, ist hirbey auß der verzeichnuß zu ersehen, waß mein frawmutter hatt verzeichnen lassen. Waß ich bey meines hern leben bekommen, ist daroben gedacht. Nach S. L. todt weiß es auch gott vnd mannich erlich Mensch, daß ich kein vrsach zu der schult geben, habe daß geringste nicht von meiner kinder Embter, meines wissen kein hun oder Ei genommen, daß ich nicht betzahlt, als wen ich ein ander wegen gekauft hette. Ich habe von dem ihren oder waß mein herr S. nachgelassen, nicht daß geringste bekommen, als die kette, so oben gedacht, vnd darnach nam ich auß der lade in beysein h. vlrich vnd h. Siegsmunt wol 7 oder 8 Jar nach meines herren tode 2 portegelöser, 6 billigen gulden, 6 dubbelde duckaten, 1 krone, 3 ℔ silber, daß kam zu den zubrochnen schüsseln, die ich vmmachen ließ, da meine kinder auß dem lande kehmen. Ob ich wol daß golt noch in verwahrung, so thette ich, nach dem es darnach galt, an werde mehr silber vnd golt, darfur. Es wirtt daß golt vnd silber wol in dem Inuentarium stehen; ist mehr darauß genommen, mussen es die getahn haben, die zuuorn die schlüsseln gehatt vnd mehr als mich vertrawett wahr. Wie sie es gemacht, laß ich sie vor gott verantwortten; ich aber bin gewiß vnschuldich daran. Wie es auch mitt hertzog Sigsmunduß verlassenschaft zugangen, wirtt man, dencke ich, auß des Rentmeisters Meier seine Rechnung wol gesehen haben. Die wittwe krech das meiste; daß vberige an silbergeschir soltte verkaufft werden, da nam ich etlichs daruon, betzalt es dem Rentmeister mitt bahrem gelde. Ich saß ja nach meines hern todt stracks stil auff meinem leibgeding, kehrt mich nirgents an meiner kinder sachen, ließ die heren vormunder darfur raten, die es auch ja durch Detleff warstete vnd andreas Meier alles regieren lissen, da man nichts wieder sagen muste oder durfte. Wie sie regirtt haben, werden sie vor gott verantworden müssen. Wen dar daß geringste von mir oder andern ehrlichen leutten darwieder geredt wartt, muste man ihr liegen vnd verleumdung hinderrucks vor lieb nehmen; dazu die beide so gutt, als man welche finden könnte, als sie sich in ihrem gewissen befinden, so muste sich ein ander von ihnen richten lassen. Man kann nicht sagen, daß viel auf mich vnd meine kinder ge-

Digitized by Google

gangen ist. Waß in andern fürstlichen heusern der gebrauch, daß den kindern sonderlich zu ihrem vntterhalt gegeben wirtt, ist mir in der erst auch nicht wiederfharen in etlichen jaren. Darnach wie es mir waß lang wartt vnd mehr volcks bey den kindern haben muste, hilt ich bey den h. vormunder darum an; Da wartt mir geordenett wochentlich auff jeder kintt 2 fl., auff jeder persohn, so bey inen gehaltten wartt, 33 ß., wie des Rentmeisters Rechnung außweisen wirtt. Es soltten die kuchemeister vnd ander ambtsdiener, wen sie auch bey iren eiden mochtten gefragett sein, nicht sagen mitt wahrheitt, daß ich das geringste habe von den Embtern holen oder nehmen lassen, ich habe es denn mitt bahrem gelde betzalt; bin auch auff ihre Embter nicht gekommen bei h. Vlrichs leben mehr als ein mahl zu Newstad, da ehr gejagtt, ist von dar auff Schwerin gezogen, von dar auff Crivitz, vnd da ich meinen sohn kranck von braunschweig hollet, war ich zu Dombtz vnd Newstatt, vnd wie h. S. begrebnuß wahr ich auch mitt zu Schwerin. Bin alwege zu Schwerin in der stadt gelegen, wenn mein weg darhin gefallen, daß ich nicht woltte, daß meine kinder vnkostung meinent halben haben soltten, den auf ausrichtung lest sich viel anschreiben. Es gingk doch auff die jagten vnd ander zehrung genung vngelegenheitt, da man nicht wieder sagen dorste. Wie aber von allen meinen kindern nutz (?) vnd beßer bedacht vnd gesetzt ist, gedencke ich besunder, wie die schulde anno 92 gestanden, da mein s. her gestorben, daruon ist die verzeichnuß hierbey mitt D getzeichnett; solchs habe ich mich damahls durch radt adam von bulaw vnd hinrich stralendorf aufzeichnen lassen, nicht ohne Saur sehen. Von der zeitt an wirtt der Rentmeister Rechnung gethan haben, da man wol gesehen, wie es sich gebessertt hat. Anno 604 wie hertzog vlrich gestorben vnd hertzog Carhl die vormuntschaft allein gehatt vnd ein jder genung zu sagen wuste in vnd ausserhalb landes, wie vbel der Rentmeister vnd beambtten haußhiltten, da wurden keine Zinsen geben, sowol innerhalb als ausserhalb landes kamen klagen, die in zwey oder 3 jaren keine Zinse bekommen hetten, sagten die gelder auff vnd hörett man viel verdrießliches, da sprach mich h. Cahrl an: es wehren ja meine kinder, den es treffen würde; ihr zeittliche wohlfartt wehr daran gelegen, ich möchte michs doch selber annemen, weil ich nicht gedachte zu freien; wehr ich doch meiner kinder oberste vormunt. Ich möchte michs doch selber annehmen vnd dem Rentmeister vnd den beambtten waß auff die hende sehen, daß sie so gar nach ihrem gefallen nicht regirten. S. L. könte es vor sein persohn nicht wartten, weil ehr ohn daß mitt der lantregirung genung zu thun krege. Ehr woltte mir mitt radt vnd

Digitized by Google

hulffe wol beyſpringen, wo ehr ſonſt küntte vnd möchtte. Es wehr vor gott vnd meinen kindern nicht zu ueranttwortten, daß vom gantzen lande ihres teils die Zinſe nicht köntten gehaltten werden, ob ich mich woll viel entſchuldigte vnd wol bedachtte, daß nicht allein darbey viel mühe, der ich mich, wen es den meinen zum beſten gereichen köntte, nicht ſo ſehr beſchweren woltte, ſondern auch viel vndanck vnd nachrede darbey wehre. Wie ich mich beſürchttet, iſt es auch gangen, habe es genung von falſchen, gotloſen leutten vorlieb nehmen müſſen, die daß mauhl vber mich gebraucht, als ſoltte ich viel zu mir gezogen haben, vnd wehre die ſchult ihmmer gröſſer geworden in der zeitt ichs in den henden gehatt. Es wahren 4 jare, ſo weiß es auch manch erliches hertz, wie die embter ingerichttet wehren vnd weiſens die regiſter vnd qwitung auß, waß ich von den embtern entpfangen, ſo iſt auch eine rechnung vorhanden, worhin es gewendet vnd qwittungen darbey, außgenommen die qwittungen auff daß gelt, welchs mein Sohn h. adolff in Frankreich auff wechſel geſchickt, habe ich keine qwittung von Samuel behren bekommen können, zweifel aber nicht, ehr wirtt wol rechnung ſeinem herren daruon gethan haben. Ich bezeuge es mitt gott, daß ich nichts anders weiß, als waß die rechnung mitt bringett, vnd darbey vor mein perſohn mehr ſchaden, als frommen gehatt, daß meine an betten vnd anderm gelde mitt darauff gangen.

Da mein Sohn hertzog adolff zu der Regierung kam, wahr daß der rechte griff der vntrewen haußhaltter, daß ſie mich ihm zuwiedern machten, daß ehr vnd ich in dreien jaren nicht zuſamen kahmen vnd ſie ihm wol inbilden kontten, waß ſie woltten, daß ehr mich nicht geleubtte, damitt ich ihm nichts von ihren anſchlegen zu wiſſen machte. Ich geleube nicht, daß es mitt ſeinem vorteil zugangen vnd daß gott ein gefallen daran hatte. Es brachtte mir wol hertzleitt genung, klagete es gott vnd ließ es gehen; der hatt mir alle auß dem wege gereumett, die ſolchs zu wege brachten. Mein ſohn war daß mahl noch jungk, verſtundt es damals noch nicht, darumb wirtt es ihm gott nicht zurechen, weiß daß es auß ſeinem böſen hertzen nicht kam.

Mitt h. hanß albrecht machtten es die Calumiſten auch ſo. Da ſie ihn auff den teufelſchen irweg bringen woltten, muſte er in dreien jaren nicht zu mir kommen. Darnach da ich daß nicht endern kontte vnd wieder zu ihm kahm, bildeten ſie ihm noch ſtarker lügen gegen mich in, daß ſein erſte gemahl, an der ichs doch nicht verſchuldet, auß vnwarhaftigem, falſchem hertzen mich der Dieberey beſchuldigeten, welches ich gott dem

gerechtten richtter befohlen, der alles zum besten weiß. Da kamen wir auch zwey jar nicht zusamen. Ob es die hertzogin in ihrem schreiben wieder leuchnete, welchs noch wol vorhanden, so reumbte sie doch gott auch auß dem wege, daß ich sie nicht wieder zu wartten krech. In den zweien jaren habe ich genung bey dem Ruisch (?) sein tafel mehr sein mussen vnd ist wol fiel vorlauffen, daß sich ihm nicht geburett hette; aber ich habe es dem befholen, der die mutter wil von den kindern gehortt haben vnd sich ein vater der weisen vnd Richter der wittwen nennett, der hatt es gewiß gesehen vnd gehörett. Gott, der ein erkenner aller hertzen ist, weiß, wie mütterlich ich es mitt meinen kindern gemeint, als mir es auch von gottes wegen gebürett, Wie ich nu bey diese verwalttung meiner kinder gütter gekommen, ist hiruor gedacht, daß es h. Cahrl vor nötig achtet vnd es von mir hat haben wollen, so habe ichs mich entlich doch auf vorgehabtem radt guter, wol meinender leutt vnterstanden vnd die aufsicht angenommen. Es hatt aber andreas Meier, weil ich sein verlogen maul wol kantte, die innahmen vnd außgaben noch ein jar behaltten vnd das erste jar berechnen müssen; da ist die schult mir zugeschlagen befunden nach beygelegtem zettel mitt E darbey. Ich verkaufte meine ketten, meiner seligen schwester der grefin von Frißlandt versetzte Silbergeschir vnd kleinodien, daß ich gelt zusamen brachte, damitt ich die versessene zinse richtig machte vnd die Summen, die ausserhalb landes losgekündigett, etlich erlegete vnd die andern behandelte. Zuuor wahr der Credit ganz weg. Meier muste es zu Register setzen vnd ich befahl es, wem ehr es geben soltte, biß ich befandt, daß er doch so vntrewlich handelte, wenn er von mir gelt entpfing, daß ehr solte an zinsen oder wechselgelder, daß meine kinder ausserhalb landes aufgenommen, der Diener besoldung, arbeitsleutten oder sonsten außgeben soltte, so gab ehr es zu seiner gelegenheitt seiner eigen schulden auß vnd muste ichs den noch einmahl außgeben, vnd batt ehr vor vnd nach gott, man möchte zufrieden sein. Daß wehret so lange, daß ehr lautt beygelegter seiner eigen hantt mir schuldich geworden, welches mitt F gezeichnett; darauff habe ich 6000 fl. wieder entpfangen, daß ander ist im lauff geblieben, ob wol seine versicherung auff alle seine güter lautet. Must ichs doch geschein lassen, daß mein Sohn adolff Friederich mit vermeinttem grösserm recht die heuser vnd den hoff an sich nahm vnd verkaufte, wiewol es von meiner kinder wegen die schult herr kam; ich hette sonst mitt dem rentmeister nichts zu thun gehatt, so mochte ich doch mitt meinem Sohn nicht lange disputiren oder rechtten vmb Friedens willen. . . . . Wie ich es nu mitt dem Rentmeister nicht so genaw

Digitized by Google

wahren konnte, daß ehr nicht vnrecht handeltte, da nahm ichs gar von ihm, biß es anno 608 mein sohn h. adolff Friederich von mir nahm [Randbemerkung: hertzog hanß gab mir seine verspreche nach, wie wol ich groß recht darzu.] vnd in der eil abfordern ließ, wie ich leider in schweden wolltte vnd allerley zu thun hatte, mitt meinem grossen schaden, da wahr die Rechnung durch nachlessigkeitt meines damahligen Secretarien Jost brun noch nicht geschlossen, daß ich nur die vornemsten poste auffsetzen ließ. Da ich nu die Rechnung schlissen ließ, blieben mir meine kinder noch schuldich lautt beygelegter Rechnung vertzeichnett mitt G, wie mitt dem Regisster zu beweisen, die alle in der eisern lade liegen. Waß diß aber mir vor ein schade zu missen gewesen ist zu rechnen; weil ich aber bedachte, daß es auff meinen Fahl doch alles meinen kindern gehörett, habe ichs so stehen lassen vnd nicht fordern wollen, doch geleich wol die Zinssen darauff gerechnett, darauß zu ersehen, wie hoch ich es hette bringen können, wenn ichs bekommen vnd zu gebrauchen gehatt. Da ich etliches nu wieder habe vertzinsen müssen, wen daß gerechnett wirtt vnd waß mir der Rentmeister schuldich geblieben, welches ich meiner kinder halben hab müssen missen, so ist mir auch ein erlichs auff die schwedische Reise gegangen, mehr als ich gedencken will, waß ich an gelde gegen der schwedischen reise auffgenommen lautt vertzeichnuß hirbey mit H getzeichnett, — vnd sonsten hin vnd wieder vnkosten auffgelauffen, auch waß in dieser betrübten kriges zeitt vor schaden vnd grosse beschwer vnd trübnuß vnd hertzleitt gehatt, ist manchem erlichen menschen bekant; so gehörett mir mehr danck als schmeen hinder dem Rücken; aber vndanck ist der welt lohn. Ich wil alles gott befehlen, was mir in dieser mühseligen welt ist widerfahren, nicht mehr gedencken, sondern daß mir daß alles von dem lieben gott gekommen und meiner grossen Sünden straff gewesen. So sage ich doch dem lieben gott hohes lob vnd danck, der mich noch alle tzeitt mit den augen seiner barmhertzigkeitt angesehen hatt vnd allwege mich hindurch geholffen, meine sachen besser als ich gedacht hinaußgefürett vnd auß vielen hohen trübsaln vnd gefhar gerettet. Der liebe gott gebe mir die vberige zeitt, die ich noch leben vnd in dieser mühseligen welt wallen sol, nur Friede vnd gute Ruhe, daß in gedult nach gottes willen mach christlich leben, vnd wen es ihm gefelt, bereitt sein, selich zu sterben.

Diß ist geschrieben den 27. Januari A. 632.

Weil ich ihm anfange gedacht, daß ichs ordentlich setzen, wie es nach meinem tode soll gehaltten werden, wen nu der almechtiger gott nach seinem gnedigen willen mich auß diesem jammertahl abfordertt, befehl ich ihm meine Sehle, wie ehr die durch seinen bittern todt erworben hatt, daß ehr sie auch möge zu sich nehmen biß an den jüngsten tag, da sie mitt dem leibe wieder vereinigett ihn vngetzweifelt wirtt ewich sehen, rühmen vnd preisen. So sollen nach meinem seeligen abscheidt meine kinder meinen leib christlich vnd erlich zur erden erstatten; sonderlich befehl ich meinem Sohn h. adolff Friederich, daß es möge nach alttem fürstlichem gebrauch vnd mitt den seremonien geschen möge dartzu ich hoffe mehrenteils selbst zu uerschaffen. Vnd ob ich wol hette wollen bei meinem gotseeligen hern in der schwerinschen begrebnuß stehen oder gesetzt werden, so hatt mich doch diese betrübte zeitt, weil meine söhne auß dem lande wahren, darzu gebracht, daß ich meine begrebnuß nu hir zu Lubtz in der kirchen habe machen lassen, darin sie mich nu bringen sollen vnd ich meine Ruhstete haben wil, doch ohne alle vppigkeit vnd pracht. Es soll, hoffe ich alles in meinem hause gefunden werden daß meiste waß dartzu gehörett; möchte etwaß mangeln, wirtt mein sohn meine vertzeichnuß sehen mitt eigener hantt getzeichnett vnd das vberige von meiner verlassenschaft dartzu verschaffen. Daß vberige sollen meine beiden sohne vnd tochter zu sich nehmen als meine rechten erben, doch auff die artt vnd weise, wie ichs in diesem testament vertzeichnet.

Als erstlich gebe ich hirmitt meinem sohn h. adolff Friederich frey vnd vnbehindertt vor alle ansprache alles, waß ich an gebäw vnd besserung angewendett an meinem gantzen leibgedinge, allen dreien embtern, an heusern, höfen, schefereien, mühlen oder wie es nahmen haben mag, nichts außbescheiden, woran ich gebessert oder waß Newes angerichtet zur besserung der embter, alles waß ich darzu gekaufft ohn den hoff Chritzaw, habe ich seinem Christian geben, den sol mein Sohn wol bey dem ambte behaltten, aber waß ich darbey vertzeichnen werde in meinem schultbuch, soll ehr herausser geben. Alles waß auff dem luptz vnd zu wittenburgk ist an haußgeratt vnd in den gemechern gehörett vnd auff den höfen ist, lautt dem Inuentarium, an gardienen, betten, linnen vnd wollen tappetzerey, zinnen, messing, kupfer, beweglich vnd vnbeweglich, ohn waß auff dem grossen sahl ist, daß mir gehörett, vnd auff der Cammer vber dem sahl, sol alles h. hanß albrecht haben; darbey wirtt eine vertzeichnuß sein mitt meiner eigen hantt. Es sol auch h. adolff zu den höfen vnd embtern behaltten alles viehe vnd fharendt, groß vnd klein, wie es nahmen haben mach, nichts außgenohmen, ohn

Digitized by Google

daß viehe auff dem Rehnschen bawhofe behelt anne Sophia im gebrauch, so lange als sie lebett. Es soll h. adolff seinem bruder vnd der schweſter jdern 3000 fl. herauſsgeben vor daß viehe, daß auff den embtern nu mehr iſt, als lautt dem Inuentarium ich damahls gefunden, vnd vor gebew vnd beſſerung. Meine schulde sol ehr auch richtich machen, wo ehr meine geſunde hantt vnd siegel sieht, wie ich es selbſt in einem kleinen weiſſen buch vertzeichnett habe vnd auch woruon es soll betzalt werden, darbey geſetzt. Waß ich ihm nu an golt vnd silbergeſchir geben, darbey iſt eine vertzeichnuß im gewelbe, da sichs finden wirtt im forderſten schapp. So soll auch mein sohn allen vorradt auff dem kornboden vnd sonſten alle Reſtantten bey den bawern nehmen vnd meine diener wol ablegen, so wol auch daß Frawenzimmer, jungfrawen vnd megde, hoffe daß so viel wirtt vorhanden sein, daruon man es nehmen kan; wen meine begrebnuß richtig gemacht vnd meine schulde betzalt, sollen, waß vberbleiben möchte am gelde, meine drey kinder gleich teilen.

Mein sohn hanß albrecht gebe ich hirmitt, waß in vorratt an penſſion negſt folgents nach meinem tötlichen abgangk von antony bis trinitatiß biß auf antonii, die erſtfolgende penßion zu wittenburgk vnd alle Reſtantten an Eiſenwerck, waß bey dem hohen ofen, hammermühl, an ſtein vnd kalck auff dem ziegelhofe vorhanden vnd waß daran verkauft vnd nachſtehett, daruon der haubtmann vnd küchenmeiſter Rechnung thun müſſen. Waß ehr an golt vnd ſilbergeſchir haben ſoll, iſt im gewelbe vor dem fenſter in zweien ſchappen mitt eigener hant getzeichnett zu finden. Alle junge pferde vnd wilden auff den höfen, wen auff jderm hofe 4 bleiben, ſoll ehr auch behalten.

Meiner tochter anne ſophia gebe ich hirmitt alles, waß auff dem hauſe Rehn in voratt iſt, lautt dem Inuentarium, an allem haußgeratt, bette, linnentzeuge, ſeiden vnd wullen tappetzerey, alles waß auff dem hauſe befunden wirdt, als korn aller artt auff dem boden, mühlen vnd Reſtantten, wein, biehr, butter, ſpeck vnd wie es nahmen haben mag. Die 3000 fl. vor die beſſerung ſoll ehr ihr vertzinſen, ſo lange ſie lebett, vnd ihr teil von meinem brautſchatz, auch waß mich ihre brüder ſchuldich geblieben, daruon ihr tritte theil, wie ichs im ſchuttbuch geſetzt, ſol ihr auch vertzinſet werden, vnd ſol ſie macht haben, von ihren brüdern oder deren kindern zu geben, wem ſie wil vnd der es mitt ihr darnach machett, weil ſie auch von ihres hernuattern Mobilien nichts bekommen, ſondern haben es die brüder daß meine mitt dem ihren behaltten vnd getheilett, ſo gebe ich ihr nu alles, waß ich an meinem leibe getragen, an kleider, kleinodien, perlen, golt, alles waß in meinen teglichen loſementern,

kleider- vnd silberkammer gefunden wirtt, waß nicht sonderlich getzeichnett, daß ichs andern geben habe; waß sie von dem silbergeschir im gewelbe haben sol, ist im schapff am finster nach der müllen, darbey eine vertzeichnus laut meiner eigen hantt, soll sie alles haben, meine beiden besten wagen, einen junferwagen, 10 von meinen pferden, einen rüstwagen.

Meines sohns tochter sophia angnuß hatt mir ihr h. vatter vnd frawmutter zugetrawett, habe sie bey mir gehatt seidt sie ein jar alt gewesen, hatt mich geehret vnd mehr geliebet, als ihr eigen eltern, so habe ich sie geliebett vnd gehaltten als meine leibliche tochter, so gebe ich ihr nu zur gedechtnuß lautt der vertzeichnuß an silbergeschir, waß im gewelbe in dem kleinen buntten schapse ist, vnd sonst waß in ihrem Cafenett soll auch vngehindertt ihr bleiben so wol als in ihrem losament, kammer vnd schull, darauff gebrantt 4 mahl HS.

IX.

Das Compositionen-System

und

das Strafrechtsverfahren in Meklenburg im 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts,

von

A. F. W. Gloeckler.

1. Grundzüge der strafrechtlichen Zustände in Meklenburg, in der Zeit vom J. 1500—1560.

Auch in Meklenburg war dem Strafrechte noch um das J. 1520 der altdeutsche privatrechtliche Charakter entschieden aufgeprägt. Dem durch das Verbrechen unmittelbar Verletzten oder dessen Erben kommt eine Entschädigung zu, die der Verbrecher in Geld oder in Geldes Werth zu entrichten hat. Dies ist die Buße, „Sune“ (= compositio). Wie es scheint, haben in Meklenburg für die Bußen seit Alters Taxen normirt, welche in den Städten, wo lübisches Recht galt, mehr oder minder altstädtischen Mustern dieses Rechtes entnommen, für das platte Land aber aus den Satzungen des Sachsenspiegels hergeleitet waren [1]). Diese älteren Taxen liegen nicht codificirt vor und eine nur einiger Maßen vollständige Uebersicht derselben dürfte kaum herzustellen sein.

Gewiß ist, daß in Meklenburg noch während des 16. Jahrh. solche Taxen der Bußen galten, welche theils nach dem Stande des Verletzten (Wehrgeld), theils nach der Größe der Verletzung (Wundenmaaß) festgesetzt waren. Wenngleich damals die letztere Norm schon als die hauptsächliche, stets vorwiegende erscheint, so läßt sich doch auch die noch herrschende Rücksicht auf

1) Conf. de Behr, de rebus Meklenburg. Lib. IV, cap. 5. Sachsen-Spiegel, Buch III, Art. 45.

Digitized by Google

den Stand des Verletzten nach den drei Lebenskreisen, welche der grundbesitzende Adel, der Bürger- und Bauernstand bildeten, nicht verkennen. Für die Tödtung eines Edlen, eines Lehnmannes, ward damals noch eine ungleich höhere Buße, als für die eines Colonisten in Anspruch genommen; die Vasallen hatten unter den Laien so zu sagen noch das höchste Wehrgeld, indem hinsichtlich fürstlicher Personen, denen sonst ein höheres zukam, die altdeutschen Grundsätze von der Sühne längst antiquirt waren.

In sehr vielen Fällen fiel jedoch bei Bestimmung der Bußen das Meiste der vertragsmäßigen Uebereinkunft der Parteien anheim. Selbst in den Städten, wo damals fast überall geschriebene, und ziemlich genaue Satzungen über die Bußen vorlagen, pflegten die Parteien zunächst eine Vertragshandlung zu versuchen und häufig begnügten sich die Verletzten mit einer geringeren, als der gesetzlich festgestellten Entschädigung. Ganz dasselbe tritt in den Kreisen des niederen Landvolkes häufig hervor; ohne Zweifel ward es hier wie dort oftmals schon durch die nahe liegende Rücksicht auf das Vermögen des Verbrechers herbeigeführt, wenn nicht noch andere Gründe, wie Furcht und Besorgniß hinsichtlich der Stellung, des Einflusses oder Charakters des Uebelthäters und ähnliche Umstände mitwirkten.

Mit den Sühnegeldern verbunden finden sich in Meklenburg religiöse Gelübde der Büßenden häufig bis um das J. 1520, wo auch bei uns die ersten Wirkungen der Reformation eintreten. Diese Gelübde waren unverkennbar ein Ausfluß der bisher herrschenden kirchlichen Satzungen und der priesterlichen Wirksamkeit. Sie beruheten auf der doppelten Grundansicht, daß das Verbrechen, besonders der Mord, zugleich ein Vergehen gegen die Kirche sei, und sodann, daß die Kirche Macht habe, von den Sünden zu entbinden, wenn der Sündige durch gute Werke sich der Vergebung theilhaftig mache, wie durch Wallfahrten, Messen und Anderes der Art.

Außer der Buße an den unmittelbar Verletzten muß aber der Verbrecher auch das Gesetz sühnen, für den Bruch desselben ein Strafgeld an die Obrigkeit zahlen. Dies ist die „Broke“ oder Wedde (= mulcta), welche gleichsam als Ersatz für den Bruch des Friedens, für die Störung der öffentlichen Sicherheit wahrgenommen wird. Diese Strafgelder sind in Meklenburg seit Alters Gegenstand vielfacher urkundlicher Bestimmungen [1]), indem auch bei uns die Gerichtsbarkeit wenigstens bis zu

1) Die „compositio, pecuniaria satisfactio, datio in sonam“ kommt schon in den J. 1221 (Bisthum Schwerin), 1238 und 1290 (Kloster Dargun) vor. Lisch, meklenburg. Urkunden, Bd. III, S. 70, Bd. I, S. 52, 54; Jahrbücher des meklenburg. Vereins, XI, S. 276. Ebenso die Theilungen der Strafgefälle, z. B. 1272 und 1275 (Kloster Neukloster), Lisch, a. a. O. II, S. 53, 57, 59.

einem gewiſſen Umfange, als ein auf dem Grundbeſitze, mag dieſer nun dem Landesherrn, den Corporationen oder den Einzelnen zuſtehen, ruhendes, durch landesherrliche Oberaufſicht beſchränktes Hoheitsrecht angeſehen ward, ſo daß die Strafgefälle als Entſchädigung für die Laſt der Rechtspflege nothwendig betrachtet werden mußten. Indeſſen dürfte für Meklenburg eine allgemein praktiſche Bedeutung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit für die früheren Zeiten des Mittelalters ſchwerlich zu erweiſen ſein; jeden Falls hat eine Erwerbung der höheren Criminal-Gerichtsbarkeit, durch die Privat-Grundbeſitzer erſt ſpäter und auch dann nicht allgemein ſtattgefunden [1]).

Die Bedeutung der Brüche wird in Meklenburg während des 16. Jahrh. noch öfter ausdrücklich als Strafe des Friedensbruches bezeichnet. Zuweilen wird auch von den Landesherrn bei Beſtimmung von Bruchgeldern, wie z. B. im J. 1514, als Johann von Parkentin durch die von Pleſſen erſchlagen war, bemerkt: es habe zu Abſchreckung anderer Miſſethäter füglich ein noch höherer Abtrag von der Obrigkeit gefordert werden können.

Was das Maß dieſer Brüche oder Strafgelder anlangt, ſo wurden dieſelben in den meiſten Städten nach geſchriebenen Taxen erhoben, welche bei manchen Vergehen ſowohl die Strafſätze für die Bußen an die Verletzten, wie für die der Obrigkeit zu zahlenden Brüche enthielten. Für manche, namentlich geringere Vergehen findet ſich aber überhaupt nur eine Strafſumme angegeben, ohne weitere Beſtimmung, ob dieſe Summe zwiſchen Obrigkeit und Partei getheilt werden ſoll oder ob beide dieſelbe Summe erhalten ſollen. Die letztere Annahme würde aber, wenn man die genau beſtimmten Taxen für ſchwerere Verbrechen zur Vergleichung heranzieht, anſcheinend auf zu hohe Strafgelder hinausgehen. Dieſe ſtädtiſchen Taxen weichen zwar hin und wieder im Einzelnen ab, ſtimmen aber doch hinſichtlich der ungefähren Größe der hauptſächlichſten Strafſätze ſo wie darin überein, daß ſie alle auf den altdeutſchen Grundſätzen des Wundenmaßes, des Hausfriedens, des Befriedetſeins gewiſſer öffentlicher Gebäude und Plätze und auf ſonſtigen verwandten Rückſichten beruhen. Das Bereich der Strafgelder war ſehr umfaſſend, ja es gab nur wenige Ver-

1) Vgl. Jahrbücher des Vereins für meklenb. Geſch. Jahrg. XIV, S. 109, 110. Schon der Revers der Fürſten Heinrich und Johann von Werle vom 12. Novb. 1276 geſteht den Vaſallen des Landes Gnoien anſcheinend die volle Criminal-Gerichtsbarkeit, über ihre Dienſtleute (und Coloniſten?) zu. Es heißt hier: wer einen „subditus vasallorum“ wegen irgend eines Delicts anklagen will, der ſoll dies „coram domino suo“ thun. Liſch, meklenburg. Urkunden, Bd. I, S. 156.

Digitized by Google

gehen, welche von den Reicheren nicht mit Gelde zu sühnen gewesen wären. Die Erhebung der Brüche war demnach in den größeren Städten damals von wesentlicher finanzieller Bedeutung; und da sich eigentlich nur die Seestädte Rostock und Wismar von der Jurisdiction, oder doch der Concurrenz landesherrlicher Vögte in der Gerichtsbarkeit, im Laufe des Mittelalters ganz befreiet hatten, so standen die meisten Landstädte hinsichtlich der gerichtlichen Strafgefälle unter landesherrlicher Controle, wie denn noch ziemlich umfängliche Bruchregister von manchen Städten, schon um die Mitte des 16. Jahrh. beginnend, im großherzogl. Archive zu Schwerin aufbewahrt werden.

Auf dem platten Lande scheinen geschriebene Taxen für die gerichtlichen Strafgefälle weniger gekannt zu sein, obgleich einzelne Fälle aus dem Bereiche der Domanial- und geistlichen Besitzungen auch hier auf genau bestimmte und weit verbreitete Satzungen hindeuten. Vielfach verfuhr man nach überlieferter Ueblichkeit des Bezirkes oder Ortes der That. Gewisse in den Städten geltende Grundzüge der Bruchtaxen, wie der Unterschied der großen Brüche für Tödtung, Gliederbruch und Lähmung, auch für Ehebruch und die meisten Fälle von Unzucht, und der kleinen Brüche für leichtere Wunden, Rauferei, öffentliche Excesse, Schmähung u. s. w., sind auch auf dem platten Lande Meklenburgs mit Sicherheit zu erkennen. Sodann tritt auch darin eine ziemliche Uebereinstimmung des Strafrechts in Stadt und Land hervor, daß hier wie dort die Strafsätze der Bußen denen der Bruchgelder gewöhnlich entsprechen, so daß z. B. der Verbrecher in den meisten Fällen von Tödtung, dieselbe Summe einmal den Erben des Erschlagenen und sodann der Obrigkeit zu zahlen hat, wie dies die unten folgenden Thatsachen darthun. Auch hier giebt es indessen Ausnahmen. Einzelne Verbrechen, wie Raub, Diebstahl, Nothzucht, Mordbrand, Sodomie, Landes-Verrath und Zauberei, waren auch in Meklenburg seit Alters der Regel nach von dem Kreise des Compositionen-Systems ausgeschlossen[1]), indem sie gewöhnlich mit den härtesten Strafen der Landesverweisung oder der Hinrichtung durch Schwert, Feuer oder Strang abgebüßt wurden. Für Diebstahl an Feldfrüchten und an grünem Holze kommt indessen in Meklenburg, während des 16. Jahrh. häufig genug die Buße vor, wie z. B. in den Bruchregistern der Aemter Wittenburg, Gadebusch, Wredenhagen u. A. um das J. 1533.

1) Aus Gnaden ließen die Fürsten auch hier bisweilen die Composition zu und behielten sich bei Verleihungen dies Recht bevor, wie z. B. im J. 1238 beim Kloster Dargun. Lisch, meklenburg. Urkunden, Bd. I, S. 52. 54.

Digitized by Google

Die auf dem platten Lande besonders hervortretenden, dem Stande des Verletzten entnommenen Normen der Strafgelder lassen hier in dieser Beziehung einen sehr großen Unterschied in den Brüchen für dasselbe Vergehen gewahren, so daß noch um die Zeit des J. 1530 die Brüche für Tödtung von 7 oder 8 Gulden bis zu 200 Gulden hinaufsteigen, je nachdem die Parteien dem Stande der miethsweise Dienenden, der Colonisten, freien Gewerbsleute, der Beamten oder Vasallen angehören.

Die Erzielung und endliche Beitreibung der Buße und der Brüche war verschieden. Die Bußen wurden der Regel nach auf dem Wege der Klage von Seiten des einzelnen Verletzten oder seiner Erben alsdann beigetrieben, wenn man auf dem Wege des Vertrages nicht zum Ziele hatte gelangen können. Zugleich tritt aber auch noch eine Nachwirkung des Fehderechts unverkennbar darin hervor, daß die verletzte Partei noch öfter zunächst zur Selbsthülfe durch Feuer und Schwert sich geneigt zeigt, oder nach dem Mißlingen des ersten Versuches, in Güte die hohe Geldbuße beizutreiben, zu Raub und Plünderung gegen den Verbrecher auszieht. Namentlich war dies unter den kriegsgewohnten, jetzt aber mehr einem schlemmerischen Stillleben anheimgefallenen Lehnleuten der Fall, wie denn sichere Thatsachen in dieser Richtung noch aus der Zeit um das J. 1560 vorliegen.

Die Brüche dagegen wurden von den Obrigkeiten gewöhnlich von Amtswegen beigetrieben, sobald die That als notorisch oder durch Eingeständniß feststand. In den Städten geschah die Vollstreckung hinsichtlich der Strafgelder durch die Rathsdiener oder dazu deputirte Bürger gewöhnlich mit ziemlichem Erfolge, da hier fast niemals Zweifel über die gerichtliche Competenz und keine hemmende Entfernung hinsichtlich des Wohnortes des Verbrechers vorlag, man auch in der Regel die Vermögenskräfte desselben kannte oder doch ziemlich zu übersehen vermochte. Indessen stellt sich auch in den Städten, besonders bei größeren Strafgeldern, ein oft sehr kleinliches Handeln zwischen Obrigkeit und zahlender Partei heraus, indem zuerst an der Hauptsumme gefeilscht, hernach aber auch noch im Laufe der Zahlungsfristen durch Vorstellung von Unvermögen ꝛc. abermals etwas abgedingt wird. Wo man notorisch wohlhabende Bürger fassen konnte, ließ man freilich selten etwas von der vollen Summe ab. Auf dem platten Lande wurden die Brüche durch die Schulzen und die Amtsunterbedienten beigetrieben, wobei sich jedoch oft eine noch größere Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit der Verbrecher, als dies in den Städten der Fall war, vernothwendigte. Die Bruchregister verschiedener Aemter aus der

Zeit um d. J. 1540, bevorworten häufig die anzuführende Bruchsumme mit der Bemerkung: „vt. Gnaden affgedinget.“ Bisweilen fiel aus dieser Rücksicht alle Strafe weg, in welchem Falle die Amtsregister besagen: „is Armodes willen nahgegeuen.“ Das Abhandeln der Strafgelder kommt jedoch in Meklenburg auch noch in späterer Zeit und in höheren Kreisen vor, wie z. B. um das J. 1580 und um 1620, wo die Landesherrn die alten Brüche als nunmehrige fiscalische Strafen, namentlich in Beziehung auf Verbrechen von Lehnleuten, sehr bedeutend (bis zu 2000 Thlr.) zu steigern versuchten.

Für unversehentlich zugefügte Todtschläge oder schwere Verletzungen, wurden zuweilen Bußen und Brüche gefordert und wirklich erhoben. Mitunter geschah nur das Eine, oder das Andere und jeden Falls fehlte es in dieser Beziehung an Gleichmäßigkeit des Verfahrens, wie an durchgreifenden Grundsätzen überhaupt.

Auch für mehr polizeiliche Vergehen fast aller Art wurden damals Brüche erlegt und zwar in den Städten, wie auf dem platten Lande. So z. B. in den Städten für Beschädigung der Mauern und Thürme, für eigenmächtige Nutzung von Stadteigenthum, für Beschimpfung der Obrigkeit, Lärmen auf den Straßen u. s. w.; auf dem platten Lande für Verweigerung oder Versäumniß des Herrendienstes, gewaltsame Befreiung von Pfandstücken, unerlaubte Umzäunung, Bier holen aus verbotenen Krügen u. a. m. In der Regel waren hier die Strafen geringe und zu den kleinen Brüchen gehörig. Justiz- und Polizei-Gewalt flossen wesentlich in Eins zusammen; besondere Polizei-Behörden waren noch ebenso unbekannt, wie selbständige Criminal-Gerichte.

Allgemein üblich war um diese Zeit in Meklenburg noch die Landflucht und das Geleitsrecht des Verbrechers, jene aus dem Prinzipe der Geschlechtsrache und der Selbsthülfe hervorgegangen, dieses ein Ausfluß der mit dem Grundbesitze verknüpften Gerichtsbarkeit und ein Gegenstand häufigen Mißbrauches, besonders von Seiten der kleineren Gerichtsherrn, indem oft nach Einflüssen von Geld, Verwandtschaft und Freundschaft, Geleitsbriefe ertheilt wurden.

Es sind nun zunächst diese Andeutungen über Buße, „Broke“ und Geleitsrecht durch eine Reihe von Thatsachen in gedrängter Kürze und zu veranschaulichen [1]).

1) Ueber die bisher angeführten Grundzüge der strafrechtlichen Zustände in Meklenburg während des ersten Reformations-Zeitalters, vgl. Grimms Deutsche Rechtsalterthümer, Buch V, Cap. 1—3. Pohle, Versuch einer Darstellung des mecklenburg-schwerinschen Criminal-Prozesses, S. 69—73.

Digitized by Google

2. Die Bußen, vornämlich nach Landrecht, bis um 1560.

Im J. 1507 erſchlug Michael Teller am Hofe des Herzogs Heinrich z. M. den Hans Moller. Beide gehörten vermuthlich der Claſſe der niederen Hofdiener an. Jener ſühnte den Mord durch Zahlung von 10 Goldgülden an des Erſchlagenen Freundſchaft; überdies verpflichtete er ſich zu drei Wallfahrten und gelobte das Land auf ewig zu meiden. Als gleichzeitig der Vaſall Achim Lützow ſeinen Standesgenoſſen Hans Pentz getödtet hatte, ließ Herzog Heinrich einen Vertrag zwiſchen jenem und den Erben des Andern dahin vermitteln, daß ihnen der Mörder 300 Gulden rheiniſch zahlte, 50 Frauen und Jungfrauen von Adel zum Leichenbegängniß ſtellte, auch 30 Pfd. Wachs und 30 Paar Schuhe nebſt 2 Stück Tuch den Armen gab und endlich eine Wallfahrt nach Einſiedeln für das Seelenheil des Erſchlagenen ausrichtete. Faſt ganz dieſelbe Buße übernahm um dieſe Zeit Heinrich Preen, der ſeinen Vetter erſchlagen hatte, nur daß er neben 25 adelichen Frauen eben ſo viel „gude Manne“ zum Leichenpompe verſchrieb und ſogar drei Wallfahrten gelobte, nach Einſiedeln, Wilsnack und Sternberg. Ebenſo gelobten im J. 1514 Volrath und Sievert v. Pleſſen wegen Ermordung des Johann Parkentin, deſſen Angehörigen 300 rhein. Gulden nach mecklenburgiſcher Währung; 3 Wallfahrten, 50 Seelenmeſſen, 100 Männer und Frauen von Adel, um die dem Todten abgelöste Hand zu Grabe zu tragen und mehrfache Gaben an die Armen. Im J. 1525 erboten ſich die Gevettern v. Pleſſen auf Bruel, die damals den Vaſallen Raven Barnekow auf Guſtävel getödtet hatten, zu einer Buße von 200 Gulden (mecklenburgiſcher Währung) an deſſen Familie, und behaupteten dabei, daß dies ſeit undenklichen Zeiten die höchſte landübliche Buße in ſolchen Fällen geweſen ſei. Zu derſelben Zeit erließ Herzog Heinrich zu Mecklenburg ein Reſcript an den Lehnmann Jaspar Fincke wegen geſchehener Tödtung eines ſeiner Angehörigen des Inhalts: weil Hans Mundt nicht Willens iſt, wieder unter Dach zu ziehen und erbötig, ſich mit Dir nach ſeinem Vermögen zu vertragen, ſo wolleſt Du einen ziemlichen Abtrag, der ihm leidlich und erreichbar iſt, von ihm empfangen, damit er nicht landflüchtig zu werden brauche. — Nach der Berechnung eines Kloſterprobſtes über das Blutgeld des Coloniſten Jacob Lorenz, der damals den N. Kroger erſchlagen hatte, zahlte Jener den Kindern des Ermordeten 12 Gulden und 1 Ort und zwar in Kühen, Pferden, Schafen, Keſſeln und Grapen. Im J. 1536 tödtete Achim Voß zu Lupelow den Lehnmann Achim Kamptz auf Dratow in einem Gefechte auf der

Digitized by Google

Landstraße und zahlte an dessen Verwandte „zu einer Sune“ 200 Gld. Münze. Georg Bischwang auf Körchow mußte sich um diese Zeit wegen Tödtung des Tuchmachers Meister Hans zu Crivitz sogar zu einer Sühne von 300 Gld. Münze an dessen Freundschaft verpflichten. Um das J. 1544 hatte Achim Stralendorf zu Karstorf „auf einem Kindelbier“ bei Hermann Kardorf zu Granzow den Hans Lowtzow im Zweikampf erstochen, da beide vom Weine erhitzt waren. Der Mörder vertrug sich unter Vermittelung der Landesherrn mit den Erben des Getödteten dahin: 25 Gulden zu milden Sachen und 450 Gulden zum „Sonegelde“ in zwei Terminen zahlbar, zu entrichten. Valentin Speckin zu Kaemerich erschoß im J. 1561 zu Güstrow unvorsätzlich den anscheinend aus einem Vasallen-Geschlechte stammenden Bürger Hans Schütze daselbst und mußte dessen Erben 550 Mk. lübisch als Abtrag entrichten. Als Iven Below 1569 seinen Unterthan Busse Wolter im Dorfe Kl.-Niendorf tödtlich verwundete, fand er sich mit diesem durch Zahlung von 7 Gulden ab.

3. Die Brüche, vornämlich nach Landrecht, bis um 1560.

Der Herzog Heinrich zu Meklenburg erklärte im J. 1514 dem Bischofe von Schleswig, der sich für seinen Diener Volrath von Plessen wegen der demselben auferlegten Geldbuße verwandt hatte: die Ermordung des v. Parkentin durch den v. Plessen, sei nicht aus Nothwehr geschehen und die Buße „in Ansehung seines Unvermögens, auch vmb seines Herkommens vnd seiner Freunde Bethe willen aufs geringste gnediglich gemäßiget wurden.“

Im J. 1525 beschweren sich die v. Plessen auf Brüel bei den meklenburgischen Ständen wider die Landesherrn darüber, daß diese von ihnen für die Tödtung des Vasallen Raven Barnekow ein Bruchgeld von 2000 Mk. begehren, „da es doch zu allen Zeiten der Gebrauch vnd Gewohnheit geweſt, das man aufs allerhöchst dem Landsfursten IIc Gulden (lübisch) pflegt zu geben vnd darmit Genad zu erlangen.“ Jacob Lorentz, ein Colonist, zahlt 1527 als Broke für einen an einem andern Colonisten verübten Todtschlag dem Klosterprobste 13 Gulden, welche er, wie den Betrag der Buße, großen Theils durch Hergabe von Vieh und Hausgeräth aufbringt.

Claus Below auf Below, der um das J. 1525 einen reisigen Knecht erschlagen hatte, zahlte dieserhalb an Broke 15 Gld.; eben so viel Peter Marin in einem ähnlichen Falle. Im J.

Digitized by Google

1533 zahlten im Amte Wittenburg der Bauer Achim Rodebart, der einem andern Colonisten ein Auge ausgeschlagen hatte, 15 Mk.; Jacob Jancke, der den Achim Wulf verwundete, und ihm 2 Zähne auswarf, 1 Gld. und eben so viel der Schulze zu Karft für ein „Blutloß, an deme Papen tho Zygelmarckhe gedan". Für ein Durchstechen der Schulter mußte ein Bauer 15 Mk. erlegen. Dagegen mußte sich der Vasall Georg Bischwang auf Körchow im J. 1534 wegen Tödtung des Tuchmachers Meister Hans zu Crivitz zu einer Broke von 400 Gulden Münze „vmb Fristung seines Lebens" an den Landesherrn verpflichten.

Im J. 1535 forderten die Landesherrn als „Broke" für die Tödtung eines Vasallen durch einen Nichtedlen 200 Gulden. Dagegen erstrecken sich nach gleichzeitigen Amtsregistern (z. B. von den Aemtern Wittenburg, Gadebusch, Goldberg, Lübz u. A.) die in der Masse des niedern Landvolkes damals üblichen Bruchgelder für leichtere Wunden, Raufereien mit „Erdtfall" u. s. w. gewöhnlich nur von 6 und 8 ßl. bis zu 2 Fl.; so „braun und blau" 6 bis 9 ßl. lub.; „blutloß" eben so viel; „fulbotene Wunden" 1 bis 2 Gld.; „Feldgewalt vnd ringeste Gewalt" 1 Gld. bis 30 ßl. lüb. Im Amte Gadebusch ward 1533 ein armer Einwohner wegen Todtschlags in 12 Mark lüb. verurtheilt, von denen er jährlich 1 Mark auf Lichtmessen abtragen sollte. Herzog Heinrich z. M. bemerkte in seinem Memorialbuche beim Jahre 1535: „Item Meister Hans Brandt, Balbirer, szo zu Parchim in der Newenstadt gewant, hat Jacob Belowen erschlagen; zu fordern von ime den Bruche, *als der einen Edelmann erschlagen.*" Joachim Voß, der Achim Kamptze erschlug, zahlte 1536 den Landesherrn nahe an 200 Gulden Bruchgeld, indem ihm etwas an der vollen Summe nachgelassen war.

Hans Dechow, ein Bauer zu Vandenitz und Unterthan des Domcapitels zu Schwerin, hatte 1537 durch eine *Unvorsichtigkeit* sein eigenes Kind getödtet. Nach Vermittelung guter Freunde vertrug er sich Pfingsten 1538 mit dem Capitel, indem er sich in drei Terminen 30 Mk. lübisch als Broke zu zahlen verpflichtete. Als dagegen Valentin Speckin im J. 1561 *unversehens* den Hans Schulze zu Güstrow getödtet hatte, ward, allem Anschein nach, *gar kein Bruchgeld* obrigkeitlich von ihm gefordert, obgleich er die Buße an die Verwandte erlegte. Als einige Zeit hernach in Meklenburg, unfern der lauenburgischen Grenze von einem umherstreifenden Schwachsinnigen, dessen Eltern in Braunschweig angesessen waren, ein Todtschlag verübt ward, konnte die bei dem jenseitigen Landesherrn interecedirenden meklenburgischen Fürsten weder ein Sühngeld noch eine Broke erwirken, weil, wie es hieß, der Thäter nicht zurechnungsfähig sei.

Digitized by Google

Um das J. 1530 kosteten auf dem platten Lande ziemlich gleichmäßig Lähmung, Glieder-Zerstörung und schwere Wunden 15 Mk.; Hausgewalt ward mit 60 ßl. lüb. geweddet. Außer der eigentlichen Broke wird in einzelnen Aemtern bei manchen Vergehen der „Fagedes-Gulden“ erlegt, wie z. B. im Amte Gadebusch um das J. 1530.

Ueber die Unthaten, welche man „Gewalt“ nannte, kommt in einigen Aemtern des platten Landes um 1530 anscheinend als eine Strafskala vor: „sydeste Walt, rynsche Walt, hogeste Walt.“ Eine genaue Abgrenzung der Begriffe liegt nicht vor; für „hogeste Gewalt“ wird auf 60 Mk. lüb. erkannt; Hausgewalt wird hier gewöhnlich nur mit 15 Mk. lüb. gebüßt.

Im J. 1571 geriethen die Kruse auf Barchentin in Streit mit dem Amte Stavenhagen über die Erhebung von Bruchgeldern hinsichtlich einer Schlägerei im Dorfe Barchentin, wo eine getheilte Gerichtsbarkeit herrschte. Hier behaupteten die Kruse unter Andern: bei der Rauferei seien weder Todtschlag noch Lähmung vorgekommen, so daß sich die zu erhebenden Bruchgelder jeden Falls nicht über 18 Schilling Lübisch erstrecken könnten.

4. Das Geleitsrecht des Verbrechers.

Auch in Meklenburg galt das Recht des „Geleites“ durch das ganze 16. und 17. Jahrhundert hindurch. Der Verbrecher wird nämlich bei schweren Vergehen, zumal aber in Fällen der Tödtung, zunächst landflüchtig — ganz wie in den ältern Zeiten Griechenlands und Skandinaviens — um nicht der Verfolgung und Rache der „Freundschaft“ des Erschlagenen oder der Obrigkeit zu verfallen. Um mit beiden sich ungefährdet verständigen oder um seine Unschuld darthun zu können, sucht er einen Geleitsbrief von der Obrigkeit nach. Der Regel nach muß ihm auch, wenn er sich zu Recht erbietet, das Geleite zu Theil werden. Außerdem wurden auf Gesuch der Angeschuldigten nicht ganz selten noch nach dem J. 1550 herzogliche Mandate an die Blutsfreunde der Erschlagenen dahin erlassen: sich „in wehrendem Handel“ an dem vermeinten Mörder oder dessen Familie nicht zu vergreifen.

Ein Erlaß des Herzogs Heinrich z. M. an den Stadtvogt zu Neubrandenburg vom J. 1512 giebt diesem auf: er solle dem Hans von der Osten, „der sein ehelich Hausfraw entleibt, das Geleit so er von vns durch vngegrunt Angeben ausbracht, vffsagen.“ Als die meklenburgischen Landesherrn im J. 1525

Digitized by Google

die Pleſſen zu Brüel wegen des, durch Tödtung Raven Barnekows, gebrochenen Landfriedens verfolgten und ihnen das freie Geleite verweigerten, ſtellten dieſelben am 29. Mai d. J. unter Andern folgenden Frageartikel für ein Zeugenverhör in ihrer Sache: „Ob der Zeuge nicht wiſſe, das im Land zu Meckelburg ſey eine alte hergebrachte Gewonheyt vber hundert Jar gehalten, wenn Ener, ſy eddel oder vneddel, vor eynen Dothſchlag ſick ſiner Genaden (den Landesherrn) vele vnd hoch verbuth, ſo hier geſchehen, kan mit Geleyde beholden werden vnd by dat Sine widerkomen.“ Heinrich Levetzow auf Markow, der den Bruder des Berthold Sandow entleibt hatte, bittet im J. 1532 den Herzog Heinrich um eine kleine Geduld, indem dieſer ihm jüngſt auferlegt hatte, nunmehr Abtrag zu thun „von den Broke,“ ſonſt werde ihm das Geleite entzogen werden. Die melkenburgiſche Polizei- und Landordnung vom J. 1562 ſchreibt im Titel: „Von Todtſchlag“ vor: „Da aber vber vleiſſig Aufſehen vnd Nacheilen die Thetter entkemen vnd fluchtig wurden, ſollen dieſelbigen durch keine Obrigkeit in Jar vnd Tage auch volgends ohne vnſer Vorwiſſen vnd des Entleibten Freunde Bewilligung vorgleitet vnd die Sachen burglich gemacht werden.“ Valentin Speckin, der doch nur einen unvorſätzlichen Mord begangen hatte, ward 1565 landflüchtig und weiſt ſpäter nach, daß er „bei den Furſten viel Fodderung vmb die Vergleitung gethan“ und viele Reiſekoſten deshalb habe aufwenden müſſen. Lüder Barſe zu Stieten wandte ſich 1567 wegen der ihm angeſchuldigten Ermordung des Peter Bützow zu Poppendorf durch zwei Freunde direct an die Blutsverwandten des Erſchlagenen mit dem Geſuche um ſicheres Geleite zum Gerichte. Da er kein Geleite bekam, hielt er ſich nirgends ſicher im Lande und entwich von ſeinen Gütern. Erſt am 20. Sept. d. J. ertheilte ihm Herzog Johann Albrecht auf Anſuchen einiger Herrn und Freunde „ein frei vhelich Gleitt vnd Sicherheit zu Recht vor vnrechmeſſiger Gewalt vff vier Monat von dato an zu erbottener Ausführung ſeiner angezeigten vnd gerumbten Unſchuld“, unter der Bedingung, daß er ſeiner Seits „ſich gegen Menniglich vnuorgreifflich gleidtlich halten vnd erzeigen ſoll.“ Iven Below war noch im J. 1569 ſo beſorgt vor der Rache der Familie ſeines von ihm erſchlagenen Unterthanen, daß er bei dem Herzoge Johann Albrecht I. um ein beſtändiges Geleite gegen jene nachſuchte.

In Folge jener Beſtimmung der Polizei-Ordnung vom J. 1562, ſo wie der ſich nun mehr und mehr entſcheidenden Geltung der kaiſerl. peinlichen Halsgerichts-Ordnung in den mecklenburgiſchen Hofcanzleien kamen ſtrengere Grundſätze über die ſtraf-

Digitized by Google

gerichtliche Rechtspflege zur Anwendung. Aus Anlaß häufig vorkommender und landrüchtig werdender Mordthaten[1]) ward um das J. 1570 das Geleite der Todtschläger Gegenstand landtägiger Verhandlungen, namentlich auf den beiden Landtagen zu Güstrow im Januar und März 1572.

Die Stände hielten nämlich zwar für billig, daß vorsätzliche Mörder „in Jahr vnd Tag“ nicht geleitet würden, und daß nur denen, so „aus Ungeschick vnd Unfall oder aus rechter Nothwehr“ Todtschläger geworden, das Geleite zu verstatten sei. Indessen hofften sie zugleich, daß wenn Todtschläger (aller Art) sich „nach Langheit der Zeit“ mit des Erschlagenen Blutsfreunden ausgesöhnt hätten und sich sodann auch mit den competirenden Gerichtsherren — hier die Ritterschaft und die Städte — vertragen wollten, die Landesherren „solche Gerechtigkeit vnd Freiheit“ Jedermann ferner vergönnen würden[2]).

Die Landesherren gestanden im März 1572 den Ständen zwar das Geleitsrecht in Fällen des Unfalls und der Nothwehr für „jede Herrschaft des Ortes, so über das Blut zu richten vnd mit der hohen Bothmäßigkeil belehnet oder selbige von Alters unstreitig hergebracht“ habe, zu, wenn die berichteten Umstände für glaubwürdig zu halten seien. Dagegen erklärten sich die Landesfürsten gegen jede „Vergleitung vnd Aussöhnung muthwilliger vorsetzlicher Morder nach Jahr vnd Tag“. Sie verboten ein solches Geleite bei Verlust der Jurisdiction, und gestatteten nur denen, die ohne Vorsatz oder aus Nothwehr Mordthaten begangen, ihre Unschuld darzuthun und sich Aussöhnung zu erwirken. Zugleich untersagten sie den Mißbrauch, nach welchem einzelne Gerichtsherren um des Geldes willen auch solchen Todtschlägern, welche in fremder Gerichtsbarkeit gefrevelt hatten, Geleite ertheilt oder ihnen sonstigen Schutz und Schirm hatten angedeihen lassen[3]).

5. Bußen und Brüche in den Städten um die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Aus vielen meklenburgischen Städten liegen bestimmte Statute so wie Bruchregister vor, welche eine ziemliche Uebereins-

1) Vgl. Jahrbücher des Vereins für meklenb. Gesch. Jahrg., VIII, S. 99, wo ich die Bemühungen des damaligen Canzlers H. Husan für die Hebung der Rechtspflege in Meklenbung berührt habe.
2) Vgl. Spalding's meklenburg. öffentl. Landesverhandlungen, Bd. I, S. 43 (unter 8 a.).
3) Vgl. Spalding's meklenburg. öffentl. Landesverhandlungen, Bd. I, S. 58.

Digitized by Google

ſtimmung in den ſtrafrechtlichen Satzungen unzweifelhaft darthun. Um die Mitte des 16. Jahrh. wird der Werth der Verletzungen noch ſorgfältig nach den Gliedern und nach der Größe der Wunde bemeſſen.

So galt zu Parchim als Maaß der Bußen und Brüche um 1550 nach lübiſcher Münze: braun und blau 12 ßl.; eine Blutung 21 ßl.; leichte Wunde 40 ßl.; Lähmung 15 Mk.; Beinbruch 15 Mk.; Todtſchlag 30 Mk. und der Obrigkeit eben ſo viel.

Zu Roſtock um dieſelbe Zeit nach ſundiſcher Münze an den Kläger: Rauferei mit Erbfall 20 ßl.; Beinbruch 21 Mk.; Lähmung 30 Mk.; ſchwere Wunde 30 Mk.

Zu Schwerin nach lübiſcher Münze: braun und blau 12 ßl. der Obrigkeit; Haarzug 12 ßl.; Rauferei mit Erbfall 3 Mk.; Backenſtreich 4 ßl. und eben ſo viel dem Kläger; Beinbruch 10 Mk. der Obrigkeit, 5 Mk. dem Kläger; Lähmung 15 Mk., 10 der Obrigkeit und 5 dem Beſchädigten; ſchwere Wunde, „dar Knochen auskommen", 15 Mk.; Ausſchlagen eines Zahns und „Schampfirung des Angeſichts 15 Mk.; Wunde eines Nagels tief und eines Gliedes lang 60 ßl. der Obrigkeit, dem Kläger 24 ßl.

In dem Städtchen Schwaan nach lübiſcher Münze: Lähmung 30 Mk.; Beinbruch 30 Mk., die Hälfte der Summe in beiden Fällen der Obrigkeit; braun und blau 1 Mk. 8 ßl.; Rauferei mit Erbfall eben ſo; Hausgewalt 60 Mk.; Feldgewalt 15 Mk.

Aehnliche Beſtimmungen gelten in den meiſten meklenburgiſchen Städten und erhielten ſich guten Theils bis in die Zeiten des 30jährigen Kriegs. Hiebei ſind nicht zu überſehen die Einwirkung der verſchiedenen Münzſorten und des Wechſels im Geldwerthe, ferner die von den Magiſtraten einſeitig oder mit Zuziehung der Bürgerſchaft zeitweiſe vorgenommenen Aenderungen in den Statuten und endlich für beſtimmte einzelne Fälle in den Bruchregiſtern das Handeln zwiſchen Obrigkeit und Parteien, wie zwiſchen dieſen unter ſich.

Es ſind demnach für das Wundenmaaß in Meklenburg, und vornämlich in den Städten, drei größere Abſtufungen wahrzunehmen:

1) „Vlethe, Lemnuß, Beenbroke," d. h. ſchwere, hohen Bußen unterliegende Verletzungen, (= kampfbare Wunden,) die entweder eine gewiſſe Tiefe und Breite haben und an gefährlichen Leibestheilen zugefügt ſind, oder welche die Knochen des Körpers weſentlich verletzen, oder endlich, welche ganze Glieder des Körpers zerſtören oder doch lähmen.

Digitized by Google

2) „Fahrwunden, vollbohten Wunden," welche ziemlich erheblich sein können, aber doch die Knochen nicht verletzen; Wunden, welche an sich weder Todesgefahr noch Lähmung herbeiführen.

3) „Braun vnd blau, blutlos, Haarzug, Erdfall" u. s. w.

Hinsichtlich der an leblosen Gegenständen geschehenen Gewalt waren nach dem Obigen alle am Hause verübten Gewaltthaten ungleich höher verpönt, als die im freien Felde geschahen. Für Haus- und Feldgewalt galten in manchen Städten höhere Strafsätze, als auf dem platten Lande.

Wenn im Allgemeinen ein Hauptmangel des altdeutschen Strafrechts darin gefunden wird, daß es dem Richter in vielen Fällen die schreiendste Willkühr gestattet, so tritt dies vorzugsweise in den Städten hervor, wo Diebstahl, Unzucht und andere Vergehen, für welche genauer bestimmte Strafen in den meisten Statuten nicht festgesetzt waren, nothwendig sehr häufig vorkommen mußten[1]). Besonders gilt dies von den Seestädten, welche frei von fürstlichen Stadtvögten waren und in denen der Einfluß der Rathsgeschlechter vorherrschte. Daher findet man denn auch, wie dies z. B. die in ziemlich reichem Umfange erhaltenen Proscriptions-Bücher von Stralsund, Rostock, Wismar, Lübeck u. A. in auffallender Uebereinstimmung nachweisen, die Strafe der Verweisung aus der Stadt (Verfestung = proscriptio) für die schwersten wie für ganz geringe Verbrechen im Laufe des Mittelalters gleichmäßig angewandt. Eben so klar weisen die Urkunden, Acten und Chroniken mancher norddeutschen Städte auch noch für diese späteren Zeiten die nicht seltenen Fälle nach, in denen der reiche Verbrecher, der mit Rathsgliedern nahe verwandte oder sonst in Gunst des Rathes stehende Uebelthäter straflos oder mit gelinden Opfern an Geld und Bequemlichkeit davon kommt. Fälle dieser Art treten auch in Meklenburg in einzelnen größeren Städten, wie besonders in den beiden Seestädten, in Parchim und in Neubrandenburg noch im Laufe des 16. Jahrh. öfter hervor.

1) Vgl. S. F. Fabricius, die Einführung der Kirchen-Verbesserung in Stralsund (1835. 8.) S. 37, wo er die strafrechtlichen Zustände in den pommerschen Städten um d. J. 1520 schildert; ein Bild, welches auch noch für die Mitte dieses Jahrhunderts ziemlich zutrifft. Mit Recht hebt er hervor die Härte der Strafen für Diebstahl und Gewalt oder Selbsthülfe, das zahllose Aufhängen und Verfesten, die leichtfertige Willkühr in Anwendung der Folter, das entsetzliche Gewicht des Ergreifens auf frischer That und die große Bevorzügung des reichen Verbrechers, dem man gewöhnlich die Sühne durch Geld gestattete.

Digitized by Google

6. Die Uebergangszeit.

Die Umwandlung des Strafrechts und des strafrechtlichen Verfahrens in Meklenburg ward um die Mitte des 16. Jahrh. durch den Einfluß der kirchlichen Reformation und die staatsmännische Wirksamkeit solcher Männer vermittelt, die nach römischem und kaiserlichem Rechte, so wie durch die reichsgerichtliche Praxis gebildet waren.

Schon um das J. 1520 scheint in so ferne eine Einwirkung der kirchlichen Bewegung erkennbar zu werden, als die bei den Bußen bisher üblichen religiösen Gelübde, die Wallfahrten, die Seelenmessen und die feierliche Ausstattung der Leichenbegängnisse der Erschlagenen nun aufhören[1]). Entschiedener tritt aber dieser Einfluß hervor, nachdem die neue Lehre einen tieferen Halt in der Gesinnung und Bildung des Volkes gewonnen hat. So wendet sich z. B. im J. 1557 ein Bürger zu Güstrow, Joachim Boisan, dessen Bruder daselbst von Jost vom Stein erschlagen war, an die gerade dort anwesenden Kirchenvisitatoren mit der Bitte um Belehrung, um Lösung seiner Gewissenszweifel. Man hatte ihn bereden wollen, die peinliche Klage fallen zu lassen, um nicht blutgierig zu erscheinen; selbst die herzoglichen Räthe hatten in diesem Sinne gesprochen. Aber es war sein „hertliche schwere Bedenkent: dwil Godt ewich is, so is sein Gebot ock ewig; wer Minschen Blot vorgut, sin Blot soll wedder vorgaten werden; wen die Uericheit szodane boße Daet nicht straffet, straffet Godt gewiß; szo ich durch mein Nhageuent worde vorhindern Gottes Ordel vnd Beuhel, so muste ich de Straffe von Gott gewarten." Diese Ansicht trat bald immer entschiedener auch in den Hofcanzleien und bei dem Hof- und Landgerichte hervor. Namentlich dadurch, daß in Fällen vorsätzlichen Mordes nunmehr die Geldbuße nicht mehr zugelassen ward, zumal bei Uebelthätern aus dem geringen Volke. Als im J. 1568 ein Knecht des v. d. Lühe zu Buschmühlen einen Mühlenknecht des nahen herzoglichen Amtes erschlug, zahlte er an die Verwandte des Getödteten eine Büße und glaubte sich sicher. Allein auf Anzeige des Amtes ließ die Landesherrschaft diese Sühne auf ihren „Werd vnd Unwerd beruhen", wandte sich, da der Thäter ent-

1) „Von Wallfahrten, so eines Todtschlages wegen geschehen", vgl. Schröder's Wismarsche Erstlinge, beim J. 1508; unter den fürstlichen Zeitgenossen war der im J. 1507 verstorbene Herzog Balthasar „ein Liebhaber der Wissenschaften, des Gottesdienstes und der Reisen nach heiligen Oertern; daher er den besten Theil von Europa gesehen hatte." Franck, A. u. N. Meklenburg, Buch IX, Cap. 3, S. 23.

Digitized by Google

floh, an den v. d. Lühe und befahl ihm bei 1000 Thlr. Strafe, den Knecht binnen Monatsfrist zu peinlichem Rechte zu stellen. Zu derselben Zeit hatte Hans Bolle, eines Bauern Sohn zu Holthusen, den Colonisten Heinrich Wend erschlagen und war landflüchtig geworden. Der Vater handelte nun mit den Freunden des Getödteten und vergnügte sie durch eine Geldbuße, so daß sie erklärten, wenn der Herzog dem Mörder das Leben schenken würde, so wollten sie seines Blutes auch nicht begehren. Der Vater bat alsdann, da der Sohn inmittelst wieder heimgekehrt war, den Herzog Johann Albrecht um Begnadigung des Sohnes und wollte das landübliche Bruchgeld für ihn erlegen. Als aber der nun verhaftete Thäter den Mord mit erschwerenden Nebenumständen eingestand, ließ ihn der Landesherr am Orte der That mit dem Schwerte hinrichten und Haupt und Körper auf ein Rad heften.

Bei den Untergerichten behielten die alten strafrechtlichen Ansichten noch längere Zeit eine gewisse Geltung. Als 1572 Achim Reinecke aus Spornitz einen Bauern aus dem Amte Neustadt beim Zechgelage in der Heuwerbung erschlug, ließ ihn das Amt Neustadt gefänglich einziehen. Das Amt forderte die „Freundschaft“ vor und fragte sie, ob sie den Mörder wollten richten lassen oder was sie mit ihm vorzunehmen gedächten. Die Verwandten erklärten: es wäre ihnen mit seinem Blute nicht gedient, denn der Andere wäre doch todt; auch hätten sie nicht das Vermögen, ihn richten zu lassen; sie begehrten aber, daß er möge verwiesen werden, „das sie in nicht mehr segen“. Das Amt schlug nun (1572) bei der Hofcanzlei vor, den Mörder auf einige Zeit nach Dömitz zur Zwangsarbeit bei dem dortigen Festungsbau zu senden und ihm dann das Leben zu schenken. Allein der Herzog Johann Albrecht befahl, den Thäter, „der aus lauterm boshaftigen Vorsatz den vtzigen Todtschlagk begangen“, vom Leben zum Tode mit dem Schwerte richten zu lassen.

Auch in Beziehung auf manche andere Verbrechen ward von den Hofcanzleien damals schon nach den Grundsätzen der Carolina erkannt. Im Februar 1569 hatte eine Magd zu Pieverstorf im Amte Gadebusch nach verheimlichter Schwangerschaft ihr neugebornes uneheliches Kind ausgesetzt und dadurch getödtet, nachdem von der Mutter der Magd eine Austreibung der Leibesfrucht durch gesottenes Kraut vom „Sadebaum“ versucht war. Das Amt erholte sich Raths bei der schweriner Hofcanzlei, welche dasselbe anwies, zunächst ein vollständiges Bekenntniß, allenfalls durch Anwendung der scharfen Frage, zu erzielen. Die Delinquenten bekannten vollständig. Die Hofcanzlei verurtheilte so-

Digitized by Google

dann — mit Beziehung auf Cap. 131 der Carolina — die Magd zur Erſäufung; die Mutter aber ſollte lebendig begraben und ihr ein Pfahl durch den Leib geſchlagen werden.

Faſt in allen dieſen Fällen waren es vom Auslande ſtammende und dort gebildete Gelehrte, wie Heinrich Huſan, Hubertus Sieben und Andere, welche als nunmehrige Räthe der Hofcanzlei die oben angeführten Entſcheidungen beſchloſſen und gewöhnlich ſelbſt, mit Bezugnahme auf die meklenburgiſche Polizeiordnung vom J. 1562 (und hernach von 1572), Titel: von Todtſchlag, der in ſeinem Schluſſe auf die Carolina hinweiſt, abfaßten.

7. Die Reception der Carolina in Meklenburg.

In den meklenburgiſchen Reichstagsacten, namentlich aus den J. 1521, 1530 und 1532, finden ſich weder corrigirte Entwürfe noch einfache Abſchriften der Carolina. Eben ſo wenig deuten dieſe Acten auf irgend ein ſelbſtſtändiges demnächſtiges Aufgreifen der neuen Strafgeſetzgebung in Meklenburg hin.

Meklenburg hat ſich vielmehr, wie viele andere Reichsſtände, hinſichtlich des neuen Strafrechts in Gemäßheit der „ſalvatoriſchen Clauſel“ verhalten, welche von den auf die kaiſerliche Macht eiferſüchtigen und für ihre Sonderintereſſen beſorgten Reichsfürſten dem Regensburger Reichstagsabſchiede [1]) vom 27. Juli 1532 eingefügt ward und welche demgemäß in die kaiſerliche Publication der Carolina aufgenommen werden mußte. Die Reception der Carolina in Meklenburg läßt ſich genau nachweiſen. Sie geſchah allmälig und gleichſam ſtückweiſe.

Die erſte offizielle Bezugnahme auf die Carolina geſchah bei uns in der, im J. 1549 zwiſchen Kurbrandenburg, Meklenburg und Pommern, in Maßgabe des kaiſerlichen Landfriedens geſchloſſenen Einigung gegen Befehder, Räuber und Mordbrenner. Dieſes norddeutſche Landfriedensgeſetz ward auch in Meklenburg im Laufe des J. 1550 publicirt [2]). Im Eingange heißt es:

1) Abſchied des Reichstags zu Regensburg vom 27. Juli 1532, Titel: Halsgerichtsordnung: Man einigt ſich nunmehr zu dem Beſchluſſe: „das gedachte Ordenung in Druck geben vnd in das Reich publicirt vnd vorkundt werde, — doch Furſten vnd Stenden an ihren alten wohlhergebrachten, billigen Gepreuchen nichts benommen.“

2) Schreiben des Herzogs Heinrich zu Meklenburg an den Herzog Philipp von Pommern vom 8. Januar 1550: — er ſei mit dem Entwurfe des Geſetzes zufrieden „vnd nochmals des Erbietens, das wir, wils Got, noch vor Lichtmes vns mit dem Drucke fertigen wollen.“

Digitized by Google

„Vnd sie — Kurfürst Joachim und die Herzoge von Pommern — sich wiederum mit uns vorglichen, abermahlen den Keyserl. Landtfrieden vnd was von den Vorbrechern desselbigen — inn dem Landtfrieden, der Keyserl. peinlichen Halsgerichts- auch Cammergerichts-Ordnunge gesetzt, zu publiciren vnd im Druck ausgehen zu lassen."

Weiterhin führt dieses Gesetz die Art. 34 — 41, 51, 128, 129 und 132 der Carolina über die Bestrafung der Räuber, Mörder und Befehder ausführlich mit auf.

In der meklenburgischen Polizei- und Landordnung v. J. 1562 wird nur an einer einzigen Stelle auf die Carolina verwiesen, nämlich in dem Titel: von Todtschlag, Ehebruch, Copplerei vnd Hurerey", wo gegen das Ende gesagt wird:

„Gleicher Gestalt wollen wir, das die lose leichtfertige Personen, so die Leute zusamen beruffen, coppeln, oder in ihren Heusern solliche Vnzucht zu treiben auffenthalten, mit Verweisung oder aber nach Gestalt der Verhandlung vermuge der Keyserl. peinlichen Halsgerichtsordnung an dem Leibe ernstlich sollen gestraffet werden."

Außerdem ist noch die in eben diesem Titel enthaltene Bestimmung, welche die ohne Concurrenz der Obrigkeit geschlossenen Sühne-Verträge in Fällen absichtlicher Tödtung („Todtschleger") für nichtig erklärt, sehr wichtig für das Strafrecht, weil hiemit das alte Compositionen-System, wenn nicht aufgehoben, so doch gesetzlich wesentlich eingeschränkt ward. Die Bestimmung lautet:

„Da sich auch gleich vber das der Thetter mit des Entleibten Freunden ohne vnser vorwissen vertrüge, so soll er doch nichts desto minder, wo er bekommen, vermuge der Rechte, am Leben gestraffet werden."

Auch in die Polizei-Ordnung vom J. 1572 ist die vorliegende Fassung des Titels: vom Todtschlag ꝛc. mit Ausdehnung der obrigkeitlichen Concurrenz auf die Obrigkeiten insgesammt, übergegangen.

Daß schon um diese Zeit in den meklenburgischen Hofcanzleien zu Schwerin und Güstrow und bei dem damals noch ambulirenden (höchsten) Hof- und Landgerichte die Grundsätze der Carolina durch einzelne gelehrte Beamte halbwegs Eingang gefunden hatten, wird durch actenmäßige Verhandlungen, namentlich aus den J. 1560—1568, außer Zweifel gesetzt, wie dies bereits im vorigen Abschnitte durch einzelne Thatsachen dargethan ist.

Digitized by Google

Die von dem Canzler Johann v. Lucka verfaßte (erste) meklenburgische Landgerichts-Ordnung v. J. 1558 (Rostock, bei Ludwig Dietz. 4.) erwähnt der Carolina, wie überhaupt des Verfahrens in peinlichen Sachen nicht.

Dagegen ist in der von dem Rathe und nachherigen Canzler Heinrich Husan — der in Frankreich und Italien als Romanist und zu Speier für das kaiserliche Recht gebildet war — redigirten Hofgerichtsordnung v. J. 1568 (Rostock, durch Jacob Siebenbürger. 4.) die erste förmliche und umfassende Reception der Carolina ausgesprochen. Dies Gesetz enthält am Schlusse einen eigenen Titel: „Von peinlichen Fellen vnd wie es damit gehalten werden soll", in welchem, weil damals in Strafsachen „allerhands Verordnung vnd Vnrichtigkeit gebraucht" wurde, bestimmt wird:

> „das hinfuro der publicierten Keyserl. peinlichen Halsgerichtsordnung vnd derselbigen Prozessen an vnsern Vntergerichten in allen zutragenden peinlichen Sachen nachgegangen werde bey Verlierung der Gerichte vnd anderer Pene. — Da auch einiger Zweifel bey den Untergerichten in solchen Fellen entstehen würde, sollen die Gerichtshalter daruon vndertheniglich berichten [1]) vnd sich Bescheids bey uns darüber zu erholen haben."

Die meklenburgische Hofgerichtsordnung v. J. 1570 wiederholt diese Bestimmungen wörtlich, ebenso die Polizeiordnung vom J. 1572 in dem Titel: „Von Todtschlag, Ehebruch" die oben angeführte Hinweisung auf die Carolina. Hinsichtlich der schon im J. 1562 ausgesprochenen Nichtigkeit der einseitig, ohne Vorwissen der Obrigkeit abgeschlossenen Sühneverträge heißt es hier im Titel: von Todtschlag:

> „Da sich auch gleich über das der Thäter (der nach Art. 150 der Carolina etwa Geleit von der Obrigkeit erhalten) mit des Entleibten Freunden ohne unser in unsern Aembtern, oder einer jeden andern Obrigkeit, darunder solches geschehen, Vorwissen vertrüge, so soll er doch nichts desto minder, wo er bekommen, vermöge der Rechte, am Leben gestrafft werden."

Seit dieser Zeit ist die Carolina [2]) bis auf den heutigen Tag die Grundlage des meklenburgischen Strafrechts und Strafprozesses geblieben, wenngleich durch stückweise neuere Gesetzgebung

1) Diese Bestimmung ward später oftmals von großer Bedeutung, namentlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., wo die Untergerichte in zahllosen Hexenprozessen an die Justizkanzleien recurrirten und hier fast immer im Sinne eines sehr schroffen Inquisitions-Verfahrens beschieden wurden.

2) Ueber deren Reception vgl. Pohle, a. a. O. S. 73, 74.

Digitized by Google

mehr oder minder modificirt; auch ist die Carolina noch später mehrfach recipirt worden, wie in der zweiten Schweriner Justiz-Canzleiordnung vom 25. Aug. 1637 und in der Güstrower vom 2. März 1669.

8. Fortbestand der Bußen und Brüche, besonders der letztern und deren Steigerung nach der Reception der Carolina; (1562—1630).

Das Compositionen-System ist in Meklenburg nicht mit einem Schlage, wie etwa durch die förmliche gesetzliche Aufnahme der kaiserlichen Halsgerichtsordnung im J. 1568, aufgehoben worden. Vielmehr sind „Sune vnd Broke“ in vielen Fällen noch lange bei Bestand geblieben. Die privatrechtliche Abfindung durch eine Geldbuße an den Verletzten wird zwar in Fällen schwerer Verbrechen, wie namentlich der vorsätzlichen Tödtung, seit dieser Zeit in der Regel nicht mehr zugelassen, besonders bei dem niedern Volke; in manchen anderen Fällen jedoch, wie bei Verwundungen, Unzuchts-Vergehen, Injurien ꝛc., dauern die Bußen in der früheren Weise fort. Noch viel auffallender tritt aber die fortwährende Geltung der „Broke“ hervor, welche jedoch nun in vielen Fällen die Form der fiskalischen Strafe annimmt. An die Obrigkeit werden nach wie vor für Vergehen fast aller Art, nur etwa den vorsätzlichen Mord, so wie Raub und Diebstahl, Nothzucht und Zauberei der Regel nach ausgenommen, übrigens unter den verschiedensten Umständen, Strafgelder von Missethätern erlegt, und zwar beim Sinken des Geldwerthes einer, und der formell anerkannten gesetzlichen Schärfung der peinlichen Strafen andrer Seits, oftmals zu einem bisher unerhört hohem Betrage. In dem abgelegenen stillen Lande hielt es, wie in den meisten hergebrachten Dingen, so auch in Strafsachen ungemein schwer, die „landübliche Gewohnheit“ plötzlich und in allen Fällen zu verlassen. Die Rechtslehrer der hohen Schule zu Rostock erkannten noch vorherrschend die altdeutschen und landesüblichen Grundsätze in peinlichen Sachen an, wie dies aus mehreren Erachten der dortigen Juristen-Facultät aus dem J. 1581 über Fälle von Tödtung klar erhellt, indem diese Erachten die Gültigkeit von „Broke und Sühne“ entschieden ausdrücken [1]). Hiezu kam ein dringendes finanzielles Bedürfniß der Landesherrn, die überschuldet waren und von den Ständen stets nur langsame und noth-

1) Selecta juridica Rostochiens. fasc. I, spec. 7, quaest. 1; spec. 22, quaest. 1.

dürftige Hülfe und auch diese nur gegen große Opfer erlangen konnten, indem der Staat noch aus einem Gemisch von verschiedenen Privatmächten bestand und der Grundsatz der Verpflichtung Aller zu Staatszwecken noch unbekannt war; sodann kamen hinzu der Eifer der nun stehend auftretenden, aber schwach besoldeten Fiskäle und die Kostbarkeit des nun schriftlich und weitläuftig werdenden Prozesses; endlich die der Carolina eigene Unbestimmtheit hinsichtlich des Strafmaßes für manche Verbrechen und die in verschiedenen Artikeln derselben, wie in den Art. 104 und 105, enthaltene Hinweisung auf die „gute Gewohnheit eines jeden Landes, das Rathspflegen der Richter und Urtheiler, die Erkenntniß und Ermäßigung verständiger Richter."

Zunächst treten die den Lehnleuten, den „Standespersonen" und Reichen seit dieser Zeit auferlegten hohen Geldstrafen für Vergehen auch solcher Art, die man heut zu Tage gemeine Verbrechen nennt, stark hervor, welche Strafen nun der Regel nach nicht mehr direkt von den Landesherrn erkannt und beigetrieben werden, sondern gewöhnlich auf Antrag der Fiskäle durch gerichtliche Erkenntnisse ergehen. Sehr kläglich bittet im J. 1572 der Vasall Adam Preen zu Nutteln, der um das J. 1566 eine ledige Magd geschwängert hatte, um Erlaß oder Ermäßigung der ihm dieserhalb landesherrlich abgeforderten Strafe von 200 Thlr. Henning Holstein zu Zahren, der im J. 1565 einen v. Peckatel erstochen hatte, ward 1569 von seinem Halbbruder Philipp Holstein während des Landtages zu Güstrow getödtet. In diesen Sachen ward ein Strafgeld von 3000 Thlr. begehrt; fast gleichzeitig von Wigand Maltzan wegen gebrochenen Landfriedens die Summe von 6000 Thlr., wobei jedoch landesherrlicher Seits im Voraus ein etwaiger bedeutender Erlaß dieser Summen den Räthen und Fiskälen anheim gestellt ward. Christoph Maltzan auf Grubenhagen ward 1572 wegen Unzucht mit Margaretha v. d. Osten und wegen versuchter Abtreibung ihrer Leibesfrucht angegeben und zur Haft gebracht. Er bot 1573 der Geschwächten 500 Gulden als Buße an, welche diese jedoch nicht annahm; jedem der Landesherrn mußte er 1000 Gulden Strafgeld erlegen, für dessen vollständige Auskehrung seine Frau Katharina v. d. Schulenburg mit ihrem Vermögen sich verbürgte [1]). Dieterich von Plessen auf Zülow ward 1596 wegen Tödtung des Vogtes Achim Schmidt fiskalisch angeklagt. Im Laufe des Prozesses brachte der Fiskal beweislich vor, daß

1) Christoph Maltzan mußte überdies Urfehde schwören, ebenso die Geschwächte, welche des Landes verwiesen werden sollte, wogegen jedoch deren vier Brüder sich beschwerend und anscheinend mit Erfolg, an den Herzog Johann Albrecht wandten.

Digitized by Google

die Freunde des Mörders der Frau des Vogtes 300 Gulden geboten hatten: „das sie nicht klagen, sondern sagen solte, das der Junker iren Man nicht gestochen, sondern daß derselbe in den Spieß gefallen.“ Im J. 1601 ward der Angeklagte „wegen begangenen Excessus“ zu einer Geldstrafe von 300 Thlr. verurtheilt, wie in Erstattung aller fiskalischen Kosten. Siegfried v. Oertzen verwundete im J. 1618 den Nicolaus von Peckatel tödtlich mit einem Dolche. Er ward zur Erlegung einer Geldbuße von 600 Thlr. und in sämmtliche Kosten verurtheilt. Gegen den v. Stralendorf auf Möderitz ward gleichzeitig wegen verübter landfriedensbrüchiger Gewalt gegen die Stadt Ribnitz, eine fiskalische Strafe von 1000 Thlr. und eventuell Landesverweisung erkannt. Im J. 1621 hatte sich Hans v. Plessen zu Dönkendorf mit des Adam Lützow zu Lützow Tochter „zue nahe ins Gebluete vnd Freundschaft befreiet.“ Der v. Plessen ward dieserhalb von den Landesherrn, anscheinend ohne gerichtliche Cognition, in eine Geldstrafe von 2000 Thlr., der Vater Adam Lützow zur Erlegung von 1000 Gulden verurtheilt. Diese Strafgelder wurden wirklich erlegt und die Landesherrn theilten sich in deren Genuß, indem die Ritterschaft beiden Landesherrn gemeinsam verpflichtet galt.

Auch die Bruchgelder für Vergehen im Bürger- und Bauernstande werden in der Zeit von 1570 bis um 1620, welche Epoche durch den Segen des Friedens und die ruhige Entwickelung mancher staatlichen Einrichtungen bei noch vorherrschendem Wohlstande in der Mehrzahl des Volkes beglückt war, oftmals zu einer bisher unbekannten Höhe hinaufgetrieben. Namentlich in den Städten von größerer bürgerlicher Wohlhabenheit war die Erhebung der Bruchgelder für Unzucht, Verwundungen, Tumulte und viele andere Vergehen noch sehr beträchtlich. Die Bruchregister gerade aus dieser Zeit sind in manchen Städten sowohl hinsichtlich der Mannigfaltigkeit der Vergehen, wie der finanziellen Erheblichkeit von besonderem Interesse. Dabei werden in den meisten Städten die Brüche noch ohne Vermittelung von Fiskälen und gewöhnlich ohne weitschichtigen schriftlichen Prozeß von den städtischen Gerichten und Obrigkeiten selbst erkannt und beigetrieben. Fast durchweg geht hier noch der Unterschied zwischen großen Brüchen für Todschlag, Ehebruch, schwere Wunden ꝛc., von 10 bis zu 30 Gld., aber auch bis zu 200 Thlr. und darüber, und kleinen Brüchen für geringe Wunden, Injurien und kleine Polizei-Vergehen, gewöhnlich nur bis zu 2 Gld. hinaufsteigend. Ein Bemessen der Brüche nach dem Vermögen des Zahlenden tritt jedoch dabei in vielen Fällen unzweifelhaft hervor.

Digitized by Google

Herrmann Muchow, ein wohlhabender Bürger und Ehemann zu Parchim, schwängerte im J. 1572 seine Magd, Anna Rosin, welche ihr heimlich geborenes Kind tödtete. Auf Vorbitten seiner Ehefrau wird er vom Herzog Johann Albrecht mit einer Buße von 200 Thlr. „begnadiget", in 4 Terminen zahlbar, so daß er am 13. Juni d. J. die erste Rate mit 33 Gld. 8 ßl. auszahlt. Der Schmid Thomas Gödke zu Friedland wird 1580 wegen Unzucht mit einem Weibe flüchtig; 1584 wird er auf Ansuchen seiner Frau landesherrlich geleitet und mit einer Buße von 25 Gld. begnadiget. Der Bürger Balthasar Wüstenberg zu Friedland erschoß 1584 unvorsätzlich einen Tuchmacher aus Treptow. Er vertrug sich mit des Entleibten Freunden um eine leibliche Summe; zugleich zahlte er dem Herzoge Ulrich 7 Gld. 12 ßl. Bruchgeld.

Der Bauer Paul Riebestall aus Koblank bringt 1584 dem Bauern Chim Adler aus Zierzow in einer Schlägerei zwei schwere Wunden bei; er zahlt jedoch nur 4 Gld. als „Broke." Andere aus dem Landvolke dieser Gegend zahlen damals für eine mäßige Kopfwunde 2 Gld.; für eine Armwunde 1 Gld. 8 ßl.

Um das J. 1580 war ein Bauer auf der Dorfstraße zu Marin von einem benachbarten Colonisten erschlagen, welcher 15 Gld. als Strafgeld bei dem ältesten Schulzen des getheilten Dorfes niederlegte. Im J. 1588 treten bei Gelegenheit der Tödtung einer Magd zu Raddenfört im Amte Dömitz durch einen Knaben ganz die altüblichen Ansichten und Satzungen von der Buße und Sühne, der Beschreiung des Entleibten, dem Anklage-Verfahren und dem „Vorstand-Machen" durch den Kläger, wie von der Kostbarkeit des „Richten lassen" und der gütlichen Abfindung der Parteien hervor.

Im J. 1594 muß Joachim Schulz, der Sohn des Burgemeisters zu Parchim, der den Ulrich Meidtmann bei Nachtzeit auf der Heerstraße schwer verwundet hat, den Bruch mit 15 Gld. gutmachen; Lucas Rohrdanz, Bürger zu Parchim, verwundet 1598 den Bürger Curd Feuerborn daselbst und muß 30 Gld. Bruchgeld entrichten. Jacob Kluth daselbst, der einen Jungen in das Haupt sticht, zahlt nur 5 Gld. Der Schweinschneider Christoph Warneborch zu Parchim muß 1602 für seinen 19jährigen Sohn, der kürzlich zur Winterszeit die als Here anrüchige „Schefe-Eva" niedergeschlagen hatte, so daß sie auf der Straße erfroren war, 20 Gld. Bruchgeld entrichten. Im J. 1599 zahlt der Bäcker Joachim Ulrich daselbst wegen zu klein gebackenen Brotes und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, 50 Gld.; bald darauf ein Anderer, der „in den heiligen Weihnachten ein Parlament angerichtet" 2 Gld. Strafe an die Obrigkeit. Uebrigens

Digitized by Google

kommen noch sehr spät im 17. Jahrh. einzelne Fälle vor, die ganz dem alten Compositionen-System entsprechen, wie denn z. B. Hans Dietze (zu Parchim?) im J. 1639 einen Todschlag an dem Bauern Chim Jacobs aus Granzin begeht, der mit einem Bruchgelde von 50 Gld. an die Landesherrn gesühnt wird, nachdem der Thäter sich mit der „Freundschaft" des Erschlagenen durch eine Buße abgefunden hat.

Ueber die Theilung der Sühnegelder unter den nächsten Verwandten sind die damals geltenden Hauptgrundsätze nachzuweisen. In der Regel erhielten, wo Descendenten und Ascendenten concurrirten, nur die ersteren das Sühngeld; die Kinder des Erschlagenen hatten auf dasselbe immer das nächste Anrecht. Ebenso schloß die Ehefrau in den meisten Fällen die Concurrenz der Blutsverwandten auf das Sühngeld aus [1]). Wo Geschwister und Ascendenten concurrirten, ward bisweilen nach Kopfzahl oder nach sonst vereinbarten Portionen getheilt; [2]) die halbbürtigen Geschwister wurden dabei, wie es scheint, ausgeschlossen [3]).

Daß in den meisten Nachbarländern Meklenburgs den hier dargelegten ganz ähnliche strafrechtliche Zustände bestanden, wird durch vielfache uns vorliegende Verhandlungen außer Zweifel gestellt. So finden sich in den Correspondenzen mit Pommern während des 16. Jahrh. wiederholt Gesuche der dortigen Landesherrn zu Gunsten einzelner ihrer Unterthanen, welche an Meklenburger wegen erlittener Tödtung oder schwerer Beschädigung von Angehörigen Ansprüche machen. Gewöhnlich lauten die Gesuche dahin, daß der Uebelthäter angehalten werde: „der Fruntschop Lik vnde Wandel tho don, dat se wegen eres unuorschuldet afgemordeten Fruntes nenen Unwillen mer myt en hebben darf." Mit Brandenburg fand ein ähnliches nachbarliches Verhältniß statt. Im J. 1549 vertrug sich der Bürger Achim Wardenberg zu Pritzwalk mit dem meklenburgischen Vasallen Achim Barnekow zu Gustävel, der einen nahen Blutsverwandten des Erstern getödtet hatte, dahin, daß dieser ihm 40 Gld. Münze und außerdem 5 Mk. lübisch „zur Bestettigung des Entleibten Handt" zahlte. Charakteristisch ist der folgende Fall. Im J. 1554 klagt Heinrich Broylam, Bürger zu Stralsund, bei dem Herzoge Johann Albrecht von Meklenburg: sein Bruder Hans Broylam sei von dem liefländischen

1) Selecta Jurid. Rostochiens. Fasc. I, spec. 22, qu. 1. (additament. de 22. Oct. 1585.)
2) Ibidem, Fasc. I, spec. 22, qu. 1. „so seid ihr mit des Entleibten Vattern vnd Brudern euch zu vorgleichen — schuldigk; — ad hanc pecuniam concurrebant pater, fratres et ex fratre nepotes."
3) Ibidem, Fasc. I, spec. 7, qu. 1.

Digitized by Google

Edelmanne Waldemar Urkull erschlagen; der Stadtschreiber Erasmus Schröder zu Malchin sei zur Beitreibung der Buße bevollmächtigt. Dieser habe einen armen Malchiner Bürger, Jürgen Videler, nach Reval geschickt, wo derselbe ein Sühngeld von 150 Thlr. von W. Urkull wirklich erhoben habe. Nach seiner Rückkehr habe nun dieser Videler das Sühngeld mit der Wittwe des inzwischen verstorbenen Stadtschreibers Schröder getheilt, und sie, die Broylam, seien leer ausgegangen. Der Barbier und Burgemeister Martin Ruche zu Damgarten erschoß daselbst im J. 1588 vorsätzlich und hinterlistig, da er sich zu einem redlichen Zweikampf besprochen hatte, den Barbier Levi Zimmermann. Dessen Bruder Valerius ließ sich bereden, den peinlichen Prozeß gegen den Mörder fallen und ihn zu einer Sühne auf 100 Thlr. kommen zu lassen. Zwei Schwestern des Erschlagenen concurrirten bei Erhebung dieses Blutgeldes zu gleichen Theilen mit dem genannten Valerius. Im J. 1574 hatte ein Bauvogt des Herzogs Johann Albrecht aus Unvorsichtigkeit das Kind eines lauenburgischen Bauern erschossen. Er vertrug sich mit den Eltern um eine mäßige Geldbuße, ward aber außerdem von dem lauenburgischen Amte mit der Forderung eines Bruchgeldes (Wedde) von 40 Mk. heimgesucht, so daß er seinen Landesherrn kläglich um Vertretung bat. In den Lübecker Hospitalgütern konnten noch um 1550 Mord und Todtschlag durch Erlegung des Blutgeldes von 60 Mk. an die klagenden Verwandten und von anderen 60 Mk. an die Grundherrschaft (Obrigkeit) gesühnt werden [1]).

9. Gerichtliches Verfahren in Strafsachen. Gerichtspersonal. Anklage-Prozeß. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Peinliches Halsgericht. Fahrgericht. Blutgericht mit der Beschreiung.

Das in Meklenburg so lange vorherrschende Compositionen-System mußte nothwendig auf den Umfang und die Ausbildung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen einwirken, indem da, wo Buße und Wedde zugelassen wurden, ein solches Verfahren gar nicht oder der Regel nach nur in einer Beziehung — als „Fahrgericht“ — stattfand. Es hat zwar an oft schmachvollen Hinrichtungen, wie zu allen Zeiten des Mittelalters, so auch im 16. Jahrh. uns nie ganz gefehlt. Ein weitläuf-

1) Vgl. Dittmer, das heilige Geist-Hospital und der St. Clemens Kaland zu Lübeck, (Jaf. 1838. 8.) S. 292.

Digitized by Google

tiges, vorsichtiges, im heutigen Sinne des Wortes gründliches Verfahren in Strafsachen war aber in jenen Zeiten unbekannt. Außerdem läßt der Mangel an genauen Aufzeichnungen über Vorgänge des strafrechtlichen Verfahrens in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. nur eine beschränkte Erkenntniß der damals herrschenden Normen zu.

Es steht indessen so viel fest, daß auch in Meklenburg damals noch der Strafprozeß den Grundsätzen des altdeutschen gerichtlichen Verfahrens im Wesentlichen entsprochen hat. Denn derselbe beruhte noch auf einer Theilnahme des Volkes am Gerichte durch freie, selbstständige Männer, so wie auf einer Trennung und Theilung der gerichtlichen Thätigkeit zwischen dem Richter, der da leitet und vollstreckt, und dem Urtheiler, (Schöffen, Findesleute), der die Rechtsweisung findet und einbringt. Das Verfahren ist der Regel nach noch ein mündliches und öffentliches.

Das Gerichtspersonal bei dem herzogl. Landgerichte bestand um das J. 1520 aus dem vorsitzenden Richter und aus „beisitzenden Räthen". Das Richteramt ward hier altem Herkommen gemäß noch vorherrschend von den Landesherrn persönlich geführt, welche jedoch auch die Befugniß übten, Stellvertreter zu ernennen. Die beisitzenden Räthe waren keine stehenden gelehrten Richter, sondern theils Lehnleute, zu deren Pflichten seit Alters die Raths- und Schöffen-Dienstpflicht gehörte, theils Mitglieder der städtischen Magistrate, besonders der Seestädte. Das herzogl. Landgericht war damals noch ein wandelndes. Ziemlich oft ward es der Zeit zu Wismar gehegt, wo der Regel nach Rathsmitglieder unter den Beisitzern fungirten. Auch zu der im J. 1521 gegen die ausschweifenden Vasallen berufenen „Ritterbank" verschrieb Herzog Albrecht z. M. Leute aus dem Rathe der beiden Seestädte, um als Beisitzer das Urtheil finden zu helfen.

Eine Anzahl qualifizirter Beisitzer war bei dem herzogl. Landgerichte seit Alters namentlich auch in peinlichen Sachen erforderlich. So bringt in einem beim Landgerichte wegen Todtschlags geführten Prozesse des Reimar v. Plessen wider Joachim v. Stralendorf der Procurator des Erstern am 3. Juli 1561 unter Andern eine Verwahrung für den Fall vor: „wenn das peinliche Gerichte etwa nicht nach beschriebenen Rechte vnd Landesgewohnheit besetzt sein sollte." So läßt auch Herzog Ulrich z. M. seinem Bruder, dem Herzog Johann Albrecht am 9. Juli 1563 in Beziehung auf die Untersuchung und Bestrafung eines von Lüder Lützow verübten Todtschlags unter Andern schreiben: „Wir kommen in glaubwürdige Erfahrung, welcher Gestalt E. L.

Digitized by Google

das Gerichte zu Schwerin durch die Schoppen widder vnsern Lehnmann Lüder Lutzowen sollen haben bestellet, vnd sich die Jurisdiction allein unternehmen", und schließlich hiergegen Verwahrung einlegen.

Bei den Niedergerichten in den Städten und Aemtern bestand das Gerichtspersonal in peinlichen Sachen ebenfalls der Regel nach aus einem Richter, dem Stadtvogte oder dem Gerichtsherrn, und aus Beisitzern, Findesleuten, Schöffen. So heißt es in den Bruchregistern der Städte Fürstenberg, Friedland, Strelitz und anderer aus der Zeit um das J. 1533 mehrmals ausdrücklich: „gerechtuerdiget dorch den Stadtuoget vnd dorch de Schepen; dorch Richter vnde Schepen; dorch de swaren Schepen". Ganz bestimmt tritt das Finden des Urtheils durch Schöffen aus der Mitte der Bürger z. B. in Güstrow im J. 1557 bei Verhandlung einer Klage wegen Todtschlages hervor. Die geringeren Straffachen wurden gewöhnlich noch in den Stapelgerichten verhandelt und die Brüche von den Bürgern erkannt.

Ebenso werden hinsichtlich des platten Landes in Bruchregistern und sonstigen Acten der Aemter Crivitz, Gadebusch, Meklenburg, Wittenburg u. m. a. um 1530 neben dem Vogte oder dem als Richter fungirenden Beamten namentlich die Dorfschulzen öfter als Dingleute oder Schöffen bezeichnet, sowohl bei ordentlicher Verhandlung peinlicher Fälle, als bei Fahrgerichten und peinlichen Halsgerichten. Bisweilen wurden auch die Dingleute damals noch schlechtweg aus der Mitte des Volkes erwählt oder vom Richter berufen. Am längsten erhielt sich die Mitwirkung der Schulzen und Bauern bei den Gerichten in den geistlichen Besitzungen, namentlich den Bisthümern.

Außerdem treten sogenannte „Fürsprachen" bei fast allen Niedergerichten auf. Zunächst waren dies gleichsam öffentliche Personen, die vom Gerichtsherrn oder in dessen Namen bestellt waren, um das Gericht hegen zu helfen. Diese erhielten eine Art Besoldung, damals gewöhnlich in Naturalien, je nach ihren Leistungen, aus den Mitteln der Gerichtsherren. Außerdem kommen aber auch bisweilen Fürsprachen der Parteien vor, von denen sie als rechts- und lebenskundige Männer zum Beistande mit in das Gericht gebracht wurden.

Früher wurden auch die peinlichen Sachen des Landvolkes der Regel nach vor die allgemeinen ungebotenen Gerichte, die Landdinge der einzelnen Gebietstheile, gebracht. Ueberreste dieser Landdinge kommen noch um das J. 1550 actenmäßig vor, wie in den Aemtern Crivitz, Grevismühlen, Rehna und Wreden-

Digitized by Google

hagen[1]). Der Regel nach wurden aber um dieſe Zeit die Criminal-Sachen des platten Landes vor den Amts- und ſonſtigen grundherrlichen Gerichten mit dem angedeuteten Perſonal verhandelt. In ſolchen Bruchſachen, in denen bloß die Feſtſtellung und Erhebung einer der Amtsobrigkeit zu zahlenden Geldſtrafe ohne Partei-Verhandlung vorlag, mögen häufig die Küchenmeiſter und Amtsſchreiber oder die ſonſtigen Obrigkeiten allein das richterliche Perſonal gebildet haben.

Die gerichtlichen Verhandlungen wurden in Meklenburg bis um die Mitte des 16. Jahrh. in bürgerlichen wie peinlichen Sachen bei allen Gerichten im Weſentlichen noch mündlich geführt. Aus vereinzelten Actenſtücken peinlicher Prozeſſe, ſo wie aus dem reicher vorhandenen Material über Civilſachen, welche um das J. 1520 beim herzoglichen Landgerichte geführt wurden, geht hervor, daß zwar damals ſchon das Verfahren bei dieſem höchſten Gerichte in ſo ferne ein gemiſchtes war, als Schriftſätze neben mündlicher Verhandlung zugelaſſen wurden. Die Zahl ſolcher vorhandener Schriftſätze aus dieſer Zeit iſt aber ſelbſt in Civil- und Lehnſachen ſehr geringe, während die der noch vorliegenden gleichzeitigen Erkenntniſſe ſehr groß iſt. Auch aus dem Grunde können Schriftſätze noch nicht die Regel gebildet haben, weil es noch einzelne Protocolle aus der angedeuteten Zeit giebt, welche eine ſummariſche Aufzeichnung der Partei-Anträge durch einen Gerichtsſchreiber, bisweilen noch durch den Kanzler, enthalten und die dem Erkenntniß zu Grunde liegende Ueberſicht des Prozeſſes bilden, — welche Protocolle ohne Zweifel das altherkömmliche Verfahren dieſes Gerichtes anzeigen.

Noch beſtimmter wird in den Protocollen einzelner vor dem J. 1550 beim herzoglichen Land- und Hofgerichte erhobener und bis um das J. 1580 fortgeführter Prozeſſe in Beziehung auf die Unvollſtändigkeit der älteren in dieſer Sache vorliegenden Acten bemerkt: in der Zeit der Entſtehung des Prozeſſes ſei noch Vieles bloß mündlich bei dem Landgerichte verhandelt. Daß das mündliche Verfahren beim Landgerichte in peinlichen Sachen noch um 1550 zuläſſig, wenn auch nicht mehr eigentlich üblich war, geht endlich mit Sicherheit unter Andern aus dem Prozeſſe des Reimar v. Pleſſen auf Bruel, Klägers, wider den Joachim v. Stralendorf auf Trams, Beklagten, wegen Tödtung des Helmuth v. Pleſſen im J. 1559, hervor. Hier ließ nämlich der Kläger am 3. Juli 1561 ſeine Klage durch einen Procurator vor dem Landgerichte

1) Vgl. Jahrbücher a. a. O. XIV, S. 111, 121.

Digitized by Google

auf dem Rathhause zu Güstrow mündlich vortragen. Als der Beklagte die Einlassung deshalb verweigern will, weil die Klage nicht schriftlich übergeben, sondern nur vom Gerichtsnotar protocollirt sei, wird er hiermit durch einen gerichtlichen Bescheid vom 5. Juli 1561 vollständig abgewiesen und zur Einlassung angehalten.

Wenn sonach bei dem höchsten Gerichte, welches schon dem Einflusse der Reichs-Kammergerichts-Ordnung und dem auf schriftliche Verhandlung hinstrebenden Wirken der gelehrten Räthe der Hofcanzleien zugänglich geworden war, das mündliche Verfahren um das J. 1550 noch zugelassen wurde, so mußte dies noch entschiedener bei den Niedergerichten der Fall sein, welche dem Volke näher standen und ihre alte volksthümliche Verfassung in Beziehung auf die Mündlichkeit schon deshalb länger erhielten, weil die Schriftlichkeit in der Regel die Verhandlungen nothwendig kostbarer und langwieriger machen mußte. Dem entsprechend sind auch fast gar keine in Partei-Schriftsätzen verhandelte peinliche Prozesse aus dem Bereiche der Städte vor der Mitte des 16. Jahrh. nachzuweisen. Bestimmt wird aber auch noch in der Rostocker Gerichtsordnung v. J. 1574 das mündliche Verfahren als das in der Regel statt findende bezeichnet; ganz allgemein endlich wird den meklenburgischen Untergerichten noch in den Landgerichts-Ordnungen der J. 1558 und 1568 ein in der Hauptsache mündliches Verfahren ausdrücklich vorgeschrieben, wie weiter unten auszuführen sein wird.

Daß dem meklenburgischen Strafprozesse dieser Zeit das altdeutsche Anklage-Verfahren zum Grunde liegen mußte, geht schon aus den Nachweisungen über das Compositionen-System und aus einzelnen weiter angeführten Thatsachen hervor. Das Inquisitions-Verfahren hat auch in Meklenbug bei den geistlichen Gerichten frühzeitig Anwendung gefunden und sich in Hexensachen bereits gegen das Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. auch auf die weltlichen Gerichte übertragen, so daß es uns leider an Beispielen der Tortur und des Feuertodes aus dieser Zeit schon nicht fehlt. Allein als die Regel in peinlichen Sachen ist das Inquisitions-Verfahren erst viel später, nämlich gegen die Mitte des 17. Jahrh. bei uns ausgebildet. Alle noch vorhandenen Actenstücke in peinlichen Sachen aus dem Bereiche des herzoglichen Landgerichts aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. weisen auf das Anklage-Verfahren hin, wie z. B. ein Zwischen-Erkenntniß in Sachen des (Bauern?) Jacob Snokel, Klägers, wider Joh. v. Bülow, Beklagten, wegen eines angeblich an des Klägers Bruder auf dem Hofe zu Basse verübten Todtschlags. Der angeführte Prozeß des von Plessen wider den von Stralen-

Digitized by Google

dorf, wegen Tödtung des Helmuth von Pleſſen, begann im J. 1561 und beruhte lediglich auf der Anklage des Verletzten. Dieſer Prozeß zeigt auch das dem Anklage-Verfahren, in Gemäßheit alten Herkommens und der Beſtimmungen der Carolina, noch eigenthümliche Cautions- und Haftſyſtem, indem der oben erwähnte gerichtliche Beſcheid vom 5. Juli 1561 am Schluſſe ſagt:

„Beclagter ſoll auch ſchuldig ſein, mittler Weile vnd hinfurther in gethaner Verpflichtung vnd Hafftung ſzowoll als der Ankleger zu bleiben.“

Nach anderweitigen, faſt gleichzeitigen peinlichen Fällen war die Stellung der Bürgſchaften beim herzoglichen Landgerichte zuläſſig und gewöhnlich. Ein Gleiches wird z. B. in der Roſtocker Gerichtsordnung vom J. 1574 vorgeſchrieben; bei den Amtsgerichten kommen die Bürgſchaften ſowohl zur Abwehr der Haft des Beklagten, wie zur Sicherung für erkannte Strafen vor, häufig mit der Formel: „dat he van Herrn vnd Richte ſcheden wil; — vom Richte tho ſcheden“. Daß auch bei den Niedergerichten durchweg, namentlich den Stapel-Gerichten in den Städten das Verfahren in peinlichen Sachen damals noch regelmäßig von der Anklage des Verletzten ausging, geht, abgeſehen von den Hof- und Landgerichts-Ordnungen, aus actenmäßigen Fällen, z. B. aus den Städten Neubrandenburg, Güſtrow, Parchim und Roſtock, der Zeit von 1550 — 1570 angehörend, mit Sicherheit hervor.

Zu weiterer Erläuterung möge hier zunächſt noch das Verfahren eines gleichzeitigen außerordentlichen Gerichtes angeführt werden.

Im J. 1521 beſtellte Herzog Albrecht z. M. wegen der „vnerhorten boſen vbermeſſigen Unthaten und geſchwinden geuerlichen Handlungen“, beſonders von Seiten der Lehnleute, zur Hegung einer (in Meklenburg ſonſt nicht üblichen) Ritterbank die Beiſitzer aus dem Stande der Lehnleute und aus den Magiſtraten zu Roſtock und Wismar mit der Formel: „Du wolleſt mit vns neben anderen vnſeren Rethen ſolch Ritterbank vnd Recht helffen zu hegen vnd zu beſitzen.“ Das Gericht ward zu Wismar öffentlich gehalten und Jedermann aufgefordert, der Beſchwerden über Gewalt und Unrecht vorzubringen habe, daſelbſt als Kläger „mit notturfftigem Furpringen — zu Sterckung vnd Handthabung der Gerechtigkeit“ zu erſcheinen. Der Herzog ſandte ſeinen Amtmann zu Lübz, der ſtatt ſeiner als öffentlicher peinlicher Kläger auftrat und mündlich klagte; die Erkenntniſſe ergingen ſofort am Orte des gehegten Gerichtes von „Richter vnd Beiſitzern.“

Digitized by Google

Das in den meisten Städten Meklenburg's um die Mitte des 16. Jahrh. in Strafsachen, besonders in Fällen des Todtschlags, übliche gerichtliche Verfahren wird in einem Berichte des Joachim Voisan, Bürgers zu Güstrow, dessen Bruder von Jost vom Stein erschlagen war, im J. 1557 dahin beschrieben[1]): Der Kläger überbringt den von ihm ergriffenen Mörder dem Gerichte zur Haft und bittet um einen Rechtstag; bei Hegung des Gerichts wird die Bank geschlossen; die Richter und Schöffen schwören, gewissenhaft zu richten; der Mörder, der entwichen ist, wird dreimal beschrieen; der Richter schickt den Theilsmann zu den als Schöffen berufenen Bürgern, um das Urtheil von ihnen einzuholen, welches er dann einbringt und worüber schließlich eine Urkunde ergeht.

In den größern Städten, wie zu Rostock, Wismar, Parchim, Schwerin, ward nachweislich während des 16. Jahrh. das Gericht in peinlichen Sachen entweder in der Halle („Laube") des Rathhauses, sonst „in offener Rathsbode" gehalten, so daß Richter und Urtheiler durch eine Schranke oder Bank von den Parteien und dem zuschauenden Volke geschieden waren, oder es fand als peinliches Halsgericht oder Fahrgericht unter freiem Himmel auf öffentlichen Plätzen und Straßen statt. So heißt es z. B. von Rostock:

> „Den 6. Dezember 1565 wardt ein Bürger mydt Namen Joachim Gylow, eyn von den 60, vpt Market gestellet vor dat Maleuidzt-Recht vnd verordelt"[2]).

In einzelnen Städten, wie zu Neubrandenburg, ward das Gericht in peinlichen Sachen „Hegeding" genannt. Als im J. 1573 ein Bürger daselbst von einem Mitbürger des Diebstahls bezüchtigt war, kündigte er dem Injurianten „drey peinliche Gewaltklagen" an und forderte ihn vor „Hegeding". Auch die gleichzeitige Bürgersprache von Neubrandenburg unterscheidet: „für Gerichte oder Hegedinge"[3]).

Das Verhör der Sache, die Verhandlung der Klage geschah in den großen Landstädten bei wichtigeren Fällen der Regel nach vor zwei Gerichtsherrn und dem Stadtvogte, bisweilen schon gleich Anfangs unter Zuziehung von einigen Bürgern, als Beisitzern, welche letztere jeden Falls bei Fällung des Urtheils, zumal in Sachen auf Hals und Hand, zugezogen wurden. Nach

1) Ist wörtlich mitgetheilt bei Pohle, a. a. O. S. 79, Note 19; Jahrbücher des Vereins für meklenb. Geschichte, Jahrg. XIV, S. 160.
2) Handschriftl. Chronik der Stadt Rostock auf der Regierungs-Bibliothek zu Schwerin, auf Papier in 4., beim J. 1565.
3) Vgl. v. Kamptz, Civilrecht der Herzogth. Meklenburg, Codex dipl. S. 287.

Digitized by Google

der rostocker Gerichtsordnung v. J. 1574 gab es dort beim Untergerichte „neben zween des Radts“ (Richteherrn) vier vom Rathe „verordnete Personen“, qualificirte vnd erfahrene Bürger, welche die Urtheilsfinder, die Beisitzer oder Dingleute waren und „auf der Richthern vleissige Erinnerung all der Partheien Fürbringen vleissig erwegen vnd bei ihren Eidten vnd Pflichten ein rechtmessiges Vrtheil darauff verfassen vnd dasselbe im Gerichte absagen“ sollen. Dabei war ferner bestimmt: „Vor dem Vndergericht sollen erörttert werden alle peinliche vnd Injurien-Sachen, so nicht bürgerlich geklaget; keine Appellation soll verstattet vnd zugelassen werden in peinlichen Sachen; vnd würde Jemand den Andern peinlich anklagen vnd Ankleger dem Gericht Bürgen stellen, — so soll der Angeklagte in Gefenknis gelegt vnd daselbst bis zu der Sachen Außtrage verhalten werden“.

Im Allgemeinen hat sich das altübliche Verfahren in peinlichen Sachen in den Seestädten und in den stargardischen Städten später und unverfälschter als in den übrigen Landstädten Meklenburgs schon deshalb erhalten, weil jene von der fürstlichen Vogteigewalt befreiet, durch eigene gewählte Richter die Rechtspflege handhabten. In diesen ist die volksthümliche Gerichtsverfassung schon in der Zeit vom J. 1580 bis 1640 ganz zu Grunde gegangen.

Das mündliche Verfahren wird übrigens den Untergerichten des ganzen Landes in den drei ältesten gedruckten Landgerichtsordnungen aus den J. 1558, 1568 und 1570 gleichmäßig dahin vorgeschrieben:

> „der Kleger soll seine Klage müntlich vor Gericht einbringen; die Richter sollen allen Vleis furwenden, daß die Sachen auffs schleunigste ihre Entschafft erreichen; alle, so den Gerichten vorstehen, sollen vorfügen, daß in allen Sachen vber zehen Gülden belangd Klage, Antwort, Beweisung, Ein- vnd Gegenrede vnd alle Handlung mit Vleis auffgeschrieben vnd in allen Gerichten ein Schreiber gehalten vnd mit Eide eingenommen werde; in Sachen aber zehen Gülden oder weniger betreffend, soll auff das wenigst Klage, Antwort vnd Beweisung auffgeschrieben vnd das ander Fürbringen summarie verzeichnet werden.“

Ebenso wird in der rostocker Gerichtsordnung v. J. 1574 ausdrücklich gesagt:

> „wir achten es dafür, daß keiner einen schriftlichen Prozeß begeren wirt; da aber je so wich-

tige Sachen fürfallen, in welchen die Parteien in Schrifften gegen einander verfahren wollten, wollen wir nach Befindung der Sachen Wichtigkeit vnd aller Vmbstende auff der Partheien Ansuchen den schriftlichen Prozeß derogestalt zulassen" ꝛc.

Daß bei den verschiedenen Niedergerichten des platten Landes gegen Ende des 16. Jahrh. noch das altübliche volksthümliche Verfahren sich in einzelnen Grundzügen erhalten hatte und auch in peinlichen Sachen beobachtet ward, geht aus bestimmten Thatsachen hervor. Noch im J. 1570 berichtet der herzogliche Küchenmeister zu Crivitz über ein in Strafsachen zu Raduhn von ihm gehaltenes Gericht, welches öffentlich gehegt ward, in welchem die Bauern als Dingleute erkennen und wo Ankläger und Beklagter gleichmäßig in Sicherheits-Haft kommen[1]). Noch in den J. 1583 und 1585 hielt der Hofmeister des Klosters Reinfelden in den Dörfern Uelitz und Wittenförden in peinlichen Fällen öffentliche Rechtstage, entbot dazu alle betreffenden Insassen, gebrauchte bei der Hegung den Fürsprachen und ließ die aus dem Volke genommenen Beisitzer in die Findung gehen[2]). Auch selbst in den Patrimonial-Gerichten der Lehnleute ward noch ähnlich verfahren. Christoph Raven zu Stück hielt um das J. 1570 mehrere „Rechtstage in Kegenwart etzlicher von Adell vnd sonst der Pastoren auch Stadtvogts, vnd ander guter Leute, auch des Caspels, wie gebreuchlich". Eben so ließ Achim Halberstadt zu Brütz im J. 1573 wegen eines böslich erstochenen Pferdes „einen Rechtsdag binnen der Klinken holden", wo das Erkenntniß den Parteien durch „ein gantzes Caspel thogefunden" ward.

Bestimmt ausgebildet und stets öffentlich war in Meklenburg seit Alters das feierliche Schlußverfahren mit dem todeswürdigen Verbrecher, das peinliche Halsgericht, der einzige Theil unseres Strafverfahrens, der bis in die neuesten Zeiten öffentlich geblieben ist. Der Hinrichtung des Verbrechers ging ein feierlich gehegtes Gericht vorauf, gehalten am hohen Tage und der Regel nach unter freiem Himmel, unter Zuziehung von Schöffen oder Beisitzern. Die dabei üblichen Formen wurden nicht bloß in den Städten nach jeden Ortes Herkommen sorgsam beachtet, wie denn z. B. in Parchim um das J. 1580 „das Blutgerichte zum Thodte von einem Richter vnd einem Fursprachen bei Sonnenschein geheget vnd gefellet" ward; auch auf dem platten Lande mußte das peinliche Halsgericht von den

1) Jahrbücher des Vereins für meklenb. Gesch. Jahrg. XIV, S. 132.
2) Jahrbücher, a. a. O. S. 136, 137.

Digitized by Google

Patrimonialrichtern [1]) mit herkömmlicher strenger Förmlichkeit gehalten werden. So beschweren sich im J. 1551 die Flotow auf Stuer im Namen eines ihrer Hintersassen, dessen Vater die Linstow auf Gaarz hatten hinrichten lassen, über das Unförmliche und Nichtige der dabei stattgefundenen Prozedur. Die Handlung, sagen sie, sei nämlich geschehen: „im versperrten Hoffe zu Gartz frue Morgendes, als die Sonne nun hatt auffgehen wollen, durch unverständige darzu gedrungene Leutte, ohne gehegetes Recht vnd ohne Vorlesunge des Bekenntnisses, widder Recht, Pillicheit vnd Ordnung."

Zu Rostock wird im Laufe des 17. Jahrh. die Hegung des peinlichen Halsgerichts durch den Fiskal geleitet, der bei den Theilsleuten die Entfesselung des Uebelthäters und die Verlesung der Urgicht desselben, und sodann, nach erfolgtem öffentlichen Geständniß, das Erkennen einer Klage und eines Urtheils gegen ihn beantragt, welches der älteste Theilsmann verkündet. Darauf wird der Thäter neuerdings durch den Fronen gebunden und endlich dem Scharfrichter übergeben, der das schließliche Erkenntniß publicirt und vollzieht [2]). Bei den Patrimonial-Gerichten ward das peinliche Halsgericht in diesen Zeiten gewöhnlich schon durch die gelehrten Gerichtshalter der Gutsherrn, bisweilen unter deren Vorsitz, gehalten. Noch um das J. 1700 haben sich z. B. in Neuenkirchen bei Neubrandenburg die alten Formen des Verfahrens im Ganzen erhalten, nur daß die Theilsleute schon verschwunden sind und der Scharfrichter die Rolle des Fiskals oder öffentlichen Anklägers durchführen muß [3]).

Als besondere Theile der Strafgerichtsbarkeit erscheinen in Meklenburg 1. das Fahr- oder Nothrecht, welches vornämlich in Fällen der Tödtung durch Selbstmord, Unfall oder blinde Naturgewalt gehalten ward, hauptsächlich um die Thatsache amtlich festzustellen und um das Jurisdictions-Recht des Grundherrn zu wahren; 2. das Blutgericht mit der Beschreiung, welches in solchen Fällen des Todtschlags und Mordes, wo der Thäter entkommen war, zu dem Ende stattfand, daß der Thäter friedlos gemacht und den Verwandten des Erschlagenen das Recht, die

1) Wie oft und in welchem Grade namentlich Vasallen die Gerichtsbarkeit zu Zeiten mißbrauchten, und wie andrer Seits ein Recht der Oberaufsicht und der Bestätigung von den Landesherrn stets dabei ausgeübt ward, wird durch Angaben, wie die folgende, ins Licht gesetzt. In einem Memorial-Buche des Herzogs Heinrich zu Meklenburg heißt es beim J. 1535 unter Anderm: „Item Achim Leuetzouen zu Lunow zu schreiben: Abetracht zu thuen, das er seinen eigen Betern ane der Fursten Willen vnd Befelich hat richten lassen. — Item ein Wrtheil holen zu lassen vff die zwe Bauren, so die Blankenborge vmb drey Stucke Holzes haben richten lassen."

2) Neue wöchentliche Rostockſche Nachrichten und Anzeigen, Jahrg. 1839, Nr. 10.

3) Jahrbücher des Vereins für meklenburg. Gesch. Jahrg. IX, S. 490 flgd.

Digitized by Google

Buße oder Strafe des Verbrechens zu erwirken, durch eine gerichtliche Handlung gesichert werde. Die Beschreiung ward bisweilen, zumal auf dem platten Lande, mit dem Fahrgerichte verbunden, wenn man nämlich sichere Zeichen des Mordes an dem Körper des Todten gewahrte. In solchen Fällen wird noch nach dem J. 1650 bisweilen in den Acten ausdrücklich von einem „gehaltenen Fahrgerichte vndt Beschreyung“ gesprochen. Das Fahrrecht ward da gehegt, wo die That begangen oder wo der Körper des Entleibten gefunden war, immer unter freiem Himmel und so, daß der todte Leib gesehen ward. Dieser ward geprüft, „der Fall kürzlich untersucht und schließlich Recht gesprochen.“

Im J. 1520 erschlug der Bauer Chim Ahrensdorf den Heinrich Wolter am See des Dorfes Chemnitz. Der Schulze daselbst hielt mit 4 andern Schulzen aus benachbarten Dörfern das Blutgericht vor dem Schulzenhofe zu Chemnitz bei der hohen Linde; dem Erschlagenen ward die Hand abgelöset, der flüchtige Mörder aber aus dem Dorfe Chemnitz verfestet.

Als um das J. 1540 ein Kind in dem Bache bei der Wokrenter Mühle, unferne von Wismar, ertrunken war, mußte Herrmann Facklam, Schulze zu Karow, im Namen des Herzogs Heinrich zu Meklenburg das Fahrgericht „darüber sitzen.“ In dem Wismarschen Gerichtsbuche heißt es beim J. 1541: „Item Jochim Brandt iß dot gesteken buten dem roden Dohre vp dem Damme vnd man weth nicht, wer idt gedahn hefft. Vnd ist dat Recht darauer geseten vnd de Handt affgeledet, wo Recht iß; vnd de ersamen Herren Her Jürgen Grotekorth vnd Her Otto Tancke, beide Richtevogede, seten dat Gerichte vp dem Damme, dar de Dode lach.“ Ferner beim J. 1556: „Item Hinrich Marqwart tho Zesendorp iß beschriet vnnd fredelos gelecht, darumme, dat he Pagell Wildenn tho Weitkow hefft alhier by dem Damme ein bludt ein blaw ein Behenbrock vnd ein Fahrwunde des Leuendes geslagen, darauer he vom Leuende thom Dode kamen; vnd dat Recht darauer geseten vnd de Handt affgeledet; de Richteheren Her Barthelt Sandow vnd Her Gorries Juhlle.“ — Und endlich beim J. 1562: „Vmme Petri vnd Pauli iß ein Man sehr verwundet dot gefunden buten dem roden Dohre an dem Stadtgrauen. Auerst des Doden Nhame, ock deß Dederß Nhame vnbewußt; vnd de Richteheren Her Frantz vom Haue vnd Her Brandt Hoppenacke aldar von wegen eines Erbaren Radeß datt Vahrrecht auer den doden Corpus tho hegende gekamen — vnd hebben dohn dat Recht darauer geseten vnd hefft Ordel vnd Recht gegeuen: so man kan den Deder befragen vnd anerkamen, so schall man Lubsch Recht mit

Digitized by Google

ehme brukenn.“ Als im J. 1567 der Sohn des Schulzen zu Rosenthal auf der Brücke bei Wokrent mit einem Beile tödtlich verwundet und drei Tage hernach gestorben war, „ist also der Tode wiederumb vff die Brucken gebracht wurden, darselbst Peter Tunnich, Kuchmeister zu Mekelborgk, mit den eldesten Schultzen des Ampts gekommen, das Gerichte daruber sitzen zu lassen.“ Genau bekannt ist das Verfahren, welches zu Rostock in Fällen des Mordes, da der Thäter entflohen war, bei Beschreiung der Entleibten im 16. und 17. Jahrh. stattfand [1]). Der Körper des Todten wird nämlich vor das öffentlich gehegte peinliche Noth- und Halsgericht gebracht. Daselbst bittet der Fiskal den Sarg zu öffnen, damit Jeder sehe, daß ein todter Körper darin vorhanden. Dann bittet er ferner, die Gichtung, d. h. die Beschreibung der Wunden, zu verlesen und die Beerdigung des Körpers zu gestatten, welches „durch die Theiler des Rechtens erkannt wird“, und darauf, daß dem Thäter eine Klage gesprochen werde: „es solle ihm feit und weit, in Rusch und Busch, in Kirchen und Häusern nachgetrachtet werden“, damit er zur Haft und Strafe gebracht werden möge. Nachdem dies erkannt, tritt einer der Theilsleute mit bloßem Schwerte zu Füßen des Leichnams und thut dreimal das Zetergeschrei über den Mörder und berührt jedesmal den Körper mit der Spitze des Schwertes. Dann stellt der Fiskal die Klage an, heischet zu dreien Malen den Uebelthäter aus dem Frieden in den Unfrieden „und legt damit die Verfestung zu.“ Ostern 1653 ward zwischen Metelsdorf und Schulenbrook im Amte Meklenburg ein erschlagener Bürger aus Wismar gefunden. Auf Ansuchen der Wittwe lieferte das Amt gegen einen Revers des Rathes zu Wismar über die unverletzte herzogliche Gerichtsbarkeit den Leichnam aus, doch erst „nach gehaltenem Fahrgerichte, wobei nach altem Gebrauche das Zetergeschrey von dem Henker verrichtet worden.“ Noch im J. 1717 berichtet das Amt Grevismühlen: am 19. Jan. seien drei russische Soldaten und eine Bauersfrau auf dem Warnower See ertrunken; die Leichen seien Tags darauf unter dem Eise hervorgesucht, auch gefunden „und folglich das gewöhnliche Fahrrecht darüber gehalten worden.“ Die „Formula, wie das Fahrgericht zu Wismar zu halten“ [2]), vom J. 1686, sagt in der Einleitung: es kämen viele Selbstmorde und Todt-

1) Neue wöchentl. Rostockſche Nachrichten und Anzeigen vom J. 1839, Nr. 10.

2) Liegt in einem gleichzeitigen Abdruck in 4. vor. Pohle, a. a. O. S. 77, verweist irrthümlich auf die Neuen wöchentl. Rostockſchen Nachrichten vom J. 1839, Nr. 10, wo ſich nur der oben erwähnte: „Kurze Prozeß, ſo zu Rostock bei Beſchreiung der Entleibten gehalten wird“, mitgetheilt findet.

Digitized by Google

schläge vor, wobei nach altem Herkommen ein Fahrgericht und nach Befinden die Beschreiung zu halten sei, und bestimmt in §. 4 und 5: wenn der Tod ohne Schuld und Vorwitz des Gestorbenen erfolgt sei, solle sofort das Fahrgericht gehalten werden; und in §. 8 und 9: bei Anzeigen des Todtschlags solle das Gericht vor öffentlichem Stapel die Beschreiung halten und die Verdächtigen bei der Leiche inquiriren; bei allen Fahrgerichten führe der älteste Gerichtsherr den Vorsitz, zeige den Fall und die Ursache an und fordere Procuratoren und Ankläger zur Rede auf.

10. Uebergang zum amtlichen Untersuchungs-Verfahren. Einfluß der Heren-Prozesse. Bestellung und Wirksamkeit der Fiskäle. Frühzeitige Inquisitions-Fälle.

Das altdeutsche Privat-Anklage-Verfahren in peinlichen Sachen erlosch in Meklenburg gegen Ende des 16. und in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts, nicht eigentlich gesetzlich, aber doch factisch. Es ward allmälig durch das amtliche Anklage- und Untersuchungs-Verfahren verdrängt. Nächst den allgemeinen, auch hier einwirkenden Zeitumständen sind die Verbreitung des Heren-Prozesses und das Institut der Fiskäle hier zumeist in Betracht zu ziehen.

Schon gegen Ende des 15. Jahrh. wirkten die Erfindung der Presse und die Verallgemeinerung der Schreibekunst, das Sinken der kaiserl. Macht und die Entwickelung der Landeshoheit, endlich die Vermehrung der Hochschulen und die Verbreitung des römischen Rechts auf den gesammten deutschen Rechtszustand wesentlich ein. Ganz klar tritt dies bei dem höchsten Reichsgerichte selbst hervor. Als das Reichs-Kammergericht 1495 zu Wetzlar ständig ward, gestattete es zuerst in seiner damals erlassenen neuen Gerichtsordnung die Zulassung des schriftlichen Prozesses, wenn eine oder beide Parteien ihn wünschten. Seine verbesserte Gerichts-Ordnung v. J. 1500 setzt schon das schriftliche Verfahren als das bekannte und regelmäßige voraus und die neue Gerichtsordnung desselben v. J. 1507 schreibt bloß schriftliche Verhandlung vor. Der Einfluß dieses Vorganges auf die deutschen Territorien konnte um so weniger ausbleiben, als sehr viele Rechtsgelehrte damals und später zu Wetzlar sich praktisch ausbildeten. Die Ansicht von der Nothwendigkeit

Digitized by Google

ständiger höherer Gerichte, gelehrter Beisitzer und schriftlicher Verhandlung ward nun bald allgemein verbreitet.

Nicht geringer aber ist die Bedeutung, welche in dieser Beziehung dem kanonischen Rechte, dem geistlichen Gerichtsverfahren und insbesondere der im 16. Jahrh. stattgefundenen Verbreitung des Hexen-Prozesses zuzuschreiben ist. Die Satzungen der christlichen Kirche und des römisch-deutschen Kaiserrechts nahmen frühzeitig gewisse Verbrechen, wie Entheiligung des Festtages und Ketzerei, Majestäts-Beleidigung und Landes-Verrath von jeder Composition aus. Bei den geistlichen Gerichten herrschte ferner seit Alters das schriftliche Verfahren vor, da es ihnen nie an schreibkundigen Leuten fehlte. Die geistlichen Gerichte bedienten sich auch frühzeitig — der damaligen Rohheit des Eifers für Ausbreitung des Christenthums und Erhaltung der Rechtgläubigkeit entsprechend, — des inquisitorischen Verfahrens in Glaubenssachen, besonders in Fällen der Ketzerei und fügten diesem Verfahren, bei dem häufigen Mangel im Beweise, die Anwendung von Mitteln der Bedrohung und des Zwanges (Tortur) hinzu.

Bei der allgemeinen Verbreitung des Glaubens an überirdische Wesen guter und böser Art — außer einem höchsten Wesen — erhielt sich der in dem geistlichen Ketzer-Verfahren des Mittelalters als eine Hauptgattung ausgebildete Hexen-Prozeß fast überall in Europa, auch nach Erfindung der Presse und nach der Reformation, ja derselbe ist seitdem in manchen protestantischen Ländern häufiger und mißbräuchlicher vorgekommen, als in einzelnen altkatholischen. Die Reformatoren und die sonst gelehrtesten Zeitgenossen waren selbst noch befangen im Teufels- und Hexen-Glauben. Viele Gebildete gaben sich in noch späterer Zeit den magischen und astrologischen Künsten hin. Die uralte, auf Unwissenheit oder doch auf mangelhafter Erkenntniß beruhende Neigung der germanischen Stämme, manche Naturerscheinungen als Teufels- und Hexen-Werk zu betrachten, so wie die Ansicht, nach welcher die Frauen, das schwächere Geschlecht, der Verführung böser Geister besonders zugänglich seien, mögen diese an sich sehr merkwürdige Thatsache erklären.

Auch in Meklenburg kommen schon im Laufe des Mittelalters Ketzer- und Hexen-Prozesse vor; frühzeitig sehen wir solche in der Nähe von Klöstern, wie z. B. Doberan im J. 1336[1]), dann in Form von Verfolgungen der Juden, wie zu Güstrow 1330 und Sternberg 1492[2]), im 15. Jahrh. schon häufiger

1) Jahrbücher des Vereins für meklenb. Gesch. VII, S. 41, 42.
2) Jahrbücher XII, S. 208, 211 flg.

Digitized by Google

als eigentliche Hexen-Prozesse in den beiden Seestädten Rostock und Wismar (1403, 1417, 1496) [1]). Auf der hohen Schule zu Rostock gab es unter den Lehrern der Theologie besondere Wächter der Rechtgläubigkeit („inquisitores hereticae pravitatis"). Entschieden überhand nahmen aber die Hexen-Prozesse in Meklenburg, zuerst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Die hierüber ziemlich zahlreich und umfänglich vorliegenden Acten ergeben, daß diese Prozesse häufig aus üblen Nachreden und Pöbel-Gerüchten entstanden, in den Städten öfter auch aus besondern böswilligen Anklagen durch Einzelne, und daß sie im letzten Grunde theils auf dem schändlichsten und abgeschmacktesten Aberglauben, theils auf Neid, Habsucht und Unzucht beruheten, ferner daß in ihnen schon mehr oder minder entschieden inquisitorisch und oft mit leichtfertiger und grausamer Tortur, besonders in der Zeit von 1560—1590 zumal bei den Niedergerichten verfahren ward, und endlich, daß die Entrüstung und der Eifer edler und gebildeter Staatsmänner, wie der Räthe Bouke, Husan, Krause, Stelbag, Sieben und Anderer gegen dieses Unwesen von nur geringem Erfolge war. Besonders einige kleine Landstädte, wie z. B. Sternberg und Crivitz, zeigten ihr sonstiges Elend auch in der schmutzigsten Hexen-Verfolgung, gewöhnlich unter Sorge und Streit über die Hinrichtungs-Kosten. In der Regel waren Weiber die Angeber und Weiber die Beklagten; der Feuertod war die gewöhnliche Strafe; zu Rostock wurden im Aug. und Sept. 1584 siebenzehn Hexen und nur ein Zauberer verbrannt. [2]) Eine Nachwirkung des auf solche Weise immer häufiger werdenden „peinlichen Verhörens" und der Anwendung der Tortur konnte in Meklenburg nicht ausbleiben. Dieselben Richter der Hexen-Prozesse leiteten ja auch das Verfahren in andern peinlichen Fällen; überdies spielten Aberglaube und irgend eine Abart von Hexerei fast in jedem größern Criminal-Prozesse der Zeit eine Rolle mit.

Ein besonderer Umstand wirkte hier noch ein; dieses war die Mangelhaftigkeit der Beweisführung des altdeutschen Strafverfahrens. Fast Alles beruhte hier auf dem Ergreifen auf handhafter That und auf Zeugen-Aussagen. Bei den meisten Verbrechen aber waren beide Beweise nicht zu führen. Den Ankläger traf aber Strafe, wenn er nicht beweisen konnte; gewöhnlich mußte er auch eben so wie der Beklagte sich in Haft begeben. Auch die Carolina, welche noch vom Anklage-Verfah-

1) Vgl. Krey, Beiträge, Bd. I, S. 339, Bd. II, S. 24; Bd. III, S. 3; v. Rudloff, meklenb. Geschichte, Bd. II, S. 704; Schröders Beschreibung von Wismar, S. 240, 242.

2) Rostocker Nachrichten und Anzeigen v. J. 1840, Nr. 52.

Digitized by Google

ren ausgeht, kannte als regelmäßige Beweismittel nur Geständniß und Zeugen-Aussagen. Daher kam es, daß bei den Richtern der Hexen-Prozesse, in welchen sie durch Inquisition und Tortur oftmals rasch zum Ziele — dem Geständnisse des Angeklagten — gelangten, die Neigung, ein solches Verfahren in peinlichen Fällen überhaupt anzuwenden, sich sehr verbreiten mußte.

Daß damals bei den geistlichen Gerichten in Mecklenburg ein schriftliches und inquisitionsmäßiges Verfahren auch in manchen peinlichen Fällen, welche nicht Glaubens-Sachen betrafen, vorkam, geht aus bestimmten Nachrichten hervor. So fordert der Bischof Peter von Schwerin im J. 1511 Rostocker Wächter wegen Verwundung von Studenten durch eine förmliche Citation zur Untersuchung nach Bützow [1]); so wird im J. 1541 in demselben Bisthum gegen den Magister und Canonicus Dethlev Danqvardi „aus vielerlei wichtigen vnd nothwendigen Ursachen, in Sachen inquisitionis", unter gefänglicher Einziehung, verfahren.

Nächstdem hat das Institut der Fiskäle [2]) zu der Herbeiführung des Inquisitions-Verfahrens in peinlichen Dingen wesentlich beigetragen. Das Amt der Anwalte zur Vertretung des Fiskus vor Gericht ist schon im römischen Kaiserrechte ausgebildet. Mit den Grundsätzen über den Fiskus ging auch das Amt des Fiskals allmälig in das deutsche Gerichtswesen über. Im Laufe des 16. Jahrh. erweiterte es sich zu der Stellung eines wichtigen öffentlichen Beamten, der fast alle Hoheitsrechte und Finanzansprüche des Staats vor Gericht zu vertreten hatte. Mit der Entwickelung der Landeshoheit nämlich und der monarchischen Gewalt in dieser Zeit trat ein ungleich größeres Bedürfniß der öffentlichen Sicherheit und einer überall eingreifenden Strafgewalt ein, als bisher; die Verbreitung der neuen religiösen Ansichten und kirchlichen Satzungen, die Errichtung neuer Staatsbehörden, die rasch wachsende Ausdehnung der Handels- und gewerblichen Thätigkeit, die beginnende allgemeine Gesetzgebung und Besteuerung: — Alles das mußte auch zu einer größeren Bethätigung der Strafgewalt des Staates hinwirken. Da sich nun in Deutschland damals noch der Anklage-Prozeß erhielt, so fiel auch die wichtige Pflicht des öffentlichen Anklägers wesentlich den Fiskälen zu und ward besonders dadurch bedeutungsvoller, daß sich in den meisten Territorien auch nach dem Falle des Compositionen-Systems für manche Verbrechen die altherkömmlichen, der Obrigkeit zu zahlenden Strafgelder unter dem Namen der

1) Vgl. Pohle, a. a. O. S. 82.
2) Vgl. hierüber Buddeus in der Encyclopädie von Ersch und Gruber, Sect. I, Th. 24, S. 372 flg, — Pohle, a. a. O. S. 81.

Digitized by Google

fiskalischen Strafen erhielten. Ja diese letztern wurden bei dem Fallen des Geldwerthes durch die Vermehrung der edlen Metalle und bei der Erweiterung der Begriffe von der landesherrlichen Gewalt in Beziehung auf Begnadigung und Abolition in peinlichen Fällen oft zu sehr hohen Summen gesteigert. Auch durch die vielfachen Geldbedürfnisse, welche das neue staatliche Leben so wie die politischen Zeithändel den meisten deutschen Landesherrn zu Wege brachten, wurden diese zu einer strengen Anweisung und Ueberwachung der Fiskäle hinsichtlich der Verfolgung der Verbrechen und der Beitreibung von irgend bedeutenden Strafgeldern veranlaßt; nicht minder galt dies in soferne auch von den Fiskälen selbst, als diese häufig, ja in der Regel für ihre eigenen Einnahmen auf einen Antheil an den Strafgefällen und auf die von den peinlich Angeklagten im Falle der Ueberweisung zu zahlenden Kosten und Entschädigungen angewiesen waren. So erhielt sich denn ein gewisser Eifer der Fiskäle, öffentliche Verbrechen und Vergehen bei den Gerichten anzuzeigen, eine Untersuchung auf dem Wege der Klage einzuleiten und über die Vollstreckung der Strafe zu wachen. Durch eine solche Stellung und Wirksamkeit der Fiskäle, die als öffentliche Beamte und Vertreter des landesherrlichen Interesses in Verfolgung der Verbrechen oftmals Haß und Anfeindung erfuhren, aber auch immer den Schutz und die Beihülfe der Staatsbehörden ansprechen konnten und im Laufe der Zeit als eigentliche Beamte der höchsten Landesgerichte auftraten, ist in Verbindung mit dem Einflusse der Heren-Prozesse eine Annäherung, ein Uebergang zu dem officiellen Untersuchungs-Verfahren in Strafsachen herbeigeführt worden.

Auch in Meklenburg hat eine solche Entwickelung der Dinge stattgefunden, welche hier durch geschichtliche Nachweisungen über die Bestellungen und die Wirksamkeit der Fiskäle in dem entscheidenden Zeitraume von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrh. näher zu begründen ist.

Ständige Fiskäle der weltlichen Landesherrn kommen in Meklenburg während der ersten Hälfte des 16. Jahrh. nicht vor; im Bisthume Schwerin scheint nach einzelnen Erlassen um d. J. 1540 eine und dieselbe Person als „bischofflicher Fiskal“ in mehreren peinlichen Sachen thätig gewesen zu sein. Die weltlichen Landesherrn verwandten um d. J. 1564 einzelne ihrer gelehrten Hofräthe oder Räthe von Haus aus, wie den Dr. Erasmus Behm, nach Zeit und Umständen auch zur Betreibung von fiskalischen Sachen. Dieses Verhältniß leuchtet noch aus den ältesten vorhandenen Bestallungen der Fiskäle hervor. Zuerst nämlich war es der Herzog Johann Albrecht I. von Meklen-

Digitized by Google

burg-Schwerin, der, bei Gelegenheit seiner Fahrt nach Speier und vermuthlich durch ähnliche Vorgänge in andern deutschen Ländern angeregt, Pfingsten 1568 den Dr. Sebastian Stelbage zum Hofrath auf 5 Jahre und insonderheit zum „Fiskal-Prokurator in allen fiskalischen Sachen“ verordnete. Unter diesen zählt die Bestallung namentlich auf: „die Einbringung der verwirkten Bußen vnd Geldtstraffen“, die Handhabung und Verfolgung der Amtsgrenzen und aller Regalrechte, der einschlagenden Lehnsfälle, der herrenlosen Güter, der betrügerischen Beamten, und fährt dann fort: „Und da sich auch Todtschläge, Ehebruch, Dicbstal, Raub, oder ander dergleichen peinliche Felle zutragen, soll er mit allem Vleiße daran sein, daß dieselbigen gerechtfertiget, auch die Theter in den Embtern zu Hafften vnd geburlichen Straffen durch seine Ansuchung, Beforderung vnd rechtliche Verfolgung gebracht werden vnd zu der behuff dem peinlichen Procuratori oder Bluetschreier, den wir zu solchen Fellen zu bestellen willens, seine Anklage vnd fernere rechtliche Notturfft stellen und ime dazu als der Advocat vnd Ratgeber informiren“ [1]). Stelbage erhielt an Besoldung 250 Thlr. Gehalt, freie Wohnung, Kleidung und Unterhalt für 2 Personen bei Hofe, Holzgeld und nach 5 Jahren ein Gnadengeschenk von 1000 Thlr. Bald darauf, im J. 1572, bestellten beide Landesherrn Joh. Albrecht I. und Ulrich den Dr. Michael Graß zu Rostock als Fiskal beim Consistorium und beim Hof- und Landgericht und überwiesen ihm „alle Sachen, daran vnser vnd vnsers Fisci Interesse gelegen, vnd wir ihme befehlen oder die ihme sonstig aus gemeinem Gerucht vnd glaubwürdiger Nachricht furkommen mochten.“ Er erhielt 200 Thlr. Besoldung aus den fiskalischen Aufkünften und klagte übrigens 1587 dem Herzoge Ulrich: sein Amt sei „bei Menniglichen sehr verhaßt vnd mit nicht geringer Ungelegenheit verbunden“. Weiter bestellten die genannten Landesherrn im J. 1573 den Dr. und Professor der Rechte Johannes Albinus zu Rostock zum „Procurator Fiscalis“, namentlich beim „Landt- vnd Lehn-Gerichte“, in der Art, wie den Michael Graß. Er erhielt anfänglich nur 100 Thlr. Besoldung, erst seit 1588 das Doppelte und zwar immer aus dem Ertrage der Strafgefälle, so wie 30 Gld. statt gewisser Naturalien. Für ihn scheinen zuerst eigene landesherrliche Schutzbriefe gegen „allerhandt Ungunst, Widerwärtigkeit vnd thetliches Fürnehmen“, so wie Fuhr- und Ausrichtungs-Briefe an die Aemter ausgefertigt zu sein. Er erhielt nämlich freie Ausrichtung zum Besuche der Rechtstage und sonst

1) Der „Bluetschreier“, welcher nun eigentlich nur ein Figurant war, kommt seitdem bei uns in Acten nur selten vor.

Digitized by Google

so oft er erschien, freien Aufenthalt am Hoflager. Zugleich ward damals bestimmt, daß die fiskalischen Sachen auf den Rechtstagen immer zuerst vorzunehmen seien und daß der Fiskal nach Beendigung seiner Geschäfte als Beisitzer des Hof- und Landgerichts mit zu fungiren habe. Allen bisherigen Fiskälen war auch der Betrieb von privaten Partei-Sachen verboten, doch anscheinend nicht ganz erfolgreich.

Im J. 1602 bestellten die Landesherrn (Herzog Ulrich für sich und als meklenburg-schwerinscher Vormund) den Dr. Nicolaus Weselin als Fiskal mit 200 Thlr. Besoldung „aus dem Kasten der fiskalischen Gefälle", 30 Gld. statt Naturalien und mit freier Fuhr und Zehrung auf Reisen. Auch ertheilten sie ihm gleich Anfangs einen Geleits- und Schirmbrief. In der Bestallung des Weselin fallen zuerst die beiden frühern Bestimmungen hinweg: 1. daß der Fiskal nach Beendigung seiner Official-Sachen beim Hof- und Landgericht auch als Beisitzer fungiren soll; 2. das Verbot, außer den fiskalischen Sachen keinerlei Partei-Sachen und Privat-Procuraturen zu übernehmen. Wesentlich in derselben Weise ward im J. 1622 der jüngere Dr. Albinus und nach dessen Tode im J. 1626 der Dr. Nicolaus Wasmund als Fiskal bestellt. Besoldung, Geleitsbriefe u. s. w. sind die früheren. Die vorliegenden Dienstreverse dieser Fiskäle gehen wesentlich dahin: unpartheiisch gegen Jedermann die Dienstpflicht zu üben, von Niemandem Geschenke zu nehmen, alle Amts-Geheimnisse bis an die Grube zu bewahren. Der genannte Wasmundt scheint übrigens zuerst durch den Präsidenten des Hof- und Land-Gerichts im Namen der Landesherrn an sein Amt gewiesen und beeidigt zu sein; auch lautete seine Bestallung wie damals bei den Gerichts-Subalternen üblich war, auf 6 Jahre.

Wallenstein stellte (1630) den Licentiaten Kaspar Koch als Fiskal an und verwies ihn in der Bestallung ausdrücklich auf die neue Hof- und Landgerichts-Ordnung vom 2. Juli 1622, welche zuerst einen eigenen Titel: „Von des Fiskalis Ambte" enthält. Koch erhielt auch zuerst eine reine Besoldung von 400 Gld. aus der herzogl. Renterei, so daß alle übrigen Emolumente wegfielen [1]). Dasselbe wiederholt sich im J. 1635 bei Bestellung des Dr. Theodor von Ose und bis über die Grenze unsers Zeitraums hinaus. Es bleibt nur übrig zu bemerken, daß beim Consistorium und später bei den Justiz-Canzleien ganz ähnliche Verhältnisse hinsichtlich der Fiskäle sich gestaltet haben.

1) Wallenstein hatte auch im Juli 1629 der herzoglichen Kammer befohlen, aus Mitteln des Amtes Sorge zu tragen, „nachdeme vnderweilen Gefangene ex officio eingebracht werden", diese zu beköstigen.

Entsprechend den oben im allgemeinen und dann durch die Bestallungen der Fiskäle gegebenen Andeutungen zeigt sich in gleichzeitigen Acten die praktische Stellung und Wirksamkeit der Fiskäle in Meklenburg.

In den J. 1563 und 1565 wird in Schriften, welche von Lüder Lützow und Jürgen v. Bülow verübte Todtschläge betreffen, eines Fiskals überall nicht gedacht, sondern über Geleite, Erlassung von Strafgeldern, Begnadigung auf Fürbitten von Potentaten und peinliche Anklage durch eine der Parteien verhandelt; ja Herzog Ulrich selbst fordert in dem Falle des H. v. Bülow die Familie des Getödteten zur peinlichen Anklage auf.

Aber schon nach einigen Jahren, im Oct. 1568, tritt auf dem Rechtstage zu Wismar der Dr. Behm als herzoglicher Fiskal auf und sagt beschwerend: „das Morden will fast eine unstrafbare Gewohnheit werden; Todtschläge und Ehebrüche bleiben der Geschenke und der Privatpersonen Einmischung wegen ungestraft.“ Im J. 1568 beantragt auch schon der Fiskal gegen den flüchtigen Todtschläger Levin Morin eine Art von Contumacial-Verfahren und verlangt insbesondere „annotationem bonorum“. Hiergegen beschweren sich aber die Angehörigen des Morin als „des Furstenthumb Meckelnburg Gewonheit zuwidern“. Gleichzeitig führen noch die Barsse mit den Bützow beim Hof- und Landgericht einen Diffamations-Prozeß wegen Todtschlags durch alle Stadien des damals bei den Obergerichten üblichen artikulirten schriftlichen Prozesses bis zum J. 1571 ohne Einmischung des Fiskals hindurch. Aus dem J. 1575 liegt ein „Vortzeichnus der newen fiscalischen Sachen jegen den Rechtstag den 4. October 1575“ vor, welches der Herzog Joh. Albrecht, wie es scheint, auf dem Rechtstage mit eigener Hand fortgeführt und erweitert hat. Die meisten Schuldigen sind Lehnleute und bei Vielen ist als Vergehen der Todtschlag („puncto homicidii“) oder „vnbefugte Jagd“ bezeichnet, gewöhnlich auch, ausgenommen bei manchen flüchtigen Todtschlägern, die Strafsumme, welche der Fiskal beitreiben soll, angegeben. Die meisten Fälle lauten so:

> „Heidenreich Bibow in pto. 200 Thlr. verwirkter Peen; Reimar von Plessen in pto. 200 Thlr. Peen; Chim Hanen zu Baszdow von wegen unbefugter Jagd vnd 200 Thlr. Peen; Joachim Finecke in causa homicidii, wird persönlich citiret in contumaciam; Andreas von Kalen in pto. homicidii, fiscalis petit annotationem bonorum; Merten Ror vff 400 Thlr. Peen; Christoph Vierecke in pto. 600 Thlr. Peen.“

Digitized by Google

Es werden auch viele Partei-Sachen angeführt, bei denen sich wahrscheinlich durch Ungehorsam gegen den Richter oder Uebertretung landespolizeilicher Vorschriften, ein fiskalisches Interesse ergeben hat, z. B.

„Die Bibow etra. die Bülow zur Siemen, 200 Thlr. poena, halff dem Part, halff dem Fiskal; Hans Brockhorst etra. Cristoph Vierecke halff dem Part, halff dem Fisco."

Das Hervortreten der Fiskäle in den einzelnen Fällen scheint damals seltener aus eigener Bewegung, als auf landesherrliche Erlasse hin, welche gewöhnlich noch aus den Hofkanzleien auf Beschluß und unter Gegenzeichnung des Canzlers ergingen, erfolgt zu sein, wie denn solche Erlasse ziemlich häufig vorkommen.

Das Verfahren der Fiskäle, besonders in schweren peinlichen Sachen, geht aus einzelnen größeren Prozessen ziemlich klar hervor. So geschah in Sachen der Tödtung des Valentin Voß auf Rumpshagen, welche angeblich durch einen Wildschützen auf Anstiften des Pastors Elias Aderpful zu Flotow, des Buhlen der Engel Drake, des Ermordeten Ehefrau, geschehen war, die erste Anzeige durch die Verwandten des Getödteten im Oct. 1575. Herzog Ulrich erließ sogleich Steckbriefe gegen die Angeschuldigten und erwirkte deren Verhaftung. Sie wurden zuerst durch einen Notar über eine Reihe von Anzeigen, in General- und Spezial-Artikeln, verhört. Sodann trat der Fiskal ein, erklärte die Indicien für genügend zur peinlichen Belangung, klagte beim Hof- und Landgericht, übergab Peremtorial-Artikel über die Anzeigen, dann eigentliche Beweis-Artikel u. s. w. Gegen flüchtige Verbrecher stellten die Fiskäle ein Contumacial-Verfahren an. So klagte um 1578 der Dr. Michael Graß den flüchtigen Christoph Halberstadt wegen Todtschlags beim Hof- und Landgerichte an, ließ ihn mehrmals öffentlich citiren, führte den förmlichen Beweis, namentlich durch Zeugen-Aussagen, gegen ihn und erwirkte endlich im J. 1580 die gerichtliche Erkennung der Mordacht, welche in Patent-Form gedruckt und öffentlich angeschlagen ward.

Im Allgemeinen erscheint übrigens dieses Anklage-Verfahren der Fiskäle als sehr langwierig und mißlich; oftmals blieb es ganz unfruchtbar. Durch geschickte Advokaten der peinlich Beklagten, ferner bei dem noch herrschenden Quatember-System des höchsten Gerichts, (welches nur vierteljährlich 2 Rechtstage hielt), und bei der häufigen Schwierigkeit der dem Fiskal obliegenden Beweis-Last wurden manche wichtige Sachen furchtbar verschleppt und endlich ganz vergessen. So war eine ziem-

Digitized by Google

lich klare Anklage-Sache des Fiskals wider Busse Pentz wegen Todtschlags v. J. 1589 bis zum J. 1614, also 25 Jahre, beim Hof- und Landgerichte anhängig. Zuerst nämlich blieb der Angeklagte aus, begab sich nach Holstein und verhehlte seine Güter. Der Fiskal hat im Juli 1590 die Mordacht gegen ihn purificirt. Als endlich die Verwandten des Erschlagenen ein Mandat an den Fiskal erwirken, die Execution in die Güter des Geächteten zu vollziehen und als nach neuer Zögerung hierzu endlich Anstalt gemacht wird, erscheint im J. 1605 der Angeschuldigte in Person, erklärt sich zur Prozeß-Führung bereit und weiß sich in Freiheit zu erhalten. Nun beginnt das eigentliche Verfahren im Wechsel von Satzschriften von Neuem und dauert fort bis zum J. 1614, wo Busse Pentz stirbt; — so daß es schließlich im Protocolle heißt: „mors". Ebenso ward eine Klage des Fiskals wider Dietrich v. Plessen auf Zülow wegen Tödtung des Vogtes Achim Schmides durch Fristgesuche, artikulirte Satzschriften („libellus articul., responsiones singul., defensionales artic., respons. singul. ad defensionales, commissio et rotulus testium, articuli additional. et nova commissio, exceptio et reprobatio, conclusio Fiscalis et petitio, conclusio des Angeklagten") so wie durch Acten-Versendung und Rechtsbelehrungen von Fakultäten vom J. 1596 bis zum J. 1601 hingehalten, wo der Angeklagte in eine fiskalische Pön von 300 Thlr. und in Erstattung aller Kosten des Fiskals (44 Gld. 20 ßl.) verurtheilt wird. Gleichmäßig verlief vom J. 1597 bis zum J. 1602 die Klagesache des Fiskals wider Hans Valentin Vieregge auf Barentin wegen Tödtung eines Knechts beim Bankette, in welcher Sache der Angeklagte schließlich (durch Belehrung der Fakultät zu Helmstadt) wegen begangenen „excessus" in 100 Gld., an die Armen oder an den Bruder des Entleibten zu zahlen, condemnirt ward.

Ueblich war bei diesem Verfahren damals noch die Ertheilung von herzoglichen Geleitsbriefen („fur Unrecht vnd Gewalt zum Rechten vnd nicht weiter") an den regelmäßig persönlich citirten Angeklagten, so wie persönliche Haft desselben, von welcher er sich durch Caution oder Bürgschaft, auch wohl eidlichen Revers befreien konnte. Dagegen fällt begreiflich die frühere Gegenhaft des Anklägers bis zu erwiesener Sache hier in Hinsicht auf den anklagenden Fiskal schon gänzlich weg.

Wo Privat-Aussöhnung und verdeckte Composition der Parteien in Todtschlags-Sachen noch vorkommt, läßt sich doch auch gewöhnlich — zumal bei wohlhabenden Parteien — der Fiskal mit vernehmen. So hatte David Hahn 1589 in der Trunkenheit den Andreas Marin erschlagen und war landflüchtig

Digitized by Google

geworden. Er that später an der märkiſchen Grenze dem Henning und der Catharina Marin Abbitte, verhieß ihnen 800 Thlr. „ad pios usus“ und außerdem „auch den Fiſkum auf ferneres Anhalten zu vergnügen.“ Ebenſo mußte Chriſtoph Vieregge auf Wuſtrow am 26. Juni 1615 zu Schwerin wegen ſchwerer Verwundung des fürſtlichen Küchenſchreibers zu Bukow ſich zu einer Zahlung von 500 Gld. ad fiscum reverſiren, unter Verpfändung aller Güter.

Im Laufe der Zeit erweiterte ſich der Betrieb der Fiskäle und dehnte ſich auch auf mehr geringfügige Sachen aus. Manche Verzeichniſſe „der ſtraffwürdigen Perſonen, ſo wider J. F. G. Mandata vnd Citationes geſündiget“ weiſen nur unerhebliche Strafſummen auf, wie z. B. ein ſolches Verzeichniß aus dem J. 1585 an 18 Fälle aufführt, von denen keiner über 25 Thlr. beträgt, ſo daß die geſammte Summe nur 226 Thlr. ausmacht. Oefter wurden auch erkannte Strafen für Ausbleiben vom Termine, Nichtachtung von Erkenntniſſen, ſo wie für Gewaltthaten bei Grenzirrungen, Pfändungen u. ſ. w., hinterher weſentlich ermäßigt, bisweilen ganz erlaſſen.

Um das J. 1620 waren wieder viele bedeutende Prozeſſe der Fiskäle beim höchſten Gerichte anhängig, namentlich wegen Todtſchlags, Landfriedensbruchs, Jagdfrevel u. ſ. w., ſo daß der jüngere Albinus wie auch der Dr. Jacob Heine überreichlich beſchäftiget waren. Die meiſt von Vaſallen, wie den v. Baſſewitz, Hahn, Holſtein, Kamptz, Lützow, Maltzan, Moltke u. A., beizutreibenden Strafgelder erreichten einen ſehr hohen Betrag. Gleichzeitige Klagen der Fiskäle über erfahrene Bedrohung und über die mit ihrem Amte verbundene vielfache Anfeindung, ſind bezeichnend für dieſen Zeitraum.

Inmittelſt waren aus den Hofcanzleien abgezweigte und mehr ſelbſtſtändige Juſtiz-Canzleien erwachſen, bei denen die Landesherrn nun gleichfalls eigene Fiskäle ernannten, deren Stellung indeß in Beihalt der Beſtimmungen des Titel 5, Th. I. der Hof- und Landgerichts-Ordnung v. J. 1622 („Von des Fiscalis Ambte“) theils minder bedeutend, theils mit mehr Schwierigkeit und Mühe verbunden ſein mochte, als die des Fiskals beim höchſten Gerichte. Gewiß iſt, daß die Landesherren an dem Betriebe der Canzlei-Fiskäle, zumal ſich die Juſtiz-Canzleien an Ort und Stelle der herzoglichen Hoflager befanden, beſondern Antheil nahmen. Dies tritt merkwürdig um das J. 1634 hervor, wo mitten in der unheilvollen Kriegszeit und kurz nach der Befreiung vom Wallenſteinſchen Regimente ſehr wenig Thätigkeit im fiskaliſchen Betriebe herrſchte. Am 17. Oct. 1634 erließ Herzog Adolph Friedrich ein ſehr ernſtes Mandat an den Schweriner Canzlei-Fiskal Joh. Ludeking wegen ſeiner amtlichen großen

Digitized by Google

Versäumniß: „solcher eur Vnfleiß — sagt der Herzog — gereicht Vns zu merklichem Schaden, indeme keine Straffgelder einkommen, zumaln auch die schleunige administratio justitiae dadurch gehindert wird.“ Eine regelmäßige Einreichung von Verzeichnissen aller laufenden fiskalischen Sachen ward um diese Zeit den Fiskälen von den Landesherrn zuerst aufgegeben oder doch besonders eingeschärft. Aufklärend endlich ist noch ein Rescript des Herzogs Adolph Friedrich an die Justiz-Canzlei zu Schwerin vom 28. Dec. 1636, die Beförderung des Betriebs der fiskalischen Sachen betreffend, welches dahin geht: es würden den fiskalisch Beklagten zu „viele vnd lange dilationes zu Einbringung ihrer Notturfft eingereumet“, fortan sollten „vnnötige dilationes nicht verhenget, auch den Beklagten keine so gar weite terminos“ verstattet werden. Die Canzellisten sollten die fiskalischen Sachen, als des Herzogs eigene Sachen, fleißiger, als bisher, schreiben; der Amts-Notar solle für die armen Parteien die Zeugen unentgeldlich abhören; der Fiskal solle zu Haltung eines tüchtigen Schreibers 100 Gld. Zulage erhalten und zwar von den einkommenden fiskalischen Strafgeldern; der Botenmeister solle in den fiskalischen Sachen eigene Boten zur Insinuation der Mandate abschicken und den Botenlohn aus den Strafgeldern nehmen. Dann folgt eine spezielle Anweisung über das weitere Verfahren des Gerichts in einer Reihe genau bezeichneter fiskalischer Prozesse.

Schließlich mögen hier noch einige Nachweisungen über die frühzeitige Anwendung des Inquisitions-Verfahrens in Meklenburg Platz finden. Dasselbe fand nämlich seit der Mitte des 16. Jahrh., abgesehen von den Heren-Prozessen, besonders in solchen Fällen statt, welche unter den Begriff der Majestäts-Verbrechen fielen, wobei zu bemerken, daß dieser Begriff damals in einem ziemlich weiten und unbestimmten Umfange genommen ward. Gegen den bekannten Urkunden-Fälscher, Notar Wilhelm Ulenoge, der auch manche landesfürstliche Siegel und Schriften nachgeahmt hatte, ward im Dec. 1569 der Prozeß mit gefänglicher Einziehung und geheimer Abhörung durch den Canzler Husan und einige fürstliche Räthe, auf vorher entworfene peinliche Fragen, begonnen. Auch das weitere Verfahren gegen ihn war durchaus inquisitionsmäßig, ohne Zuziehung des Fiskals, mit Anwendung der Folter. Gegen seine Mitangeschuldigte, die Wittwe des Vasallen Carin Moltke auf Tützen, ward anfangs auch mit Verhaftung und Abhörung durch die fürstlichen Räthe begonnen, hernach aber der Fiskal, Dr. Stelbage, mit Führung des Anklage-Prozesses beauftragt. Aehnlich wie gegen Ulenoge ward in den J. 1615, 1616 gegen den zu

Digitized by Google

Schwerin gefangenen Emanuel Phocas verfahren, der sich für einen Abkömmling der griechischen Paläologen und für ein Opfer des türkischen Fanatismus ausgab, als welcher er längere Zeit Bettelei und Glücksritterei in den meklenburgischen Landen betrieben hatte. Auch der seit dem J. 1620 gegen Anna von Cramon, des Joachim v. Bülow auf Karcheez Wittwe, wegen angeschuldigter Lebens-Nachstellung und insbesondere versuchten zauberischen Giftmordes gegen den dänischen Prinzen Ulrich, Administrator des Stifts Schwerin, geführte peinliche Prozeß ist in dieser Beziehung lehrreich. Anfänglich geschah die Verfolgung nur durch den Fiskal des Stiftes, hernach ward auch hier inquisitorisch von einer Untersuchungs-Commission zu Rostock verfahren. Solche und ähnliche Fälle betreffend, heißt es in Gutachten, welche aus der Zeit um 1620 vorliegen, wörtlich: „Erstlich, weil die furgenommene inquisition nunmehr anstadt der accusation gelten vnd gebrauchet werden soll, so wird zu betrachten sein, ob sichs nicht geburet, daß dem Angeklagten copia articulorum wehre zugeschicket“ ꝛc.

Das inquisitorische Verfahren kam ferner nachweislich, außer in Fällen von sogenannter Hexerei und Majestäts-Verbrechen, in Meklenburg auch noch sonstig in dem Zeitraume von der Reception der Carolina bis um d. J. 1650 vor. Es geschah dies sowohl bei den herzoglichen Aemtern, wie besonders in den Städten. Die Grundlagen zu einem amtlichen Untersuchungs-Verfahren, auch durch die Niedergerichte, waren in der Carolina selbst gegeben: zunächst in Art. 8, der da nachweist, wie bei offenbar vorliegenden schweren Verbrechen zur peinlichen Frage geschritten werden soll; sodann in Art. 219, welcher die Richter zur Raths-Erholung anweist in dem Falle, „wo die Obrigkeit ex officio wider einen Mißhendler mit peinlicher Anklage oder Handlung vollenführe“; und besonders in Art. 214, welcher bestimmt, daß Niemand, der in Fällen von Raub oder Diebstahl auf gütlichem Wege seine Habe wieder erlangt, zum Klagen soll genöthiget werden, und so schließt: „Und wo der Beschädigte nicht peinlich klagen wollte, so soll dennoch die Obrigkeit den Thäter nichts desto weniger von Amtswegen rechtfertigen und nach Gelegenheit straffen lassen“.

Auch die meklenburgische Gesetzgebung wies schon in der Polizei- und Land-Ordnung (1562, 1572) Titel: „Von Todtschlag“, so wie in der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung vom J. 1570, Titel: „Von Peinlichen Sachen“ auf die Strafen und das Verfahren der Carolina hin. Nicht minder ward wohl auf das amtliche Untersuchungs-Verfahren durch eine Bestimmung der

Digitized by Google

neuen Hof- und Landgerichts-Ordnung vom J. 1622, Titel: „Von des Fiscalis Ambte“ hingewirkt, welche so lautet:

„sondern der Fiskal soll auch insgemein embsiglich dahin trachten, daß alle maleficia vnd Mißhandlungen, darin vns auch ohne einigen Ankleger vnsers landesfurstlichen Ambts zu gebrauchen oblieget, zur gerichtlichen Cognition vnd Bestraffung mugen gezogen werden. Vnd soll er in solchen Fällen zu einem jeden actu von vns keinen sondern Befehl gewarten, sondern die dazu gehörige nothwendige inquisitiones vnd andere process auf vorgehende gnugsame indicia vnd erlangten glaubhafften Bericht fürnehmen vnd fortsetzen.“

Unmittelbar darauf ergeht dann die Weisung an alle Niedergerichte, dem Fiskal alle die Gerichtsbarkeit des höchsten Gerichts angehende Verbrechen von Amtswegen „nebenst einer daruber von ihnen aufgenommenen genugsahmen Kundschafft“ zu vermelden.

Gemäß dieser gesetzlich eingeschlagenen Richtung, wie überhaupt der damaligen Entwickelung des Staatslebens finden sich schon um das J. 1570 hin und wieder Verhandlungen bei den Amtsgerichten über ein ex officio eingeleitetes peinliches Verfahren, namentlich gegen offenbare Diebe und Räuber, oder Personen, welche dieser Verbrechen dringend verdächtig waren. Die Gefangenen wurden gewöhnlich in Beisein des Hauptmanns und Küchenmeisters, auch wohl des „Richtehern vnd Stadvogedes“ vom Amtsnotar über Artikel abgehört; oder es wird ihr Geständniß, wenn sie „alsfort vngepeinigt guttlich bekennet“, zu Protokoll genommen. Ausdrücklich wird zuweilen bemerkt, daß solchen „Inquisiten“ gleich anfänglich „der Scharffrichter furgestellet“ sei. Gewöhnlich ward dann eine Belehrung aus der Hofcanzlei eingeholt und nach deren Eintreffen rasch mit der Execution vorgegangen.

Noch entschiedener machte sich in den größeren, verkehrreichen Städten Meklenburgs [1]) seit der Mitte des 16. Jahrh. das allgemeine Interesse an der Sicherheit von Person und Eigenthum auch in Beziehung auf das peinliche Verfahren geltend. Es kam das Streben der Obrigkeit hinzu, die bei der Ungunst der Zeiten gefährdeten Stadteinkünfte durch eifrige Beitreibung von Strafgefällen (Bruchgelder) zu verbessern. Deshalb stand man in Fällen offenbarer Verbrechen, besonders wo Todtschlag, Raub und Diebstahl vorlagen, nicht an, auch ohne Ankläger ein amt-

1) Vgl. Pohle, a. a. O. S. 82, 83.

Digitized by Google

liches Verfahren der „Untersuchung des Casus“ zu beginnen, wie denn dies auch bei andern Vergehen geschah, wenn sie durch die Stadt-Statuten besonders verpönt waren oder die Sicherheit der ganzen Stadt zu bedrohen schienen. Im Wesentlichen bestand das Verfahren dabei in einer inquisitorischen Voruntersuchung, welche aber eigentlich die Sache schon erschöpfte, und sodann in einem schließlichen, das heißt, vor der Hinrichtung stattfindendem öffentlichem und mündlichen Anklage-Verfahren, bei welchem, namentlich in den Seestädten, Fiskal, Frohn, Scharfrichter mitwirkten und welches jedenfalls mehr den altüblichen Formen ein Genüge thun, als dem Interesse des Angeschuldigten dienen sollte.

Uebrigens liefen in Meklenburg das inquisitorische und das fiskalische Verfahren bis in ganz neue Zeiten neben einander fort, ohne daß eine scharfe Scheidung und Begrenzung derselben stattgefunden hätte, so jedoch, daß das hergebrachte fiskalische Verfahren als der ordentliche peinliche Prozeß betrachtet ward; — ein Verhältniß, welches eine gedeihliche Entwickelung der peinlichen Rechtspflege wesentlich gehemmt hat. So wird in der Verordnung des Hz. Gustav Adolph vom 6. Juni 1663 zur Verhütung von Meineiden bestimmt, daß künftig in Criminal-Fällen mit den „Beschuldigten und Inquirendis keine eidliche responsiones“ vorzunehmen seien. So berichtet die Güstrower Justiz-Canzlei in einer fiskalischen Sache wider den Rittmeister von Zülow, wegen tödtlicher Verwundung des v. Restorff auf Pritz, unter dem 20. Juli 1747 an die Regierung: daß „in hoc casu wohl nicht inquisitorie, doch aber per processum fiscalis accusatorium, hinc ordinarium verfahren“ sei. Am 16. Nov. 1719 fragt die Schweriner Justiz-Canzlei bei dem Hz. Carl Leopold an, wie sie sich bei den jetzigen Zeiten, namentlich bei den vielen Excessen der Edelleute „in der Handhabung der Criminal-Jurisdiction zu verhalten habe“? und weist dabei auf die üblen Folgen hin: „wann eclatiren sollte, daß wir weder Leute, noch Gefängnisse, noch Mittel zu den Unkosten in Criminal-Sachen haben“.

Digitized by Google

X.

Zur Geschichte
des Klosters und der Kirche zu Tempzin,
und
der Filial-Präceptoreien Mohrkirchen, Frauenburg und Lennewarden,

von

G. C. F. Lisch.

Im Jahresberichte III, S. 155, ist über die Kirche zu Tempzin und die noch stehenden Klostergebäude ein Bericht gegeben, welcher noch etwas unbestimmt gehalten ist, da es damals noch an Material zu der Geschichte des Baues fehlte. Nachdem aber in neuern Zeiten sehr versteckt gewesene, wichtige Nachrichten entdeckt sind, ist es möglich geworden, die interessante Geschichte nicht allein des Kirchenbaues, sondern auch des Stiftes selbst in klaren Umrissen darzustellen. Die wichtigste Entdeckung ist ein Notariats-Instrument [1]) vom 5. Aug. 1479, in welchem die damaligen Brüder des Hauses, nämlich Johann Brand, Johann Hagenow, Henning Röpke, Eberhard Eberhardi, Johann Dule, Barthold Ponnick und Johann Möller, vor Notar und Zeugen eine Darstellung der Schicksale der Präceptorei geben, um dadurch den Zustand der Stiftung vor Augen zu legen.

Die Antonius-Präceptorei Tempzin war im J. 1222 von dem Fürsten Borwin I. gestiftet [2]) und die Stiftung von der im J. 1193 gegründeten Präceptorei Grünberg, im jetzigen Großherzogthume Hessen-Darmstadt, veranlaßt. Zu Grünberg hatte der General-Präceptor des Ordens für die deutsche Zunge [3]) seinen Sitz; diese Stiftung war von der Mutter-Präceptorei zu

1) Vgl. Urk. Samml. Nr. XVII.
2) Vgl. Rudloff Urk. Samml. Nr. II.
3) Der Präceptor von Grüneberg heißt „preceptor generalis domus et balliuie sancti Anthonii in Grunenberg".

Digitized by Google

Vienne in Frankreich ausgegangen, welche unmittelbar unter dem Papste stand. Die Antonius-Präceptoreien waren hauptsächlich Hospitale zur Krankenpflege [1]) und wurden großen Theils durch Almosen erhalten, welche die Brüder einsammelten; außerdem hatten diese Klöster den vollen Gottesdienst anderer Klöster.

Schon vor der Stiftung des Hauses zu Tempzin hatte der Präceptor von Grünberg Brüder zum Almosensammeln in die eben bekehrten Wendenländer geschickt. Da aber die Entfernung zu weit war und die „Wunder [1]) sich mehrten", so ward unter dem zweiten schweriner Bischofe Brunward die Stiftung des Hauses zu Tempzin oder Tunischin durch dem Fürsten Borwin veranlaßt.

Es wurden Wohnungen gebauet und von den Mutterstiften Vienne und Grünberg Brüder nach Meklenburg gesandt. Das Stift erhielt vom Papste Erlaubniß, die 5 Bisthümer Schwerin, Lübeck, Ratzeburg, Havelberg und Camin zum Almosensammeln durchwandern zu lassen; das Stift, im Bisthume Schwerin, lag nur wenige Meilen von den Grenzen der übrigen Bisthümer.

Die Stiftung zu Tempzin war aber lange Zeit sehr unsicher. Die Präceptorei Grünberg behandelte die Stiftung zu Tempzin nur als ihr Nebenhaus für das Unterkommen der Brüder und Vorsteher, die sie lange Zeit hindurch nach Meklenburg sandte und nach Belieben zurückrief, und eignete sich sämmtliche Ueberschüsse der Einkünfte und wohl noch mehr zu. Es ward freilich einige Zeit nach der Stiftung bestimmt, daß von den Ueberschüssen eine steinerne Kirche und dauerhafte Wohnhäuser für die Priester des Ordens und die nothwendigen Wirthschaftsgebäude gebauet werden sollten; aber die beständig zu- und abgehenden Brüder von Grünberg schleppten Alles aus dem Lande, was nur irgend aufzutreiben war, und setzten sogar des Ordens Zwecke ihrem eigenen Vortheile hintenan; sie sollen ungeheure Summen Geldes aus den Wendenländern nach Hessen entführt haben. Die Franzosen, welche aus dem Kloster zu Vienne auch nach Tempzin kamen, waren völlig unbrauchbar, da sie die deutsche, zumal die niederdeutsche Sprache nicht verstanden. Diese heillose

1) Auf die Krankenpflege bezieht sich noch die Sage von der Heilkraft einer Quelle nicht weit von dem Hofe und der in der Urkunde von 1222 angegebene Name des Baches: Tepenice (= Warmwasser). Auch der Herzog Christoph ließ auf dem Heiligenberge bei Tempzin nach Mineralien graben, wohl durch alte Sagen veranlaßt; vgl. Jahrb. VII, S. 61. Der unter den Urkunden Nr. XX. mitgetheilte Ablaßbrief des Bischofs Martin von Camin vom 22. Febr. 1507 hebt es besonders hervor, daß die Präceptorei besondere Heilmittel (singularia corporum remedia) für Siechte und Kranke habe.

Digitized by Google

Wirthschaft dauerte an 150 Jahre und Tempzin hatte kaum eine hölzerne Kapelle und einige ärmliche Wohnungen.

Da ward von Grünberg der Ordensbruder Petrus Barlonis (1390 — 1417) als Vorsteher nach Tempzin geschickt, ein äußerst verdienstvoller, kräftiger Mann, welcher nicht allein die Selbstständigkeit der Präceptorei Tempzin errang, sondern auch alles schuf, was zu einem geordneten Kloster nöthig war. Er erhielt endlich vom Papste Johann 23. am 3. März 1415 das Privilegium, Ordensbrüder anzusetzen [1]) (privilegium creationis fratrum) und richtete einen vollständigen Klostergottesdienst ein, in Folge dessen sich die Altäre und frommen Stiftungen für die Kirche mehrten. In Uebereinstimmung mit den Landesherren erbauete er auch eine steinerne Kirche und führte passende Klostergebäude auf. Peter Barlonis war gewissermaßen der Gründer der Präceptorei Tempzin, deren Geschichte eigentlich erst mit ihm beginnt. Die Präceptoren von Tempzin gehörten seitdem zu den landständischen Prälaten und saßen häufig im Fürstenrathe. Nachdem Peter Barlonis festen Fuß gefaßt hatte, war er nicht zufrieden mit dem Glanze seiner eigenen Stiftung, sondern sandte auch Ordensbrüder nach Holstein, Dänemark, Schweden und Norwegen. Diese Missionäre und Almosensammler stifteten ein neues Ordenshaus zu Mörkerke, d. i. Mohrkirchen [2]) in Schleswig, im Amte Gottorf; dies geschah ungefähr um das J. 1400.

Peter Barlonis regierte an 30 Jahre und starb nach einem segensreichen Wirken wahrscheinlich im J. 1417; am Sonntage nach Ostern 1418 wird seiner als eines Verstorbenen gedacht.

Nach diesen Nachrichten läßt sich nun der Bau der Kirche genau bestimmen. Die jetzige Kirche besteht aus zwei ganz verschiedenen Theilen: einem einfachen oblongen Chor ohne Seitenschiffe, und einem Schiffe mit zwei weiten Seitenschiffen. Der Chor, in einem ernstern, strengern Style, ist unter Peter Barlonis (1390—1417), also ohne Zweifel in den ersten Jahren nach 1400 gebauet. Im J. 1406 verlieh der Bischof von Ratzeburg der Kirche einen Ablaß; damals war also die Kirche wohl noch im Bau begriffen. Im J. 1411 war sie aber schon fertig, da der Präceptor Petrus Barlonis am 18. Aug. 1411 zwei Priester zu einem neu gestifteten Altare in dem neuen Hospitale (in novo hospitali) zu Tempzin bestellte [3]).

1) Vgl. Urk. Samml. Nr. XV. Diese wichtige Urkunde ist nur in einer von dem Concepte genommenen Abschrift erhalten.
2) Vgl. Urk. Samml. Nr. XVII.
3) Vgl. Urk. Samml. Nr. XIV.

Digitized by Google

Man bemerkt den Anbau des jüngern Schiffes an der äußern Nordwand ziemlich klar. Es mögen Pfeiler und Mauern von dem alten Schiffe aus dem J. 1400 in den neuern Umbau hinübergenommen sein; aber das Schiff in seiner jetzigen Gestalt stammt aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts.

Nach ihm wurden zwei Präceptoren von Grünberg gesandt, welche vielleicht noch toller wirthschafteten, als es vor Peter Barlonis geschehen war, und nicht allein wieder große Summen aus dem Lande schleppten, sondern auch alle wohlthätigen Einrichtungen ihres Vorgängers zerstörten.

Der erste war Heinrich Slitze, welcher (Hinricus Slydze canonicus monasterii sancti Antonii, ordinis sancti Augustini, Viennensis diocesis, praeceptor domus sancti Antonii in Temptzin, Zwerinensis diocesis) zuerst im J. 1419 auftrat. Er sammelte große Schätze und schleppte nicht allein diese, sondern auch die Urkunden der Präceptorei, namentlich das privilegium creationis fratrum nach Grünberg. Er erscheint zuletzt im J. 1430 und war im J. 1437 todt.

Ihm folgte Johann Marburg, welcher zuerst 1434 genannt wird. Dieser wirthschaftete noch toller und raffte nicht nur alles vorhandene Geld zusammen, sondern machte auch Schulden, wo er konnte. Als er genug Geld zusammengescharrt hatte, resignirte er im J. 1444 und ging mit den Schätzen nach Grünberg.

Ueber diese Wirthschaft war ein edler Mann schon lange entrüstet: Heinrich Hagenow, wahrscheinlich ein Meklenburger, ein reicher Mann, Official der Propstei zu Schwerin. Dieser entsagte seinem Amte und trat in den Orden. Nachdem Johann Marburg resignirt hatte, ward er Präceptor und gab dem Kloster alles, was er hatte. Die Schuldenlast der Präceptorei betrug 30,000 rhein. Goldgulden. Als Johann Marburg mit den Schätzen entwichen war, verbreitete sich schnell das Gerücht von der Verschuldung der Stiftung, und jeder forderte oder kündigte seine Darlehen. Hagenow befriedigte im ersten Jahre mit seinem Gelde die hartnäckigsten und bedürftigsten Gläubiger. Da aber seine Mittel nicht ausreichten, alle Gläubiger zu befriedigen, so entstand Volksaufruhr gegen ihn und das Stift, und seine Priester wurden von den Städten Lübeck, Schwerin, Rostock und Wismar und andern Orten ausgeschlossen und verfestet. Hagenow trug Undank und Schmach mit Standhaftigkeit und wirkte unermüdlich fort. Er bezahlte die Schulden bis auf 7000 Gulden, verschaffte sich aus Rom beglaubigte Abschriften von allen Privilegien, namentlich von dem privilegium creationis, und stellte die von Peter Barlonis geschaffene Klosterordnung und

Digitized by Google

den Gottesdienſt wieder her. Johann Hagenow regierte 34 Jahre und ſtarb im J. 1474.

Nach ihm ward Gerhard Schütte (oder Sagittarius) 1475 von dem grünberger General-Präceptor Conrad Angerbach als Präceptor eingeſetzt. Kaum hatte er drei Jahre geſeſſen, als Angerbachs Nachfolger, Girinus Martini, welcher auch päpſtlicher Protonotar war, in Abweſenheit der auf Reiſen befindlichen Brüder nach Tempzin kam, um das Stift zu viſitiren. Er drohete dem Präceptor Schütte mit dem Banne, zwackte ihm 300 Goldgulden, die dieſer zu Lübeck leihen mußte, für die Viſitation ab, drängte ihn zur Abdankung, ſetzte ſeinen Bruder Gerhard Martini ein und nahm die von Hagenow angeſchafften Privilegienabſchriften, und wiederum auch das privilegium creationis, mit ſich fort. Am 26. Oct. 1478 beſtätigte der Abt von Vienne die Einſetzung des Gerhard Martini.

Gerhard Martini, beider Rechte Doctor, ſaß aber nur kurze Zeit in Tempzin; er ward im Anfange des J. 1481 Präceptor zu Memmingen und entſagte der Präceptorei Tempzin. Sein Nachfolger zu Tempzin ward Jacob Ebelſon, Bruder des Kloſters zu Grünberg, nach dem Namen wahrſcheinlich ein Schleswiger aus Mohrkirchen, deſſen Tugenden in den Urkunden ſeiner Vorgeſetzten ſehr gerühmt werden. Am 26. Jan. 1481 beſtellte der General-Präceptor Girinus Martini den Jacob Ebelſon zum Präceptor von Tempzin. Bei dieſer Gelegenheit ſprach der General-Präceptor die Behauptung aus, daß Tempzin zur Präceptorei Grünberg gehöre („quod preceptoria domus sancti Anthonii in Temptzin domui et preceptorie „in Grunenberch sit immediate subiecta, cujus cura, „collatio, administratio et prouisio et quelibet alia dis„positio, tam in spiritualibus, quam in secularibus, ad „domum Grunenberch pleno iure dinoscitur spectare).

Aber Ebelſon war auch nicht lange Präceptor. Der unter dem Präceptor ſtehende Procurator, damals Johann von Avignon (?), reſignirte auch. Und nun gab der General-Präceptor Girinus Martini am 25. April 1482 die Präceptorei Tempzin wieder ſeinem Bruder Gerhard Martini, welcher zugleich Präceptor zu Memmingen war.

Bald nach der erſten Beſtellung des Gerhard Martini zum Präceptor traten die oben genannten 7 Brüder der Präceptorei, die nach und nach wieder heimgekehrt waren, zuſammen, um das vom Anfange her von der Präceptorei Grünberg beobachtete Verfahren öffentlich bekannt zu machen und gegen daſſelbe zu proteſtiren, da es ſich ganz darnach anließ, daß die Präceptoren das alte Spiel wieder beginnen wollten, nachdem die Schulden bezahlt

Digitized by Google

und die Güter gebessert und vermehrt waren. Am 5. Aug. 1479 ließen sie die Geschichte ihres Klosters und das eigenmächtige Verfahren der Präceptorei Grünberg vor Notar und folgenden Zeugen abfassen, nämlich dem Propst Nicolaus Kummerow von Neu-Kloster, dem Thesaurarius und Domherrn Dietrich Knolle, dem Pfarrer Bernhard Kolbow von S. Georg zu Parchim, dem Vikar Heinrich Mögeköp von Brüel und dem Burgemeister Barthold Bornehöved von Schwerin, bejahrten, ehrenwerthen und anständigen Männern, welche alle erzählten Umstände selbst erlebt hatten, da sie in ihrer Jugend als Priester im Dienste der Präceptorei gestanden hatten, und die völlige Wahrheit der ganzen Aussage versicherten [1]). Der General-Präceptor schickte einen fremden Bruder nach dem andern als Präceptor ins Land; aber der Convent des Klosters beharrte bei seinem Rechte und Gerhard Schütte blieb bis zu seinem Tode Präceptor bis zum J. 1490.

Erst unter den folgenden Präceptoren nahm das Kloster den ihm gebührenden Rang ein und hob sich in kurzer Zeit sichtlich wieder.

Barthold Ponnick (1490—1500), einer der protestirenden Brüder von Tempzin, war der nächste Präceptor. Dieser, welcher ein etwas verschwenderisches Regiment führte, bauete im J. 1496 das große, massive Wirthschaftsgebäude [2]) im Spitzbogenstyl, dessen Ringmauern noch stehen.

Ihm folgte Johann Kran (1500—1518), ein hoch verdienter Mann, der auch als meklenburgischer Prälat und fürstlicher Rath in Landesangelegenheiten vielfach thätig war.

Dieser Präceptor hat ohne Zweifel das Schiff der Kirche gebauet, oder doch mit zwei Seitenschiffen und dem Thurme erweitert, wie es noch heute steht. Die in die Seitenwand des Schiffes eingemauerte Inschrift [3]) auf 7 Ziegelsteinen:

frater . iohannes . kran . pcept' . ano . dñi . m . d.

bezieht sich ohne Zweifel auf den Neubau des Schiffes; vielleicht fehlt ein Stein am Ende mit der mindern Zahl, da der Bau im ersten Jahre der Regierung des Präceptors wohl kaum so weit gediehen sein konnte; jedoch kann die Inschrift auch vollständig und nachgesetzt sein, um das Anfangsjahr des Baues für die Geschichte aufzubewahren. Für den Kirchenbau zeugen auch die Ablaßbriefe, welche die Bischöfe von Ratzeburg [4]) am

1) Vgl. Urk. Samml. Nr. XVII.
2) Vgl. Jahresber. III, S. 158.
3) Vgl. Jahresber. III, S. 157.
4) Vgl. Urk. Samml. Nr. XVIII.

Digitized by Google

14. Sept. 1504, von Havelberg [1]) am 18. Febr. 1507 und von Camin [2]) am 22. Febr. 1507 der Kirche verliehen, ohne Zweifel, wie gewöhnlich, zur Unterstützung eines Kirchenbaues. Namentlich hebt der Ablaßbrief des caminer Bischofs es besonders hervor, daß er zur Herstellung und Erhaltung der Gebäude der Präceptorei und überhaupt zum Bau gegeben sei. Das Schiff der Kirche ist also seit dem J. 1500 sicher in dem ersten Jahrzehend des 16. Jahrh. erbauet und also eine der jüngsten Kirchen im Lande.

Johann Kran resignirte im J. 1518, im 18. Jahre seiner Regierung, und starb im J. 1524. Der ausgezeichnet schöne Leichenstein des verdienstvollen Mannes ist zum Leichensteine für die Herzogin Sophie von Lübz benutzt [3]) gewesen und liegt in der Kirche zu Lübz.

Kran's Nachfolger, Johann Wellendorf (1518—1529), regierte nur ungefähr 10 Jahre. Er bauete das Thorhaus [4]) und vollendete damit das Kloster, welches jedoch schon seinem Untergange entgegenging.

Sein Nachfolger Gregor Detlevi (1529—1552) fristete in der schon lutherisch gewordenen Zeit nur eine Scheinregierung. Im J. 1552 ward das Stift säcularisirt, im J. 1554 erhielt Detlevi zur Abfindung den Kloster-Hof Blankenberg auf Lebenszeit und im J. 1557 ward das alte Klosterhaus abgebrochen [5]), um die Materialien zum Schloßbau in Schwerin zu benutzen. In der Renterei-Rechnung vom J. 1557 heißt es:

„5 Thaler walmeister zu abbrechung des alten Hauses „zu Tempzin, Swerin den 7. September.

Der Präceptor des Stiftes Tempzin hieß: magister oder praeceptor, oder deutsch: meister oder bedeger. Unter ihm zunächst stand ein Vorsteher, welcher in den Zeiten der Vacanz der Präceptorei oder der Abwesenheit des Präceptors die Regierung führte; dieser hieß: procurator oder locumtenens, oder deutsch: vorstender [6]). Ein solcher „Vorsteher" war während der Sedisvacanz nach Peter Barlonis Tode und unter Heinrich Slitze der „vorstander" oder „vorstender" Heinrich von Grobe oder de Grobis.

1) Vgl. Urk. Samml. Nr. XIX.
2) Vgl. daselbst Nr. XX.
3) Vgl. Jahrb. IX, S. 457.
4) Vgl. Jahresber. III, S. 158.
5) Vgl. Jahresber. V, S. 50.
6) Vgl. z. B. Urk. Samml. Nr. XVI.

Digitized by Google

Die Präceptoren des Stiftes Tempzin.

Petrus Barlonis	1390 † 1417 (1418 Ostern war er todt).
Heinrich Slitze	1419 — 1430 (1437 war er todt).
Johann Marburg	1434 — 1444 (resignirt).
Heinrich Hagenow	1444 † 1474.
Gerhard Schütte	1475 † 1490.
(Gerhard Martini	1478 — 1481.)
(Jacob Ebelson	1481 — 1482.)
(Gerhard Martini	1482 — ——.)
(Gerhard Schütte	—— † 1490.
Barthold Ponnick	1490 — 1500.
Johann Kran	1500 — 1518 (resignirt, † 1524).
Johann Wellendorf	1518 — 1529.
Gregor Detlevi	1529 — 1552 (säcularisirt).

Die Filiale der Präceptorei Tempzin.

Die Präceptorei Tempzin ward unter den bessern Präceptoren auch für entferntere Gegenden ungemein wohlthätig, indem sie nicht allein ununterbrochen ihre Brüder aussandte, sondern auch neue Hospitalhäuser stiftete.

1) Die Präceptorei Mohrkirchen in Schleswig.

Nachdem der erste tüchtige Präceptor, Petrus Barlonis (1390—1417), selbstständig festen Fuß gefaßt und vom Papste das Privilegium erhalten hatte, selbst die Brüder anzusetzen, sandte er die neu erwählten Apostel in die nördlichen Reiche Holstein, Dänemark, Schweden und Norwegen, und diese stifteten hier, ungefähr um das J. 1400, ein neues Ordenshaus zu Moorkerke, jetzt Mohrkirchen, in Schleswig, im Amte Gottorf. Wir wissen über diese Stiftung nicht mehr, als was darüber in der Urkunde vom 5. Aug. 1479 [1]) gesagt ist.

2) Die Präceptorei zu Frauenburg in Ermeland.

Später wird die Präceptorei Tempzin ein neues Ordenshaus zu Frauenburg, an dem Sitze des Bischofs von Ermeland, gestiftet haben. Denn als sie im J. 1514 in Livland eine neue Präceptorei zu Lennewarden gründete, setzte der Erzbischof Jaspar von Riga am 18. Junii 1514 den Präceptor Ludolf von Barth, ehemaligen Präceptor des Antonius-Hauses zu Frauenburg in der Diöcese Ermeland, als Abgeordneten des Ordens, in den Besitz der Gü-

1) Vgl. Urk. Samml. Nr. XVII.

Digitized by Google

ter [1]) zu der neu zu errichtenden Präceptorei Lennewarden. Weiter ist uns auch über die Präceptorei zu Frauenburg nichts bekannt.

3) Die Präceptorei Lennewarden in Livland.

(Nachtrag zu Jahrb. XIV, S. 1 flgd.)

Bekannter ist die Präceptorei Lennewarden in Livland, welche im J. 1514 durch den Tempziner Präceptor Johann Kran gestiftet ward. Der Erzbischof Jaspar und das Dom-Capitel zu Riga schenkten zu dieser heilsamen Stiftung das alte und verlassene Schloß Lennewarden an der Düna mit den zu demselben gehörenden Gütern und der Pfarrkirche daselbst. Schon am 18. Juni 1514 hatte der Erzbischof Jaspar dem Frauenburger Präceptor Ludolf von Barth, in den Besitz der Güter gesetzt [2]) und am 18. Aug. 1514 stellten der Erzbischof und das Dom-Capitel den feierlichen Stiftungsbrief [3]) aus, nach welchem der Erzbischof dem von dem Tempziner Präceptor Johann Kran gesandten und bevollmächtigten tempziner Bruder Marquard Stoltenberg die Stiftung übergab. Der Bischof übergab der Präceptorei Tempzin das Superiorat über diese neue Stiftung und reservirte für sich und sein Dom-Capitel nur gewisse Ablager und den etwanigen Heimfall, so wie die Holzungen für die Unterthanen der Stiftung. Mit der Stiftung dieser Präceptorei steht es ohne Zweifel in Verbindung, daß der Erzbischof Jaspar von Riga, am 12. Mai 1520 dem Kloster Tempzin das Patronat der nicht weit von Tempzin belegenen Kirche zu Zittow, welches das Erzbisthum seit dem 13. Jahrh. besessen hatte, überließ [4]); damals war noch der Priester Marquard Stoltenberg als Bevollmächtigter des Präceptors in Riga. Lange wird diese Präceptorei nicht bestanden haben, da die Reformation bald hereinbrach. Diese Stiftung ist aber ein Beweis mehr für den wohlthätigen Einfluß Meklenburgs auf die Germanisirung Livlands. (Vgl. Jahrb. XIV, S. 1 flgd.)

1) Vgl. Urk. Samml. Nr. XXI.
2) Vgl. daselbst Nr. XXI.
3) Vgl. daselbst Nr. XXII.
4) Vgl. Jahresber. XIV, S. 65 und S. 268 flgd. Urk. Nr. LXIII.

Digitized by Google

XI.

Zur Geschichte des Schlosses zu Schwerin,

von

G. C. F. Lisch.

In unsern Jahrbüchern V, S. 1 flgd., 1840, ist eine Geschichte des Schlosses zu Schwerin mit einem Grundrisse mitgetheilt, welche sich in vielfacher Hinsicht sehr nützlich gezeigt hat. Seitdem ist beinahe das ganze Schloß abgebrochen und großen Theils neu wieder aufgeführt; es ist nur die Kirche G, welcher jedoch auch ein Durch- und Anbau bevorsteht, unberührt und von den Hauptgebäuden A und E, welche in dem aus dem J. 1555 stammenden Renaissance-Style mit Thonreliefs wieder hergestellt sind, nicht viel mehr als die Außenmauer nach der Hofseite stehen geblieben, weil das Mauerwerk sehr hinfällig befunden ward: alles Uebrige ist von Grund aus abgebrochen. Der Neubau schreitet gegenwärtig seiner Vollendung entgegen.

Für den Neubau ward der ganze Grund aufgegraben. Bei dieser Arbeit bin ich mehrere Jahre hindurch fast täglich zugegen gewesen und habe dabei die Geschichte des Schlosses von der ältesten Zeit an genau beobachten können. Nach diesen Erfahrungen läßt sich jetzt die Geschichte des Schlosses nach den Haupt-Perioden der Geschichte in chronologischer Folge ziemlich genau darstellen.

Gefunden ist bei dem ganzen Bau nichts von Bedeutung, etwa mit Ausnahme eines goldenen Armringes von zweifelhaftem Ursprunge. Leider sind sehr wenige Münzen gefunden, und was am meisten zu bedauern ist, keine schweriner Münzen, deren Auffindung zu erwarten stand; die wenigen Münzen, welche gefunden wurden, sind alle aus neuerer Zeit und völlig werthlos.

Dagegen wurden für die Geschichte bei den Aufgrabungen sehr werthvolle Entdeckungen gemacht. Das Schloß steht auf

Digitized by Google

einer kleinen Insel zwischen dem großen und dem Burg-See und ist auf einem nicht hohen, schon dem äußern Ansehen nach aufgeschütteten Burgwalle aufgeführt. Die Beobachtung der Aufschüttung und die zu erwartende Bestätigung der Vermuthungen erregte daher die größte Theilnahme.

1) Die Grundlage des Burgwalles ist eine natürliche Insel. Man war einige Male genöthigt, mit den Aufgrabungen bis unter den Wasserspiegel des Sees hinunterzugehen und konnte dabei die Bildung genau wahrnehmen. Der Urboden unter dem Seespiegel besteht aus Sand; auf demselben liegt im Seespiegel eine Schicht Kalk, auf welchem eine Schicht Torferde liegt, die jedoch sehr zusammengedrückt war. Dies ist die Bildung des westlichen Ufers des schweriner Sees bis zu den Höhen der zickhuser Forst, welche sich namentlich bei der Anlegung des Paulsdammes durch den großen See am Werder entlang durch das wickendorfer Moor deutlich zeigte. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß das Schloß auf einer natürlichen Insel steht.

2) Diese Insel war schon in den allerältesten Zeiten, in der dunklen Hünenzeit, bewohnt. Bei den erwähnten einzelnen Aufgrabungen fanden sich auf der Torfdecke der Insel mehrere Dolche aus Feuerstein, von der bekannten künstlichen Arbeit der Steinperiode.

3) Aus der darauf folgenden Bronze-Periode ward nichts gefunden, wenigstens nichts, was man mit Bestimmtheit derselben zuschreiben könnte. Vielleicht gehört dahin aber ein goldener Armring von reinem Golde, wie es in den Kegelgräbern gefunden wird; jedoch ist die Form ganz eigenthümlich und läßt sich nicht durch Vergleichungen erklären. Der Ring ist von Goldblech, rund, als wäre das Blech um einen dicken Drath gelegt, offen und an einem Ende mit einem kleinen, aufrecht stehenden Hahn verziert; am andern Ende ist die Verzierung abgebrochen. Es ist jedoch auch möglich und wahrscheinlich, daß dieser Ring der Grafenzeit angehört; leider ließ es sich nicht ermitteln, in welcher Schicht des Burgwalles er gefunden ward.

4) Die Wendenzeit war dagegen klar zu erkennen. Schwerin war schon in den ältesten Zeiten eine Burg der Obotriten-Könige. Thietmar erzählt, im J. 1018 hätten die Leutizen (oder Wilzen, im Stargardischen und Vorpommern) den König Mistislav d. ä. überfallen und in seine Burg Zuerin gedrängt. Bekannt ist es, daß Niclot im J. 1160 seine Festen Schwerin, Meklenburg, Dobin und Ilow, die er erst kurz vorher befestigt hatte, vor den andrängenden Sachsen in Brand steckte und sich nach Werle zurückzog, wo er den Heldentod fand. —

Digitized by Google

Die wendischen Festen waren Erdwälle, welche in Wasser oder Sumpf aufgeschüttet waren: so auch zu Schwerin. Auf der natürlichen Insel war ein Wall aus Erde von verschiedener Art, etwa bis zur Hälfte der Höhe des jetzigen Walles, vom Wasserspiegel bis zum Steindamme des Schloßhofes, aufgeschüttet. Auf diesem Erdwalle lagen zahllose Scherben von Töpfen aus der Wendenzeit, von derselben, mit Granitgrus durchkneteten Masse und mit ganz denselben wellenförmig eingekratzten Verzierungen, wie sie auf allen wendischen Burgwällen, z. B. Meklenburg, Dobin, Ilow, Werle u. s. w., in zahlloser Menge liegen und welche das unzweifelhafte Kennzeichen der letzten wendischen Jahrhunderte sind. In dieser und der nächstfolgenden mittelalterlichen Schicht wurden auch so viele Thierknochen gefunden, daß sie gesammelt wurden und einen Nebengewinn für sämmtliche Arbeiter abwarfen. Zuerst wollten sich diese Scherben nicht erkennen lassen; die nächst folgende Schicht enthielt große Massen von Holzmoder, welcher den obern Theil der darunter liegenden Schicht durchdrungen und alles in derselben gleichmäßig schwarz gefärbt hatte. Als aber ein Theil ausgebracht und vom Regen durchspült und darauf ausgefroren war, lagen die bekannten Topfscherben in der gewöhnlichen Menge zu Tage; nun ließ sich die Scherbenschicht auf dem wendischen Erdwalle fortwährend deutlich verfolgen.

5) Auf diesem wendischen Burgwalle stand, eben so hoch als dieser Erdwall, die Erhöhung des Burgwalles aus der Grafenzeit. Diese Erhöhung war ganz eigenthümlich: sie bestand nämlich aus horizontal aufgeschichteten, dünnen Baumstämmen („Schleten"), auf denen die alten Gebäude ohne besonders starke Fundamente aufgeführt waren. Die Stämme waren von sehr verschiedenen Holzarten; vorherrschend waren Ellern und Eichen. Das weiche Holz war zu einem schwarzen, fetten Moder vergangen, der mit dem Spaten leicht ausgestochen werden konnte; das Eichenholz aber war eisenhart und von dem Moder durch und durch kohlschwarz gefärbt, so daß es, gedrechselt und polirt, zu trefflichen kleinen Mobilien, Thürgriffen u. dgl. verwandt werden kann. Diese Methode, auf horizontal liegenden „Schleten" zu bauen, statt auf senkrecht eingerammten Pfählen oder tiefen Steinfundamenten, war im Mittelalter wohl nicht selten. So heißt es in Johann Berckmann's Stralsundischer Chronik, herausgegeben von Mohnicke und Zober, S. 186: „Im suluen jahre (1446) do leeth herr Euerdt van „Hudessen den runden thorne buwen by dem buten-thorne vnd „ock dat Küterdore binnen der mure, wente de gantze Francken-„muhre de steidt vp ellern schlete twers (queer) vnder-

Digitized by Google

geſtrecket.“ — Unmittelbar auf dieſen Hölzern lagen an vielen Stellen auf dem Schloßhofe in einer Erdſchicht unzählige Scherben, von den bekannten feſtgebrannten, blaugrauen Töpfen und weißgelben Krügen aus dem Mittelalter. Ueber dieſen Topfſcherben lag eine Schicht von verſchiedener Erde und Schutt, einige Fuß dick, in welcher ſich auch hin und wieder einige Steindämme über einander fanden; dieſe Schicht war wahrſcheinlich allmählig, namentlich bei den Bauten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., entſtanden, da ihre Oberfläche zu den Pforten der Gebäude aus dieſer Zeit ſtimmte, iſt jedoch bei dem gegenwärtigen Bau wieder abgetragen, da der Schloßhof wegen der wieder eingerichteten Durchfahrt niedriger gelegt iſt.

6) Als mittelalterliche Gebäude aus dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts, aus der erſten Herzogszeit, zeigten ſich das Zeughaus B und das daran ſtoßende Brau- und Backhaus rechts an der Auffahrt. Der Giebel des Zeughauſes zeigte, nachdem das Brau- und Backhaus weggebrochen war, 5 hohe und ſchmale ſpitzbogige Niſchen. Dieſes Gebäude hatte faſt gar kein Fundament; es lagen unter dem Mauerwerk nur wenige Steine auf den „Schleten“. Es beſtätigte ſich alſo, daß der Herzog Johann Albrecht dieſes Gebäude im J. 1553 nur reſtauriren ließ. Auch das Brau- und Backhaus hatte noch mehrere Thüren und Fenſter im weiten Spitzbogenſtyl des 15. Jahrhunderts.

Als am 26. Mai 1843 die beiden Glocken vom Schloßthurme herunter genommen wurden, fand es ſich, daß beide alt waren:

Die kleinere Glocke hat um den Helm die Inſchrift (ohne Puncte):

o rex glorie criſte veni cū pace m̊ cccc lxiiii

Auf dem Mantel ſteht in erhabenen Linearumriſſen an einer Seite Maria, an der entgegengeſetzten Seite Johannes der Evangeliſt. Dieſe Glocke mag die Zeit eines frühern Capellenbaues bezeichnen.

Die größere Glocke hat um den Helm die Inſchrift (mit Lilien ſtatt der Punkte):

✠ maria ✠ mater ✠ gracie ✠ mater ✠ miſericordie ✠ tu ✠ nos ✠ ab ✠ hoſte ✠ protege ✠ in ✠ hora ✠ mortis ✠ ſuſcipe ✠ an°. m°. v°. viii°.

Darunter ſteht auf dem Mantel mit kleinerer Schrift:

✠ henrick ✠ van ✠ campen ✠

Digitized by Google

Diese Glocke ist ohne Zweifel für die vom Herzoge Heinrich neu erbauete Schloßkapelle (Jahrb. V, S. 48) gegossen, welche im J. 1507 geweihet ward und im J. 1508 die neue Orgel erhielt. Der Glockengießer Heinrich von Kampen lebte sicher 1507—1517 als Stück- und Glockengießer zu Gadebusch (vgl. Jahresber. III, S. 194); im J. 1508 goß er auch eine Glocke für die Kirche zu Klütz (vgl. Jahresber. VIII, S. 142).

Vor dem „neuen Hause Herzogs Heinrich“ oder dem „Hause mit der Schloßuhr“ D, also an der Stelle, an welcher früher die Schloßkapelle stand, der jetzigen Schloßkirche und der hintern Schloßbrücke gegenüber, lag in dem Walle eine starke Brandschicht an dem Gebäude.

7) Die Hauptgebäude, „das lange Haus“ A. 1., und das „Bischofshaus“ A. 2. der Herzoge Magnus und Ulrich, welche der Herzog Johann Albrecht restauriren und mit Thonreliefs im Renaissance-Style verzieren ließ, eben so die von Johann Baptista Parr unter dem Herzoge Johann Albrecht I. aufgeführten „Gebäude über der Schloßküche“ E. 1. und 2. zeigten sich nur sehr leicht gebauet und mußten zum großen Theile abgetragen werden.

Das beste Gebäude von diesen war das „Bischofs-Haus“ A. 2; es zeigte sich beim Abbruche der angrenzenden Mauern als ein eigenes, mit den andern nicht zusammenhangendes und als das tüchtigste Gebäude im ganzen Schlosse, und hat zum größern Theile erhalten werden können. Nachdem der im J. 1651 vorgebauete verdeckte Gang abgebrochen war, war der Zugang klar zu übersehen. In das Gebäude führte eine enge, mit Thon-Reliefs verzierte Pforte, über welcher folgende bis dahin vermauert gewesene Inschrift stand:

TERRA DOMVS NON EST
ANIMIS ACCOMMODA NOSTRIS
ALTIVS IT NOSTRAE
CONDITIONIS HONOR.

Durch die Pforte trat man in eine gewölbte Halle, welche in den letzten Jahrhunderten als Speisekammer benutzt war. Im Kellerraume war es gegen den Wall hin mit zwei Spitzbogen geöffnet, welche zu den Fundamenten eines Gebäudes führten, auf denen später das Badehaus H. 5., in neuern Zeiten zur Conditorei eingerichtet, aufgeführt ward. An diesem Bischofshause entlang, von dem Burgverließe unter der ehemaligen Bleikammer (welches erhalten und in die Souterrains des neuen Baues aufgenommen ist) schloßgartenwärts vor dem Badehause

Digitized by Google

entlang, vorzüglich da, wo jetzt der große, neue Schloßthurm seewärts steht, lag dicht an den Mauern eine Brandschicht, welche tief hinab ging. In dieser Brandschicht fanden sich viele zerbrochene, grün oder gelb glasurte Ofenkacheln mit sehr guten Reliefs, auch vielen Portraits, z. B. des Kaisers Carl V, des Kurfürsten Johann Friederich von Sachsen und anderer Zeitgenossen derselben, aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. In der Nähe waren die Befestigungsmauern gesprengt und die Gewölbe in den Souterrains eingestürzt. Es ist also wahrscheinlich, daß das ganze alte Gebäude an der Stelle des Bischofshauses abbrannte und bei dem Neubau die Grundmauern sowohl des Bischofshauses, als des Badehauses stehen blieben.

In einem gemauerten Abzugs-Kanale fanden sich viele große steinerne Kugeln.

Zu den neuen Bauten des Herzogs Johann Albrecht wurden viele alte Bau-Materialien verwandt (vgl. Jahrb. V, S. 50), namentlich von abgebrochenen Kirchen- und Klostergebäuden, welche jetzt zum dritten Male vermauert sind.

Auf dem Fundamente eines pfeilerartigen Thurmes (Aborts), welcher an dem neuen Gebäude des Herzogs Johann Albrecht I., der Schloßgartenbrücke gegenüber stand, lag ein großer, sehr verwitterter und in mehrere Stücke zersprungener Leichenstein mit folgender Inschrift:

An̄o . dn̄i . m . cccc . l . . . . . [in ꝯp]festo . bt̄i . petri . | in . cathedra . obiit . alheidis . hanen . mater . magistri . johīs . hanen . | sacre . theologie . ꝯpfessoris . orate . deū . | pro . eis .

Mit dem Worte **eis** hört die Inschrift auf und das übrige Ende der langen Seite des Steines ist leer; auch hatte der Stein kein Bild im innern Raume. Am 15. März 1471 kommt in einer Urkunde „Johannes Hane sacre theologiae licenciatus facultatisque artium decanus“ vor.

Zum Bau des Schlosses in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. wurden viele alte Leichensteine verwandt; so steht z. B. das Portal der Schloßkirche (Jahresber. II, S. 122) und der Altar in derselben Kirche (Jahresber. V, S. 125) auf Leichensteinen; eben so steht ein Gewölbepfeiler des Kellers unter der Schloßkirche auf einem Leichensteine, auf welchem jedoch nur die Jahreszahl 1401 zu erkennen ist,

Der vorstehend beschriebene, so wie die Leichensteine am Altare stammen aus Rostock.

Digitized by Google

8) Die Grundarbeiten des Baumeisters Gert Evert Piloot aus dem J. 1617 zu dem damals beabsichtigten großen, neuen Schloßbau zeigten sich durchweg als sehr tüchtig; wenn es passend war, so konnten Pfahlwerke und Grundwerke von Piloot ohne Bedenken benutzt werden, während die Werke der übrigen Baumeister selten einen Aufbau zuließen.

So läßt sich denn die uralte Geschichte des Schlosses jetzt klar übersehen und den übrigen geschichtlichen Begebenheiten des Landes zum Grunde legen.

Digitized by Google

XII.

Miscellen und Nachträge.

1.

Ueber die Inschrift von Althof.

(Nachtrag zu Jahrb. II, S. 29.)

Die in Jahrb. II, S. 29 flgd. mitgetheilte und erläuterte Ziegelinschrift aus der Capelle zu Althof, eines der ältesten und ehrwürdigsten Denkmäler unserer Geschichte, hat Wichtigkeit genug, um sie fortwährend im Auge zu behalten und an ihrer Wiederherstellung zu arbeiten. Die noch vorhandenen Bruchstücke geben freilich das sichere Resultat, daß Pribislav's Gemahlin, die Stammmutter des fürstlichen Hauses Meklenburg, Woizlava hieß, das erste christliche Gotteshaus zu Alt-Doberan, die jetzige Kapelle zu Althof, gründete und hier begraben ward; aber die Form der Inschrift ist noch keinesweges mit Zuverlässigkeit hergestellt.

Der Herr Professor Wiggert zu Magdeburg theilt nun dem Vereine mit, daß er beim ersten Anblick der Inschrift zwei leoninische Hexameter in denselben erkannt und späterhin folgende Zusammenstellung und Ergänzung versucht habe:

8 4 5 6
CLAVSTRI . FVN[DA]TRIX . WOIZ[LA]V. TARRA
7 9 10
[DO]MINA]TRIX . FVLT[A] . FIDA . M[VLTA .
β ſ
IACAT . HIC . IN . PAC]A . SAPVLTA . +

Claustri fundatrix Woizlav terrae dominatrix
Fulta fide multa jacet hic in pace sepulta.

Digitized by Google

Wiggert bemerkt sehr richtig, die Cistercienser seien offenbar im Bilden leoninischer Hexameter sehr geübt gewesen. Wir finden sogar die Spruchbänder der Heiligenbilder an dem herrlichen Tabernakel der Kirche zu Doberan mit solchen Hexametern bedeckt. Auch Grabschriften wurden im 14. Jahrh. häufig in leoninischen Hexametern ausgeführt; die Inschrift auf dem Grabe des am 21. Jan. 1329 gestorbenen Fürsten Heinrich des Löwen (Jahrb. IX, S. 429) giebt ein Musterbild von Inschriften dieser Art; sie lautet:

Anno milleno tricenteno vice noveno,
Natus ut est ille, quem predixere Sibille,
Dicta die magne, proh, Hin. defungitur, Agne,
Mychilbnrgh princeps quem tristis obisse dolet plebs.
Huic genitrix Christi succurrat, ne nece tristi
Demonis arcetur, sed iustus congratuletur.

Eine solche Inschrift stellten die Steine von Althof ohne Zweifel dar. Vielleicht waren es vier oder sechs Hexameter, von denen die ersten das Todesjahr der Woizlava nach Christi Geburt ausdrückten, die letzten die Stelle ihres Begräbnisses anzeigten. Es dürften daher die Steine der Inschrift folgendermaßen zu ordnen sein:

1
[Anno . m]illeno . d — — ⏑ ⏑ — ⏑ ⏑ — ⏑
a u. b 0 2
Quo . magn[us.] — — . [e.] virgine. [n]ascitur. — ⏑
3 4 5 6 7 9
Claustri. fun[da]trix. Woizlav. terre [do] minatrix.
10 β u. ſ.
Fulta . fide . m[ulta . jacet . hic . in . pac]e . sepulta.

Nach dieser Anordnung und den in Jahrb. II a. a. O. aufgeführten Begebenheiten möchte mit der Zeit und mit Hülfe anderer ähnlicher Inschriften eine Wiederherstellung des Ganzen nicht unmöglich sein.

Wiggert bemerkt noch: „Die Klosterbewohner hielten gewiß die Woizlava für die eigentliche Urheberin des Klosters, „und vielleicht mit Recht. Sehr häufig waren fromme Frauen „die eigentliche Urheberinnen dessen, was der Gatte ausführte. „Vielleicht war Doberan die Morgengabe für Woizlava. Da „nun Woizlava überdies terrae dominatrix genannt wird, so „wäre noch die Frage, ob sie nicht als Regentin während der „Pilgerfahrt ihres Mannes die Sache ausführte".

Digitized by Google

2.

Zur Geſchichte des Bisthums Schwerin.

Biſchof Albrecht von Sternberg.

Die Geſchichte des ſchweriner Biſchofs Albrecht von Sternberg, 1356—1363, iſt noch ſehr dunkel. Rudloff M. G. II, S. 323 und 453 erzählt nach Cranz, Chemnitz und andern norddeutſchen Schriftſtellern, daß er ein Böhmiſcher vom Adel geweſen und im J. 1363 nach Leutomiſſl verſetzt worden ſei. In Jahrb. VIII, S. 16 flgd., und XI, S. 227 flgd., iſt aus Urkunden nachgewieſen, daß er im Juli 1357 in den mecklenburgiſchen Landen war, ſich aber von dieſem Jahre an außerhalb Landes aufhielt und einen General-Vikar hielt: 1357 den wormſer Domherrn Johann von Baden (oder Aix = de Aquis), 1358—1360 den roſtocker Prieſter und Official Johann von Wunſtorp, 1360—1363 den ſchweriner Domherrn Gerhard Koch. Der Biſchof konnte im Lande auch wenig ausrichten, da er des niederdeutſchen Dialekts völlig unkundig war. Er iſt in der Kunſtgeſchichte dadurch von Intereſſe, daß er ſicher das Wappen des Bisthums Schwerin, einen queer getheilten Schild mit zwei gekreuzten Biſchofsſtäben, einführte, welchem Beiſpiele das Bisthum Ratzeburg erſt im J. 1395 folgte.

Der Herr Profeſſor Wiggert zu Magdeburg hat eine Entdeckung gemacht, welche die Geſchichte dieſes Biſchofes bedeutend weiter führt, nämlich daß unſer Biſchof Albrecht von Sternberg in der Zeit von 1368—1371 Erzbiſchof von Magdeburg war und auch als ſolcher daſſelbe Familienwappen, wie als Biſchof von Schwerin, im Siegel führte, nämlich einen Schild mit einem achtſtrahligen Sterne (vgl. Dreyhaupt I, S. 784).

Nach dieſer Entdeckung und den Angaben in dem bekannten Werke L'art de vérifier les dates III, p. 532, geſtaltet ſich nun die Geſchichte des Biſchofs folgendermaßen. In der Zeit von 1356—1363 war er Biſchof von Schwerin, jedoch nur ein Mal, im J. 1357, in ſeinem Bisthume. Darauf ward er Biſchof von Leutomiſſl, 1364—1368, (nach L'art de vérifier etc. fälſchlich Biſchof von Leutmeritz), und Kanzler des Kaiſers Karl IV, Im J. 1368 providirte ihn der Papſt Urban V, auf Bitten des Kaiſers, mit dem Erzbisthume Magdeburg, gegen den Biſchof Friederich von Hoym, den das Capitel erwählt hatte; Albrecht v. Sternberg blieb aber Erzbiſchof 1368—1371. Er war ein vornehmer, prachtliebender Mann,

Digitized by Google

hatte aber allerlei Händel mit der Stadt, ſog das Land aus und verſchleuderte viele Güter des Erzbisthums. Als er ſich deshalb, verfolgt von der Abneigung ſeiner Unterthanen, nicht gut mehr halten konnte, gab er das Erzbisthum wieder auf und zog ſich mit dem Schatze und vielen Koſtbarkeiten und Reliquien wieder nach Böhmen zurück. Seine Erhebung zum Erzbiſchofe von Magdeburg berichtet ſchon A. Cranz und nach ihm Schröder Pap. Mekl. I, S. 1357. In Böhmen ward er 1371 wieder Biſchof von Leutomiſſl, indem er dieſes Bisthum von dem Biſchofe Peter gegen das Erzbisthum Magdeburg eintauſchte. Die Original-Quelle über dieſen Biſchof und Erzbiſchof iſt übrigens das in Meibomii rerum Germanicarum Tom. II. abgedruckte Chronicon Magdeburgense, welches p. 346 auszugsweiſe folgende Nachrichten enthält:

Albertus XXX archiepiscopus sedit annos tres menses sex. Hic erat nobilis de Sternberg, Moraviae regionis, pallium a Papa Urbano V. in Italia apud Mantuanum civitatem, per cardinalem Albanensem videlicet fratrem predicti Urbani papae sibi transmissum, suscepit. Hic etiam de episcopatu Sverinensi in Saxonia ad episcopatum Luthmoschlensem in Bohemia per Innocentium papam translatus, tandem per serenissimum Carolum quartum anno MCCCLXXI (?) promotus per dominum Urbanum papam quintum ad sanctam Magdeburgensem ecclesiam translatus extitit. — — Fuerat vir magnifici status, honestatem et multiplicitatem sumptuum frequentans, militarium et familiarium copia, splendidis vestimentorum et balthorum ornatibus incedentibus, utebatur. Denique idiomatis Saxonici usu vacillans absque interpretum mediatione vix aliqua gentis suae aut subditorum incommoda expedire valebat, sed id, quod agere debuit, non nisi consiliariorum informatione dirigebat. Post annos itaque quatuor et tres menses — — quia corporis debilitate tactus paralysi morbo saepius laborans, sibi et ecclesiae futurae negligentiae incursus imminere formidans, — — postulavit ut predictus archiepiscopus ad ecclesiam Luthomischemensem, quam prius habuerat, reverteretur. Ipsius autem ecclesiae Luthomischelensis episcopus videlicet Petrus de Brunna, qui de ecclesia Curicensi in ecclesiam Luthom. translatus fuerat, ad ecclesiam Magdeburg. — — destinatur. — —

Dieſe Nachricht über den Biſchof iſt nach dem ganzen Tone der vollſtändigen Erzählung ohne Zweifel gleichzeitig. Daher

Digitized by Google

ſchließt auch eine auf der Gymnaſial-Bibliothek zu Magdeburg aufbewahrte Handſchrift, „welche von dem Dom-Capitel ſtammt, ſo wie eine zu Dresden und eine zu Hannover befindliche, mit dem Leben dieſes Erzbiſchofs Albert.

Nach Wiggert's Mittheilung haben die magdeburger und dresdner Handſchriften „Luthmoschlensem“ ſtatt „Luchtmostensem“, wie es in dem Abdruck bei Meibom in der Stelle: „Hic etiam de episcopatu Swerinensi in Saxonia ad „episcopatum Luchtmostensem in Bohemia per Innocen„tium papam translatus“ unrichtig heißt; es iſt alſo ohne Zweifel Leutomischl gemeint.

Nach dieſen Andeutungen wird ſich die Geſchichte des ſchweriner Biſchofs Albrecht v. Sternberg, welche die Einwirkungen des Kaiſers Carl IV. auf Meklenburg nicht wenig aufklärt, genauer verfolgen laſſen.

Dompropſt Heinrich Gherwe † 1474.

Der Herr Profeſſor Wiggert zu Magdeburg theilt dem Vereine die Nachricht mit, daß im Dome zu Halberſtadt unter einer Bronzeplatte

Hinricus Gherwe prepositus eccl. Halberstad. et Zuerinensis,

welcher 1474 ſtarb, begraben liege. Er war zugleich Canonicus des Stiftes S. Gangolphi in Magdeburg. Sein Wappen iſt das Bruſtbild einer Perſon, welche die Arme über den Kopf hält und mit beiden Händen etwas Rundes faßt; in ſeinem vierfach getheilten Siegel nimmt dieſes Wappen das 1. und 4. Feld, der Adler der halberſtädter Dompropſtei das 2. und 3. Feld ein. In meklenburgiſchen Urkunden wird dieſer Propſt nicht genannt, vielleicht weil er außerhalb Landes lebte.

Wiggert. G. C. F. Liſch.

3.

Patriciat in den meklenburgiſchen Landſtädten.

(Vgl. Jahrb. XI S. 169, und XIII, S. 254.)

In „E. E. Raths zu Neuen-Brandenburg gemachte Ordnung und Wilkühr [1]) vom 14. Jan. 1681“ heißt es VII, § 1:

1) Gedruckt in v. Kamptz meklenb. Civil-Recht, Th. I, Abth. 2. Cod. dipl. S. 347.

Digitized by Google

§. 1. „Die Vorwahl der Rathsherrn bleibet den „Herrn Bürgermeistern allein, welche, wenn erledigte „Stellen zu ersetzen durch gemeinen Rathsschluß nöthig „erachtet, in duplo die Zahl der ermangelnden, und „zwar wenn 3 zu erwählen, 4 Personen ex primo „oder bisher genannter patriciorum ordine „und 2 aus denen Altermännern ernennen, darauf — „— — die Wahl — — — von Alters her gewöhn„licher Art und Weise nach vorgenommen werden soll.

§. 2. „Begebe es sich, daß in dem einen oder an„dern Orden 2 oder mehrere numero paria vota „hätten, durch welche die Anzahl der erlereten Stellen „überstiegen, so sollen so viel derselben gleiche Stimmen „haben, und zwar in jedem Orden besonders ins Looß „geleget und die erst ausfallende pro electis gehalten „werden."

G. C. F. Lisch.

4.

Zur Geschichte der Deutsch-Ordens-Comthurei und des Patriciats zu Wismar.

(Nachtrag zu Jahrb. XIV, S. 26 und 28 flgd.)

In einem Fragmente des 3. Stadtbuches von Wismar, welches jetzt in Privathänden zu Wismar ist, findet sich folgende Einzeichnung fol. 52 a, vom Jahre

1326

„Dominica Misericordia domini anno XXVI. „Dominus Johannes Rodekoghele, Christi „miles, filius domine Sweneken, dimisit et „resignauit coram consulibus domine Greten, re„licte domini Bertoldi, et suis filiis bona sua, „voluntate, non coactus, omnem suam de[uo]„lucionem hereditariam, tam ex parte pa„tris, quam matris ad ipsam deuolutam, videli„cet de hereditate in [noua] ciuitate syta apud „Hermannum de Bukowe et de pensione molen„dinaria molendini antique Wismarie et de qua„tuor jugeribus sytis super weyda."

Digitized by Google

Hier tritt also ohne Zweifel ein Sohn aus einem wismarschen Rathsgeschlechte als deutscher Ritter auf, indem er seinem ganzen Erbe entsagt. Die Rodekogel sind ein bekanntes Rathsgeschlecht der Stadt Wismar. Ein anderer Johannes Rodekoghele saß zu derselben Zeit im Rathe, ein anderer Rathsherr Gerlach Rodekoghele war schon todt. Des Rathsherrn Johannes Mutter hieß Elisabeth. „Dominus Bertoldus" wird vollständig genannt: „dominus Bertoldus burgimagister." Ob und in welcher Verwandtschaft der miles Christi zu der domina Grete stand, ist nicht zu ermitteln. C. D. W.

Aus dem wismarschen Stadtbuche ergiebt sich auch, daß Marquard v. Stove die Urkunden über die Comthurei Krankow für eine dem lübeker Burgemeister Johann Pleskow schuldige Summe im J. 1359 zu Lübeck deponirt hatte.

(Vgl. Jahrb. XIV S. 28 flgd. und 204 flgd.)

Anno domini M° ccc° lix° sabbato ante Oculi Mei domini mei Johannes Darghetzowe et Andreas Bukowe audiuerunt a Marquardo de Stouen presente, domino Johanne Plescowen consule Lubicensi recognescente, quod omnis actio, que inter dictum dominum Johannem Plescowen ex vna et dictum Marquardum ex altera parte fuerat, ex quacunque re hoc fuerit uel ex quacunque conputacione hoc fuerat, est tota quitata et mortificata plenarie inter ipsos, [excepto quod vna cista stat in Lubek in domo dicti domini Johannis, ad quam ipse idem dominus Johannes habet clauem, in qua sunt serate littere aperte super bonis in Crankowe, eciam alie littere, que stant dicto domino Johanni Plescowen centum et quinquaginta marcas lubicensium denariorum, quando has CL marcas sui heredes dicto domino Johanni Plescowen persoluerint, extunc dictam cistam cum predictis litteris ipsius Marquardi duobus filiis de tribus filiis presentabit.] [1]) Item recognouit coram ipsis dictus Marquardus, quod aperte littere videlicet regis Magni de Swecia et eius filii Erici ac episcopi domini Nicolai Lyncopensis, loquentes super DCL m. sweorum sibi adloquentes, quod in ipsis litteris nichil habet ipse Marquardus, sed ipsa

1) Diese in [ ] eingeschlossene Stelle ist später durchstrichen.

Digitized by Google

pecunia in ipsis litteris contenta solum pertinet domino Johanni Plescowen, licet ad bonum ipsius domini Johannis fecit sibi litteras asscribi.

5.

Ueber die rechtliche Stellung der Bauern im Mittelalter.

(Nachtrag zu S. 76.)

Zu den auf S. 76 aufgeführten Fällen des selbstständigen und gemeinschaftlichen Auftretens ganzer Dorfschaften im Mittelalter gehört auch ein anderer Fall, über welchen die Urkunde erst nach Vollendung des Drucks der oben erwähnten Abhandlung entdeckt ist.

Am 29. Sept. 1420 kaufte [1]) nämlich die Gemeinschaft der Bauern, Hüfener und Käther (gemènen büer, höuenere unde köthere) des von der Antonius-Präceptorei Tempzin im J. 1406 gekauften Dorfes Zahrenstorf von dieser Präceptorei zu einem rechten Kaufe erblich die Holzungsgerechtigkeit auf dem Felde zu Zahrenstorf, nämlich alles Brennholz, ohne andere Beschränkung als des Mast tragenden Holzes, jedoch gegen jährlich 4 Schillinge Pacht von jedem Hüfener und Käther, die Mast und das nöthige Bauholz, letzteres jedoch nur mit Bewilligung des Präceptors und Wissen der Bauern. Es geht aus dieser Urkunde hervor, daß jeder Bewohner des Dorfes ein Erbe in demselben besaß und zu dem Erbe Eigenthum kaufte, daß jedoch die Bauern eine festere Stellung hatten, als die Hüfener und Käther (oder Kossaten) und daß von Tagelöhnern nicht die Rede ist.

G. C. F. Lisch.

6.

Das Schloß Ranis,

(vgl. Jahrb. XV, S. 48.)

in welchem der Fürst Albrecht von Meklenburg gefangen saß und welches ich nach Jahrb. XV, S. 48, nicht finden konnte,

1) Vgl. Urk. Samml. Nr. XVI.

Digitized by Google

ist der bekannte Flecken Ranis in dem obern Voigtlande, gegen den thüringer Wald hin, nordwestlich von Ziegenrück, in der Gegend von Triepts und Auma, in dem Gebiete der Orla. Hier hatten die Grafen von Schwarzburg ein Schloß, von dem noch Reste vorhanden sind, das sie aber später an die Landgrafen von Thüringen verkauften. G. C. F. Lisch.

7.

Die Insel Lieps in der Ostsee.

(Nachtrag zu Jahrb. II, S. 188.)

Der wailand Dr. Burmeister in Wismar hat Jahrb. II, S. 188, einige Notizen [1]) über die Insel Lieps, Pöl gegenüber, gegeben. Im J. 1669 erschien zu Wismar von Hanß Wittenburgk, einem wismarschen Schiffer, 4°, „Gründlicher und Außfürlicher Bericht Aller und jeden rechten Coursen, Landkännungen, Streckungen, Einläuffen, oder Einfahrten, Bäncken und Gründen, sambt allen blinden und ausser Wasser stehenden Klippen der Gantzen Ost-See", Uebersetzung einer Schwedischen Schrift von Johann Manson. Darin heißt es von der Wismarschen Einfahrt S. 96:

„Wenn man kompt aussen vor Hannibal, und wil „ins Mitteltieff ein, sol man so lauffen, daß man den „östlichen schmahlen Thurm von St. Nicolai Kirchen in „etwas nahe zusammen mit der westlichen Ecken von Pöl „bekomme und halte die so stehend, und gehen Süd-„Südosten in, und lasse Hanibal am Baakbord, und „Lips, welches ist ein kleiner Graßholm [2]), am „Stührbord, von welchem Holm auff allen Seiten lan-„ger Grund außschiest."

S. 94. wird auch gesagt, daß auf Pöl ein Schloß stehe.

C. D. W.

1) Vgl. Jahresber. VIII, S. 35.

2) Die Lieps steht jetzt ganz unter Wasser. Bei anhaltendem, drängenden Westwinde wird mitunter der flache Strand der Bucht von Hohenkirchen, vor welcher die Lieps liegt, von Tarnewitz bis Wohlenhagen, und auch noch der Strand von Boltenhagen, jedoch in geringerm Maaße, bis weit in die See hinein von Wasser befreiet, so daß die Bewohner der Gegend, wenn sie eine Reise nach Wismar machen, diese ganze Strecke auf dem festern Seeboden fahren. In solchen Zeiten wird denn auch mitunter die Lieps von Wasser befreiet und man soll dann, wie die Anwohner behaupten, nach der Insel hinüber gehen können.

G. C. F. Lisch.

Digitized by Google

8.

Geldbußen im 15. Jahrhundert,

von

G. C. F. Lisch.

In den Urkunden des Mittelalters ist äußerst häufig von Verkauf und Verpfändung der Gerichtsbarkeit die Rede. Zwar mochte es den Gutsbesitzern angenehm und bequem sein, selbst die Gerichtsgewalt ausüben zu können, und daher strebten sie darnach, zu der niedern Gerichtsbarkeit (dem Patrimonialgerichte) auch die ganze Criminaljurisdiction zu erwerben. Aber die Gerichtsbarkeit ward auch oft als eine Sache von Werth verpfändet. Dies läßt sich nur dadurch erklären, daß auf alle Uebertretungen der Landesgesetze verhältnißmäßig hohe Geldstrafen (Brüche = bröke), entweder unmittelbar, oder als Aequivalent für Leibesstrafen, standen, und zwar nicht allein für Criminalvergehen, sondern auch für Polizeiverbrechen im neuern Sinne, für Injurien gegen Privatpersonen, u. s. w. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit war also eine nicht ganz unbedeutende Quelle des Einkommens, welche um so größer war, als sie im Gegensatze zu unserer Zeit, nicht mit Kosten verbunden war.

In den Domanialämtern verwaltete der fürstliche Vogt, welcher zugleich die administrative Verwaltung besorgte und die fürstlichen Häuser und Wirthschaften in den Aemtern in Berechnung hatte, die Gerichtsbarkeit auf allen fürstlichen Gebieten.

Zur bessern Einsicht in diese Verhältnisse theile ich im Nachfolgenden eine Bruchrechnung aus der Vogtei Bukow vom J. 1488 mit, welche in den Amtsrechnungen enthalten ist. Es liegen mehrere Amtsrechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben dieser Vogtei aus dem 15. Jahrh. vor; keine führt Ausgaben für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit auf. Nach den vorliegenden Rechnungen betrug dagegen die Einnahme an Brüchen in diesem Amte:

im J.	1426	= 65	Mark.
„ „	1429	= 37	„
„ „	1441	= 114	„
„ „	1467	= 653	„
„ „	1484	= 292	„
„ „	1488	= 440	„
„ „	1495	= 193	„

Digitized by Google

Der Hauptzweck dieser Zeilen ist die Mittheilung des nachfolgenden Bruchregisters. Umfassendere Forschungen werde andere Gesichtspunkte fassen.

Desse nascreuen brôke
hebbe ick Hinrik Moller gherichtet
van myner gnedighen heren weghen
in der voghedie to Nygen Bukow
anno etc. LXXXVIII.
van Mychelis anghehôuen.

VII ghulden van Hinrik Myddendorpe to Olden Bukow de sâke dat he eyneme anderen dûuerle têch vnde kondes nicht nâebringhen.

XV mark van Totendorp to Bigendorp ôk van dûuerîge weghen.

V mark van Clawes Oldesuagher dârumme dat he mynen gnedighen heren korne vnderslôch.

V mark van Jurges vamme Haue, de zîneme nâber dêde walt in zîneme hûse.

X mark van Mychelle vnde Hans Teghel, dârumme dat ze myner gnedighen heren gheleideman uppe Bukouwer velde toslâghen.

V mark van Hans Winter to Meytin dârumme he sîn gheleide myt zîneme segghende vorwrachte.

V mark van Hinrik Hudekoper van dersuluen zlachtinghe weghen.

XIII mark van Lutke Tzarnekouwen de sâke van gheleides weghen.

VIII ghulden van Claus Hammen vppe Pole dârumme dat he tho Bukow nicht thôr môlen fôre.

IIII ghulden van Hinrik Euerth ôk vmme der môlenfôre willen.

V ghulden van Hinrik Heitman de zâke dat he sînen nâber nicht tho frêden lêth.

X mark van Hans Ghotschalke, dede âvetbôme vorstôrde vnde affhôw.

VI ghulden van Herder tho Tesschow ôk dârumme dat he nichten to Bukow thôr môlen fôre.

X ghulden van Oldesuagher to Korin van zlachtinghe weghen.

VI mark van Randouwen to Ghartze van môlenfôre weghen.

XV mark van Peter Becker de sâke dat he slôch myner gnedighen heren gheleideknecht.

Digitized by Google

XXX mark Drewes Heygne de schendede eyne iuncfrowen.

XII mark van Bullenbergh to Poltze van gheleides weghen.

VII mark van Hermen Langhen to Ghartze dede zede vp myner heren gherichte in ieghenwardicheit des rades to Bukow.

XII mark van Pentzine to Poltze van gheleides weghen.

IX mark van Neuersschen to Bigendorp ôk van slachtinge weghen.

XX mark van Ztarnekowen vnde Helde to Twendorpen, dede mynem gnedighen heren er afflegher bestêlen.

X mark van Randouwen to den Brunshoueden dârumme dat he myner gnedighen heren brôke up bôrde sunder hêth vnde nicht van sik antwarde.

III gulden van Becker to Olden Korin dârumme dat he myner heren manne sin hôw entfôrde.

XV mark van Parin uppe Polen dede sprak myner gnedighen heren recht.

III mark van Fredderike thôme Nigendorpe ôk van gheleides weghen.

XX mark van Hans Wilden dârumme dat he zîneme nâber affplôghede, dat he konde bowîsen myt den ghantzen bûren.

II ghuldeu van Otteschen to Stoue, de schendede ere nâbersschen vnde heitede zee ôuelle, des ze nicht konde nabringhen.

XXX mark van Parin vppe Polen van eynes erue weghen, dat my warth uphelâten.

XX mark van Hans Techghel tho Mulzow de sâke dârumme dat he myner gnedighen heren manne zîn hôw nam vnde entfôrde sunder hêt offte ôrlôeff.

XV mark van Euert Tramme up Pole ôk van slachtinghe.

XIIII mark van Jorke to Bigendorpe dârumme dat de êne nâber deme anderen dûuerîge têch.

II ghulden Clawes Euerth de affhôdde myt walt sîneme nâber zîn korne.

XIIII mark van Helde tho Roberstorp van zlachtinghe weghen.

IIII ghulden van Hans Wilden tho Olden Korin ôk van slachtinghe.

X mark van Vicke Tymmen van dûuerîge weghen.

Digitized by Google

II ghulden Hinrik Heitman de myneme gnedighen heren er affleger vndertôg.
II ghulden van Curdt Meitin dat heu thôr Bukowe scheideholt afhôw.
XXVII mark van Ortman dat he strantgûd verkôffte.
XXX mark.
Summa summarum IIII°XL mark.

9.

Die Herzoge Johann Albrecht, Ulrich und Christoph von Meklenburg in ihrem Verhältnisse zu Leonhardt Thurneisser, während der Jahre 1576—1583,

vom

Bibliothekar Dr. Friedländer zu Berlin.

Die K. Bibliothek zu Berlin bewahrt bekanntlich den größten Theil der Correspondenz des oft genannten Leonhardt Thurneisser mit fast sämmtlichen deutschen Fürsten seiner Zeit. Aus diesem reichen Schatze arbeitete der treffliche Möhsen weiland sein von Vielen benutztes, auch wohl gelegentlich ausgeschriebenes Buch, in welchem er absichtlich auf Detailforschung verzichtete. Der Band dieser Papiere, welcher jetzt mit der Signatur Mspt. 605 fol. 687 bezeichnet ist, enthält fol. 78—116 die Schreiben der meklenburgischen Herzoge Christoph und Ulrich und das eine Johann Albrecht's, aus welchen hier das Wesentliche mitgetheilt werden soll, indem die Gleichförmigkeit des Inhalts — meist lediglich alchemischer Art — den vollständigen Abdruck ungeeignet erscheinen läßt. Die Briefe sind, bis auf einen, sämmtlich von Secretären geschrieben, meist von den Fürsten unterzeichnet und mit wohl erhaltenen zierlichen Secretsiegeln versehen. Das Papier trägt die Wassermarke Æ, darunter eine nach unten gekehrte Krone, oder auch den gekrönten Doppeladler, eine gekrönte schlanke Tanne, einen Helm, den gekrönten Stierkopf, endlich zwei Mauerthürme und ein Gatterthor dazwischen. Des Administrators Christoph Liebe zur Alchemie [1]) ist hinlänglich bekannt (Masch, Ratzeburg, S. 517, Note 22), um so interessanter ist ein Blick auf diese Jahre lang fortgesetzte Correspondenz mit dem brandenburger Kunstverwandten.

1) Vgl. Jahrb. VII, S. 61 flgd. — D. Red.

Digitized by Google

1) Der erste Brief an den „Hochgelarten, unsern liebenn besondernn Leonhardo Thurneissern Churfstl. brandenburgischen Leibarzt“ ist datirt Gadebusch den 27. Juni 1577 und unterzeichnet C. h. z. M. Manuppra. Der Herzog stellt die Anfrage, welche Resultate die Analyse des aus dem Brunnen (zu Gadebusch) übersendeten metallischen Sandes gehabt.

2) 2. Aug. 1577. Der Sand sei zu einem Schlich gewaschen, aus demselben lasse sich mit dem Magnet eine schwartzliche Materie extrahiren und in derselben fänden sich Granaten, „solche Granaten sowohl wie die extrahirte „materie wollen sich inn keinen schlechtenn aquafort „soluiren lassen, besondernn do man über deren eine „eine aquam Regis so goldtt soluiret darauff geusset, „so zeugt er einen golden schweffel aus, derselbe aber „will in keinen Metall eingehen“, deshalb übersende er alle diese Präparate behufs der Analyse.

3) 3. Aug. 77. Der gestrige Bote könne vielleicht zu spät nach Berlin gelangen, weil ihm noch andere Geschäfte aufgetragen, deshalb erfolgen neue Proben.

4) 28. Jan. 78. Gesuch um abermalige Untersuchung des Schlichs, um Uebersendung der erwarteten marrasita aurea und um ein neues Recept Mercurium zu coanguliren, Uebersendung dreyer (zuerst stand zwey) Ungarischen Gulden für Calender und Gesuch um etwaige Dedication, falls Th. „in der Kunst Alchymia etwas würde in Druck ausgehen lassen.“

5) 23. Apr. 1578. Schönberg. Erinnerungsschreiben, das vorige zu erledigen.

6) 16. Spt. 1578. Gadebusch. Sein Diener Martin Düstepeck, aus Berlin heimgekehrt, berichte von zwei durch Th. angeblich übersendeten Herbarien, einem lateinischen und einem deutschen; es sei aber eine Sendung der Art nicht eingetroffen.

7) 21. Apr. 1579. Schönberg. Uebersendung eines Schaupfennigs als Honorar für ein Buch und Hinzufügung einiger Erzproben behufs der Analyse.

8) 23. Juni 1579. Schönberg. Erinnerung. Erklerung daß seine, nach Th.'s Recepten versuchten Coangulationes Mercurii bis jetzt ohne Erfolg versucht seien.

9) 2. März 1583. Vier Bücher habe ihm Th. übersandt, allein die Lagen seien so ineinander verwirrt, daß die Lösung schlechterdings unmöglich sei, er bitte daher um neue Exemplare; er übersende zehen Thaler Zehrungsgelder für einen ihm zuzusendenden Laboranten und bitte

Digitized by Google

schließlich um ein Recept über das Einbringen in die Luna.

10) 29. März 1583. Sechs duppelte Thaler werden für die Bücher übersendet, der Auftrag ertheilt, den weitläuftigen Apparat für eine Analyse schnell anfertigen zu lassen, und endlich Proben von schwedischem Erz übersendet.

11) 3. Juli 1583. Gadebusch. Der Laborant sei noch nicht eingetroffen. Das Mittel Mercurium Saturni zu präpariren, sei schnell zu übersenden.

12) 26. Mai 1586. Temptzin. Der überschickte güldische Kiesel bewähre sich nicht, bitte um schleunige Uebersendung der fixationes Veneris et Mercurii, Postscript. endliche Erledigung der Schlichangelegenheit.

13) 22. Juli 1582. Eigenhändig.
C. h. z. M. Unsern gnedigen grus und alles Guts zuvor. Hochgelarter, besonders lieber. Wir zweifeln nicht Ir werdet nunmehr den zugeschickten Swedischen erz probirt haben. Wan wir denn gern wissen mochten, was Ir darin gefunden, desgleichen, wie derselbe erz zuvorrichten sey, Als ist hiemit an euch unser ganz gnediges gesinnen, Ir wollet uns solchs schrifftlichen nicht allein vermelden, sondern uns dabei ein probirt stiklein aus der Alchimisterei einschicken. So wollen wir unser zusage eingedenk sein und Euch die guldene Kette widerumb zufertigen. Das recept so Ir uns zum Berlin mittgeteilet, welches etliche lott ☉ in die ☽ solt brengen, haben wir versucht, es hat aber nichts geben wollen. Derhalben wollen wir uns gentzlich verhoffen, Ir werdet uns ein anderes und besseres zukommen lassen. Des sint wir mit sonderlichen Gnaden zuerkennen geneigt. Datum Gadebus den 22. Juli 1562.

14) Von Gottes Gnaden Ulrich Hertzogk zu Mekelnburgk. Güstrow 14. Jan. 1575. Der Herzog übersendet für Calender, Onomasticum und Quintessentia und namentlich für die Dedication der ersteren, nichts Geringeres, als „unser Contrafaet", und bestellet den zweiten Theil des Onomasticum.

15) Derselbe. Güstrow 9. März 1575 unterzeichnet Ulrich H. z. Mecklenburg.
Er habe im 6ten Buch der Artznei des Theophrast und zwar in einem von Georg Forberger im Jahre 1574 abgeschriebenen Exemplare, einige Worte nicht verstanden, so Blatt 65 Nivi absutum, Bl. 67 Lapidis lyncis

Digitized by Google

olei ludi ludovici u. a. nicht verſtanden und bitte um Deutung derſelben.

16) Derſelbe die Joh. Bapt. 1578. Lob über den in Ausarbeitung des erſten Theiles des Herbarii bewieſenen Fleiß und Rüge der vielfältigen Druckfehler; als Belohnung erfolgen „dreyßig Thaler", vom Hertzog an den Rand beigeſchrieben.

17) Derſelbe. Doberan 1. Ap. 1583. Dank für Bücher.

18) Johann Albrecht. Schwerin 11. Jan. 1575 ſchickt fünf Goldgulden.

10.

Die Burg Davermor.

(Nachtrag zu S. 63.)

Der Ritterſitz Davermoor, im 14. Jahrh. im Beſitze der Pren, iſt oben S. 63 flgd. als eine nicht unwichtige Burg in die Geſchichte eingeführt. Während des Druckes dieſer Jahrbücher iſt noch eine Urkunde über Davermoor entdeckt, die älteſte aus der Zeit des prenſchen Beſitzes, nach welcher am 30. Sept. 1336 der gräflich ſchwerinſche Vaſall Heinrich Roſenhagen dem Johann Pren auf Davermoor („cum curia sua in Dauermůr) für den Grafen Heinrich von Schwerin 210 Mark ſchwerinſcher Pfennige gezahlt hatte und dafür eine jährliche Hebung von 22 Mark aus der Bede des Dorfes Böken verſichert erhielt [1]).

Der Knappe Heinrich Roſenhagen war ſicher 1328 bis 1358 gräflicher Vogt zu Schwerin und 1358 zugleich Burgmann des Schloſſes daſelbſt. G. C. F. Liſch.

1) Vgl. Urk. Samml. Vermiſchte Urkunden.

Digitized by Google

Digitized by Google

XIII.

URKUNDEN-SAMMLUNG.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Urkunden

zur

Geschichte der Besitzungen des Klosters Arendsee in Meklenburg.

Nr. I.

Der Herzog Kasimir von Pommern verleiht dem Kloster Arendsee das Dorf Wargentin und den halben Wargentiner See.

D. d. Demmin. 1215. Juni 26.

Nach einer alten beglaubigten Abschrift aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. im gräflich-hahnschen Archive zu Basedow.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Ego Kazimarus, Pomeranorum dux, Leuticiorum princeps, omnibus fidelibus, ad quos pagina presentis scripti pervenerit, salutem in vero salutari. Notum vobis facimus, tam presentibus, quam futuris, quod nos, pro salute anime nostre, necnon et patris et matris nostre, ad sustentationem sanctimonialium in Arnesse deo seruientium villam Wargutin cum omni iure et cum omnibus sibi attinentibus, tam in aquis, quam in dimidio stagno ville adiacenti, influenti aque, que vocatur Pena, in clausuris, in agris que silvis, de fluvio que vocatur Zuziza usque in siluam quercinam infra Malekin et Wargutin, vbi fossata sunt, que sunt nominata uosgrouen, voluntarie ecclesie dei in Arnesse contradimus, vt exinde pro nobis et pro predecessoribus nostris oratio fiat imperpetuum in ecclesia eadem in Arnesse in honore sancte dei genitricis et virginis Marie necnon sancti

Digitized by Google

Johannis ewangeliste constructa. Et ut huius donationis certa permaneat prerogativa, hoc scriptum sigilli nostri impressione confirmamus. Huius donationis testes sunt, qui tunc presentes aderant: Sueno, abbas in Elda, Robertus, prepositus in Dimin, Uastradus, canonicus et sacerdos in Jhericho, Gozvinus, plebanus in Leuyn, Arnoldus, capellanus in Dimin; de nobilioribus vero laicis: Rochellus, eiusdem urbis castellanus, Dubimerus, Pribbezslaus de Kamin, Andreas, Priburiuiz, Ratyzlaus, Scarbimariz, Dudic, filius eius, et quam plures alii. Datum Dymin, VI° kal. Juli, anno dominice incarnationis M°.CC°.XV°, regnante domino nostro Jhesu Christo, Q¹. VI.

Diese Urkunde ist sehr beachtenswerth, theils weil Urkunden aus dieser Zeit überhaupt zu den grössten Seltenheiten in den Ostseeländern gehören, theils weil sie wohl ohne Zweifel die älteste Original-Urkunde im Privatbesitze ist, endlich weil sie nicht nur durch Inhalt, sondern auch durch ihre Form gleiche Merkwürdigkeit hat. Die Urkunde ist nämlich in einer schönen Minuskel mit der folgenden Urkunde vom 20. Junii (1219) auf einem und demselben, niedrigen und breiten Pergamentblatte geschrieben. Das Blatt ist in der Mitte durch eine Doppellinie längs getheilt; links steht die vorstehende Schenkungs-Urkunde, rechts die folgende Confirmations-Urkunde vom 20. Junii (1233.) Beide Urkunden scheinen von derselben Hand geschrieben zu sein. Aus dem Pergament sind am untern Rande 4 schmale Streifen geschnitten, welche durch einen Einschnitt geschürzt sind; an den beiden ersten fehlen die Siegel; von den beiden letzten Siegeln ist leider wenig mehr zu erkennen. Zwischen dem 3. und 4. Siegelbande ist noch ein Einschnitt vorhanden, in welchem jetzt aber auch kein Siegelband mehr hängt. Das 3te Siegel ist schildförmig, von mittlerer Grösse; das Wappen ist schwer zu erkennen, scheint jedoch ein Thier, wie ein Greif, zu sein; in der Umschrift scheint in der Mitte des linken Randes ein M, in der Mitte des rechten Randes — A[L]TW — zu stehen; die Buchstaben — TW — sind ganz deutlich. Im 5ten Einschnitte hängt ein zerbrochenes, kleines, elliptisches Siegel, also das Siegel eines Geistlichen, scheinbar mit 3 Vögeln im Neste, welche mit gesperrtem Schnabel Strahlen auffangen; von der Umschrift ist am Ende zu lesen — WADAL —, was auf Salzwedel deutet. — Durch die Anhängung dieser Siegel ist diese Urkunde mit der folgenden beglaubigt.

Die Datirung der Urkunde, „im J. 1215 der Herrschaft Jesu Christi", ist eben so auffallend, als die Schlusszeichen, welche ganz klar Qi. vi. oder Q¹. VI. zu lesen sind.

Digitized by Google

Nr. II.

Die Fürsten Nicolaus und Heinrich von Rostock bestätigen dem Kloster Arendsee den Besitz des Dorfes Wargentin und der Fischerei auf dem halben Wargentiner See.

D. d. Güstrow. (1233). Junii 20.

Nach einer alten beglaubigten Abschrift aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. im gräflich-hahnschen Archive zu Basedow.

Nicolaus et Heinricus, fratres et domini de Rozstoch, omnibus imperpetuum. Quoniam omnia, que ad nos pertinent ordinanda, firma manere volumus et inconwlsa, tam presentibus, quam futuris in noticiam venire cupimus, quod nos claustro beate Marie uirginis in Arnesse uillam Wargutin cum omni iure et cum omnibus suis attinentiis, capturam piscium in dimidio stagno influenti aque, que Pena vocatur, tam in agris, quam in siluis, de fluuio Zuziza usque in siluam quercinam infra Malekin et Wargutin usque ad fossata, que vosgroven nominantur, libere contulimus, sicut contulerant Kazimarus necnon filius eius Wartizlaus. Verum quia de facto hoc posteritati nostre nullum volumus relinquere dubium, presentem paginam conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari. Testes hii aderant: clerici: dominus Godefridus, dominus Theodericus, magister Reynnerus; layci: Heinricus dapifer, Jordanus, Baroldus. Acta sunt hec anno gratie M°. CC°. XIX°, indictione sexta. Datum Guzstrowe, XII° kal. Julii.

Ueber die Ausstattung der Urkunde vgl. die vorstehende Urkunde vom 26. Junii 1215. Das Datum ist ohne Zweifel verschrieben; die Urkunde muss in die Zeit von 1229—1236, wahrscheinlich aber in das Jahr 1233 fallen.

Digitized by Google

Nr. III.

Die Fürsten Nicolaus und Johann, Herren, und Johann, Jungherr von Werle, bestätigen dem Kloster Arendsee den Besitz des Dorfes Wargentin, welches der Fürsten Oheim, der Fürst Heinrich I. von Werle, dem Ritter Johann von Getze verpfändet gehabt und das Kloster Arendsee wieder eingelöst hat, und verleihen dem Kloster alle Freiheiten und Gerechtigkeiten über dieses Dorf,

d. d. Güstrow, 1314, Oct. 2,

nach einem vor dem Fürsten Balthasar von Werle verfertigten Transsumte,

d. d. Witstock, 1415, Nov. 29.

Nach dem Original-Transsumte im gräflich-hahnschen Archive zu Basedow.

Wy Gheuert vån Aluensleue vnde Diderik vån Runttorp bekennen vnde betûghen vôr alsweme in desseme ôpen brîuen, dat dyt ys dy ſtscrift des beseghelden brîues, den dat ghôdeshûs thu deme Arnesse het vppe dat dorp thu Warkentin, den heren Johån vån Koninghesmarke, prôuest dârsulues thu deme Arnesse, heft ghehat in yeghenwardicheyt vnses gnedichen heren heren Balthisar, heren vån Wenden, vppe deme slôte thu Wistock vnde lût van worde thu worde alsus:

Nos Nicolaus et Johannes dei gracia domini de Werle et Johannes eadem gracia domicellus de eodem vniuersis presencia visuris seu audituris in domino. Cupimus esse notum, quod nos vnanimi consensu, habito concilio nostrorum fidelium, villam Warkentin, quon-

Digitized by Google

dam per Hinricum dominum de Werle, nostrum patruum, bone memorie, domino Johanni de Getze pro quadam pecunia obligatam, quam dominus Ludolphus, prepositus monialium in Arnesse, ad usus eiusdem ecclesie in Arnesse redemit ab heredibus militis antedicti, ecclesie monialium in Arnesse simpliciter propter deum cum omni iure, maiore iudicio et minore, et cum precaria, tam maiore, quam minore, sine seruitio vrbano, cum omnibus suis attinencüs et usufructibus in agris cultis et incultis, siluis, pascuis, paludibus, nemoribus, viis et semitis et simpliciter sicud sub propriis terminis continetur, similiter capturam piscium in dimidio stagno et fluenti aqua, que Pena vocatur, et de fluvia Zizina usque ad siluam quercinam infra Malchin et Warkentin usque ad fossata, que wosgrouen dicuntur, usque in fluvium Pene per decensum, libere contulimus perpetuo possidendam sub eisdem libertatibus et prerogativis, sicud Kasemarus et Wartislaus eius filius et postmodum Nicolaus et Johannes fratres domini dicti de Rostok ipsam villam Warkentin predicte ecclesie antea contulerunt. Ne igitur aliquem de nostris successoribus super hiis dubitare contingat, nostra sigilla ad horum confirmationem presentibus sunt appensa. Testes sunt: Conradus de Cremŏn, Hermannus de Wokenstede, Tessmarus, Conradus Vŏs, Conradus de Lankowe, Wulscade, Otto de Retzowe, Claus Kabold, Rolof Barold, Johannes de Hauelberghe, Hermannus de Rumpishaghen, Ludeke Dessin, Conradus Predůl, milites, Johannes et Vicke fratres dicti Pritzebur, famuli fidedigni. Datum Gustrow anno domini M°.CCC°.XIIII, feria quarta proxima post Michaelis festum.

Des thu thûghe so hebbe wy Geuerd vån Aluensleue vnde Diderik vån Runttorp vôrghescreuen vnsen inghesegel låten hanghen an dessen brêff, dy ghegheuen vnde ghescreuen is thu Wistok na godes bôrt dûsent iår vîrhundert iår dârna in deme vefteynden iâre, in sunte Andrens âuende.

Nach dem Original-Transsumte, auf Pergament, in einer scharfen, geläufigen Minuskel. Angehängt sind zwei Pergamentstreifen,

Digitized by Google

von denen der zweite das Siegel verloren hat; an dem ersten hängt ein rundes Siegel mit einem Schilde mit zwei Querbalken und zwei Rosen oder dgl. zwischen denselben und einer unter dem untern Querbalken; Umschrift:

✠ s'. gebert .·. d . albenslde.

Nr. IV.

Der Bischof Friederich von Camin incorporirt die Kirche zu Wargentin dem Kloster Arendsee, welches seit der Stiftung durch den Herzog Kasimir von Pommern das Patronatrecht über dieselbe gehabt hat.

D. d. Anclam. 1335. Mai 10.

Nach dem Originale im gräflich-hahnschen Archive zu Basedow.

In nomine domini Amen. Fredericus dei gracia episcopus ecclesie Caminensis ad perpetuam rei memoriam. Cum omnis actio, que racioni innititur et iusticie titulis insingnitur, perpetue valitudinis robore sit firmanda, ea tamen specialiter et potissime, que deputata est usibus in sancte religionis proposito Christo Jhesu conuersancium, pontificali auctoritate rata ac racionabilis esse debet et ad contradictionem inposterum euitandam scriptis auctenticis merito confirmandam: hinc est quod in Christo nobis dilecte priorissa totusque conuentus sanctimonialium in Arnsse, Benedicti ordinis, Verdensis diocesis, nobis humiliter supplicarunt, quod cum redditus et prouentus dicti conuentus sui sint ita tenues et exiles, quod persone altissimo in diuino officio die noctuque famulantes, ex eis secundum suam decentiam non potuerint commode sustentare, quatenus ecclesiam parochialem ville Warghentyn, nostre dyocesis, que villa ex donacione illustris domini Kazimari, quondam ducis Pomeranorum et Leuticiorum principis, ab antiquo cum omnibus suis iuribus, prouentibus, redditibus et pertinenciis quibuscunque ad eas pertinuit et pertinet, prout in priuilegio dicti principis et confirmacione venerabilis in Christo patris domini Conradi, quondam Caminensis ecclesie episcopi, nostri antecessoris, patet euidencius, que vidimus et de uerbo

Digitized by Google

ad uerbum conspeximus, fore salua et illesa, ipsi conuentui de nostro pii pastoralis officio vnire et incorporare dingnaremur: nos attendentes, quod cum a nobis petitur, quod iustum est et honestum, tam vigor equitatis, quam ordo racionis expostulat, vt id ad debitum perducamus effectum, presertim cum in eo diuinum cultum conspicimus adaugeri: peticionibus igitur dictarum sanctimonialium, puta priorisse et conuentus, humilibus et condingnis inclinati, et vt persone presentes et future in ipso conuentu existentes deuocius ac liberius omnipotenti deo sueque genittrici virgini Marie in suis officiis et orationibus continuis valeant famulari, dictam ecclesiam ville Warghentyn, cuius ius patronatus ad easdem hactenus pertinuit et pertinet, dicto conuentui et cenebio sanctimonialium predictarum cum omnibus suis iuribus, prouentibus, redditibus et pertinenciis, tam spiritualibus, quam temporalibus, vnimus, subicimus et presentibus incorporamus, et presentem nostram vnionem ac incorporacionem, de consensu et consilio nostrorum consiliariorum, firmam, stabilem et perpetuo permanendam, auctoritate nostra ordinaria in nomine domini in hiis scriptis confirmamus, dantes et concedentes eisdem priorisse et conuentui predicto, vt ipsam ecclesiam, cum vacauerit, possint persone ydonee locare uel in ea vicarium perpetuum uel temporalem ponere cumque vtilitate suadente reuocare et de ea disponere, prout ipsis et eorum prouisori secundum dictum et equitatem canonicam visum fuerit expedire, iuribus tamen episcopalibus nobis et nostris successoribus in eadem ecclesia et in uicario perpetuo uel temporali instituendo uel instituto, quantum ad curam animarum seu accessum altaris recipiendum perpetuis temporibus reseruatis, porcione eciam debita et rationabili ipsi instituto uel presentato pro competenti corporis sui sustentacione de prouentibus ecclesie reseruata, inhibentes sub pena anathematis, ne potestas secularis uel alius quicunque, cuiuscunque condicionis extiterit, dictas sanctimoniales vel vicarium earundem, quem in dicta ecclesia duxerint statuendum, in ipsa ecclesia aut bonis ad eam pertinentibus inpediat aut quomodolibet impedire presumat uel aliquid sibi in premissis contra nostram vnionem et incorporacionem presentem de cetero vendicet aut vsurpet, sicuti nostram et omnipotentis dei canonicam euitare voluerit vlcionem.

Digitized by Google

Testes huius nostre vnionis sunt honorabiles viri domini: Fredericus de Steghelis, archidiaconus Vzenemensis, Herbordus, plebanus in Cyten, canonici Camynenses, Fredericus Cornicke, officialis noster, Thidericus de Bremis, Franciscus, plebanus in Corlin, et alii plures fidedingni. In cuius rei euidens testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum et actum Tanclem anno domini M°CCC°XXXV°, in die Gordiani et Epymachi martirum beatorum.

Nach dem Originale auf Pergament in einer eilfertigen, festen Minuskel; angehängt ist eine Schnur von grüner Seide, an welcher das Siegel fehlt.

Nr. V.

Das Kloster Arendsee präsentirt dem Bischofe Ludwig von Camin den Priester Martin Soten zu der eröffneten Pfarre der Kirche zu Wargentin.

D. d. Arendsee. 1478. April 18.

Nach dem Originale im gräflich-hahnschen Archive zu Basedow.

Reuerendo in Christo patri et domino domino Ludewico, ecclesie Caminensis postulato, comiti de Euersten et domino terre Neugardensis, domino suo fauoroso, Anna de Jaghow priorissa totusque conuentus monasterii Arnsse, Verdensis diocesis, ad queuis grata pronos effectus. Ad ecclesiam parrochialem ville Warghentyn Caminensis diocesis sitam et fundatam, per obitum bone memorie domini Reynoldi Kremeres presbiteri, nouissimi et immediati possessoris eiusdem, vacantem, cuius ius patronatus seu presentandi ad nos nostrumque monasterium pleno iure dinoscitur pertineri, honorabilem virum dominum Martinum Soben, presbiterum dicte Caminensis diocesis, propter deum vestre paternitati dignum duximus presentandum, pro et cum eo supplicantes, quatenus eandem ecclesiam eidem domino Martino cum spiritualium et temporalium administracione generose conferre dignemini facietisque sibi et nulli alteri de eiusdem ecclesie redditibus, prouentibus et obuencionibus et emolumentis

Digitized by Google

vniuersis integre responderi, inducentes seu induci facientes eundem ad eiusdem ecclesie corporalem, realem et actualem uel quasi possessionem, aliaque facientes, que in premissis quomodolibet videritis, seu alter ad suprascriptum auctoritatem habens viderit, faciet faciendum. In quorum testimonium presentes litteras sigillo nostri conuentus roboratas predicto domino Martino Soben duximus concedendum. Datum Arnesse anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo octauo, sabbato ante dominicam Cantate.

Nach dem Originale, auf Pergament, in einer kleinen, flüchtigen, stark abbrevirten, undeutlichen Minuskel; an einem Pergamentstreifen hängt das ganz undeutliche Siegel des Klosters Arendsee.

Nr. VI.

Das Kloster Arendsee verkauft alle seine Gerechtigkeit an dem Dorfe Wargentin an die Brüder und Vettern Achim, Lüdeke, Christoph und Ernst Hahn zu Basedow.

D. d. Arendsee. 1532. April 2.

Nach dem Originale im gräflich-hahnschen Archive zu Basedow.

Wy Anna van Jagow, priorissa, Sophia Ganns, vnderpriorissa, Margaret Gartouwen vnnd Elisabet [Powchen], costerynnen, vnnd gantze gemeyne capittel des iuncfrouwenklôsters tôm Arnntzehe vnnd Matheus Vicke, prâust dârsulbest, bokennen vôr vnns, vnse nachkâmelinge vnd sust vôr îdermennichlichen, dat wy to merklicher beterunghe vnsers klôsters myt gûdem râde, vârwesendt vnd fulbôrdt vnsers ôbersten, ôck vnser vnd des klôsters vôrstendere, nômlich de gestrengen, êrbârn, vesten vnd êrsâmen: all de van Jagow to Owlosen, burgermeistere vnd rådtmanne der olden stadt Soltwedell vnd alle andere vnser befelhebbere vorkofft hebben to eynem êwigen, erfflichen, steden kôpe alle vnsere gerechticheit, de wy hebben gehadt vnd hebben im dorpe Warkentyn im lande to Wenden, an pechten, afflegeren, kerkenlêhen vnd herlicheiden, keynes vthgeslâten, den êrntvesten vnd êrbârn Acchim,

Lutke, Christoffer, Ernst myt sampt synen brôderen, alle gebrôdere vnd vedderen de Hanen, erffgesethen to Basdow, vnd alle oren eruen vnd erffnemen vôr achtehundert gulden landeswêringhe, angesehenn vnser gelegenheit haluen des gemelthes dorpes gerechticheit nicht ân fârhe, schâden, grôten vnkosten vnd nâdeyll vnsers klôsters vnd desselbigen bofelhebbers konde to vell mâlen gebârt, ingenâmen vnd genâthen werden, vnd wy den vpgemelthen summen vîll boqwêmer, dan der gerechticheit genêten môgen, welche der kôper vns ânhe allen vnseren schâden, nûth, dor thelinge boreides geldes alszo bâr botâlt vnd wy sollichs kôpes summa genslich entfangen, furder in vnse vnd vnsers klôsters genutliche nuth gekêret hebben, seggen derhaluen vnd lâthen vôr vns vnd nakâmelinge des gedachten Acchim, Lutken, Christoffer, Ernst engtsampt synen brôderen, alle gebrôder vnd vedderen de Hanen, erffgeseten to Basdow, vnd eren eruen vpgemelter achtehundert gulden kôpgeldes hyrmyt crafft dusses brêues qwydt, fry, leddich vnd lôes. Wy hebben dôrvp gedachten kôperen vpgenante gûdere sampt orer gerechticheit vnnd tohôringhe vnd insunderheyt de tynslûde orer plicht erlâten vnd se myt hande vnd mundhe, wo recht vnnd landes wânheit is, âuergheuen, vôrwesen vnd âuerandtwerdet, dohn ôck datsulbige hyrmyt, alzo dat sze vnd orhe eruen solliche gûder sampt orer gerechticheit itzt vnd vordan rôwlich inne hebben, genêthen vnd gebrûken, ôck dârmyt dohn vnd lâthen schôllen vnd môghen, alsze myt anderen oren êgenen gûderen, dan wy vns der vpgemelthen gûder vnd orer gerechticheit genslich vortygen vnd bogeuenn hebben willen, alszo vnd dergestalt dat wy vnd vnsere nachkâmelinge itzt vnd henfordt to êwigen tyden keyn anspråke, recht edder gerechticheit to gemelthen gûderen edder orhen bositteren mêher hebben noch gewynnen schôllen edder môghen. Wy willen vnd schôllen ôk on vnd orhen eruen solliches erffkôpes, wo recht vnnd landes wânheyt ist, gewêren vnd dessuluigen in gûder varstandt iegen menniglich syn, szo lange vnd vele, beth se vnd orhe eruen in vollenkômmen bosittunge vnd rôwich rechter wêre erlanget. Wy wyllen ôck vnnd schôllen gedachten kôperen vnd orhen eruen dat gûdt vorlâten vnd indt leehn schicken van den heren des landes, effte ôck na vor-

Digitized by Google

lôpinge der tydt itzt edder tokumfftich segell, brêue edder ander gerechticheit vnd scrifftlich vrkunde by vnsem klôster edder sunst van vns anderer orthe bofunden worden, desuluigen, wadt krafft edder inholdens sze weren, schôllen den kôperen vnd oren mytbogenanten to handen stellet vnnd âuerreyket werden, edder sze vnns edder vnsem klôster vnd nakâmenden gans vnnutte vnd tobekrefftiget iênninger gerechticheit edder eygendômes fûr der leen hanndt vnd des landes fursten in densuluigen gûderen dôeth vnnd machtlôes itzt vnd vordan geachtet vnd geholden werden, wo wye sze denne in crafft dusses brêues vôr vncrafft holden vnd achten, ôck geachtet vnd geholden wyllen hebben, renunctierende vnd affseggende der vnd anderer begnâdinge, hulpe vnd myddell, szo vns van geistlich edder weltlich rechts edder sunst eynigerleye wyse muchten bohulplich syn edder werden, vnns des nicht edder iêmans van vnsen wêthen to bohelpen wolden gestâden, alles by dem worde der wârheydt vnwedderrôplich to holdende ânhe gefêrde vnd argelist vôr vns vnd vnsze nakâmelinge geredet vnnd togesecht, gereden, lâuen vnnd toseggen nochmâls, wo bâuensteyt, densuluigen to keynen tyden wedder tokâmen apfall to dônde, ânhe vorlâtinge vnser vnd vnser nakâmelinge gewêthen, êren vnd gelôuen. Vnd to wârafftiger bewysunge vnd vnwedderrôplicher bokentenisse syndt âuer dussem kôpe gewesen: de gestrenger, êrbâren, vesten vnnd ersâmen: heren Gheuert ritter, Diderich, Olrich vnnd Gheuerdt van Jagow, gefettere etc. vnnd brôdere, burgermeystere vnnd râdtmanne der olden stadt Soltwedell, alsze vnsers klôsters vnnd vnsere vôrstendere, de sullichs alles geråden, vns vnd vnsem klôster tôm besten, vorhandelen, vullentôgen vnd myt oren hyr vnder angehangen neuen vnserem segell bokrefftiget hebben lâthen. Vnd wy vpgemelten vann Jagow, burgermeystere vnd râdtmanne der olden stadt Soltwedell, vpgenantes klôsters vnd dessuluigen personen vârstendere vnd befelhebberhe, bokennen, dat dem, wo bâuensteyt, alszo gescheen, van vns geråden, bolêuet vnd vorhandelt dem klôster vnd dessuluigen persônen tôm besten is worden. Geschên vnd gegheuen tôr Arntzehe, na Christi vnses lêuen hern gebôrdt dûsent vîffhundert im

Digitized by Google

twêvnddruttigesten iâre, ahm dingesdâge in den vêher hilligen dâgen des paschens.

Nach dem Originale, auf Pergament, in Cursive. An Pergamentstreifen hangen 7 Siegel, mit Ausnahme des Stadtsiegels von Salzwedel mit eingelegten grünen Wachsplatten:

1) das grosse, parabolische alte Propsteisiegel von Arendsee mit einem sitzenden Marienbilde, wie es scheint; Umschrift:

✠ S . P̄POSITI . IN . ARNESSE.

2) das elliptische Siegel des Kloster-Convents von Arendsee, undeutlich, wie es scheint, mit einem stehenden Marienbilde, welches einen Mantel über mehrere Figuren breitet.

3—6) die Siegel der von Jagow mit einem Schilde, auf welchem ein sechsspeichiges Rad steht, und die drei ersten mit einem Helme mit einem Hirsche(?); Umschriften:

3) G . V . I . R.
4) DIRICK . VAN . IAGOW.
5) s . vlrik, van . iagow.
6) G . V . I.

7) auf einer rothen Wachsplatte ein längs getheilter Schild, rechts mit einem halben Adler, links mit einem Schlüssel; Umschrift:

✠ secretum . antique . ciuitatis . soltwedel.

Bei der Original-Urkunde befindet sich ein noch nicht überall ausgeführtes Concept derselben, von demselben Tage, aber vom J. 1522 (vielleicht aus Versehen) datirt. Dieses Concept ist wahrscheinlich die „Copie" d. h. der Entwurf des Kauf-Contracts, welchen nach dem Recesse vom 19. Nov. 1532 die Hahn dem Kloster zustellen sollten. Hiernach ist also wahrscheinlich das Original vorstehender Urkunde zurückdatirt.

Nr. VII.

Die Abgeordneten des Klosters Arendsee berathen mit Achim und Christoph Hahn, für sich und ihre Brüder und Vettern zu Basedow, den Verkauf des Dorfes Wargentin von dem Kloster an die Hahn zu Basedow.

D. d. Stepenitz. 1532. Nov. 19.

Nach dem Originale im gräflich-hahnschen Archive zu Basedow.

Nha Christi gebôrth XVc vnnd XXXII iâr ahm dâghe Eliszabet hebbenn die gestrengen vnnde vesten herenn Geuerdth, ritter, hôuethman der Oldenmarck,

Digitized by Google

vnnde Dirick vann Jagow, gefedderenn, Dirick vnnde Jaspar Flatow, gebrôder, twischenn Achim vnnde Christoffer Han, vôr sick vnnde vann wegen orer brôder vnnde vedderen, tho Baszedow geszettenn, vnnde heren Matheus Vicke, prôuest, Anna van Jagow, priorisse, vnnde Eliszabeth Rethfelth, geschickeden des iuncfrowklôsters Arntzehe, van beiden parten fulmechtig, myth all orer bowillunge vorhandelth, alszo dat gedachte prôuesth, priorisse vnnde mythiunckfrow verkoffth hebbenn vnde iegenwordigen vorkôpen den Hanen tho Baszedow dath dorp Wergentyn myth allen pachten vnnde all andern gerechticheiden, wo dath capittell thôme Arntzehe suszlange dâr ihn gehath, nichtes vthgenâmen, vnnd itzt, alszo vorth, gantz affgetreden, doch dath vndergeschreuen summen ohn betâlth werde, dâr vôr Achim vnnde Christoffer Han vôr sick vnnde orhe brôder vnnde vedderen tho Basedow tho betâlenn sunder allen schâden dem gedachtenn capittell edder oren fulmechtigen geschickeden achte hunderth gûde ganckbâr Mekelborgesche munthe, wo ihn der Oldenmarck tho Brandenborch genge vnde geue isz, sampth XXX gulden tynsz, szo sze duth iâr die pechte vpnemen, hebben thogesecht vnnde gelôueth, desz donredâges in den Osteren êrstokâmende ihm stedekenn Potelitz, szunder all oren schâdenn vnnde vortoch, szo schall dath capittell den Hanen dâr eynen kôpbrêff vorsegelth myth thôr stede bringen, doch dath die Hânen eyn copie, die wônthlich isz, twischenn hyr vnnde Inuocauit ohn tho schicken, vnnde all dâr ôck die brêue, de dath capittell suszlange gehath, voranthwerden, dath alszo eyn den anderen myt handtgeueden trûwen tho holdenn gelôweth. Desz to ôrkunde szyn dusser recesz twê gelick lûdens gemâketh vnnde dorch gedachtenn Hanen, prôuesth thôr Arntzehe vnnde handeler vpgedruckeden pitzîr vorsegelth vnnde îszlich eynn voranthwerdeth. Geschên tkor Stepenitze ahm iâre vnnde dâge bôuengeschreuen.

Nach dem Originale, auf Papier. Auf einer Tectur von einem Streifen Papier sind 7 kleine Siegel untergedruckt:

1) mit einem Schilde mit einem rechts schreitenden Hahn.

2) mit einem gleichen Schilde, über welchem ein Helm mit einem rechts schreitenden Hahn steht.

3) mit einem Schilde, auf welchem die verschlungenen Buch-

Digitized by Google

staben MV und über welchem dieselben Buchstaben neben einander stehen: also das Siegel des Propstes Matheus Vicke.

4) und 5) zwei behelmte Schilde mit einem Rade.

6) und 7) zwei, wie es scheint, gleiche Siegel mit dem flotowschen Wappen.

Die Umschriften sind undeutlich.

Nr. VIII.

Das Kloster Arendsee quittirt die Brüder und Vettern Hahn zu Basedow über die Zahlung des Kaufpreises von 800 Gulden für das an die Hahn verkaufte Dorf Wargentin.

D. d. Stur. 1533. April 20.

Nach dem Originale im gräflich-hahnschen Archive zu Basedow.

Wy Matheus Vicke, prôuest, Anna van Jagow, priorisse, Soffie Gans, vnderpriorisse, vnnde gantze gemeyn capittell des iunckfrowclôsters Arentzehe bokennen vôr vns, vnse nakâmen, vnde sus vôr îdermennichlich, dat vns Cristoffer vnnde Frederick Han geuedderenn tho Basedow, vôr sick vnde van wegen orer brôder vnnde vedderenn tho Basedow, tôr nôge entrichtet hebbenn VIIIc gulden an munte, wo se vns vôr vnse rechticheidt des dorppes Wargentin thogesecht vnnde gelâuet lûth eyns vordrêges dârop vpgericht vnde syn en gûder botâlvnge danckbâr, derhaluen wy gedachten Hanen des summen vnde der entrichtunge hîr mit qvîdt, fry, leddich vnnde lôs schelden, ôck alle rechticheidt des dorppes, wo wy vnde vnse vurfâren dâr an gehath, hîr myt vorlâten, ôck de segell vnde brêue, wo wy derhaluen gehatt, one frywillig vorreiket vnnde âuergegeuen, sick des dorppes vnde sêhe mit aller genuth vnnde gerechticheit tho gebrûken, willen doch des hîr bâuen eynen svnderligen kôpbrêff der Hanen erfflich vorsegelen, so balde de vns thogeschicket werdt, vnde ifft noch mêr brêue by vns wêren edder gefunden worden hîrop lûdende, alsze den by dem kôpbrêue, den vnse frunde des klôsters, alsze de van Jagow vnnde de râdt der olden stadt Soltwedell, nefen vns vorsegelen werden vnde schôllen, vorreiken,

vnde ifft de ôck noch hîrnamâlls fvnden worden, vnduchtig schelden, wente wy an deme dorppe, kercklehn edder sêhe gâr nichts beholden. Des to ôrkonde hebbe wy vnses capittells vnde prôustîen ingesegell witligen hîr vndergedrucket. Geschên tôme Sture, amme sondagh Quasimodogeniti, imme XXXIII^ten iâre.

Nach dem Originale, auf Papier. Auf Papierdecken sind die Siegel des Klosters und des Propstes von Arendsee, wie sie zur Urkunde vom 2. April 1532, beschrieben sind, untergedruckt.

Digitized by Google

B.

Urkunden

zur

Geschichte der Grafen von Schwerin.

Nr. IX.

Der Graf Nicolaus I. von Schwerin stiftet zur Haltung von Seelenmessen für seine verstorbene Gemahlin Elisabeth eine Vicarei im Kloster Zarrentin, wo dieselbe begraben liegt, mit 7½ Hufen im Dorfe Wendisch-Welzin.

D. d. Warsow. 1284. Aug. 14.

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. und H. Archive zu Schwerin.

Nicholaus dei gracia comes Zwerinensis omnibus hoc scriptum cernentibus salutem in omnium saluatore. Fructus boni operis recipitur, cum suo tempore seminatur: circa domesticos ergo fidei seminemus, maxime cum hic manentem non habeamus ciuitatem. Hinc est quod presentibus et futuris notum facimus, quod cum vxoris nostre dilecte sancte recordacionis Elizabet comitisse decesse specialis nos inducat dilectio, vt claustro sanctimonialium Zcernentin pre ceteris faueamus, vbi corpus ipsius sepultum quiescit, amore siquidem fidelis dei dicto claustro septem mansos cum dimidio cum suis redditibus integraliter in villa Weltcin, que dicitur sclauicalis, assignamus, cum proprietate quiete possidendos, eo videlicet iure, quo nostri vasalli tenent a nobis sua bona, quod nobis ac nostris heredibus in hiisdem bonis siue

Digitized by Google

mansis reseruamus. Dictos autem mansos pro anima vxoris nostre racione vicarie claustro legamus memorato, vt sacerdos habeatur ibidem de redditibus mansorum premissorum et in officio sibi iniuncto deo iugiter famuletur, conuentus uero sepedicti claustri vxoris nostre felicis memorie specialem et debitam habebit memoriam ac nostri post nostrum descessum, parentum heredumque nostrorum aliorum. In cuius rei testimonium presentes litteras scribi fecimus et sigillo nostro iussimus roborari. Huius facti testes sunt: Vlricus de Bluchere dictus pingwis, Antonius de Tribowe, Ericus de Perlin, milites, et alii quamplures fide digni. Actum in villa Warsow anno domini M°CC° octogesimo quarto, vigilia assumptionis virginis Marie.

Nach dem Originale, auf Pergament, in einer dicken, unregelmässigen Minuskel. An einem Pergamentstreifen hangen noch Reste des dreieckigen Siegels des Grafen Nicolaus mit zwei Lindwürmern am Baume, und von der Umschrift die Buchstaben:

. . . . . AI — — —

Nr. X.

Der Herzog Otto von Pommern bestätigt die von seiner Mutter Mechthild dem Nonnenkloster vor Stettin zunächst zu Gunsten ihrer Enkelinnen Mechthild und Beatrix, Gräfinnen von Schwerin, Nonnen in demselben Kloster, gemachte Schenkung von 8 Hufen in dem Dorfe Daber.

D. d. Stettin. 1304. Jan. 28.

Nach einer Abschrift im pommerschen Provinzial-Archive zu Stettin.

In nomine domini Amen. Otto, dei gracia dux Slauorum, dominus in Stetyn, vniuersis in Christo confidentibus memoriam perpetuam subscriptorum. Per visibilium habitum eternorum et inuisibilium est adeptio inquirenda: igitur inclyta de Stetyn ducissa domina Mechtildis, nostra karissima mater, ex villa sua Dobere octo mansos filiabus nobilis comitis de Zwerin domini Nicolai, nostri generi, nouiter in claustro monialium extra muros ciuitatis Stetin deo gloriosissimo despon-

Digitized by Google

satis, Mechtildi et Beatrici, dilectis materteris, singulis annis, quoad vixerint, obtinendos cum omni libertate, verum post ambarum mortem scilicet nostrarum materterarum in usum eiusdem claustri, abbatisse, priorisse tociusque conuentus sanctimonialium cum omni libertate, qua ipsa nostra mater dictos reditus habuit, dedit in perpetuum conuoluendos in adeptionem eterne felicitatis et nostrorum dilectorum ducum, patris nostri domini Barnym et fratris nostri Barnym, in salubrem memoriam animarum, ad nostre karissime matris preces et nostrorum scelerum relaxamen, dictos octo mansos in dicta villa iacentes appropriauimus eisdem monialibus cum omni iure et libertate, quibus alia sui claustri bona propria possident, in perpetuum obtinenda, hanc condonationem nostre matris et nostram superadditam presentibus literis, nostro sigillo roboratis, fideliter confirmantes. Huius rei testes sunt: Johannes de Kurow, Conradus de Elsholt, Rodolfus de Moringe, Johannes de Stenbeke, milites nostri. Actum et datum anno domini M°CCC° quarto, ante purificationem beate Marie virginis, in ciuitate nostra Stetin, feria tertia.

Ungedruckte Urkundenabschrift aus der Dregerschen Sammlung, Nr. 1037, im pommerschen Provinzial-Archive zu Stettin, mitgetheilt vom Hrn. Bagmihl zu Stettin und vom Hrn. Burgemeister Fabricius zu Stralsund. Das in Rede stehende Daber ist gegenwärtig ein v. Raminsches Lehn und unweit Stettin belegen.

Nr. XI.

Die Herzogin Mechthild von Pommern schenkt unter Zustimmung ihres Sohnes Otto, dem Nonnenkloster vor Stettin 8 Hufen im Dorfe Daber, zunächst zum lebenslänglichen Gebrauch ihrer beiden Enkelinnen Mechthild und Beatrix, Gräfinnen von Schwerin, Nonnen in demselben Kloster.

D. d. Stettin. 1306. Aug. 15.

Nach einer Abschrift im pommerschen Provinzial-Archive zu Stettin.

Uniuersis Christi fidelibus presens scriptum visuris, audituris uel lecturis Mectildis dei gratia ducissa

Stetinensis salutem in domino sempiternam. Ne res gesta in obliuionem transeat vel errorem, necesse est eam testibus ydoneis et instrumentis publicis perhennari. Quapropter notum fore cupimus nationi presenti et future, quod nos de consensu et voluntate omnimoda nostri karissimi filii domini Ottonis, ducis Slauorum et Cassubie incliti et domini Stetinensis, duabus virginibus, nostre karissime filie Meruslaue, inclite comitisse Zwerinensis, filiabus, scilicet Mechtildi et Beatrici, que in claustro extra muros Stetinensis ciuitatis grisei ordinis deo dicatis virginibus assumpta religione sunt coniuncte, ad meliorem et potiorem sustentacionem assignauimus et dedimus octo mansos in villa Dobere iacentes, cum omni usufructu, pactu, decima minuta, censu, qui wulgo tins dicitur, redditibus pullorum, qui a colonis dictos mansos colentibus dari solent, et cum omni iure, quo dictos mansos habuimus, sub hoc modo, quod antedicte virgines singulis redditibus de dictis mansis prouenientibus, quoad vixerint, equaliter perfruantur, post mortem vero unius dictarum duarum virginum, nostre filie predicte filiarum alia, que superuixerit, singulis redditibus de predictis mansis prouenientibus perfruetur temporibus vite sue; post ambarum vero mortem virginum predicti mansi cum singulis redditibus et iure quolibet, quo ipsos, ut dictum est, habuimus, ad fructus et usus dominarum antedicti claustri integre deuoluentur, ab ipsis dominabus perpetuo possidendi, ab omni exactione, precaria et seruitute qualibet liberi et exempti, Vt autem hec concessio et donatio in posterum mutari non valeat vel infringi, presens instrumentum inde confectum sepedictis dominabus dari fecimus nostri sigilli robore communitum. Huius rei testes sunt: dominus Conradus de Elsholt, dominus Johannes de Kurow, dominus Johannes de Stoltenhagen, dominus Johannes de Stenbeke, milites, Henricus de Elsholt, noster aduocatus, Busso de Kurow, Ekehardus Dunker, armigeri, et alii quam plures fidedigni. Actum et datum Stetyn anno domini M°CCC°VI°, feria II^a^ post dominicam qua cantatur Deus in adiutorium meum intende.

Ungedruckte Urkundenabschrift aus der Dregerschen Sammlung Nr. 1094 im pommerschen Provinzial-Archive zu Stettin, mitgetheilt vom Hrn. Bagmihl zu Stettin und vom Hrn. Burgemeister Fabricius zu Stralsund.

Digitized by Google

Nr. XII.

Die Gräfin Rixe von Schwerin verlässt vor ihrem Lehnherrn, dem Herzoge Erich von Sachsen, das zu ihrem Leibgedinge gehörende Dorf Hagenow dem Grafen Heinrich von Schwerin, ihrem Vetter.

D. d. Wittenburg. 1326. Mai 30.

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. u. H. Archive zu Schwerin.

Wi Rictze van godes gnâden greuinne tû Zwerin bekennen vnde betûgen, dat wi in desseme ôpenen breiue hebben dem edelen vorsten hertogen Erike van Sassen, vnseme leynheren, v̊ppelâten dat dorp tû Haghenowe mit der sceyde, also ith beleyghen is, vnse lîfghedinghe, tû greue Hinrich hant vnsses lêuen vedderen, vnde scolen dat ôck vplâten mith henden vnde mith munde twischen hîr vnde sv̊nte Johannes dâghe tû middensomere, de nû tûkômende is, vôr vnseme vôrbenûmeden heren van Sassen, swôr wi sînes êrist bekômen kv̊nnen. Dath desse dingh stede vnde vasth blîuen, so hebbe wi tû eyner ôrkvnde vnse ingeseghel tû desseme breiue ghehenghet. Des breif is gheuen vnde screuen na der bôrth godes dûsent iâr drêhunder iâr in deme sesvntwinteghesten iâre, v̊ppe deme hûse tû Wittenborch, des vrîdâghes na Vrbani.

Nach dem Originale, auf einem kleinen Pergament, in einer kleinen, scharfen Minuskel. An einem aus dem Pergament geschnittenen Streifen hängt die obere Hälfte eines kleinen, runden Wachssiegels, von etwa 1½ Zoll Durchmesser, mit dem Bilde einer Frau, welche in der rechten Hand einen queer getheilten, oben schraffirten Schild hält, mit der Umschrift:

✠ SЄ[cretum] . . . . . [comitiss]Ɛ . ZWЄRIN'.

Nr. XIII.

Der Herzog Albrecht IV. von Sachsen überweiset der Kirche zu Ratzeburg 6 Mark jährlicher Hebung aus der Schleuse über die Stekenitz zu einer Memorie für den Bischof Ludolf, für seine Eltern und seine Gemahlin Beate.

D. d. Mölln. 1340. September 3.

Aus einem Copiarium im ratzeburger Archive zu Neu-Strelitz.

Universis presentes litteras cernentibus Albertus dei gratia dux Saxonie, Angarie et Westphalie —. Racionabilia gesta hominum discretorum idcirco litteris et testibus commendantur, ne obstinata versutia malignautium valeat obfuscare. Cum nichil habeat homo, quod creatori suo digne impendat, firma cum sollicitudine curare debet, ut de facultatibus suis pias elemosynas largiendo et iuribus ac libertatibus sibi a deo concessis divinum cultum augmentando sue devotionis affectum ostendat. Et quia animabus nichil sulubrius reperitur, postquam velamina carnis exuerint, quam placari iram iudicis per viventes, quod fit precipue per pias elemosynas, qui primum locum inter omnia opera obtinent karitatis, ut igitur hac ratione moti noster affectus aliqualis pateat per effectum, notum facimus universis, tam presentibus, quam futuris, quod nos, deliberatione matura prehabita, honorabilibus viris et discretis in Christo nobis dilectis fratribus et canonicis in Razeborch regulariter viventibus, ad honorem gloriosissime trinitatis et beatissime virginis Marie genetricis dei, pro nostre salutis augmento et remedio animarum felicis recordationis precipue reverendi in Christo patris ac domini, domini Ludolphi, quondam Raceburgensis ecclesie episcopi, ac illustris principis domini Johannis, ducis Saxonie, quondam patris nostri dilecti, Elizabeth matris nostre, quondam regine Dacie, Beate quondam uxoris nostre necnon omnium progenitorum et heredum nostrorum donavimus et presentibus donamus in perpetuum sex marcarum Lubecensium denariorum annuos redditus percipiendos a quolibet festo b. Jacobi usque ad festum b. Michaelis de prioribus prouentibus

Digitized by Google

de loco, qui dicitur Slãze, constructo super Stekenissam, hac apposita conditione, quod si predicti canonici ullum patiantur inpedimentum in dicto loco de predictorum reddituum perceptione seu defectum, extunc ipsi in priori thelonio quolibet festo b. Michaelis dictos sex marcarum redditus seu eorum defectum absque ulla contradictione seu impedimento a theoloniario nostro in opido nostro Molne percipient expedite, ita quod nullus alius quidquam prius post festum Michaelis theolonio percipiat de eodem. Et ipsos sex marcarum redditus redimere possumus assignando prefatis dominis canonicis in Razeborch alios sex marca rum redditus in certis nostris bonis, ubi ipsi perpetuis temporibus huiusmodi redditus aliquo sine impedimento percipient annuales. Prescriptorum autem defunctorum anniversaria commemoracio proxima die dominica ante festum beati Michaelis in hunc modum quolibet anno solempniter peragatur: videlicet hora vesperarum ipsius diei dominice, pulsatis campanis, omnibus accensis IV candelis maioribus et expansis super tapetiis purpuris seu ceritis, maiores vigilie decantentur; de mane prima missa in choro cantabitur pro defunctis, interim sacerdotes ecclesie Razeburgensis, qui se preparaverunt ad legendas missas et expediverunt, missas legent pro defunctis; quibus omnibus functis fiat solempnis processio per cymeterium cum responsoriis defunctorum et a quatuor senioribus corpus episcopi Ludolfi reverenter circumferatur, si de iure aut coram gratia superiorum id fieri poterit, et in reditu in locum consuetum reponatur, quo peracto missa de domina nostra aut si aliquando canonizaretur dictum corpus, missa diei competens in organis sollempniter decantetur. Sex autem marcas sic discernimus esse distribuendas per distributores memoriarum, videlicet quod quatuor senioribus, qui portant corpus episcopi Ludolphi, si circumferatur, dentur octo solidi, scilicet cuilibet duo absque aliis suis portionibus, et si non circumfertur, dicto octo solidi ad communem cedent distributionem; thezaurizario dentur sex solidi absque aliis suis portionibus, et duo solidi ad organa erogentur; insuper in vigiliis viginti sex solidi, in prima missa totidem et in summa missa iterum totidem inter presentes et absque deposito inxta consuetudinem ecclesie distribuantur equaliter et dividantur, et residuos solidos ipsi distributores optine-

Digitized by Google

bunt. Ut autem hec omnia inviolabilia observentur, presens scriptum super hoc confectum nostro sigillo maiori tradidimus roboratum. Datum et actum Molue anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo, proxima die dominica ante nativitatem beatissime virginis Marie.

Digitized by Google

C.

Urkunden

zur

Geschichte der Antonius-Präceptorei Tempzin.

Nr. XIV.

Der Präceptor Petrus Barlonis zu Tempzin bestellt zwei Priester zu dem von dem wismarschen Bürger Johann Schelp gegründeten Altare in der neuen Kirche zu Tempzin.

D. d. Tempzin. 1411. Aug. 18.

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. und H. Archive zu Schwerin.

Nouerint vniuersi presencia visuri et audituri, quod ego Petrus Barlonis, canonicus et frater monasterii sancti Anthonii, ordinis sancti Augustini, Vyennensis diocesis, preceptor domus eiusdem sancti Anthonii in Temptzin, Zwerinensis diocesis, prouidos viros dominos Johannem Nordeggen et Johannem de Kyritze presbiteros ad altare, per quendam Johannem Schelp, opidanum Wismargensem, in nouo hospitali dicte domus nouiter instauratum et XXXII marcarum Lubecensium denariorum annuis redditibus in villa Sarnstorpe comparatis dotatum, deputatos et electos admisi et admitto per presentes, annuens eis, quantum in me est et ad me pertinet, vt singulis diebus missas celebrando iuxta ordinationem dicti fundatoris, prout in litteris instaurationis huiusmodi continetur, dictos redditus deseruire et percipere valeant et

Digitized by Google

habere, ita tamen quod pro mensa, camara et pro expensis, quas ipsis assignaui presentibus et assigno, quilibet ipsorum ante omnia de dictis redditibus octo marcas lubicensium denariorum michi et meis successoribus exsoluant quolibet anno in festo beati Martini episcopi et confessoris quodque in horis canonicis, nocturnis et diurnis, in capella dicte domus peragendis interesse debeant cum aliis presbiteris dicte domus, distributiones cottidianas et memorias percepturi. In cuius testimonium euidens presentes litteras per notarium infrascriptum publicari et subscribi meique iussi appencione sigilli communiri. Datum et actum in dicta curia Temptzin, anno a natiuitate domini M°CCCC°XI°, indictione quarta, mensis Augusti die XVIII, hora terciarum uel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Johannis diuina prouidentia pape XXIII anno secundo, presentibus honorabilibus viris dominis Hinrico de Grobis, Tiderico Dobbin, presbiteris, et Hermanno Nakenstorp, clerico, Zwerinensis et Razeborgensis diocesis, testibus ad premissa vocatis et requisitis.

Et ego Hermannus Coppen, clericus Verdensis diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius, quia huiusmodi admissioni, receptioni, assignationi et aliis omnibus et singulis premissis, dum sic, vt premittitur, fierent et agerentur, vnacum prenominatis testibus interfui eaque sic fieri vidi et audiui, ideoque presens publicum instrumentum per alium fideliter conscriptum desuper confeci, quod vna cum appentione sigilli prefati domini preceptoris me hic propria manu subscribendo signo et nomine meis solitis signaui requisitus in testimonium premissorum.

Nach dem Originale, auf Pergament, in einer gedrängten Minuskel. Das Siegelband mit dem Siegel ist ausgerissen.

Digitized by Google

Nr. XV.

Der Papst Johann XXIII. schenkt den Präceptoren des Antoniusklosters Tempzin das Recht, selbstständig die Ordensbrüder als Mitglieder des Klosters in das Kloster aufzunehmen („privilegium creationis").

D. d. Constanz. 1415. März 3.

Nach einem Transsumte im grossherzogl. meklenburg. G. u. H. Archive zu Schwerin.

Johannes episcopus, seruus seruorum dei, ad perpetuam rei memoriam. Admonet nos suscepticum regiminis et auctoritas pontificalis inducit, ut circa ea, que pro locorum religiosorum statu complectendo felici, necnon illorum et pauperum et miserabilium personarum quarumlibet indemnitatibus, ad diuini quoque cultus, necnon religionis propagationem accommoda fore conspicimus, sicuti nobis imminet, studiis operosis efficaciter intendamus. Sane petitio pro parte dilecti filii Petri preceptoris domus sancti Antonii in Temptzin, ordinis sancti Augustini, Zwerinensis diocesis, nobis nuper exhibita continebat, quod cum domus predicta a monasterio sancti et ordinis predictorum Vienensis diocesis, a quo dependet et per cuius canonicos gubernari consueuit, ultra viginti dietas legales distare noscatur, illi quoque, qui in eodem monasterio, quod in partibus Galicanis consistit, degunt pro tempore, natione Galici ut plurimum existant, non inteligentes etiam neque loqui bene scientes ideoma per Theotonicos communiter usitatum, raro uel nunquam aliqui ex canonicis monasterii predicti, a quibus in celebrandis officiis in capella ac administrandis huiusmodi pauperibus et personis, que receptantur pro tempore in hospitali domus prefate, debiti subsidii potiatur amminiculo, domum ipsam accedunt quomodolibet destinati sibique propterea utpote qui solus eiusdem domus onera prefere non potest, plurimorum religiosorum ordinis predicti, qui iuxta ipsius domus facultates et emolumenta ueluti ex questis necnon christifidelium elemosinis prouenientia pro tempore commode sustentari poterunt, copia inibi existit non mediocriter oportuna: Quare pro parte dicti preceptoris nobis fuit humiliter

Digitized by Google

supplicatum, ut, ne domus ipsa ruine siue desolationis opprobrio subiaceat tempore procedente, sibi suisque successoribus preceptoribus dicte domus, qui erunt pro tempore, tot presbiteros siue clericos ad hoc utiles et idoneos, quot de huiusmodi facultatibus et emolumentis commode sustentari ualeant, de quibus eis uidebitur pro tempore, in predicte domus canonicos ac fratres ac in suis manibus ab illis, postquam regularem habitum per ipsos canonicos gestari solitum assumpserunt, regularem professionem per canonicos dicti ordinis emitti consuetam, recipiendi et admittendi licentiam concedere ac alias in premissis oportune consulere de benignitate apostolica dignaremur: Nos itaque huiusmodi supplicationibus inclinati, preceptoribus prefatis, quotiens inantea oportunum fuerit, compensatis quo ad hoc facultatibus et emolumentis eisdem, tot ex presbiteris et clericis huiusmodi, ad id uoluntarios et qui cum preceptoribus in domo residere ac in officiis eisdem necnon huiusmodi pauperibus et personis ministrari debeant, in ipsius domus canonicos et fratres ac ab eis prius dicto habitu illis assignato huiusmodi professionem, ut premittitur, pro tempore recipiendi et admittendi, necnon de communibus dicte domus prouentibus prouidendi ac alia in premissis et circa ea quomodolibet necessaria faciendi auctoritate apostolica tenore presentium licentiam concedimus ac etiam facultatem, decernentes insuper, existere canonicos singulos ad huiusmodi professionem in domo prefata per preceptores huiusmodi inantea recipiendos pariter et admittendos, irritum quoque et inane quicquid in contrarium a quoquam quauis auctoritate scienter uel ignoranter contigerit attemptari, non obstantibus statutis et consuetudinibus monasterii et ordinis predictorum, etiam de recipiendis ad huiusmodi professionem canonicis eisdem, per abbatem dicti monasterii pro tempore existentem iuramento, confirmatione apostolica uel quacumque firmitate alia uallatis ac etiam priuilegiis et indultis, necnon litteris apostolicis generalibus uel specialibus quibusuis personis siue locis concessis, quorumcunque tenorum etiam existant, etiam si de illis ac huiusmodi tenoribus de uerbo ad uerbum presentibus specialis et expressa mentio foret habenda ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostre concessionis et constitutio-

Digitized by Google

nis infringere uel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Constantie quinto nonas Martii, pontificatns nostri anno quinto.

Nach einer auf Pergament sorgfältig geschriebenen, beabsichtigten Confirmation des Papstes Alexander VI. vom 4. Junii 1496, in welche die vorstehende Bulle des Papstes Johann XXIII. („littere „felicis recordationis Johannis pape XXIII predecessoris nostri in „registro ipsius predecessoris comperti") vollständig transsumirt ist. Die Bulle des Papstes Alexander VI. ist nicht ausgefertigt: es fehlt die Bleibulle, auch sind keine Löcher zur Einhängung derselben eingeschnitten; von der mindern Jahreszahl sind die Einer nicht ausgefüllt, jedoch ist das Regierungsjahr des Papstes angegeben. Eine Namensunterschrift, welche versehentlich auf den untern Rand geschrieben war, ist wieder ausradirt und darüber geschrieben: „Expeditio constabit duc. XXX."

Nr. XVI.

Die Gemeinschaft der Bauern, Hüfener und Käther des Dorfes Zahrenstorf kaufen von der Präceptorei Tempzin erblich, die Hüfener und Käther jedoch gegen Erbpacht, die Holzungsgerechtigkeit auf dem Felde zu Zahrenstorf.

D. d. 1420. Sept. 29.

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. u. H. Archive zu Schwerin.

Vôr alle de ghênen, de dessen brêf seen edder hôren lesen, bekennen vnde betûghen wy ghemênen bûer, hôuenere vnde kôthere, dede nv wânaftich sint in deme dorpe to Tzarenstorpe, mit vsen eruen vnde myt vsen nakômelingen, dede in dât dorp to wônende kômen, dat wy alle myt wolbedachten môde vnde myt ghantzer êndracht hebben ghekoft vnde vntfanghen to êneme rechten koften kôpe, kyndes kynde to eruende, van vseme heren, brôder Hinrike van Slitze, megistere vnde bedeghere des godeshûses sunte Anthonius to Tempzyn, vnde van synen nakômelynghen alle dat holt, dat dâr ghenômet is bernholt, vppe deme velde to Tzarenstorpe, dat aldus langhe tôhôret heft deme go-

deshûse vnde deme megistere vnde alse dat de megister von Joachim van Plesse vnde van synen eruen ghekoft heft, mit al syner tôbehôrynghe, alse dat licht in al syner schêde. Vôr dyt vôrbenômede holt scole wy vnde willen alle beide hôuenere vnde kôthere myt vsen eruen vnde myt alle vsen nakômelinghen, nâbûr by nâbûr, ên iêslik berêden vnde gheuen alle iâr to êwighen thiden deme gadeshûse vnde deme megistere edder des godeshûses vôrstandere veerschillinghe lubescher pennynghe to syner rechten pacht, de he em des iâres pleghe is to sunte Michaelis dâghe vt to gheuende. In desseme kôpe is vtghenâmen vnde vtbeschêden alle drachtich holt, der mast scole wy vs brûken, alse wol vtwiset de brêf, den vs de megister van desseme kôpe beseghelt heft, vnde scolen dat drechtige holt nicht houwen edder houwen lâthen edder vorgheuen, sunder den willen vses heren des megisters edder des godeshûses vôrstander, vnde schal stân to des dorpes behôf, dat to bûwende vnde to beterende; wen des nôt is, so scal vs de megister wysen lâthen, wat wy houwen scolen; we dat anderes houwet sunder des mêsters ôrlof vnde witscop der bûer, de scal dat dôn vppe synen brôke. Dessen kôᵉp vnde alle dessen vôrscreuen stucke stede vnde vast to holdende lôue wy ghemênen bûᵉr, hôuenere vnde kôthere, nâbûᵉr by nâbûᵉr, des dorpes to Tzarenstorpe, dede nv to der thîd synt, mit vsen rechten eruen vnde myt vsen nâkâmelingen, de inwônere synt des dorpes, brôder Hinrike van Slitze, megistere des godeshûses sunte Anthonius to Tempzyn, vnde synen nakômelingen stede vnde vast to holdende an ghûden trûwen, sunder iêngherleie hulperede vnde arghelist. Tho êner grôteren bewârynghe vnde witscop desses brêues so hebbet ôuer desseme kôpe vnde dêdynghe ghewest: Hennyngh Plote wônaftich to Gharchow, Gotscalk Pren wônaftich to Bybow, Otte Berner wônaftich to Neperstorp vnde Hans Plote, Hennyngh Ploten sône van Gharchow, den desse stucke witlik synt, vnde vele andere bedderue lûde, dede wol lôuen vnde tûghes werdich synt, vnde alse vs de megister dâr vp beseghelt heft ênen brêf van des godeshûses weghene myt syme ingheseghele vnde myt her Hinrikes ingheseghele procuratoris vnde myt her Johannes Kyritz ingheseghele, den vs de megister ant-

Digitized by Google

wardet heft. Vortmer wy vôrbenômeden Hennyngh Plote, Gotscalk Pren vnde Otte Berner, dat desse kôp vnde dêdinghe aldus synt gheschên, des hebbe wy èn iêslik syn ingheseghel to tûghe henghen lâten vôr dessen brêf, de gheuen vnde screuen is na godes bôrd vêrteynhundert iâer dâr na in deme twyntighesten iâre, in sunte Mychaelis dâghe des hilghen enghels.

Nach dem Originale, auf Pergament, in einer kräftigen Minuskel. Angehängt sind 3 Pergamentstreifen, von denen der mittlere jedoch das Siegel verloren hat; von den beiden andern Siegeln, welche schlecht ausgedrückt sind, zeigt noch

1) das erste den v. plateschen Schild mit einem Querbalken und

2) das dritte den v. barnerschen Schild.

Nr. XVII.

Die Brüder der Antonius-Präceptorei zu Tempzin berichten vor Notar und Zeugen über die Ursachen des Verfalls und des langsamen Fortschrittes, so wie über die Geschichte der Präceptorei.

D. d. Tempzin. 1479. Aug. 5.

Nach dem Original im grossherzogl. meklenburg. G. u. H. Archive zu Schwerin.

In nomine domini Amen. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis pateat euidenter et sit notum, quod anno a natiuitate eiusdem millesimo quadringentesimo septuagesimo nono, indictione duodecima, die vero quinta mensis Augusti, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Sixti diuina prouidentia pape quarti anno octauo, hora tertiarum uel quasi, in domo sancti Anthonii in Temptzin, Zwerinensis diocesis, ordinis sancti Augustini, meique notarii publici et testium infrascriptorum ad hoc vocatorum specialiter et rogatorum presentia, personaliter constituti honorabiles et religiosi viri domini Johannes Brand, Johannes Hagenouwe, Henningus Rôpke, Euerhardus Euerhardi, Johannes Dûle, Bartoldus Ponnyk et Johannes

Digitized by Google

Molre, fratres dicte domus sancti Anthonii in Temptzin, proposuerunt, dixerunt et allegarunt ac quilibet eorum proposuit, dixit et allegauit cum querela, quomodo non semel, ymmo pluries et sepevicibus ex relatione veridicorum ac fidedignorum testimonio, fama eciam publica, pariter ex scripturis et publicis documentis recepissent, quod iam dudum retroactis temporibus, videlicet de anno currenti millesimo ducentesimo vicesimo secundo ac a tanto tempore et per tantum tempus, de cuius inicii siue contrarii memoria hominum non existit, et presertim eo tempore, quo vixit reuerendus in Christo pater et dominus dominus Brunwardus, episcopus Zwerinensis in ordine secundus, extunc fratres similis domus dicti sancti Anthonii de opido Gronenberch, eiusdem ordinis, Maguntinensis diocesis, ex singulari deuotione, quam idem reuerendus pater et dominus episcopus prefatus cum suo capitulo ac illustribus principibus terre Magnopolensis ad eundem sanctum gerebant, terram et diocesim predictam ac eciam diuersa loca aliarum terrarum et diocesium, pro elemosinis eiusdem sancti petendis et colligendis ac in vsum pauperum et infirmorum hospitalis motu Viennensis diocesis conuertendis, primum admissi intrarunt, et cum iam ad certorum annorum curricula inibi practicassent, bene considerantes dicti domini principes et duces terre Magnopolensis, quia iidem fratres siue nuncii dicti domus sancti Anthonii in Gronenberch propter nimiam distantiam, que est inter dictas terras et eorum domum, ita quod peracto negotio semper commode ad propria recursum habere non poterant, et ea de re pie moti ac vlteriori deuotione accensi, certum locum cum suis possessionibus, agris, campis, siluis, molendinis, aquis, pascuis et aliis correquisitis in dicta terra Magnopolensi, vbi miracula eiusdem sancti viri crebro claruerunt et clarent in populo, situm, vulgariter dictum et appellatum Temptzin, eisdem fratribus cum omnibus iuribus et pertinentiis suis vniuersis in vim perpetue donationis concorditer animo eciam bene deliberato dederunt et assignarunt in finem et effectum illum et non alias, quod videlicet dicti fratres siue nuncii aut eorum preceptor a suis superioribus inibi missus ac pro tempore existens de huiusmodi pactibus et fructibus ibidem colligendis et percipiendis aliisque elemosinis donatis uel legatis eis in dicta terra

Digitized by Google

et extra eam quomodolibet factis, maxime de hiis, que pensione eorum superiore soluta et vltra vite necessaria restarent, in honorem eiusdem sancti viri ipsiusque ordinis et diuini cultus augmentum ecclesiam lapideam siue capellam cum domibus habitacionum pro presbiteris celebrantibus et aliis necessariis deberent edificare aut edificari facere ac fideliter in diuinis deseruiri, quod et fieri promiserunt, pro ut secundum eorum regularia statuta ac obseruationem religionis et ordinis eorum melius nouerint expedire. Ipsi fratres tamen huiusmodi siue preceptores, per eorum superiorem in Gronenberch ad dictum domum in Temptzin successiue missi, ab anno quo supra aut saltem a tempore assignationis loci huiusmodi usque ad annum domini millesimum tricentesimum nonagesimum citra uel supra, vnus post alium, receptis pactibus, elemosinis, donationibus, questibus, legatis et collectis aliis, vnde supra fit mentio, secum abducentes alienarunt, a dicto loco recesserunt, inbursarunt, in alterius domus in Gronenberch seu in eorum vsum proprium conuerterunt et de hiis vix quandam cappellam ligneam cum certis habitationibus, metu dictorum dominorum principum compulsi, posuerunt ac poni et edificari fecerunt, pactus, fructus et census annuos de eodem loco cum alis necessariis offertoriaque et alia donata et legata in infinita pecuniarum summa ultra centum et quadraginta annos de dicta terra Magnopolensi, Zwerinensis diocesis, usque ad terram Hassie et dictum opidum Gronenberch, Maguntinensis diocesis, ut premittitur, accumulantes et thesaurizantes deportarunt. Postremo vero circa dictum annum domini millesimum tricentesimum nonagesimum citra uel supra extitit et fuit missus et deputatus quidam Petrus Barlonis, prout ex dictis relationibus, fama, scripturis publicis et documentis dicti fratres asseruerunt recepisse, qui in honorem dicti sancti Anthonii voluntatem et effectum dictorum dominorum principum adimplere volens, incepit diuina suffragante clementia nouam ecclesiam siue cappellam lapideam edificare et compleuit ac domum in Temptzin predictam in suis edificiis et defectibus necessariis, quantum potuit et in eo fuit, refecit. Hic horas canonicas inibi cantare et obseruare incepit, diuinum cultum augmentauit vigiliasque mortuorum cum missis et oracio-

Digitized by Google

nibus pro salute animarum christifidelium, maxime in fraternitate dicti sancti, dum viuerent, existencium, cantare, tenere et obseruare fecit, ac ut post eius abinde decessum incepta huiusmodi tam in edificiis, quam in oracionibus perpetuis temporibus in suo robore permanere possent, idem preceptor certum priuilegium creationis fratrum a felicis recordacionis quondam domino et domino Johanne papa vicesimo tercio impetrauit, extraxit et expediuit, vigore et auctoritate cuius fratres creauit, de quibus certos direxit ad terram Holtzacie et per regna Dacie, Swecie et Norwegie, vbi illi similiter cum adiutorio dei et dicti sancti, necnon prefati domini Petri Barlonis eorum preceptoris assistentis quandam aliam domum eiusdem sancti dicti communiter et appellatum domus sancti Anthonii in Moerkerke de nouo erexerunt et instaurarunt, alios vero fratres apud se retinuit, qui unacum ipso premissa obseruarunt et facerent ab aliis obseruari. Hic apud dictam domum sancti Anthonii in Temptzin multa bona fecit et sedit in regimine ad annos triginta uel circa. Ipso vero cum dictis fratribus, per eum in vim priuilegii huiusmodi, ut premittitur, creatis, sicut altissimo placuit, viam vniuerse carnis ingresso, tunc post eius obitum videlicet circa annum domini millesimum quadringentesimum vicesimum prope vel vltra superuenerunt successiue duo alii preceptores scilicet Hinricus Slitzen et Johannes Marburg, qui duo priora et grauiora dampna prioribus domui huiusmodi in Temptzin inferentes eamque supplantare et in nichilum redigi conantes, pecunias ab omnibus ciuitatibus, opidis et locis vicinis circumcirca super dicta domo pro pensione et annuis censibus receperunt literasque desuper pro se et successoribus eorum dederunt et sigillarunt, a diuinis officiis et ab horis canonicis, vigiliis mortuorum ac aliis premissis obsequiis dei cessarunt ac cessari fecerunt et postposuerunt, nil nisi pecuniis inherentes et scicientes, et primo dictus Hinricus Slitzen, qui collecto thesauro etiam non modico, in quadam ladula, prout videbatur a pluribus, incluso, recessit literasque et iura pro domo huiusmodi facientes et facientia et maxime priuilegium creationis fratrum predictum clam recepit et cum dicto thesauro secum asportauit. Et deinde prefatus Johannes Marburg tunc in dicti Hinrici locum re-

Digitized by Google

uersus, simili modo collegit, thesaurizauit, pecunias pro annuis censibus accepit super dicta domo in Temptzin ipsamque indebitauit, literas desuper sigillauit seque et suos successores obligauit in tot et tanta debita, quod dum non fuit ammodo spes releuandi, neque plus colligendi et inbursandi, tunc oleo effuso innumerabilem pecuniam et thesaurum animo recedendi et predecessoris sui vestigiis inherens congregauit, et cuidam valenti viro quondam Hinrico Hagenouwen, curiali tunc officiali prepositure Zwerinensis, satis in bonis et beneficiis habenti, tacens de dictis intollerabilibus debitis per eum et predecessorem successiue, ut premittitur, contractis tam dulcia propinauit, quod ab officialatu et quinque beneficiis, que obtinuit, resiliens religionem huiusmodi intrauit seque et sua dicto sancto viro perpetuo donauit ac in preceptoriam dicte domus sancti Anthonii in Temptzin per liberam resignationem ipsius Johannis Marburg in manibus superioris factam eiusque consensu interueniente, successit. Memoratus quoque Johannes Marburg cum dicto collecto et congregato thesauro, quantum homo portare poterat, in quodam sacculo de coreo incluso, semel in via perdito et reinuento, prout visum fuit, vti asseruerunt, a fidedignis, cum hiis ante terminum solucionis pensionis huiusmodi propria repetiit et deportauit, et nichilominus termino tunc solucionis adueniente, prefatus quondam Hinricus Hagenow, preceptor modernus, cum huiusmodi literis predecessorum suorum monitus et requisitus, quatenus satisfaceret eis iuxta tenorem et mentem earundem, de suis propriis bonis primo comparantibus respondit, et cum credidisset, quasi omnibus fuisse satisfactum ac debitoribus istius anni finem imposuisse, vix soluere incepit et in pluri quam in triginta milibus florenorum Renensium fuit indebitatus; et quum non habuit amplius, vnde satisfacere posset, extunc infinitus populus in et contra eum irruens et querulose clamitans, idem Hinricus Hagenow finaliter fuit et erat cum suis presbiteris et nunciis a ciuitatibus Lubicensi, Zwerinensi, Rostokcensi, Wismariensi et aliis diuersis locis prescriptus, a stacione et negocio dicti sancti suspensus, repulsus, curribus et equis ac bonis et rebus aliis spoliatus, cum bedellis et ministris ciuitatum invasus, detentus, relegatus et diuersis aliis

Digitized by Google

grauaminibus, que ipsi quondam Hinrico Hagenouwen et suis presbiteris et nunciis in ecclesiastice libertatis offensam religionisque obprobrium et scandalum plurimorum occasione premissorum illata et irrogata extiterant afflictus, prout hec et alia in publicum constare asseruerunt et constant, ymmo non vni, sed pluribus dicte terre Magnopolensis ducatuumque Holtzacie, Saxonie, Pomeranie et terrarum Slauie et Stargardie ducibus et principibus ac earundem terrarum et aliorum locorum episcopis, capitulis, proconsulibus, consulibus, ciuitatibus et communitatibus et aliis publicis liquet documentis, verum cum iam dicta domus sancti Anthonii in Temptzin adiutorio dei et eiusdem sancti cum laboriosa sollicitudine dicti quondam Hinrici Hagenouwen, qui sedit ad annos triginta quatuor prope vel vltra, aliorumque bonorum hominum et christifidelium iuuamine infra dictos annos triginta quatuor in edificiis aliqualiter extitit recreata et summa huiusmodi triginta milium florenorum Renensium reducta fuere ad septem milia florenorum similium uel circa, sumptum quoque literarum apostolicarum ac supradicti priuilegii creacionis fratrum, per quondam dominum Petrum Barlonis extractum et obtentum, ut prefertur, et per prefatum Hinricum Slitzen alienatum, in Romana curia ex registris fieri procurasset et expediuisset, cuius vigore dictos fratres inibi creauit, diuinum cultum et dictas horas canonicas cum vigiliis mortuorum iam diu cantare obmissas reassumpsit, augmentauit, edificia restaurauit. Tandem idem Hinricus Hagenow altissimo iubente decessit circa annum domini millesimum quadringentesimum septuagesimum quartum, et post eius obitum de consensu dictorum fratrum missus fuit et est honorabilis et religiosus vir dominus Gerhardus Schutte nunc preceptor dicte domus, homo simplex et sine fraude, ad venerabilem virum quondam dominum Conradum Angersbach tunc preceptorem in Gronenberch tamquam suum superiorem pro canonica institucione obtinenda, ac ab eo legittime institutus, possessione dicte domus in Temptzin subsecuta, sedit ad biennium uel quasi, videlicet usque in diem obitus dicti domini Conradi seu verius in diem aduentus cuiusdam Girini Martini nunc preceptoris Gronenbergensis moderni, qui in ab-

Digitized by Google

sentia ipsorum fratrum prenominatorum in negotio dicti sancti existentium, eandem domum in Temptzin per modum visitacionis accedens, prefatum dominum Gerhardum Schutten metu excommunicacionis sibi arcius iniungende induxit, quod se ab ipso de nouo creasse creacionemque huiusmodi solemnisasse ac priori institucione reuocata secundario ad preceptoriam suam in Temptzin se instituisse, et quod deterius est, eandem ad falsam et dolosam ipsius Girini, vti creditur, instigationem in suis manibus resignasse et deinde cuidam Gerardo Martini fratri suo de eadem viceuersa in fraudem dicti domini Gerhardi Schutten prouidisse, necnon tricentos florenos Renenses aut saluo pluri, quos idem dominus Gerhardus Schutte Lubek et alibi suo graui dampno dicte domus in Temptzin, ut asseruerunt, mutuasset, pro subsidio visitacionis sue peciisse et obtinuisse domumque huiusmodi in hiis grauasse et exactionasse, transsumptum quoque creacionis fratrum et priuilegii, vnde supra fit mentio, per prefatum Hinricum Hagenouwen ex registris de nouo extractum, cum prima institucione dicti domini Gerhardi Schutten ac literis et iuribus aliis pro domo in Temptzin facientibus secum in toto accepisse, deportasse et alienasse dicitur, licet de facto in dictorum fratrum et eorum domus predicte preiudicium, non modicum dampnum et grauamen. Vnde ne dicti domini preceptor et fratres in Temptzin in copia probacionum deficerent, in futurum ad eterne rei geste et veritatis memoriam ac alias ad omnem bonum finem et effectum, per quem melius ius et iusticia ac veritas non depereat, sed conseruetur, iidem fratres testes infrascriptos videlicet venerabiles et honorabiles viros dominos Nicolaum Cummerouwen, prepositum Noui Claustri ac thesaurarium Theodericum Knollen, canonicum collegiatus Gustrowensis, Caminensis diocesis, Bernhardum Kolbouwen, plebanum sancti Georgii Parchimensis, Hinricum Mögekôp in Brûlis opidorum et in Bibow parrochialium ecclesiarum perpetuum vicarium et Bartoldum Bornehouet, proconsulem Zwerinensem, viros vtique maturos etatis et bonorum sufficientium, laudabilis vite et honeste conuersationis, de quorum morte ex veris et apparentibus causis timuerunt, de veritate premissorum aut eorum aliquo certam noticiam habentes successiue coram me notario publico

tamquam autentica persona et testibus infruscriptis ad perhibendum testimonium veritati produxerunt, qui et eorum quilibet de premissis interrogati in vim iuramenti per eos et eorum quemlibet ad sancta dei ewangelia prestiti deposuerunt, dixerunt et quilibet eorum intuitu et fauore iusticie, animo eciam benedeliberato dixit, premissa in parte ex auditu, in parte ex fama satis publica, in parte vero ex eorum scientia pro re vera eis constare et fuisse vera, ymmo illi preceptores predicti successiue de Gronenberch missi huiusmodi debita, propter que dicte prescriptiones et persecutiones prefato quondam Hinrico Hagenouwen et suis ut premittitur facte et inflicte fuissent, contraxissent et dictam domum sancti Anthonii in Temptzin in triginta milibus florenorum Renensium aut circa indebitassent, causam scire eorum, allegantes quia premissis aut eorum aliquo interfuissent et presertim dicto quondam Johanni Marburg et Hinrico Hagenouwen, preceptoribus dicte domus, in eorum iuuentute seruiuissent et tunc pro presbiteris et nunciis dicte domus in eorum et eiusdem sancti negociis equitassent et certi ex eis tempore prescriptionis et persecutionis huiusmodi propter dicta debita per illos Gronenbergenses successiue contracta, ut prefertur, fuerunt in propria persona ac personaliter arrestati, equis et curribus spoliati, detenti, occupati ac etiam a stacione suspensi, quodque vero dictus Girinus Martini a prefato domino Gerhardo Schutten preceptore tricentos florenos Renenses uel circa extorsisset aut alias atrociter in visitacione sua et absencia dictorum fratrum domum huiusmodi grauasset, literas et iura secum deportandum esset publica vox et fama. Super quibus omnibus et singulis premissis memorati fratres a me notario publico infra scripto hoc presentibus eis fieri et confici petierunt instrumentum. Acta snnt hec anno, indictione, die, mense, pontificatu, hora et loco, quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris Johanne Haken, presbitero, Mathia Seuerini, clerico, Nicolao Rader et Hinrico Euerdes, laicis, Lubicensis et Zwerinensis diocesis, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Digitized by Google

(loco Sign. Not.) Et ego Nicolaus Michaelis, clericus Lubicensis, publicus imperiali auctoritate notarius, quia huiusmodi proposicioni, assercioni, allegacioni testiumque ad eternam rei geste et veritatis memoriam produxioni, interrogacioni, examinacioni, iuramenti prestacioni, deposicioni, requisicioni omnibusque et singulis aliis premissis, dum sic, ut premittitur, fierent et agerentur, vnacum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audiui ideoque hoc presens publicum instrumentum, manu alterius, me aliis impedito negociis, fideliter scriptum, in notam sumpsi, exinde confeci, subscripsi et in hanc publicam formam redegi, quam signo, nomine et cognomine meis solitis et consuetis signaui et corroboraui, in fidem et euidens testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus, et protestor, quod hac clausula et testibus infrascriptis ad exhibendum testimonium veritati in fine apposita omissa est in octaua linea a fine huius instrumenti, ex errore et ignorancia et non falsitate, quod protestor manu propria per presentes.

Nach dem Originale, auf einem grossen Pergament in einer kleinen Minuskel, welche zwar klar geschrieben, aber ungewöhnlich oft mit demselben Zeichen abbrevirt ist.

Nr. XVIII.

Der Bischof Johann V. von Ratzeburg verleiht der Antonius-Präceptorei Tempzin einen Ablass von 40 Tagen.

D. d. Stove. 1504. Sept. 14.

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. und H. Archive zu Schwerin.

Johannes dei et apostolice sedis gratia episcopus Razeburgensis vniuersis et singulis christifidelibus presentes nostras litteras visuris seu audituris salutem in domino sempiternam. Obsequium gratum et

Digitized by Google

pium altissimo totiens impendere credimus, quotiens mentes fidelium ad caritatis et alterius deuotionis opera nostris allectiuis indulgentiarum muneribus propensius excitamus, et cum nos plenam, liberam et omnimodam auctoritatem, licentiam et facultatem donandi, concedendi nostras indulgentias episcopales, prout ex quondam reuerendi in Christo patris domini Rodolphi dum vixit episcopi ecclesie Swerinensis desuper concessis continetur, plenam habemus, hinc est quod nos Johannes episcopus prefatus in salutem animarum, tam pro viuis, quam vita functis, vtriusque status et sexus christifidelibus indulgencias episcopales pro qualibet particula reliquiarum in capella curie sancti Anthonii in Temptzin, Szwerinensis dyocesis, reconditarum omnibusque et singulis vere penitentibus de thesauro milita[n]tis ecclesie prelibatam sancti Anthonii curiam cum deuotione spe retributionis eterne visitantibus seu visitandi firmum propositum habentibus, licet legitime fuerint impediti, aut in dicta curia humiliati deuote orantibus vel inibi pro fabrica seu curie conseruancia siue ordinis beati Anthonii subsidium, caritatem, elemosinam corde vel manu facientibus aut huiusmodi facientes actu potencia promouentibus seu alias manus inibi porrigentibus pie adiutrices, de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli principum apostolorum et sedis apostolice, de quorum auctoritate confidimus, pro qualibet particula reliquiarum in capella supradicta reconditarum omnibus et singulis ipsam curiam sancti Anthonii modis et formis preconscriptis visitantibus et coram huiusmodi reliquiis aut ipsa capella orantibus quadraginta dies indulgenciarum de iniunctis penitenciis totiens quotiens misericorditer in domino relaxamus. In cuius testimonium secretum nostrum presentibus est subappensum. Datum in castro nostro Stoue, decima quarta mensis Septembris, anno domini millesimo quingentesimo quarto, presentibus perpetuis temporibus in suo robore duraturis ac permansuris.

Nach dem Originale, auf Pergament, in einer kleinen, cursivischen, etwas undeutlichen Minuskel. Das Siegel ist von dem angehängten Pergamentstreifen abgerissen.

Digitized by Google

Nr. XIX.

Der Bischof Johann von Havelberg verleihet der Antonius-Präceptorei Tempzin einen Ablass von 40 Tagen.

D. d. Witstock. 1507. Febr. 18.

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. und H. Archive zu Schwerin.

Johannes dei et apostolice sedis gratia episcopus ecclesie Hauelbergensis vniuersis et singulis Christi fidelibus venerabile nomen magni sancti Anthonii ac religionem eius sacram benignis fauoribus prosequentibus, cuiuscunque dignitatis aut preeminentie fuerint, presentes nostras litteras visuris, lecturis pariter et audituris salutem in domino sempiternam. Ad monasteriorum et aliorum religiosorum locorum, in quibus presertim miserabilium et aliarum personarum ad illa pro tempore declinantium caritatiua hospitalitas exercetur, necessitates congrue subleuandas nostre meditacionis aciem extendentes, quo vberius poterimus, concessa indulta libenter nostre approbacionis munimine roboramus ac episcopis oportuna suffragia exhibentibus ea fauorabiliter concedimus, per que animarum eorundem saluti valeat salubriter prouideri. Dudum siquidem felicis memorie reuerendus in Cristo pater et dominus dominus Rudolphus dum vixit episcopus ecclesie Swerinensis, Magnopolensis dux, Rostok et Stargardie terrarum dominus, necnon comes Forstenbergensis, prout liquide ex litteris desuper concessis conspeximus ecclesiarum Caminensis, Ratzeburgensis et Lubecensis pontificibus et nobis successoribusque in solidum nostris plenam, liberam ac omnimodam auctoritatem, licentiam et facultatem dedit atque salutifere concessit donandi concedendique nostras suis similes indulgentias episcopales perpetuo valituras. Vnde nos Johannes episcopus prefatus ad peticionem venerabilis viri domini Johannis Kran, domus diui Anthonii Temptzin preceptoris, amici et fautoris nostri plurimum dilecti, in capella dicte curie, Swerinensis diocesis, ad instar dominorum fratrum nostrorum antistitum Ratzeburgensis, Caminensis et Lubecensis vigore prementionati priuilegii omnibus et sin-

Digitized by Google

gulis vere penitentibus, ad quamlibet particulam reliquiarum inibi reconditarum subsidium caritatiuum pro fabrica aut alias quomodolibet facientibus de omnipotentis dei misericordia et beatorum apostolorum Petri et Pauli auctoritate confisi quadraginta dies indulgentiarum de iniunctis penitenciis in domino relaxamus perpetuis futuris temporibus duraturas. In fidem nec minus euidens testimonium omnium premissorum presentes nostras litteras fieri nostrique sigilli iussimus et fecimus appensione roborari. Datum in fortalitio nostro episcopali Wistocktzensi, anno domini millesimo quingentesimo septimo, die vero Mercurii, decima octaua mensis Februarii.

Nach dem Originale auf Pergament, an welchem das durch einen Pergamentstreifen angehängt gewesene Siegel nicht mehr befindlich ist.

Nr. XX.

Der Bischof Martin von Camin verleihet der Antonius-Präceptorei Tempzin einen Ablass von 40 Tagen.

D. d. Colberg. 1507. Febr. 22.

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. u. H. Archive zu Schwerin.

Martinus dei et apostolice sedis gratia episcopus Caminensis vniuersis et singulis christifidelibus presentes litteras inspecturis salutem in domino sempiternam. Immensa dei omnipotentis miseratio homini, quem ad imaginem suam creauit, primi lapsu parentis suorumque labe criminum deformato innumera prestitit beneficia, quibus delictorum veniam promereri et suo creatori reconciliari posset, inter que sunt opera pietatis, que cum a multis laudabiliter exequuntur, hii tamen laudabilius omnibus exhibere videntur, qui hospitalitatis onus quotidie sponte subeunt, sacram quoque religionem non minus confouent. Vnde nos attendentes, quod domus sancti Anthonii in Temptzin, Zuerinensis diocesis, que ob singularia corporum remedia, que ibidem pauperes languidi, infirmi ac iehennali

Digitized by Google

igne cruciati meritis eiusdem sancti quotidie consequuntur, ab ipsis pauperibus et infirmis frequenti viagio visitantur, non modica onera in refocillationem eorundem pauperum et infirmorum sustinet, cupientes etiam, eosdem pauperes et infirmos ac ceteros christifideles in animarum salutem propitio deo inibi copioso numero confluentes consequi et quod dicta domus sancti Anthonii in suis structuris et edificiis debitis reparetur, conseruetur et manuteneatur et eisdem pauperibus et infirmis in eorum necessitatibus subueniatur sacraque religio propagetur et a christifidelibus iugiter veneretur, congruis quoque frequentetur honoribus, et ut christifideles eo libentius causa deuotionis confluant ad eandem et ad reparationem, conseruationem et manutentionem religiosorumque ibidem altissimo famulantium ac pauperum sustentationem liberalius porrigant manus adiutrices, quo ex hoc dono celestis gracie vberius conspexerint se refectos, pro parte dilecti nobis in Christo patris Johannis Krånn, preceptoris dicte domus sancti Anthonii in Temptzin, porrectis nobis humilibus supplicationibus inclinati, de omnipotentis dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate, necnon facultate nobis per benemeritum reuerendum in Christo patrem et dominum dominum Rodolphum dum viueret episcopum Zuerinensem, ducem Magnopolensem, comitem Zuerinensem etc. per suas patentes litteras desuper confectas specialiter tradita confisi, omnibus et singulis vtriusque sexus christifidelibus dictam domum sancti Anthonii deuote visitantibus ac pro edificiis, structuris et aliis eiusdem domus emergentibus necessitatibus manus porrexerint adiutrices, pro qualibet particula reliquiarum in capella dicte domus contentarum quadraginta dies indulgentiarum misericorditer in domino relaxamus, omnes et singulos christifideles in domino exhortantes, vt ad suscipiendam huiusmodi veniam toto mentis affectu se preparare studeant, ita quod saluatoris et domini nostri Jesu Christi ac ipsius gloriose virginis Marie necnon beatorum Petri et Pauli apostolorum ac beati Anthonii et reliquorum sanctorum et sanctarum dei meritis remissione huiusmodi gaudentes, ab insidiis diaboli ac iehenne ignis incendio ceterisque corporum molestiis proteguntur ac demum eternam patriam valeant intrare. In quorum fidem et euidens testimonium premissorum

Digitized by Google

secretum nostrum presentibus est appensum. Datum Colberch nostro in opido, anno domini millesimo quingentesimo septimo, die vigesima secunda mensis Februarii.

Nach dem Originale, auf Pergament, in einer kleinen, cursivischen Minuskel. An einem Pergamentstreifen hängt des Bischofs Secretsiegel auf eingelegter rother Wachsplatte: in einer gothischen Nische steht Johannes d. T. und rechts neben ihm ein Schild mit einem gleicharmigen, rechtwinkligen Kreuze, welches den ganzen Schild bedeckt; Umschrift:

S . R . PO . MARTINI . EPI . CAMINEN.

Nr. XXI.

Der Erzbischof Jaspar von Riga setzt den ehemaligen Präceptor des Antonius-Klosters zu Frauenburg, Ludolph von Barth, in den Besitz des alten Schlosses und der Kirche zu Lennewarden zur Stiftung einer Antonius-Präceptorei daselbst.

D. d. Ronneburg. 1514. Junii 18.

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. und H. Archive zu Schwerin.

Jasperus dei et apostolice sedis gratia sancte Rigensis ecclesie archiepiscopus vniuersis et singulis parrochialium ecclesiarum rectoribus seu locatenentibus eorundem, plebanis, viceplebanis, capellanis, curatis et non curatis, viccariis perpetuis, altaristis ceterisque presbyteris, clericis, notariis et tabellionibus publicis quibuscunque per diocesim nostram constitutis presentibus requirentes salutem in domino sempiternam. Cum enim ad laudem omnipotentis dei et honorem sancti patris Anthonii abbatis, in remedium animarum tam nostri, quam etiam successorum nostrorum, deuoto nobis in Christo dilecto fratri domino Ludolpho de Barth, preceptori quondam domus sancti Anthonii in Vrwenborch, Warmiensis diocesis, nomine ordinis eiusdem diui patris Anthonii, ad edificandum monasterium parrochialem ecclesiam in Lennewarden cum omnibus suis at-

Digitized by Google

tinenciis, tam temporalibus, quam spiritualibus, necnon notabiliorem partem antiqui et desolati castri ibidem situati, cum certis terrarum iugeribus, in speciali donatione, desuper adhuc cum singulis suis clausulis et conditionibus formanda, perpetuo possidendam, consensu tamen venerabilium fratrum nostrorum capituli Rigensis spetiali accedente, dederimus, ideo nos dictum fratrem Ludolphum personaliter coram nobis constitutum ac iam memorate donationis inuestitutionem humillime petentem, intuitu premissorum sua petitione frustrari nolentes, omnibus melioribus modo, via, iure et forma, quibus melius potuimus et debuimus, eidem dictam parrochialem ecclesiam et partem castri cum suis attinentiis, in confitienda donatione expressiue exprimendis, contulimus et assignauimus et per presentes conferimus et assignamus ac prouidemus, ac ipsum ob id in corporalem possessionem seu quasi donationis antedicte iuriumque et pertinentium eorundem iuxta prefatam conditionem per presentes inducimus et inuestimus, super iuramentum vsque ad exihibitionem donationis in scriptum redacte sumus dispensantes: Quapropter vobis omnibus et singulis supradictis presentibus precipientes mandamus, quatenus supradictum fratrem Ludolphum in realem, actualem et corporalem possessionem prefate ecclesie atque castri cum futuris suis iuribus et pertinentiis auctoritate nostra ponatis et inducatis, inductumque defendatis, quolibet illicito detentore amoto, sibique et eius ordini deinceps in perpetuum de vniuersis futuris obuentionibus et prouentibus responderi plenarie et integre fatiatis, contradictores auctoritate nostra compescentes. Actum Roneborch, die dominica, decima octaua mensis Junii, anno millesimo quingentesimo decimo quarto, nostro appenso sub sigillo, presentibus ibidem honorabilibus et discretis dominis Laurentio Eisprecht, secretario nostro et iurato in Smilten (?), Johanne Trurnicht, Paulo Plockerhagen, capellanis, et Laurentio Westphaell scriba nostris, testibus ad premissa vocatis atque requisitis.

Nach dem Originale, auf Pergament, in einer viel und unregelmässig abbrevirten, cursivischen Minuskel. An einem Pergamentstreifen hängt des Erzbischofs Jaspar Siegel, wie es zur Urkunde vom 18. Aug. 1514 beschrieben ist.

Digitized by Google

Nr. XXII.

Der Erzbischof Jaspar von Riga stiftet in dem Schlosse Lennewarden in Livland eine Antonius-Präceptorei unter dem Superiorat der Präceptorei Tempzin und überweiset die Stiftung mit der Pfarrkirche zu Lennewarden dem Priester Marquard Stoltenberg, Abgeordneten des Präceptors Johann Kran zu Tempzin.

D. d. Riga. 1514. Aug. 18.

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. und H. Archive zu Schwerin.

Jasparus, dei et apostolice sedis gracia sancte ecclesie Rigensis archiepiscopus, vniuersis et singulis cuiuscumque status, gradus, dignitatis aut preeminencie extiterit, tam spiritualibus, quam secularibus, presentes litteras visuris, lecturis pariter et audituris salutem in domino sempiternam. Quamquam pro pastoralis officii nostri sollicitudine quoslibet, qui abdicatis huius mundi illecebris se sub suavi contemplationis iugo, altissimo seruientes, diuino cultui mancipauerint, pie amplectimur, eos tamen, qui sub regula diui patris Anthonii abbatis Christo militant, ampliori prosequimur gracia fauoris specialis, dignum ducentes tanti patroni merita et honorem, qui ob vite sue sanctimoniam ab ipso domino saluatore coronatus existit, quibusuis nostre Liuoniensis prouincie christifidelibus nota fieri, ob id in domino spem rectam nobis pollicentes, dictam nostram regionem, variis periculis subiectam, tanto vberius bonis tam spiritualibus, tam temporalibus refici, quanto deuocius sese intercessionibus prefati diui patris Anthonii commendauerunt. Proinde ad omnipotentis dei gloriam et in honorem intemeratissime virginis Marie, peculiaris huius regionis patrone, sanctique patris Anthonii abbatis, vtque inantea virtuosi palmites, extirpatis spinis et tribulis in hac nostra regione extendantur sacraque religio propagetur, necnon populus dei nostre cure pastorali commissus, dimissis noxiis pestiferisque erroris prauitatibus, meritis dicti sancti Anthonii ac fratrum sub ipsius sacre religionis reformatione deo famulancium interuentu, suo creatori firmius adhe-

Digitized by Google

reat, in remedium animarum tam nostre ac predecessorum, quam eciam successorum nostrorum ac omnium christifidelium, pro et in hac patria in domino defunctorum, prius tamen cum venerabilibus fratribus nostris dominis preposito, decano ac omnibus canonicis capitularibus nostre Rigensis ecclesie aliisque personis, quorum in hiis consilium et assensus requirendi fuerint, tractatu et consilio et deliberatione maturis desuper prehabitis, de illorum expresso consilio et consensu ac motu nostro proprio et ex nostra et eorundem certa sciencia, animo et intencione, venerabili patri domino Johanni Kraen, preceptori domus siue preceptorie eiusdem ordinis sancti Anthonii in Tempzyn, Zwerinensis diocesis, domum seu preceptoriam dicti ordinis de nouo erigendi, instituendi et fundandi in hac nostra diocesi Rigensi et ipsam secundum ordinis eiusdem statuta regendi, gubernandi, autoritatem et facultatem plenariam et liberam damus et concedimus, quam et nos sancte trinitatis nomine inuocato erigimus, instituimus, fundamus, approbamus et confirmamus per presentes, necnon de consensu, consilio, motu et sciencia similibus pro huius domus siue preceptorie erectione, institucione et fundacione antiquum et desolatum castrum nostrum vulgo Lennewarde nuncupatum, cum vallis circumiacentibus, in suis terminis et finibus, prout in litteris super hoc specialiter fabricatis clarius continetur, ad fabricandum domum seu preceptoriam nouam in honore dicti sancti patris Anthonii, reseruata tamen nobis et successoribus nostris perpetuis temporibus competente aliqua habitatione, versus Dunam fluuium, in eadem domo siue castro, vbi nos et successores nostri semel in estate et similiter in hieme semel proficiscendo per diocesim nostram siue versus ciuitatem nostram Rigensem cum familia nostra diuerti, expensis tamen nostris interim, quod facultates ipsius domus aduc noue et exigue existunt, demum vero cum locupletiores fuerint et eorum facultates bene ferre poterint, expensis ipsius domus, per vnam noctem dumtaxat in qualibet dictarum profectionum commorari et pernoctari, et similiter tunc aduentus domini et quadragesimalibus temporibus siquidem nos vel successores nostros illuc deuocionis colligende gracia acclinare contigerit, per aliquot dies vel

Digitized by Google

septimanas ipsius preceptoris ac fratrum expensis vnacum quinque vel sex familiaribus et non vltra permanere, alias vero tociens quociens nobis vel successoribus nostris visum seu expeditum fuerit, ad eandem habitacionem expensis nostris propriis accedere et ad placitum nostrum perseuerare possumus et valeamus. Necnon parrochialem ecclesiam ibidem in Lennewerden cum omnibus suis iuribus, proprietatibus, prouentibus et attinenciis vniuersis, tam spiritualibus, quam temporalibus, cum dote siue curia plebanali, terris, agris, pascuis, siluis et aquis ad eandem spectantibus, cum perpetuo iure patronatus eiusdem, insuper omnes et singulas familias rusticorum cum omnibus agris cultis et incultis sub districtu dicti castri Lennewarden prope curiam plebanalem et fluuium Dune situatis vnacum omnibus et singulis suis attinenciis, iure, iudicio, maiore et minore, cum omni vtilitate, commodo, fructu et vsu ac seruitutibus, quibuscumque nominibus censeantur, prefato domino Johanni Kraen preceptori eiusque successoribus, necnon deuoto fratri domino Marckqwardo Stoltenberch, dicte domus Tempzyn professo, ad acceptandum predictum castrum ecclesiamque parrochialem et bona alia ad hoc per nos accersito et a prefato domino preceptore specialiter misso et constituto ac pro eodem domino preceptore eiusque perpetuis successoribus legittime stipulante et recipiente, libere ac motu et sciencia premissis, in remedium et salutem nostre et aliarum animarum predictarum assignauimus, contulimus et donauimus, prout presencium tenore et auctoritate assignamus, conferimus et donamus donatione perpetua et irreuocabili perpetuo possidendum, saluo vsu et vtilitate siluarum et nemorum ad predictum castrum et ecclesiam parrochialem ab antiquo pertinencium, que debent tam pro nostris, quam dicti monasterii rusticis, prout antiquitus consueuit, conseruari. Quapropter pro tempore ibidem preceptor et fratres existentes debebunt nobis et successoribus nostris in defendenda fide Christi in expedicione publica contra Ruthenos scismaticos iuxta possibilitatem fideliter assistere et iuxta regulam diui patris Augustini, quam profitentur, et eius veram obseruanciam honeste et religiose viuere, populum dei, presertim rusticum, in locis, quibus elemosinas colligunt, fideli doctrina et exemplo laudabilis vite instruere et in

Digitized by Google

fide catholica plantare, errores et superstitiones pro posse eliminare, ecclesie nostre sancte Rigensi in nichilo preiudicare, arcem siue domum prefatam non alienare siue cum quocumque homine permutare sine consilio et consensu nostro vel successorum nostrorum, sub perdicione tocius donacionis pretacte, nostre mense rursum applicande et infiscande, domumque predictam siue monasterium more aliorum monasteriorum ordinis eorum extra Liuoniam licite exstruere, sed nulla noua fortalicia seu munimenta, videlicet turres, aggeres et hiis similia erigere, nisi consilio et consensu nostro nostrorumque successorum accedente, nec vnquam se nobis successoribusue nostris opponere seu rebelles, aduersarios vel hostes diffidatos diocesis nostre scienter fouere, sub pena et priuatione predictorum. Pauperes Christi vtriusque sexus, egrotantes et peregrinos colligere, fouere et humaniter illorum curam gerere iuxta et secundum statuta ordinis eorum, hospitale ipsum iuxta hanc primordialem nostram fundacionem, intencionem et ordinacionem illibate conseruare, pro nobis et successoribus nostris, fundatoribus ipsis et sancte nostre Rigensis ecclesie canonicis, quos et quandocumque ad ipsos declinare contigerit, humaniter tractare et recipere et deum iugiter orare debebunt, nosque et successores nostros in perpetuos eorum patronos et conseruatores cognoscere, denique vero si diocesim nostram seu archiepiscopum Rigensem futuris quibusuis temporibus a quoquam molestari vel periculis certis exponi, quod deus auertat, contigerit, quod tunc preceptores ordinis diui Anthonii et presertim in Tempzyn preceptor velint fauores et suppecias suas tum in Romana curia, tum extra, prout eis melius videbitur, iuxta possibilitatem eorum in fauorem diocesis nostre fideliter administrare, quandocumque eciam cedente vel decedente preceptore dicti monasterii in Lennewarden nouus a suo superiori de Tempzyn nominatus ac confirmatus et vna cum pleno mandato et confirmatione sua ad has partes missus fuerit, quod idem per nos vel commissarium nostrum ad possessionem dicte preceptorie induci possit et debeat, postremo quod ipsi hanc nostram donationem et ordinationem cum omnibus suis clausulis, punctis et articulis sine dolo et fraude absque exceptione et inuencionibus quibuscumque obseruabunt et obseruari procurabunt. In quorum om-

Digitized by Google

nium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes litteras fieri nostrique et prenominati capituli sigillorum iussimus et fecimus appensione communiri. Datum et actum in curia nostra archiepiscopali Rigensi, die decima octaua mensis Augusti, anno dominice incarnacionis millesimo quingentesimo quartodecimo, presentibus ibidem venerabilibus eiusdem nostre ecclesie dominis Jacobo Nőtken preposito, Johanne de Palis decano, Nicolao Nynegal, Thoma Schoningk, Nicolao Sitten, Henrico Schuer, Petro Spornicz, Johanne Stőrbeke, canonicis capitulariter congregatis.

(L. S. archiep.) (L. S. cap.) Johannes Lomoller cancellarius et scriba prefati reuerendissimi domini archiepiscopi ad mandatum fidemque sst.

Nach zwei Originalen, auf Pergament, in cursivischer Minuskel. Das eine Original, welches auf dem Umschlage die Contrasignatur des Canzlers trägt, hat zwei Siegelschnüre von rother und weisser Seide, das andere zwei Pergamentstreifen, an welchen zwei gleich grosse, runde Siegel hangen:

1) des Erzbischofs Siegel: auf rothem Wachs: ein sitzendes Marienbild mit dem Christkinde auf dem Arme in einer gothischen Nische, an welcher rechts ein Schild mit dem erzbischöflichen Wappen, Kreuzstab und Krummstab ins Andreaskreuz über einander gelegt, links ein Schild mit des Erzbischofs Familienwappen, einer Linde, hangen; Umschrift etwas undeutlich:

ſecrtum . prīs . taſpart . archiepiscopi . rigenſis.

Dieses Siegel ist in Napiersky Index p. 357 nicht aufgeführt.

2) des Capitels Siegel auf grünem Wachs: in einer Strahlenglorie ein stehendes Marienbild mit dem Christkinde auf dem Arme, zu den Füssen ein rechts gelehnter Schild mit einer Lilie. Die Umschrift ist unklar, jedoch sicher in gothischer Minuskel.

Digitized by Google

D.

Vermischte Urkunden.

Nr. XXIII.

Der Fürst Heinrich schenkt dem Kloster Doberan das Eigenthumsrecht und die Gerichtsbarkeit in den wendischen Dörfern Stülow und Hohenfelde, bedingt dabei jedoch die Handhabung der Gerichtsbarkeit nach wendischem Rechte.

D. d. Doberan. 1315. April 30.

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. u. H. Archive zu Schwerin.

Nos Hinricus dei gracia Magnopolencis, Stargardie et Rostok dominus vniuersis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis in perpetuum. Cupimus esse notum tam presentibus, quam futuris, quod nos, diuina gracia misericorditer preuenti, pro salutari remedio animarum scilicet predilecti patris nostri domini Hinrici Magnopolencis felicis memorie ceterorumque heredum nostrorum defunctorum simulque in remissionem nostrorum peccaminum et in recompensam omnis dampni, quod a nobis ecclesia Dobberanencis sustinuit, beate virgini Marie in Dobberan et fratribus vniuersis ibidem deo famulantibus de nouo damus et concedimus omne iudicium supremum et infimum et omnem proprietatem et libertatem cum omni vtilitate in duabus **villis slauicalibus** Stůlowe et Hogheuelt, tam in aquis, quam in pratis, et in siluis et in vniuersis suis terminis, cum proprietate tali et libertate, qua ecclesia Dobberanensis a fundatoribus

Digitized by Google

progenitoribusque nostris primitus extiterat fundata, ita plane quod nullum iudicem seu aduocatum super se habeant, nisi abbatem, cuius erit ibidem omnis iudiciaria potestas in omni causa uel cui ipse pro se vicem commiserit iudicandi. Insuper volumus, quod omnis ordinacio iurisdictionis in predictis villis Stůlowe et Hogheuelt debet esse et fieri **iure slauicali,** prout antiquitus **Slaui** vsi fuerunt. Homines vero in prefatis villis habitantes illi penitus nullomodo tenentur nobis dare precariam, nec aliquid seruicii nobis facere, sed ad nutum et voluntatem prenominatis fratribus stabunt, vniuersa talia nichilominus nostra ordinacione mediante. Volumus et inviolabiliter ordinamus, quod de iam dictis villis duodecim seruicia refectoralia per abbatem Dobberanensem fratribus fideliter procurentur, scilicet in natifitate domini nostri Jhesu Christi et in omnibus festiuitatibus beate et gloriossime virginis Marie et in aliis summis festiuitatibus, ita quod numerus seruiciorum inpleatur, quod fieri volumus ad felicem memoriam parentum nostrorum et in memoriam nostram omniumque heredum nostrorum. Vt autem hec nostra racionabilis donacio, quam fecimus, perpetua, rata et inconulsa perseuerat, ipsis fratribus presentem paginam munimine sigilli nostri dedimus roboratam. Huius rei testes sunt milites Mathias Axcowe, Georrius Hasencop, Reymarus de Wedele, Hinricus Thůn et plures alii fide digni. Datum Dobberan anno domini millesimo trecentesimo quintodecimo, feria quarta post festum beati Marci ewangeliste.

Nach dem Originale, auf Pergament, in einer scharfen, festen Minuskel. An einer Schnur von rother und grüner Seide hängt des Fürsten Heinrich bekanntes Siegel aus ungeläutertem Wachs.

Digitized by Google

Nr. XXIV.

Der Graf Heinrich von Schwerin verschreibt seinem Vasallen Heinrich Rosenhagen für die Summe von 210 Mark schwerinscher Pfennige, welche dieser für den Grafen an Johann Pren auf Davermoor gezahlt hat, 22 Mark Hebungen aus der Bede des Dorfes Böken.

D. d. 1336. Sept. 30.

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. u. H. Archive zu Schwerin.

Vniuersis presencia visuris vel audituris nos Hinricus dei gracia comes de Zwerin recognoscimus publice protestantes, quod discreto viro Hinrico Rosenhaghen nostro vasallo suisque veris heredibus pro ducentis et decem marcis denariorum Zwerinensium, quorum XVIII° soluunt solidum Lubicensem, quas idem Hinricus discreto viro Johanni Pren pro nobis cum curia sua in Dauermůr persoluit expedite, resignamus in recompensam et dimittimus viginti duas marcas reddituum eiusdem monete in villa Bocken de mansis, quos pro nunc colunt videlicet Nicolaus Heynen H, Luder vnum, Johannes Wedeghe vnum, Hinricus ante Valuam vnum cum quartali, Hinricus Scelen H, Hinricus Wedeghe dimidium, Scobe vnum, sui patris quondam subditi, annuatim in precariis perpetue tollendas, donec per nos aut nostros successores sibi aut suis dictorum denariorum summa scilicet CCX marcarum integraliter fuerit persoluta. In cuius rei testimonium magis euidens sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum et actum anno domini M°CCC°XXX° sexto, sequente die beati Michaelis, presentibus honestis viris dominis Hinrico Rauen, Anthonyo de Dampbeke, militibus, et aliis quam pluribus fidedignis.

Nach dem Originale, auf Pergament, in einer festen Minuskel; das an einen Pergamentstreifen angehängt gewesene Siegel fehlt.

Digitized by Google

Nr. XXV.

Der Erzbischof Heinrich von Mainz vergleicht, auf Fürsprache des Kaisers Ludwig und des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, den Grafen Günther von Schwarzburg mit dem Fürsten Albrecht von Meklenburg, welcher von dem Grafen Günther gefangen genommen war.

D. d. Nürnberg. 1342. Mai 25.

Original im königl. baierischen Staatsarchive zu München.

Wir Heinrich von gotis gnaden des hiligen stuls zv Mentze ertzbischof, des hiligen Romischen Riches in Tutschen landen ertzcantzler, süneman vnd scheideman, von vnserm herren herrn Ludewigen Romischen keysir vnd dem schinbern fursten herrn Ludewig marggrauen zu Brandenburg sinem sone, vor sich, ire frunde vnd besunder dy, dy sich des angenomen hant von ihren wegen, vff ein syten, vnd dem edelen man Gunther grauen von Swartzburg, des Arnstete ist, fur sich vnd sine frunde, vff die andern syten, eindrechticlich irkoren, rechtlichen oder minniclichen sy vnder ein zv sünen vnd zv scheiden vmb daz geuenknusse des edelen mannes des van Mecklenburg vnd der, dy derselbe Gunther mit yme geuangen hat, nach den brieuen, die sy vns beydersyt dar vbir gegeben hant vnd von worte zv worte hernach geschrieben stant:

> Wir Ludewig von gotis genaden Römischer keysir, zv allen zyten merer des Riches, veriehen vffintlich mit disem brief, daz wir den erwirdigen Heinrich ertzbischof zv Mentze, vnserm lieben fursten, gelobit habin vnd gelobin ouch mit disem brief vnd sin gentzlichen vnd vnvirscheidenlichen vff in gegangen vmb solich zweiunge vnd vffleuffe, als irstanden vnd irloufen sint zvschen vns vnd den vnsern, vff ein syten, vnd Gunther graue von Swartzburg, vff die andern syten, also bescheidenlichen, swie er vns vnd die vnsern vmb die egeschriben sache besaget, scheidet vnd sünet mit dem

egenanten grauen Gunther mit der minne oder mit dem rechten, daz wollen wir stete vnd vnzirbrochinlich haltin, ane allirleye argelist vnd geuerde, vnd besunderlichen want sich der egenant ertzbischof der sache durch vnsir bede willen vnderwunden hat, vrkunde diz briefs, der geben ist zv Munchen, an der nechsten mitwochen nach dem ostirtag (April 3.), nach Christes geburte druzehenhundert iar vnd in dem zweivndvirzigsten iar, in dem achtvndzweinzigsten iar vnsers riches vnd in dem funfzehenden vnsers keysirtums.

Wir Ludewig von gotis gnaden marggraue zv Brandenburg vnd zv Lusitz, palentzgraue by dem Rine, hertzog in Beyren vnd in Kerinthun, des hiligen Romischen Riches obirster camerer, graue zv Thirol vnd zu Gvrtz vnd vogt der gotishvser Aglay, Trinthe vnd Prissen, viriehen mit disem brief, daz wir alle sache gelazzen haben an den hochwirdigen herren herrn Heinrich ertzbischof zu Mentz vff minne vnd vff recht vmb daz geuenknusse, daz graf Gunther von Swartzburg, des Arnstete ist, getan hat an dem edelen manne Albrechten von Mecklenburg, vnsern lieben oheim vnd rechten erbman vnd die mit yme geuangen sint, waz der selbe her Heinrich dar vmb sprichet vff minne oder vff recht, daz wollen wir halten vnd vollefuren, mit vrkunde diz brieues, den wir darvbir geben virsigelt mit vnserm ingesigel, der ist gegeben zv Munchen nach gotis geburte druzehenhundert iar dar nach in dem zweivndvirzigsten iar, an sante Marcus tag des evangelisten (April 25.).

Wir Gunther von gotis gnaden greue von Swartzburg, herre zu Arnsteten, bekennen vffinlich an disem genwertigen brief vnd tun kunt allen den, die in sehent oder horint lesen, daz wir dem erwirdigen in gote vatir vnd vnserm gnedigen herren herrn Heinrich ertzbischof des heiligen stuls zv Mentze globit habin vnd globin an dissem brief vnd sin des gentzlich an in gegangen vmb den edelen herren von Meckelnburg genant, den wir geuan-

Digitized by Google

gen haben, vnd alle dy, dy wir mit ime geuangen han, also bescheidenlichen, wie er vns dar vmb sunet vnd scheidet gegen allen den, die vns darumb zugesprochin habent vnd sprechen, vnd nemelich gegen vnserm herren dem keysir vnd sinem sune dem marggrauen von Brandenburg rechtlichen oder minniclichen, daz wollen wir stete vnd vnzirbrochenlichen halten, one geuerde, by vnsern waren truwen, vnd besunder want sich derselbe vnsir herre von Mentze durch vnser bede willen das hat vndirwunden. Zu vrkunde allir diser vorgeschriben ding geben wir disen brief mit vnserm hangenden ingesigel besigelt, der gegeben ist nach gotis geburte druzehenhundert iar in dem zweivndvirzigsten iar, an dem tag der vffart vnsirs herren (Mai 9.).

sprechen minniclichen vnd nicht vor ein recht, nach rade vnsir lute, herren, rittere vnd andir lute, pfaffen vnd leyen: Des ersten, daz graue Gunther, nach dem als wir alle sachen funden han, den egenanten von Mekelnburg vnd dy mit yme geuangen wurden wider ere nicht geuangen hat, vnd doch yme zv einer sicherheit sal er behalten zv dem hiligen, daz ime zv der zyt, do er sy vieng, nicht kunt getan were von herren oder von andern luden oder mit brieuen, daz sy in des egenanten vnsirs herren des keysirs oder sines sunes vorgenant geleide werin, vnd ouch yme nicht indenkig vnd gehuglich sy oder sich versinne, daz in der selbe marggraue oder yeman von siner wegen bede mit munde oder mit brieuen, daz er denselben von Meckelenburg nemelichen geleydete oder furte durch sin lant. Ouch sprechen wir minniclichen als vor, daz greue Gunther sin vettir, der in vor daz Riche geheischen hat vmb dieselbe sache vnd in gezigen hat, er habe an daz Riche geraden, sprechen sal vor vnserm herren dem keysir vnd andern herren vnd sich vffinlich erkennen, daz er da mit nicht dirs gemeinet habe, danne daz egenant geuenknusse, want er des ein geleidisman sal sin gewest, vnd da mit sal die vorgenant kemplich heischunge abe vnd dot sin. Vnd damit sal ouch der vorgeschriben greue Gunther, des Arnstete ist, vff den schaden, den er gehabt hat von des vorgenanten geuenknusses wegen, vnd den scha-

Digitized by Google

den, der yme vnd sinen armen luten von dem von Meckelenburg vnd den sinen geschehen ist, der doch groz ist nach guter kuntschaft, vnserm herren dem keysir, sinem vorgeschriben sune vnd vns zv erin virzihen sal, luttirlichen ane geuerde. Vnd sal ouch vnsir herre der keysir vnd sin sune vor sich vnd ir frunde, vnd der von Meckelenburg, vor sich vnd sine frunde, lutterlich virzihen vff den schaden vnd angrif, den sy ouch von des geuenknusses wegen gehabit han, ane allirleye argelist vnd geuerde. Vnd hie mit sullen alle ding luttirlich vnd gentzlichen gesünit sin, vzgescheiden allirleye argelist vnd geuerde von allen partyen. Vnd wanne die vorgeschriben ding alle vnd ir igliches besunder vollefurit werden gentzlich vnd gar, daz bynnen disen nehsten achtagen geschehen sal, ob iz nicht ee geschicht, so sullen alle geuangen ledig vnd loz sin von allen eyden vnd globedin, wie die geschehen sint von dem von Meckelenburg vnd sinen frunden, sy sin geuangen oder vngeuangen, dem vorgenanten grauen Gunther oder sinen mannen oder wer sy sint, heimlich oder vffinbar. Ouch sollent die geuangenen vor sich vnd alle die iren vrfeide tun nach des landes gewonheit. Des zv vrkunde ist vnsir ingesigel gehangen an disen brief diser vorgeschriben sprache, die geschehen vnd gegeben sint zv Nürnberg, vff dem samstag nehst nach dem pingestage, do man zalt nach Christus geburte dusent druhundert virzig vnd zwei iare etc. etc.

(Nach dem Originale im königl. baierischen Archive zu München?) gedruckt in des Freiherrn von Freyberg beurkundeter Geschichte Herzog Ludwigs des Brandenburgers, in den Abhandlungen der historischen Classe der königl. baierischen Akademie der Wissenschaften zu München, Bd. II, Abth. 1, München, 1837, S. 182 flgd., und darauf in Riedel Cod. dipl. Brand. II, 2, S. 155 flgd.

Digitized by Google

Nr. XXVI.

Der Bauer Nicolaus Elers zu Weitendorf auf Poel verkauft dem Hospitale zum Heiligen Geist in Lübek seine Hufe in dem Dorfe Weitendorf.

D. d. Lübek. 1349. Jan. 22.

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. und H. Archive zu Schwerin.

Uniuersis, ad quos presens scriptum peruenit, Nicolaus Eleri villanus in Weytendorpe salutem in domino et rei geste agnoscere veritatem. Recognosco tenore presencium, constare cupiens vniuersis, me vna cum meis filiis Nicolao et Hinrico, cum voluntate et consensu Johannis, mei fratris, ac Erici, filii quondam Johannis felicis memorie mei filii, ac omnium et singulorum, quorum consensus ad hoc requirendi fuerant, rite et racionabiliter vendidisse, dimisisse ac coram domino meo domino Johanne, episcopo ecclesieLubicensis, cum debita sollempnitate resignasse honorabilibus viris . . prouisoribus, . . magistro ac fratribus domus sancti spiritus in Lubeke, ad vsus eiusdem domus et personarum in ea degencium, prouide ementibus pro centum et septem marcis denariorum monete Lubicensis, michi et meis filiis integraliter persolutis et in nostros vsus vtiles et necessarios expositis et conuersis, vnum meum mansum predicte ville Weytendorpe adiacentem, cum omni vtilitate, commoditate ac singulis suis pertinenciis, prout in suis distinctionibus comprehensus est et sicuti michi hactenus pertinebat, per eosdem prouisores, magistrum et fratres temporibus perpetuis libere et pacifice possidendum, nichil omnino iuris, proprietatis aut vtilitatis michi aut meis heredibus in eodem manso aliqualiter reseruando, volens atque debens vna cum meis filiis et compromissoribus infrascriptis eisdem prouisoribus, magistro ac fratribus de pretacto manso, prout in terris iuris fuerit, warandiam facere ac ipsum ab omnibus super illo loqui et iuri parere volentibus disbrigare penitus et omnino. Pro hiis omnibus et singulis firmiter omni prorsus occasione exclusa seruandis et precipue pro warandia et disbriga-

Digitized by Google

cione memoratis nos Nicolaus et Hinricus, fratres, memorati Nicolai Eleri filii, Johannes Eleri, eius frater, Ericus, Johannis sui filii filius, pretacti, Johannes de Pöle, ciuis Wismariensis, Petrus de Malchowe, Hennekinus V°lrici, villanus in Malchowe, Henninghus Cro^vs de Thimmendorpe, Nicolaus et Bertoldus fratres dicti Schulten, filii Hennekini Schulten, pretactis prouisoribus, magistro et fratribus stamus et promisimus ac coniunctis manibus in solidum vna cum pretacto Nicolao Eleri simplici promisso, quod **redend** wlgariter dicitur, ipsis promittimus per presentes, et in premissorum euidens testimonium omnium nostrorum sigilla presentibus sunt appensa. Datum et actum Lubeke anno domini M°CCC°XL°nono, in die Vincencii martiris.

Nach dem Originale, auf Pergament, in einer festen Minuskel. An Pergamentstreifen hangen 9 runde Siegel aus ungeläutertem Wachs, mit hellbraunem Firniss überzogen:

1) das Siegel des Heinrich Elers, mit einem Schilde mit einer heraldischen Lilie und drei Kugeln unter derselben, mit der Umschrift:

✠ S'. hĪRICI. WCIƀĀDORPC.

2) das Siegel des Johann Elers, mit demselben Schilde und der Umschrift:

. S'. IOhĀNNIS. WCYTCNDORP.

3) das Siegel des Erich Elers, mit demselben Schilde und der Umschrift:

. S'. CRICI. WCYTCNDORP.

4) Das Siegel des Johann von Pöl mit einem Hauszeichen, einem Schlüssel ähnlich, im leeren Siegelfelde, mit der Umschrift:

✠ S'. IOhĀNNIS. DC. PCVLC.

5) das Siegel des Peter von Malchow, mit einem Hauszeichen, einer Schere ähnlich, im leeren Siegelfelde, mit der Umschrift:

✠ S'. PCƀRI. DC. MĀLChOWC.

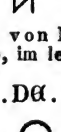

Digitized by Google

6) das Siegel des Henneke Ulrichs, mit demselben Sigelzeichen und der Umschrift:

✠ S'. IOhANNIS . OLRICI.

7) das Siegel des Henneke Krôs, mit einem Schilde mit 3 Krügen und der Umschrift:

✠ S'. hANNIKI . KROS.

Noch heute heisst im Plattdeutschen ein Krug = krôs.

8) Das Siegel des Nicolaus Schulte mit einem Schilde, auf welchem eine rechte Spitze und unter derselben im untern Abschnitte 3 kleine Herzen stehen, mit der Umschrift:

✠ S'. NICOLAI . SCVLTAR.

9) das Siegel des Barthold Schulte, mit einem Hauszeichen und der Umschrift:

✠ BARTOLDVS . SChWLTA.

Mehr Siegel sind nicht angehängt gewesen.

Nr. XXVII.

Dietrich von Gehrden und Raven und Reimar von Barnekow quittiren den Machorius Brusehaver und Nicolaus, Thideke und Gemeke von Plasten über 230 Mk. 8 Schill. lüb. Pfenn. von wegen Stüvendorf, Sukow und anderer Güter.

D. d. 1356. Jan. 16.

(Vgl. Jahrb. XIII, S. 402.)

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. u. H. Archive zu Schwerin.

Vniuersis presencia visuris seu audituris nos Thidericus de Gherden, Rauen de Barnekowe, miles, necnon Reymarus de Barnekowe cupimus fore notum pupplice protestando, quod ab honestis et validis famulis Machorio Brvsehauer, Nicolao de Plasten, Thidekino et Gemekino de Plasten fratribus percepimus ducentas marcas cum triginta marcis et octo solidis denariorum Lubicensium ex parte bonorum videlicet Stuuendorp, Sukowe et aliorum

Digitized by Google

omnium et singulorum predictis bonis adiacencium et subleuauimus integraliter et ex toto, a quibus ipsos et eorum heredes vna cum nostris heredibus quitos dimittimus et solutos; insuper specialiter ad hoc nos astringamus, quod debitis persolutis Thidericus de Gherden predicta bona coram dominis pheodalibus nostris debeat resignare. In cuius rei testimonium nostra sigilla presentibus sunt appensa. Datum anno domini M°CCC°LVI°, sabbato infra octauas epyphanie.

Nach dem Originale, auf Pergament, in einer kleinen, scharfen Minuskel; die Siegel fehlen an den drei eingehängten Pergamentstreifen.

Nr. XXVIII.

Henneke Pren zu Davermoor und sein Sohn Marquard Pren geloben mit ihren Vettern und Freunden dem Fürsten Lorenz von Werle und der Stadt Güstrow Frieden und Urfehde wegen der vor Güstrow geschehenen Enthauptung des Hans Pren, Sohnes des Henneke Pren.

D. d. 1367. Jan. 29.

Nach dem Originale im Stadt-Archive zu Güstrow.

Ik Henneke Preen tu deme Dauermure vnde ik Marquard Preen syn sône vnde vse eruen bekennen vnde bethûgen ôpenbâre vôr allen gûden lûden, de dessen brêf seen vnde hôren lesen, dat wy vnde alle vse vrunt hebben [mâket] êne stede sône vnde êne gantze sône myd deme eddelen heren her Laurencio tu Werle vnde myt synen rechten eruen vnde myt den râtmannen tu Guzstrowe vnde myd den mênen borgheren, de nu synd vnde noch tûkômende synt, vmme Hans Prens, des vôrbenômeden Henneke Prenes sone, deme vôr Guzstrowe dat houed afghehowet wart, vnde vmme alle sâke, de vs gheschên syn van deme vôrbenômeden heren vnde van den râtmannen vnde borgheren tu Guzstrowe, dat wy vnde alle vse vrunt vnde vse rechten eruen dâr nummer mêr vp

Digitized by Google

såken scôlen vnde willen vppe den vôrebenômeden heren vnde vppe syne land, man vnde stede vnde sunderleken vppe de stat tu Gůzstrowe, râtman vnde borghere der vôrebenômeden stad vnde vppe alle de gênen, de dâr râd vnde dât mede had hebben vnde de dâr mede begrepen hebben wesen. Alle desse vorscreuenen søne stede vnde vast to holdende dat lôue ik Henneke Preen vnde ik Marquard syn sône vôrebenômed myd vsen lêuen vedderen vnde myd vsen vrunden, also myt her Godscalk Preen tu Bandemerstorpe riddere, Kurt Preen tu Wenendorpe, Arnd, Hinrik vnde Merten Preen brôdere tu Lubbetzin, Hennyngh Preen tu der Kyueteswisch, Tideke vnde Hinrik Preen tu deme [G(o)r]etze, brôdere, Otto Sichusen, Hermen Preen tu deme Stênhûs, Volrad Preen van deme Stênvelde vnde Hennyngh Preen tu Thurow, knapen, myt alle vsen erfnâmen entrûwen myd êner sâmeden hand deme vôrbenômeden heren her Laurencio tu Werle vnde synen eruen vnde den râtmannen tu Guzstrowe, de nu synt vnde na en kômen, vnde den mênen borgheren tu Guzstrowe vnde tu erer trûwer hand Hinrik Lewetzowen, Klawes Hanen, Kurt Zeleghen, Merten Distelowen vnde Hinrik Linstowen tu der Sprentze. Dat desse søne is ghedêghedinghet dâr hebben ôuer wesen hertoghe Hinrik tu Meklenborch, her Laurencius vnde iuncher Johan vedderen heren tu Werle, Hinrik van Bulowe koluenacke nømed, Danquard van Bulowe, Tzubbeke Putzecowe, Otto von Cremŏn, Mathias Hane, Clawes Hane, Hinrik Lewetzowe vnde andere bedderue lûde de lôuen wêrd syn. To êner grôteren betûghinghe hebbe ik Henneke Preen vnde ik Marquard syn søne vse ingheseghele vnde vser lêuen vedderen vnde vrunde yngheseghele, de hîr vôre screuen stân, henghet vôr dessen brêf. Desse sûne is gheschên vnde dêghedinghet in den iâren godes dûsend vnde drêhunderd in deme søuen vnde søsteghesten iâre, des vrydâghes vôr lichtmessen.

Nach dem Originale auf Pergament, in einer festen Minuskel. An Pergamentstreifen hangen 13 preensche Siegel, alle mit 3 Pfriemen, und das Siegel des Otto Zickhusen mit einem Helme.

Digitized by Google

Nr. XXIX.

Der Knappe Berend Gamm gelobt mit seinem Sohne Berend dem Fürsten Lorenz von Werle und der Stadt Güstrow Frieden und Urfehde wegen der Brechung seiner Burg zu Bülow und seiner Gefangennehmung.

D. d. 1373. Sept. 11.

Nach dem Originale im Stadt-Archive zu Güstrow.

Ik Bernd Gamme ên knape bekenne vnde thûghe mit Bernd Gammen, mîneme sône, vnde mit mînen rechten erven an dessen brêue, dat ik hebbe afghelâten vnde lâte af an dessen brêue van alle den sâken, stücken vnde scâden vnde van allent, dat mi gheschên is vnde scûde van mîneme heren Laurencio heren tû Werle vnde sînen mannen vnde dêneren vnde van den râtlûden vnde van den borgheren tû Gûzstrowe vnde van al den gênen, de dâr mede weren, dat mîn veste tû Bûlowe tûhowen vnde tûbrâken ward vnde ik ghevanghen ward, also dat ik Bernd vnde Bernd mîn sône vôrbenômed vnde mîne erven edder nêment van mîner weghen, bôrn edder vnghebôrn, dâr nummer mêr vp sâken edder spreken enwil edder scal nêwer an mîme heren vôrsprôken edder an sînen landen, mannen vnde steden, noch an den râtlûden, stad vnde borgheren tû Gûzstrowe nûmer mêr wreken wil edder scal: dat lôue ik Bernd Gamme mit Bernde mîme sône vôrscreuen vnde mit mînen eruen vnde mit mînen medelôueren Danquard Axecowen, Thydeken van Bûlowe de wâned tû Gûltzowe vnde Hinrike Gamme de wôned tû deme Zweryn mîneme heren her Laurencio heren tû Werle vôrbenômed vnde sînen erven vnde sînen gantzen râdgheuen, de nû sint vnde noch werden møghen, vnde den râtlûden tû Gûzstrowe, den nygen vnde den olden, de nû sint vnde noch werden møghen, al desse vorscreuenen stûke vnde êne gantze zône, alse zône recht is, stede, vast, gantz, vntrûwen, mit êner sâmenden hand sûnder iênegherleyge arghelist tû holdende. Tû mêrer betûghinghe hebbe ik mîn ingheseghel vnde mînes sônes vôrbenômed mit den ingheseghelen mîner medelôuere vôrscreuen ghehenghed

vôr dessen brêf, de gheuen is na godes bord drûtteyn hûnderd iâr an deme drê vnde sôuenteghesten iâre, des sûndâghes na vser vrowen dâghe alse se ghebôren ward.

Nach dem Originale auf Pergament unter den Urkunden der Pfarrkirche im Archive der Stadt Güstrow. Es hangen nur noch das 3. und 4. Siegel an Pergamentstreifen an der Urkunde;

4) ein kleines, rundes Siegel mit einem Schilde, auf welchem drei Sterne schräge links stehen, mit der Umschrift:

✠ S' . hIRRICI * CAMMCR.

5) ein rundes Siegel mit einem Schilde mit 14 Kugeln und der Umschrift:

. S' . TIDCRICI.....

Nr. XXX.

Die Brüder Benedict und Herbert Rodenbek verkaufen dem Ritter Henning von Stralendorf ihren Hof zu Meklenburg mit den dazu gehörenden vier Katen und einer wüsten Hausstelle.

D. d. 1389. Jan. 6.

(Vgl. Jahrb. VI, S. 86.)

Nach einer beglaubigten Abschrift im grossherzogl. meklenburg. G. u. H. Archive zu Schwerin.

Wy Benedictus vnde Herbert brôdere gehêten Rodenbecken bekennen vnde betûgen ôpenbâhre in dissem gegenwardigen brêue, dat wy mid willen vnde mit berâdeneme môde vnde mit volbôrdt vser eruen vnde al der iênnen, der ere volbôrdt hîr van rechte was thô tho êschende, hebben verkofft vnde vorlâten, vorkôpen vnde vorlâten an desseme gegenwardigen brêue deme êrbâren manne hern Henninge van Stralendorpe riddere vnde zynen rechten eruen vnsen hoff tho Meckelnborch mid hôuen vnde mid ackere vnde mid veer kôten vnde mid ênen wôsten wôrdt, de dâr tho deme hôue belegen zyn, alzo den kôten, dâr Spickersche vppe wohnet, de andere kôte iss de krûch vôr deme dorpe, den drudden kôten bûwet Malcke, de

veerde kâte licht nêgst deme vickeryenhûsz vnde de wôste wôrdt de licht vôr deme hôue, vôr vîffhundert marck lubescher penninge, de vsz de zulue her Henning berêde vnd wol tho dancke tho êner gantzen nôghe wol berêt hefft, alzo dat dat geldt an vse behûf vnde an vse brûckelcheit kômen isz; den vôrbenômeden hoff mid hôuen vnde mit ackere vnde mit den kôten vnde mid der wôsten wôrdt den hebbe wy vnde vnse eruen deme zuluen hern Henninge vnde zynen eruen vorkofft vnde vorlâten, alzo he licht binnen zyner schêde vnd iê van oldinges gelegen hefft, alzo vrîg, alzo vse vâder vnde wy iê vrîgest bezeten hebben, mid holte, mid busche, myd wische vnde mit gräze, mid wâter vnde mid weide vnde meenliken mid aller zyner thobehôringe, ze zy genômet, wo ze genômet sy, alzo dat wy edder vse eruen edder iument in der tîdt edder tho thokômenden tyden dâr gicht ane beholt edder beholen schal, zunder den hern van deme lande, deme dat hôgeste recht an rôret, vnde dit vôrscreuen ghûd vorlâte wy vôrbonômeden brôdere Benedictus vnde Herbert gegenwardigen an desseme brêue ghansliken vnde deger vnde scholen yd vortmehr vorlâten vôr den landesheren, de nu nicht tho lande zyn, wan ze tho lande kômen, vnde de vôrbenômede her Henning vnde zyne eruen vsz dat af êschet vnde vntbutt vppe ênen dach vôr den heren tho wezende, zo scole wy vnde willen des berêde wezen zunder iênegerleige toch, helpewordt edder iênneghes dônnes yedder werues edder wene de vôrscrevene her Henning dat zulue gûth verkofft edder verzettet vôr den hern, dat gûth tho vorlâtende, vnde wan desse vorlâtinge vôr den landeshern geschên ist, zo scole wy vôrbenômeden brôdere Benedictus vnd Herbert vnde vse eruen deme vôrbenômeden hern Henninge vnde zynen eruen vnde weme he dat gûth vorkoft edder verzettet, wâren dâr na, alzo in deme lande een recht ist, vôr alle den iênen, dede willen vôr recht kômen vnde recht nehmen edder gheuen, dat zy ghêstlik edder werlik. Ouer desseme vôrscreueneme kôpe isz gewezen her Hinric Vleschhower, her Gerdt Sterneberg, prêstere, Deedewich van Vrtze, Erick Boydewan, knapen. Alle desse vôrschreuenen stucke lôve wy vôrbenômeden brôdere Benedictus vnde Herbert gehêten Rodenbecken mit vsen eruen vnde vse eruen mit vns entrôwen deme

Digitized by Google

vôrscreuenen hern Henninge vnde zynen eruen, vnde weme dat zulue ghûd he vorkofft edder vorzettet, stede vnde fast tho holende, zunder iênegerleige anwerpinge, helpewordt vnde ghanszliken zunder yênegerleige areghe list. Tho êner grôteren betûginge alle desser vôrscrevenen dyngk zo hebbe wy Benedictus vnde Herbert brôder gehêten Rodenbeken mid gantzer witschop vnse ingezeghele gehanget lâten vôr dessen breef, de gegeuen vnd screuen ist na godes bôrt drutteinhundert iâr an deme neghene vnde achtenteghesten iâre, in deme dâge der hylghen dryger koninge.

Nach einer beglaubigten Abschrift vom J. 1587.
Schloss und Vogtei Meklenburg waren im J. 1355 an den Ritter Heinrich von Stralendorf verpfändet; vgl. Jahrb. VI, S. 86.
Ueber die Abwesenheit der Landesherren vgl. auch die Urk. vom 31. Mai 1391 in Jahrb. VI, S. 214.

Nr. XXXI.

Die Hauptleute der Vitalienbrüder stiften eine ewige Messe zu Stockholm.

D. d. Stockholm. 1394. Junii 24.

Witliken sê alle den gênen, de dessen ôpene brêffe seen efte lesen, dat wy her Rambold Sanewitze, her Bosse van deme Kalende, riddere, Arnd Stüke, Clawus Mylges, Marquard Preen, Hartwich Sedorpe, Lyppold Rumpeshaghen, Hinrik Lüchowe, Bertram Stokeled unde schypher Joseph, knapen, mit volbôrde unde nach râde der gûden lûde al to måle, de syk met uns bestallen lêten ôpenbâre in dem yse vppe der Voerden by Dalerne, stichteden unde hebben gemâket, vppe tokâmende gnâde vnses lyuen heren koning Albertis to Sweden vnde de na em konyng mach werden, êne êweghe mysse met unsen êghenen gûde unde met gûdere lûde hulpe gode to lôue, in de êre des hylghen crûcis, des hylghen blôdes, sunte Jurygen, sunte Gertrud unde alle godes hylghen in de buykerken to deme Stokholme unde lôuen dâr mede gode, de reyne küsche mâghet Marien unde alle godes hylghen dâr umme, dat uns de bêne-

Digitized by Google

dygede god met syner gotliken gnâde wol beschermede unde bewârede vôre vnse vygende. Unde watte almesen und rente gemâket wert to dere myssen, de lêne wi hern Johanne Osterburghe prystere, ênen bewyser desses ieghenwardeghen brêues, lûtterleken dere god to brûken syn levedâghe; unde dâr schal he gode van dênen unde holden mysse unde bidden vôre unsen lyuen heren den konynge, vôr de synen, vôr uns altomâlen vnde vôre alle de gêne, de de myssen helpen beteren und sterken met worden, met willen unde met werken. Des to ênere gansen wyssen vestunge hebbe wy vôrbenômeden unse ingheseghelen, ein iêslik dat syne besunderen, hengen lâten vôr dessen breeff to thüge, de gescreuen is to deme Stokholme na godes bôrd dûsent iaare drê hundert iaar dâr na in deme vyer unde neghenteghesten iaare, in sunte Johannis baptisten dâghe to mydesomere.

Nach einer von Grams Hand von dem Originale im königl. schwed. Geh. Archive zu Stockholm genommenen Abschrift gedruckt in Suhm's Historie af Danmark, XIV, p. 585.

Nr. XXXII.

Das Kloster Rehna verkauft den lübeker Bürgern Herman Darsow und Barthold von Lünen, als Beförderern des Klosters, und Gert von Olften und Hermann Rode, als Vormündern der wail. Grete Grevismühlen, Klosterjungfrau zu Rehna, 26 Mark lüb. Pacht aus des Klosters grosser Landmühle und aus dessen Hofe zu Bentzin für 400 Mk. lüb., welche die Käufer aus des wail. Arnd Grevismühlen Nachlass zusammengebracht und deren Renten nach dessen Testamente der Priorin, Kellnerin und Küsterin des Klosters zum Bau binnen Klosters nach freiem Ermessen überwiesen haben.

D. d. 1430. Nov. 10.

Nach dem Originale im grossherzogl. mecklenburg. G. u. H. Archive zu Schwerin.

Witlik sy alle den ghênnen, de dessen breef zeen edder hôren lesen, dat wy Johan Wendland prôuest

vnde vor Alheyd Bulowe priôrne vnde de ghantze gheestlike sâmelinghe der clôstervrôwen to Rene in dem stichte to Razeborch bekennen vnde betûghen ôpenbâre in desser scrifft, dat wy mit eendrachtighem râde, willen vnde beheghelicheyd wol vôrebedacht redeliken vnde rechtliken hebben vorkofft in kraft desser scrift den êrliken beschêdenen mannen Hermanne Darsowen, Gherde van Olften, Hermanne Roden vnde Bertolde van Lunen, borgheren to Lubek, vnsen vnde vnses clôsters vorderêren vnde vrunden, sossevndetwintich mark êwigher erfliken rente lubescher pennynghe, in vnde vth vnses clôsters grôten landmôlen, iârlikes twêvndeveertich mark lubesch to rente gheuende, vnde in vnsem hôue to Bentzyn, den nu Vicke Reddighes besit, alle iâr twelf mark hûre betâlende, vnde in allen der suluen môlen vnde hôues tobehôringhen, rechte, nutsâmycheyd vnde vryheyden, alze ze beleghen vnde begrepen synt, vôr veerhundert mark lubescher munte, de desuluen Gherd van Olften vnde Herman Rode, alse vôrmundere salighen vor Greten, ichteswanne Arndes Greuesmolen gûder dechtnisse vleeschliken sustere, vnser gheestliken medesuster, gode beuôlen, vnde Herman Dartzowe vnde Bartold van Lunen, alzo vorderêre vnses clôsters dâr to gheschicked, sâmentliken vnde trûweliken van des vôrbenômeden Arndes Greuesmolen nâlâtenen gûderen bemâned vnde inghevordert vnde mit grôtem vlyte vnde arbeyde allentêlen vorsâmelt vnde tohôpebrocht hebben, vnde vns vort desuluen veerhundert mark lubesch to vullen getellet vnde nôghaftighen berêd vnde betâld hebben vnde in vnse vnde vnses clôsters nut vnde vrômen vnde sunderghes vôr andere gûde rente, de wy dâr vôr gekofft hebben, ghekômen vnde vtegheuen sind, by aldusdânen beschêde, vôrworden vnde vorwâringhen, dat de prôuest vnde vôrstender vnses clôsters, te tôr tiid is, de vôrscreuenen rente sossevndetwintich mark lubisch alle iâr in den achte dâghen sunte Mertens sunder vertogheringhe vnde âne ienigherleye hinder gûdliken geuen vnde betâlen schal van der vôrscreuenen vnser môlen vnde hôues ersten vnde besten hûre, rente vnde gûderen yârlikes dâr vth kômende vnvormynnert vnde vmbeworen to êwyghen tyden, dâr van des ersâmen hern Brunes Warendor-

pes rådmannes to Lûbek êlike hûsvrôwe Telzeke hebben schal to tiiden eres leuendes yêwelkes iâres achteyn mark lubesch, de er sâlighe Arnd Greuesmolen vôrbenômed in synem testamente tôscreuen hadde, alse de ôpene breef, den wy er dâr vp vorseghelt hebben, wol vtwyset, vnde de achte mark, de dâr iârlikes ôuerbliued, so langhe alze se leued, schal de prôuest vnses clôsters alle iâr vorplichted wesen, vp desuluen tiid vnbeworen to gheuende vnde to antwardende der priorne, kellerschen vnde cósterschen in vnsem clôster, de tôr tiid sind, vnde de scholen ze sâmendliken kêren vnde besteden bynnen clôsters tho dem bûve, wôr en des nôed vnde behûf dunked, âuer wan de vôrbenômede Telzeke Warendorpes van desser werlde is vorschêden, so schal de prôuest vnde vôrstender vnses clôsters, de tôr tiid is, de vôrscreuenen sossevndetwintich mark êwigher rente alle yâr an den achte dâghen sunte Mertens vul vnde al sunder vormynringhe vnde affslach gûdliken gheuen vnde vmbeworen entrichten der priorne, der kellerschen, kosterschen, tôr tiid in vnsem clôstere wesende, vnde desuluen drê schôlen denne iêwelkes iâres to êwigen tiden des anderen sondâghes na paschen gûtliken gheuen vnde dêlen den gheestliken susteren in vnsem clôstere ghemeenliken sos mark lubesch van der vôrscreuenen rente, dâr vôr se denne vorplichtet wesen schôlen, vp den suluen dach vigîlien to singhende vnde des nêghesten dâghes zêlemissen Arndes Greuesmolen vnde Greten syner suster ichteswanne vnser medesuster gode beuôlen beyder zêlen to trôste vnde to sâlicheyd vnde erer ôk êwichliken denken lâten in unser kerken van dem predikstôle, vnde de twintich mark iârlikes van der rente ôuerblyuende schôlen de priôrne, kellersche vnde kostersche kêren an dat bûwe vnses clôsters bynnen clôsters dâr van to beternde vnde bestand to beholdende vnvorsûmed, alze des der priôren, kellerschen vnde kosterschen nuttest dunked vnde na behûff des clôsters best dunked bestedet wesen, vnde dâr schal ze nêmand ane hinderen, bewêren edder byspråken in iênigher wîse to êwighen tiiden, went dat alzo to holdende Arnd Greuesmolen in sînem testamente beuôlen vnde beghêred hefft, vnse clôster to dem lôue godes hôchliken dâr ane be-

Digitized by Google

sorghende, vnde syn vôrscreuene suster Grete gode beuôlen dat zô na em by erer wolmacht vort belêuede, bevulbôrdede vnde eren vôrmunderen vôrbenômed hertliken bad vnde beuôl dâr ane to arbeydende vnde to der êre godes vmme erer beyder sêlen sâlicheyd in vortghank to bringhende vnde êwich blîuend to hebbende, dâr vp desuluen êrsâmen vôrmundere vnde vnse vorderêre vôrbenômed vnser gheestliken vrowen der priorne, der kellerschen vnde kosterschen êrbenômed nu ieghenwardich dessen breef mit gûdem vrîen willen to êwigher anwardinghe vnde vorwâringhe in yeghenwardicheyd vnses prôuestes gûdliken in ere hande, wêre vnde brûkinghe to den dinghen to vorwârende, alse vôrscreuen ys, ôpenbâre gheantwardet, ôuergheuen vnde vppelâten hebben, dâr an vnde ôuer gheweset synt: êrwerdeghe manne her Hermen Samyt, domhere to Lubek, her Johan Molenknecht, ichteswanne vnse prôuest, vicarius in vnser lêuen vrôwen kerken to Lubek, de frômen, duchtigen knapen Claus Parkentyn vnde Hinrik Spliit, tûghe dâr by ghebeden. Alle desse vôrscreuenen stucke vnde îslik besunderghen lôue wy prôuest, priôrne, kellersche, costersche vnde ghemêne gantze sâmelynghe des clôsters tho Rene vôrbenômed vôr vns vnde vnse nakômelinghe in gûden trûwen stede, vast vnde vnghesêrighed to êwyghen tîden to holdende vnde nênerleye wiis dâr têghen to dônde mit râde, myt worden edder mit werken vnde degher nênerleye arghenlist ofte behelpinghe dâr têghen to nêtende ofte to brûkende. Des to grôterer bekandnisse vnde bewâringhe hebbe wy prôuest vnde conuent vôrbenômed vnse inghes eghele eendrachtliken vnde wêtende henghed lâten an dessen breeff, ghegheuen vnde screuen na godes bôrd veerteynhundert iâr in deme druttighesten yâre, vppe sunte Mertens âuend des lôueliken hilghen bisschoppes.

Nach dem Originale, auf Pergament, in einer festen, klaren Minuskel. An gedreheten Schnüren von hellgrüner Seide hangen zwei Siegel mit eingelegten rothen Wachsplatten:

1) das runde Siegel des Propstes, mit dem h. Christoph in einer gothischen Nische und darunter mit einem Schilde, auf welchem ein grosses W steht; Umschrift:

S : iohannis : wentland . ppti . in . rene:

Digitized by Google

2) das parabolische Siegel des Convents mit einer Doppelnische, in welcher links die h. Maria mit dem Christkinde auf dem linken Arme sitzt, welche mit der rechten Hand einen Lilienstab hält, der zugleich die beiden Nischen scheidet, und rechts die h. Elisabeth steht; Umschrift:

✠ S'. SC̄A . MARIA . VIRGINIS . Z . BC̄A .
hALIZABATh . I . RANA .

Nr. XXXIII.

Hermann Dartzow, Gert von Olften, Hermann Rode und Barthold von Lünen übergeben der Priorin, Kellnerin und Küsterin des Klosters Rehna den Kaufbrief, durch welchen sie von dem Kloster 26 Mk. lüb. Pacht aus dessen grosser Landmühle und dessen Hofe zu Bentzin zum Besten des Baues binnen Klosters aus Arnds Grevismühlen nachgelassenem Vermögen gekauft haben, mit der Bedingung, diesen Kaufbrief ewig bei sich aufzubewahren, jährlich ein Mal vor dem ganzen Convente zu verlesen und in allen Stücken treulich zu erfüllen.

D. d. 1430. Dec. 3.

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. und H. Archive zu Schwerin.

Wy Hermen Dartzowe, Gherd van Olften, Herman Rode vnde Bertold van Lunen bekennen vnde betûghen ôpenbâre in dessem brêue vôr allesweme, dat wy sâmentliken van sâlighen Arndes Greuesmolen nâlâtenen gûderen bemânet vnde inghevordert vnde myt grôtem arbeyde allentêlen vorsâmelet vnde tohôpebracht hebben veerhundert mark lubesch vnde hebbet dârmede gekoft sossevndetwintich iârliker vnvtlœsliker rente van deme prôueste, van der priôren vnde gantzen sâmelinghe des clôsters to Rene in erer grôten landmôlen vnde in erem hôue to Bentzin, der ze to godes êre vnde to des

vôrscreuenen Arndes Greuesmolen vnde Greten syner suster sêlen to sâlicheyd brûken schôlen bynnen clôsters by aller mâte vnde beschêdinghen, alse de kôepbrêff, den ze vns dâr vp vorsegheld hebben, clârliken vtwîset, welken vorsegelden kôepbrêff wy vort vôr vns vnde vnse nâkômelinghe vnde vôr ênen iêwelken myt wolberâdenen môde vnde myt gûdem eendrachtighen vrîen willen den êrwerdighen gheestliken vrowen priôren, kellerschen vnde costerschen des vôrscreuenen clôsters to Rene in ieghenwardicheyt eres gantzen conuentus witliken vnde leefliken ôuergheuen, vpghelâten vnde antwordet hebben vormiddelst kraft desses brêues vnde myt der dâet, en vnde eren nakômelinghen in êwigher hebbenden vulmechtighen wêre vnde vorwâringhe to beholdende vnde in nênerleye wîse van iênigher nôed, anvalle ofte beswâringhe vt erer wêre vnd vorwâringhe to lâtende vnde to entfernende, also beschêdeliken dat de priôre, kellersche vnde costersche dessuluen clôsters, de tôr tiid synt, schôlen vorplichtet wesen, deme gantzen conuente alle iâr eens den vôrscreuenen côepbrêff vnde dessen brêff bynnen klôsters to lesende, dat sik een îslik wête dâr na to richten vnde dat in êwigher dechtnisse blîue; ôk scholen ze sâmentliken vnde îslik besunderghen ieghenwardighen vnde tôkômenden strengheliken vorplichtet vnde vorbunden wesen, alle sodâne articule vnde beschêdinghe, alse in demesuluen kôepbrêue begrepen vnde vorseghelt sint, stede, vast vnde vnvorsûmet iârlikes to êwighen tîden to holdende to der êre godes vnde to der êrghenômeden Arndes Greuesmolen vnde syner suster sêlen sâlicheyd vnde dessuluen Arndes vnde syner suster gode beuâlen gûden beghêringhe vnde lesten willen also trûweliken dâr ane to vorvullende, alze wy en des wol belouen vnde ze dat vorantworden vnde rede dâr vôre gheuen willen vôr deme rechtuerdighen gode, ere êghenen zêlen sâlich to hebbende. To grôterer bekantnisse vnde bewîsinghe desser vôrscreuenen stucke hebbe wy Hermen Dartzowe, Gherd van Olften, Hermen Rode vnde Bertold van Lunen, borghere to Lubek vôrbenômet vnse inghesegele myt vrîem eendrachtighen willen henghen an dessen brêff, gheuen na godes bôrd dûsend veerhundert

iâr in deme druttighesten iâre, vp den âuend sunte Barbaren der hilghen iuncvrowen.

Nach dem Originale, auf Pergament, in einer festen Minuskel. Angehängt sind 4 Pergamentstreifen, an deren dreien runde Siegel mit eingelegten grünen Wachsplatten hangen:

1) mit einem Hauszeichen und der Umschrift:

: S' . GGRT . V . OLFT.

2) mit einem rechts gelehnten Schilde mit einem geschachten Andreaskreuze, in dessen Oberwinkel ein bärtiger Kopf steht, über dem Schilde mit einem Helme, auf welchem ein Kopf mit Mütze, und langem Haupthaare und Barte steht; Umschrift:

s . herman . [dartzowe].

3) fehlt;

4) mit einem rechts gelehnten Schilde, auf welchem unten ein dreiblätteriger Zweig und oben ein rechts gekehrter Adlerkopf steht, darüber mit einem Helme mit einem Flügel, auf welchem drei Blätter liegen; Umschrift:

s : bertoldi . de : lunen.

Nr. XXXIV.

Der Bischof Johann III. Pren von Ratzeburg verleihet den Vorstehern des Klosters und der Kirche zu Zarrentin einen vierzigtägigen Ablass zum Bau einer neuen Kirche.

D. d. Schönberg. 1460. März 1.

Nach dem Originale im grossherzogl. meklenburg. G. u. H. Archive zu Schwerin.

Johannes dei et apostolice sedis gratia episcopus Raceburgensis vniuersis et singulis Christi fidelibus, ad quorum noticiam presentes nostre littere peruenerint, salutem et sinceram in domino karitatem. Pia mater ecclesia, de animarum salute solicita, deuotionem fidelium per quedam munera spiritualia, remissiones videlicet et indulgentias, inuitare consueuit ad debitum famulatus honorem deo et sacris edibus impendendum, vt quanto crebrius et deuotius illuc confluit populus christianus, assiduis saluatoris gratiam precibus implorando, tanto delictorum suorum veniam et gloriam regni celestis mereretur eternam. Sane cum

Digitized by Google

ecclesia parrochialis monasterii Tzerntyn, nostre dyocesis, vti veraciter intelleximus, adeo ruinosa et ex antiquitate diruta esse dinoscitur, quod nisi reformata et adiuta fuerit, ipsa in breui redderetur verisimiliter casura et ad solum redacta, vnde deuote et religiose domine .. abbatissa, priorissa et conuentus dicti monasterii Tzerntyn, cum iuuamine iuratorum siue prouisorum ecclesie parrochialis eiusdem, huic grandi periculo adprime occurrere cupientes ac decorem domus dei et locum habibationis eius diligentes, ad instigationem bonorum hominum, sua ad id in parte contribuentium, dictam ruinosam et antiquatam ecclesiam destruere et nouam petroso opere et lapideis testudinibus, tam chorum alias reformatum, quam ecclesiam decorare et funditus erigere ac fundare statuerunt et proposuerunt. Verum quia redditus et obuentiones dicte ecclesie siue monasterii ita debiles et exigue sint, quod premissa minime possint perficere et ad opus perfectum deducere, nisi opera pietatis per alios christifideles ad hoc porrigantur, quapropter vniuersitatem vestram sincere rogitamus et in domino cohortamur vobisque in remissionem peccatorum vestrorum iniungimus, quatenus cum prouisores dicte ecclesie siue monasterii seu eorum certos nuncios pro elemosinis ad ipsam ecclesiam reformandam petituris venire ad vos contigerit, ipsos benigne recipiatis et eis pro eadem ecclesia reedificanda et reformanda manus vestras adiutrices, prout spiritus sanctus vos informauerit, porrigatis, vt si forte ipsa ecclesia per subuentiones seu elemosinas vestras diuina clementia preueniente ad opus perfectum et ad statum debitum reducta et peruenta fuerit, vos omnium orationum et bonorum operum, que in ipsa fiunt, mereamini participes inueniri et eterne beatitudinis perenniter vita frui. Nos enim auctoritate nostra ordinaria, qua fungimur, omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad memoratam ecclesiam, vt premittitur, manus porrexerint adiutrices et alios ad porrigendum et subueniendum ipsius ecclesie necessitatibus instigauerint, de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, quadraginta dies indulgentiarum de iniunctis sibi penitentiis misericorditer in domino relaxamus, presentibus tamen nostris litteris post triduum a dato earundem minime valituris.

Digitized by Google

Datum in curia nostra episcopali Schonenberge, anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo, mensis Martii die prima, nostro subappendendo secreto in testimonium premissorum.

Nach dem Originale, auf Pergament, in einer gedrängten, häufig abbrevirten Minuskel. An einem Pergamentstreifen hängt des Bischofs etwas platt gedrücktes und undeutlich gewordenes Secret-Siegel, auf welchem noch ein halbes Marienbild in einer gothischen Nische und darunter das v. preensche Wappen erkennbar ist.

Nr. XXXV.

Die Herzoge Heinrich und Albrecht von Meklenburg überlassen dem Stadtvogte Jörg vom Stein zu Sternberg die Krüge zu Pastin und Cobrow, die Zeit seines Lebens ihr Bier von ihm zu kaufen.

D. d. (1519.)

(Vgl. Jahrb. XIII, S. 246 und 353.)

Nach dem undatirten Concept im grossherzogl. meklenburg. G. u. H. Archive zu Schwerin.

Wir Heinrich vnd Albrecht herczogen etc. bekennen offentlich mit disem vnsern offen briffe, das wir vnserm statvogte zcu Sternberg vnd lieben getrewen Jorgen vom Steyn die zcwen kruge, eynen zcu Passentyn vnd den andern zcu Kubraw, die zceit seyns [lebens] zcugeordent haben, alzo das sie fur andern von ime bier vmb zcimlich vnd gewonlich gelt keuffen vnd er sie widervmb mit bier geburlicher weise vorsorgen solle, zcuordnen ime seyn leben lang vnd nicht ferrer berurter weise bier von ime zcu keuffen vnd widervmb sie zcu uorsorgen, in crafft dis briffs, der zcu rug mit vnserm ingesigel wissentlich besigelt vnd geben ist.

Nach dem undatirten Concepte von des Canzlers Caspar von Schöneich Hand. In Jahrb. XIII, S. 246 und 353 ist eine Urkunde des Jörg vom Stein, durch welche er eine freie Behausung zu Sternberg und ein Burglehn zu Lenzen erhielt, mitgetheilt und behandelt. Die vorstehende Urkunde klärt diese bisher unbekannte Person etwas mehr auf.

Digitized by Google

B.

Jahrbücher
für
Alterthumskunde.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Zur Alterthumskunde
im engern Sinne.

1. Vorchriſtliche Zeit.

a. Im Allgemeinen.

Ueber die Verfertigung der Thongefäße bei den nordamerikaniſchen Ureinwohnern.

„Die Indianer Nord-Amerikas von Katlin.“[1]) Leipzig bei Maquardt. 1848.

S. 86. Die obenerwähnten Schüſſeln oder Schalen, worin ſich die Speiſen befanden, ſind ein gewöhnliches Küchengeräth in jeder mandaniſchen Hütte; ſie werden von den Frauen in großer Menge und in den verſchiedenſten Formen aus einem zähen, ſchwarzen Thon mit der Hand gefertigt, in eigens dazu erbauten Oefen gebrannt, und ſind, obgleich ſie nicht glaſirt, faſt ebenſo hart als unſer Töpfergeſchirr, und ſo ſtark, daß man ſie über das Feuer hängt und Fleiſch darin kocht. Ich ſah früher mehrere Stücke der Art, die man in den ſüdlichen und mittleren Staaten in der Dammerde und Gräbern gefunden, und in den öſtlichen Muſeen aufgeſtellt hat; dieſe Gegenſtände wurden als etwas ſehr Wunderbares angeſtaunt, allein hier, wo man ſie zu Hunderten in Gebrauch und im Sommer täglich anfertigen ſieht, iſt das Räthſel gelöſet.

Die Mandaner wohnten am weſtlichen Ufer des Miſſouri, 400 deutſche Meilen oberhalb St. Louis.

Dazu Anmerkung aus des Prinzen von Neuwied Reiſen in das Innere von Nord-Amerika. Bd. 2., S. 127.

Irdene Töpfe und Gefäße verſtehen die drei Nationen (Mandaner, Mönitarier und Arikkarer) zu verfertigen von verſchiedener Geſtalt und Größe. Der Thon iſt dunkelſchieferfarbig, brennt ſich gelblichroth. Man miſcht dieſen Thon mit **in Feuer zu Staub gebranntem Kieſel**

1) Mitgetheilt von dem Herrn Baron Albrecht von Maltzan auf Peutſch.

Digitized by Google

oder Granit. Mit einem runden dicken Steine in der Hand bildet die Arbeiterin die innere Höhlung des Gefäßes, und treibt es auf dieſe Art von innen auseinander, indem ſie es von außen mit einem Stück Pappelrinde zuſammenhält und glättet. Iſt der Topf fertig, ſo wird er inwendig mit trockenen Spänen angefüllt, von Außen mit ähnlichen umgeben, alsdann gebrannt, worauf man in ihm kochen kann. Von einer Glaſur wiſſen ſie nichts.

Digitized by Google

b. Zeit der Hünengräber.

Streitaxt aus Hirschhorn aus der Mildenitz.

Bei der Senkung des goldberger Sees ward 5 bis 6 Fuß tief unter dem frühern Bette des Mildenitzflusses zwischen dem goldberger und Serahn-See eine große Streitaxt aus Hirschhorn von seltener Ausbildung gefunden und von dem Herrn Oberbaurath Wünsch zu Schwerin erworben und dem Vereine geschenkt. Die Streitaxt ist aus dem Stirnende eines mächtigen Hirschgeweihes, 7" lang und 2½ bis 3" dick, geschickt und gefällig gebildet und an der Schärfe geschliffen; das Schaftloch ist in länglich viereckiger Form durchgestemmt. Das Stück ist ein höchst seltenes Stück des Alterthums.

Morgenstern aus Hirschhorn von Mallin.

Zu Mallin bei Penzlin ward tief im Moder ein Geräth, aus Hirschhorn, wie ein Morgenstern,[1]) gefunden. Es lag mehrere Fuß tief im Moder, über welchem eine 2 Fuß dicke Schicht von Wiesenkalk und darüber wieder Moder stand. Es ist das untere Ende eines Geweihes, da wo der erste Zacken abgeht ausgesägt und zu dem Geräthe benutzt. Von jedem der also gebildeten Enden ist ein Stück von ungefähr 2½ Zoll Länge stehen geblieben, welches am Ende stumpf abgesägt ist; in der flachen Mitte ist ein regelmäßiges, glattes, rundes Loch durchgebohrt von der Größe und Arbeit der Schaftlöcher in den steinernen Streitäxten. Jede Zacke ist ausgehöhlt, vielleicht um eine steinerne Spitze hineinzustecken, und vor dem Ende mit drei bis vier eingeschnittenen Rillen und am äußersten Ende mit kurzen Einschnitten verziert, vielleicht um solche Spitzen dauerhafter befestigen zu können. Ein Geräth dieser Art ist bisher noch nicht bekannt gewesen. Zur Aufbewahrung übergeben von dem Herrn Baron A. v. Maltzan auf Peutsch zu Rothenmoor.

G. C. F. Lisch.

1) Diese Streitaxt gleicht den in den Histor. antiq. Mittheil. Kopenhagen, 1835, Tab. III, Fig. 36, abgebildeten und in dem Leitfaden z. Nord. Alterthumskunde, Kopenhagen, 1837, S. 38, Nr. 6, erwähnten seltenen kreuzförmigen Aexten.

Digitized by Google

Schleifstein von Satow.

Vgl. Jahrb. XIV, S. 311.

Auf dem Pfarracker zu Satow bei Cröpelin ward im August 1849 das Fragment eines Schleifsteins gefunden und von dem Herrn Pastor Bortisch zu Satow dem Vereine geschenkt. Das Fragment, 9" lang und 3" breit, von rothem, feinkörnigen Sandstein, ist auf beiden Seiten ganz und hohl, bis auf $\frac{5}{8}$" Dicke, ausgeschliffen, und gleicht ganz dem auf demselben Pfarracker im J. 1848 gefundenen und in Jahrb. XIV, S. 311 beschriebenen Schleifsteine, wie allen übrigen Schleifsteinen, welche zum Schleifen und Poliren der steinernen Geräthe in der Steinperiode gebraucht wurden.

Die Auffindung dieses Steines ist auch insoferne interessant, als es ein Bruchstück von dem im J. 1848 gefundenen und in Jahrb. XIV, S. 311, beschriebenen Schleifstein ist, der nach den Bruchenden schon in alter Zeit zertrümmert ward; das Stück ist ein Viertheil des Ganzen und paßt nach allen Richtungen genau an das im J. 1848 gefundene Stück, welches die Hälfte des Ganzen bildete. Der ganze Schleifstein war gut 16" lang und 7—8" breit gewesen. Ein Viertheil des Ganzen fehlt noch.

Zugleich ward auf demselben Acker eine zerbrochene Lanzenspitze aus Feuerstein gefunden.

G. C. F. Lisch.

Leuchter von Langen-Brütz.

Der Herr Präpositus Dr. Schencke zu Pinnow übergab dem Vereine einen Leuchter (?) aus Stein, der in einem mit großen Steinen umstellten und bedeckten Hünengrabe zu Langen-Brütz gefunden ist; das Geräth ist ein weißlicher Kalkstein, in Gestalt eines siebenseitigen, abgestumpften, an allen Außenseiten geschliffenen Kegels, von 3" Höhe und 3" im Durchmesser der Basis, mit einem von oben her eingebohrten Loche.

G. C. F. Lisch.

Digitized by Google

c. Zeit der Kegelgräber.

Bronzen von Vietgeſt.

Der Herr Präpoſitus Dr. Schencke zu Pinnow theilte dem Ausſchuſſe des Vereins ein Gerücht mit, daß früher einmal „irgendwo ein Topf voll Bronzefiguren gefunden ſei, von „denen ein Theil in dem herrſchaftlichen Hauſe zu Schlieffens„berg, ein anderer Theil von einem zu Schlieffensberg wohnenden „Inſpector aufbewahrt werde“. Ich wandte mich daher mit der Darſtellung des Gerüchts an den Herrn Gutsbeſitzer Pogge auf Roggow, um ihn zur Verfolgung der Spur zu veranlaſſen. Dieſer begab ſich nun nach Schlieffensberg und wandte ſich hier an den Herrn Dreves, welcher früher Inſpector zu Vietgeſt geweſen iſt und ſeit mehreren Jahren in Schlieffensberg zu Miethe wohnt. Der Herr Dreves berichtete nun dem Herrn Pogge, was er im Nachfolgenden auch ſchriftlich dargeſtellt hat.

„Bericht über die im Jahre 1834 beim Moddefahren auf„gefundenen Figuren, welche theilweiſe hiebeikommen.

„Das alte Vietgeſt lag früher an den maleriſchen Ufern „des ſogenannten Hoſſees und wurde in neuerer Zeit von dem „damaligen Beſitzer, Herrn Geheimen Cabinetsrath Boldt, an „ſeiner jetzigen Stelle erbauet, unweit eines Sees, des ſogenannten „flachen Zieſt. Dieſer See iſt im Süden und Weſten mit Tannen„waldung, an der Nordſeite von den Gartenanlagen und an der „Oſtſeite von cultivirtem Boden umgeben. Hier in dieſem Acker „war ein kleines Erlenbruch, wohl 16 []Ruthen groß; es lag „zwiſchen Mergelhügeln, die nach Oſten und Süden am höchſten „waren, und war durch einen alten Graben von der weſtlichen „Spitze in Verbindung mit dem flachen Zieſt. Dieſes Erlenbruch „war wohl 20 Fuß höher, als der Waſſerſpiegel des Sees von „der Oberfläche des Bruchs an gerechnet. In dem ſehr heißen „Sommer des Jahres 1834 ward von mir beſchloſſen, dieſes „Erlenbruch [1]) auszuroden und die Wieſenerde über die bereits

1) In Erlen- (platth. = Ellern) Brüchen werden öfter ſeltene Alterthümer gefunden. Es iſt freilich wahrſcheinlich, daß ſie hier oft in Zeiten der Gefahr verſenkt oder ſonſt auf der Flucht verloren gegangen ſind; es iſt aber auch möglich, daß die Erlenbrüche eine beſondere mythologiſche Bedeutſamkeit hatten. Noch heute iſt das ſcherzhafte Sprichwort für den Tod lebendig: „He is bi „Gott den Herrn in'n Ellerbrok“ (= Er iſt bei Gott dem Herrn im Ellernbruch, d. h. er iſt zu den Vätern gegangen). Sollte dieſes Sprichwort nicht einen mythologiſchen Urſprung haben? G. C. F. Liſch.

Digitized by Google

„erwähnten Mergelhügel zu schaffen. Im Laufe der Arbeit „ward von den Arbeitern ungefähr 4 Fuß tief, hart am Lande, „an der nördlichen Seite, eine Stelle aufgefunden, wo auf einen „flachen Stein rund umher andere Steine gesetzt und das Ganze „mit einem flachen, rohen Stein, wie sämmtliche Steine zuge„deckt war, der die Figur eines Dreiecks hatte. Die Arbeiter, in „Erwartung eines Schatzes, hörten mit dem Sprechen auf und „fingen an zu flüstern; mein Unteraufseher ward hiedurch auf„merksam, ging hinzu und vermuthete, daß diese Steinstellung „doch wohl etwas enthalten könne, was Menschen dort verwahrt „hätten. Er ließ Alles unberührt und schickte nach mir. Bei „meiner Ankunft nahm ich den obern Stein weg und fand, daß „diese Steinumstellung grobe Topfscherben enthielt, die zwar „noch zu erkennen, sonst aber sehr zerfallen waren; (es war „dieselbe Sorte, die man in Vietgest häufig beim Mergelfahren „fand, ohne Glasur, dick und gereifelt, gewöhnlich in Begleitung „von Asche, Kohlen und zuweilen auch kleinern Knochenstücken, „bald in einer Tiefe von 4 — 6 Fuß, bald nur 1 Fuß unter „der Oberfläche; ganze Töpfe hat man nicht gefunden). Die „Steinumstellung enthielt ferner sechs Schalen von Messing, „von der Dicke wie die gewöhnlichen Wageschalen der Kaufleute, „mit gepreßter Randverzierung, welche wohl ¼ Zoll breit „war, die Tiefe der obern Schale war wohl 6 Zoll, der Durch„messer wohl 8 Zoll; alle sechs Schalen paßten ziemlich genau „in einander, und war die nachfolgende immer so viel kleiner, „daß ihr Rand mit der voraufgehenden Schale oben gleiche Höhe „hatte. Zwischen sämmtlichen Schalen war ganz dünne eine „Masse gestreuet, welches ich für Asche hielt; diese Masse war „mit kleine Goldpünktchen vermengt, und war dies wohl von der „Vergoldung (?), welche die Schalen wahrscheinlich hatten, ab„gelöst und hatte sich mit der Asche vermengt (?). In der „obern sechsten Schale lagen ungefähr 30 Figuren, (es können „einige mehr oder weniger gewesen sein, ich weiß dies nicht genau „mehr), wozu die beifolgenden sechs Stück gehören; von „der kleinsten Art waren die meisten, von der größeren Art hin„gegen ungleich weniger, von der Art mit der Vogelfigur „aber nur höchstens vier Stück, die nicht von einer Größe „waren, und war die beikommende Vogelfigur die größte „von sämmtlichen Figuren. Die Frau Baronin von „Herzeele war damals Besitzerin von Vietgest, und mir war „die Administration des Gutes übertragen. Die Frau Baronin „war bei Auffindung dieser Gegenstände auf längere Zeit verreist; „bei deren Zuhausekunft übergab ich das Ganze, wie es gefunden, „derselben. Die Frau Baronin schien aber keinen Werth auf

Digitized by Google

„diesen Fund zu legen, und es ward Alles in eine Kammer ge„stellt, wo Viele ein- und ausgingen. Da ich bald bemerkte, „daß von den Figuren schon einige weggekommen waren, so bat „ich die Frau Baronin um einige Figuren, welche mir auch „gerne zugestanden wurden; ich setzte damals 9 Stück zurück, „3 davon sind im Laufe der Zeit verloren gegangen, und 6 er„folgen zur Ansicht hiebei. Die mir von dem Herrn Gutsbe„sitzer Pogge auf Roggow aufgetragene Erkundigung, in Vietgest „nachzufragen, wo die andern Gegenstände geblieben seien, hat „zu keinem Resultate geführt, sondern die Figuren und Gefäße „sind seitdem spurlos verschwunden. Da seitdem Vietgest zwei „Male mit dem Besitzer gewechselt hat, so ist wohl nicht daran „zu denken, daß man das Nähere darüber erfährt, wohin diese „Sachen gekommen sind.

Schlieffensberg, den 2. Januar 1850

C. C. Dreves."

Der Herr Dreves hat dem Vereine die von dem Funde noch übrigen Figuren zuerst zur Ansicht geschickt, später aber zum Geschenke überlassen.

Außerdem hat Herr Pogge auf Roggow auch noch den Statthalter Marten zu Vietgest vernommen, welcher bei der Auffindung der erwähnten Sache die Aufsicht über die Arbeiter führte. Die Aussagen dieses Mannes stimmen im Wesentlichen mit denen des Herrn Dreves überein. Er meint jedoch: „es sei „ein Gefäß von Messing, oben 6 Zoll im Durchmesser und 10 „Zoll hoch gewesen, welches einen Deckel gehabt habe; durch einen „Stoß der Arbeiter sei der Deckel zerbrochen. In diesem Ge„fäße hätten viele kleine Figuren gelegen, von denen mehrere „viel höher gewesen seien, als die vorgezeigten. Das Metallgefäß „sei glänzender gewesen, als die Figuren. Mehr als ein Gefäß „habe er nicht gesehen ꝛc."

Diese Abweichungen in der Aussage sind aber theils nicht erheblich, da die übrigen Angaben alle mit dem Berichte des Herrn Dreves übereinstimmen, theils verdient der Bericht des Herrn Dreves ungleich mehr Glauben, als die gewiß nicht ganz klare Erinnerung eines Arbeiters.

Der Herr Dreves und der jetzige Inspector von Schlieffensberg sind am folgenden Tage nach dem Besuche des Herrn Pogge nach Vietgest gereiset, haben aber von dem Schicksale der übrigen Sachen nichts erfahren können.

Durch den Bericht des Herrn Dreves und die zur Ansicht eingesandten, noch übrigen Reste des Fundes ist dieser nun sicher constatirt. Die Gefäße sind leider wohl unwiederbringlich ver-

Digitized by Google

loren. Dagegen läßt sich der Inhalt derselben genau beurtheilen, da er aus lauter solchen Gegenständen bestand, von denen Herr Dreves die noch übrigen sechs zur Ansicht eingeschickt hat. Die nach den Gerüchten wahrscheinliche Aussicht auf Gewinnung von „Figuren“ aus unserer heidnischen Vorzeit ist auch dies Mal wieder verschwunden, wenigstens in der Art, wie gehofft war; jedoch ist durch diesen Fund doch etwas gewonnen, was bei der großen Dürftigkeit an figürlichen Darstellungen aus der Heidenzeit immer sehr beachtungswerth ist. Die „Figuren“, wie die gefundenen Gegenstände von den Findern genannt werden, sind nämlich nichts weiter, als die bekannten, sehr häufig gefundenen Hütchen (tutuli) aus der Bronze-Periode, wie sie im Frid. Franc. Tab. XXXIII., Fig. 10, und im Leitfaden zur Nordischen Alterthumskunde, Kopenhagen, 1837, S. 57, auch schon früher in Rhode Cimbrisch-Holsteinischen Antiquitäten-Remarques, 1719, Woche 23, S. 176, abgebildet, von den Findern aber irrthümlicher Weise, vielleicht in Vergleichung mit Schachfiguren ꝛc., „Figuren“ genannt sind. Diese Hütchen aus

Bronze sind von der kleinsten Art, nur 1 Zoll hoch und nicht sehr sorgfältig gearbeitet.

Der Fund ist aber doch werthvoll; das eine von diesen sechs Hütchen ist nämlich oben auf der Stange, statt mit einem kegelförmigen Knopfe, mit der Figur eines Vogels verziert,

Digitized by Google

und dies hat in so ferne Werth, als diese Figur die einzige ist, welche bisher in Mecklenburg als sicher der Bronze-Periode angehörend beobachtet ist. Ein bestimmter Vogel läßt sich in der Gestalt zwar nicht mit Sicherheit erkennen, obgleich er nicht ganz ungeschickt gemacht ist; jedoch lassen sich beachtenswerthe Andeutungen geben. Es waren in dem ganzen Funde von etwa 30 Hütchen höchstens 4 mit einem Vogel verziert.

Der Vogel hat offenbar Aehnlichkeit mit einem Schwan, und dies würde auf die liebliche altgermanische Sage von den Schwanenjungfrauen hindeuten (vergl. Grimm's deutsche Mythologie, zweite Ausgabe, S. 398 flgd.). Es herrschte damals der Glaube, die Valkyrien könnten die Gestalt eines Schwans annehmen, und zugleich galt der Schwan für einen weissagenden Vogel (daher noch: es schwânt mir = es ahnt mir). Daher noch die Sage vom Schwanhemd und Schwanring.

Die Hütchen sind übrigens ganz so wie alle übrigen gearbeitet. Der Buckel ist mit drei erhabenen Reifen verziert, auf der Spitze des Buckels steht ein kegelförmiger Knopf und unten auf der innern, hohlen Seite ist eine Querstange angebracht, sicher gleich mit dem Hütchen gegossen. Die aus dieser Querstange schon früher geschöpfte Vermuthung, daß diese Hütchen als Buckel zur Verzierung dienten und durch einen über die Querstange gezogenen Riemen befestigt wurden, wird noch mehr dadurch bestärkt, daß in dem Exemplare mit dem Vogel die Querstange in der Richtung des Vogels sitzt, so daß beim Aufbinden der Vogel vorwärts schauete. — Es gewinnt hiedurch die Ansicht immer mehr Raum, daß die „Hütchen" zum Kopfschmucke dienten, wie dies schon in Rhode Cimbr. Holstein. Antiq. Rem. 1719, Woche 25—26, S. 193—201 vermuthet und in Abbildungen dargestellt ist. Uebrigens sind die vorliegenden Hütchen aus zwei verschiedenen Fabriken oder Zeiten, da 4 derselben ganz gleich sind und eine runde Querstange, ein fünfter aber einen größeren Knopf und eine viereckige Querstange haben.

Der Fund von Bietgest hat Aehnlichkeit mit dem in Jahrb. X., S. 281 — 283 beschriebenen Funde von Parchim, welcher neben einem Bronzegefäß auch 12 Hütchen und 11 flache Knöpfe aus Bronze enthielt.

G. C. F. Lisch.

Goldene Spiralen von Röcknitz.

Auf der Feldmark des Domanial-Dorfes Röcknitz bei Dargun, auf einer ebenen Stelle, genannt der „Heidberg", wurden im September 1849 von zwei Maurergesellen beim Ausgraben von Steinen unter einem großen Steine zwei

Digitized by Google

goldene Spiralen von ungewöhnlicher Größe ohne weitere alterthümliche Umgebung gefunden. Die beiden Arbeiter theilten den Fund, den sie zuerst für Messingdrath gehalten und einem Dritten geschenkt hatten; die eine Spirale kam unversehrt in die Hände des Herrn Amtsverwalters Glöckler zu Dargun, der sie, gegen Erstattung des Werthes von 21 Thalern an den Finder, der Sammlung zu Schwerin zuwandte; der andere Finder hatte, in dem Glauben, der Fund sei kein ächtes Metall, während der Zeit die andere Spirale zerbrochen, einen Theil zu seiner Uhr verarbeiten lassen und den Rest unter dem Werthe an einen jüdischen Goldarbeiter verhandelt, von welchem denselben der zu Dargun stationirte Gensdarm Grotrian, dem die Sammlungen schon die Erwerbung mehrerer Funde verdanken, gegen Erstattung des Werthes von 6 Thalern einforderte.

Die Spiralen sind beide gleich, von ungefähr $\frac{1}{20}$" dickem Drath aus dem reinen, messinggelben Golde der Kegelgräber und gut gearbeitet. Die erhaltene Spirale ist 7 Ducaten schwer, nach beiden Richtungen hin durchaus elastisch, im ungezwungenen Zustande $3\frac{1}{2}$ Zoll lang und gut $1\frac{1}{4}$ Zoll weit, und enthält $13\frac{3}{4}$ Windungen; die beiden Enden sind nach derselben Richtung hin drei Male zu einer Spiralplatte, nach der Ornamentik der Bronzeperiode, eng umgewunden; an einem Ende, wo die Spiralplatte etwas kleiner und die Spirale selbst etwas enger ist, ist die ganze letzte Windung breit gehämmert, am andern, etwas weitern Ende ist der Goldrath rund geblieben. Die Bestimmung dieser Spiralen ist wohl noch räthselhaft, da sie für einen Finger viel zu weit, für einen Arm viel zu enge sind; vielleicht und wahrscheinlich dienten sie zum Haarschmuck.

G. C. F. Lisch.

Ueber die muldenförmigen Mühlsteine oder Quetschmühlen

(vergl. Jahrb. XII., S. 418 flgd.), die bei uns früher für Weihkessel gehalten wurden, schreibt unser Mitglied, der Herr Inspector Benecke, welcher in österreichische Militairdienste getreten ist und den Feldzug in Ungarn mitgemacht hat, daß er bei den Wallachen jenen Mühlen ganz ähnliche Handmühlen gefunden habe; in der Höhlung wird dort ein anderer Stein als zweiter Mühlstein gehandhabt. Auch schreibt er, daß er in der Theißgegend viele große Hünengräber bemerkt habe, die namentlich in der fetten Banatebene sehr auffallen und dort Türkenhügel genannt werden.

Digitized by Google

Der vierrädrige Wagen mit der Vase.

Der zu Peccatel von Lisch im Kegelgrabe gefundene vierrädrige Wagen mit der darauf ruhenden Vase (Jahrb. IX. S. 372 ff.) hat mancherlei Vermuthungen über die Bestimmung und den Gebrauch desselben veranlaßt, und man hat das Ganze auch scherzhaft mit einer fahrbaren Punschbowle verglichen. Es kann aber leicht sein, daß der Scherz und Witz grade das Rechte getroffen haben, wenn gleich unbestimmt gelassen werden muß, welche Flüssigkeit in der Vase umhergefahren wurde, und ob solches Umherfahren zum täglichen Gebrauche in dem Hause eines Häuptlings oder nur bei festlichen Gelagen oder bei gottesdienstlichen Gebräuchen seine Anwendung gefunden habe. Zur weiteren Forschung mag die Stelle im Homer vielleicht einen festeren Ausgangspunkt bieten, wo Thetis im Pallast des Hephaistos erscheint, um für ihren Sohn Achilleus Waffen von ihm zu erbitten: Iliad. XVIII., 372 — 379:

τὸν δ' εἶρ' ἱδρώοντα, ἑλισσόμενον περὶ φύσας,
σπεύδοντα· τριπόδας γὰρ ἐείκοσι πάντας ἔτευχεν,
ἑστόμεναι περὶ τοῖχον ἐϋσταθέος μεγάροιο.
χρύσεα δέ σφ' ὑπὸ κύκλα ἑκάστῳ πυθμένι θῆκεν,
ὄφρα οἱ αὐτόματοι θεῖον δυσαίατ' ἀγῶνα,
ἠδ' αὖτις πρὸς δῶμα νεοίατο, θαῦμα ἰδέσθαι.
οἱ δ' ἤτοι τοσσον μὲν ἔχον τέλος, οὔατα δ' οὔπω
δαιδάλεα προσέκειτο· τὰ ῥ' ἤρτυε, κόπτε δὲ δεσμούς.

Nach der Uebersetzung von Voß lautet die Stelle:

Ihn dort fand sie in Schweiß, um die Blasebälge beschäftigt,
Eifrig; denn Dreifüße bereitet' er, zwanzig in Allem,
Rings zu stehn an der Wand des wohlgegründeten Saales.
Goldene Räder befestigt er jeglichem unter dem Boden;
Daß sie aus eigenem Trieb in die Schaar eingingen der Götter,
Dann zu ihrem Gemach heimkehreten, Wunder dem Anblick.
Sie nun waren so weit gefertiget; nur noch der Henkel
Kunstwerk fehlte daran; jetzt fügt er sie, hämmernd die Nägel.

Hiernach also hatte man zu Homers Zeiten größere Gefäße (Dreifüße) für Flüssigkeiten auf Rädern ruhend, wenigstens fanden sich solche bei den Mächtigen und Reichen; das Göttliche und Wunderbare war nur, daß sie Automaten waren, aus eigenem Trieb sich bewegten. Das Grab zu Peccatel gehört jedenfalls zu den reichsten Gräbern und barg sicher nach dem gefundenen Inhalte die sterblichen Reste eines mächtigen und reichen Herrn, so

Digitized by Google

daß es immer sein kann, daß der Wagen mit der Bronzeschale als ein Lieblingsbesitzthum ihm im Tode mitgegeben sei, daß also der Wagen keine eigentlich gottesdienstliche Bestimmung gehabt habe.

Vietlübbe, den 2. Jan. 1850.

J. Ritter.

Zwei Commando-Stäbe,

welche denen, die Klemm aufführt, Wagner abgeschrieben und die Jahrb .X, S.287 besprechen, ganz gleich sein sollen, sind in einem Torfmoore in der Gegend von Neu-Ruppin gefunden.

Neu-Ruppin.

A. G. Masch.

Digitized by Google

d. Zeit der Wendengräber.

Spindelsteine oder Würtel.

Wir haben die in den Wendenkirchhöfen häufig gefundenen durchbohrten, an beiden Seiten conver erhöheten, kleinen Scheiben für Spindelsteine ausgegeben. Diese Geräthe sind meistentheils aus gebranntem, feinkörnigen, festen Thon, mitunter mit einer Salzglasur überzogen; zuweilen finden sie sich auch aus verschiedenartigem Gestein, seltener aus Glas mit Mosaikarbeit. Diese Steine finden sich, in derselben Größe und Gestalt, auch unter den Ruinen und an den Stellen mittelalterlicher Burgen und häufig an Dorfstätten, in der Nähe von Seen und Teichen ꝛc. Sie gehören daher sicher der heidnischen Eisenperiode und dem christlichen Mittelalter an. Die Würtel aus diesen beiden Perioden werden sich oft sicher scheiden, indem wenigstens wohl die glasurten dem christlichen Mittelalter angehören. Auch aus der Bronzeperiode kommen öfter ähnliche Scheiben vor, jedoch sind diese gewöhnlich regelmäßige Scheiben ohne Wölbung, zuweilen größer, als die Würtel, nicht selten aus feinkörnigem Sandsteine und mit eingegrabenen Linien verziert. Von diesen Scheiben werden wohl manche als Knöpfe gedient haben, wenn wir auch das Vorkommen von Spindelsteinen in der Bronzeperiode nicht leugnen wollen.

Daß die gewölbten Scheiben aus der heidnischen Eisenperiode und dem christlichen Mittelalter aber wirklich Spindelsteine sind, die bis zur Erfindung des Spinnrades (um 1530) zu den Spindeln gebraucht wurden, beweiset der noch heute bestehende Gebrauch. Nicht allein in Italien, Spanien und andern Ländern wird noch so gesponnen, sondern selbst im sächsischen Erzgebirge sollen sich, nach sichern Erzählungen, noch einige alte Frauen finden, die noch mit der Spindel spinnen können, so daß sich hier die uralte Spindel neben der jüngsten Spinnmaschine findet. Auf die sächsischen Jahrmärkte bringen noch heute die Serpentinsteinhändler Spindelsteine ganz von derselben Größe und Gestalt (aus Serpentin) und oft mit denselben Verzierungen, wie die alten heidnischen, und ich habe es selbst erfahren, daß sie auf den Jahrmärkten zu Dresden zum Verkaufe ausgeboten werden. Auch im obern Vogtlande finden sie sich noch als traditionelle Reliquien und Spielzeuge.

Digitized by Google

Der Herr Bibliothekar Dr. Gustav Klemm zu Dresden hat dem Vereine zwei moderne Würtel aus dunklem zöblitzer Serpentin, mit weißen, kreisförmigen Verzierungen, welche derselbe auf dem Jahrmarkte zu Dresden gekauft hat, und einen sogenannten Schreckstein, in Form eines Herzens, aus hellem, fleckigen Serpentin, wie man solche den Kindern anhängt, zum Geschenke gemacht.

G. C. F. Lisch.

Digitized by Google

e. Vorchriſtliche Alterthümer gleich gebildeter europäiſcher Völker.

α) Vorchriſtliche Alterthümer der Deutſchen.

Alterthümer von Nauen.

Bei dem Bau der berlin-hamburger Eiſenbahn hat ſich die Umgegend von Nauen (der Hexenhügel, der Windmühlenberg bei Lietzow, die Lietze, ſämmtlich in der Hügelreihe, welche das havelländiſche Luch ſüdöſtlich begränzen) hinſichtlich deutſcher Alterthümer als beſonders ergiebig herausgeſtellt. Ueberall hat man viele Urnen und deſſen Bruchſtücke, Feuerſteingeräthe u. ſ. w. gefunden, und was der damalige Baumeiſter davon geſammelt hat, iſt mir in dieſen Tagen zufällig zu Geſichte gekommen. Ich will nicht unterlaſſen, dem Vereine davon ſchuldige Nachricht zu geben.

Zuerſt nenne ich drei Urnen. Zwei davon, eine durchaus erhalten, ſind Wendenurnen, ganz ſo wie Jahrb. X. S. 237 ſie beſchrieben ſind, bei der einen auch noch die Fragmente des Deckels, platt, von gehärtetem, nicht ſchwarz gedämpften Thon; Fläche ſehr glatt, aber löcherig; die eine Seite hat am Rande einen erhabenen Reifen (Ring). In jeder fand ſich eine Fibula, von der bekannten Form der wendiſchen Hefteln, mit elaſtiſcher Spirale, die eine um den Bügel mit einer verzierten Scheibe. Dieſe Hefteln ſind in die Sammlung des Herrn Grafen v. Zieten auf Wuſtrow gekommen.

Rothes Seidenzeug iſt wahrſcheinlich zwiſchen der Scheibe der einen Heftel und dem Ringe gelegt geweſen, die Originalprobe ſteckt noch in dem einen Loche.

Unter vielen intereſſanten Feuerſteinſplittern befinden ſich einige ſehr ſchöne Exemplare daraus gefertigter Meſſer, eine unvollendete Lanzenſpitze und zerbrochene Meſſer; ſehr deutlich ergiebt ſich aus den Splittern, daß nur das Brauchbare benutzt ward, nicht jeder Schlag ſolches gab.

Ferner ſind dabei von Feuerſtein ſehr ſchöne Schmalmeißel und Aexte, groß und klein. Einer der letztern, dunkelgrauer klarer Stein, iſt erſichtlich aus einem andern zerbrochenen Geräthe (Dolch, Meſſer) dazu aptirt, ſehr ſcharf geſchliffen, $2\frac{3}{8}$″ lang, Schneide $1\frac{1}{2}$ Zoll. Von einer mir unbekannten Steinart, die ich nicht habe ermitteln können, iſt das Bruchſtück einer Axt; — die Schneide $1\frac{7}{8}$″; die Fläche, ſchön geſchliffen,

Digitized by Google

ist schmutzig kalkweiß; der Bruch, nicht muschelig, vielmehr glatt und feinkörnig, sehr fein, zeigt in der Mitte einen fast weißen, unregelmäßig ovalen Kern, um welchen sich schmale und breite, bräunliche, hellere und dunklere Ringe winden und so das Steinstück gebildet haben, aus welchem die Axt gemacht worden ist. Das Gestein ist nicht hart, der Fingernagel ritzet Bruch und Fläche. Die Untauglichkeit dieser Steinart zu solchen Geräthen ergiebt sich aus den vielen Ausbrüchen an der Schneide.

Neu-Ruppin.

A. G. Masch.

β) Vorchristliche Alterthümer der Römer.

Bronzewagen von Pennewitt bei Warin.

Vor ungefähr fünf bis sechs Jahren erzählte mir der jetzige Posthalter Dreyer, daß er vier Jahre vor der erwähnten Zeit nach den ungefähr ¼ Meile von hiesiger Stadt belegenen Pennewitter Tannen gegangen sei, um sich nach seinen vor denselben weidenden Pferden umzusehen. Während seiner Anwesenheit alldort sei eines von den Pferden über den vor den Tannen befindlichen Graben gesprungen und habe bei dem Sprunge eine Masse Sand vom Grabenufer gelöset, wobei ein irdener Topf entblößt worden sei. In der Meinung, daß sich Geld in dem Topfe befinden müsse, hätten sie, er und mehrere hiesige Einwohner, denselben zerschlagen, aber nur Asche und Knochen in demselben gefunden.

Bei einer weiteren Nachsuchung hätten sie annoch zwei Töpfe gefunden. In dem einen sei, außer einer Perlenschnur, dieselbe Substanz, wie in dem zuerst gefundenen Topfe gewesen, in dem zweiten aber glaube er sich noch entsinnen zu können, hätten sie einen kleinen metallenen Wagen, mit vier Rädern, zwei Pferden, auf dem eine kleine Figur gestanden, gefunden [1]). Den Wagen hätten sie in ihrer Unkenntniß zerbrochen und die Deichsel hätte einer der Anwesenden sich zum Pfeifenreiniger zugeeignet; von den übrigen Stücken wisse er nicht mehr, wohin sie gekommen seien.

Meine Nachfrage nach der Deichsel, so wie nach den übrigen Stücken blieben ohne Erfolg.

1) Ohne Zweifel sind dies römische Bronzealterthümer gewesen. — In dem nahen Bibow ward auch ein rein römisches Grab entdeckt (vgl. Jahresber. II., S. 50 flgd.)

G. C. F. Lisch.

Digitized by Google

Die Angabe des Dreyer scheint sich dadurch zu bewahrheiten, daß sich nicht weit von der eben angeführten Stelle eine mächtige Steinmasse als Ueberbleibsel eines Riesengrabes befindet. Ich habe damals nichts unterlassen, um einige Bruchstücke des Fundes aufzuspüren, leider ohne Erfolg.

Warin, den 20. September 1849.

Vogler, Postmeister.

Römische Metallsiebe (cola) in den Ostseeländern und die Einführung des Weins.

In den Ostseeländern werden häufig römische Kellen (mit römischen Fabrikstempeln) gefunden und neben diesen auch bronzene Siebe mit Griffen, deren Löcher in Reihen und Figuren von rein antiken Formen eingeschlagen sind. In der Sammlung zu Kopenhagen wird eine ganze Reihe solcher Siebe aufbewahrt, deren unzweifelhaften römischen Ursprung ich Jahrb. XI., S. 397 flgd. nachgewiesen habe. Oefter wird neben dem Siebe eine nur ein wenig größere, nicht durchbrochene Kelle von gleicher Form gefunden, in welche das Sieb gerade hineinpaßt, so daß, wenn das Sieb in der Kelle stand und gefüllt war, man das Sieb nur aufzuheben brauchte, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Diese Siebe sind die römischen cola. Becker sagt darüber im Gallus III., S, 235:

„Bei der Behandlung des Weines bei den Römern „behielten die Weine viel Hefe. — — Gewöhnlich „seihete man den Wein durch den saccus vinarius „und das colum, eine Art Sieb oder Durchschlag „von Metall mit feinen Löchern. Solche cola sind „in Pompeji zahlreich gefunden worden. Das Mus. „Borb. theilt III., T. 31, fünf kleinere mit, welche „sämmtlich einen Griff oder Stiel haben und also „während des Seihens gehalten wurden. Dagegen „findet sich II., T. 60, ein größeres (auch im Gallus „a. a. O. wiedergegebenes) mit zwei Henkeln, an denen „es vermuthlich über ein Gefäß gehängt wurde, in das „man den Wein laufen ließ. Auch kann zu gleichem „Gebrauche ein silberner Napf mit schöner Cälatur „und ebenfalls silbernem colum gedient haben. Ebend. „VIII., T. 14."

Sollte die Einführung der cola in die Ostseeländer nicht auch auf die Einführung des Weins hindeuten?

G. C. F. Lisch.

2. Neuere Zeit.

Ueber Ofenkacheln von Wismar und die Kachelfabrikation des 16. Jahrhunderts in Meklenburg überhaupt.

In Wismar in der meklenburger Straße, dem Schwarzen Kloſter gegenüber, ward beim Ausgraben eines Fundamentes der untere Theil

1) einer glaſurten Ofenkachel aus dem 16. Jahrhundert gefunden und von dem Herrn D. Thormann zu Wismar geſchenkt. Die Kachel iſt gelb, blau und weiß glaſurt und hat eine Reliefdarſtellung gehabt, von welcher noch die Beine eines Mannes und ein neben ihm ſtehender Hund (?) vorhanden ſind; darunter ſteht die Inſchrift:

ZO . IAR . [EIN.]
. IONGELING.

Darauf ſchenkte der Herr Bau-Conducteur H. G. Thormann zu Wismar die Fragmente von drei zu Wismar gefundenen Ofenkacheln, welche die Seitenſtücke zu der erſterwähnten Kachel bilden; ſie ſind alle drei ganz grün glaſurt und ſtammen nach der Glaſur von zwei verſchiedenen Oefen. Alle drei Stücke ſind die untern Hälften der Kacheln.

2) Die eine dieſer Kacheln, welche ſehr gut und glänzend glaſurt iſt und eine lebhafte grüne Farbe hat, ſtellte einen jungen, ſtehenden Mann in ſpaniſcher Tracht dar, mit einem Schwerte an der Seite; die Stelle, wo zu ſeiner Linken der Hund liegen ſollte, iſt ausgebrochen. Die Unterſchrift lautet:

. ZO . IAR . EIN .
. IONGELING .

Dieſe Kachel iſt in derſelben Form abgedruckt, aus der die gelb, blau und weiß glaſurte Kachel Nr. 1 genommen iſt.

Die beiden andern Kacheln ſind, nach der hellern, mattern, rauhern Glaſur, zuſammen aus einem andern Brande hervorgegangen; das architektoniſche Ornament iſt jedoch dem der übrigen Kacheln völlig gleich.

3) Die dritte Kachel hat einen ſtehenden Mann dargeſtellt, welcher einen Hahn zu ſeiner Linken ſtehen hat; die Unterſchrift lautet:

. 50 . IAR .
. STILLESTA—

Digitized by Google

4) Die vierte Kachel hat einen alten Mann dargestellt, welcher mit zurückgeschlagenem Gewande und entblößten Beinen sitzt und die Hände auf die Kniee gelegt hat; neben ihm sitzt eine Gans. Die Unterschrift lautet:

.100.IAR.
GNAD./DI.GON

Hieraus ergiebt sich, daß auf den Oefen der bekannte Cyclus von den Menschenaltern dargestellt war.

Daß diese Kacheln in Wismar, wo die Kirchen und der Fürstenhof so reiche Ziegelreliefs zeigen, fabricirt wurden, leidet wohl keinen Zweifel. Man kann aber die Frage aufstellen, woher diese Fabrication stammte. Jene ganz hellgrün glasurten Kacheln sind um die Mitte des 16. Jahrh., in der Zeit des Renaissancestyls, gemacht; alle Portraits, selbst Jahreszahlen (1550, 1562) auf den Kacheln sprechen dafür; (die schwarzen Kacheln mit Rococoverzierungen stammen aus dem 17. Jahrh.). So weit sich bis jetzt die Sache verfolgen läßt, ging die Fabrication dieser Kacheln aus Süddeutschland hervor: in Nürnberg findet man noch viele hellgrün glasurte Ofenkacheln von bedeutender Größe aus der angegebenen und etwas frühern Zeit und die prachtvollen, grünen Oefen auf der Burg von Nürnberg gehören zu dem Schönsten, was die Reliefbildnerei je geliefert hat. Die gewaltigen schwarzen Rococo-Oefen in dem Rathhause zu Augsburg fallen schon in die erste Hälfte des 17. Jahrh.; noch heute brennt man in Böhmen Kacheln von bedeutender Größe, so daß ein ganzer Ofen oft nur aus einigen Stücken besteht.

Zu einer so großartigen Fabrication, wie in Nürnberg, brachten es nun die Norddeutschen nicht; alle bisher bekannt gewordenen alten Kacheln sind nicht größer, als die kleinen, schwarzen Kacheln, aus denen man noch im Anfange dieses Jahrh. bei uns die Oefen baute: von den vielen Kacheln aus dem 16. Jahrh., welche beim Bau des Schlosses zu Schwerin gefunden wurden, geht keine einzige über diese Größe (zwischen 7 und 9 Zoll) hinaus. Aber der Styl des Reliefs und die Farbe der Glasur der norddeutschen Kacheln stimmen mit den süddeutschen überein; wie überhaupt die Kunst des Reliefbildens während der ersten Hälfte des 16. Jahrh. in Süddeutschland, namentlich in Nürnberg (unter Albrecht Dürer) und Augsburg von Italien her (durch Pisani und Benvenuto Cellini), einen so bedeutenden Aufschwung nahm und nur in verjüngtem Maßstabe allmählig und spärlich nach Norddeutschland vordrang, so auch im Besondern die Reliefbildung auf den Ofenkacheln.

Digitized by Google

Jedoch erhielt diese hier eine besondere Unterstützung durch das zur Verzierung der Gebäude angewandte Ziegelrelief, welches in der Mitte des 16. Jahrh. in Norddeutschland, und am meisten in Meklenburg, sich so sehr ausbildete, wie wohl nirgends. Der Herzog Johann Albrecht I. hielt zu den Schloßbauten zu Wismar und Schwerin niederdeutsche oder niederländische Baumeister und Ziegelbrenner, wie den Maurermeister Gabriel von Aken, den Steinbrenner Statius von Düren (vgl. Jahrb. V, S. 18 — 21 flgd.), welche ihre Ziegelreliefs auch nach Lübeck brachten. Männer und Bauten dieser Art werden nun auch wohl Einfluß auf die Töpferei gehabt haben. Dafür reden die Sprachformen in den Unterschriften in den wismarschen Ofenkacheln, welche in einzelnen Bildungen, z. B. Jongeling, eine niederländische Färbung haben, in andern Bildungen mißverstanden sind, z. B. Gnad di con, statt Gnad bi (= bei) Got.

Es mag also sich mit der Kachelfabrication des 16. Jahrh. in Mecklenburg wohl so verhalten, daß sie von Süddeutschland her in Meklenburg eingeführt und hier theilweise von niederländischen, ostfriesischen und andern norddeutschen Arbeitern geübt ward.

G. C. F. Lisch.

II. Zur Ortskunde.

Zur Topographie der Pfarre Klütz,

von

G. C. F. Lisch.

Nachtrag.

In Jahrb. XI, S. 403 flgd. und XIII, S. 392 — 398 ist die schwierige Topographie der Pfarre Klütz zur Untersuchung gezogen, jedoch dabei manches noch nicht ganz aufgeklärt. Neuere Entdeckungen führen die Untersuchung bedeutend weiter.

Am 26. April 1582 berichtete der fürstliche Amtmann zu Grevismühlen in einem Streite über die Abgaben von den verschiedenen Höfen, welche die v. Tarnewitz alle für Rittersitze ausgaben, folgendermaßen:

„daß die beiden Höfe alß Vinckenborg vnd Gul„denhorn beide im Tarneuißerhagen bey den „Muhlen belegen vnd sein jewerle Hofehöue ge„wesen vnd von den Tarneuißen gebauet, im Nidern „Cleutz aber da sie den dritten hoff zu bauen ge„meint, in demselbigen dorff haben E. f. g. vermuge „des Landtbuchs die höchste gericht."

Dagegen berichteten am 1. Sept. 1582 sämmtliche v. Tarnewitz auf Tarnewitz von

„dem vorhabenden vnd angefangenen gebew vff „vnserm hoffe zur Lindenhase im Niddernklutze „gelegen, — — — daß vnsere liebe Mutter in ihrem „Wittwenstande vnd zuuor vnsere seligen Voreltern, vnd „also vber — — 100 Jahr vnd vber Menschenge„denken den oberwenten hoff als der Tarneuißen vn„streittige guet eingehabt, — — — wie denn auch vor „Zeidten ein Tarneuitz drauff gewohnett vnd alda „seinen Rittersitze gehabt, vff welche vnsere gerechtig„keit auch vnsere mutter denselben hoff zu ihrem leib-

„geding einbehalten und drauff die gebew zu ihrer not-
„turfft und gelegenheitt erweitern laſſen.“

Dagegen berichtete der fürſtliche Amtmann am 15. September 1582:

„So uil den Meyerhofe in Neddernklütze anlangt,
„daß iſt alwege ein Meyerhoff geweſen vnd der hoff
„zum Lindhaſen genandt, darauff auch hiebeuor einer
„mitt Namen Heinrich Tarneuiſſe gewonett. — —
„Noch hebben die Tarneuiſſen 2 hoffſteden im Tar-
„neuißerhagen, ohn den hoff, da ſie vff wohnen, vnd
„iſt die eine hoffſtede, ſo im Tarneuißerhagen ge-
„legen, das Guldenhorn genannt, dar vorſchiener
„Ihare Stellan Wackenitzen Großvater vff ge-
„wohnet, vnd der ander hoff, ſo nun auch eine bloße
„ſtede vnd im Tarneuißerhagen belegen, iſt die
„Vinckenborg genandt, dar hiebeuorn der alte Hein-
„rich Tarneuiſſe vff gewonett.“

Digitized by Google

III. Zur Baukunde.

1. Mittelalter.

Kirchliche Bauwerke.

Die Kirche von Dambek, auch die Kirche von Minzow genannt.

Auf dem Felde des ritterschaftlichen Hofes Dambek bei Röbel zwischen Minzow und Dambek, auf den Ufern eines Sees, steht im freien Felde unter Bäumen und dichtem Gestrüpp ein wunderſames Gebäude, die Kirche von Dambek, jetzt auch die „Kirche von Minzow“ genannt, von der Dorfſchaft Minzow allein in dem noch erhaltenen Theile als Gotteshaus benutzt, in dem andern als Ruine; während das ehemalige Schiff in den offenen Trümmern der Ringmauern ſich in die Luft erhebt, iſt der Chor der Kirche mit einem Strohdache bedeckt. Die Merkwürdigkeit dieſer Erſcheinung wird aber noch bedeutend durch die Bauweiſe erhöhet, in welcher das Gebäude aufgeführt iſt. Die ganze Kirche iſt nämlich von Feldſteinen, d. h. von Granitgeſchiebe, gebaut, und zwar nicht allein in den Ringmauern, ſondern auch in allen Wölbungen, im Bodenpflaſter u. ſ. w. Es iſt kein einziges Stück Ziegelſtein in und bei der Kirche zu entdecken. Die Außenfläche der Mauern iſt von behauenen Granitſteinen; das Innere der Mauern iſt mit kleinen Feldſteinen von gewöhnlicher, verſchiedener Form in Kalk gefüllt. Der ganze Sockel der Kirche beſteht aus ſorgfältig behauenen, gegliederten Granitblöcken. Alle Wölbungen, in Thüren, Fenſtern, Bögen und Deckengewölben, ſind im **Rundbogen** ausgeführt; von Spitzbogen iſt nirgends eine Spur zu finden.

Digitized by Google

Die Kirche ist daher ohne Zweifel die allerälteste in ihrer Gegend und eine der ältesten im ganzen Lande: sie stammt wahrscheinlich noch aus dem 12. Jahrh., höchstens aus dem Anfange des 13. Jahrh., immer aber aus den allerersten Zeiten des Christenthums im südöstlichen Meklenburg. Daher ist an der Kirche auch noch kein Ziegel zu finden; als sie gebaut ward, hatte man hier noch keine Ziegelöfen, wenn auch der Baumeister schon Ziegel gesehen haben konnte.

Der Chor der Kirche ist ein Quadrat; er hat an jeder Seite, auch hinter dem Altare, zwei schmale, mit glatter Wangung schräge eingehende, rund gewölbte Fenster, von denen jedoch die beiden an der Nordseite, ohne Zweifel wegen des Anbaues der Sakristei, vermauert sind. Die Pforte, in der Südwand, ist aus behauenen Granitquadern im Rundbogen gewölbt und sehr wohl erhalten; die Gesimse sind mit Linien verziert. Selbst der alte Unterbau des Altars ist von behauenen Granitquadern. Der Chor ist jetzt mit einer Balkendecke bedeckt; jedoch stehen noch in den vier Ecken die glatten, abgerundeten Widerlagen aus Feldsteinen, welche früher ohne Zweifel ein halbkugelförmiges Feldsteingewölbe trugen, das den ganzen Raum überdeckte, wie man es noch oben an den Ringmauern bemerken kann, welche sich mehr zu Rundung neigen. Der Scheidebogen zwischen Chor und Schiff ist im Rundbogen gewölbt.

An die Nordwand des Chors ist die mit demselben zu gleicher Zeit gebauete Sakristei angelehnt, ein fast ganz dunkles, in seiner Art einziges Gebäude, welches noch jetzt als Beichtstuhl benutzt wird. Sie ist ebenfalls ganz und gar aus Feldsteinen gebauet: die Wände sind aus Feldsteinen, das halbkugelförmige Gewölbe ist aus Feldsteinen, selbst der Fußboden ist mit Feldsteinen gepflastert. Merkwürdig sind die Reste einer uralten Wandmalerei, welche mit dem Bau von gleichem Alter zu sein scheint. Unter den Gewölbekappen sind die Seitenwände im regelmäßigen Halbkreise oder Rundbogen abgeschnitten. Dieser die Seitenwände unter den Gewölbekappen begrenzende Rundbogen ist auf einem uralten, sehr dünnen, groben Kalkputz mit einer Borde verziert, welche ungefähr ¼ Fuß breit ist. Sie besteht aus einer doppelten Reihe rechts hin laufender Rauten, welche abwechselnd und entgegengesetzt dunkelroth und hellgelb (oder weißlich) sind. Diese Borde ist in allen Linien durch nicht tiefe, aber scharfe Fugen abgegrenzt. Zu beiden Seiten läuft eine dicke rothe Linie parallel. Es sind außerdem noch mehr Spuren von Wandmalerei vorhanden, so z. B. unter den Widerlagen der Gewölbe, jedoch nicht mehr klar zu erkennen.

Digitized by Google

Chor und Sakristei sind mit Stroh gedeckt, auch wohl noch das einzige Beispiel im Lande.

An den Chor schließt sich das Schiff, ein nicht unbedeutender Raum, dessen Höhe auch ziemlich groß gewesen ist, wie der noch stehende östliche Giebel beweiset. Dieser Theil der Kirche ist jetzt Ruine und umher mit dichtem Gebüsche bewachsen. Die Seitenmauern stehen zum Theile wohl noch in $\frac{2}{3}$ ihrer Höhe und sind eben so gebauet, wie der Chor und die Sakristei; die ehemaligen Abtheilungen und Oeffnungen lassen sich nicht mehr klar erkennen. Wahrscheinlich hat man beim Bau die Wölbung mit Feldsteinen gewagt, aber die Gewölbe sind späterhin eingestürzt, und man hat weder Muth, noch Mittel gehabt, die Kirche herzustellen; und so ist das Schiff als Ruine stehen geblieben, nachdem man den Bogen zwischen Chor und Schiff vermauert hatte.

Diese Kirchenruine von Dambek oder Minzow ist der Kirchenruine von Papenhagen oder Rambow an Baumaterial und Baustyl sehr ähnlich und beide mögen wohl die ältesten Feldsteinbauten im Lande sein (vgl. Jahresber. VI, S. 103—104, vgl. IV, S. 91.)

Die Geschichte und der Verfall der Kirche lassen sich noch klar genug verfolgen.

Daß die Sage schon an der Geschichte eines so seltsamen Gebäudes umgestaltend arbeitet, ist nicht zu verwundern. In Minzow erzählt man: die Kirche habe einst zu einer „Stadt Gellin“ gehört, von welcher noch ein nahes Holz den Namen Gellin führe. Die ganze Sage ist aber grundlos, da an dieser Stelle und überhaupt in der Pfarre kein Dorf Gellin existirte.

Die Geschichte redet dagegen ganz klar und verständlich. Nach den Acten und Kirchen-Visitations-Protocollen gehörte die Kirche immer zu dem ritterschaftlichen Hofe Dambek, welcher bis in das 17. Jahrh. ein altes Lehn der von Freiberg war; die Pfarre war früher auch in dem zu dem Hofe gehörenden Dorfe Dambek, in welchem auch die Kirche stand. Eingepfarrt waren die Dörfer Dambek mit dem Hofe, Minzow, Karchow und Bütow.

Karchow und Bütow hatten eigene Filialkirchen; die Dorfschaft Minzow ging nach Dambek zur Kirche. In neueren Zeiten ward der Hof Dambek an eine andere Stelle verlegt und das dazu gehörige Dorf ging ein; die Herrschaft des Hofes Dambek wandte sich nach dem Filial Karchow zur Kirche, da die Kirche zu Dambek verfiel. Und so kam es, daß die Pfarre nach Karchow verlegt ward, und nur die Dorfschaft Minzow an ihrem Rechte fest hielt und die allein stehende Kirche zu Minzow besuchte.

Digitized by Google

Die Kirche ward während des dreißigjährigen Krieges baufällig und gleich nach demselben absichtlich in den jetzigen Zustand versetzt. Es heißt bei der

Kirchen-Visitation vom J. 1649.

Dambeck.

Die Kirche und das Chor ist von alten Feltsteinen gebawet, ist von 8 gebind mit einem gantz vnduchtigen strohtache, vnd ist das tach über 5 gebinde gantz weg. Ueberm Chor sint auch große Lecken. Vorsteher sollen das übrige tach von der Kirchen wegnehmen vnd das Chor damit außbeßern.

Vom Thurm negst an der Kirchen von Holtzwerck gebawet ist die spitze abgefallen vnd ist darin eine glocke.

Pfarhauß ist nicht alhir zu Dambeck, sondern zu Karchow.

Diese Anordnung ward auch ausgeführt, denn im J. 1662 war die Kirche schon wüst. Es heißt in dem Protocolle der

Kirchen-Visitation vom J. 1662.

Dambeck.

Diese Kirche ist biß ans Chor niedergefallen biß vfs Mauerwerck vnd wirt itzo nicht darin gepredigt, weilen Jochimus Haußmann wegen seines ärgerlichen lebenß ab officio suspendiret worden.

Karchow.

Filiale zu Dambek, Karchow und Bütow.

Endlich heißt es in einem

Zeugenverhöre vom J. 1687.

Interr. Wo die Minsower in die Kirche gehen?

Resp. Sie gingen in die sogenandte Dambecker Kirche, so im wüsten Felde und ¼ Meile von ihnen belegen, worin der Karchowsche Prediger predige.

Im 18. Jahrh. wird wiederholt gesagt, die dambeker Kirche liege mit drei Seiten im dambeker Hofacker und mit der vierten Seite am dambeker See.

G. C. F. Lisch.

Die Kirche zu Leizen

ist eine ähnliche Feldsteinkirche, jedoch schon im Uebergangsstyle gebauet und so viel überall restaurirt, daß der alte Charakter fast ganz verwischt ist.

G. C. F. Lisch.

Digitized by Google

Ueber die Kirche und das Kloſter zu Rehna,

von

G. C. F. Liſch.

Die Kirche zu Rehna iſt für die meklenburgiſche Kunſtgeſchichte ein höchſt merkwürdiges und wichtiges Gebäude, welches im Anfange des J. 1850 einer aufmerkſamen Unterſuchung unterworfen werden mußte, da die Reſtaurirung des Innern zur Frage ſtand und bereits in der Ausführung begriffen iſt.

Zu Rehna, im Bisthume Ratzeburg, war während der katholiſchen Zeit ein Nonnenkloſter, welches am 26. Dec. 1237[1]) zwar für Nonnen Benedictiner-Ordens vom Biſchofe Ludolf beſtätigt ward, ſpäter aber, ſicher vor der Mitte des 14. Jahrhunderts, zum Prämonſtratenſer-Orden überging, aus dem auch das Dom-Capitel zu Ratzeburg hervorgegangen war; des Kloſters Rehna kommt als dem Prämonſtratenſer-Orden angehörig im 14. Jahrh. in den Urkunden oft vor. Die Stiftung des Kloſters war im Anfange des J. 1236, nach der erſten Urkunde[2]) deſſelben vom 12. Mai (in der Woche vor Pfingſten) 1236, durch den Bruder Ernſt veranlaßt und durch die Ritter Gottfried von Bülow[3]) und Otto von Kowale (Kogel) mit Schenkungen von 30 Hufen Landes in Lübſee unterſtützt; der Fürſt Johann von Meklenburg verlieh dem Kloſter die Freiheiten und Gerechtigkeiten des im J. 1219 geſtifteten älteſten meklenburgiſchen Nonnenkloſters Sonnenkamp oder Neukloſter. Der Biſchof Peter von Ratzeburg († 29. Auguſt 1236) und der Fürſt Johann von Meklenburg hatten die Stiftung eifrig befördert. Im J. 1237 fügten die Ritter Gottfried von Bülow, Otto von Kogel, Johann von Bülow, Heinrich von Ertheneburg (Artlenburg), Thetlev von Gadebuſch, Gottfried von Brütſchow und Heinrich von Schwerin neue Schenkungen in den umliegenden Dörfern hinzu, welche der Fürſt Johann von Meklenburg am 6. Sept. 1237 durch Schenkung der landesherrlichen Rechte an denſelben und des Patronats der Kirche zu Wedendorf[4]) vermehrte. Dieſes Kloſter ward vorzüglich von dem in der Nähe wohnenden

1) Vgl. Liſch Hahnſche Urk. I, B, Nr. VIII.
2) Vgl. Jahrb. X, S. 205, Urk. Nr. I.
3) Im J. 1324 war ſchon eine Bülowen-Vicarei („vicaria Bulowiensium") in der Kloſterkirche zu Rehna. Auch in der Kirche zu Gadebuſch war ein Bülowen-Altar, in der Kloſterkirche zu Doberan eine Bülowen-Kapelle. Töchter aus dem v. Bülowſchen Hauſe waren wiederholt Prioriſſen zu Rehna.
4) Vgl. Liſch Hahnſche Urk. I, B, Nr. VII.

Digitized by Google

Adel[1]) ausgesteuert, während die übrigen Klöster vorherrschend von den Landesherren durch Domainen dotirt wurden.

Am 26. Dec. (Weihnacht) 1237 bestätigte[2]) der Bischof Ludolf von Ratzeburg, unter Zustimmung des Erzbischofs Gerhard von Bremen, welcher im August 1236 im Lande gewesen und das Kloster Sonnenkamp eingeweihet hatte, des Dom-Capitels von Ratzeburg und der meklenburgischen Landesfürsten Johann, Nicolaus, Heinrich (Borwin) und Pribislav vor einer zahlreichen Versammlung von Rittern und Priestern zu Ratzeburg die Stiftung des Klosters, nachdem kurz zuvor das Bisthum durch die Stiftung des Nonnenklosters Eldena von der Schande der Unfruchtbarkeit („sterilitatis opprobrii jam oblito") befreiet war; er verlieh dem Klosterpropst bei dieser Gelegenheit das Patronat der Kirchen zu Wedendorf, zu Wismar und im Lande Bresen.

Der Ort Rehna bestand aber schon vor der Stiftung des Klosters, war aber nur ein Dorf (villa) von 9½ Hufen, welches, wie noch heute die Stadt, eine sehr kleine Feldmark hatte, zu dessen Kirche aber, in der fruchtbaren, gewiß früh angebaueten Gegend, eine sehr große Gemeinde eingepfarrt[3]) war. Kirche und Pfarre bestanden schon vor der Abfassung des ratzeburger Zehntenregisters[3]), also vor dem J. 1230, da in demselben noch nicht von den Klöstern Eldena und Rehna die Rede ist. Die Kirche zu Rehna wird nach dem Baustyle aber viel früher, als 1230 gebauet sein. Vielleicht läßt sich das Alter der rehnaschen Kirche annäherungsweise angeben, wenn die Ansicht Stich hält, daß die Pfarrer nach dem Alter ihrer Kirchen aufgeführt werden; in der bischöflichen Bestätigungsurkunde des Klosters Rehna vom 26. Dec. 1237 sind viele Priester des Bisthums Ratzeburg aufgeführt und zwar in folgender Ordnung: Gadebusch, Bietlübbe, Wedendorf, Rehna, Pokrent, Salitz, Klütz, Damshagen, Elmenhorst, Wismar, Beidendorf, Gressow, Hohenkirchen, Grevismühlen, Dassow und Mummendorf.

Von diesen sind die Kirchen zu Gadebusch und Bietlübbe ohne Zweifel die ältesten, da sie im strengsten Rundbogenstyle erbauet sind. Nach diesen und Wedendorf würde Rehna kommen, was auch sicher ist, da die folgenden Untersuchungen ergeben

1) Im J. 1514 sagt der Bischof Heinrich von Ratzeburg aus gemißdeuteter Tradition:
„Nachdem eyner unser seligen vorfarn Biscop Ludeloff genant sulck closter von der biscoplichen tafelen allererst gestiftet, begiftiget und na lude der fundacion erbauen hefft."

2) Vgl. Lisch Hahnsche Urk. I, B. Nr. VIII.

3) Vgl. Ratzeburger Zehntregister, herausgeg. von Arndt, S. 18 — 19:
VIII mansi Rene totum est episcopi, preter mansum unum et dimidium, quos Volquinus habet.

Digitized by Google

werden, daß die rehnaer Kirche sehr alt ist. Die übrigen Pfarren, außer Pokrent, Klütz und Grevismühlen haben im 14. Jahrh. neue Spitzbogenkirchen erhalten; die drei zuletzt erwähnten Kirchen, namentlich Grevismühlen, haben noch viele Eigenthümlichkeiten aus dem Rundbogenstyle, wenn sie auch im Allgemeinen im Uebergangsstyle erbauet sind. Schon aus dieser Darstellung ließe sich auf ein hohes Alter der Kirche zu Rehna schließen, wie umgekehrt daraus der Satz, daß in alten Zeiten die Pfarrer nach dem Alter ihrer Kirchen aufgeführt werden, noch mehr Bestätigung finden würde.

Der Ort Rehna blieb noch lange Zeit ein Dorf oder ein offener Klosterort mit einigen Bauern und Handwerkern, wie es die meisten Klosterörter geblieben sind. Die Einwirkung der nicht sehr entfernten mächtigen Hansestadt Lübeck, welche viele Töchter nach Rehna schickte, mag aber dazu beigetragen haben, daß Rehna nach und nach ein mehr städtischer Ort ward. Schon zur Klosterzeit, im J. 1423, wird Rehna eine „Stadt“ genannt und hatte einen „Rath“ und „Bürger“, wenn auch daneben noch Bauern. Der Ort erwarb aber keine Stadtprivilegien und keine Stadtfeldmark, sondern blieb Eigenthum des Klosters und nach dessen Säcularisirung „amtssässig“, d. h unter landesherrlicher Verwaltung, bis am 30. Mai 1791 die Amtssässigkeit aufhörte und die Stadt eine Stadtordnung erhielt, welche ihr erstes Privilegium ward.

Um zuvor ein allgemeines Bild von der Kirche zu geben, so ist dieselbe ein langes, schmales Rechteck, ohne Kreuz- und Seitenschiffe, wie gewöhnlich die alten Kirchen der Nonnenklöster, für die starke Bevölkerung der großen Gemeinde jetzt allerdings etwas unbequem und drückend.

In der jetzigen Gestalt der Kirche erkennt man bei genauerer Untersuchung sehr klar das unaufhörlich ummodelnde Bauverfahren des jüngern Mittelalters, welches so viele Kirchen zu erleiden gehabt haben. Zur Verständigung muß zuvor noch bemerkt werden, daß an die ganze Südseite der Kirche der Kreuzgang angebauet ist; hiedurch sind alle Fenster der Südseite bis auf einige Fensterwölbungen zugemauert.

Die Kirche besteht aus einem Thurme mit 1, einem Schiffe von 3 und einem Chore von 2 Gewölben, alle von gleicher Breite und in gleicher Richtung.

In der Kirche sind bestimmt 3 verschiedene Bau-Perioden zu verfolgen.

Digitized by Google

Die älteste Kirche war ganz und rein im **Rundbogenstyle** von ungewöhnlich großen Ziegeln erbauet. Hievon ist der mit einem Hausdache bedeckte Thurm in seiner untern Hälfte noch ganz in seiner Eigenthümlichkeit erhalten. Die Pforte, welche zugleich die Hauptpforte der Kirche ist, ist ganz im Rundbogen[1]) gewölbt und mit Wulsten von verschiedenfarbig glasurten Ziegeln eingefaßt. In der Kirchendachhöhe steht der bekannte Rundbogenfries aus Reliefhalbkreisen. In nicht großer Entfernung darüber ist neueres Mauerwerk aufgesetzt. Im Innern ist das Thurmgebäude noch mit dem uralten Gewölbe im Rundbogenstyle bedeckt; das Gewölbe ist rund, die Gewölberippen fehlen, statt dessen die Gewölbekappen in Näthen glatt zusammenstoßen; das Gewölbe, welches sehr reinlich und tüchtig gehalten ist, ruht auf sehr einfachen, vierseitigen Mauerpfeilern und das Ganze macht den Eindruck der Tüchtigkeit, Einfachheit und Würdigkeit.

Den alten Haupttheil der Kirche bildet das jetzige Schiff. Die alte Kirche war sehr niedrig, denn sie reichte nur ungefähr bis zur Hälfte der Höhe der jetzigen Seitenwand. Der alte Bau ist noch überall klar zu erkennen. An der Südwand steht, theils im Freien, theils auf dem Dachboden des Kreuzganges noch mehrere Fuß tiefer, als der Rundbogenfries des Thurmes, noch der Fries, welcher einst unter dem Dache die alte Kirche verzierte; er besteht aus 2 sich schneidenden rechtwinkligen Zickzacklinien in Relief, welche auf diese Weise zusammenstoßende Quadrate bilden; darüber liegt ein Band von übereck eingesetzten Steinen. Dieser Fries steht auf Lissenen, welche an den Ecken der alten Kirche hinaufgehen und theils an der jetzigen Außenwand, theils im Kreuzgange stehen; eine solche Lissene steht im Kreuzgange an der Stelle, wo jetzt der Scheidebogen zwischen Schiff und Chor ist, also da, wo einst die alte Kirche auch äußerlich einen Abschluß hatte. Unter dem Friese sind noch die alten Fenster zu erkennen. Die Kirche hatte, nach alter, symbolischer Weise, 12 Fenster, welche einfach construirt, kurz, schmal und im reinen Rundbogen gewölbt waren; auf der Südseite, auf dem Boden des Kreuzganges, sind sie zugemauert, auf der Nordseite sind sie durchbrochen und theilweise in die neuern hohen und weiten Spitzbogenfenster aufgenommen. Im Innern der Kirche stehen von dem ersten Bau in den Ecken an der Thurmseite noch zwei starke, schöne, runde Säulen oder halbkreisförmig gebildete, stark vorstehende Pilaster, welche einst die Rundbogengewölbe der Kirche trugen.

1) In Jahrb. VII, S. 72, ist nach einem flüchtigen Anblicke der Bau irrthümlich dem Uebergangsstyle zugeschrieben.

Links am Eingange in die Thurmhalle steht noch das alte Weihbecken aus Kalkstein an die Wand angemauert, in Form einer runden Schale mit byzantinischen Verzierungen, auf einem kurzen Säulenschafte.

Der ehemalige Chor bildete wohl ein Viereck mit einer halbkreisförmigen Altartribüne. Jetzt ist der Chor mit einer graden Giebelwand geschlossen.

Wir besitzen also in der rehnaschen Kirche noch eine ziemlich vollständige Rundbogenkirche.

Im 15., theilweise vielleicht schon im 14. Jahrh., ward aber die ganze Gestalt der Kirche verändert; dieser Umbau giebt ein lebhaftes Bild von den Umgestaltungen (Mutationen), welche sich in dieser Zeit die meisten Kirchen in den rasch aufblühenden Städten gefallen lassen mußten. In Rehna lag der Grund der Mutation theils in dem allgemeinen Streben nach dem Besitze einer hohen Spitzbogenkirche, theils bei der raschen Bildung einer städtischen Gemeinde und der Vermehrung des „Gottesdienstes“ in dem Mangel an Raum. Früher gehörte die Kirche wohl mehr dem Kloster, und die Gemeinde mußte die Zeit zum Gottesdienste wahrnehmen, wenn die Nonnen keine Andacht in der Kirche hielten. Als aber die Gemeinde größer ward und die Altäre sich mehrten, ward diese Trennung der Gemeinde von den Nonnen lästig, und man mußte darauf denken, einen obern Nonnenchor zu erbauen; dazu war aber die alte Kirche nicht hoch genug und der untere Raum der Kirche für die Gemeinde wäre dadurch fast ganz dunkel geworden. Man setzte also auf die alten Seitenmauern eine Erhöhung und vergrößerte die Kirche dadurch um das Doppelte der frühern Höhe; so hoch als die alten Seitenwände reichten, wurden Strebepfeiler angesetzt, die alten Fenster wurden theils ausgebrochen, theils zugemauert, und für den untern Raum der Kirche wurden kleine Fenster durchgebrochen, während die Kirche oben neue, große Spitzbogenfenster erhielt.

Dieses eigenthümliche Verfahren ward zum Theil durch die Klostergebäude bedingt. Das letzte Ende des Kreuzganges ist an die Südseite der Kirche angelehnt. In den ältesten Zeiten mußten sich die Klosterbewohner wohl mit einfachen Gebäuden in Holzwerk begnügen. Das massive Klostergebäude mit dem Kreuzgange ward im J. 1254 angelegt: in einem Ablaßbriefe des Cardinals Petrus für das Kloster Rehna vom J. 1254 wird ausdrücklich gesagt, daß sie damals angefangen hätten, das Kloster selbst, welches eine neue Pflanzung war, durch einen neuen, kostbaren Bau aufzuführen:

„monasterium ipsum, quod est nouella
„plantacio, inceperunt edificare de
„nouo opere sumptuoso.“

Digitized by Google

Der Kreuzgang ist in einem alten, würdigen Spitzbogenstyl von tüchtiger Arbeit aufgeführt. Wahrscheinlich fing man erst mit dem Klostergebäude an und baucte dann an dem Kreuzgange fort, so daß das Ganze lange Zeit zur Vollendung bedurfte. Wahrscheinlich ist der Kreuzgang erst am Ende des 13. Jahrhunderts fertig geworden. Sollte aber der Kreuzgang gewölbt werden und ein passendes Dach erhalten, so mußten schon deshalb die Seitenmauern der Kirche erhöhet werden. Daher wurden die Fenster der Südseite der Kirche bei der Erhöhung derselben ganz zugemauert und dadurch alle Eigenthümlichkeiten der alten Kirche erhalten. Das Licht mußte also durch die Nordwand fallen. Zur Erhellung der ganzen Kirche wurden daher große Spitzbogenfenster construirt und für die Gemeinde, welche unter dem Nonnenchor saß, kleine Fenster durchgebrochen, jedoch auf eigenthümliche Weise. Man setzte von außen Strebepfeiler an die alte Seitenwand, so hoch diese reichte, brach zwischen diesen die alten Seitenwände unten ganz weg, verstärkte die Mauern, welche die Erhöhung tragen sollten, durch etwas plumpe, flache Bogen, schloß von außen die untere Wand in der äußern Flucht der Strebepfeiler durch eine neue Mauer, setzte in diese kleine, unförmlich gestaltete Fenster und bedeckte den dadurch entstandenen Raum mit kleinen Gewölben, wodurch man noch etwas Raum für die Kirche gewann. Daher stehen an der Nordwand des Schiffes jetzt 3 kleine gewölbte Kapellen, jede zwischen je 2 Strebepfeilern, welche bis zu dem ehemaligen Nonnenchor reichen und je 2 kleine, mit einem ganz flachen Bogen bedeckte Fenster haben, durch welche das meiste Licht in den untern Raum des Schiffes fällt. Man erkennt den Durchbruch und die Erhöhung noch ganz klar überall in der etwas rohen und unregelmäßigen Gestaltung des Mauerwerks, da wo geändert ist.

Die Steine der alten Rundbogenkirche sind von sehr großem Formate; die Steine in der Erhöhung sind viel kleiner.

Es ist die Frage, wann dieser Umbau vorgenommen ist. Die großen Spitzbogenfenster des Schiffes scheinen noch aus dem 14. Jahrhundert zu stammen; die Vollendung in ihrer jetzigen Gestalt wird aber erst im 15. Jahrhundert geschehen sein. Einen ziemlich sichern Führer geben 4 Wappenschilde in Relief, die auf den 4 innern Consolen angebracht sind, welche die Gewölberippen des Schiffes tragen; diese Wappenschilde waren auf dem Nonnenchore deutlicher zu sehen und bildeten einst einen Schmuck desselben. Heraldische Farben haben diese Wappenschilde nicht; die Schilde sind grün, die Figuren weiß. Zwei von diesen Wappenschilden, welche schräge gegenüberstehen, sind gleich: sie haben ein geschachtes Andreaskreuz und in dessen oberem

Winkel einen bärtigen Kopf. Der dritte Schild an der Südseite hat ganz deutlich in der untern Hälfte drei Blätter und in der oberen Hälfte wahrscheinlich einen halben, quer getheilten Adler; der vierte Schild an der Nordseite hat ein laufendes Pferd, wie es scheint, oder ein anderes Thier. Diese Wappen haben die Entdeckung von urkundlichen Bestimmungen möglich gemacht. Der zwei Mal vorkommende Schild mit dem geschachten Andreaskreuze und dem bärtigen Kopfe in dem Oberwinkel gehört nämlich sicher der lübeker Patricierfamilie von Darzow (Darssow oder Dassow), deren Glieder Mitglieder der Zirkelbrüdergesellschaft [1]) waren. Die lübeker Patricier schickten ihre Töchter [2]) sehr häufig in das Kloster Rehna und bedachten dasselbe oft mit Schenkungen. Die beiden andern Wappen werden daher auch wohl lübeker Patriciern gehören. Die Aufstellung dieser Wappen hatte sicher eine besondere Veranlassung, welche uns auch nach aller Wahrscheinlichkeit aufbewahrt ist. Am Abend vor Martini (10. Nov.) 1430 verkauften [3]) nämlich der Propst Johann Wendland, die Priorin Adelheid von Bülow und der Convent des Klosters Rehna an Hermann Darzow, Gherd von Olften, Hermann Rode und Barthold von Lünen, Bürger zu Lübek, Beförderer und Freunde des Klosters, 26 Mark lübischer Pfenninge unablösliche erbliche Rente aus des Klosters großer Landmühle und dessen einem Hofe zu Bentzin für 400 Mark lüb. Pf., welche Gherd von Olften und Hermann Rode, als Vormünder der verstorbenen Jungfrau Grete, Nonne zu Rehna, wailand Arnd's Grevismühlen Schwester, und Hermann Darzow und Barthold von Lünen, als deputirte Beförderer des Klosters, aus des genannten Arnd Grevismühlen nachgelassenen Gütern eingefordert und mit großer Mühe und Arbeit zusammengebracht hatten. Von diesen 26 Mark Renten, welche der Propst jährlich zu Martini von den ersten Einkünften der genannten Grundstücke ewig und sicher zahlen sollte, sollte des lübeker Rathsherrn Brun Warendorp Ehefrau Telsche für die Zeit ihres Lebens nach der testamentarischen Verschreibung des

1) Vgl. Jahrb. X, S. 64, 83 und 94 flgd.

2) Vgl. außer den Urkunden des Klosters z. B. Schröder P. M. I, S. 1382, und das am Schlusse mitgetheilte Verzeichniß der Nonnen vom J. (1500), unter denen viele Lübekerinnen sind. Rehna stand, wahrscheinlich des Klosters wegen, in engem Verkehr mit Lübek; die rehnaer Klosterleute waren früher zollfrei in Lübek, wogegen das Kloster jährlich am stillen Freitage ein Fuder Brot nach Lübek schicken mußte. (Vgl. Schröder P. M. I, S. 592). Im J. 1501 verbot der Herzog Magnus bei der Revision der Klöster Rehna und Zarrentin, daß künftig Töchter von Lübekern in diesen Klöstern erzogen werden sollten. (Vgl. daf. II. S. 2661).

3) Vgl. Urk. Samml. Nr XXXII.

Digitized by Google

Arnd Grevismühlen jährlich 18 Mark haben; die übrigen 8 Mark sollte der Propst jährlich an die Priorin, Kellnerin und Küsterin des Klosters zahlen, welche zusammen diese Summe nach ihrem freien Ermessen zum Bau innerhalb des Klosters (binnen closters tho dem buwe) verwenden sollten. Nach dem Tode der Telsche Warendorp sollten aber alle 26 Mark an den Convent ausgezahlt werden und die genannten 3 Klostervorsteherinnen dem Nonnenconvente zur Vertheilung 6 Mark zahlen, wofür die Nonnen verpflichtet waren, am Zahlungstage Vigilien und am folgenden Tage Seelenmessen für Arnd Grevismühlen und seine Schwester Grete zu singen; die übrigen 20 Mark sollten die genannten drei Klostervorsteherinnen nach ihrem freien Ermessen zum Bau des Klosters innerhalb des Klosters (an dat buwe vnses closters bynnen closters dar van to beterende vnde bestande to beholdende) verwenden, wie Arnd Grevismühlen es in seinem Testamente bestimmt und seine Schwester Grete ihre Vormünder herzlich um die Ausführung gebeten hatte. Der Kaufbrief sollte in den Händen der genannten drei Klostervorsteherinnen bleiben. Unter den Zeugen waren der lübeker Domherr Hermann Samyt, ehemals (1409—1413) Propst zu Nehna, und Johann Mölenknecht, Vikar an der Marienkirche zu Lübek, früher (1422—1423) auch Propst zu Nehna. Am Abend vor S. Barbara (3. Dec.) 1430 beurkundeten darauf Hermann Dartzow, Gherd von Olften, Hermann Rode und Barthold von Lünen, daß sie den Kaufbrief der Priorin, Kellnerin und Küsterin des Klosters vor dem ganzen Convente übergeben hätten, um ihn bei sich aufzubewahren und ihn mit der Ueberweisungsurkunde jährlich ein Mal vor dem ganzen Convente vorzulesen.[1]) An dieser Urkunde hangen noch die Siegel des Hermann Dartzow mit einem geschachten Kreuze und einem bärtigen Kopfe in dem Oberwinkel, des Gherd von Olften mit einem Hauszeichen und des Barthold von Lünen mit einem dreiblätterigen Zweige und einem Adlerkopfe darüber; leider fehlt das Siegel des Hermann Rode.

Im J. 1440 war Metteke Dartzow[2]) Nonne („klostervrowe") im Kloster Nehna.

Hiernach wird sich die Erhöhung des Schiffes der Kirche bestimmen lassen. Wahrscheinlich geschah die Erhöhung schon am Ende des 14. Jahrh., da die Fenster noch im etwas strengern Spitzbogenstyle construirt sind, ward aber noch nicht gewölbt. Mit den dem Convente im J. 1430 geschenkten

1) Vgl. Urk. Samml. Nr. XXXIII.

2) Im J. 1321 war „dominus Hinricus de Darsowe, cantor Lubicensis, „vicarius domini Johannis archiepiscopi Bremensis."

Digitized by Google

Hebungen, welche zum Bau innerhalb Klosters nach Ermessen des Nonnen-Convents bestimmt waren, ward nun wohl das Schiff und damit zugleich der Nonnenchor gewölbt und deshalb wurden theils zum Andenken an die „Freunde“ des Klosters, theils zum Andenken an die Ausführung des Baues die Wappen der „Beförderer“ des Klosters an die Gewölbe gesetzt. Die Wölbung des Schiffes geschah also wohl bald nach dem J. 1430, etwa um das J. 1440, nachdem schon etwas Geld gesammelt war, welches damit bestimmungsmäßig angewandt ward. Vor dem J. 1430 wird das Schiff nicht gewölbt sein, da die Wappen ziemlich bestimmt auf die ungewöhnlichen Umstände bei dem Ankaufe und der Verwendung der Hebungen hindeuten.

Dies wird um so wahrscheinlicher, als ungefähr zu derselben Zeit der Chor umgebauet ward. Der Chor war früher ohne Zweifel kleiner und vielleicht mit einer halbkreisförmigen Altartribüne geschlossen. Die Vergrößerung der Chöre ist in der Zeit von ungefähr 1350—1450 sehr häufig. Der Chor der Kirche zu Rehna ist nun sicher zwischen 1440—1450, zum Theil auf alten Grundmauern, erweitert und bis zur Höhe des Schiffes erhöhet; die östliche Giebelwand ist ganz neu aufgeführt. Der Beweis liegt in der Construction der Fenster, namentlich des einzigen, großen, weiten Fensters in der östlichen Schlußmauer.

Es ist aber noch ein directer Beweis vorhanden. Südlich neben dem Altar steht ein alter geschnitzter Chorstuhl, welcher grade in eine Mauernische hinein paßt und also für dieselbe gebauet ist. Dieser Chorstuhl hat an jeder Seitenwand einen Wappenschild, rechts mit zwei gegen einander gekehrten „Flügeln“, links mit einem gezäumten Pferdekopfe. Das Wappen rechts mit den „zwei Flügeln“ ist das Wappen des ratzeburger Bischofs Johann II. Proel (1440—1454), welcher das Wappen grade so führte[1]), wie es auf dem Chorstuhl steht; die beiden Wappenfiguren werden für „Flügel“ gehalten, welche sich oben in Form einer kleinen Lilie umbiegen; nach andern Erscheinungen sind es zwei gebogene Angelhaken, welche im Laufe der Zeit so ausgeschmückt sind, daß sie kaum zu erkennen sind und eher sich schlängelnden Fischen gleichen, als Flügeln. Auch die ausgestorbenen meklenburgischen Familien v. Cöllen und v. Morin haben im 15. und 16. Jahrh. dasselbe eben so ausgeschmückte Schildzeichen und stimmen gewiß mit den v. Musteke darin überein, welche im 13. Jahrh. noch zwei grade Angelhaken im Schilde führen. — Das Wappen links mit

1) Vgl. Masch Bisth. Ratzeburg S. 349—350.

Digitized by Google

dem aufgezäumten Pferdekopfe gehört dem Propste von Rehna Andreas Stallknecht („Andreas Stalknecht prouest"), welcher sicher von 1441 bis 1448 Propst war; im J. 1440 war noch Petrus Richardes Propst, Ostern 1441 schon Andreas Stallknecht, der noch im J. 1448 auftritt, 1453 Heinrich Havemann, 1455 schon Nicolaus v. Penz Propst.

An einer rehnaschen Urkunde des Propstes „Andreas Stalknecht prouest to Rene" vom Sonntage nach Ostern 1441 hängt dessen rundes Siegel mit dem Bilde des Apostels Andreas, zu dessen Füßen ein Wappenschild mit einem gezäumten Pferdekopf rechts gelehnt ist, mit der Umschrift:

s'. andree. stallknecht. ppti. i. rene.

Dies ist vielleicht das einzige erhaltene Siegel des Propstes; die zweite Urkunde vom J. 1448 hat das Siegel verloren. Mehr Urkunden als diese beiden sind von diesem Propste nicht bekannt.

Der Chor wird also in der Zeit von 1441—1450 gebauet und das Schiff bald nach 1430 gewölbt, beide also ungefähr zu gleicher Zeit fertig geworden sein.

Hiezu stimmt auch der Altar, welcher sicher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh., nach der Vollendung der Kirche in ihrer jetzigen Gestalt, verfertigt ist. Der Altar ist ein Flügelaltar, an der Vorderseite mit Schnitzwerk bekleidet, von ziemlich guter, jedoch nicht ausgezeichneter Arbeit; namentlich sind die architektonischen Verzierungen schon aus dem Spitzbogenstyle gewichen und theilweise sogar durch Vergoldung und Malerei, statt durch erhabenes Schnitzwerk dargestellt. Der Mitteltheil stellt die Kreuzigung Christi mit frei stehenden Figuren in perspectivischer Anordnung dar. Noch auf der Mitteltafel stehen an jeder Seite der Kreuzigung zwei gekrönte weibliche Heilige unter Baldachinen über einander; für den Beschauer unten links die H. Elisabeth mit dem Korbe in der Hand, unten rechts die H. Barbara mit dem Thurme neben sich, oben links die H. Katharine mit dem Kaiser Maxentius unter ihren Füßen (sonstige Attribute fehlen, da die Arme abgebrochen sind), oben rechts die H. Margarethe (?) mit dem gefesselten Drachen unter ihren Füßen und einem offenen Buche in den Händen. In den Flügeln stehen an jeder Seite 6 Apostel. Ueber den weiblichen Heiligen hängt an jeder Seite noch ein kleiner Flügel, etwa 1 Quadratfuß groß, welcher über den obern Theil der Kreuzigung, der über die Flügel hinausragt, zusammenschlägt; jeder dieser beiden kleinen Flügel wird durch einen großen männlichen Kopf mit Bart und Mütze in der Tracht des 15. Jahrh. gefüllt; vielleicht stellen diese beiden Köpfe die Künstler dar, die den Altar verfertigt

Digitized by Google

haben: die Darstellung ist sehr selten und sonst im Lande ohne Beispiel, so viel bekannt ist. Die hintern Seiten der Flügel, so wie die Doppelflügel, welche dahinter noch angebracht sind, haben auf jeder Platte 4, also im Ganzen 16 Gemälde mit Darstellungen aus dem Leben der Jungfrau Maria in Beziehung auf Christi Geburt und dessen erste Lebenszeit, also Darstellungen der Mutterfreuden Mariä.

Der Fuß des Altars ist mit einem langen, schmalen Gemälde aus der Zeit der Verfertigung des Altars geschmückt, welches jetzt durch ein neueres, schlechtes Gemälde verdeckt ist. So viel sich an der linken Seite erblicken läßt, so stehen hier einige (Prämonstratenser-) Nonnen in ganz weißer Kleidung mit einem rothen Kreuze auf dem Schleier vor der Stirne.

Oben auf den Altarschrein hat man eine plump gearbeitete Krönung der Maria gesetzt, welche früher an einer andern Stelle gestanden hat, und darüber ragt das ebenfalls schlecht gearbeitete Crucifix mit den Figuren der Maria und des Ev. Johannes hervor, welches auf dem arcus triumphalis stand. Fast alle Crucifixe auf dem arcus triumphalis sind in Meklenburg werthlos, mit Ausnahme des kunstreichen doberaner und vielleicht eines in Wismar.

Kirche und Kloster zu Rehna waren der H. Maria und der H. Elisabeth geweihet. Die alte Pfarrkirche zu Rehna war der Jungfrau Maria allein geweihet, wie die vor der Weihung des Klosters am 6. Sept. 1237 ausgestellte Urkunde[1]) des Fürsten Johann über die Schenkung des Patronats der Kirche an das Kloster beweiset („ecclesiam beate Marie virginis in Rene ad congregationem sanctimonialium ibidem contulimus"). Das Kloster dagegen war nach der Bestätigungs-Urkunde des ratzeburger Bischofs Ludolf vom 26. Dec. 1237 der H. Maria und der H. Elisabeth[2]) geweihet („cenobium sanctimonialium ordinis sancti Benedicti in villa, que Rene dicitur, ad honorem dei et sue piissime matris Marie et beate Elisabeth et omnium sanctorum fundavimus"). Und hiemit stimmt auch das alte (paraboliſche) Klosterſiegel überein; dieſes hat eine doppelte, noch mit einigen Rundbogenornamenten verzierte Nische, in welcher links Maria mit dem Christkinde auf dem Arme sitzt, rechts eine weibliche Heilige mit einem Buche im Arme oder einem Korbe auf der Hand steht, mit der Umschrift:

1) Vgl. Lisch Hahnsche Urk., I, B, Nr. VII.
2) In der Kirche zu Rehna war schon im J. 1315 ein Altar der H. Elisabeth.

Digitized by Google

S'. SC̄A. MARIA. VIRGINIS. Z. B̄A. hALIZABATh.
I. RANA.
(d. i. Sigillum sancte Marie virginis et beate Helizabeth in Rene.)

Der Altartisch ist mit einem großen alten Leichensteine bedeckt, welcher schon zur katholischen Zeit bei der Weihung des jetzt noch stehenden Altars darauf gelegt ist, da die 5 bischöflichen Weihkreuze in denselben eingehauen sind. Auf dem Leichensteine stehen in gothischen Nischen zwei den Kelch weihende Priester. Von der Umschrift ist nur Folgendes zu lesen, da der auf dem Steine stehende Altarschrein die eine Seite der Inschrift bedeckt:

ANO: DNI: M°: CCC°. XX°. — — — — NI. M°: AAA°. XII°. I. DIA: PRAXADIS: VIRGIS. Ø. hARMAN, PPOSIT9: AAAA. RANAAIS. OR. °P. AIS. — — ISTI. PRAPOSITI. DVO. TA. BANA. RANA. RACANTAS :.: NON. SINT. DAPOSITI. SAT. — — —

Es lagen also unter dem Steine einst 2 verdiente Pröpste begraben. Der eine hieß Hermann, welcher am Tage Praxedis, = 21. Juli, 1312 starb. Von 1275—1307 wird Hermann als Propst genannt; vielleicht sind unter diesem Hermann zwei Pröpste gleiches Namens zu verstehen; vom J. 1310 bis 1315 wird Heinrich genannt, nachdem Hermann wahrscheinlich resignirt hatte. Auf Heinrich folgte 1318—1334 Johannes. Der andere Propst, der unter dem Leichenstein lag, kann also nur Heinrich gewesen sein, wenn in dem Johannes nicht zwei dieses Namens stecken. Wenn aber Heinrich gemeint ist, so muß auch dieser vor 1318 resignirt haben.

Der Leichenstein läßt sich also folgendermaßen interpretiren und ergänzen:

> Anno domini MCCCXX [in die . . . . . [obiit Henricus prepositus ecclesie Renensis. Anno domi]ni MCCCXII in die Praxedis virginis obiit Hermannus prepositus ecclesie Renensis. Orate pro eis. Isti prepositi duo te bene Rene regentes non sint depositi, set [sunt aeterne viventes].

Der letzte Theil der Inschrift bildet offenbar zwei leoninische Hexameter zum Lobe der beiden Pröpste.

Dieser Leichenstein ist der einzige alte Leichenstein, den die Kirche noch besitzt.

Dies sind alle Alterthümer aus der katholischen Zeit, welche sich in der Kirche noch finden.

Digitized by Google

Die Ordnung und Zucht war (nach Crantzii Vand. lib. 8, Metrop. c. 8. vgl. Schröder P. M. I, S. 584) in dem Dom-Capitel zu Ratzeburg früher so strenge, daß es carcer ordinis genannt ward; zum großen Theile lag dies wohl in der Bildung und Sittsamkeit des Prämonstratenser-Ordens.

Durch den Ruf, den das Kloster erlangte, war das Kloster und später das Amt Rehna auch öfter Aufenthalt meklenburgischer Fürstinnen, dessen sich das Kloster Eldena nicht rühmen konnte.

Schröder in den Wism. Erstl. sagt, es sei 1350 Elisabeth, Herrn Johannis IV. zu Meklenburg und Gadebusch Tochter, Priorin hier gewesen und habe noch 1352 gelebt. Worauf sich diese Angabe gründet, weiß ich nicht; im J. 1356 lebte eine Priorin Elisabeth zu Rehna.

Am 19. Jan. 1491 starb im Kloster zu Rehna („to Rene amme closter") die Herzogin Dorothea, Gemahlin des Herzogs Heinrich III. von Meklenburg († Sonntag Oculi, d. i. den 9. März 1477), des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg Tochter, welche das nahe Gadebusch zum Leibgedinge hatte. Sie ward in der Königs-Kapelle zu Gadebusch begraben, wo noch ihr Leichenstein liegt; daß sie im Kloster Rehna, wohin sie sich wahrscheinlich zurückgezogen hatte, starb, ist ausdrücklich in der Inschrift auf ihrem Leichensteine [1]) gesagt.

Im J. 1452 starb im Kloster Rehna die Prinzessin Katharine, der eben genannten Herzogin Dorothea erste Tochter. Diese Thatsache ist bisher noch nicht genau erforscht. In der in Westphalen Mon. ined. IV, p. 870 abgedruckten neuern lateinischen Uebersetzung von Slaggert's Chronik des Klosters Ribnitz heißt es:

> Katharina, 1444, quae obiit virgo in monasterio quodam, quum esset annorum septem.

Hiernach giebt Rudloff Mekl. Gesch. II, S. 817 das Jahr 1451 als Sterbejahr an, indem er zu 1444 das Lebensalter von 7 Jahren hinzurechnet. In der deutschen Original-Abfassung der Chronik steht aber kein Jahr, sondern nur bei dem Berichte über des Herzogs Heinrich Kinder:

> Froychen Katherina was in eynem iuncfrowencloster werlick vmme ghestlyker tucht wyllen vnd gude sede tho leren, vnde do se VII iar olt was, vyl se van ener treppen, dar van se starff.

1) Vgl. Jahrber. III, S. 135.

Digitized by Google

Bei dem Berichte über dieses traurige Familienereigniß ist weder Zeit noch Ort angegeben. In einer Rechnung des Amtes Gadebusch heißt es aber:

Anno domini MCCCLII dat is dat ik van paschen wente to sunte Michels daghe koft vnde vtegeuen hebbe tor kokene vnde des slotes behoff. —

Ene halue last beres quam to Rene, do dat vroychen beghân[1]) wart, de tunnen IX s., den dregheren I s.

Hierunter kann nur die Prinzessin Katharine verstanden werden, welche nach dieser Nachricht zwischen Ostern und Michaelis 1452 zu Rehna starb.

Zu der Zeit, als die Herzogin Dorothea zu Rehna starb, war die Herzogin Elisabeth, des letzten Herzogs Ulrich II. von Meklenburg-Stargard Tochter, die vorletzte[2]) des Hauses Stargard, Priorin des Klosters Rehna. Die Geschichte dieser Prinzessin liegt noch völlig im Dunkeln; Rudloff sagt, sie sei vor 1505 Priorin gewesen und habe noch 1522 gelebt, und mehr ist bisher nicht bekannt geworden. Nach den Urkunden des Klosters Rehna ward sie schon (1489 oder) 1490 Priorin; im J. 1489 wird die Priorin Elisabeth von Oertzen noch zwei Male genannt, im J. 1490 aber schon „Lysabeth hertoginne priorne", sie ward also ungefähr 21 Jahre alt Priorin, nachdem sie nach ihres Vaters Tode in ihrem 10. Lebensjahre ins Kloster gegeben war. Sie wird in den Urkunden noch 1518 und 1522 und in den Acten des Klosters noch 1525 und 1526 öfter genannt. Sie starb aber erst im J. 1532; denn

„Anno XXXII am montag nach conceptionis „Marie (9. Dec.) zu Rhene in der grossen dorntz „sint durch — — beyder regirenden fursten „von Mecklenborg dar zu verordenten Mathias „von Ortzen, ritter, Caspar von Schoneich, „kantzler, Jurgen von Karlewitz, amptman zu „Gadebusch vnd Wittenborg, Michil Hildebrands „secretarien vnd Arnold Ilowen kuchenmeistern „zu Gadebusch der erwerdigen hochgebornen „furstin frowen frowen Elizabet, gebornen „hertzogin zu Meckelnborg, priorissen zu

1) „beghân wart", d. h. mit Seelenmessen begangen ward.
2) Des Herzogs Ulrich II. Schwester Magdalene, welche in zweiter Ehe mit dem Grafen Burchard von Barbi vermählt war, starb erst am 13. April 1533 zu Magdeburg; vgl. Boll Gesch. des Landes Stargard II. S. 192.

Digitized by Google

„Rhenezeliger gedechtnis nachgelassen „guter stuckweise inuentirt vnd beschrieben „worden.“

Seit dem J. 1576 gehörte das Amt Rehna (nebst Lübz und Wittenburg) zum Leibgedinge der Herzogin Anna Sophie, († 1591), gebornen Prinzessin von Preußen, Gemahlin des Herzogs Johann Albrecht I., welche zu Lübz residirte.

Seit dem J. 1592 bildeten dieselben Aemter das Leibgedinge der Herzogin Sophie, gebornen Prinzessin von Holstein, Gemahlin des Herzogs Johann, welche ebenfalls zu Lübz Hof hielt. Diese ungewöhnlich kräftige und thätige Frau [1]) bewirthschaftete ihre Leibgedingsgüter selbst und war in Verwaltungsgeschäften häufig in Rehna, wo sie im J. 1617 den viel besprochenen, aber nicht bedeutenden Rittersaal, von dem jetzt nichts mehr vorhanden ist, einrichten ließ. Auch ließ sie in der Kirche neben dem Altare ein fürstliches Chor erbauen, auf dessen Brüstung zwei Male das meklenburgische und in der Mitte das holsteinsche Wappen gut in Holz geschnitzt, jedoch schon stark vom Wurme zerfressen sind, so daß sie sich nicht mehr werden erhalten lassen. Das eine meklenburgische und das holsteinsche Wappen deuten wohl auf die Herzogin Sophie, das zweite meklenburgische Wappen wohl auf ihre Tochter Anna Sophie, welche unvermählt blieb.

Die Herzogin Sophie hinterließ bei ihrem Tode 1634 durch Testament [2]) das Haus Rehna mit der Einrichtung ihrer unvermählten Tochter Anna Sophie, welche hier seitdem lebte und im J. 1648 starb. Sie ward im Dome zu Schwerin begraben [3]).

Im J. 1701 starb hier die Prinzessin Juliana Sibylla, welche ebenfalls Rehna zu ihrem Unterhalte inne hatte.

Außer dem fürstlichen Chore ist von neuerm Mobiliar nur noch die Orgel beachtenswerth, welche 1682 — 83 gebauet ist und gutes Schnitzwerk hat.

Das jetzige Mobiliar stammt zum großen Theile aus dem J. 1651. Die Kirche war nach dem Tode der Herzogin Sophie nach und nach in Verfall gerathen. Schon durch den großen Sturm am Sonntage Esto mihi 1647, welcher im Lande viel Schaden that, war das Thurmdach sehr schadhaft geworden, jedoch im J. 1649 wieder in tüchtigen Stand gebracht. Im J. 1651 (zwei Jahre vor der „großen Kirchen-Visitation“ 1653) ward die Kirche inwendig ausgebessert und ausgeweißt und

1) Vgl. Jahrb. XV, S. 79 flgd.
2) Vgl. Jahrb. XV, S. 97.
3) Vgl. Jahrb. XIII, S. 174.

Digitized by Google

erhielt zur Befestigung der Gewölbe, hölzerne „neue Anker“, welche bei ihrer großen Zahl und geschmacklosen Bemalung der Kirche eben nicht zur Zierde gereichen. Aus dieser Zeit sind allerlei geschmacklose Stühle (1653) und die eben so schlecht und kunstlos gearbeitete Kanzel. Häufig wird in den folgenden Jahren über den schlechten Zustand der Nordwand des Chores geklagt, welche das Dach nicht tragen konnte und im J. 1698 oben „übergeschoben“ war, so daß man den Einsturz des Gewölbes befürchtete. Dieselbe Klage ward 1706 wiederholt. Daher ward im J. 1709 „der große steinerne Giebel (hinter dem Altare), „welcher der Kirche den großen Schaden zugefügt, herab-„gebrochen“ und „der erste große neue Pfeiler wiederum „angelegt.“ Im J. 1710 ward berichtet, „daß die Kirche nach „der Nordseite mit neuen Pfeilern wohl verwahrt“ worden sei. Im J. 1722 ward eine „Renovation“ des Innern der Kirche dringend begehrt, jedoch nichts Durchgreifendes ausgeführt, sondern nur hin und wieder und zwar sehr schlecht nachgeholfen.

Daher ist jetzt eine durchgängige Erneuerung des gesammten Mobiliars, mit Ausnahme des Altars und der Orgel, dringend nöthig befunden und in Angriff genommen.

Verzeichniß
der
Nonnen des Klosters Rehna
um das Jahr 1500.

Um das J. 1500, zu den Zeiten der Priorin Herzogin Elisabeth, waren folgende Nonnen im Kloster:

Desse nascreuen borynge blyfft na alle iar den closterfrowen tho Rehne.

Armegart Pentzen	X	mk.
Margareta Bertzen	X	„
Leneke van Ortzen	XX	„
Mette Quitzowen	XIX	„
Katherina Plessen	XII	„
Gyszell Pentzen	X	„
Magdalena Lutzowen	XVI	„
Anna Schonenfeld	X	„

Digitized by Google

Ilsebe Darsowen . . .	XVIII	mk.
Gheseke Groten . . .	VI	„
Gheseke Rentzelmans .	XXII	„
Gheseke Vreszen . . .	XII	„
Anneke Bahelf . . .	VIII	„
Gretke Bullekens . .	XXV	„
Katherina Hopp . . .	XX	„
Hertke Karkrinck . .	XXX	„
Heyelke Bere	L	„
Metke Kerckrinck . .	XXX	„
Abel Pelsz	XL	„
Geseke Bostelsz . . .	XX	„
Soffke Grawerd . . .	V	„
Anneke van Achten . .	XII	„
Anna Gumeren . . .	VIII	„
Taleke Schonewedder .	XX	„
Anna Scharpenberch .	VIII	„

Das Kloſter ward im Juli 1552 ſäculariſirt. Es blieben bei dem weltlichen Angriffe nur die Priorin und zwei alte Nonnen ſtandhaft auf dem Platze, welche ein jüngeres Mädchen bei ſich behielten. In der Beſchreibung des Amtes Rehna vom J. 1553 heißt es:

„Zuuor iſt durch den Herrn Licentiaten (d. i. den „Canzler Johann von Lucka), Andreas Beſſel ꝛc. den „3 Nunnen vermacht Anno 1552 in mense Julio, „wie folgt u. ſ. w. — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

„Hiernach folgt was den Jungkfrawen, ſo noch „(1553) im Kloſter ſint, jerlichen auf folgende Per„ſonen (auf Lebenszeit) ſol gereichet werden.“

„Der perſonen ſeint IX, nämlich
„ I Die Priorin (Katarina Sperlings).
„II Megde.
„ I Junckfrawlein.
„II Alte Junckfrawen (Anna Grunenwald
und
Geſeke Kerkrings).
„II Megde.
„ I Alte Waſchfraw.“

Digitized by Google

Verzeichniß

der Pröpste und Priorinnen

des Klosters Nehna.

Pröpste.		Priorinnen.	
1236—(1238).	Ernst [1]).		
1244—1251.	Eckart.		
1260—1261.	Conrad [2]).		
1267—1271.	Heinrich.		
1275—1307.	Hermann (I und II?).	Margaretha	1312— —.
1310—1315.	Heinrich.	Gertrud (Gese)	1313— —.
1318—1330.	Johannes.	Adelheid	1318—1323.
1333—1334.	Johannes.	Gertrud	1333— —.
1343—1346.	Werner.	Alburg	1343—1348.
1348— —.	Arnold.	Elisabeth	1350— —.
1353—1372.	Marquard Berman.	Margaretha	1367— —.
		Bertradis	1372— —.
1376—1389.	Erich Swertze.	Margarethe Booth	1376— —.
		Bertha Kulen	1387—1389.
1398—1413.	Hermann Samit [3]).	Sophie Ritzerow	1398—1400.
1414—1416.	Johann Gode.	Adelheid Rütze	1409—1422.
1422—1423.	Johann Mölenknecht [4]).		
1430—1435.	Johann Wendland [5]).	Adelheid v. Bülow	1430—1439.
1439—1440.	Petrus Richardis.	Sophie v. Bülow	1440— —.
1441—1448.	Andreas Stallknecht [6]).		
1453— —.	Heinrich Havemann.	Pelle v. Bülow	1455—1457.
1455—1474.	Nicolaus v. Penz [7]).		
1476— —.	Conrad Sidenbecker.	Sophie v. Plessen	1474—1476.
1479—1481.	Johann Borstell.		
1486— —.	Johann Thun.	Elisabeth v. Oertzen.	1479—1489.
1489— —.	Hermann Tegeler [8]).		
1493—1494.	Albert Make [9]).		
1502—1504.	Johann Bernefür.	Elisabeth, Herz. v. Mekl.	1490 † 1532.
— —1515.	Simon Bremer [10]).		
1543— —.	Ambrosius Gulden [11]).	Catharina Sperling [12])	1543—1552.

Digitized by Google

1) Der „frater Ernestus“ wird 1236 als Gründer des Klosters angegeben.

2) Conrad wird 1260 und 1261 der dritte Propst genannt: Conradus Raceburgensis canonicus, Renensis ecclesie prepositus tercius.

3) Hermann Samit resignirte und ward Domherr zu Lübeck; im J. 1414 wird er: Hermannus Sammyd pridem prepositus und 1430 Hermen Samyt domhere to Lubek genannt.

4) Johann Mölenknecht heißt 1430 her Johan Molenknecht, ichteswanne prouest, vicarius in vnser leuen vrowen kerken to Lubek.

5) Johann Wendland war 1438 Dechant zu Schwerin (deken to Zwerin) und sagt: in den tiden do ick prouest to Rene was.

6) Andreas Stalknecht war Propst nach zwei Urkunden von vridages vor lichtmissen 1441 und des andern sundaghes na paschen 1448.

7) Nicolaus v. Pentz kommt späterhin im J. 1479 noch ein Mal als „vorweser“ des Klosters vor.

8) Hermann Tegeler war 1489 domhere to Swerin, vorweser des klosters to Rene.

9) Im J. 1492 war die Propstei erledigt und Streit über die Besetzung zwischen dem Bischofe von Ratzeburg und den Herzogen von Meklenburg. Im J. 1493 war ein Doctor vorweser und im J. 1494 der „priger (prior) to Ratzeborch vorweser des klosters.“ Dies kann kein anderer sein, als der Dr. Albert Make, welcher damals noch (letzter) Prior des Prämonstratenser-Dom-Capitels zu Ratzeburg war; vgl. Masch Bisth. Ratzeburg S. 388 — 389.

10) Simon Bremer hatte im J. 1515 resignirt.

11) Im J. 1543 hatte der Herzog Albrecht den Stephan Setler als Propst eingesetzt, den der Herzog Heinrich aber nicht anerkannte. In demselben Jahre tritt Ambrosius Gulden als Propst in einer Urkunde auf.

12) Catharine Sperling war die letzte Priorin. Nachdem das Kloster im J. 1552 säculariſirt war, erhielt ſie auf Lebens Zeit ein Deputat.

Digitized by Google

Die Kirche zu Kirchdorf auf Pöl.

Wer auf die Größe des Gebäudes hin in der pölschen Kirche ein bemerkenswerthes architektonisches Werk erwartet, wird sich getäuscht sehen. Die alte, ursprüngliche Kirche, welche nicht vor 1210 erbaut sein wird (vgl. Schröders P. M. S. 514), hat einem *späteren Bau* weichen müssen, und man sieht nur noch an beiden Seiten des Thurms ein Stück Mauerwerk mit einem *Rundbogenfriese* und einem romanischen Simse als Ueberbleibsel derselben. Die jetzige Kirche hat einen fünfseitigen aus dem Achteck construirten Chorschluß. Von diesem bis zum Thurm hat sie eine Länge ungefähr von drei Chorweiten und eben so viel Gewölbe, von denen eines zum Chor und zwei zum Schiffe, die übrigens gleich spielen, genommen sind. Auf dem vierten Rechteck erhebt sich der Thurm. Die Dienste im Chorschlusse sind rund und von sehr beträchtlicher Stärke, die in der übrigen Kirche an den Langseiten sind aus drei Diensten jener Art zusammengesetzt, von denen die beiden seitlichen jedoch nur zu einem Viertel und der mittlere zur Hälfte sichtbar ist [1]). Die Kragsteine, welche für jede Walze besonders sind, sind vielseitig und oben umfänglicher, als unten, sonst aber glatt. Das sechskappige Gewölbe des Chorschlusses hat einen großen vierseitigen Schlußstein, auf dem ein Stern ausgehauen(?) ist, die übrigen drei haben kleine Schlußsteine, dabei aber noch die alten Gewölbescheiben, welche der Unverstand aus den meisten Kirchen entfernt hat. Die Strebepfeiler sind, wie das ganze Mauerwerk, roh und schlecht. Die Fenster sind im Chor zweizeilig, im Schiffe aber dreizeilig, was jedoch nicht der einzige Unterschied zwischen beiden ist. Der Chor ruht auf einem Granitsockel, das Schiff nicht; der Chor hat ein Sockel- oder Schrägsims von glasurten Ziegeln, das Schiff hat keines; die Mauerblenden innen unter den Fenstern sind im Chore niedrig und weit und ihre Kante ist abgefas't; im Schiffe sind sie hoch und schmal und haben keine Abfasung; die Gliederung ist durchaus verschieden an den Einschrägungen der Fenster und Thüren; den hauptsächlichsten Unterschied bedingt aber die Form des Spitzbogens. Während nämlich im Chore die Oeffnungen mit einem Spitzbogen geschlossen sind, der mindestens aus den Endpunkten seiner Basis, wenn nicht von Punkten außerhalb derselben, construirt ist, sind im Schiffe theils jene flachen Spitzbogen, die von Punkten innerhalb der Basis construirt sind, zu finden, theils sogar der winklige Schluß,

1) Geometrische Construction: Aus den 4 Winkeln eines Quadrats beschreibe mit der halben Diagonale Kreise. Die Hälfte des so entstehenden Vierpasses nach der Diagonale des Quadrats geschnitten giebt den Dienst.

Digitized by Google

welcher sich in den spätesten Bauten Pommerns und dem jüngeren Langhause des schweriner Domes findet. Ob man hierauf ein neueres Datum für das Schiff annehmen darf, wage ich nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden. Der Eindruck, welchen das Aeußere macht, ist jedenfalls der eines Baus aus dem 16. Jahrh., in welches der Thurm wohl ohne Zweifel gehört, dessen rohe Verzierungen und kahle Schildgiebel sammt den mit einem Rundbogen geschlossenen Fenstern ziemlich deutlich auf den Verfall der Kunst hinweisen.

An die Südseite des Chors ist eine schmucklose Vorhalle gleichzeitig angebaut und an der Nordseite eine Sakristei, deren Aeußeres sehr ruinirt ist.

Was das Mobiliar der Kirche anlangt, so sind Kanzel, Taufe, Orgel und Stühle aus der neueren Zeit. Auf dem Altar stehen aber noch zwei Tafeln, eine jüngere und kleinere auf der älteren. Letztere enthält in der Mitte den Erlöser und die Jungfrau sitzend, und neben ihnen zu beiden Seiten 7 Figuren, rechts 7 Apostel, von denen 4 auf den Flügel kommen, links den h. Nikolaus, dem, als Patron der Seefahrer, die Kirche wahrscheinlich gewidmet war, und die übrigen Apostel nebst noch einem Heiligen. Unter diesen Bildern läuft die ganze Tafel entlang eine Reihe von Brustbildern weiblicher Heiligen. Das Schnitzwerk, an Baldachinen u. s. w., ist vortrefflich in Arbeit und Styl, die Figuren dagegen sind schlecht und haben durch eine sehr vorspringende Stirn fast alle einen eigenthümlichen Ausdruck. Das dazu gehörige Staffelbild ist ein schlechtes Machwerk des 16. Jahrhunderts. Die kleinere Tafel ist sicher um das J. 1500 verfertigt. Sie enthält in der Mitte die Mutter Maria mit dem Kinde in einer Strahlenglorie, im rechten Flügel oben die Verkündigung, unten die Beschneidung, im linken oben die Geburt und unten die Anbetung durch die drei Könige. Die Arbeit ist gewöhnlich. Auf der Rückseite jedes Flügels ist eine weibliche Heilige dargestellt. Beide sind sehr beschädigt, zeigen aber die Fortschritte, welche die Malerei gemacht hatte, die um jene Zeit die Schnitzkunst überflügelte. Reste eines alten Chorstuhls lassen bedauern, daß er nicht besser erhalten ist. Das Crucifix und die Figuren auf dem Balken unter dem großen Scheidebogen sind, wie gewöhnlich, schlecht.

Daß die Kirche ausgeweißt ist, brauche ich wohl kaum ausdrücklich zu sagen. Das Gewölbe ist sehr verständig, wenn auch in einem schlechten Styl, bemalt.

In der Kirche liegen mehrere alte Leichensteine, doch sind nur die Inschriften von zweien zu lesen. Auf dem einen steht:

Digitized by Google

Ano . dni . m . cccc | l —— ꝺ . nicola⁹ . mut . or . ꝯp . eo . | Ano . dni . m . cccc | l —— ꝺ . margareta . vxor . ei⁹ . or . ꝯp . ea . |

ano . dni . m | ccccli In . die . bti . ieronimi . ꝺ . iohes . munt . fili⁹ . eor⁹ . or . ꝯp . eo.

Ein anderer, nur zur Hälfte erhaltener Stein zeigt unter schmucklosen Rundbogen die Conturen eines mit einem langen Messer bewaffneten Mannes und einer Frau. Die Umschrift lautet:

Ano . dni . [m . cccc . l] . . . . in | die . lucie . vg⁹ . ꝺ . hinric⁹ . bůk . | Ano . dni [m . ccc]clxxxvi[ii] . in . die . dy [onisii] . ꝺ . mechtildis . vxor . ei⁹ . or . ꝯp . eis.

Auf einem andern Stein ohne Inschrift ist ein Kreuz mit einer Verzierung daran ausgehauen. Dieser Stein hat die Grundform eines Sarges und ist kein Kalkstein.

Ein kleiner silberner Kelch aus dem 15. Jahrh., den Asmus Lembke hat vergolden lassen 1649, ist ohne besonderen Kunstwerth.

Auf dem Thurme hangen drei Glocken: die größte ist von 1396, die mittlere hat keine Inschrift, die der kleinsten ist nicht zu erkennen der Höhe wegen. C. D. W.

Ueber die Kirche zu Neu-Brandenburg.

Vor allen Kirchen in Meklenburg-Schwerin und Strelitz zeichnet sich die Kirche zu Neu-Brandenburg durch ihren äußern Schmuck von durchbrochener Ziegelarbeit aus. Während die durchbrochene Arbeit in den Ländern, wo man Bruchsteine zu den Kirchen nahm, sehr häufig, ja fast in der Regel ist, kommt sie in den Ländern, wo man auf den dauerhaften, aber schwer zu behandelnden Ziegel angewiesen war, fast gar nicht und höchstens nur in einzelnen, kleinen Ornamenten vor; ja selbst zu diesen, wenn sie etwas größer waren, z. B. Fensterbogen, Rosetten u. dgl. bediente man sich eines Stucks, häufig aus Kalk, Sand und Asche bestehend. Kirchen, wie die neubrandenburger, stehen, wie gesagt, in ganzen Ländern einzig in ihrer Art da. Die gleichmäßige und dauerhafte Ausführung eines solchen Werkes hat zu viele Schwierigkeiten im Auffinden und Bearbeiten, Formen und Brennen des Thons, als daß man sie ohne große Erfahrung und Gefahr so leicht wagen könnte; bei

Digitized by Google

Bauten aus Werkstücken ist es mit dem Behauen allein schon gethan.

Um so mehr fordert ein solches Werk zum ernstesten Studium auf und dieses wird vorzüglich durch die Vergleichung gefördert. Nach vieljährigen Beobachtungen habe ich in den norddeutschen, flachen Küstenländern nur Eine Kirche [1]) gesehen, welche mit der neubrandenburger in ähnlichem Style erbauet ist, nämlich die Kirche zu Prenzlau; diese muß also zugleich neben jener studirt werden. Die prenzlauer Kirche ist groß und sehr reich mit durchbrochener Thonarbeit bedeckt, jedoch lange nicht so edel und schön, als die neubrandenburger. Außerdem besitzt Prenzlau noch mehrere interessante mittelalterliche Bauwerke an Thoren, Befestigungsthürmen u. dgl. Ueberhaupt aber haben die flachern Länder, wie Pommern und die Neumark, mehr mittelalterliche Befestigungsthürme aufzuweisen, als Meklenburg; wahrscheinlich kommt dies daher, daß Meklenburg viel natürlichen Schutz durch Höhen, Wasser und Moore hat, welcher den östlichen Gegenden fast ganz fehlt. In Meklenburg-Schwerin wurden in alten Zeiten die festen Plätze durch Moore und Seen geschützt, in den östlich davon gelegenen Ländern mußte man sie durch Mauern und Thürme, also durch Bauwerke, schützen.

G. C. F. Lisch.

Ueber die Kirche zu Tempzin

(vgl. Jahrb. S. 150 flgd.)

Die Kirche zu Zarrentin.

Im Jahresbericht IV, S. 84 flgd. ist die Kirche und das Kloster zu Zarrentin beschrieben.

Das alte Klostergebäude mit dem Kreuzgange gehört zu den schönsten und interessantesten mittelalterlichen Bauten in Meklenburg.

Die Kirche, welche zugleich Pfarr- und Klosterkirche war, ist aber in einem sehr schlechten Style und völlig ungegliedert, schmucklos und leicht aufgeführt. Sie hat nur dadurch ein kunsthistorisches Interesse, daß sich jetzt die Zeit ihrer Erbauung angeben läßt. Die alte Kirche, welche schon vor dem J. 1252 stand, war in der Mitte des 15. Jahrh. so verfallen und baufällig (ruinosa et ex antiquitate diruta), daß ihr Einsturz zu befürchten war. Die Vorsteher der Kirche und des Klosters

1) Die Kirche zu Königsberg in der Neumark ist nach Abbildungen und Nachrichten auch sehr schmuckreich; ob sie jedoch mit durchbrochener Arbeit geziert ist, habe ich noch nicht ermitteln können.

Digitized by Google

beſchloſſen daher, dieſe baufällige und veraltete Kirche (antiquatam ecclesiam) abzubrechen und eine neue, ſteinerne Kirche (petroso opere) mit ſteinernen Gewölben (lapideis testudinibus) von Grund aus neu zu erbauen. Da aber das Vermögen der Kirche nur ſchwach war, ſo nahm man zu milden Beiträgen ſeine Zuflucht, und zu dieſem Zwecke verlieh der ratzeburger Biſchof Johann III Preen der Kirche am 1. März 1460 einen vierzigtägigen Ablaß [1]) unter Angabe der hier erzählten Umſtände. Die jetzige Kirche zu Zarrentin hat alſo vor dem J. 1460 noch nicht geſtanden und iſt wahrſcheinlich in den nächſten Jahren nach 1460 erbauet worden. G. C. F. Liſch.

Die Pfarrkirche zu Güſtrow.

Die Pfarrkirche zu Güſtrow erſcheint als ein im Aeußern ſehr unſchönes, im Innern ſehr verworrenes Kirchengebäude: das Aeußere erſcheint unſchön durch die weiten Fenſter in den niedrigen Seitenſchiffen und die vielen neben einander geſtellten Langſchiffe, jedes mit einem eigenen Dache und eigenen Giebeln, — das Innere erſcheint verworren durch die Menge völlig ungleichartiger Schiffe und den ſcheinbaren Mangel an der Durchführung eines beſtimmten Grundplanes. Die Kirche würde daher keiner beſondern Aufmerkſamkeit werth ſein, wenn nicht eine Hauptkirche in einer nicht unbedeutenden Stadt des Vaterlandes wenigſtens in chronologiſcher Hinſicht eine Beſprechung verdiente.

Die Kirche beſteht aus fünf Schiffen, welche ohne alle Gliederung des Grundplanes neben einander geſtellt ſind und an der Oſtſeite in einer geraden, ungegliederten, oben in ſpitzen Giebeln abgeſchloſſenen Wand liegen; ein beſonderes Chorgebäude fehlt ganz. Die beiden niedrigen, äußerſten Schiffe, mit ihren ſehr weiten Fenſtern, ſind ohne Zweifel junge Bauten und wahrſcheinlich erſt im Anfange des 16. Jahrh. nach dem großen Brande vom J. 1503 angelehnt und im J. 1508 vollendet (vgl. Thomas Analecta Gustrov. p. 119). Die eigentliche alte Kirche beſteht alſo aus dem mittlern Hauptſchiffe und den beiden innern Seitenſchiffen. Man ſieht dies noch ſehr klar an der öſtlichen Altarſeite und der weſtlichen Thurmſeite, wo noch jedes Schiff das urſprüngliche, alte Fenſter hat. Hiernach ſcheint dieſer Mittelbau der alten Kirche aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu ſtammen. Auch im Innern des mittlern Hauptſchiffes ſind noch manche Ueberreſte von dem alten Bau, z. B. die halbkreisrunden Pilaſter an der Altar- und der Thurmwand, die Bogen zum ſüdlichen Seitenſchiffe.

1) Vgl. Urk. Samml. Vermiſchte Urkunden. Nr. XXXIV.

Digitized by Google

Das mittlere Hauptschiff ist noch ziemlich in seiner früheren Eigenthümlichkeit erhalten, jedoch war es in alter Zeit vielleicht nicht so sehr hoch, wie jetzt: die Wölbung ist jung (wohl 1503—1508).

Von den beiden innern Seitenschiffen ist das südliche auch noch ziemlich erhalten, wenigstens in seiner Höhe und in seiner Wölbung: es ist sehr niedrig. Das nördliche innere Seitenschiff, welches mit dem südlichen gleiche Breite hat, ist aber völlig außer dem Style der Kirche: es ist mit dem mittlern Hauptschiffe zu gleicher Höhe hinaufgeführt und mit diesem (1503—1508) in gleicher Weise gewölbt. Man sieht diese jüngere Erhöhung deutlich an den Giebeln, namentlich an den östlichen Giebeln.

Durch den Anbau der beiden niedrigen, äußersten Seitenschiffe sind nun die Außenwände der alten Kirche in diese zu stehen gekommen und aus diesen die Pfeiler modellirt: an den vielen unförmlichen Seiten und Ecken der äußern Pfeiler des innern südlichen Seitenschiffes ist dies noch klar zu sehen; eine thurmartige Treppe, welche jetzt an der südwestlichen Ecke des innern südlichen Seitenschiffes in der Kirche steht, stand in alter Zeit an der Außenwand der Kirche.

Durch die Erhöhung des nördlichen innern Seitenschiffes bis zur Höhe des mittlern Hauptschiffes, wodurch die Kirche zwei Hauptschiffe zu haben scheint, und durch die unförmliche Breite des nördlichen äußersten Seitenschiffes wird nun die Erkenntniß des Grundplanes der Kirche auf den ersten Anblick ganz getrübt; man muß die hiedurch sehr verunstaltete Kirche häufig und scharf beobachtet haben, wenn man sich einigermaßen zurecht finden will.

Im Mobiliar besitzt die Kirche nichts Bemerkenswerthes als den Altar; aber dieser gehört auch zu den seltensten Kunstwerken im Lande. Er ist freilich jung und ohne Zweifel nach dem Brande der Stadt und der Kirche von 1503 angefertigt und im J. 1508 geweihet (vgl. Thomas a. a. O.), aber in seiner Art vielleicht einzig im Lande. Es ist ein Altar aus Holzschnitzwerk mit einer Mitteltafel und zwei Flügeln. Er zeichnet sich dadurch aus, daß er nicht einzelne Heiligenbilder unter Baldachinen auf platten Tafeln enthält, sondern in bedeutenden Vertiefungen personenreiche, lebendige Gruppen in perspectivischer Darstellung. Gegenstand der Darstellung ist die Leidensgeschichte Christi in verschiedenen Abtheilungen, in der Mitte die Kreuzigung. Das Werk ist zwar in Beziehung auf Zeichnung kein Meisterwerk erster Größe in Deutschland, aber ganz ungewöhnlich reich, lebhaft und ausdrucksvoll. Am Fuße des Altarschreines steht der Heiland mit den 12 Aposteln, über den Gruppen

Digitized by Google

unter der Krönung eine Reihe von Heiligenbildern. In der Darstellung der Kreuztragung Christi auf dem linken Flügel steht auf dem Schwerte eines Kriegsknechtes in großen römischen Unzialen der Name:

IAN . BORMAN.

ohne Zweifel der Name des Künstlers.

Im nördlichen Seitenschiffe liegt noch ein alter Leichenstein mit folgender Inschrift am Rande umher:

..... | cccc : xciii(?) in : vigilia : natiuitatis : xpi : obiit : | ꝛpuid⁹ : vir : hans : clcuena : ꝛp : cōsul : gustrouuiens : or : |

und oben in drei Zeilen zu Häupten an drei Seiten:

deu : pro : eo : | et : pro : kathaerina : vx | ore : bis : |

[Anno domini M]CCCCXCIII in vigilia nativitatis Christi (24. Dec.) obiit providus vir Hans Clevena, proconsul Gustrowiensis. Orate deum pro eo et pro Katharina uxor bis (statt ejus(?) was jedoch nicht dasteht).

In der Mitte des Steines ist ein Schild mit einer heraldischen Lilie in einer Einfassung, wie sie die gemalten Wappen in den Fenstern der Kirche zu Dargun aus der Mitte des 15. Jahrh. haben.

Der Leichenstein ist oben zerbrochen und daher die Inschrift in der Jahreszahl lückenhaft und undeutlich; man kann im Anfange der ersten Längsseite lesen: xiiii oder xliii oder xciii; das erstere steht scheinbar da, das letztere ist wahrscheinlich. Ein Haus Klevena war im J. 1484 Burgemeister in Güstrow (vergl. Thomas Anal. Gustrov. p. 132).

Unter dem Schilde steht in römischen Unzialen des 16. — 17. Jahrhunderts:

LORENTZ . KLEVENA.
V. S. V. S. E.

Die Familie Klevena war in Güstrow eine alte und angesehene Patricierfamilie, welche ein Wappen führte (vgl. Thomas Anal. a. a. O.). G. C. F. Lisch.

Der Altar der Domkirche zu Güstrow.

Der Altar der im Jahresber. VIII, S. 97, beschriebenen Domkirche zu Güstrow ist ein jüngeres Schnitzwerk und stammt aus dem Anfange des 16. Jahrh., sicher aus der Zeit nach 1490 und vor der Reformation (vgl. a. a. O. S. 100). Der Styl der ganzen Arbeit ist schon sehr gehaltlos und die Figuren sind

Digitized by Google

ganz schlecht. Das Werk würde daher keiner besondern Aufmerksamkeit werth sein, wenn nicht die Beschreibung der Vorderseite dieses Altars, als eines Altars eines alten Domcollegiatstifts, für die Geschichte dieses Stiftes einst von Werth werden könnte.

Das Ganze bildet einen Flügelaltar, mit einem Mittelstück und zwei Flügeln. In der mittlern Haupttafel ist in der Mitte die Kreuzigung Christi dargestellt. An dem Kreuzesstamme knieen zu beiden Seiten des nach 1490 eingeführten fünfschildigen herzoglichen Wappens die Herzoge Magnus und Balthasar, wahrscheinlich als Schenker. Zu beiden Seiten dieser Darstellung stehen in zwei Reihen unter einander unter Baldachinen Heiligenbilder, und zwar noch auf der Haupttafel zu jeder Seite der Kreuzigung zwei mal drei und auf jedem Flügel zwei mal fünf Figuren. In den Heiligenscheinen stehen die Namen der Heiligen, wenn auch sehr verdreht und verstümmelt; vielleicht läßt sich hieraus schließen, daß ein sehr ungebildeter Ausländer die Arbeit ohne besondere Aufsicht gemacht hat. In der obern Reihe stehen die 12 Apostel und 2 männliche und 2 weibliche Heilige, unter den letztern die H. Cäcilie, die besondere Schutzpatronin der Kirche, welche der Jungfrau Maria, der H. Cäcilie und dem Evangelisten Johannes besonders geweihet war. In der untern Reihe stehen die vier großen Kirchenlehrer und 4 andere männliche und 8 weibliche Heilige.

Die Figuren stehen in folgender Ordnung:

Obere Reihe.		Untere Reihe.	
Links.	Rechts.	Links.	Rechts.
Mittelstück.		Mittelstück.	
1. Petrus.	9. Paulus.	17. Ambrosius.	25. Hieronymus.
2. Cäcilia.	10. Katharine.	18. Katharine.	26. Dorothea.
3. Johannes d. T.	11. Stephan.	19. Gregorius.	27. Augustinus.
Flügel.		Flügel.	
4. Johannes Ev.	12. Matthäus.	20. Agnes.	28. Apollonia.
5. Jacobus d. j.	13. Bartholomäus.	21. Laurentius.	29. Michael.
6. Thomas.	14. Andreas.	22. Barbara.	30. Agathe.
7. Jacobus d. ä.	15. Simon.	23. Bernhard.	31. Mauritius.
8. Mathias.	16. Thaddäus.	24. Gertrud.	32. Maria Magd.

Zu den einzelnen Figuren wird Folgendes bemerkt; die in den Heiligenscheinen stehenden Namen sind in ( ) beigefügt:

1) Petrus (S. Petrus) mit einem Schlüssel und einem offenen Buche.

2) Cäcilia (S. Seciili) mit einem offenen Buche und einem Scepter.

3) Johannes d. T. (S. Johannes bapt.) mit Lamm und Buch.

4) Johannes d. E. (S. Johannes) mit Kelch.

Digitized by Google

5) Jacobus d. j. (S. Jacop) mit Buch und langer Walkerſtange.

6) Thomas (S. Tomas) mit Buch; Attribut fehlt.

7) Jacobus d. ä. (S. Jacop) mit Buch, Taſche und Pilgerſtab

8) Mathias (S. Matie) Attribut fehlt.

9) Paulus (S. Paulus) Attribut fehlt.

10) Catharine (S. Katharina) mit dem Rade an der linken Seite, das Schwert in der rechten Hand fehlt (Catharine von Alexandria). Vgl. Nr. 18.

11) Stephan (S. Stephan) von Pfeilen durchbohrt.

12) Matthäus (S. Matheus), ohne Bart, mit offenem Buche in der Linken, der rechte Arm fehlt.

13) Bartholomäus (S. Berto.) mit einem Meſſer in der rechten Hand.

14) Andreas (S. Andreas) ohne Buch, Attribut fehlt.

15) Simon (S. Simon) mit Buch, Attribut fehlt.

16) Thaddäus (S. Jud.) mit Buch und Stange und Doppelkreuz.

17) Ambroſius (S. Anlbo), ein Biſchof, ohne Zweifel S. Ambroſius, einer der großen Kirchenlehrer.

18) Catharine (S. Katrina) mit Buch und Stab und einem Drachen zu den Füßen. (Catharine von Siena?)

19) Gregorius d. G. (S. Auguss.), ein Papſt mit dreifacher Krone, einer der großen Kirchenlehrer. Der Name „S. Auguss.“ in dem Heiligenſcheine iſt offenbar ein Verſehen, da der H. Auguſtinus unter Nr. 27 noch ein Mal, und zwar in der Figur richtig, dargeſtellt iſt.

20) Agnes (S. Agnes) mit Lamm und Buch.

21) Laurentius (S. Lavv) in Diakonentracht, mit offenem Buche, ſicher der H. Laurentius; Attribut fehlt.

22) Barbara (S. Barbe) mit Thurm und Buch.

23) Bernhard (S. Brnda) mit Fackel und Buch: der H. Bernhard?

24) Gertrud (S. Gerdrei), mit einer Kirche. (Die Kapelle vor dem hageböcker Thore war der H. Gertrud geweihet.)

25) Hieronymus (S. Jeroni) im Cardinalshute, mit Buch und Kreuz.

26) Dorothea (S. Dorothe) mit Korb.

27) Auguſtinus (S. Augus), als Biſchof, mit Buch; vgl. Nr. 19.

28) Apollonia (S. Aplon) mit Buch.

29) Michael (S. Mich), der Erzengel, mit Flügeln.

Digitized by Google

30) Agathe (S. Agata) mit einem offenen Buche auf den Knieen.

31) Mauritius (S. Maurisi) mit Kreuzlanze und Schild.

32) Maria Magdalena (S. Maria) mit Salbgefäß, also Maria Magdalene.

G. C. F. Lisch.

Zur Geschichte der Kirche zu Bützow.

Bei der Kirche zu Bützow ward eine Stickerei, ein Altarbehang, aufbewahrt [1]) welche für die Geschichte dieser Kirche nicht ohne Interesse ist. Dieser Behang ist ungefähr 10′ lang und ¾′ breit, von blauem Sammet mit gelben Franzen (den von bülowschen Wappenfarben), mit reicher Stickerei in Gold und Seide bedeckt. Ueber den ganzen Behang läuft eine Reihe gothischer Nischen, in deren jeder eine Heiligenfigur steht: in der Mitte ist die Dreieinigkeit nach der bekannten Weise dargestellt, wie Gott Vater den Sohn am Kreuze im Schooße hält, über welchem der Heilige Geist als Taube schwebt; dem Beschauer links steht Maria, rechts Johannes der Täufer mit dem Agnus Dei; dann folgen rechts und links die zwölf Apostel; an den äußersten Enden steht links die H. Katharina mit dem Schwerte und dem Rade, rechts die H. Elisabeth mit dem Korbe; unten neben diesen letzten Figuren steht nach außen gelehnt der von bülowsche Wappenschild.

Diese Stickerei stammt nach Inhalt und Styl ohne Zweifel aus der Zeit 1365 — 1375. In dieser Zeit ward von dem schweriner Bischofe Friederich von Bülow der Chor der bützowschen Kirche gebauet (vgl. Jahrb. X, S. 304) und in der östlichen Kapelle desselben eine v. bülowsche Vicarei gestiftet, welche besonders der H. Katharine geweihet war (vgl. Jahrb. X, S. 226 u. 229); die Kirche selbst aber war der H. Elisabeth geweihet (vgl. Jahrb. VIII, S. 6). Nach allen diesen Zeugnissen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Stickerei aus der Zeit der Gründung der von bülowschen Vicarei im Chore der Kirche zu Bützow, also aus dem Jahre 1364, stammt.

G. C. F. Lisch.

1) Die Entdeckung dieses hübschen Werkes hat der Herr F. Seibel zu Bützow gemacht und mitgetheilt. — Die Stickerei wird seit 1847 in der großherzogl. Alterthumssammlung zu Schwerin aufbewahrt.

Digitized by Google

Weltliche Bauwerke.

1. Mittelalter.

Ueber die meklenburgischen Ziegelbauten.

Fortsetzung von Jahrb. XIV, S. 381.

In Jahrb. XIV, S. 381, ist ein Urtheil des Herrn Baurathes Stüler zu Berlin über die Ziegelbauten der deutschen Ostseeländer aus einem von demselben gehaltenen Vortrage mitgetheilt. Derselbe hat nun auch im „Notiz-Blatt des Architekten-Vereins zu Berlin, Neue Folge, Nr. 3, 1. April 1849", einen „Beitrag zur Kenntniß des Ziegelbaues in den Ostseeländern", S. 31 — 32, drucken lassen und zwei Tafeln mit interessanten Abbildungen beigegeben. Stüler geht zunächst von der Vergleichung des italienischen und deutschen Ziegelbaues im Mittelalter aus und setzt den wesentlichen Unterschied beider darein, daß in Italien größere Mauerflächen und reiche Architekturgliederung der einfach conturirten Gebäudetheile mit vielfacher Anwendung von fein modellirten, dünnen, kachelartigen Reliefs, in Deutschland die Zerlegung der Mauerflächen in schematische Architekturformen zur Bildung eines vielgezackten Umrisses mit Gliedern und Simswerken von aufgemauerten Formsteinen vorherrschend ist. Beide, so sehr verschiedene Architekturformen sind zum größten Theile im Klima und im Material begründet und durch ältere Traditionen veranlaßt. Ich füge noch einen dritten Grund hinzu: die Beschränkung des Raumes. Die norddeutschen Städte des Mittelalters hatten einen nur geringen Umfang, um die Vertheidigungslinie der künstlichen Befestigung in den flachen Gegenden nicht zu weit auszudehnen, und dabei eine große Bevölkerung. Damit die Bewohner Platz finden konnten, war jedem Besitzer nur eine geringe Fronte, in Stralsund z. B. von höchstens 36 Fuß, erlaubt; und dabei hatte man für die Aufbewahrung und Bereitung sämmtlicher häuslichen Bedürfnisse zu sorgen, indem man seine Lebensbedürfnisse nicht so leicht für baares Geld kaufen konnte, wie jetzt. Dazu forderten bei dem reichen Handelsverkehr die Waaren sehr viel Raum zur Lagerung. Man war also genöthigt, mit vielen Oeffnungen und starken Gliederungen in die Höhe zu bauen und weit nach hinten hinauszugehen. So erlangte das Giebelhaus in Deutschland seine vollendete Ausbildung, nachdem es in klimatischen Verhältnissen seine Begründung gefunden hatte. Die Beschränkung des

Digitized by Google

Raumes war aber sicher eine Hauptveranlassung zur Ausbildung des Giebelhauses; die meisten Giebelhäuser finden sich an den Hauptstraßen des lebhaften Verkehrs. In kleinern Nebenstraßen, auf dem Grund und Boden der Communen und geistlichen Stiftungen, welche über größere Arealflächen zu gebieten hatten, findet man häufig Queerhäuser, mit den Langseiten an der Straße. — Stüler geht nun auf einzelne Eigenthümlichkeiten der norddeutschen Ziegelbauten weiter ein und giebt „einige der schönsten „Beispiele mittelalterlicher Wohnhaus-Architektur „der Küstenstädte Rostock und Wismar“ auf 2 malerisch gezeichneten, interessanten Tafeln bei; auf Tafel 2 sind vier Wohnhäuser in Rostock (am Schilde, an der Blutstraße und an der Ecke der Wasserstraße) und auf Tafel 3 die Häuser der Marienkirche und das Haus am Markte in Wismar abgebildet. — Im Stadt-Archive zu Rostock wird eine wohl 100 Fuß lange, im J. 1585 entworfene Abbildung sämmtlicher Häuser der Stadt, einen Gang durch die Straßen darstellend, aufbewahrt (vgl. Lisch Meklenb. in Bildern III, S. 44); ist die Malerei auch nicht besonders gut, so giebt sie doch ein lebhaftes Bild von dem Architektur-Reichthum der alten Stadt.

G. C. F. Lisch.

Ueber die Bauperioden des Schlosses zu Schwerin

vgl. oben Jahrb. S. 157.

Die Burg Stuer,

am Südende des plauer Sees, welche seit alter Zeit der feste Stammsitz der Familie von Flotow [1]) war und noch jetzt von der Familie für sich reservirt ist, nachdem sie in der neuesten Zeit die dazu gehörenden Güter verkauft hat, ist wohl die bedeutendste mittelalterliche Ruine in Meklenburg. Die Burg liegt in einiger Entfernung von dem Hofe in einer sehr weiten Wiesenfläche, welche einst Moor oder Wasser war und dadurch die Burg ungemein stark befestigte. Die Burg steht auf einem nicht sehr großen, aber hohen Walle von viereckiger Form.

Dieser Burgwall, welcher im deutschen Mittelalter erhöhet und befestigt ward, ist sicher ein alter, heidnischer Burgwall, da schon im J. 1173 der plauer See nach dem Orte Stuer der Stuersche See (Sturich-zê) genannt ward [2]).

1) Vgl. Jahrb. XIII, S. 346—349.
2) Vgl. Jahrb. X, S. 39.

Der bedeutendste Theil der Burg ist ein hoher, viereckiger Thurm, mit mächtigen, wohl 10 Fuß dicken Mauern von sehr großen Ziegelsteinen; nach den Ziegeln und einer jetzt vermauerten Spitzbogenthür fällt die Erbauung dieses Thurmes in das Ende des 14. Jahrhunderts.[1]) Auf dem Rande des Burgwalles stehen die Fundamente von starken Mauern, und innerhalb des Burgwalles liegen am Rande umher noch weite Kellergewölbe. Ohne Zweifel standen am Rande umher die Gebäude der Burg, von denen der noch stehende Thurm einen Theil bildete, und schlossen einen nur kleinen Burghof ein. Etwas niedriger stehen die Reste einer starken, hohen Mauer. Umher ziehen sich im Wiesengrunde zwei weite Gräben, zwischen denen ein Wall steht.

Dicht vor dieser eigentlichen Burg steht ein zweiter, länglicher Burgwall, der etwas niedriger und auch von Mauerfundamenten umgeben ist. Dieser Wall bildete ohne Zweifel die Vorburg, welche mit der Hauptburg durch eine Zugbrücke verbunden war.

Vor der Vorburg sind mehrere feste Erhöhungen sichtbar, auf denen in alter Zeit wohl Thürme oder kleinere Vorburgen („Berchfrit") standen.

Diese Burgruine ist wohl die sehenswertheste im Lande. Aehnlich in der Anlage und Größe ist die alte maltzansche Burg Wolde; jedoch hat diese keine Steinruinen mehr.

Rechnet man hiezu noch die romantische Gegend unmittelbar am plauer See bei den Stuerschen Mühlen, wo jetzt die Wasserheilanstalt steht, die Burgwälle von Plau mit dem wohlerhaltenen Thurme und vom Lenz, auch von Quetzin, so wie nach Röbel hin die Ruine der Feldsteinkirche von Dambeck, so ist diese Gegend in den bezeichneten Grenzen um den hübschen plauer See in antiquarischer Hinsicht eine ungewöhnlich reiche für Meklenburg.

G. C. F. Lisch.

Burgwälle bei Bützow.

Vgl. Jahrb. XIII, S. 389 flgd.

1) Wenn man aus dem Wolker-Thore der Stadt Bützow über die Warnow geht, die Mühle vorbei, liegt gleich linker Hand eine Wiese, die Tiefe Wiese genannt. Geht man diese Wiese an der Warnow entlang, so kommt man an eine Wiese, welche ungefähr eine Fläche von drei Morgen hat und die Kattenburg genannt wird; sie liegt da, wo die Nebel in die Warnow fließt, im Süden und Osten durch einen Graben

1) Vgl. Jahrb. XIII, S. 388.

von der Tiefen Wiese getrennt, im Norden von der Nebel und im Westen von der Warnow umflossen. Auf dieser Kattenburg ist im Halbkreise an der tiefen Wiese herum ein langer Wall noch deutlich zu erkennen. Der Name Kattenburg, so wie der Wall, scheinen auf etwas Burgartiges hinzudeuten; ich habe aber nie etwas Bestimmtes darüber erfahren können.

2) Wenn man den Weg aus dem Wolker-Thore weiter verfolgt, die Schäferei vorbei, über die sogenannte Schweinebrücke, und dann gleich rechts über die neue Weide geht, so kommt man an große Wiesenflächen, welche sich an der Warnow entlang ziehen, sonst ein Erlenbruch waren, welches erst seit zwei Jahren ausgerodet ist. Hier trifft man hart an der Warnow zwei große Wälle, der Judendamm genannt. Die Wälle liegen im Halbkreise und jeder ist über 200 Schritte lang. Die beiden Wälle bilden zusammen ungefähr einen verschobenen Kreis. Auch hierüber sagt, so viel ich weiß, die Tradition nichts; Einige meinen, daß die Wälle noch zu den früheren Befestigungen Bützows gehören, was mir aber auch nicht recht einleuchten will, da sie auf der Hälfte des Weges von Bützow nach der Vierburg liegen.

Bützow. Friedrich Seibel.

Digitized by Google

2. Neuere Zeit.

Der Bischofshof zu Schwerin.

Im März d. J. 1846 ward das früher „Bischofshof“, später „Regierung“ und zuletzt „Alte Regierung“ genannte, dem Thurme des Domes gegenüber liegende alte Gebäude abgebrochen, um bei der völligen Veränderung der Richtung des Verkehrs einem neuen, großen Posthause Platz zu machen, welches am Ende des J. 1848 vollendet ward. So ist jetzt nur noch ein kleiner, unscheinbarer Thurm an dem ehemaligen Minetschen Gasthofe, einer ehemaligen Domcurie, welcher an der Scharfrichterstraße der Münzstraße gegenüber steht, das einzige alte Privatgebäude in Schwerin und, außer dem Dom mit dem Kreuzgange, dem Schlosse und dem Rathhause, der einzige, unbedeutende Rest von alten Bauwerken in der Stadt. So sehr hat der Drang der Zeiten das Ansehen einer alten Stadt verändert!

Um eine Erinnerung an dieses nicht bedeutende Gebäude aufzubewahren, hat der Verein von demselben eine Zeichnung vor dem Abbruche nehmen lassen und der Unterzeichnete folgende Nachrichten über das Gebäude gesammelt, da sich doch noch lange Zeit hindurch Erinnerungen an dasselbe knüpfen werden.

Das Gebäude lag im Westen des Domes, mit seinem Eingange dem Thurme der Kirche grade gegenüber, mit den langen Seiten an der Bischofsstraße, von der einen, und der neuen Verlängerung der Fließgrabenstraße nach dem Pfaffenteiche, von der andern Seite, genau an der Stelle des neuen Posthofes. Vor dem Hause, dem Dome gegenüber, war ein großer, offener Hof oder freier Platz, daher auch die Bezeichnung durch Bischofshof. Grade so liegt das Haus der ratzeburger Bischöfe zu Ratzeburg.

Alle Nachrichten und Ueberlieferungen bezeugen, daß an dieser Stelle die Residenz der Bischöfe von Schwerin war, wenn sie sich in Schwerin aufhielten. Gewöhnlich aber lebten sie auf den Schlössern ihrer Tafelgüter, namentlich zu Bützow, auch zu Warin. In alten Zeiten lag der Bischofshof sehr versteckt hinter dem Dome. Wo jetzt die Friederichsstraße (früher Neue oder Schul-Straße) steht, war in alter Zeit ein schmaler Gang zwischen Gärten nach dem Küterhause (Schlachterhause) am Pfaffenteiche und daher Kütergang genannt; die Neue oder Schul-Straße, seit 1841 Friederichs-Straße, ward erst im J. 1771 projectirt. „Hinter dem Dome“, wie früher die

Digitized by Google

jetzige Bischofsstraße genannt ward, stand außer den Schulhäusern am Kreuzgange nur der Bischofshof mit einer Abfahrt nach der Schmiedestraße hin. Hinten stieß der Bischofshof an den Ausfluß des Fließgrabens (Stadtgrabens) in den Pfaffenteich und bildete hier die Grenze der Stadt; die Communication von der Fließgrabenstraße nach dem Pfaffenteiche hin ward erst im J. 1842 eröffnet. Jetzt liegt der neue Posthof im Mittelpunkte der Stadt!

Von dem alten Bischofshofe ist längst jede Spur verschwunden, da er im J. 1590 abgebrochen ward. Zuletzt erwählte ihn der Herzog Albrecht der Schöne im J. 1532 für die Zeiten, wo er sich in Schwerin aufhielt, nachdem er sich wieder zur katholischen Kirche gewandt hatte, zur Residenz. Der Herzog Ulrich von Güstrow ließ, als Administrator des Bisthums Schwerin, im J. 1590 den alten Bischofshof abbrechen und im J. 1591 das im März 1846 abgebrochene Gebäude aufführen. Hederich sagt in seiner schwerinschen Chronik:

„1591 ist des Bischoffs Hoff hinterm Thumb „abgebrochen und wieder auffzubauen angefangen,“

und ein Visitations-Protocoll vom J. 1625 berichtet:

„Hertzog Heinrich hat zuerst die Reformation im jahr „Christi 1532 zu Schwerin und in dem Lande vor„genommen und die päpstliche Lehre und Religion ab„geschaffet. Weil aber dessen Herr Bruder Hertzog „Albertus bei der catholischen Religion verblieben und „auff den Bischoffshoff gezogen, so aber der vorige, „der im jahr 1590 durch Hertzogk Ulrich ab„gebrochen und dieser erbauet, so ist der Thum „catholisch verblieben biß nach deßen Tode.“

Nach dem Tode des Herzogs Ulrich stand das Gebäude eine Zeit hindurch leer und wüst. Ein Visitations-Protocoll vom J. 1631 berichtet:

„Das Bischoffliche Haus ist von außen am ge„bewde in gutem eße, inwendig aber sein die gemecher „gantz lehr befunden vnd im geringsten gantz kein „Hausgerath. Das Dach ist bawfellig, dannenhero „das Gebewde schaden zu nemen. Gegen vber ist ein „Saal vnd eine Kuchen, so zimblich in gebewden. „Vorn hauße ist ein Gart gewesen, so ietzo aber „gantz verwust vnd ode.“

Unter dem „Saal“ ist, wie in Warin, wohl ein einzelnes, frei stehendes, altes Gebäude mit einem großen innern Raume zu verstehen, welches noch aus dem Mittelalter stammen mochte, wo dergleichen frei stehende Sääle („palas“) in der Bauweise lagen.

Digitized by Google

Am Ende des J. 1632 erhielt der bekannte Lehn-Secretär und Archivar Simon Gabriel zur Nedden († 1651), der bekannte, vertraute Diener des Herzogs Adolph Friederich I., der Stammvater der noch blühenden Familie, den leer stehenden Bischofshof, um in demselben „Hochzeit zu machen“ und zu wohnen. Im J. 1633 schoß er die Kosten zum Ausbau vor. In der Folge besaß er ein eigenes, erst vor einigen Jahren abgebrochenes Haus in der jetzigen Münzstraße (Nr. 282), der jetzigen Palaisstraße grade gegenüber.

Im J. 1640 wohnte Daniel von Plessen auf Hoikendorf, im J. 1645 ein „Johann Stalmeister“ in dem Hause. Von hier an ungefähr stand der Hof in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wüst, bis ihn 1678 der Vice-Canzler Garmer bezog.

Kurz vor und nach dem J. 1700 wurden die Ställe auf dem Bischofshofe zu fürstlichen Ställen benutzt.

Unter dem jagdlustigen Herzoge Friederich Wilhelm ward der Bischofshof von dem Hofmarschall und Oberjägermeister Melchior von Bergholz bewohnt. Nachdem im J. 1720 das Oberjägermeisteramt aufgehoben war, ward der Hof im J. 1722 dem Obristen Hans von Zülow verliehen. Nach diesem bewohnte der Hofmarschall und Geheime Rath F. G. von Bergholz zuletzt das Gebäude.

Im J. 1740 ward auch die „Post auf den Bischofshof gebracht“, was nicht allein actenkundig ist, sondern sich auch in der Tradition erhalten hat.

Bis dahin hatte der Bischofshof immer dieselbe Einrichtung, welche er bis auf die neuern Zeiten behalten hat: in der Mitte stand das Hauptgebäude, daneben stand ein Wohnhaus mit Brauhaus und Backofen, am Zugange eine Dienerwohnung, umher lagen ein Küchengarten und ein Lustgarten.

Mit der Vermählung des Prinzen Ludwig (vermählt 14. Mai 1755), des jüngern Sohnes des Herzogs Christian Ludwig († 30. Mai 1756), ging mit dem Bischofshofe eine bedeutende Veränderung vor. Am 31. März 1755 befahl der Herzog Christian Ludwig, für den Prinzen Ludwig Wohnzimmer auf dem Schlosse zu Schwerin und zu dessen Marstall die Ställe auf dem Bischofshofe einzurichten; zugleich ward das Hauptgebäude „zum Regierungs-Collegium“ bestimmt. Noch im März 1755 räumte der Geheime Rath von Bergholz den Hof und lieferte die Schlüssel zum Hauptgebäude an den Regierungs-Registrator Gutzmer ab. Auch der gleichzeitige Geheime Rath J. P. Schmidt berichtet: Bei Gelegenheit der Vermählung des Prinzen Ludewig ward das Regierungs-Collegium nach dem Bischofshofe verlegt.

Digitized by Google

Schon im November 1756 hieß das Hauptgebäude des Bischofshofes das „Regierungshaus auf dem Bischofshofe“; seitdem ward es immer „Regierung“ und zuletzt seit dem Bau des Collegien-Gebäudes „Alte Regierung“ genannt.

Auf dem Hofe ward der Marstall für den Prinzen Ludwig sogleich eingerichtet und dazu schon im J. 1755 auf der nördlichen Seite des Hofes eine Reitbahn erbauet.

Seit dieser Zeit erst ward der ganze, bisher immer so genannte Hof auch der Prinzenhof genannt, unter welchem Namen er im 19. Jahrh. bei dem Volke fast allein bekannt war. Gewohnt haben auf dem Hofe nie Prinzen.

Nach dem Tode des Prinzen Ludwig († 1778) benutzte die zu Schwerin residirende Prinzessin Ulrike die Ställe zum Marstall.

Nach dem Befreiungskriege gingen die Gärten vor dem Gebäude ein und es ward bei der Organisirung der Artillerie das große Wagenschauer an der nördlichen Seite des Hofes erbauet; alle Ställe dienten fortan zur Aufbewahrung des Artillerie-Trains; die Ställe für die Artillerie-Pferde waren jedoch auf dem Hofe des alten Commandanten-Hauses in der Schloßstraße.

Nach dem Bau des Collegiengebäudes am alten Garten ward auch das Regierungs-Collegium in dieses verlegt; im J. 1835 ward der Bischofshof von den letzten Acten geräumt.

Darauf ward das Gebäude zur Artillerie-Administration mitbenutzt, bis der Artillerie-Train in das neue Arsenal verlegt ward.

Nach der Anlegung der Paulsstadt erhielt am 3. Mai 1841 die Straße von der Friederichsstraße nach der Schmiedestraße, zwischen dem Dome und dem Bischofshofe, den Namen Bischofsstraße. Nach dem Abbruche des Bischofshofes im März 1846 ist dieser Straßenname die einzige Erinnerung an die alte Residenz der Bischöfe von Schwerin.

Bei dem im J. 1846 vorgenommenen Abbruche des Gebäudes und beim Ausgraben der alten Fundamente, welche ganz ausgehoben wurden, hat der Unterzeichnete täglich die Baustelle besucht und die größte Aufmerksamkeit angewandt. Es ist aber gar nichts weiter gefunden, als eine alte Topfkachel. Die Fundamente bestanden aus einer ungeheuren Menge mächtiger Granitblöcke. An dem Rande des ehemaligen Fließgrabens lag ein isolirtes Fundament, welches eine Mauer (zugleich einen Theil der ehemaligen Stadtmauer) getragen zu haben schien. An der Nordwestecke, gegen den Pfaffenteich hin, lag ein rundes Fundament aus vielen großen Granitblöcken, wahrscheinlich das Fundament eines Thurmes.

G. C. F. Lisch.

Digitized by Google

Ueber das Mauerwerk des Mittelalters.

Das Mauerwerk der mittelalterlichen Bauten ist fortwährend der Gegenstand der Bewunderung, und man macht einen Versuch über den andern, das Geheimniß zu ergründen, welches so feste Bauwerke schuf. Bald sucht man es in der Masse der Ziegel, bald sucht man es in der Zusammensetzung des Mörtels, — immer vergeblich. Und daneben überzeugt man sich fortwährend, daß die Alten lange nicht so ängstlich gebauet haben, als wir; ja sie wagten Dinge, deren Ausführung uns unglaublich erscheinen würde. Auf unsichern Moder z. B. streckten sie eine Schicht dünner Erlen („Ellernschlete), legten darauf 1 bis 2 Fuß hoch nicht große Feldsteine, und baueten auf diese Unterlage Stadtmauern und Palläste (vgl. oben S. 161), so daß nur die äußern Mauerschichten sorgfältig ausgeführt waren; oft wurden nur diese Mauerschichten gemauert und die Zwischenräume mit Schutt und Feldsteinen ausgefüllt: und doch standen und stehen diese Mauern nach 4 bis 500 Jahren wie — Wall und Mauer.

Das Geheimniß der Festigkeit der alten Bauten liegt nicht sowohl in der Masse des Materials, sondern in der Art und Weise, wie die Alten den Bau betrieben. Die Sache ist für unser praktisches Bauwesen von der allergrößten Wichtigkeit und es wird sich hier einmal glänzend die Wichtigkeit der Alterthumsforschung bewähren, die so oft von der jetzigen Zeit mitleidig verspottet wird, aber doch das Bewußtsein hat, daß man aus ihr fast in jedem Zweige menschlicher Kunst noch unendlich viel lernen kann. Wie im Bauwesen, so ist es auch in vielen andern Künsten. So strahlen alle alten Bilder nach Jahrhunderten in ursprünglicher Farbenpracht und wanken und weichen nicht auf ihren Unterlagen, während neuere Bilder oft nach einigen Jahren dem Verderben entgegengehen. Das Geheimniß der Tüchtigkeit der alten Zeit, die wir bewundern und bei unserm politischen Ringen trotz aller Verstellung zurückwünschen, liegt aber noch tiefer, als in der Art und Weise der Verfertigung alter Kunstwerke: es liegt vor Allem in dem unverdrossenen Fleiße, der aufopfernden Einfachheit des Lebens, der entsagenden Demuth der Alten. Alle ersehnen jetzt einen bessern Zustand der Dinge; sie ersehnen das, was unsere Vorfahren schon längst besaßen, was wir aber in den beiden letzten Jahrhunderten wieder verloren haben; seit dem dreißigjährigen Kriege, namentlich in dem bodenlosen vorigen Jahrhundert ist fast Alles untergegangen, was Jahrtausende mit Fleiß aufgebauet hatten. Alle Stände, alle Einrichtungen, alle Künste und Wissenschaften sind verschoben und untergraben, ja zum großen Theile fast ganz untergegangen, und

Digitized by Google

erſt ſeit einigen Jahrzehenden fangen wir wieder an, an der Gediegenheit unſerer Verhältniſſe im Leben wie im Staate, in der Wiſſenſchaft wie in der Kunſt zu arbeiten. Aber es iſt erſt der Anfang, dem, wie jedem Anfange, die Sicherheit fehlt. Vor allen Dingen müſſen wir erſt wieder bei den Alten in die Schule gehen. Das wiſſen große Baumeiſter, wie Stüler, die ſo Herrliches und Tüchtiges ſchaffen, ſehr wohl, und ſind daher auf die geringſte Erſcheinung des geſammten Alterthums, ſowohl des claſſiſchen, wie des germaniſchen, mit gewiſſenhafter Sorgfalt aufmerkſam.

Was nun das Bauweſen betrifft, ſo iſt endlich die Sache nach zuverläſſigen Quellen überſichtlich dargeſtellt, indem in den Neuen Preußiſchen Provinzial-Blättern, Königsberg, 1849, Bd. VII, Heft 6, S. 443 flgd. die vortreffliche Abhandlung mitgetheilt iſt, die wir, mit Weglaſſung des rein Oertlichen, im Folgenden im Auszuge mittheilen, indem wir hoffen, daß wir dadurch zur Wiederbelebung der Technik in unſerm Bauweſen nicht wenig beitragen werden.

Das Mauerwerk der Ordensſchlöſſer in Preußen.

Vom weiland Prediger Dr. Häbler in Marienburg.[1])

Ueber die Feſtigkeit und Dauerhaftigkeit der alten Schlöſſer ſind manche Unterſuchungen angeſtellt, iſt Manches geſchrieben worden. Mit Recht ſtaunt man die alten Mauern an, die jedem Einfluſſe der Zeit und der Witterung widerſtehen und nur mit Anſtrengung durch die Hacke zerſtört werden können und beſonders in Rückſicht auf den Mörtel, der durch ſeine Härte und Bindekraft weſentlich das alte Mauerwerk von dem neuern unterſcheidet.

Man hat ſogar die Beſtandtheile des alten Mörtels chemiſch unterſucht, aber keine bedeutenden Ergebniſſe daraus ziehen können; ja es hat ſich gezeigt, daß die Alten in der Miſchung des Mörtels nicht genau und immer gleichbleibend waren. Doch ſtimmt man allgemein darin überein, daß die Alten auf die Zubereitung der Ziegelſteine und des Mörtels mehr Achtſamkeit und Genauigkeit verwandt haben, als in der neuern Zeit. In Rückſicht auf die Dauerhaftigkeit des Mauerwerks der alten Ordenshäuſer oder ihrer Ueberbleibſel geben geſchichtliche Anſichten und die alten Baurechnungen aus der Ordenszeit Hinweiſungen, die

1) Aus dem handſchriftlichen Folioband mit dem Titel: „Ueber das Ordens-Haupthaus Marienburg. Das Rechnungsweſen, die innere Verfaſſung und die Bauwerke des deutſchen Ordens zu Marienburg betreffend, belegt durch Auszüge aus den alten Ordens-Rechnungen im geheimen Archiv zu Königsberg."

Digitized by Google

bei einer genauen Zuſammenſtellung und mit Beziehung auf das Oertliche belehrende Folgerungen ziehen laſſen.

Jede Bauſtelle hatte bei den Alten ihre eigene Ziegelei und ihre eigene Kalkbrennerei, und es ward jeder Neubau mit der Errichtung einer Ziegelſcheune und eines Ziegelofens und eines Kalkofens angefangen. Ziegel und Kalk wurden auf der Bauſtelle ſelbſt gebrannt und letzterer gleich nach dem Brennen gelöſcht und verbraucht, — und das iſt eigentlich das ganze Geheimniß der Feſtigkeit des alten Mauerwerks.

Daß die alten auf jeder Bauſtelle eine Ziegelei und einen Kalkofen hatten, alſo an Ort und Stelle dieſe Bedürfniſſe bereiteten und am wenigſten den gebrannten Kalk meilenweit herbeiführten, das beweiſen die alten Rechnungen.

Für die Ziegel ſuchten und fanden die Alten den Lehm auf jeder Bauſtelle oder in ihrer Nähe. Vielleicht nahmen ſie es nicht einmal mit der Gattung Lehm ſo genau: ſie verbrauchten ihn ſo, wie ſie ihn fanden; doch mag in dem beſſern oder ſchlechtern Lehm die Urſache zu finden ſein, daß die Mauerſteine der Alten auch nicht immer eine gleiche Dauerhaftigkeit zeigen, daß manches Mauerwerk unzerſtörbar ſcheint, anderes aber denn doch nach 500 Jahren zu verwittern anfängt. — Aber auf die Zubereitung des Lehms verwandten die Alten alle Mühe und Sorgfalt. Der Lehm wurde gehörig gereinigt, durchgearbeitet, getreten, und die mit Sorgfalt geformten Ziegel wurden ſtark und tüchtig durchgebrannt — Holz ſparte man nicht — und dieſes bewirkte die Dauerhaftigkeit des Ziegels. Vielleicht trug auch die große Form des Ziegels zu der Dauerhaftigkeit deſſelben bei, indem er nun um ſo ſtärker gebrannt werden mußte. Beſonders ſcheinen die Alten die größte Sorgfalt auf die Ziegel, die die äußere Fläche einer Mauer — die ohnedies nicht geputzt wurde — bilden ſollten, verwandt zu haben, indem ſie die geformten Ziegel, nachdem dieſe ſchon getrocknet waren, noch beſchneiden ließen, um ihnen eine recht glatte Oberfläche zu geben, und wahrſcheinlich erhielten dieſe Ziegel auch im Brennofen da ihre Stelle, wo die größte Glut ſie traf, um ſie am ſtärkſten ausbrennen und gleichſam verglaſen zu laſſen. Das Verhacken der Ziegel, dieſe unverzeihliche Unart der neuern Baumeiſter, verſtanden die Alten durchaus nicht — wie denn auch jeder verhackte Ziegel ſeiner mehr oder minder verglaſeten Oberfläche beraubt wird und um ſo leichter verwittert. Nicht nur die bunten, auch alle einfachen Geſims- und Eckziegel wurden als ſolche geformt und in ihrer Geſtalt gebrannt; einen Hammer brauchte der Maurer beim Mauern nicht, ſo wie er auch mit Ziegelſtücken nicht zu mauern verſtand. — Nur dann, wenn auf der Bauſtelle gar kein Lehm

Digitized by Google

oder nicht genügend vorhanden war, wurden gebrannte Ziegel ihr zugeführt, — wie denn auch das Verführen der Ziegel nichts taugt, indem diese dadurch sich an einander abreiben und folglich das Verglasete der Oberfläche verlieren und dadurch vergänglich werden, abgesehen davon, daß häufig die Ecken und Kanten bestoßen werden und der Ziegel um so mehr unbrauchbarer wird. Zerbricht der Ziegel beim Führen, so taugt er gar nicht: er ist entweder schlecht gearbeitet oder schlecht gebrannt, oder beides zugleich. Letzteres ist wohl unstreitig der Fall bei den Ziegeln der jetzigen Zeit, daher die Vergänglichkeit alles neuen Mauerwerks; man bemerkt, daß die Ziegel oft nach einigen Jahren schon verwittern oder ausbröckeln, besonders wenn sie ohne Anputz der Witterung bloß gestellt sind, ja selbst unter dem Anputz, da dieser wegen des schlechten Mörtels bald abfällt. Fast scheint es, daß nur die Vergänglichkeit der Ziegel den neuern Baumeistern das Putzen der äußern Wände gelehrt hat, um dadurch die Ziegel vor dem Einflusse der Witterung zu decken, auch wohl um die nachlässige Arbeit beim Mauern und die verbrauchten Ziegelstücke dem Auge zu entziehen. — Ganz verkehrt und ihr eignes Werk zerstörend ist die Weise der heutigen Baumeister, bei solchen Mauern ohne Abputz die Ziegel, ehe sie die Mauer fugen lassen, mit andern Ziegelstücken abreiben zu lassen. Freilich macht die Sorglosigkeit der heutigen Maurer, die mit ihrem dünnen Mörtel Alles besudeln und auch ihre Mauer während des Mauerns beklecksen, dieses Verfahren nothwendig; aber gerade durch dieses Abreiben der Mauer wird dem Ziegel seine besonders gehärtete, beinahe verglasete Oberfläche genommen und dadurch ihm seine Dauerhaftigkeit geraubt. Das Abreiben der Mauer verstanden die Alten durchaus nicht, sie mauerten mit zäherem Mörtel; da indeß das Beklecksen der Mauer nicht ganz zu vermeiden war, so wurde die fertige Mauer abgerichtet, d. h. die Ziegel wurden mit einer Farbe, aus Rothstein zubereitet, angestrichen.

Der Kalk wurde stets auf oder ganz in der Nähe der Baustelle gebrannt, dann sogleich gelöscht, mit Grand gemischt und vermauert. Das Herbeiführen des gebrannten Kalkes kannten die Alten durchaus nicht. Bei der jetzigen Bauweise, nur gebrannten Kalk anzukaufen und ihn meilenweit, oft in einer feuchten oder gar regnichten Witterung herbeizuführen, ihn wohl Tage lang an freier Luft ungelöscht liegen zu lassen und den gelöschten Kalk endlich Jahre lang in der Kalkgrube aufzubewahren, kann nie ein fester Mörtel entstehen, nie ein Mörtel, der dem alten auch nur ähneln wird, indem jede Feuchtigkeit in der Luft, auch beim trockensten Wetter von dem gebrannten Kalk angezogen wird, diesen mehr oder minder löscht und ihm dadurch seine

Digitized by Google

Bindekraft entzieht. Selbst der schwedische gebrannte Kalk, der doch in Tonnen versandt wird, ist in der Regel verfallen und daher ohne die nöthige Bindekraft. — Die Alten kauften die rohen oder ungebrannten Kalksteine und ließen diese auf die Baustelle bringen; selbst in Schweden wurden bedeutende Kalkankäufe gemacht, aber nur ungebrannt wurden die Kalksteine nach Danzig gebracht und dann weiter auf die Baustelle geführt. Ehe sie hier in den Kalkofen gebracht wurden, wurden sie, besonders der Lesekalk, sorgfältig gereinigt, alle Erdtheile, und besonders die anklebenden Lehmtheile entfernt, so daß nur der reine Kalkstein in den Brennofen kommen konnte. Nach dem Brennen wurde der Kalk sogleich gelöscht, und der Luft dadurch jeder nachtheilige Einfluß genommen. Nun wurde er rasch verbraucht, wie denn auch bei jedem Bau der Alten, nach dem Ausweis der alten Rechnungen, das Kalkbrennen auf der Baustelle fortdauerte, so lange der Bau selbst währte. Auch sieht man in den alten Rechnungen Kalkbrennen und Kalklöschen immer neben einander, ein Beweis, daß Letzteres gleich auf das Erstere folgte. — Je schneller der Bau fortgesetzt wurde, je mehr Menschenhände beschäftigt waren und je rascher der Kalk verbraucht wurde, desto härter und dauerhafter ward der Mörtel in der Mauer. Oft hatte man nicht Zeit, es abzuwarten, bis der Kalk sich völlig löschte, weil man ihn schon auf der Baustelle brauchte; man mischte ihn mit Grand noch während seines Löschens und verbrauchte ihn. Das beweisen die vielen ungelöschten Kalktheile, die man in so vielen Mauerwerken mitten im Mörtel, oft dicht neben einander, bis zu der Größe einer Erbse, auch wohl einer Haselnuß, antrifft, und die, wenn man den Mörtel auseinander schlägt, wie weißes Mehl aussehen. Freilich binden diese ungelöschten Kalktheile nicht, aber sie sind ein Beweis, daß der gelöschte Kalk grade durch dieses rasche Löschen und Mischen und durch diesen schnellen Verbrauch eine solche Bindekraft erhalten hat, denn je mehr solche ungelöschte Kalktheile in dem Mörtel angetroffen werden, desto härter ist derselbe, so daß grade ein solches Mauerwerk in seinen Fugen sich nicht trennen läßt; der Mörtel ist härter, als die Mauersteine selbst, diese lassen sich eher zerschlagen oder spalten, der Mörtel aber bleibt fest zwischen den Oberflächen der Ziegel, die er mit einander verbunden hat. — Wenn der gelöschte Kalk vorräthig in der Kalkgrube gelegen hätte, so könnten solche ungelöschte Kalktheile nicht übrig geblieben sein. Freilich findet man auch vieles Mauerwerk, wo der Mörtel nicht solche ungelöschte Kalktheile in sich hat, und dieses beweiset, daß für ein solches Mauerwerk der Kalk nicht rasch verbraucht worden ist, aber dann ist der Mörtel auch bei weitem nicht so hart und

Digitized by Google

festhaltend, und man kann die Ziegel eher von einander trennen, auch wohl ganze Ziegel bei dem Brechen einer solchen Mauer erhalten. Zugleich beweisen die ungelöschten Kalktheile in dem alten Mauerwerke, daß die Alten den Mörtel nicht zu dünn zurichteten und verbrauchten, wie die jetzigen Maurer es machen; sie liebten zähen Mörtel und verarbeiteten den zähen Mörtel, den sie zugleich bei den äußern Seiten der Mauer, sobald der Ziegel aufgelegt war und der Mörtel hervorquoll, in die Fuge zurück- oder einstrichen, und dadurch der Fuge die glatte und dauerhafte Oberfläche gaben; sie fugten die Mauern gleich bei dem Mauern mit demselben Mörtel aus, mit dem sie mauerten.

Bei der Zubereitung des Mörtels sahen die Alten besonders auf die Güte des Grandes, mit dem der Kalk gemischt wurde. Es wurde ganz reiner und sehr grober Grand genommen, wie noch alle alten Mauerwerke bezeugen. Jeder Kalk, mit Lehm gemischt, verliert an Bindekraft, und wird der Lehm oder die Erde auch nur in den kleinsten Theilen mit dem Grande dem Kalke zugesetzt, so wird seine Bindekraft nach Maßgabe des unreinen Grandes mehr oder minder geschwächt. Nur zu oft nehmen die neuen Baumeister statt des Mauergrandes wirklichen Sand, einen so feinkörnigen, staubigen Sand, daß beinahe die Hälfte desselben aus Erdtheilen besteht, — wie kann daraus ein festes Mauerwerk entstehen? Die Alten suchten sich den gröbsten Grand aus; fanden sie auf der Baustelle oder in der Nähe derselben keinen recht reinen und ganz groben Grand, so wurde der vorhandene Grand vor der Mischung mit dem Kalk durchgesiebt durch Kalksiebe, um den Grand von dem feinen, staubigen Sande und von allen Lehm- und Erdtheilen zu reinigen und ihn wenigstens klar und rein zu erhalten.

So viel ist gewiß, daß die Mauern der Alten um so fester und unvergänglicher sind, je schneller der Bau betrieben wurde. Die mehrsten Ordensburgen entstanden während des Krieges. So wie ein Stück des Landes erobert worden war, so wurde eine Burg hingebaut, um dasselbe zu behaupten und zu schützen. Wo sollte da der Orden vorräthigen gelöschten Kalk hernehmen? Und wie thöricht ist die Meinung neuerer Baumeister, daß alter Kalk, der viele Jahre in einer Kalkgrube gelegen habe, der beste sei, da der Orden bei seinen Bauten keinen alten Kalk hatte und haben konnte, und nur mit ganz frisch gebranntem Kalk baute und bauen konnte, und seine Bauwerke sich grade so sehr durch Dauerhaftigkeit auszeichnen! Je frischer der Kalk ist, d. h. je schneller er nach dem Brennen gelöscht und verbraucht wird, desto besser ist er, d. h. desto fester wird der Mörtel. — Auch lehrt die Erfahrung, daß grade die ältesten

Digitized by Google

Schlösser, die also während des Krieges und daher in größter Eile erbaut worden sind, den festesten Mörtel zeigen. So ist z. B. zu Marienburg das hohe Schloß zwischen dem zweiten und dritten Abfalle etwa in zwei Jahren erbaut, und sein Mauerwerk wankt nicht, trotzt jedem Einflusse der Witterung, selbst der neuern Zerstörungssucht; kein Ziegel verwittert, kein Mörtel fällt aus, das Mauerwerk steht schmuck wie geglättet und fester wie Stein.

Das Ausfugen der Mauer, so wie die Alten nämlich fugten, trug auch wohl zur Dauerhaftigkeit und Haltbarkeit des Mauerwerks Vieles bei. — Dieses Ausfugen verhinderte nicht allein das Eindringen der Feuchtigkeit zwischen die Ziegel, es verhinderte auch das Verwittern des Kalkes zwischen den Ziegeln, indem der Kalk sogleich in die Fugen glatt eingestrichen wurde und dadurch eine ursprünglich feste Oberfläche erhielt. Der Kalk zwischen den Ziegeln an der äußern Seite der Mauer mußte, eben so wie der Kalk in der Mitte der 10 bis 12 F. dicken Mauer, in sich selbst erhärten, ohne austrocknen, d. h. ohne verwittern zu können. — In der neueren Zeit hat man bei Mauerwerken, die ohne Anputz stehen bleiben, das Ausfugen der Alten nachgemacht, aber nicht in der Art, wie die Alten es machten, und daher auch nicht mit sonderlichem Erfolge. Man mauert erst die ganze Mauer in die Höhe und läßt die Fugen offen stehen, und erst nach Beendigung der Mauer oft erst im folgenden Jahre oder noch später, fängt man an, von oben herab einen neuen Kalk einzufugen. Inzwischen ist der Kalk, mit dem man gemauert hat, in den Fugen an seiner äußern Seite erstorben, d. h. verwittert und hat seine Bindekraft zu dem Mörtel, den man nun auf's Neue in die Fugen einstreicht, verloren, und der neu eingefugte Kalk fällt, wie die Erfahrung lehrt, sehr bald wieder aus. In der Regel hat man auch mit schlecht zubereitetem, dünnem Kalke gemauert. Zu den Fugen nimmt man zwar fettern und zähern Mörtel, der sich aber wahrscheinlich um so weniger mit dem schlechtern und ohnedies schon verwitterten Mörtel zwischen den Ziegeln verbindet und das Ausfallen der Fugen um so mehr bewirkt. — In Marienburg sind nicht blos die äußern Seiten der Mauern, sondern auch alle innern Seiten, alle Quermauern, die noch nachher geputzt wurden, kurz alle Wände in großen und kleinen Gemächern, in den Sälen und in den Kammern unter dem Anputz ausgefugt, eben so wie die Kellerräume in ihren innern Wänden, die ungeputzt stehen blieben. Am auffallendsten ist es, daß auch die geputzten Wände ausgefugt sind, und man mag den Abputz abkratzen, wo man will, so findet man die Mauer stets gefugt, selbst in den runden Räumen

Digitized by Google

der Windeltreppen unter dem Anputz. Dies zeigen uns die mannigfachen Röhren oder Schlünde in den Mauern und die Schornsteine, die in den Mauern hinaufsteigen; Alles ist inwendig ausgefugt, selbst die engsten Röhren in den Mauern.

Nur die Gewölbe, mochten sie geputzt werden oder ungeputzt bleiben, wie z. B. das merkwürdige Gewölbe mit dem dicken Pfeiler unter dem Convents-Rempter in der Marienburg, fugten die Alten nicht aus, weil hier wegen der unterliegenden Bogenstellung und Schalbreter ein Ausfugen nicht möglich war; sie ließen das Gewölbe, nachdem die Schalbreter weggenommen worden waren, so stehen, wie es war, — und auch dieses giebt einen Beweis, daß sie eine fertige Mauer nicht mehr nachfugten. Nur die Bogen über den Thüren und Fenstern, wenn sie ungeputzt stehen bleiben sollten, wurden gefugt, welches auch nach rasch weggenommener Bogenstellung geschehen konnte, ehe der Kalk erstorben war, und also noch in die Fugen leicht zurückzustreichen war.

Daß die Alten auch bei ihren Mauerwerken mitunter sich Nachlässigkeiten erlaubten, leidet keinen Zweifel. Die oft gar zu breiten Fugen, das Fehlerhafte in den Gurtstellungen der Gewölbe, sind unverkennbar, aber die Alten verließen sich auf die Härte ihrer Ziegelsteine und auf die Festigkeit ihres Mörtels. Daher sind auch so manche Wagnisse erklärbar, die kühn und auf die Festigkeit ihres Mörtels sich verlassend sie sich erlaubten und die ein neuerer Baumeister sich nicht erlauben würde. — Auch der Ziegelverband der Alten, daß sie nämlich Strecker und Läufer in demselben abwechselten, wird mannigfach getadelt.

Dr. Häbler.

Der Quellenreichthum der Deutschen Ordens-Archive hat die Forschung ungemein begünstigt. Bei uns ist die Forschung schwieriger. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Archive unserer alten Städte, namentlich der Stadt Rostock, ein unendlich reiches Material für die Geschichte und die Bildung überhaupt enthalten; aber diese Schätze sind bis jetzt noch nicht gehoben, ja nicht einmal gekannt. Und so müssen wir uns fürs erste mit einigen Andeutungen zur Fortsetzung der vorstehenden Abhandlung begnügen.

Auch in Meklenburg bauete man in alter Zeit, wie in Preußen der deutsche Orden bauete, und zwar noch tief bis in das 16. Jahrh. hinein. Es liegen uns nur die Baurechnungen eines großen Baues, des Schlosses zu Güstrow, vor, welche aber dieselben Resultate geben. Das Schloß zu Güstrow war

Digitized by Google

im J. 1557 abgebrannt und sollte wieder aufgebauet werden. Nachdem sogleich der Plan in Arbeit genommen war, fing man im Juni 1558 an „aufzuräumen und zu graben“. Zugleich bauete man „zwei Kalkhäuser“, ein „großes“ auf dem Bauplatze und ein anderes auf dem Walle. Die Ziegel wurden in unmittelbarer Nähe verfertigt. Der Kalk ward an der Baustelle aus Steinen gebrannt. Im J. 1559 ward der Bau begonnen. Im Mai 1559 wurden die Kalksteine aus Schweden über Rostock herbeigeführt und im Julii 1559 ward so viel Kalk gebrannt, als zunächst zum Bau für das Jahr nöthig war. So heißt es in der Baurechnung vom Junii 1559:

„An 1100 Mewersteine als der **steinkalck ge-**
„**brandt** vnd darmit gedeckt, 2 fl. 5 ß.“

„Die nachuolgende seindt bestelldt gewesen bey dem
„kalck einzusetzen, weil es im augst vnd keine Pawern
„zu bekhomen, den 13. Julii gelonet 15 Mann, im
„Ganzen 13 Tage.“

Man brannte also den Kalk aus eingeführten Kalksteinen, so viel für einige Monate nöthig war, auf der Baustelle, löschte ihn sogleich daselbst und bedeckte ihn fest mit Mauersteinen, die eigens dazu gebrannt waren.

Auch auf die Ziegel verwandte man besondere Aufmerksamkeit. So heißt es zu gleicher Zeit in der Baurechnung:

„An 2069 Mustersteine, Ein Tausent beslehet 2000,
„darfur 5 fl., vnd fur die übrigen 69 stein 6 ß vnd
„6 ß Zealgelts, thuet 10 fl. 12 ß“.

Das Verfahren mit dem Kalk beleuchtet der nachfolgende Brief des hochbejahrten humanistischen Professors M. Conrad Pegel zu Rostock, welcher als Lehrer und Berather um das Fürstenhaus die größten Verdienste hatte. Der weise Herzog Ulrich von Güstrow zog ihn wegen des Kalkes zum Schloßbau zu Rathe und aus der Antwort des Professors sehen wir klar, wie die Sache stand. Der Herzog wollte Kalksteine zum Brennen auf der Baustelle haben und suchte dazu Steine und Brenner. In Rostock waren aber die Kalkbrenner alle beschäftigt und der Professor machte dem Herzoge Aussicht, ihm einige Bauern aus Schonen zu verschaffen, die mit dem Kalkbrennen umzugehen verständen.

Durchluchtige, hochgebarne Furst, gnedige her. Na Erbeding miner willigen denste bidde ick vnderdenigest, J. f. g. wil gnedigen weten, dat ick J. g. bref reue-renter entfangen vnde hebbe etlike dage mit guden frunden flit vorgewendet, J. g. enen sten- vnde kalck-berner to scaffen, ouerst beth nuher nenen bekamen

könen mit D. Boucken, de ock flit gedan. J. g. weeth wol, dat Mariacker kalck, de hir kumt, gebrant is. Ick vorbeide alle dage des scipperen, de J. g. en scipp ful Mariacker kalck halt; szo frue de wint vthem westen weiet, szo wert he, mins vorsendes, kamende. Ick werde bericht, dat de koning heft to Lunden in Schone vnde darumme her in Schonsiden fele buren, de mit deme kalckbernende wol weten vmmetogande. J. g. kan vamme konige der buren I oft II vp passen, wo ick loue, wol bekamen, de J. g. den kalck wol bernde werden ꝛc. Ick si ock bericht von enem guden frunde, dat me hir na Michaelis vmme Dionysii wol kan enen kalckberner bekamen, ouerst nicht er, wente so lange sindt sze hir imme denste ꝛc. Peter Knesebeke wil J. g. ene willich vnderdenich Antwort kortz scriuen vamme kalcke, he konde it mit der ile nu nicht don, biddet vnderdenigen, J. g. wil de korte vertögeringe nu gescen laten.

Christus si J. g. bewarer.

Rostock amme 31 Augusti Anno 58.

J. f. g.

vnderdeniger, gutwilliger
Conradus Pegel.

Ick wil J. g. ock kortz hir van vnderdenigen scriuen ꝛc.

Dem Durchluchtigen, hochgebornen furslen vnde heren heren Vlrik hartogen to Mecklnborch ꝛc. minem gnedigen heren

vnderdenigest.

Nach dem Originale im großherzogl. meklenb. Geh. und H. Archive zu Schwerin.

Damals war also das Kalkbrennen auf der Baustelle noch Mode, jedoch fing es schon an zu verschwinden. Denn der Kalk von Mariager in Jütland, der in Rostock ankam, war schon gebrannt. Dies scheint der erste gebrannte Kalk zu sein, der in Rostock eingeführt ward. Diesen wollte aber der Professor dem Herzoge nicht empfehlen, sondern er lenkte dessen Augenmerk auf das Kalkbrennen auf der Baustätte.

Dr. G. C. F. Lisch.

Digitized by Google

IV. Zur Münzkunde.

1. Mittelalter.

Seltene meklenburgiſche Münzen.

Der Herr F. W. Kretſchmer zu Berlin hat dem Vereine wieder treffliche Zeichnungen von 4 ſeltenen meklenburgiſchen Münzen mitgetheilt, welche in den neueſten Zeiten in Berlin vorgekommen ſind.

1) Ein kleiner Pfennig mit dem meklenburgiſchen Stierkopfe mit Halsfell, ohne Umſchrift; die Rückſeite hat kein Gepräge erhalten;

2) ein gleicher Pfennig, nur etwas kleiner;

3) ein kleiner Pfennig mit einem halben Schilde, auf welchem die rechte Hälfte des meklenburgiſchen Stierkopfes ſteht (Wismar?); die Rückſeite hat zwei gekreuzte Schwerter.

Dieſe aus Einem Funde ſtammenden Münzen ſind im Beſitze des Herrn Weidhas zu Berlin.

4) ein Wittenpfennig der Stadt Friedland, in einer Privatſammlung zu Berlin:

Av. meklenburgiſcher Stierkopf
. . . . . VRADALAN'.

Rev. Kreuz, in jedem Winkel ein Stern.
CIVITAS. [M] AGROPOLA.

Digitized by Google

Der Münzfund von Rüst
und
die Wittenpfennige des 14. Jahrhunderts,

von

G. C. M. Masch,
Pastor zu Demern.

Auf der Feldmark des dobbertiner Klosterdorfes Rüst, unweit der Stelle, wo die goldberg-sternberger und schwerinwahrensche Landstraße sich kreuzen und wo bei Regulirung der rüst-mestliner Bauerschaften im Jahre 1833 das Erbkruggehöft hingebauet ward und der Haken auf dem Felde rothen Schutt als Ueberbleibsel von Ziegeln aufwirft, ist die Stelle eines untergegangenen Dorfes Repersmühlen, welches früher dem Kloster Neukloster, seit 1583 dem Kloster Dobbertin gehörte. Der Name „Dorfstätte" ist dem Orte bis auf den heutigen Tag geblieben. Daneben liegt eine moorige Wiese, das Glockenmoor genannt, in welches die Glocken des Dorfes versunken; alte Leute haben von ihren Alten gehört, daß sie noch mitunter geläutet. Ungefähr 6 Schritte vom südlichen Rande dieses Glockenmoores auf dem Taglöhneracker des Joachim Garlin, auf einer fast unmerklichen Erhöhung, ward am 15. Oct. 1849 ein altes zinnernes Gefäß in Form eines Bierkrugs ausgehakt; es war dünne, zerfressen und nicht mehr zu erhalten: die Münzen, welche es enthielt, fielen in den Acker. Es waren 1221 Stück, von denen der Finder die eine Hälfte erhielt; die andere Hälfte, welche das Kloster behielt, ist es, worüber sich dieser Bericht verbreitet.

Alle diese Münzen gehören in die Classe der Wittenpfennige, einer Münzsorte des 14. Jahrhunderts, welche im nördlichen Deutschland die weiteste Verbreitung fand. „1325 wurden de ersten groten penninghe van veer penninghe schlan", so heißt es in den ältesten lübeckischen Münzbüchern, und in dies Jahr, gegen das man nichts einwenden kann, muß man also den Anfang der Wittenpfennige, (denn das sind diese großen Pfennige von 4 Pfennigen) oder die Begründung des wendischen Münzvereins setzen, welchem zunächst die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg angehörten, dem auch Rostock, Stralsund, selbst Greifswald mit Demmin und Anclam sich anschlossen, sich jedoch später, da ihre Pfennige nur halb so gut als die übrigen waren, dem Bunde wieder entfremdeten.

Ueber den Münzfuß dieser Wittenpfennige liegen in den alten Münzbüchern auf der lübecker Registratur Nachweisungen

Digitized by Google

vor, welche Grautoff in seiner Geschichte des lübeckischen Münzfußes (Historische Schriften III.) sehr gründlich benutzt hat. Nach diesen wurde 1329 die Mark fein zu 3 Mark 2 ßl. 8 Pf. ausgeprägt, jedoch schon 1346 zu 3 Mark 9 ßl. 8 Pf., dann 1372 zu 4 Mk. 2 ßl. 4 Pf. und 1375 zu 4 Mk. 3 ßl., wobei zu bemerken, daß das lübeckische Silber oder Silber lübischen Zeichens damals nur 14¼-löthig war (de marca was gespiset mit VII quentin), und diese Mark wird nun auch öfter marca puri genannt.

1379 in profesto b. Scholasticae virginis ward von Hamburg, Wismar und Lübeck ein Münzrecceß abschlossen (Grautoff a. a. O. S. 176), daß man auf 16 Loth lübischen Zeichens 3 Loth Kupfer zusetze und daraus Pfennige zu 4 Pfennigen schlage, und soll die Schrotung halten auf die gewogene Mark 3 Mark und 32 Pf. Es enthielten also 19 Loth nur 14¼ Loth fein Silber, demnach 16 Loth der Beschickung 12 Loth; es wurden aus der Mark 12löthigen Silbers 152 Witten geschlagen und die Mark fein zu 4 Mk. 3 ßl. 7 Pf. ausgezellt; sämmtliche 19 Loth gaben 180½ Stück, und so wurden auch 1384 und 1387 aus der marca puri an Witten 45 Wurf, also 180 Stück geschrotet.

Mit diesem Recesse stimmen nun freilich die Resultate der Untersuchungen, welche neuerdings mit Münzen, die ihm gemäß geschlagen wurden, angestellt sind, nicht überein. Im J. 1842 wurden bei Lübeck 115 Wittenpfennige gefunden; Senator Claudius bespricht (Neue Lüb. Blätter 1842, Nr. 47 u. 48) diesen Fund, der übrigens nichts bisher Unbekanntes enthielt, und hat die Münzen selbst einer genauen Untersuchung unterworfen. Die lübeckischen wogen 343 und 345 Richtpfennige (4096 = 1 Loth) und der letztere enthielt 276$\frac{1}{16}$ Richtpfennig fein Silber, also war die Mark 12 Loth 15 Gr. fein. Die Hamburgischen wechseln zwischen 361 und 339 Richtpfennige, die letztere ward probirt und enthielt 272 Richtpf. fein Silber, also war die Mark 12 Loth 15½ Gr. fein. 2 Lüneburger wogen 381 und 354 Richtpf. und 14 Wismarsche waren 380 bis 330 Richtpf. schwer, eine Münze von 348 Richtpf. ward untersucht und gab 276$\frac{1}{16}$ Richtpf. fein Silber, die Mark also 12 Loth 15½ Gr. fein. — Ganz stimme ich dem Herrn Verf. in der Ansicht bei, daß diese Abweichung des Befundes nicht als Abweichung vom Receß selbst zu betrachten sei. Durch den Rost und durch die Säuern, welche man zur Reinigung anwendet (wahrscheinlich sind sie auch in Lübeck angewandt worden, obgleich es nicht angegeben ist), wird das Verhältniß zwischen Silber und Kupfer verrückt; das Kupfer schwindet leichter und der Gehalt erscheint also höher. Auch muß

Digitized by Google

es dahin gestellt bleiben, ob die Schmelzung einer einzelnen alten kleinen Münze einen sichern Maaßstab zur Bestimmung des Feingehaltes in der Mark geben kann, denn unmöglich sind doch alle Silber- und Kupfertheile in der Zaine ganz gleichmäßig vertheilt gewesen, aus der die Münze geschrotet ward.

Wenn nun aus der Mark 152 Stück Vierpfennigstücke geschlagen wurden, so mußte, wenn sie alle gleich geschrotet waren, jedes Stück 431 Richtpfennige wiegen mit 323 Richtpfennig fein Silber; um nun zu dem Resultate zu gelangen, welches die untersuchten Münzen gaben, müßte man annehmen, daß sie etwa 90 Richtpfennige, also 20 pro Cent am Gewicht und 47 Richtpf. an Silber, also 14 pCt. durch Oxydation oder Manipulation verloren haben; das läßt sich aber kaum glauben. Die Annahme, daß man zwischen 1384 und 1387 zwar bei demselben Gepräge, vielleicht auch bei demselben Korne blieb, aber mit dem Schrote stieg, wodurch sowohl der Silbergehalt, als das Gewicht der einzelnen Münze geändert wurde, scheint sich zwar zu empfehlen, wird aber durch die 1384 vorgenommene Valvation (Grautoff a. a. O. p. 182) nicht bestätigt, welche ergiebt, daß bis auf eine Kleinigkeit von $\frac{1}{2}$ bis 2 Witten die Schrotung mit der Vorschrift des Recesses übereinstimmt.

Zu einer Untersuchung des Gehaltes der Münzen von Rüst fehlen mir alle Mittel, auch schien es nicht nöthig, sie zu veranlassen, denn voraussichtlich würde sie kein anderes Ergebniß geliefert haben; als Thomsen (vgl. IV. Bericht der Schlesw. Holst. Lauenb. Alterthumsgesellsch. 1839, S. 54) gleiche Wittenpfennige aus dem Funde von Ruhwinkel probiren ließ, fand er auch das Silber ungefähr 13löthig. Gleichfalls stimmen hinsichtlich des Schrotes die sehr wohl erhaltenen Münzen von Rüst, von denen der Rost durch Anwendung von Säuren entfernt ist, mit den früher gewogenen überein. Es wiegen nämlich 4 Stück mit geringer Abweichung von ± 3 As immer $\frac{3}{8}$ Loth cölnisch, und das giebt 170—172 Stück auf die rauhe Mark, und eben so hat es auch Thomsen gefunden. Die Worte des Recesses: **vnde schal do schrodinge holden de weghene mark vppe III mark vnde XXXII penninghe**, sind keiner andern Deutung fähig: 3 Mark und 32 Pfennige sind 608 Pfennige, und das sind 150 Vierpfennigstücke; wir haben jetzt immer auf der rauhen Mark, denn das ist die gewogene, an 20 Stück zu viel.

Da der Haupthandelsverkehr in den Händen der Hansestädte war, so ist es natürlich genug, daß selbst diejenigen Städte, welche nicht zum Bunde gehörten, sich in Gehalt wie in Form ihrer Münzen denen der Hanse anschlossen, und das findet sich auch. Die Landesherren scheinen aber keine Wittenpfennige geschlagen

Digitized by Google

zu haben, denn alle, welche vorgekommen, und es sind ja in Holstein, in Lübeck und bei uns bedeutende Funde zur Untersuchung gebracht, haben kein landesherrliches Gepräge.

Es ist freilich früher die Ansicht vertheidigt worden, daß die Münzen derjenigen Städte, welche nicht unmittelbar waren und deren Münzrecht man nicht nachweisen konnte, eigentlich Münzen der Landesherren gewesen, und daß der Name der Stadt, der sich mit dem Zusatze moneta darauf findet, nur Bezeichnung des Imports gewesen, was allerdings bei den Münzen aus dem 16. Jahrhundert seine volle Richtigkeit hat, und hat dies Evers in Hinsicht auf Güstrow, Parchim, Friedland und Neubrandenburg behauptet, malchinsche und gnoiensche Wittenpfennige waren zu seiner Zeit noch nicht bekannt geworden; jedoch muß ich vollständig bei meiner bereits früher (Jahresbericht VI, S. 51) ausgesprochenen Ansicht bleiben, daß sämmtliche Münzen der Art den Städten selbst angehören. Urkundliche Andeutungen in Bezug auf Parchim und Friedland sind an jener Stelle bereits nachgewiesen; andere Gründe, welche aus der Gestalt der Münzen herfließen, wird folgende Zusammenstellung geben, und in den Zeitverhältnissen liegen Gründe genug zur Annahme jenes Satzes. Gegen die Mitte und das Ende des 14. Jahrhunderts blüheten bekanntlich die verbundenen Hanseſtädte mächtig auf, und zu dieser Zeit und auf dieses Vorbild hinschauend, hob sich das Städtewesen im nördlichen Deutschland besonders. Die Hanseſtädte hatten, theils von sich selbst, theils durch Kauf, wie Rostock 1325 und Wismar 1359, das Münzrecht erworben; es war nur allzu natürlich, daß nun auch andere Städte es annahmen (als Anmaßung mag man es immer betrachten), und zwar in der Art, daß sie sich den Hanseſtädten anschlossen, wo die Wittenpfennige eine so beliebte Münze geworden waren.

Dies bestätigt nun auch die Form dieser Münzen, welche eine sehr interessante Familie bilden. Es scheint, wenn gleich kein durchaus vollständiges, jedoch ein hinreichendes Material vorhanden zu sein, um die Verbindung der Formen unter einander und wie man sich an einander anschloß, darzustellen, und das soll nun versucht werden.

Lübeck, das Haupt der Hanse, welche auch der Währung den Namen gab, während vielleicht der wendische richtiger gewesen wäre, muß als Urform der Type, welche auf der einen Seite Bild, auf der andern Kreuz hat (denn das ist allen Wittenpfennigen gemeinsam), betrachtet werden, und bezeichnete sich als Reichsstadt (CIVITAS IMPERIAL). Ihr folgen nun die übrigen Städte, und bezeichnen sich Rostock, Wismar, Gnoien, Neubrandenburg und Friedland als meklenburgische Städte

(CIVITAS MAGNOPOL), Parchim, Güstrow, Malchin als Städte des Herrn zu Werle (CIVITAS DNI DE WARLE), die holsteinischen Städte (abgebildet: Grote, Blätter für Münzkunde, 1835. T. XXXI. p. 266—270. Nr. 27) verfahren eben so: Kiel, Oldesloe, Rendsburg, Flensburg geben sich als Holsteins Städte (CIVITAS HOLSACIA) zu erkennen, Ripen als Stadt im Reiche (CIVITAS IN REGNO oder CIVITAS REGNI). Hamburg, Lüneburg und Stralsund lehnen aber, und die Gründe dazu sind in ihren Verhältnissen unschwer zu erkennen, diese Bezeichnung ab, und setzen einen Denkspruch an ihre Stelle. (So Hamburg BENEDICTVS DEVS, Lüneburg SIT LAVS DEO PATRI, Stralsund DEVS IN ROMINA TVO).

Die Reichsstadt Lübeck nahm den Reichsadler, ganz zu ihrer Inschrift gehörend, und eben so nahmen Wismar, Güstrow, Parchim, Malchin, Neubrandenburg und Friedland den mecklenburgischen oder werleschen Stierkopf, beide durch das Halsfell in bekannter Weise unterschieden, Rostock und Gnoien den Greif der Herrschaft Rostock; Kiel, Oldesloe (von dem kleinern Pfennig war sicherlich der entsprechende Wittenpfennig auch vorhanden), Rendsburg nahmen das Nesselblatt, Flensburg die schleswigschen, Ripen die dänischen Löwen, Lüneburg den Löwen des Landes; Hamburg und Stralsund blieben bei ihrem Stadtzeichen, Burg die erste, Stral die zweite, und Wismar gesellte sich ihnen bald zu, indem es den Stierkopf wegließ und das Stadtwappen an die Stelle setzte; auch Oldesloe hat auf einem Wittenpfennig den Heiligen des Stadtzeichens (St. Johannes mit dem Kelche ist bei Grote a. a. O. p. 267 abgebildet, in der Beschreibung ist „eine bärtige männliche Figur, auf der erhobenen Rechten das Nesselblatt", neuere Angaben haben St. Petrus mit dem Schlüssel.)

Die zweite Seite der Wittenpfennige enthält ein Kreuz, und aus den verschiedenen Münzrecessen, welche sich auf die Form desselben beziehen, läßt sich das Alter der Münzen aus diesem Kreuze genau genug bestimmen. Der schon vorhin erwähnte Receß von 1379 zwischen Hamburg, Lübeck und Wismar bestimmt:

> vnde desse penninghe schullen hebben sternen an beyden siden, an der syde des crutzes midden in deme crutze, vnde an der anderen syden in deme zirkele dar de bokstaven inne stan, rechte boven des arnes hovede vnde boven der borch vnde boven des ossen hovede.

Daraus ergiebt sich nun, daß schon vor dieser Zeit eben so wohl das angegebene Bild, wie das Kreuz (das hanseatische) gebräuchlich war, und dann, daß die Wittenpfennige von Lübeck, Hamburg und Wismar, welche ein volles oder in der Mitte

Digitized by Google

willkürlich verziertes Kreuz haben, älter sind als 1379, die mit dem Sterne aber in diesem Jahre beginnen. Lüneburg, Rostock und Stralsund traten 1381 sabbatho ante dominicam palmarum dieser Verbindung bei:

> dat se myd en slan enen penningh van veer penninghen ghetekent myd ener sternen, alse vorscreven is.

Also fängt für diese 3 Städte mit 1381 das Sterngeld an, und die einfachen Kreuze sind älter als dieses Jahr. Darauf verbanden sich die drei Städte Hamburg, Wismar und Lüneburg auf zwei Jahre in festo apostoli Philippi et Jacobi 1387:

> vnde desse penninghe scholen hebben schlichte rundele middene in deme cruce.

Es sind demnach diejenigen, welche die Sterne weglassen und statt dessen einen leeren Kreis setzen, jünger als 1387. Mit dem Jahre 1403 verschwand das Kreuz und das Stadtzeichen kam auf beide Seiten; 1410 kommt es aber wieder und geht durch die Umschrift; von diesen Formen aber finden sich keine Münzen mehr in unserm Funde.

Es sind demnach drei Arten von Kreuzen zu berücksichtigen. Wenden wir uns nun zu den ältesten Münzen, welche vor 1379 oder 1381 entstanden sind, so haben Hamburg, Lüneburg und Stralsund ein volles Kreuz gebraucht, und diesen schließen sich Ripen, Friedland und Neubrandenburg an; aber diese alle haben das Kreuz nicht rein, denn in den vier Winkeln ist es bei Hamburg von Nesselblättern, bei Lüneburg und Ripen von Löwen, bei Friedland (Evers, S. 28) von Sternen begleitet, bei Stralsund von einem Strale im rechten Oberwinkel, bei Neubrandenburg von einem Stern im rechten und linken Unterwinkel (Evers, S. 28). An den Enden hat Wismar das Kreuz mit Kleeblättern geziert, Lübeck dagegen durchbrach in der Mitte das Kreuz in Form eines Vierblattes, und Rostock nahm sie auch an, Güstrow, Parchim, Malchin, Gnoien (in dem Exemplare meiner Sammlung) folgten in Meklenburg, Kiel, Rendsburg und Flensburg in Holstein.

Die zweite Art der Kreuze in Folge der Vereinbarung von 1379 und 1381 hat in der Mitte eine runde Oeffnung und darin einen Stern von 6 Strahlen; Wismar behielt dabei die Verzierung an den Enden, Stralsund und Hamburg die Begleitung der früheren Zeit. Es schließt sich dieser Form ein friedländischer Wittenpfennig an, von dem der Verein durch Herrn Kretschmer eine Zeichnung besitzt, und der güstrowische, den Evers S. 19, 2. beschreibt.

Die dritte Art in Folge der Verbindung von 1387 findet

Digitized by Google

sich mit der leeren Rundung von Wismar, Hamburg und Lüneburg, wobei ersteres sein gewöhnliches Kreuz, letzteres die gewöhnliche Begleitung beibehielt, welche bei Lüneburg, wie bei der vorigen Form, so auch bei dieser wegblieb. Von Friedland ist eine ähnliche Form bekannt (Evers, S. 27), von Güstrow, wo das Kreuz von zwei Balken und von Kleeblättern (in Form der wismaraner) gebildet wird, hat meine Sammlung ein Exemplar (19 Millimeter Durchmesser, 22 As schwer).

Es findet sich nun noch eine andere Form, von der es fraglich ist, ob man sie vor 1379 oder nach Ablauf der 1387 auf zwei Jahre geschlossenen Vereinbarung setzen muß. Es ist nämlich eine Rundung da, und in derselben ein Wappenbild oder dergleichen enthalten, so bei Lüneburg ein Löwe, bei Gnoien (auf dem Exemplar der Vereinssammlung) die städtische halbe Lilie, bei Parchim fünf Punkte (Jahresber. VI, S. 57, n. 3, 4, 5), bei Oldesloe das Nesselblatt. — Die Form des Kreuzes mit der Rundung entspricht ganz der letztern Darstellung; bei Lüneberg ist auf mehreren Typen ein Stern in der Umschrift. Alles weiset auf eine Zeit nach Ablauf der auf 2 Jahre geschlossenen Verbindung und würden demnach diese Münzen nach 1389 geschlagen sein.

Außer den Bildern finden sich nun noch auf allen Wittenpfennigen bedeutende Verschiedenheiten in den kleinen Zeichen, welche die Worte der Umschrift von einander trennen, und in diesen wiederum eine auffallende Uebereinstimmung in den Münzen der verschiedenen Städte, so daß man nicht eine Willkür der Eisenschneider oder einen bloßen Zufall annehmen darf. Es sind höchst wahrscheinlich Geheimzeichen gewesen, wodurch die Münzer ihre verschiedenen Schmelzungen oder dergleichen (Jahrgänge?) bezeichnen wollten; wenn nun gleich ihre Bedeutung nicht zu ermitteln steht, so dürfen sie doch auf Berücksichtigung Anspruch machen.

Wenn man nun die Zeit bestimmen muß, in der die Münzen bei Rüst vergraben, so steht erstlich fest, daß es vor 1403 geschehen sein wird, denn von den Münzen, welche auf beiden Seiten mit gleichem Schilde bezeichnet sind, fand sich keine. Von denen mit der Rundung fanden sich Pfennige von allen drei verbundenen Städten, also haben wir das Jahr 1387, und da man nun diejenigen, welche in der Rundung ein Bild haben, nach 1389 setzen muß und sich diese Type von Lüneburg in 19 Exemplaren findet, so würde die Vergrabung in das letzte Jahrzehend des vierzehnten Jahrhunderts fallen.

Ein ähnlicher Fund von Wittenpfennigen ward 1840 in Hagenow gemacht (Jahresber. VI, S. 50 flgd.); auch dort fanden sich Münzen von fast allen den Münzstädten, welche hier Beiträge lieferten, selbst der so überaus seltene Wittenpfennig von

Digitized by Google

Ripen fand sich dort, wie hier; aber da jene wenigstens 10 Jahre später vergraben wurden, so sind damals die Münzen, welche vor 1379 geschlagen wurden, fast schon aus dem Verkehr verschwunden gewesen, und hier ist ihre Anzahl noch sehr groß; man muß also wohl annehmen, daß man auch damals noch (von frühern Zeiten ists bekannt genug) bei jeder neuen Münzform die ältere wieder einschmolz, obgleich nach den bekannten Münzrechnungsbüchern aus dieser Einschmelzung kein großer Gewinn erwachsen, sein kann, da Schrot und Korn sich so sehr gleich blieb.

Es ist freilich zu bedauern, daß die zweite Hälfte des Rüster Fundes nicht zur Untersuchung gekommen (über das Schicksal desselben sind keine Nachrichten zu geben), jedoch ist unsere Hälfte immer schon zahlreich genug zu Uebersichten und Vergleichungen, und das Kloster Dobbertin, welches sie zur Untersuchung darbot und der Sammlung freigebigst alles überließ, was ihr werth sein konnte (sie hat von jeder Type ein Exemplar aufgenommen), hat gerechten Anspruch auf den Dank der Wissenschaft, wie des Vereins, den man freudig und öffentlich aussprechen muß.

Zahlenverhältniß des Rüster Münzfundes nach Ort und Zeit der Münzen.

	Vor 1379 bezügl. 1381.	Nach 1379 bezügl. 1381.	Nach 1387.	Nach 1389.
	Aelteste Kreuzform.	Sterngeld.	Rundele.	Gefüllte Rundele.
1. Lübeck.	57	17	—	—
2. Hamburg.	58	47	2	—
3. Wismar.	50	120	18	—
4. Lüneburg.	6	20	4	19
5. Rostock.	27	43	—	—
6. Stralsund.	54	41	—	—
7. Parchim.	13			
8. Güstrow.	8			
9. Malchin.	1			
10. Ripen.	1			
	275	288	24	19

606

Beschreibung der Münzen.

I. Lübeck.

1) Vor 1379.

	Hauptseite. Im Kreise der doppelte Adler, ohne Krone, ohne Füße, mit 3 Federn in jedem Flügel. (Nr. 7 neben dem Adler unten rechts ein Punkt.)	Rückseite. Im Kreise ein an den Enden ausgebogenes Kreuz, in dessen Mitte eine reine vierblattförmige Oeffnung.	Zahl der gefundenen Stücke.
1.	✠ MONETA . LVBICENS	✠ CIVITAS . IMPERIAL	2
2.	✠ — — . — — S'	✠ — — . — — L'	7
3.	✠ — — : — — S'	✠ — — . — — L'	1
4.	✠ — — : — — S'.	✠ — — : — — L	4
5.	✠ — — . — — S':	✠ — — . — — L'	1
6.	✠ — — ✠ — — S':	✠ — — : — — L'.	1
7.	✠ — — ✠ — — S'	✠ — — : — — L	1
	b. wie vorige.	b. Im Vierblatt ein Punkt.	
8.	✠ MONETA . LVBICENS	✠ CIVITAS . IMPERIAL	7
9.	✠ — — ✠ — — S'	✠ — — ✠ — — L'	9
10.	✠ — — : — — S'	✠ — — : — — L'	4
11.	✠ — — : — — S'.	✠ — — : — — L	1
12.	✠ — — ✠ — — S'.	✠ — — ✠ — — L'	1
13.	✠ — — : — — S'.	✠ — — ✠ — — L'.	1
	c. wie vorige. (Nr. 15 und 16 an jeder Seite des Adlers unten ein Punkt.)	c. Im Vierblatt Kreuzfäden.	
14.	✠ MONETA : LVBICENS'	✠ CIVITAS : IMPERIAL'	4
15.	✠ — — ✠ — — S	✠ — — ✠ — — L	4
16.	✠ — — : — — S'	✠ — — : — — L'	1

Digitized by Google

	d. wie vorige. (Nr. 20 und 21 haben an jeder Seite, Nr. 22 an der rechten, Nr. 23 an der linken Seite des Adlers einen Punkt.)	d. In dem Vierblatte Kreuzfäden und auf demselben in der Mitte ein Punkt.	Zahl d. Stück.
17.	⊛ MORATA ○ LVBICARS'	⊛ CIVITAS ⊛ IMPARIAL'	1
18.	⊛ — — . — — S'	⊛ — — . — — L'	1
19.	⊛ — — : — — S'	⊛ — — . — — L	1
20.	⊛ — — ⊛ — — S'	⊛ — — ⊛ — — L'	1
21.	⊛ — — : — — S'	⊛ — — . — — L	1
22.	⊛ — — : — — S'	⊛ — — ⊛ — — L'.	1
23.	⊛ — — — — S	⊛ — — : — — L	1

2) Von 1379.

	Hauptseite. Im Perlenkreise der Adler wie früher.	Rückseite. Im Perlenkreise das frühere Kreuz mit einer runden Oeffnung, worin ein Stern von 6 Strahlen.	
24.	✳ MORATA ⊛ LVBICARS	✳ CIVITAS ⊛ IMPARIAL	9
25.	✳ — — ○ — — S'	✳ — — : — — L'	1
26.	✳ — — : — — S'	✳ — — : — — L'	5
27.	✳ — — . — — S	✳ — — ⊛ — — L	2

II. Hamburg.

1) Vor 1379.

	Hauptseite. Im Perlenrande eine Burg von 3 Thürmen, davon der mittlere, höhere 2 Fenster, eine vierblattförmige Oeffnung und eine Thür, die andern ein Fenster haben.	Rückseite. Im Perlenrande ein volles, ausgebogenes Kreuz, in jedem Winkel von einem Nesselblatte begleitet.	
28.	✕ MORATA○hAMBVRGARS'	⊛ BARADIATVS ✕ DAVS'	45
29.	✕ — — , — — S'	⊛ — — ✕ — S'	1
30.	✕ — — ○ — — S	⊛ — — ✕ — S'	2
31.	✕ — — . — — S'	⊛ — — ✕ — S'	6
32.	✕ — — ⊛ — — S	⊛ — — ✕ — S'	1
33.	✕ — — ○ — — S'	⊛ — — : — S'	1
34.	✕ — — ○ — — S	⊛ — — ✕ —	1
35.	✕ — — . hARBVR..	⊛ — — —	1

Digitized by Google

2) Von 1379.

Hauptseite. Wie vorige.	Rückseite. Die Mitte des Kreuzes, begleitet wie früher, hat eine runde Oeffnung, worin ein Stern von 6 Strahlen.	Zahl d. gef. Stücke.
36. ✳ MONETA hAMBVRGh	❀ BANADICTVS ❀ DAVS	2
37. ✳ — — ❀ — —	❀ — — ❀ —	10
38. ✳ — — ❀ — — h'	❀ — — ❀ —	18
39. ✳ — — ❀ — — h	❀ — — ✕✕ —	6
40. ✳ — — ❀ — — h	❀ — — · —	2
41. ✳ — — : — —	❀ — — : —	3
42. ✳ — — ○ — —	❀ — — ○ —	1
43. ○ — — ○hAMBVRGAnS	❀ — — ❀ —	3
44. ✳ — — ❀ hAMBVRG	❀ — — ❀ —	2

3) Von 1387.

Hauptseite. Wie vorige.	Rückseite. Die Mitte des Kreuzes, begleitet wie früher, hat eine leere runde Oeffnung.	
45. × MONETA○hAMBVRGAnS	× BANADICTVS × DAVS	1
46. × — — ✕ — —	× — — ✕✕ —	1

III. Wismar.

1) Vor 1379.

Hauptseite. Im Perlenkreise ein Stierkopf mit großen Hörnern, abstehenden Ohren, breitem Maul, aushangender Zunge und einem gegitterten Halsfelle, gekrönt mit einer Blattkrone.	Rückseite. Im Perlenkreise ein Kreuz, das an den Enden mit 3 Blättern geziert ist, von denen das mittlere kleeblattähnliche aufrecht steht, die andern beiden, Eichblatt ähnlich, sich auswärts neigen.	
47. ƁB[1]) CIVITAS ✣ MAGROP	❀ CIVITAS ✣ WYSMAR	14
48. ƁB — — ✣ — —	❀ — — ✣ — — P	18
49. ƁB — — ✣ — —	⁘ — — ✣ — — P	5
50. ƁB — — ✣ — —	⁘ — — ✣ — — R	1

1) Dieses, einer Spange ähnliche Zeichen gleicht entweder zwei gegen einander gestellten ƁB, oder hat in der mittleren, einem Vierblatt ähnlichen Oeffnung ein Kreuz in mehreren Verschiedenheiten, oder läßt auch dieses weg.

Digitized by Google

51.	ꝺB	CIVITAS	✣	MAGROP	֍	CIVITAS	×	WYSMAR					1
52.	ꝺB	CIVITA	✣	— —	֍	— —	✣	— —	P				1
53.	֍	CIVITAS	✣	— —	֍	— —	✣	— —	R				6
54.	֍	— —	×	— —	֍	— —	×	— —	R				1
55.	֍	— —	ꝸ	— —	֍	— —	ꝸ	— —	P				1
56.	✣	— —	֍	— —	֍	— —	ꝸ	— —	R				1

2) Von 1379.

Hauptseite. Wie vorige. (Nr. 58 hat in der Krone 2 Punkte.)

Rückseite. Von dem Kreuze sind nur die vier gezierten Enden geblieben, das Uebrige ist eine runde Oeffnung mit einem Stern von 6 Strahlen geworden.

57.	✳	CIVITAS	ꝸ	MAGROP	✳	MORATA	ꝸ	WYSMAR					24
58.	✳	— —	ꝸ	— —	✳	— —	ꝸ	— —					25
59.	✳	— —	:	— —	✳	— —	:	— —					55
60.	✳	— —	.	— —	✳	— —	:	— —					2
61.	✳	— —	:	— —	✳	— —	.	— —					3
62.	✳	— —	.	— —	✳	— —	.	— —					2
63.	✳	— —		— —	✳	— —	:	— —					1
64.	✳	— —	:	— —	R	✳	— —	:	— —				4

3) Von 1387.

Hauptseite. Im Perlenrande in einem dreieckigen ausgebogenen Schilde das Stadtwappen, gespalten, vorn ein halber, an die Theilungslinie geschlossener Stierkopf, hinten 4 mal getheilt, so daß die zweite und vierte Stelle gegittert ist.

Rückseite. Wie vorige, nur ist die runde Oeffnung leer, jedoch in Nr. 67, 68, 70, 71, 72, 73 ist in der Mitte ein Punkt.

65.	⁘	CIVITAS	:	MAGROPOL	⁘	MORATA	:	WYSMARI					5
66.	֍	— —		— —	֍	— —	:	— —					1
67.	֍	— —	:	— —	⁘	— —	.	— —					1
68.	×	— —	.	— —	×	— —	:	— —					2
69.	⁘	— —	.	— —	O	⁘	— —	.	— —				5
70.	֍	— —		— —	O	֍	— —	:	— —				1
71.	⁘	— —		— —	O	×	— —	:	— —				1
72.	×	— —	:	— —	O	֍	— —	:	— —				1
73.	✣	— —		— —	OL	֍	MORATA	ORAMARI					1

Digitized by Google

IV. Lüneburg.

1) Vor 1381.

Hauptseite. Im Kreise ein aufrecht stehender Löwe.	Rückseite. Ein schmales, durch den Kreis und die Umschrift gehendes Kreuz, in jedem Winkel von einem Löwen begleitet[1]).	Zahl der gefundenen Stücke.
74. ⁑ MONETA : LVNEBORCh	‖ ∴ SIT ‖ LAVS ‖ DEO P ‖ ATRI	1

Hauptseite. Im Perlenkreise ein aufrecht stehender Löwe.	Rückseite. Im Perlenkreise ein ausgebogenes Kreuz von 4 Löwen in den Winkeln begleitet.	
75. ∵ MONETA ∵ LVNEBORCh[2])	: SIT : LAVS ∵ DEO ∵ PATRI	1
76. . — — . — — [2])	∵ — ∵ — ⁝ — ⁝ —	1
77. ∵ — — . — —	∵ — ∵ — ∵ — ∵ —	1
78. ∵ — — — — [2])	— — — —	1

2) Von 1381.

Hauptseite. Wie vorige.	Rückseite. Im Perlenkreise ein Kreuz, in der Mitte mit einer runden Oeffnung, worin ein sechsstrahliger Stern. Bei Nr. 82, 83 und 84 sind Oeffnung und Stern sehr groß gestaltet.	
79. ✳ MONETA . LVNEBORC	✳ SIT . LAVS . DEO . PATRI	2
80. ✳ — — . — — Ch	✳ — . — . — . —	9
81. ✳ — — . — — Ch[2])	✳ — . — . — . —	3
82. . — — . — — Ch	✳ — . — . — . —	2
83. ✳ — — . — — Ch[2])	✳ — . — . — . —	4
84. ✳ — — . — — C	✳ — . — . — . —	1

1) Da sich Lüneburg mit Lübeck, Hamburg und Wismar 1410 Lucie verband, einen Wittenpfennig von 4 Den. zu schlagen, über deren Gepräge bestimmt ward: vnde de witten penning schall hebben jewelk siner stad wapen bi der enen siden vnde by der andern syden eyne dorgande cruce (Grautoff, S. 179), so könnte man versucht sein, diese Münze nach 1410 zu stellen. Jedoch hat vorliegende Münze in den Buchstaben, die sehr gut gebildet sind, einen frühern Charakter, und in dem ganzen Funde ist kein Stück, welches nach 1403, wo die Type geändert ward (mit dem gleichen Wappen auf beiden Seiten), geschlagen wäre; daher muß diese Form wohl als die früheste angenommen werden, welche hier vorkommt. Von den nach 1410 geschlagenen liegt kein Exemplar von Lüneburg zur Vergleichung vor.

2) Die beiden Buchstaben Ch sind zusammengezogen.

Digitized by Google

3) Von 1387.

Hauptseite. Wie vorige.	Rückseite. Im Kreuze eine runde Oeffnung, in deren Mitte ein Punkt.	Zahl d. gef. Stücke.
85. ✳ MONATA . LVNABORAh	⁘ SIT . LAVS . DAO . PATRI	1
86. . — — . — —	. — . — . — . —	1
87. ⁘ — — . — —	. — . — . — . —	1
88. . — — . — —	⁘ — . — . — . —	1

4) Nach 1389.

Hauptseite. Wie vorige.	Rückseite. In der runden Oeffnung des Kreuzes ist ein Löwe.	
89. . MONATA . LVNABORAh [1]	. SIT . LAVS . DAO . PATRI	6
90. ✳ — — . — — Ah	⁘ — . — . — . —	1
91. ✳ — — . — —	✳ — . — . — . —	6
92. ✳ — — . — — [1]	✳ — . — . — . —	2
93. . — — . — — [1]	. — . — . — . —	1
94. ✳ — — . — —	⁝ — . — . — . —	1
95. ⁘ — — . — —	. — . — . — . —	1
96. . — — ⁝ — —	. — . — . — . —	1

V. Rostock.

1) Vor 1381.

Hauptseite. Im Perlenkreise ein Greif.	Rückseite. Im Perlenkreise ein ausgebogenes Kreuz, in der Mitte in Form eines Vierblattes ausgebrochen.	
97. ֍ MONATA ✕ ROSTKAAS	֍ CIVITAS ✕ MAGNOPOL'	7
98. ֍ — — ✕ — — ,	֍ — — ✕ — — L'	11
99. ֍ — — ✕ — — S	֍ — — ✕ — — L	1
100. ֍ — — ✕ ROSTOKAAS'	֍ — — ✕ — — L'	6

[1] Die beiden Buchstaben Ch sind zusammengezogen.

Digitized by Google

2) Von 1381.

	Hauptseite. Wie vorige. (Nr. 102 hat einen Punkt vorn beim Greifen, Nr. 103 hinten bei demselben.)	Rückseite. Im Kreuze eine runde Oeffnung mit einem Stern von 6 Strahlen.	Zahl d. gef. Stücke.
101.	✳ MONETA ×× ROSTKCES'	❀ CIVITAS ×× MAGNOPOL'	20
102.	✳ — — ×× — —	❀ — — ×× — —	2
103.	✳ — — ×× — —	❀ — — ×× — —	2
104.	✳ — — ×× — —	❀ — — . — —	2
105.	✳ — — : — —	❀ — — : — —	10
106.	✳ — — ×× — —	❀ — — — —	—

VI. Stralsund.

1) Vor 1381.

	Hauptseite. Im Perlenkreise ein Strahl.	Rückseite. Im Perlenkreise ein ausgebogenes Kreuz, in dessen rechtem Obereck ein Strahl.	
107.	❀ MONETA ∘ SVNDENSIS	❀ DEVS ×× IN ×× NOMINE × TVO	4
108.	❀ — — ×× — —	❀ — ×× — ×× — × —	39
109.	❀ — — . — —	❀ — × — × — × —	1
110.	❀ — — ∘ — —	❀ — ∘∘ — ∘∘ — × —	1
111.	❀ — — ∘∘ — —	❀ — ∘∘ — ∘∘ — ∘∘ —	7
112.	❀ — — ∘∘ — —	❀ — ∘∘ — ∘∘ — ∘ —	1
113.	NDENSTA ×× SVNDENSIS	❀ DEVS IN ×× NVO ❀ DEV . TVO	1

2) Von 1381.

	Hauptseite. Wie vorige. (Nr. 114 und 115 hat unter dem Strahl einen Punkt. Nr. 116—119 ist unter demselben schraffirt, bei Nr. 120 ist der Raum rein).	Rückseite. Das Kreuz mit der Begleitung wie vorige, jedoch in der Mitte hat es eine runde Oeffnung mit einem Stern von 6 Strahlen.	
114.	✳ MONETA : SVNDENSIS	❀ DEVS : IN : NOMINE . TVO	19
115.	✳ — — ×× — —	❀ — ×× — ×× — × —	1
116.	✳ — — ×× — —	❀ — ×× — ×× — × —	8
117.	✳ — — × — —	❀ — ×× — ×× — × —	1
118.	✳ — — : — —	❀ — : — : — × —	2
119.	✳ — — ❀ DENDENSIS	❀ SVDDCI ×× NOMINE TVO	1
120.	✳ — — ×× SVNDENSIS	❀ DEVS ×× IN ×× NOMINE × TVO	9

Digitized by Google

VII. Parchim.

Hauptseite. Im Perlenkreise ein Stierkopf mit großem Maule und Hörnern, abstehenden Ohren, mit einer Blattkrone, ohne Halsfell.

Rückseite. Im Perlenkreise ein ausgebogenes Kreuz mit einer vierblattförmigen Oeffnung in der Mitte. (In Nr. 122 und 123 mit einem Punkt.)

			Zahl d. gef. Stücke.
121.	✠ CIVIT ⊙ DRI ⊙ D. WARLA	✠ MONATA ⊙ PARChAM	6
122.	✠ — TA : — : — —	✠ — — ⁘ — —	2
123.	. . — TAS. — : — —	✠ — — : — —	3
124.	: — TAS. — . — —	✠ — — ⁘ — —	1
125.	⁘ — TAS× — ×—× —	✠ — — ⁘ — —	1

VIII. Güstrow.

Hauptseite. Im Perlenrande der Stierkopf wie bei Parchim, (der werlesche ohne Halsfell).

Rückseite. Im Perlenkreise das durchbrochene Kreuz mit einem Punkte wie bei Parchim.

126.	✠ CIVIT ⊙ DRI ⊙ D. WARLA	✠ MONATA ○ GVSTROWA	4
127.	✠ — : — : — —	✠ — — ⁘ — —	1
128.	✠ — . — . — —	✠ — — . — —	1
129.	✠ — ⁘ — ⁘ — —	✠ — — ⁘ — —	1
130.	✠ — ⊙ — ⊙ — : —	✠ — — ⊙ — —	1

IX. Malchin.

Hauptseite. Im Perlenrande der werlesche Stierkopf (d. h. ohne Halsfell), an jeder Seite von einem Punkte begleitet.

Rückseite. Im Perlenrande ein ausgebogenes, in der Mitte im Vierblatt durchbrochenes Kreuz mit einem Punkte, im rechten Oberwinkel von einem Punkte begleitet.

131.	✠ CIVIT . DRI . DWARLA	✠ MONATA : MALChINAN	1

X. Ripen.

Hauptseite. Im Perlenkreise der gekrönte, gehende, das Gesicht vorwärts kehrende Löwe.

Rückseite. Im Perlenkreise ein Kreuz, in jedem Winkel von einem gekrönten Löwen begleitet.

132.	✠ CIVITAS ⁘ RANGRI	* MONATA ⁘ RIPARS.	1

Digitized by Google

Das Glockenmoor
und die Lage des Dorfes Nepersmühlen.

Der Rüster Münzfund hat Veranlassung zu interessanten Nachforschungen anderer Art durch der Herrn Klosterhauptmann Baron Le Fort zu Dobbertin gegeben, welche wir im Nachfolgenden mittheilen.

Unweit der Stelle auf der jetzigen Rüster Feldmark, wo jetzt die goldberg-sternberger und schwerin-wahrensche Landstraße sich kreuzen und die von Crivitz herkommende einfällt und wo bei Regulirung der rüst-mestliner Bauerschaften im J. 1833 das Erbkruggehöft hingebauet ist, befindet sich eine moorige Wiese, das „Glockenmoor“ genannt, welches auch auf der großen schmettauischen Charte westlich von Rüst steht. Auf dem von Süd und Südwest dahin abfallenden Felde, und zwar auf dem für die kleineren Leute in Rüst reservirten Acker soll in frühern Jahrhunderten ein Dorf gestanden haben, und zeigt der Boden noch jetzt beim Ackern Grus und Bruchstücke von Mauerstein; ja alte Leute besinnen sich, dort noch Reste von Steinmauern und Steindämmen gesehen zu haben. So viel ist gewiß, daß noch jetzt dieser Theil des Feldes „de Dörp-Städ“ (= die Dorfstätte) heißt und nicht weit weit davon „de Wuhrs“ (= die Worthen, den Gehöften zunächst liegenden Aecker) liegen.

Auf dieser alten Dorfstelle, nur einige Ruthen vom Rande des Glockenmoores entfernt, auf einer fast unmerklichen Erhöhung sind die Münzen ausgepflügt.

Es ist die Frage, welches Dorf auf dieser Dorfstelle gestanden habe. Die ältesten Einwohner des Dorfes Rüst wissen darüber nichts, meinen jedoch, es möchte wohl in ältern Zeiten dort das Dorf Rüst gestanden haben, welches später an seine jetzige Stelle versetzt worden sei. Darin stimmen aber die Erzählungen der Einwohner überein, daß das untergegangene Dorf eine Kirche mit Glocken gehabt habe, welche noch in dem „Glockenmoor“ versunken liegen und zu der unten mitgetheilten Sage Veranlassung gegeben haben sollen. Das untergegangene Dorf kann aber Rüst nicht gewesen sein; denn Rüst hat eine eigene, sehr alte Kirche aus der Zeit des Uebergangsstyles mit hoch in der Feldsteinwand angebrachten, mit einem fast unmerklichen Spitzbogen gewölbten Fenstern. Das jetzige Dorf Rüst ist also ein sehr altes Dorf und das untergegangene Dorf muß selbstständig neben Rüst bestanden haben. Freilich ist es

Digitized by Google

auffallend, daß zwei Kirchdörfer nur etwa 450 Ruthen weit von einander [1]) lagen.

Das untergegangene Dorf war ohne Zweifel Nepersmühlen. Das Dorf Nepersmühlen oder in alter Zeit Newopersmühlen, ohne Zweifel von einem wendischen Edlen Newoper so genannt, war im J. 1280 dem Kloster Sonnenkamp oder Neukloster von dessen Propste Johann geschenkt [2]), der das Dorf mit Mühle (und Krug) kurz vorher aus eigenen Mitteln gekauft hatte. Am 18. Julii 1306 verlieh der Fürst Heinrich von Meklenburg diesem Kloster den ganzen See von Nepersmühlen und das Patronatrecht der Kirche im Dorfe und des Filials Dabel [3]). Durch die Säcularisirung kam das Dorf an die Herzoge von Meklenburg, welche es im J. 1583 gegen Matersen an das Kloster Dobbertin vertauschten.

Ungefähr 1000 Ruthen von der alten „Dorfstätte" liegt der Nepersmühlensche See, jetzt auch Kl. Pritzer See genannt. Dazwischen liegt jetzt Rüster, Hohen-Pritzer und Kl. Pritzer Feld. In diesen drei Feldmarken wird also die Feldmark Nepersmühlen untergegangen sein, jedoch ist es nicht klar, wie und wann. Jagd und Fischerei auf dem See hat das Kloster erst im J. 1805 an Kl. Pritz abgetreten. Auf der Dorfstätte beim Glockenmoor lag also ohne Zweifel das Kirchdorf Nepersmühlen, von welchem noch auf der großen schmettauischen Charte die Neper- oder Nepersmühler Mühle lag.

In der Gegend von Rüst lagen früher noch zwei wüste Feldmarken: Possehlsdorf, jetzt Sehlsdorf, und Kölpinstorf oder Kölpin, welches wohl in dem jetzigen Sehlsdorfer Forstreviere zwischen Mühlenhof, Augzin, Techentin, Hagen und Sehlsdorf lag. Im J. 1446 verkauften die Brüder Deneke, Heinrich und Wedege Weltzin dem Kloster Dobbertin 8 Hufen in Kölpinstorf; im J. 1535 wird das Dorf schon als wüst bezeichnet. Von diesen beiden Dörfern kann auf der „Dorfstätte" keines gelegen haben.

Die Glocken der Kirche (zu Nepersmühlen) sollen nach der Sage in dem Glockenmoor versunken sein, welches davon

1) Ein ähnliches Beispiel liefern die Pfarrkirchen von Basedow und Wargentin, welche kaum eine Viertelstunde weit von einander lagen. Das Dorf Wargentin ist im vorigen Jahrhundert in der Feldmark Basedow untergegangen; es sind jedoch noch die Fundamente der Kirche vorhanden.
2) Vgl. Lisch Mekl. Urk. II, S. 64, 70, 72, 75, 101, 104, 143, 256, 279.
3) Vgl. daselbst II, S. 103.

Digitized by Google

seinen Namen führen soll. Es lebt über diese Glocken bei den Bewohnern des Dorfes noch manche Sage, welche im Folgenden der Herr Klosterhauptmann Le Fort aus dem Munde der Leute gehört und niedergeschrieben hat.

Der Erbkrüger Rieck unter andern ist fest der Ueberzeugung, daß die Glocken noch in dem Moor liegen und herauszuholen wären, und zeigt genau die Stelle, wo sie liegen.

Eine alte Bauernwittwe Nehls, auch „Schnack-Nehlsch“ oder „Trin Nehls“ genannt, erzählt Folgendes: Von ihrem Großvater habe sie gehört, daß dessen Vater, als er noch ein kleiner Knabe gewesen sei, mit andern Dorfkindern gegen Abend die Gänse beim Glockenmoor gehütet und zu Wasser getrieben habe. Wäre es dann helles und stilles Wetter gewesen, so wären die Glocken wohl über dem Wasser sichtbar geworden. Die Knaben habe es dann erfreut, mit ihren Peitschen an die Glocken zu schlagen und diese zum Klingen zu bringen. Hätten sie nun so oft daran geschlagen, als der Küster des Abends die Betglocke stößt, so habe eine Stimme ihnen zugerufen: „Nu is't nög!“ (Nun ist es genug!) Wäre dann einer von ihnen so unvorsichtig gewesen, die Glocke noch einmal, wenn auch noch so leise, zu berühren: „plumps wihren se werrer weg“ (Plumps, waren sie wieder weg.) — Sie selbst, die alte Nehlssche, will die Glocken ein Mal läuten gehört haben. Der selige Erbkrüger Jahnke war eines Tages bei ihr zum Besuche. Während des Gespräches fragte er plötzlich: „Trin Nehlssche „hührst Du unſ' Klocken nich?“ — „O wat“, antwortete sie, „de Rüster Köster is juſt up ſinen Acker gahn; „dat mägen wol de Meſtliner oder de Hohen-Pritzer „Klocken weſt ſihn.“ — „Ne“, sagte er, „dat ſünd unſ' „**Muhr-Klocken** (= das sind die Moor-Glocken), de „mehn ick.“ — „Un, wiß un wahrhaftig, Herr Kloſter„hauptmann“, fügte Trin Nehlssche hinzu, „as ick recht to „hührt, **don klüng' dat ganze Muhr.**“

Münzen von Röbel.

Der Herr Burgemeiſter, Hofrath Engel zu Röbel ſchenkte dem Vereine zwei kleine Silberpfennige, welche im Frühling 1848 neben den Fundamenten des im J. 1285 geſtifteten Dominikaner-Kloſters (vgl. Jahresber. VIII, S. 115) gefunden ſind. Dieſe Münzen, beide ſehr abgegriffen, von denen, wie es ſcheint, die eine einen Stierkopf auf der Hauptſeite und eine ſechsblätterige Roſe auf der Rückſeite, die andere einen Greifen auf der Hauptſeite hat, gehören zu den erſt in neuern Zeiten beobachteten, ganz kleinen, zweiſeitigen Silberpfennigen, welche vorherrſchend den pommerſchen Städten angehören und durch dieſen Fund einen Anhaltspunct mehr bekommen. G. C. F. Liſch.

---

2. Neuere Zeit.

Münzprägung unter dem Herzoge Carl Leopold.

Der Geh. Rath J. P. Schmidt berichtet hierüber:

„Von Herzog Carl Leopold hat man keine Münze. Es „iſt aber bekandt, daß ſie einen Ducaten mit einem „Triangel hat ſchlagen laßen, welcher cabbaliſtiſche, „aber nicht bekandt gewordene Deutung hat haben ſollen. „Es ſollen davon nur 12 Stück gepräget ſeyn.“

Vgl. Evers Meckl. Münz-Verf. II, S. 177.

Digitized by Google

V. Zur Wappenkunde.

Siegel der Stadt Stavenhagen.

Mit einem Holzschnitt.

Die Stadt Stavenhagen, welche ohne Zweifel in der Mitte des 13. Jahrhunderts gestiftet ist, da der Name Stavenhagen schon im J. 1268 vorkommt und der Ort ohne Zweifel dem Ritter Reimbern von Stove oder Stave, der auch im J. 1252 das Kloster Ivenack stiftete, seine Entstehung verdankt, gehörte im 13. Jahrh. noch zu Pommern. Land und Stadt Stavenhagen kamen im J. 1282 durch Verpfändung an die Fürsten von Werle: die Bestätigung der Stadtprivilegien geschah noch im J. 1282 durch den Herzog Bugislav von Pommern.

Das älteste Stadtsiegel hatte daher auch den Greifen der Herzoge von Pommern. Es war früher kein einziges

Digitized by Google

Exemplar des alten Stadtsiegels bekannt; alle Siegel, sowohl bei der Stadt, als in den sehr dürftigen Urkunden und Acten des Archivs, haben nur den Stierkopf. Endlich entdeckte ich ein Exemplar im Archive der Stadt Güstrow an einer Bündnißurkunde der Fürsten von Werle vom 8. Mai 1353 [1]). Dieses Siegel, dessen Abbildung diese Blätter zum Hauptzweck haben, ist, so viel bis jetzt bekannt geworden, das einzige vorhandene Exemplar. Es ist ein großes, rundes Siegel, welches den Schild der Herzoge von Pommern mit dem rechts ansteigenden Greifen führt. Dieses Siegel hat Sinn und Bedeutung.

In neuern Zeiten ließen die fürstlichen Beamten, da Stavenhagen amtssässig war, das „Siegel der Bürger von Stavenhagen" außer Acht und führten den Stierkopf in das Stadtsiegel ein. In den beiden ältesten, noch vorhandenen Siegeln, welche aus dem 17. Jahrhundert stammen, ist das Wappenbild der werlesche Ochsenkopf ohne Halsfell, was auch noch geschichtliche Bedeutung hat. Die andern Siegel, welche in die letzten hundert Jahre fallen, haben den meklenburgischen Büffelskopf mit Halsfell.

G. C. F. Lisch.

1) Gedruckt in Lisch Maltzan. Urk. II, Nr. 254, S. 114, Nr. 8.

Digitized by Google

VI. Zur Rechtskunde.

Die eiserne Jungfer auf dem Schlosse zu Schwerin.

Mit 3 Holzschnitten.

Es ist wohl selten etwas mehr im Munde des Volkes gewesen, als die „eiserne Jungfer“, welche eine Hinrichtungs-Maschine des Mittelalters gewesen sein soll, ohne daß auch nur die geringste Spur von einer solchen Maschine oder eine schriftliche Nachricht darüber irgendwo aufzufinden gewesen wäre. Die „eiserne Jungfer“ war bisher einem Gespenste gleich, das überall spukte. Ein Engländer Pearsall nahm es sich zum alleinigen Ziel, Ueberbleibsel von der „eisernen Jungfer“ zu erforschen und machte zu dem Zwecke in den Jahren 1832 und 1834 weite Reisen durch Deutschland, deren Resultate er in der Archaeologia, London, Vol. 27, 1838, p. 229—250, niederlegte.

Die erste Spur fand Pearsall in Siebenkees Materialien zur nürnbergischen Geschichte, 1792, Bd. 2, S. 753, wo „aus „einer Chronik berichtet wird: „Anno 1533 ist die eiserne Jungfer für die Maleficanten an der Froschthurm-Mauer gegen die „7 Zeilen aufgerichtet worden, so man öffentlich zu justificiren „angestanden“. Siebenkees erzählt nun weiter, an dem bezeichneten Orte habe ein eisern Bildniß, 7 Fuß hoch, gestanden, welches beide Arme gegen den Maleficanten ausgebreitet und ihn mit breiten Handsäbeln in Stücken gehauen habe. Jedoch wußte Siebenkees nichts mehr von dem Vorhandensein einer solchen Maschine. Pearsall reiste nach Nürnberg und erfuhr hier von dem Archivar Dr. Mayer, daß in einem Gewölbe in der Nähe der 7 Zeilen ehemals wirklich eine solche Maschine gestanden und er selbst noch einige Stücke von derselben gesehen habe; die Figur sei aber nicht mehr vorhanden. Die Figur habe an einer Fallklappe gestanden, und wäre das Schlachtopfer, nachdem es durch die Umarmung der Figur getödtet sei, durch die Fallklappe in ein unteres Gewölbe auf eine mit Messern versehene Maschine gefallen und durch diese in kleine Stücke zerschnitten; nach Mayer's Vermuthung wären die Messer auf hölzernen Wellen befestigt gewesen, die durch das Gewicht des Körpers in Bewegung gesetzt wären und den Körper zerschnitten hätten. Pearsall giebt p. 236, Tab. XV, eine Abbildung von dieser muthmaßlichen Einrichtung. Die Kammer, zu der ein dunkler, enger Gang mit 4 eisernen Thüren führt, ist noch vorhanden und hat in der Mitte des Fußbodens eine viereckige Oeffnung,

Digitized by Google

an deren Rande noch Spuren von Angeln sind ꝛc. Die Figur fand Pearsall endlich auf dem Schlosse zu Feistritz in Steiermark, dessen Besitzer sie zur Zeit der französischen Invasion aus dem Zeughause zu Nürnberg gekauft hatte. Die Figur ist genau 7 Fuß hoch, kann geöffnet werden und hat im Innern 21 vierschneidige Dolchspitzen gegen die Brust und 2 gegen die Augen, durch welche der Hinzurichtende todt gedrückt sein mag.

Pearsall hörte auf seinen Reisen von mehreren „eisernen Jungfern“; namentlich hörte er, daß in Berlin in dem Schloßthurme, „der grüne Hut“ genannt, und im Schlosse zu Schwerin früher eine solche Hinrichtungsmaschine gestanden habe. Hiergegen erhob sich der Professor und Schloßbaumeister Martin Friedrich Rabe in einer eigenen Schrift:

„Die eiserne Jungfer und das heimliche Gericht „im königlichen Schlosse zu Berlin, von Martin Frie„drich Rabe, Berlin, 1847, in der Haude und Spe„nerschen Buchhandlung“,

in welcher er sich zu beweisen bemüht, daß weder im Schlosse zu Berlin, noch überhaupt in Deutschland je eine solche Hinrichtungsmaschine existirt habe, sondern die „eiserne Jungfer“ nichts weiter, als eines von den vielen Folterwerkzeugen [1]) alter Zeit gewesen sei, die so sehr verschiedene Namen gehabt hätten.

Bald nach dem Bekanntwerden der Forschungen Pearsall's nahm auch ich die Forschung auf und theilte in unsern Jahrb. VI, 1841, S. 198, treu und gewissenhaft das mit, was sich über die eiserne Jungfer im Schlosse zu Schwerin noch ermitteln ließ. In Schwerin ist die Ueberlieferung von einer Hinrichtungsmaschine unter dem Namen der „eisernen Jungfer“ sehr bekannt. In dem alten, bei dem gegenwärtigen Umbau des Schlosses erhaltenen Burgverließ, lagen an der Erde fünf gewaltige zweischneidige, scharfe, eiserne Schwerter, welche zu der zerstörten Maschine der eisernen Jungfer gehört haben sollen und aus dem Burgverließ in die großherzogliche Alterthümersammlung versetzt sind. Ich fügte hinzu, daß diese Schwerter „offenbar zu einer Maschine gehört“ haben und beschrieb sie so genau, daß ein Baumeister ihre Bestimmung wohl hätte erkennen sollen.

Dagegen erhebt sich Rabe, um consequent zu sein, a. a. O. S. 67 flgd. und zieht die von mir gemachten Angaben in der

1) In Rabe über die eiserne Jungfer S. 43 wird unter den Folterwerkzeugen auch das sogenannte mecklenburgische Instrument aufgeführt, durch welches ein kreuzweises Zusammenpressen der Daumen und großen Zehen hervorgebracht ward.

Digitized by Google

Weiſe in Zweifel, daß er die von mir gegebenen Maaße für ganz gewöhnliche Schwertermaaße ausgiebt. Er ſagt:

„Wie wenig Vertrauen Pearſall's Nachrichten zum „Theil verdienen, zeigt das, was er von Berlin und „Schwerin erzählt. — — Eben ſo unwahr iſt auch, „was Pearſall von dem Vorhandenſein einer „Jungfer“ im Schloſſe zu Schwerin ſagt. Eine dergleichen iſt dort nicht mehr vorhanden — — und das „Ganze ſcheint nur auf einer Sage zu beruhen. — — „Die Nachricht des Hrn. Archivar Liſch (in Jahrb. „a. a. O. iſt indeſſen wohl nicht zur größern Beſtätigung jener Sage geeignet. Der Raum war ein „wirklicher Gefangenraum geweſen. Die 5 Schwerter bewahrheiten jene Sage nicht, ſind ihr „entgegen. Sie ſind zweiſchneidig, — ſo waren auch „die gewöhnlichen Schlachtſchwerter, aber bei einer Maſchine für den hier in Rede ſtehenden Zweck waren „nur einſchneidige Klingen erforderlich (?), und was „beweiſet, daß ſie früher in einer Maſchine „geſeſſen haben? — Doch nur die Geſtaltung „ihrer unterſten Enden. Konnten dieſelben nicht „eben ſo zur Befeſtigung des Handgriffs, welchen „doch die Schlachtſchwerter hatten, gedient haben? Hätten dieſe fünf Schwerter wirklich einer ſo künſtlichen „Maſchine angehört, wie würden von ihr nur jene „allein übrig geblieben, alles Uebrige aber verſchwunden ſein? — Nein! es ſind gewiß wirkliche „Schlachtſchwerter aus andern Räumen des Schloſſes, „vielleicht aus dem ehemaligen Zeughauſe deſſelben, „hierher gebracht; als Beweis einer hier vorhanden geweſenen „Jungfer“ können ſie aber nicht gelten!“

Es verlohnt ſich nicht der Mühe, dieſe ſämmtlich unbegründeten Behauptungen, welche die genaue Beſchreibung gänzlich ignoriren, zu widerlegen. Wenn z. B. Herr Rabe fragt, wie es gekommen ſei, daß nur die fünf Schwerter übrig geblieben ſeien, ſo antworte ich einfach darauf, daß es eben ſo wahrſcheinlich iſt, daß überhaupt nicht mehr als fünf vorhanden geweſen oder die übrigen geſtohlen oder ſonſt verloren gegangen ſind, wenn mehr vorhanden waren; übrigens war von jenen 5 Schwertern ſchon eins völlig hinreichend, um einem Menſchen den Lebensfaden abzuſchneiden.

Statt aller Widerlegung wiederhole ich hier die ſchon ein Mal gegebene Beſchreibung und begleite dieſelbe mit genauen Abbildungen, welche auf den erſten Blick zeigen, daß hier von „wirklichen Schlachtſchwertern“ gar nicht die Rede ſein

Digitized by Google

könne, man müßte denn eine eigene Menschenrace und einen ganz isolirten Culturzustand, der nirgends einen Vergleichungspunct hat, dazu annehmen.

Jede Klinge wiegt acht Pfund! Sie ist also wahrlich nicht als Schlachtschwert zu regieren. Dazu sind die Klingen sämmtlich nicht als Schwertklingen gestaltet; sie sind durchschnittlich 4 Zoll breit und unten abgerundet. Wollte man aber auch annehmen, diese Klingen hätten eine besondere Art von Schlachtschwertern gebildet, so beweiset doch grade „die Gestaltung ihrer untersten Enden, daß sie früher in einer Maschine gesessen haben."

Es gehören von den fünf Schwertern zwei Paare zusammen, das fünfte steht allein.

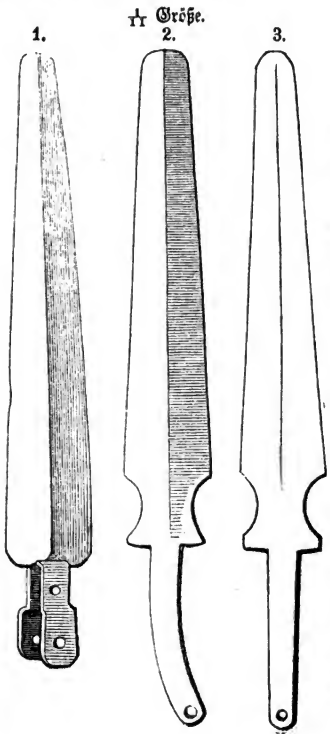

1. Die Schwerter des ersten Paares haben ein kurzes, grades, gespaltenes Heft von 6" Länge, mit zwei großen, durchgehenden Löchern, durch welche ein fingerdicker Bolzen oder eine Schraube getrieben werden konnte; das gespaltene Heft faßte ohne Zweifel über einen schmalen Balken.

2. Die Schwerter des zweiten Paares haben ein gebogenes, nicht gespaltenes Heft von 12" Länge, am Ende mit einem großen Loche, zum Einschrauben in einen Arm oder einen Balken.

3. Das fünfte Schwert ist den Schwertern des zweiten Paares gleich, nur mit dem Unterschiede, daß das Heft ganz grade ist.

Digitized by Google

Jede Klinge ist, wie gesagt, acht Pfund schwer, 33 bis 34 Zoll lang, am Hefte gegen 5 Zoll und kurz vor der abgerundeten Spitze gegen 3 Zoll breit, zweischneidig und mit erhabenem Mittelrücken. Die 3 langen Hefte sind 12 Zoll lang, $1\frac{3}{4}$ Zoll breit und gegen $\frac{2}{3}$ Zoll dick.

Aus den Abbildungen, zusammengehalten mit den ganz ungewöhnlichen und gewiß allein stehenden Maaßen, ergiebt sich nun wohl ohne Zweifel, daß an eine Verwendung der Klingen zu Schlachtschwertern nicht gedacht werden kann. Es ist vielmehr außer Zweifel, daß diese seltsamen Klingen in einer Maschine gesessen haben. Ob sie in der „eisernen Jungfer“ gesessen haben, **weiß** ich nicht; die Sage bejahet es, und mehr weiß ich auch nicht. Wenn man aber irgendwo Ueberbleibsel einer Hinrichtungsmaschine unter dem Namen der „eisernen Jungfer“ suchen will, so kann man sie wohl nur in den schweriner Schwertern suchen.

G. C. F. Lisch.

Gebühren für Leibgedingsverschreibungen aus dem Lehn.

In einer alten Handschrift im Gutsarchive von Dutzow heißt es:

Erinnerungen bei nechstkunfftigen lehntage wegen der lehengüter im Fürstenthumb Niedersachsen und deren specification.

(1660).

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

Der Herzogen zu Sachsen gerechtigkeit wegen confirmation auff einer Frauen von Adel leibgeding ist, daß derjenige, welcher seine Frau mit dem lehenstücke gantz oder zum theil beleibzüchtiget und den fürstlichen consens oder confirmation darüber ausbringet, der Herrschaft dafür geben muß drey köhr guter winde von einer farben mit sammetnen hetzbänden und silbern beschlagen. Dergleichen hat gethan Vicke von Bülow ao. 1588. Es müßen aber auff allen Fall nichts desto minder von der Wittwen die Roßdienste und Ehrenzüge richtig bestellet werden, wie ao. 1589 den 1. Aug. Volrath von Scharfenbergs revers lautet.

G. C. F. Lisch.

Digitized by Google

VII. Zur Naturkunde.

Elen.

Ein Zahn von einem Elen, gefunden neben Resten von Knochen und Schaufeln eines Elen im Torfmoore zu Friedrichsdorf, ward geschenkt von dem Herrn Koch auf Dreveskirchen und Friedrichsdorf.

Bernstein.

Ein Stück Bernstein, 14 Loth schwer, gefunden zu Greven, A. Lübz, in einer Mergelgrube, ward geschenkt von dem Herrn Hofrath Hartmann zu Schwerin auf Greven.

Digitized by Google

Jahresbericht

des

Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde,

von

Wilhelm Gottlieb Beyer,
Dr. jur. und Archivsecretair,
als
zweitem Secretair des Vereins.

Funfzehnter Jahrgang.

In Commission der Stiller'schen Hofbuchhandlung in Rostock und Schwerin.

Schwerin, 1850.

Digitized by Google

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei in Schwerin.

Digitized by Google

Der Secretair des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums, Hr. Dr. Zacher zu Halle, deutet in der Vorrede zu dem 2. Hefte des 8. Bandes der Mittheilungen seines Vereines vom 3. Jan. 1848, die Stellung der historischen Vereine zu den Bestrebungen unserer Zeit in folgenden merkwürdigen Worten an:

„Ein neuer Geist, heißt es, streicht seit einigen Jahren durch die deutschen Gaue, und immer mächtiger wachsen ihm die Schwingen; immer kräftiger und bewußter streben Regierungen und Völker, Einheit des Handelns und der Grundsätze zu erringen, und so im höhern Sinne die Einheit Deutschlands wieder herauf zu führen, und dem Vaterlande die gebietende Stellung aufs Neue zu erwerben, die es einst vor Jahrhunderten einnahm, als es dastand in der ganzen Krafft und Herrlichkeit des heiligen römischen Reiches deutscher Nation. Mögen die historischen Vereine das Bewußtsein stets lebendig erhalten, daß auch sie berufen sind, zur Erreichung dieses hohen Zieles mit zu wirken, sofern es ihre Aufgabe ist, der Gegenwart durch die erforschte Vergangenheit zur Belehrung über das zu verhelfen, was zu ihrem Schaden, was zu ihrem Frommen dient; das Erbe der Ahnen, was diese zum großen Theile unter schweren, heißen Kämpfen errungen hatten, als theuren Schatz zu hüten, und ans Licht zu fördern, damit es den Enkeln fruchtbar werde.“

Wir alle wissen, wie jener vaterländische Geist, welcher still und unbemerkt in immer weitern Kreisen die Herrschaft über die Herzen des Volkes zu erringen gewußt hatte, wenige Wochen nachdem jene Worte gesprochen wurden, plötzlich die heimlich genährten Wünsche in laute Forderungen, die stille Sehnsucht in ungestümen Thatendrang verwandelnd, das Volk auf eine Bahn hinriß, auf welcher in dem wilden Kampfe der Partheien, unter Waffenklirren und Kanonendonner für die friedliche Wirksamkeit unserer Vereine kein Raum mehr übrig blieb.

Digitized by Google

In meinem vorjährigen Berichte habe ich die damalige, nicht sehr erfreuliche Lage dieser Vereine, so weit die Nachrichten reichten, zu schildern gesucht. Seitdem hat sich vieles geändert, der laute Kampf der fast erschöpften Partheien schweigt, und wenigstens äußerlich herrscht in dem gesammten Vaterlande der tiefste Friede, wenn gleich die gestörte Ruhe der Gemüther nicht wieder gekehrt ist. Dieser Augenblick scheint für den Freund der Geschichte vor allen geeignet, den Blick noch einmal zurück zu wenden, um die Wirkung der jüngst erlebten Ereignisse zu erforschen. Ich glaube mich daher auch von unserm Standpuncte aus dieser Pflicht um so weniger entziehen zu dürfen, als nach dem Untergange des kaum geschaffenen Central-Organes eine Uebersicht der Stellung und der Thätigkeit der verschiedenen Vereine nur mühsam aus dem eignen Studium der zahlreichen Vereinsschriften zu erlangen ist. Eine Geschichte der historischen Vereine während der letzten 2 Jahre dürfte aber zugleich einen nicht ganz uninteressanten Beitrag zur Zeitgeschichte liefern. Der Umfang des Stoffes zwingt mich indeß, es bei einer flüchtigen Skizze bewenden zu lassen.

Am wenigsten sind die historischen Vereine in Süden Deutschlands von den Stürmen der beiden letzten Jahre berührt worden.

In den Östreichisch-deutschen Ländern existirten im Jahre 1847 nur 3 bedeutendere Vereine, wenigstens hat der vierte, das Ferdinandeum zu Inspruck, uns seit dem J. 1846 keine Mittheilung mehr über sein Bestehen gemacht. Dagegen hat das Museum Francisco-Carolinum zu Linz nachträglich seinen 10. Jahresbericht vom November 1848 eingesandt, wonach die Wirksamkeit des Vereines bis dahin nicht unterbrochen war, obgleich die Zahl der Mitglieder allerdings bedeutend abgenommen hatte, und auch die statutenmäßige General-Versammlung in diesem Jahre ausgesetzt werden mußte. Die wissenschaftlichen Beilagen dieses Berichtes geben umfassende Nachrichten über die heidnischen Gräber bei Hallstein in dem Salzkammergute mit 8 werthvollen Steindrucktafeln, und eine Abhandlung über die Verkehrsmittel jener Gegend in den frühern Jahrhunderten. — Ebenso sind die in Quartalheften erscheinenden Mittheilungen des Vereins für Krain und Laibach auch in dem Jahre 1848 regelmäßig ausgegeben worden, wenn gleich der Inhalt derselben nicht grade von besonderm Interesse ist, und ein in sehr aufgeregter Stimmung geschriebener Aufruf an die Mitglieder des Vereins vom October d. J. darüber klagt, daß die Politik jedes andere Interesse verschlänge. — Endlich ist in dem gedachten Jahre das erste Heft der Schriften des Vereins für Inner-Östereich zu Gratz erschienen. Die Mittheilungen betreffen größten

Digitized by Google

Theils römische Alterthümer, welche durch 31 Steindrucktafeln erläutert werden, doch sind auch kleinere Beiträge zur Geschichte von Kärnthen und Krain im Mittelalter geliefert. — Aus dem J. 1849 dagegen fehlen uns bis jetzt alle Nachrichten aus Oestreich.

Am ausgebreitetsten und am besten organisirt ist das Vereinswesen ohne Zweifel in Baiern, wo jede Provinz schon seit einer Reihe von Jahren ihren besondern, durch zahlreiche Mitglieder unterstützten, und durch die Regierung mit sichtlicher Vorliebe in seinen Bestrebungen geförderten Verein besitzt. Hier ist denn auch ein störender Einfluß der außerordentlichen Zeitereignisse am wenigsten zu erkennen, ja der Jahresbericht des Vereins für Oberfranken zu Bamberg vom März 1849 versichert vielmehr ausdrücklich, daß seine Mitglieder dadurch nur zu desto regerer Thätigkeit in Bearbeitung des Feldes der Geschichte veranlaßt worden seien, wenn gleich aus den übrigen Provinzen doch auch über eine bemerkbare Verringerung der Mitgliederzahl geklagt wird. Von den wissenschaftlichen Arbeiten der Vereine sind in unsre Hände gelangt: das 1. und 2. Heft des 11. Bandes des Oberbairischen Archivs von 1849; der 12. Band der Verhandlungen des Vereines für die Oberpfalz und Regensburg für 1848; — der 1849 ausgegebene combinirte Bericht des Vereins für Schwaben und Neuburg zu Augsburg für die J. 1847 und 1848; — der erste Band einer von dem Vereine für Oberfranken zu Bamberg herausgegebenen Quellen-Sammlung für die Geschichte Frankens von 1849; — das 1. und 2. Heft des 3. Bandes des Archivs für Geschichte und Alterthümer in Oberfranken zu Baireuth von 1848 und 49; — der 10. Band des Archivs des Vereines für Unterfranken zu Würzburg von 1849 und 50. — Aus dem reichen Inhalt dieser Schriften ist namentlich hervor zu heben ein umfänglicher und höchst interessanter Bericht über die reichen Funde römischer und germanischer Alterthümer im Salzburgischen, eine kritische Geschichte des Doms zu Regensburg, eine Geschichte des Fürstenthums Baireuth während des 30 jährigen Krieges, und die Denkwürdigkeiten brandenburgischer Fürsten (in Baireuth) von dem Ritter v. Eyb im 15. Jahrh.

Weniger lebhaft hat sich Würtemberg bei dem Vereinswesen betheiligt. Wir haben nur mit 2 derartigen Vereinen in wissentschaftlichem Verkehre gestanden, dem Vereine für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben und dem mit dem königlichen statistisch-topographischen Büreau verbundenen Vereine für Vaterlandskunde zu Stuttgart. Von den Verhandlungen des erstern Vereins, welche sich durch Bei-

Digitized by Google

gabe vortrefflicher Steindrucktafeln auszeichnen, ist das letzte uns zugegangene Heft bereits aus dem J. 1846. Ebenso die Jahrbücher des Büreau's, obgleich sie erst im J. 1848 in Druck erschienen. In den letztern ist überdies die Geschichte am schwächsten vertreten; die bedeutendste historische Abhandlung ist die Fortsetzung des Quellenstudiums über die Kriegsgeschichte der würtembergischen Truppen von 1792 an, von dem königlichen General-Quartiermeister-Stabe.

In Baden ist der schon 1847 abgefaßte Jahresbericht der Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Denkmale der Vorzeit, von dem Pastor Wilhelmi für 1848 erschienen. Er enthält namentlich den Schluß der fleißigen und sehr dankenswerthen übersichtlichen Zusammenstellung der Grabstätten in den südlichsten Theilen des Elbe- und Oder-Gebietes. Seitdem ist die Stimme dieses unermüdlichen Forschers in dem Revolutions-Gewirre dieses unglücklichen Landes verstummt. — Dagegen zeigen die verbundenen Vereine zu Baden und Donau-Eschingen in ihrem Berichte vom Aug. 1849 an, daß sie trotz allen Revolutionsstürmen fortbeständen, und ihre Wirksamkeit kaum jemals ausgesetzt hätten, indem sie zugleich das 1. und 2. Heft des 2. Bandes ihrer Vereinsschrift für 1848 und 49 in Druck gaben. Dieselben enthalten außer den Alterthumsberichten zumeist nur kurze Nachweisungen und Mittheilungen von urkundlichen und sonstigen handschriftlichen Quellen der Landesgeschichte.

Im Großherzogthum Hessen ist 1848 das 3. Heft des 1. Bandes der Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Alterthümer zu Mainz erschienen, welches die Verhandlungen von 1846 und 47 enthält, und sich ausschließlich mit Römischen Alterthümern beschäftigt. Zugleich hat der Verein ein Heft Abbildungen der Alterthümer des Mainzer Museums ausgegeben.

Die Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst hat 1847 den ersten Band ihres Archivs mit dem 4. Hefte geschlossen. Seit dem ist nichts weiter erschienen.

Die Annalen des Nassauischen Vereins für Alterthumskunde und Geschichtsforschung sind meines Wissens seit 1842 nicht mehr erschienen.

In der Preußischen Rheinprovinz bestanden zwei Vereine: der Wetzlarsche Verein für Geschichte und Alterthumskunde, und der historisch-antiquarische Verein für die Städte Saarbrück und St. Johann. Von den Mittheilungen des letztern ist bis jetzt nur die erste Abtheilung von 1846 in unsre Hände gelangt. Von den Wetzlarschen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer von Paul Wigand dagegen ist 1848 das 2. Heft des

Digitized by Google

3. Bandes erschienen. Seitdem scheint auch die erfolgreiche Thätigkeit dieses Mannes unterbrochen zu sein.

Eben das gilt von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster und der Westphälischen Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Kultur in Minden. Von den Schriften beider Vereine sind schon 1847 die letzten Hefte erschienen, und die von dem ersten begonnenen **Regesta historiae Westphaliae** sind seitdem leider nicht fortgesetzt.

Der Kurhessische Verein für Geschichte und Landeskunde hat dagegen auch in dieser schweren Zeit seine gewohnte Rührigkeit bewährt. Die Zeitschrift des Vereins ist regelmäßig ausgegeben, und kürzlich bereits das erste Heft für 1850 eingesandt worden. Die letzten Hefte beschäftigen sich hauptsächlich mit der Reformationsgeschichte Hessens, und ein Supplementband liefert eine ausführliche Geschichte und Statistik des Schulwesens im 17. Jahrh. Außerdem veranlaßte der Verein die Herausgabe einer historisch-topographischen Beschreibung der wüsten Ortschaften des Kurfürstenthums vom Herrn Dr. Landau, wovon 1849 das 2. Heft erschienen ist.

Bei weitem unerfreulicher sind die Nachrichten aus den Sächsisch-Thüringischen Ländern. Der unter der Direction des Prinzen Johann von Sachsen stehende Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstwerke zu Dresden hat zwar 1849 nachträglich das fünfte Heft seiner Mittheilungen für die Jahre 1847 und 48 herausgegeben; dieselben enthalten aber lediglich einen Bericht über die sichtlich gelähmte Wirksamkeit und die Sammlungen des Vereins. — Die Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen des Vereins für vaterländische Alterthumskunde in Halle schließen mit dem 2. Hefte des 8. Bandes im Jan. 1848. — Ungefähr seit eben dieser Zeit fehlen auch die Mittheilungen der Geschicht- und Alterthums-forschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg. — Der Vogtländische alterthumsforschende Verein zu Hohenleuben hat schon seit 1845 keine Berichte mehr eingesandt. — Der Hennebergsche Verein für vaterländische Geschichte zu Meiningen endlich erließ zwar noch im Nov. 1848 eine Einladung zur 16. Jahresfeier seiner Stiftung, worin aber sehr bitter über die Ungunst der Zeiten geklagt wird. Das letzte Heft des von ihm besorgten Hennebergschen Urkundenbuches ist bereits 1847 erschienen.

Besser wieder steht es in der Lausitz und Schlesien. Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz hat 1849 wie gewöhnlich die beiden ersten Hefte des 25. Bandes ihres Magazins herausgegeben, wovon das erstere die Fortsetzung

Digitized by Google

der früher begonnenen Kirchengeschichte dieser Provinz bis zur Reformation von Peschick enthält, der 2. dagegen eine Tageschronik liefert. — Die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau zerfällt in 13 Sectionen für die Naturwissenschaften, Geschichte, Statistik, Philologie, Pädagogik, Kunst und Musik, und ist daher kaum hieher zu zählen, zumal auch die historische Section sich nicht auf die Erforschung der vaterländische Geschichte beschränkt. Die Vorträge der Mitglieder werden mündlich in den Versammlungen gehalten und nur theilweise veröffentlicht. Das neueste Heft der Annalen der Gesellschaft ist von 1849, und stimmt in die allgemeine Klage über die abnehmende Theilnahme ein.

Das Organ der Alterthums-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Preußen sind die Neuen Preußischen Provinzialblätter, herausgegeben von Professor A. Hagen, eine populäre Zeitschrift sehr gemischten Inhalts, welche in der Regel weniger wissenschaftliche Abhandlungen, als kurze Notizen über Geschichte, Alterthum, Staatswissenschaft, Kunst, Dichtung, Sage, Sitte und Aberglauben, Naturgeschichte, Sprachkunde u. s. w. liefert. Der neueste Band ist von 1848 und enthält unter den historischen Beiträgen namentlich eine Geschichte des Feldzuges gegen Frankreich von 1807 und den Schluß der Chronik des Joh. Freyberg aus dem 16. Jahrh., so wie eine Abhandlung über die heidnischen Gräber mit besonderer Rücksicht auf die von Thomsen und unserm Lisch aufgestellten Ansichten. Der Verfasser spricht mit großer Anerkennung über die Leistungen dieser Männer, glaubt aber die Resultate ihrer Forschung durch seine Erfahrungen in Preußen nicht überall bestätigt zu finden. Uebrigens dieselbe Klage über den störenden Einfluß der Zeitereignisse.

Ganz besonders zu beklagen ist die Unterbrechung der Arbeiten der Gesellschaft für Pommersche Geschichts- und Alterthums-Kunde, die wir als unsre eigentliche mater zu betrachten haben, und deren überaus tüchtige Leistungen unter der Leitung des Prof. Giesebrecht überall Anerkennung fanden. Selbst die abweichenden Ansichten dieses Forschers auf dem Gebiete der eigentlichen Alterthumskunde konnte für uns nur anregend wirken. Die von ihm herausgegebenen baltischen Studien schließen mit dem J. 1847. Seine Geschichtsforschungen sind ohne Zweifel durch seine politische Thätigkeit, namentlich in der frankfurter National-Versammlung, unterbrochen. Dagegen erfahren wir zu unsrer größten Befriedigung, daß an dem vor allen ähnlichen Werken durch gründliche und tüchtige Bearbeitung des Materials ausgezeichneten codex Pomeraniae diplomaticus rüstig fortgearbeitet wird.

Der Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg

Digitized by Google

scheint in seiner Wirksamkeit schon früher gehemmt zu sein, da die von ihm herausgegebenen Märkischen Forschungen schon mit dem 2. Bande von 1843 schließen. — Seit dem J. 1847 hat aber auch der Altmärkische Verein für vaterländische Geschichte und Industrie keine Berichte über seine Leistungen bekannt gemacht.

In Hannover hat der historische Verein für Niedersachsen das erste Doppel-Heft der neuen Folge seines Archivs vom J. 1848 publicirt, welches die Fortsetzung einer Abhanlung über die Befestigung Braunschweigs, einen Acten-Extract über die Gefangennahme des Hildesheimer Domdechanten Heinr. v. dem Werder 1525 — 28, und eine Geschichte Göttingens während des 30 jährigen Krieges enthält. Der Bericht dieses Vereines über das J. 1848 ist gleichfalls voll von Klagen über geschwächte Theilnahme, verminderte Einnahme, und daher Stockung in der Herausgabe der Vereinsschriften und des begonnenen Urkundenbuches, was namentlich auch für den Meklenburgischen Geschichtsfreund ein großer Verlust ist. — Von der Zeitschrift der Museums zu Hildesheim ist nur der 1. Band vom J. 1846 erschienen.

Die beiden Hansischen Vereine für Hamburger und Lübeker Geschichte und Alterthumskunde haben in den letzten beiden Jahren gleichfalls nichts publicirt, da ihre um die historische Wissenschaft hochverdienten Führer Lappenberg und Deecke mehrfach zu einer praktisch-politischen Thätigkeit berufen worden sind. Das jüngste Heft der Zeitschrift für Hamburgische Geschichte mit dem Jahresberichte vom März 1848 enthält namentlich Beiträge zur Kulturgeschichte Hamburgs (Geschichte des Schauspiels) und mehre biographische Skizzen. Der Berichterstatter klagt über unberufne Geschichtsmacherei, ohne richtige Kenntniß der Vergangenheit, eines unentbehrlichen Mittels, um die Gegenwart zu verstehen, und einer schönern sichern Zukunft entgegen zu führen.

Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer hat erfreulicher Weise mitten in den Kriegsdrangsalen, welche so schwer auf diesem biedern kräftigen deutschen Volksstamme lasten, im J. 1849 seinen 14. Bericht erstattet, in welchem die Hoffnung ausgesprochen wird, daß der Verein trotz allen Hemmungen auch ferner fortbestehen werde. Der Bericht giebt Nachricht über sehr interessante Funde, namentlich einen bedeutenden Münzfund arabischer, englischer und deutscher Münzen größtentheils aus dem 10. und 11. Jahrh. — Auch die Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel hat noch im J. 1848 das 1. Heft des 5. Bandes der Nordalbingischen Studien herausgegeben, welches namentlich eine Erfurter Handschrift der sogenannten

Digitized by Google

annales Esromenses, ein Verzeichniß der Handschriften der Kieler Bibliothek, die Landesgeschichte betreffend, und eine Abhandlung über König Christian I. und seinen Bruder Gerhard (nicht ohne Rücksichten auf die Zeitereignisse) enthält. Seitdem hat die Gesellschaft ihre bedeutendsten Wortführer, den Prof. Falk durch den Tod und den Prof. Waitz durch seine Berufung nach Göttingen verloren, wodurch wahrscheinlich eine Unterbrechung ihrer Arbeiten herbeigeführt ist. Um so erfreulicher ist es, daß dessen ungeachtet nicht nur die von den Herren Professoren Michelsen und Waitz auf Kosten der erstgedachten Gesellschaft herausgegebene Urkunden-Sammlung ununterbrochen fortgesetzt wird, sondern ganz kürzlich auch der erste Band der Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Grafen von Schauenburg vom Hr. Dr. von Aspern zu Hamburg in Druck erschienen ist.

Nach dieser Darstellung der Schicksale unsrer Schwester-Vereine wende ich mich zu dem Berichte über unsre eigenen Angelegenheiten, wobei es mir nicht geringe Freude gewährt, im Allgemeinen die feste Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß unser Verein sich auch in den abgelaufenen Jahren als einer der am sichersten begründeten in unserm großen Vaterlande bewährt hat. Das 15. Heft unsrer Jahrb. für das laufende Jahr 1850, welches unser erste Secretair bereits in der General-Versammlung am 11. d. M. vollendet vorlegen konnte, und welches mit diesem Berichte zugleich in die Hände der Vereinsmitglieder kommen wird, beweiset, daß unsre Mitarbeiter auch in diesem Jahre nicht gefeiert haben, und sein Inhalt dürfte an Gediegenheit hinter keinem der frühern Jahrgänge zurückstehen. Ich kann hier nur flüchtich auf den Hauptinhalt aufmerksam machen, da eine Selbstkritik natürlich nicht der Zweck meines Berichtes sein darf. Der bedeutendste Beitrag ist ohne Zweifel die von dem Hr. Dr. Lisch ganz in der schon bekannten gründlichen Weise gearbeitete Fortsetzung seiner Untersuchungen über Besitzungen auswärtiger Klöster in Meklenburg, woran sich eine zu völlig neuen Resultaten führende Untersuchung über das einheimische Kloster zu Tempzin und seine auswärtigen Präceptoreien, so wie eine Abhandlung über das Kloster zu Rhena anreihen. Interessant sind ferner die Beiträge zur Aufhellung der noch sehr dunklen Genealogie der Grafen von Schwerin durch Dr. Lisch und Pastor Masch, und die von dem erstern mitgetheilte Selbstbiographie der Herzogin Sophie aus dem Herzoglichen Hause Schleswig-Holstein, Gemahlin des Herzogs Johann VII. von Meklenburg, so wie die Geschichte der vielbesprochnen Gefangennehmung des Fürsten Albrecht von Meklenburg im J. 1391 von demselben Verfasser; ferner dessen Beitrag zur Geschichte

Digitized by Google

der Vitalien-Brüder, wodurch der Ursprung dieser berüchtigten Seeräuber urkundlich in ein ganz neues Licht gestellt wird. Die dankbarste Anerkennung verdient ferner gewiß die auf jahrelanger mühsamer Forschung aus archivalischen Quellen beruhende Abhandlung unsers Bibliothekars, Archiv-Registrators Glöckler, über das Compositionen-System und das Strafrechtsverfahren in Meklenburg im 16. Jahrh., welche sich unmittelbar an meine Abhandlung über die Volksgerichte im vorigen Jahrgange anschließt, und wodurch unsre Rechtsgeschichte, welche der wissenschaftlichen Bearbeitung noch fast gänzlich entbehrt, endlich eine sichre Basis erhält. Der Anhang von 35 bisher ungedruckten Urkunden wird im In- und Auslande allen Geschichts-Forschern willkommen sein.

Für die eigentliche Alterthums-Kunde aus der Heidenzeit ist verhältnißmäßig am wenigsten geleistet, da die regelmäßigen Ausgrabungen mit Rücksicht auf die Kosten auch in diesem Jahre suspendirt werden mußten. Dagegen werden die Freunde der mittelalterlichen Baukunst auch dies Heft nicht unbefriedigt aus der Hand legen, wie die Freunde und Kenner der Münzkunde die gründliche Abhandlung unsers Masch über den Rüster Münzfund gewiß nicht ohne Interesse und Belehrung lesen werden.

Auch außerhalb des Vereins haben zwei der verdientesten Mitglieder desselben erfreuliche Beweise ihrer fortgesetzten historischen Thätigkeit gegeben, worauf hier beiläufig aufmerksam zu machen, erlaubt sein wird: ich meine das von unserm ersten Secretair, Herrn Archivar Dr. Lisch, zur Feier der hohen Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des allerdurchlauchtigsten Großherzogs, unsers erhabenen Protectors, am 3. November 1849, in Druck gegebene Programm: Graf Heinrich 24. Reuß zu Köstritz und Herzog Carl Leopold von Meklenburg-Schwerin, ein urkundlicher Beitrag zur Kirchengeschichte Meklenburgs, und die im März d. J. erschienene Geschichte der Familie v. Kardorff, vom Herrn Pastor G. M. C. Masch zu Demern. In der erstern Schrift giebt der Verfasser die interessante Nachweisung, daß die hohe Frau Auguste Wilhelmine Mathilde schon durch ihre Abstammung, mütterlicher Seits, nämlich durch ihre Ahnmutter Christine, Tochter des Herzogs Gustav Adolph von Meklenburg-Güstrow und vermählte Gräfin von Stollberg, dem Lande angehört, in welchem sie in trüber, schwerer Zeit voll zuversichtlicher Hoffnung für das Glück des Volkes, wie für das Glück des geliebten Fürsten, dessen Thron sie zu theilen von Gott berufen ist, mit lauter ungetheilter Freude als seine Herrscherin begrüßt ward. Sodann wird das nicht uninteressante Verhältniß nach-

Digitized by Google

gewiesen, in welchem der fromme und edle Gründer des Hauses Reuß-Köstritz, Graf Heinrich 24. Reuß, zu unserm Herzoge Carl Leopold stand, namentlich in Bezug auf dessen beabsichtigte kirchlichen Reformen, was dann die natürliche Veranlassung giebt, diese bisher noch fast ganz unbekannten Pläne und Entwürfe aufzudecken, und durch Mittheilung einer Reihe höchst wichtiger Documente zu erweisen. Diese kurze Inhaltsanzeige wird hinreichen, die Freunde unsrer vaterländischen Geschichte, in deren Hände die Abhandlung noch nicht gekommen sein sollte, zu dieser eben so unterhaltenden, als belehrenden Lectüre aufzumuntern. — Von weniger allgemeinem Interesse, aber von nicht geringerer Wichtigkeit für den Forscher der vaterländischen Geschichte, ist das angezeigte Werk unsers Masch, eine höchst gründliche und mühsame Arbeit, von der aber gleichwohl in unsrer wenig adelsfreundlichen Zeit zu fürchten ist, daß sie mehr Spötter als Leser finden wird; und doch wissen wir alle, daß der Adel, wie man auch als Politiker über die Stellung und Bedeutung desselben in der Gegenwart denken mag, von den ältesten Zeiten her, und in keinem Lande mehr, als in Meklenburg, der eigentliche Träger des Staates gewesen ist, so daß eine tiefere Einsicht in die Geschichte unsrer Heimath ohne genaue Kenntniß unseres Adels, namentlich der hervorragendsten Geschlechter desselben, durchaus unmöglich ist. Ueberdies hat der meklenburgische Adel zu allen Zeiten mehr oder weniger tief auch in die allgemeine Geschichte des nördlichen Deutschlands eingegriffen, so daß eine gründlich und geistreich durchgeführte Darstellung der Ausbreitung und Wirksamkeit der meklenburgischen Adelsgeschlechter ohne allen Zweifel eine eben so wichtige, als interessante Bereicherung der historischen Literatur unsers Vaterlandes sein würde. Das Geschlecht der v. Kardorff gehört nun allerdings gerade nicht zu den hervorragendsten des Landes, aber dennoch ist die Geschichte desselben für den, der ohne Vorurtheil forscht, belehrend genug, und die beigegebenen 43 Urkunden sind ein wahrer Schatz, für dessen Mittheilung wir dem Herrn Verfasser und seinen Gönnern den wärmsten Dank schuldig sind.

Die schon im vorigen Jahre fast ganz unterbrochene wissenschaftliche Correspondenz mit dem Auslande will dagegen noch immer nicht wieder rechtes Leben gewinnen, und hat daher nur spärliche Früchte geliefert.

Unter den Sammlungen des Vereines hat dies Mal die Bibliothek hauptsächlich durch die Freigebigkeit unserer beiden verehrten Herren Präsidenten, des Staatsraths v. Lützow Exc. und des Geh.-Raths v. Oertzen, bei weitem den bedeutendsten Zuwachs erhalten. Das von unserm Bibliothekar, Archiv-

Digitized by Google

Registrator Glöckler, in der General-Versammlung vorgelegte und hier in der Beilage A. befindliche Verzeichniß der neuen Erwerbungen enthält nicht weniger als 216 Bände. Hervorzuheben sind namentlich aus dem Fache der allgemeinen deutschen Geschichte die Werke von Lünig, Ignatius Schmidt und Eichhorn, ferner eine Reihe von Werken, die neueuropäische Staatengeschichte betreffend, von Koch, Spittler, Mounier und Hume, nebst einigen seltenen Druckwerken aus der Zeit der ersten französischen Revolution, und unter den Meklenburgica die Schriften von Kosegarten und Babst, v. Kamptz und v. Thünen und besonders das schön erhaltene Exemplar der Monumenta inedita von Westphalen, welches berühmte Sammelwerk unsrer Bibliothek bisher noch fehlte. — Unter den Mittheilungen der correspondirenden Vereine sind dies Mal die vom Auslande eingesandten die bedeutendsten, namentlich die Arbeiten der historischen Gesellschaften in Kopenhagen, den Niederlanden und der Schweiz, wogegen die Mittheilungen der deutschen Gesellschaften, wie wir gesehen haben, verhältnißmäßig unbedeutend sind.

Auch die Urkunden-Sammlung hat durch die Entdeckung einer alten Handschrift in der Rathsregistratur der Stadt Plau durch Herrn Dr. Lisch eine sehr bedeutende Bereicherung gefunden. Dieselbe enthält nämlich eine vollständige Sammlung der alten Urkunden der Stadt, mit deren Abschrift und Bearbeitung der Entdecker eben jetzt beschäftigt ist.

Die nicht sehr bedeutenden neuen Erwerbungen für die Alterthums-Sammlung habe ich in der Anlage B. in hergebrachter Weise zusammengestellt. Ueber die wichtigsten derselben geben die Jahrbücher bereits nähere Auskunft. Außerdem sind hier nur noch 2 goldene Spiralringe zu erwähnen, welche für die großherzogliche Alterthums-Sammlung angekauft worden sind.

Ueber die Bereicherung der Münz-Sammlung giebt die Beil. C. Auskunft, wobei ich rücksichtlich des Rüster Fundes wiederholt auf die Abhandlung des Pastors Masch in den Jahrbüchern S. 333 ff. verweise.

Für die Bilder-Sammlung ist nur ein Kupferstich erworben: das Bildniß des Güstrower Dompredigers und Kirchen-Raths Stephan Hane, frühern Conrectors an der Domschule daselbst, dann Pastor zu Reinshagen, † 1667.

Endlich sind für die naturhistorische Sammlung ein bei Friederichsmoor gefundener Zahn eines Elen mit Bruchstücken der Schaufeln und Knochen dieses Thieres, so wie ein 14 Loth schweres Stück Bernstein aus einer Mergelgrube zu Lindenbeck dem Vereine geschenkt worden.

Ueber die finanziellen Verhältnisse des Vereins giebt die

Digitized by Google

Beilage D. Rechenschaft. Das Resultat ist immer noch zufriedenstellend, da die laufenden Ausgaben nicht nur gedeckt, sondern auch das Capital-Vermögen des Vereins, dieser Sparpfennig für etwa kommende Zeiten der Noth, noch um etwas mehr als 200 Thlr. vergrößert worden ist. Freilich ist dies Resultat nur dadurch möglich geworden, daß bei der spärlicher fließenden Einnahme auch die Ausgabe so viel als möglich beschränkt worden ist, so daß im Ganzen wiederum fast 250 Thlr. weniger zur Förderung der Zwecke des Vereins verwendet worden sind, als im vorigen Jahre, worunter namentlich die eigentliche Alterthumskunde allerdings wesentlichen Eintrag erlitten hat.

Am unerfreulichsten ist auch dies Mal der Bericht über die Personal-Verhältnisse des Vereins. Einen schweren, ja unersetzlichen Verlust hat derselbe namentlich dadurch erlitten, daß unser allverehrte erste Präsident, der Herr Staatsminister v. Lützow, Exc., durch die uns allen bekannte folgenschwere Veränderung in den öffentlichen Verhältnissen unsers Vaterlandes und die damit zusammenhangende Verlegung seines Wohnsitzes außerhalb Schwerins genöthigt worden ist, mit der Leitung des Staates zugleich auch die unseres Vereines niederzulegen. Er war seit der Stiftung desselben, die ohne ihn wohl kaum, wenigstens nicht mit so glücklichem Erfolge, gelungen sein würde, dessen unermüdeter Freund und Gönner, der jede Gelegenheit, unsere Zwecke durch Rath und That zu fördern, stets mit der biedern Freundlichkeit benutzte, die ihm eigen war, und allen, die jemals in amtliche Berührung mit ihm gekommen sind, unvergeßlich sein wird. Die in der jüngsten General-Versammlung anwesenden Mitglieder glaubten ihre Anerkennung der hohen Verdienste ihres scheidenden Präsidenten nicht besser aussprechen zu können, als durch den einstimmigen Beschluß, demselben das Diplom als Ehrenmitglied des Vereins zu überreichen. Wir hoffen, daß er dasselbe freundlich entgegen nehmen wird! Seine Stelle als Präsident aber ist einstweilen unbesetzt geblieben, da glücklicher Weise der Herr Geh.-Rath v. Oertzen die mit allseitiger Freude vernommene Erklärung abgeben konnte, daß er die Leitung des Vereins als Vice-Präsident auch ferner fortzuführen bereit sei, und man unter diesen Umständen glaubte, die Wahl des neuen Präsidenten zuvörderst, wie hiemit geschieht, zur nächsten General-Versammlung intimiren zu müssen.

In der Stellung der übrigen Beamten ist keine Veränderung vorgegangen. Die Repräsentanten der Gesammtheit dagegen sind statutenmäßig durch die Wahl zweier neuer Mitglieder ergänzt, so daß der Ausschuß für das nächste Jahr aus folgenden Mitgliedern besteht:

Digitized by Google

Vice-Präsident: Herr Geh.-Rath v. Oertzen,
Erster Secretair: Herr Archivar Dr. Lisch,
Zweiter Secretair: Archiv-Secretair Dr. Beyer,
Rechnungsführer: Herr Geh. Canzlei-Rath Faull,
Antiquar: Herr Hofmaler Schumacher,
Bibliothekar: Herr Archiv-Registator Glöckler,
Repräsentanten:
Herr Oberstallmeister v. Boddin,
„ Regierungs-Rath Knaudt,
„ Prorector Reitz,
„ Hofmaler Lenthe.

Auch aus der Zahl der Ehrenmitglieder ist ein bedeutender Mann, der Königlich Preußische Geh. Staatsminister v. Kamptz, Exc., durch den Tod geschieden. Seine Verdienste um die Wissenschaft, namentlich die Rechtswissenschaft und Geschichte, im Besondern auch unsrer Heimath, welcher der Verewigte bekanntlich durch die Geburt und im Beginne seiner öffentlichen Laufbahn auch durch seine amtliche Wirksamkeit als Mitglied des Land- und Hofgerichtes zu Güstrow angehörte, sind auch von seinen sonstigen Gegnern stets bereitwillig anerkannt, und in der That sehr bedeutend. Er verdiente ohne Zweifel auch in den Jahrbüchern des Vereins, dessen Wirksamkeit er bis zu seinem Tode stets mit besonderer Theilnahme und Anerkennung folgte, ein würdigeres Denkmal, als ich ihm in diesem Blatte, dessen Zweck und Bestimmung gemäß, zu setzen vermag. Er starb zu Berlin am 3. November 1849. Seine Stelle ist, wie oben bemerkt, durch den Herrn Staatsminister v. Lützow ersetzt, so daß die Zahl der Ehrenmitglieder seit dem vorigen Jahre nicht verändert ist.

Die Zahl der correspondirenden Vereine beträgt jetzt 54, da wenigstens von keinem der ältern seine förmliche Auflösung angezeigt worden ist, wenn auch ihre Thätigkeit für jetzt eine Unterbrechung erlitten hat, dagegen aber neuerdings mit dem **Museum Francisco Carolinum** zu Linz und dem schweizerischen geschichtsforschenden Verein zu Bern ein Schriftenwechsel angeknüpft werden konnte.

Von den correspondirenden Mitgliedern haben wir wiederum den Etatsrath Professor Dr. Falck zu Kiel durch den Tod am 11. Mai 1850 verloren, einen Biedermann, vielbetrauert und hochverdient, sowohl um die deutsche Rechtswissenschaft im Allgemeinen, als besonders um das Staats- und Privatrecht, so wie um die Geschichte Schleswig-Holsteins. — Dagegen sind im Laufe des Jahres wieder erwählt: der Herr Pastor Ragotzky zu Triglitz bei Putlitz, ein sehr eifriger und glücklicher Sammler für die

Digitized by Google

alte Siegelkunde des nördlichen Deutschlands, dem wir bereits viele werthvolle Geschenke verdanken, und der Herr Pastor Alberti zu Hohenleuben im Fürstenthum Reuß-Schleiz, Köstritzer Linie, thätiger Secretair des Reußischen oder Vogtländischen Vereins, und tüchtiger Arbeiter in der Reußischen Geschichte. — Die Zahl der correspondirenden Mitglieder beträgt mithin 57.

An ordentlichen Mitgliedern zählte der Verein nach Ausweisung des dem vorigjährigen Berichte beigegebenen Namensverzeichnisses Johannis 1849 noch 333, zu welchen jedoch der, in Folge seiner Wohnungsveränderung bedauerlich übersehene Herr Rudolph v. Oertzen auf Pamitz bei Anclam in Pommern als der 334ste hinzukommt. Davon sind im Laufe des Jahres abermals 39 ausgetreten, nämlich: Herr Obristlieutenant v. Nußbaum, Hr. Adjutant v. d. Lühe, Hr. Forstrath v. Wickede, Hr. Geh. Hofrath Bouchholz, Hr. Oberhofprediger Walter und Hr. Senator Pohle hieselbst, Hr. Bürgermeister Dr. Koß zu Parchim, Hr. Dr. Löwenthal und Hr. Adv. Krüger zu Grabow, Hr. Pastor Tapp zu Nese, Hr. Oberforstmeister von Rantzau zu Wittenburg, Hr. Pastor Grammann zu Zarrentin, Hr. Pastor Bruger zu Warsow, Hr. Landdrost v. Wrisberg zu Gadebusch, Hr. Pastor Monich zu Lübsee, Hr. Drost v. Lehsten zu Wismar, Hr. Pastor Loeper zu Mulsow, Hr. Pensionair Pauly zu Kl. Warin, Hr. Pastor Wagner zu Zarnin, Hr. Pastor Vortisch zu Satow, Hr. Amtsverwalter v. d. Lühe zu Doberan, Freiherr v. Bülow, Hr. Privatdocent v. Glöden und Hr. Dr. Reder zu Rostock, Hr. v. Brocken zu Hohen-Luckow, Hr. v. Kardorff auf Grantzow, Hr. Präpositus Burmeister zu Teterow, Hr. Adv. Jenning zu Güstrow, Hr. v. Bassewitz auf Dersentin, Hr. Dr. Nevermann zu Plau, Hr. Präpositus Eberhard und Hr. Rector Napp zu Pentzlin, Hr. Pastor Eberhard zu Gr. Luckow, Hr. Rittmeister v. Gundlach zu Möllenhagen, Hr. Hofr. Dr. Müller, Hr. Senator Roggenbau und Hr. Senator Hahn zu Neu-Brandenburg, Hr. Rector Schröder zu Neu-Strelitz und Hr. v. dem Knesebeck zu Göttingen. Von unsern treugebliebenen Freunden wurden außerdem durch den Tod aus unserer Mitte gerissen Hr. Erblandmarschall Baron v. Maltzan auf Penzlin, Hr. Dr. Volger zu Güstrow, Hr. v. Oertzen auf Roggow, Hr. Rath Dr. Kirchstein zu Neu-Brandenburg und Hr. Hofrath Bölckow zu Gnoien, so daß der Gesammtverlust nicht weniger als 44 Mitglieder beträgt, von denen nur die Todten durch den Beitritt der Herren Baron v. Meerheimb zu Gr. Belitz, v. Vogelsang auf Alt-Gutendorf, Richard v. Stralendorff in Rostock, Pastor Owstin zu Börzow und Superintendent Schliemann zu Parchim ersetzt sind. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt daher jetzt, mit Hin-

Digitized by Google

ſicht auf die veränderte Stellung des Herrn Staatsminiſters v. Lützow, nur noch 294, von welchen überdies 2 ſchon jetzt zu Neujahr 1851 gekündigt haben.

So ſehr indeß auch die durch den fortdauernden Rücktritt einer ſo großen Anzahl von Mitgliedern bekundete Verringerung der Theilnahme an den Beſtrebungen unſers Vereins in weitern Kreiſen zu beklagen iſt, ſo dürfen wir doch den Muth nicht ſinken laſſen, da dies eine durch die Zeitereigniſſe bedingte, hoffentlich vorübergehende Erſcheinung iſt, und der Fortbeſtand des Vereins zur Zeit noch in keiner Weiſe gefährdet iſt, wenn gleich wir genöthigt ſind, das von allen Seiten, namentlich von dem Berichterſtatter des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen ausgeſprochene Urtheil auch für uns als richtig anzuerkennen, daß nämlich „für jetzt weniger daran gedacht werden dürfe, unſre Beſtrebungen auszudehnen, und neue Richtungen unſrer Wirkſamkeit zu verfolgen, als vielmehr das bisher geleiſtete und erreichte zu bewahren, und für eine günſtigere Zeit zu erhalten, wo die Theilnahme der Menſchen ſich den Beſtrebungen der Wiſſenſchaft wieder freier und ruhiger zuwenden wird.“

Die in der General-Verſammlung von 1849 erwählte Committe zur Prüfung des ſchon 1848 zur Sprache gebrachten Planes zur Gründung einer ſtatiſtiſchen Section unſers Vereines hat zwar den formellen Bericht über dieſe Frage noch nicht erſtattet, die in der diesjährigen General-Verſammlung anweſenden Mitglieder derſelben ſprachen aber ihre Anſicht dahin aus, daß die gegenwärtigen öffentlichen Verhältniſſe an die Ausführung eines ſolchen Planes, wenn derſelbe überhaupt gebilligt werden könnte, wenigſtens zur Zeit nicht denken ließen, womit die Verſammlung ſich einverſtanden erklärte.

Schließlich bemerke ich noch, daß auf den wiederholt und von vielen Seiten ausgeſprochenen Wunſch der Jahres-Beitrag der ordentlichen Mitglieder, welcher bisher bekanntlich 2 Thlr. N⅔. betrug, durch Beſchluß der General-Verſammlung inſoweit herabgeſetzt iſt, daß künftig nach dem Beiſpiele der meiſten öffentlichen Caſſen der Thaler Courant ohne Aufgeld zu voll gerechnet werden ſoll.

Schwerin, im Juli 1850.

W. G. Beyer Dr.,
Archiv-Secretair.

Digitized by Google

Beil. **A.**

Verzeichniß

der in dem Vereinsjahre $18\frac{42}{43}$ erworbenen Bücher, wissenschaftlich geordnet.

I. Statistik, Genealogie, Numismatik.

Nr.

1. 2. J. P. Süßmilch, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. 2 Thle. 3. Ausg. Berlin 1765. 8.
3. Regentensaal oder tabell. chronolog. Uebersicht der Regentenfolge in den merkwürdigsten Staaten ꝛc. Von B. H. Wehmeyer. Schwerin 1829. 4. (Nr. 1—3 Geschenke des Hrn. Geh. Rath v. Oertzen.)
4. 5. Genealog.-histor.-statistischer Almanach auf das J. 1824 und auf das J. 1833. Weimar 1824 u. 33. 12. (Geschenk des Hrn. Ministers v. Lützow Exc.)
6. Memoires de la société d'Archeologie et de Numismatique de St. Petersbourg. Publiées par B. de Koehne. Vol. III. St. Petersbourg 1849. 8. (Geschenk der Gesellschaft.)
7. Leon Mikocki, Verzeichniß einer großen polnischen Münz- und Medaillensammlung, dann einer Sammlung von Münzen und Medaillen aller Länder ꝛc. Mit 4 lithograph. Tafeln und einem Münzmesser. Wien 1850. 8. (Geschenk des Hrn. Verfassers.)

II. Historische Sammelwerke.

8—30. Minerva. Ein Journal histor. und polit. Inhalts, herausgegeben von J. W. Archenholz. Jahrg. 1798 bis 1808. 8.

31—34. Historisch-politische Zeitschrift, herausgeg. von Leopold Ranke. Bd. 1. Hamburg 1832. Bd. II. Berlin 1833—36. 8.

35. v. Raumer's histor. Taschenbuch. Neue Folge. Zehnter Jahrg. Leipzig 1849. 8.
36. Dasselbe. Dritte Folge. Erster Jahrg. Leipzig 1850. 8. (Nr. 8—36 Geschenke des Hrn. Geh. Raths v. Oertzen.)

Digitized by Google

III. Biographie.

37. Leben des berühmten J. P. Gronow, der Lindenbrog, des Lucas Holsten, des Peter Lambec, des Peter Bayle u. A. Hamburg 1723, 24.
Beigebunden: a. Historie des Kardinals Ximenes, b. Zweiter Theil des Lebens des Cardinals Alberoni. Hamburg 1719. gr. 12.
38. 39. Gemälde aus dem aufgeklärten achtzehnten Jahrhundert. (Biograph. Skizzen enthaltend.) Erster und zweiter Theil. Bern und Leipzig 1786. 8. (Nr. 37—39 Geschenke des Hrn. Ministers v. Lützow Exc.)

IV. Kunst- und Sittengeschichte.

40. 41. C. Meiner's Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten europäischen Völkern. Erster und zweiter Bd. Hannover 1792. 8.
42. München mit seinen Kunstschätzen und Merkwürdigkeiten. Von den Brüdern Marggraff. München 1846. 8. (Nr. 40—42 Geschenke des Hrn. Geh. Raths v. Oertzen.)
43. Joh. Winkelmann's Briefe an einen seiner vertrautesten Freunde in den J. 1756—1768. Nebst einem Anhange von Briefen an verschiedene Personen. Erster Theil. Berlin. 1781. 8.
44. 45. Ueber Sitten, Alterthümer, Theater und die Gerichtshöfe Spaniens. Von einem reisenden Beobachter in den J. 1777, 78. 2 Bde. Leipzig 1781. 8.
46. 47. Wanderungen durch Italien, Frankreich und England. Mit besonderer Hinsicht auf Kunst, Natur und Volksleben. Von N... Erstes und zweites Bdch. mit Abbildungen. Quedlinburg u. Leipzig 1832, 33. 8.
48. R. Baird, Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaft in den vereinigten Staaten Nord-Amerika's. Berlin 1837. 8. (Nr. 43—48 Geschenke des Hrn. Ministers v. Lützow Exc.)
49. Die Kapelle der drei Könige zu Tuln. Mit einer Ansicht. Von Dr. G. Heider. Wien 1847. 4.
50. Ueber Thier-Symbolik und das Symbol des Löwen in der christl. Kunst. Von Dr. G. Heider. Wien 1849. 8. (Nr. 49 u. 50 Geschenke des Hrn. Verfassers.)

V. Kirchen-Geschichte.

51. L. T. Spittler, Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche. 3. Aufl. Göttingen 1791. 8.

Digitized by Google

52. Die kirchliche Bewegung in Deutschland. In einer Reihe öffentlicher Vorträge dargestellt von Dr. J. Wiggers. Rostock 1848. (Nr. 51 u. 52 Geschenke des Hrn. Ministers v. Lützow Exc.)

VI. Allgemeine europäische Staatengeschichte.

53—56. Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie par Mr. Koch. Tom. I—IV. à Basle 1796. 8.

57. 58. Versuch einer Geschichte der letzten polnischen Revolution vom J. 1794. Mit Regierungsschriften belegt. Zwei Theile (ohne Druckort). 1796. 8.

59. 60. Spittler's Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten. Zweiter unveränderter Abdruck. Mit einer Fortsetzung bis auf die neuesten Zeiten von G. Sartorius. Thl. I. II. Berlin 1807. 8.

61. K. Stein, Geschichte der französisch-englischen Kriege vom eilften bis in das neunzehnte Jahrh. Berlin 1812. 8. (Nr. 53—61 Geschenke des Hrn. Ministers v. Lützow Exc.)

62. Die staatliche Entwickelung bei den Völkern der alten und neuen Zeit. Gelesen zur Feier des 28. März 1849 in der königl. Akademie zu München von G. M. Tomas. München 1849. 4. (Geschenk der Akademie.)

VII. Frankreich und England.

63. Mémoires historiques, critiques et anecdotes de France. Tome premier. à Amsterdam 1765. 8.

64. a. Constitution de la République francaise. Sept. 1795.

b. Calendrier republicain, decrété par la convention nationale; (et la constitution republ. de 24. Juni 1793) à Paris 1794.

c. Le comité de salut public à la convention nationale. Rapports par Robespierre faits 1793, 94. etc. 12.

65. 66. Mounier's Entwickelung der Ursachen, welche Frankreich gehindert haben, zur Freiheit zu gelangen. Mit Anmerkungen und Zusätzen von Fr. Gentz. Erster und zweiter Theil. Berlin 1795. 8.

67. Almanac imperial pour l'année 1810. Presenté à S. M. l'Pmpereur et Roi par Testu. à Paris 8.

68—70. Memoiren über das Privatleben der Königin Maria Antoinette von Frankreich. Aus dem Französischen der

Digitized by Google

Frau v. Campan. Erſter bis dritter Band. Breslau 1842. 8.

71. Dr. W. A. Huber, Die neuromantiſche Poeſie in Frankreich und ihr Verhältniß zu der geiſtigen Entwickelung des franzöſiſchen Volkes. Leipzig 1833. 8.

72. 73. David Hume, Geſchichte von England, von dem Einfalle des J. Caeſar bis zum J. 1688. Ueberſetzt von G. Timaeus. Erſter und zweiter Bd. (bis zum J. 1216) Lüneburg 1806, 1807. 8. (Nr. 63—73 Geſchenke des Hrn. Miniſters v. Lützow Exc.)

VIII. Die Schweiz.

74. a. Mittheilungen der Zürcheriſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Alterthümer. XIV. Zürich 1850. 4.
b. Fünfter Bericht über die Verrichtungen derſelben Geſellſchaft. Vom 1. Juli 1848 bis dahin 1849. Daſ. w. o. (Geſchenk der Geſellſchaft.)

75. 76. Archiv für ſchweizeriſche Geſchichte, herausgeg. auf Veranſtaltung der allgem. geſchichtsforſchenden Geſellſchaft der Schweiz. Bd. 5 u. 6. Zürich 1847, 49. 8.

77. Die Regeſten der Archive in der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. Auf Anordnung der ſchweizer. geſchichtsforſchenden Geſellſchaft, herausgegeben von Th. v. Mohr, Bd. 1. Heft 2. Chur. 1849. 4. (Nr. 75—77 Geſchenke der genannten Geſellſchaft.)

IX. Rußland.

78. 79. Voltaire's Geſchichte des ruſſiſchen Reichs unter Peter dem Großen. 2 Thle. Herausgeg. von A. F. Büſching. Frankf. 1761, 63. 8. (Geſchenk des Hrn. Geh. Rath v. Oertzen.)

80. Denkſchriften der ruſſiſchen geograph. Geſellſchaft zu St. Petersburg, Bd. 1. Mit 4 Karten. Weimar, 1849. 8. (Geſchenk des Hrn. Hofprobſt M. Sabinin zu Weimar.)

X. Schweden und Dänemark.

(Allgemeine nordiſche Alterthumskunde.)

81. Skänska Skolväsendts historia af J. E. Rietz. Lund 1848. 8. (Die Geſchichte des Schulweſens in Schweden betreffend. Geſchenk des Hrn. Verfaſſers.)

82. Ueber das Leben und den Charakter des Grafen Joh. Hartwig Ernſt v. Bernſtorff (däniſchen Miniſters). 1777. 8.

Digitized by Google

83—85. Leitfaden zur nordiſchen Alterthumskunde, herausgeg. von der königl. Geſellſchaft für nordiſche Alterthumskunde. Kopenhagen 1837. 8.
Daſſelbe Buch in däniſcher und in engliſcher Sprache. Kopenhagen 1836. London 1848. 8.

86. 87. Antiquarisk Tidsskrift, udgivet af det kongelige nordiske Oldskrift-Selskab. 1843—45. 1846—48. Kiobenhavn 1845, 47. 2 Vol. 8.

88. 89. Memoires de la société royale des antiquaires du Nord. 1844, 1845—1847. Copenhague 1844, 47. 2 Vol. 8. (Nr. 83—89 Geſchenke der Geſellſchaft.)

90—92. Historisk Tidskrift udgivet af den danske historiske Forening. Redigiret af C. Molbech. Bd. IV. Hefte 2. Kiobenhavn 1843. 8. Bd. V, VI. 1844, 45. 8.

93. 94. Nyt hist. Tidskrift udgivet af den danske histor. Forening. Redig. af C. Molbech. Bd. I, II. Kiobenhavn 1847, 1848. 8.

95. 96. Histor. Aarborger, til Oplysning og Veiledning i Nordens, foerdeles Danmarks Historie. Udgivne af C. Molbech. Dal I, II. Kiobenhavn 1845, 48. 8.

97. Uddrag af Biscop Jens Bircherods historisk-biograph. Dagbogher for Aarene 1658—1708, udgivne ved C. Molbech. Kiobenh., 1846. 8.

98. 99. Histor-biograph. Samlinger og Bidrag til den danske Sprog og Literatur-historie i oeldere og nyere Tid. Udgivne af C. Molbech. Hefte 1, 2. Kiobenh., 1847, 49. 8.

100. Kong Christian den Fierdes egenhaendige Breve, Befalinger etc. udgivne af C. Molbech. Bd. I. 1627—1631. Kiobenh. 1848. 8. (Nr. 90—100 Geſchenke des Vereins für däniſche Geſchichte und Sprachkunde zu Kopenhagen.)

101—103. Aktstykker vedkommende Staden og Stiftet Aarhus, samlede og udgivne ved Dr. J. R. Hübertz. Bd. I—III. Kiobenhavn 1845, 46. 8.

104. Dr. J. R. Hübertz, om Bevoegelsen i den danske Befolkning Skrivelse til Hr. Collin. Kiobenhavn 1840. 8. (Nr. 101—104 Geſchenke des Hrn. Verf.)

105. J. H. F. Berlien, hiſtor.-genealog. Stammkarten des Oldenburgiſchen Königshauſes nebſt allen Haupt- und Nebenlinien, mit beſonderer Rückſicht auf die geſchichtlichen Verhältniſſe der Herzogthümer Schleswig, Holſtein und Lauenburg. Copenhagen 1849. Gr. Roy.-Fol. (Geſchenk Sr. K. H. des Großherzogs.)

Digitized by Google

XI. Allgemeine deutsche Geschichte.

106. Joa. Sleidani orationes duae, una ad Carol. V. Caesar., altera ad Germaniae principes. Helmstadii 1598. 8.
107. H. Valentini, cognomento de Cateral, tractatus bellic. de Turca vincendo et funditus evertendo militia germanica. Jenae 1598. 8.
108. J. Oelrich Germaniae literatae opuscula historico-philogico-theologica. T. I. Bremae 1774. 8. (Nr. 106 - 108 Geschenke des Hrn. Lehrer Meyer hies.)
109—116. J. Ch. Lünig, Deutsche Reichs-Cantzley. (Enth. deutsche und europäische Staatsacten aus der Zeit vom J. 1648 - 1714.) 8 Thle. Leipzig. 1714. 8.
117. K. D. Hüllmann, Geschichte der Domainen-Benutzung in Deutschland. Preisschrift. Frankf. a. d. O. 1807. 8.
118. C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichs- Bundes- und Territorial-Verhältnisse von 1792 bis jetzt. Berlin 1830. 8.
119. Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionairen Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen. Auf den Zeitabschnitt mit Ende Juli 1838. Frankfurt a. M. 4. (Nr. 109—119 Geschenke des Hrn. Ministers v. Lützow Exc.)
120—130. M. J. Schmidt, Geschichte der Deutschen. Erster bis zehnter Bd. Von den ältesten Zeiten bis zum J. 1648. Ulm 1785—1791.
141. Deutsche Sagen. Herausgeg. von den Brüdern Grimm. Göttingen 1816. 8.
132—135. K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Zweite Aflge. Thl. 1—4. Göttingen 1818—1823. 8. (Nr. 120—135 Geschenke des Hrn. Geh. Raths v. Oertzen.)

XII. Oesterreich.

136. Schriften des histor. Vereins für Inneröesterreich. In zwanglosen Heften. Erstes Heft. Gratz. 1848. 8. (Geschenk des Vereins.)
127. Zehnter Bericht über das Museum Francisco-Carolinum. Mit Beiträgen zur Geschichte und Landeskunde von Oesterreich ob der Ens. Linz. 1848. 8. (Geschenk des Vereins zu Linz.)
138. Mittheilungen des historischen Vereins für Krain. Jahrgang 1848. Laibach. 4. (Geschenk des Vereins.)

Digitized by Google

139. Tirol unter Friedrich von Oesterreich. Von Clemens, Grafen zu Brandis. Wien 1823. 8. (Geschenk des Ferdinandeum zu Innsbruck.)

XIII. Baden und Würtemberg.

140. Würtemberg. Jahrbücher. Herausgeg. von dem statistisch-topographischen Büreau. Jahrg. 1848. Stuttg. u. Tübingen 1849, 50. 8. (Geschenk des Büreaus.)
141. Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Ober-Schwaben. Sechster Bericht mit 1 lithogr. und 6 größern Abbildg. Ulm 1849. 4. (Geschenk des Vereins.)
142. Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen. Dritter Jahrg. Bd. II. Heft. 2. Karlsruhe 1849. 8. (Geschenk der gen. Vereine.)

XIV. Baiern.

143. Abhandlungen der histor. Classe der königl. baierischen Akademie der Wissenschaften. Bd. V. Abthl. 2, 3. München 1849. 4. (Geschenk der Akademie.)
144. Oberbaierisches Archiv für vaterländ. Geschichte, herausgegeben von dem hist. Vereine von und für Ober-Baiern. Bd. XI. Heft 1, 2. München 1849. 8.
145. Elfter Jahresbericht des histor. Vereins von und für Ober-Baiern für das Jahr 1848. Erstattet von Dr. J. v. Stichaner. München 1849. 8. (Nr. 144 und 145 Geschenke des Vereins.)
146. Der letzte Markgraf von Burgau, Carl, ein Sohn des Erzherzogs Ferdinand II. von Oesterreich. Verfaßt von Dr. Ritter von Raiser. Augsburg 1849. 4.
147. Combinirter Jahresbericht des histor. Kreisvereins für den Regierungs-Bezirk Schwaben und Neuburg. Für die Jahre 1847, 1848. Augsburg 1849. 4. (Nr. 146 und 147 Geschenke des Vereins.)
148. Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Herausgeg. von E. C. v. Hagen. Bd. VI. Heft 2. Bayreuth 1849. 8. (Geschenk des histor. Vereins zu Bayreuth.)
149. Quellensammlung für fränkische Geschichte, herausgeg. von dem histor. Vereine zu Bamberg. Bd. I. Des Ritters v. Eyb Denkwürdigkeiten ꝛc. Bayreuth 1849. 8.

Digitized by Google

150. Zwölfter Bericht über das Bestehen und Wirken des histor. Vereins zu Bamberg. Das. 1849. 8. (Nr. 149 und 150 Geschenke des Vereins.)
151. Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. B. X, Heft 2 und 3. Würzburg 1850. 8. (Geschenk des Vereins.)

XV. Hessen und der Mittelrhein.

152—154. a. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Bd. V. Heft 2, 3. Kassel 1849, 50. 8. b. Dieselbe Zeitschrift. Viertes Supplement. Das hessische Schulwesen im 17. Jahrh. betr. Das. 1849. 8. w. o. c. Historisch-topograph. Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstenthum Hessen und in der großherzogl. Provinz Oberhessen, von Dr. G. Landau. Zweites Heft. Das. w. o. (Nr. 142—143 Geschenke des Vereins.)
155. Abbildungen von Alterthümern des Mainzer Museums. Mit Erklärungen herausgeg. von dem Vereine zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer. Heft 1. Mainz 1848. 4. (Geschenk des Vereins.)

XVI. Schlesien und die Lausitz, Sachsen und Thüringen.

156. Uebersicht der Arbeiten und Veränderungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländ. Kultur im J. 1848. Breslau 1849. 4. (Geschenk der Gesellschaft.)
157—159. Neues lausitzisches Magazin. Im Auftrage der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, besorgt durch O. Jancke. Bd. 25, Bd. 26 (in 4 Heften). Görlitz 1849. 8. (Geschenk der Gesellschaft.)
160. Mittheilungen des königlich sächsischen Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländ. Alterthümer. Heft 5. Dresden 1849. 8. (Geschenk des Vereins.)
161. Mittheilnngen der geschichts- und alterthums-forschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg. Bd. II. Heft 4. Altenburg 1848. (Geschenk der Gesellschaft.)
162. Einladung zur 17. Jahresfeier des Henneberg. alterthumsforschenden Vereins in Meiningen. 1849. 4. (Geschenk des Vereins.)

Digitized by Google

XVII. Preußen, Pommern und Brandenburg.

163. De Herzberg, mémoire sur la troisième année du règne de Frédéric Guillaume II, roi de Prusse. 1789. 8. (Geſchenk der Hr. Lehrer Meyer hieſ.)
164. L. W. Brüggemann, Beiträge zu der ausführlichen Beſchreibung des königl. preußiſchen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern. Stettin 1800. 4.
165. Histoire de Frédéric Guillaume, roi de Prusse, par l'auteur des Mémoires de Brandenbourg. à Paris et Londres 1758. 8.
166. Die preußiſche Städte-Ordnung, nebſt den über dieſelbe bis ins J. 1829 ergangenen Erklärungen, Entſcheidungen und Zuſätzen. Herausgeg. von J. Rumpf. 4. Ausgabe. Berlin 1830 8.
167. Preußen, ſeine Verfaſſung, ſeine Verwaltung, ſein Verhältniß zu Deutſchland. Von v. Bülow-Cummerow. Berlin. 1842. 8. (Nr. 165–167 Geſchenke des Hr. Miniſters v. Lützow, Exc.)
168. Kruſe, Geſchichte der Stralſunder Stadtverfaſſung. Erſte Abtheilung. Bis zum J. 1595. Stralſund 1847. 4.
169. 170. Neue preußiſche Provinzial-Blätter. Im Namen der Alterthums-Geſellſchaft Prussia herausgeg. von Dr. Hagen. Bd. VII. VIII. Königsberg 1849. 8. (Geſchenk der Geſellſchaft.)
171. 172. Das erſte preußiſche See-Kanonen-Boot für die deutſche Kriegsflotte, von Stapel gelaufen zu Stralſund am 10. Auguſt 1848. 4.
Der Stralaſund in der Oſtſee. Stralſund 1848. 4. (Geſchenk des Hr. Dr. Zober daſ.)

XVIII. Hannover.

173. a. Die Proteſtation und Entlaſſung der 7 Göttinger Profeſſoren. Herausgeg. von Dahlmann. Leipzig 1838. 8.
b. Jacob Grimm, über ſeine Entlaſſung. Baſel 1838. 8.
c. Zur Verſtändigung. Von Dahlmann. Daſ. 1838. 8.
(Geſchenk des Hr. Miniſters v. Lützow Exc.)
174. Archiv des hiſtor. Vereins für Niederſachſen. Neue Folge. Jahrg. 1848. 8. (Nebſt der 12. Nachricht über den gen. Verein. Geſchenk deſſelben.)

XIX. Hamburg und Lübeck; Schleswig-Holſtein.

175. Hamburg und der Marſchall Davouſt. Aufruf an die

Digitized by Google

Gerechtigkeit von Th. v. Haupt. 1814. 8. (Geſchenk des Hr. Miniſters v. Lützow Exc.)

176. Lübeckiſche Zuſtände zu Anfang des 14. Jahrh. Sechs Vorleſungen, gehalten in den J. 1838 bis 1846 von C. W. Pauli. Nebſt einem Urkundenbuche. Lübeck 1847. 8.

177. Von dem lübeckiſchen Vogte zu Schonen. Von Dr. J. Claſſen. Lübeck 1848. 4. (Nr. 176. und 177, nebſt verſchiedenen anderen Lubecensia, welche bereits früher einzeln erworben und verzeichnet ſind, Geſchenke des hiſtoriſch-antiquariſchen Vereins zu Lübeck.)

178. Klug, der kirchliche Streit, welcher im J. 1613 in Lübeck über ein mit den Niederländern geſchloſſenes Bündniß entſtand. Lübeck 1849. (Geſchenk des Hr. Verf.)

179. Ueber den ſchädlichen Einfluß der holſteiniſchen Leibeigenſchaft auf Wohlſtand, Aufklärung und Moralität. Altona 1796. 8.

180. Actenſtücke zur Geſchichte der Aufhebung der Leibeigenſchaft in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. Hamburg 1798. 8. (Nr. 179 und 180 Geſchenke des Hr. Geh. Rath v. Oertzen.)

181. Vierzehnter Bericht der Schleswig-Holſtein-Lauenb. Geſellſchaft für die Erhaltung vaterländ. Alterthümer. Jan. 1849. Kiel 8. (Geſchenk der Geſellſchaft.)

XX. Meklenburgica.

182—185. E. J. Weſtphalen, monumenta inedita rerum germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium. Tom. I—IV Lipsiae 1739—1745. Fol.

186. G. Gerdes, Nützliche Sammlung verſchiedener, guten Theils ungedruckter meklenburg. Schriften und Urkunden. Wismar 1736. 4.

187 P. Tornovii tractatus de feudis meklenburgicis eorumque jure. Gustrov. et Lipsiae 1708. 4.

188. Norrmann, über Wismars Handelslage und deren Benutzung in älteren Zeiten. Roſtock 1804. 4.

189. F. Röper, Geſchichte und Anecdoten von Doberan in Meklenburg. Zweite Aufl. Doberan 1808. 8.

190. Wennmohs, über Gauner und über das zweckmäßigſte, vielleicht einzige Mittel zur Vertilgung dieſes Uebels. Thl. 1. Güſtrow 1823. 8.

191. Ein Convolut Roſtocker Univerſitäts-Schriften, meiſt Rectorats-Programme aus den J. 1835—1848. 4.

192. Allerhand ſchnackſche Saken tum Tiedverdriew von D. G.

Digitized by Google

Babſt. Im Auszug neu herausgeg. Roſtock u. Schwerin 1843. 8.

193. Das Steuerweſen in den Land- und Seeſtädten und das Landzollweſen in Meklenburg-Schwerin. Vom Steuerrath Schultze. Schwerin 1846. Kl. Fol.

194—196. Dr. J. v. Gloeden, politiſch-practiſches Wochenblatt für Meklenburg. Erſter bis dritter Jahrg. 1846—48. Roſtock. 4.

197. Verzeichniß der in der Bibliothek des meklenburg. patriotiſchen Vereins befindlichen Bücher und Zeitſchriften. 1847. 8.

198. Der meklenburg. patriotiſche Verein. Eine hiſtoriſche Scizze von H. Karſten. Roſtock 1848. 8.

199. (Groth's) Actenmäßiger Bericht über die Verhandlungen des allgem. meklenburg. Landtags im J. 1846. Roſtock 1847. 4. (Nr. 182—199, nebſt noch einigen kleinern Druckſchriften, wie auch Plänen von Parchim und Ludwigsluſt, Geſchenk des Hr. Geh. Raths von Oertzen.)

200. L. M. Holm, Beiträge zur neueſten Geſchichte des Herzogthums Meklenburg-Schwerin, insbeſondere während ſeiner jetzigen Regierungs-Epoche. Roſtock 1805. 8.

201. v. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht. Erſter Bd. Berlin 1815. 8.

202. B. Koſegarten, Paſtor zu Grevismühlen, erbauliche Betrachtungen. Roſtock und Wismar 1757. 8.

203. J. H. v. Thünen, auf Tellow, der iſolirte Staat in Beziehung auf Landwirthſchaft, und National-Oeconomie. Th. 1. Hamburg 1826. 8.

204 a. Kurze Ueberſicht der Verhältniſſe der Einwohner moſaiſchen Glaubens in Meklenburg-Schwerin von Liepmann Marcus. Güſtrow und Roſtock 1833. 8.

b. Die Juden im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin und ihre Ausſicht auf bürgerl. Gleichſtellung. Von Dr. Behrend. Schwerin 1843. 8.

205. K. v. Lützow, das Bagno von Toulon. Nach le bonnet vert par J. Mery. Schwerin 1836. 8.

206. F. Lenthe, Verzeichniß der Großherz. Gemälde-Sammlung, welche ſich auf dem alten Schloſſe in Schwerin befindet. Schwerin 1836. 8.

207. Kalender für die Provincial-Loge von Meklenburg und die zu ihrem Sprengel gehörigen Logen. 1837. 13. Jahrg. Parchim 8.

208. Vollſtändiges topographiſch-geographiſches Wörterbuch des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin, als Repertorium

Digitized by Google

der Karte von Meklenburg. Gesammelt von v. Restorff. Bützow 1838. Q. Fol.

209. K. F. Belitz, Gerichts- und Polizei-Anecdoten. 2 Hefte. Schwerin 1846, 49. 8.

210. Gedrängte Darstellung des Wesens und der Ergebnisse der gesammten öffentlichen Abgaben in den Großherzogthümern Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz. Vom Steuerath Schultze. Im Mai 1848. Schwerin 1849. 8. (Nr. 200 — 210 Geschenke des Hr. Ministers v. Lützow Exc.)

211. Ueber öffentliche Schulden aus dem Kriege und dem allgemeinen Landes-Indult in Meklenburg-Schwerin. Schwerin und Rostock 1808. 8. (Geschenk des Hr. Lehrer Meyer hies.)

212. 213. E. Boll, Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Meklenburg. Heft 2, 3. Neubrandenburg 1848. 49. 8. (Geschenk des Hr. Baron v. Maltzan auf Peutsch.)

214. Stüler, Beitrag zur Kenntniß des Ziegelbaues in den Ostseeländern. Notizblatt des Architecten-Vereins. Neue Folge. Nr. 3. Berlin 1. April 1849. Mit Abbildungen von Wohnhäusern zu Rostock und Wismar. Fol.

215. Was ist ein Guts-Inventarium, sowohl in oeconomischer, als in juristischer Beziehung. Neubrandenburg 1850. 8. (Geschenk des Hr. v. Berg auf Neuenkirchen.)

216. Geschichte und Urkunden der Familie v. Kardorff. Herausgeg. von G. Masch. Schwerin 1850. 8. (Geschenk des Hr. Herausgebers.)

A. F. W. Gloeckler,
Bibliothekar des Vereins.

Beil. **B.**

Verzeichniß

der in dem Vereinsjahre von Ostern 1849 bis dahin 1850 erworbenen Alterthümer.

I. Alterthümer aus der vorchristlichen Zeit.

A. Aus der Zeit der Hünengräber.

1 Streitart und 1 dreizackiger Morgenstern aus Hirschhorn.
1 Beil aus Feuerstein.
1 Keil aus Feuerstein und 1 Keil aus Hornblende.
1 Lanzenspitze aus Feuerstein.
2 halbmondförmige Messer aus Feuerstein.
Bruchstücke von 2 Dolchen aus Feuerstein.
1 siebeneckig geschliffenes nach oben verjüngtes Geräth aus weißlichem Kalkstein.
1 dicke durchlöcherte Scheibe aus Sandstein.
Bruchstück eines Schleifsteins aus rothem Sandstein.

B. Aus der Zeit der Kegelgräber.

1 Messerklinge und Brüchstücke von Armenringen aus Bronze.
5 kleine Hütchen aus Bronze, wovon einer mit einem Vogel.
1 Doppelknopf aus Bronze.
6 Urnen von verschiedener Größe und
1 kleine Henkelurne aus Thon.
Ferner eine Zeichnung von 2 in der Prignitz gefundenen Commandostäben aus Bronze.

C. Aus der Zeit der Wendenkirchhöfe.

23 Spindelsteine aus Thon und 1 aus Sandstein.

II. Aus dem christlichen Mittelalter.

1 Dolch, 1 Messer und 1 Pfrimen aus Eisen.
1 kleine eiserne Kanonenkugel.
1 Steigbügel und 1 Kappzaum aus Eisen.
1 Spangenring aus Messing.
1 russisches Altartäfelchen aus Messing.
3 Henkelkrüge und 1 großer rundbauchiger Topf aus graublauem Thon.
1 halber Spindelstein.
Mehre alte Ziegel.

Digitized by Google

Beil. C.

Bericht über die Münz-Sammlung.

Im verflossenen Geschäftsjahre hat sich die Münz-Sammlung um 159 Stück vermehrt; es wurden ihr überhaupt seit ihrem Bestehen 615 Hohlmünzen, 28 goldene, 3577 silberne, 943 kupferne zweiseitige und 192 Medaillen und Schaumünzen überwiesen; im Ganzen 5355 Stück, worunter alle zum Theil bereits vertauschte Dubletten mit begriffen sind. — Angekauft wurden in diesem Jahre die Schaumünze auf die Vermählung S. K. H. des Großherzogs Friedrich Franz*), 2 meklenburgische Thaler, einer vom Herzog Johann Albrecht I. von 1549 (Evers II, S. 76 n. 7) und der andere vom Herzog Adolf Friedrich von 1647 (Evers II, S. 96 n. 3), ein Hamburger Status Marce von 1506 (Langermann 48 St. p. 377), ein Denar von Spandau (Köhne Beiträge p. 10 n. 154) und 5 andere kleine Münzen.

Die wichtigste Bereicherung dankt die Sammlung dem Kloster Dobbertin, welches den Münzfund von Rüst zur Auswahl darbot, aus dem 132 Wittenpfennige verschiedener Münzstädte und verschiedenen Gepräges eingereiht wurden. Ueber die Bedeutung dieses Fundes und die Formen der Münzen ist in diesen Jahrbüchern p. 335 ausführlich berichtet worden. Ein silbernes Schaustück, 7 Loth an Gewicht, verehrte Herr Oberstallmeister v. Boddin, es enthält auf der Hauptseite das gegossene und sauber ciselirte Brustbild des D MARTIN LVTHERVS en face mit Mütze und Priesterrock und auf der Rückseite „ein gebet D M. Lutheri“ in 15 Reihen, mit dem Grabstichel in Uncialen eingegraben. — Die Geber der übrigen Geschenke sind die Herren Pastor Vortisch in Satow, Dr. Schulte in Boizenburg, Baron Maltzan auf Peutsch (ein Paoli aus Tibet), v. Kardorff auf Remlin (Mansfelder ½-Thaler von 1672, englischer Schilling, 15 Sous aus der franz. Revolution u. s. w.), und Archivar Dr. Lisch, welche mehrere Lücken der Sammlung ausgefüllt haben.

Demern, den 15. Aug. 1850.

G. M. C. Masch.

---

*) Hauptf. * AUGUSTE PRINCESSIN REUSS UND FRIEDRICH FRANZ GHZG. V. MECKLBG. SCHW. Die beiden Brustbilder; unter denselben H. WILCK FEC.
Rückseite: Zwei in einander geschlungene Kränze, der erste von Rosen, Kornähren und Myrthen, der andere von Lorbeer und Eichenlaub, in deren Mitte VER | MÄHLT | D. 3 NOV | 1849.

Digitized by Google

Beil. **D.**

Auszug

aus der Rechnung über die Vereins-Casse vom 1. Julius 1849 bis zum 1. Julius 1850.

I. die Einnahme:

	Gold.	Courant.
1) von den Restanten aus dem Jahre $18\frac{47}{48}$ hat bezahlt einer einer ist noch rückständig;	— Rthl.	2 Rthl. 16 ß. — ₰
2) von den vierzehn Restanten für $18\frac{48}{49}$ haben bezahlt 9 . . drei fallen als ausgetreten hinweg; zwei sind noch rückständig;	— "	21 " — " — "
3) von 4 nach dem 1. Juli 1849 aufgenommenen Mitgliedern haben drei bezahlt . . . . das vierte ist noch im Rückstand;	— "	7 " — " — "
4) an außerordentlichen Beiträgen für das Jahr 1849:		
a. von der verwittweten Frau Erbgroßherzogin, Königl. Hoheit	10 "	— " — " — "
b. von der verwittweten Frau Herzogin von Orleans, Königl. Hoheit	10 "	— " — " — "
c. von der Frau Gräfin von Hahn zu Basedow . . .	10 "	— " — " — "
5) an ordentlichen Beiträgen haben für das Jahr 1850 von 295 Mitgliedern 285 den Beitrag gezahlt mit . . . . 1 Mitglied hat die Zahlung verweigert, von 2 Mitgliedern ist keine Zahlung zu erhalten, von 2 Mitgliedern ist der Aufenthaltsort unbekannt und 5 Mitglieder haben bisher nicht gezahlt;	— "	665 " — " — "
6) Erlös aus dem Verkauf der Druckschriften	— "	36 " — " — "
7) Zinsen auf ausstehende Kapitalien	— "	51 " 34 " — "
8) dazu der Kassen-Vorrath vom 1. Juli 1849	— "	540 " 12 " 4 "
Latus Summa	30 Rthl.	1323 Rthl. 14 ß. 4 ₰

Digitized by Google

Transp. 30 Rthl.	1323 Rthl.	14 ß.	4 ₰
davon sind verwechselt 20 = für	22 =	24 =	— =
Summa der Einnahme 10 Rthl.	1345 Rthl.	38 ß.	4 ₰

II. die Ausgabe: Courant.

1. Belegte Kapitalien	10 Rthl.	42 ß.	— ₰
2. Brief- und Packet-Porto	29 =	23 =	6 =
3. Abschrifts-Gebühren	9 =	24 =	— =
4. Schreib-Materialien ꝛc.	15 =	30 =	— =
5. Zeichnungen	65 =	33 =	— =
6. Buchdrucker-Arbeiten	332 =	14 =	— =
7. Buchbinder-Arbeiten	44 =	42 =	— =
8. für die Bücher- und Bilder-Sammlung	11 =	— =	— =
9. für die Münz-Sammlung	6 =	16 =	— =
10. für die Alterthümer-Sammlung	— =	44 =	— =
11. für Reisen im Interesse des Vereins	5 =	35 =	— =
12. feststehende Gehalte und Gratificationen	42 =	— =	— =
13. Verschiedenes	34 =	30 =	6 =
Summe der Ausgabe	609 Rthl.	1 ß.	— ₰

Abschluß:

Die Einnahme betrug	10 Rthl. Gold	1345 Rthl.	38 ß.	4 ₰	Cour.
die Ausgabe dagegen	— = =	609 =	1 =	— =	=
mithin bleibt am 1. Julius 1850 ein Kassenvorrath von	10 Rthl. Gold	736 Rthl.	37 ß.	4 ₰	Cour.

Das Vermögen des Vereins besteht am 1. Julius 1850 aus:

1. belegten Kapitalien:					
a. im Gute Vogelsang	583 Rthl.	16 ß.	— ₰	Cour	
b. im Gute Remplin	583 =	16 =	— =	=	
c. bei der hiesigen Ersparniß-Anstalt	359 =	35 =	6 =	=	
	1526 Rthl.	19 ß.	6 ₰	Cour.	
2. einen Kassenvorrath von 10 Rthl. Gold	736 =	37 =	4 =	=	
Summa 10 Rthl. Gold	2263 Rthl.	8 ß.	10 ₰	Cour.	

Schwerin, den 1. Julius 1850.

P. F. R. Faull.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google